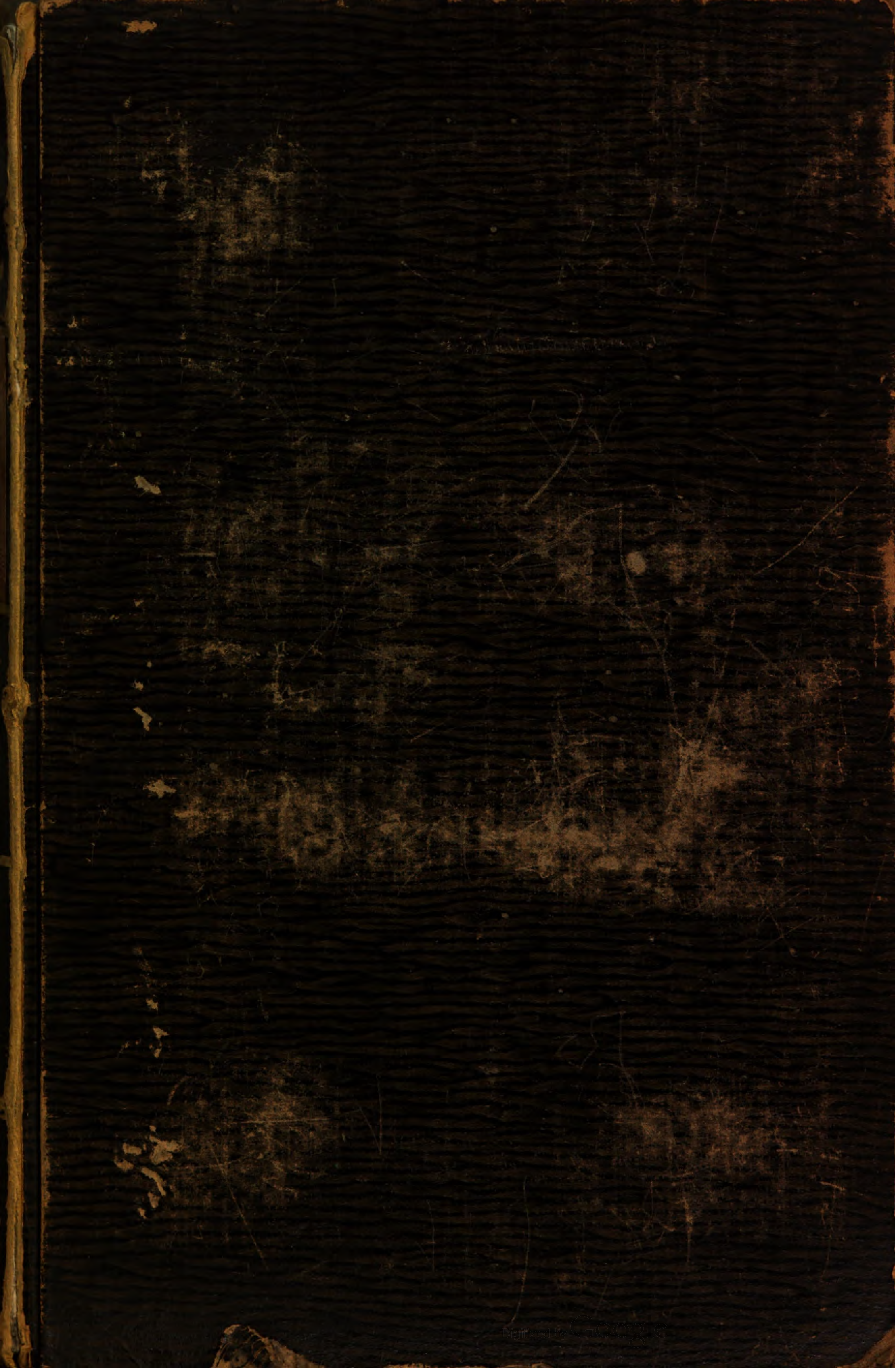






ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

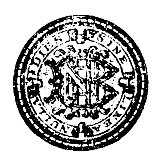
E. I. Bekker, A. Pernice, R. Schröder,
H. Brunner, U. Stutz.

ZWANZIGSTER BAND

XXXIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1899.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XX. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Germanistische Chronik:

Heinrich Siegel.
1830—1899.

Von

Prof. Dr. **Arnold Luschin von Ebengreuth** in Graz.

Am 4. Juni 1899 starb in Wien Hofrath Professor Dr. Heinrich Siegel, der die germanistische Lehrkanzel an der Wiener Universität durch volle 40 Jahre in ehrenvollster Weise bekleidet hatte.

Heinrich Siegel, am 13. April 1830 in dem kleinen Neckarstädtchen Ladenburg geboren, war der zweitälteste Sohn des grossherzoglich badischen Hofraths und Generalstabsarztes Dr. Josef Siegel.

Schon während seiner Universitätsstudien, die er zu Heidelberg, Bonn und Giessen machte, fühlte er sich zur Erforschung des älteren deutschen Rechts so sehr hingezogen, dass er noch als Student für die Lösung einer von der Heidelberger Juristenfacultät im J. 1851 gestellten Preisaufgabe über das deutsche Erbrecht nach den Spiegeln ausgezeichnet wurde. Ermuthigt durch diesen Erfolg liess der jugendliche Verfasser eine erweiterte Bearbeitung jener Abhandlung, die nach dem Vorwort im September 1852 abgeschlossen wurde, unter dem Titel „Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters in seinem inneren Zusammenhange dargestellt“ als seine Erstlingsschrift im Druck erscheinen. Wenige Wochen darauf (am 30. November 1852) erwarb Siegel an der Universität zu Giessen den Doctorgrad und im folgenden Jahre auch schon die venia legendi.

Das eigentliche Feld lehramtlicher Thätigkeit fand jedoch Siegel nicht in Deutschland — ein Ruf nach Königsberg wurde zurückgezogen, als man erfuhr, dass Siegel Katholik sei —, sondern in Oesterreich. Hier hatte die Studienreform

des Grafen Leo Thun die schwierige Aufgabe, an Stelle der vormärzlichen, durchaus ungenügenden Einrichtungen, lebensfähige Gebilde zu setzen; sie that dies, indem sie vorher ängstlich gehütete Schranken fallen liess und das Unterrichtswesen in Oesterreich möglichst nach den in Deutschland erprobten Grundsätzen umgestaltete. Eingreifende Veränderungen musste vor allem der Lehrplan der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten erfahren, an welchen — wie 1853 in einer amtlichen Denkschrift ausgeführt wurde — die bisherige rationalistische sowie die particularistische Richtung verlassen und den historischen Elementen wieder volle Geltung eingeräumt werden musste. Schon 1855 wurde daher „deutsches Recht“ als neuer Lehrgegenstand an den österreichischen Universitäten eingeführt; allgemein in Gang kamen diese Vorträge aber erst seit dem Jahre 1857, in welchem Siegel und Sandhaas — beide aus Giessen — zur Uebernahme von Lehrstühlen für deutsches Recht nach Wien und Graz berufen worden waren. Ungezählten Tausenden von Hörern hat dann Siegel im Verlaufe von 80 Semestern die Anregungen seiner formvollendeten Vorträge geboten. Der Same, den er so in seiner langen lehramtlichen Thätigkeit ausgestreut hat, ist nicht ohne sichtbare Früchte geblieben. Wenn Siegel in seiner Rectoratsrede über die wissenschaftliche Pflege des deutschen Rechtes in Oesterreich (1879) hervorheben konnte, dass der germanistischen Rechtswissenschaft in den etlichen 20 Jahren, seitdem sie an den österreichischen Universitäten Eingang gefunden, auch schon „von Oesterreichs Mitwirkung vielfältige und ausgiebige Förderung zu Theil geworden ist“, so äussert sich in diesen Worten die wohlberechtigte Genugthuung über den Wirkungskreis, den er in Wien gewonnen, und über die Erfolge, die unter seiner Mitwirkung schon erzielt worden waren. Von so manchen aus Deutschland nach Oesterreich berufenen Vertretern des deutschen Rechts haben hier eben nur zwei Schule gemacht, Ficker in Innsbruck, der auf Val de Lièvre und v. Zallinger bestimmend einwirkte, und Siegel in Wien, den Heinrich M. Schuster in Prag, v. Schwind in Wien und Schreiber dieses als ihren lieben Lehrer dankbar verehren.

Die literarische Thätigkeit Siegels trat — rein äusserlich genommen — hinter seiner amtlichen zurück. Die Lehrverpflichtung in Wien mit dem daranhängenden Prüfungswesen und das Leben in einer geräuschvollen Grossstadt sind an sich der stillschaffenden Gelehrtenthätigkeit wenig förderlich. Dazu kam später die Uebernahme des General-Secretariats (1875) und endlich (1898) der Stelle eines Vicepräsidenten der K. Akademie der Wissenschaften, sowie die Berufung Siegels in das österreichische Herrenhaus (1891).

Demungeachtet ist die Bereicherung nicht gering anzuschlagen, die wir Siegel auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Rechts verdanken. Seine Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, die er noch aus Giessen mitbrachte, hat bei ihrem Erscheinen (1857) grossen Beifall gefunden, ist aber leider Bruchstück geblieben. Auch die hoffnungsvoll begonnenen Arbeiten über das mittelalterliche österreichische Landesrecht gelangten nicht zum erwarteten Abschluss. Von den Abhandlungen, welche Siegel diesem Gegenstand gewidmet hat, machte die erste (1860) auf den grundverschiedenen Charakter der zwei überlieferten Textformen aufmerksam, die als Rechtsaufzeichnung und Gesetzesentwurf gekennzeichnet wurden, während eine zweite (1867) auf die von Hasenöhrl im Archiv für österreichische Geschichtsquellen im Jahre 1866 über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landesrechts vorgebrachten Einwendungen antwortete. Eine kritische Ausgabe des Rechtsdenkmals selbst, mit welcher sich Siegel ernstlich trug, hat er jedoch nicht geliefert, weil ihm Hasenöhrl darin zuvorgekommen war. Nur gelegentlich hat Siegel später einmal (1883) auf diese seine Vorarbeiten zurückgegriffen, als er seine schöne Abhandlung über die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert veröffentlichte. Wie diese, so sind auch Siegels Arbeiten über die Lombardacommentare (1862), über die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren (1863) und die Gefahr im Rechtsgang (1865), über den Ordo judiciarius des Eilbert von Bremen (1867), das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg (1881), das

pflichtmässige Rügen auf den Jahrdingen (1891), das erzwungene Versprechen (1892), Handschlag und Eid (1894) in den Sitzungsberichten der K. Akademie der Wissenschaften in Wien erschienen, welcher er seit dem Jahre 1863 als wirkliches Mitglied angehörte.

Vor allem für die deutsche Rechtsgeschichte erfolgreich erwies sich indessen die Thätigkeit, die Siegel in der Kaiserl. Akademie entfaltete, in deren Schriften, wie schon bemerkt, die Mehrzahl seiner Arbeiten erschienen ist. Auf seinen Antrag hin wurde hier 1864 die Einsetzung einer Commission zur Herausgabe österreichischer Weisthümer eingesetzt, der er bis an sein Lebensende angehörte. Mit der von ihm und Karl Tomaschek besorgten Ausgabe der salzburgischen Taidinge (1870) begannen die Veröffentlichungen dieser Commission, die nun bis zum 8. Bande vorgerückt, ein überraschend reiches Material zur deutschen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte aus Gegenden darbieten, aus welchen noch Jacob Grimm für die von ihm begründete Weisthümersammlung nur sehr dürftige Beiträge erwartete. Als Mitglied der Wiener Commission für die Savignystiftung gab Siegel den Anstoss zu den von Steffenhagen und Rockinger ausgeführten Untersuchungen über die Glosse des Sachsenspiegels und über die Handschriften des sog. Schwabenspiegels u. s. w.

Im Jahre 1886 entschloss sich Siegel zur Veröffentlichung seiner Lehrvorträge in Form eines Lehrbuchs der deutschen Reichsgeschichte, das innerhalb eines Jahrzehents drei starke Auflagen erlebte. Dennoch ist nicht dies, sondern ein dünnes Bändchen als sein wissenschaftliches Meisterwerk zu bezeichnen, die germanistische Studie über das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. (1873, Berlin, Vahlen.) „Gediegener Inhalt und seltene Formvollendung zeichnen es aus. Obwohl nicht populär, sondern streng wissenschaftlich geschrieben, macht es den Eindruck eines kleinen Kunstwerkes, eines Essay. Dabei ist die Darstellung von einer Knappheit, dass ein Recensent, sachlich gewiss sehr richtig, bemerkte, die einzelnen Paragraphen hätten sich bei minderer Bescheidenheit zu eben so vielen Monographien aufschwellen lassen.“ So der geistvolle — leider viel zu früh gestorbene Romanist Franz Hofmann in

seiner Monographie über „Die Entstehungsgründe der Obligationen“, die aus einer Besprechung von Siegels „Versprechen“ erwachsen ist.

Siegel war ein Mann von unbeugsamem Rechtssinn, von ungewöhnlicher Pflichttreue und grösster Ehrenhaftigkeit, doch leider nicht von fester Gesundheit. Zunehmende Kränklichkeit nöthigte ihn 1897 aus dem Lehramt zu scheiden, auch hoffte er damit die Musse zur Vollendung langgehegter Arbeiten zu gewinnen. Denn Siegel war von unermüdlichem Fleiss, und nur die Besorgniss, etwas halbfertig aus den Händen zu geben, hat ihn abgehalten, uns noch mehr aus dem Schatze seines reichen Wissens zu bieten. Durch Jahrzehnte hat er Vorarbeiten betrieben, die nicht abgeschlossen wurden, weil ihm der gesammelte Stoff noch nicht genügend durchgearbeitet erschien, um das Werk so niederzuschreiben, wie es seinem Geiste vorschwebte. Darum gelangte Siegel meistens nur zu gelegentlicher Veröffentlichung von Bruchstücken oder zur Lösung von Vorfragen, darum war ihm auch die Einzelabhandlung die Lieblingsform, in der er seine Arbeiten erscheinen liess. Dies gilt noch von seiner letzten Gabe: die Studie über die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage, deren Versendung der Todkranke von seinem Sterbebette aus leitete, bezeichnet sich in ihrer Einleitung selbst als blossen Ausschnitt aus einem grösseren Werke, das Siegel über die Sage von Kaiser Karls Recht und Gericht zu schreiben beabsichtigte.

I.

Das Heimfallsrecht und die Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht.

Von

Herrn Professor Dr. jur. **Wilhelm von Brünneck**

in Halle a./S.

I.

Am 15. April 1406 begnadigt der Bischof Lanek von Olmütz die Einwohner seines Marktfleckens Mödritz mit einem Privileg. Es war, wie in den Eingangsworten gesagt wird, veranlasst durch das umfassende Recht, welches die Dynasten und Grundherrn in der Olmützer Diöcese und im Lande Mähren von Alters her gegenüber ihren Hintersassen und wegen der Güter und Fahrniss, welche diese bei ihrem Tode hinterliessen, in Anspruch nahmen und ausübten. Starb ein Mann oder eine Frau ohne eheliche Leibeserben, oder blieben zwar solche zurück, waren aber von Eltern oder Geschwistern bei deren Lebzeiten abgeschichtet und abgetheilt worden, dann fiel der ganze unbewegliche und bewegliche Nachlass dem Herrn des Orts heim, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hatte.

Dieses Heimfallsrecht erklärt der Bischof für Mödritz mit Zustimmung seines Domkapitels abschaffen oder doch ändern und einschränken zu wollen. Fortan solle beim Tode eines Mödritzer Einwohners männlichen oder weiblichen Geschlechts alles, was sich an Hab und Gut in seinem Nachlass vorfinde, nicht mehr an ihn, den Bischof oder an seine Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl fallen, sondern an die Söhne und Töchter, Geschwister und übrigen Blutsverwandten des Verstorbenen nach Ordnung und Gradesnähe

vererben, ungehindert durch eine etwa bei Lebzeiten des Erblassers vorgenommene Gütertheilung[1]).

Das vom Bischof Lanek gegebene Beispiel fand bald Nachahmung. Durch ein vom 30. Mai 1406 datirtes Privileg befreite der mährische Landherr (Baron) und Oberst-Kämmerer des Olmützer Zaudengerichts Peter von Krawar die Bürger seiner Stadt Prossnitz von dem Heimfallsrecht in dem bezeichneten Sinne und Umfange, und im Herbst des nämlichen Jahres (2. Oktober 1406) ertheilt der Erzbischof Zbynek von Prag ein Privileg entsprechenden Inhalts seiner Stadt Kojetein[2]).

---

[1]) Cod. dipl. Mor. XIII (ed. V. Brandl) No. 413 „— in dioecesi Olomucensi et terra Moraviae quaedam corruptela, quae consuetudo patriae dicitur, ab olim inolevit, ut si quis virorum aut mulierum sub cuiuscunque dominio in dicta terra degentium legitimos haeredes sui corporis non habet, etiam si haberet et ab eo divisi forent, decederet ab hac vita, omnia et singula bona tam mobilia quam immobilia, per talem derelicta, ad dominum illius loci, in quo, qui sic obiit, residebat absque contradiccione ipso facto devolvi deberent. Nos — praedictam consuetudinem seu verius corruptelam quoad Mödritz nostrum et eclesiae oppidum ac ipsius oppidanos et incolas — capituli ecclesiae Olomucensis — consensu immutavimus et praesentibus immutamus. Volentes et statuentes, quod — quandocunque et quocienscunque quemcunque oppidanum — oppidi Mödritz sive virilis sive feminei sexus existat, mori contingat, universa bona sua immobilia ac etiam mobilia — per talem derelicta non ad nos aut successores nostros episcopos, sed ad propinquiores consanguineos utriusque sexus, si tamen legitimos haeredes sui corporis non relinquant, debeant absque impedimento devolvi; ad filios tunc et filias, fratres quoque ac sorores et nepotes huiusmodi derelicta ut suo ordine devolvantur, declaramus. Non obstante, si filii filiaeve seu fratres aut sorores, vel alii quicunque consanguinei seu propinqui prius in vita a tali quoad bona sint divisi". — [2]) Cod. dipl. Mor. XIII No. 424 und 440. In dem einen dieser Privilegien wird die Befreiung der Bürger vom Heimfallsrecht des Stadtherrn in Zusammenhang gebracht mit der Einführung des Olmützer Stadtrechts in Prossnitz. Es soll dort an die Stelle des Brünner Stadtrechts treten, nach welchem sich bis dahin die Prossnitzer Bürger gerichtet hatten. Wie in Olmütz beim Mangel von Leibeserben der Nachlass eines verstorbenen Bürgers auf seine übrigen Blutsfreunde vererbte, so soll es damit in Zukunft auch in Prossnitz gehalten werden. In dem zweiten Privileg wird die Stadt Kojetein mit dem Stadtrecht von Brünn bewidmet, ihr ausserdem aber noch als besondere Gnade die Befreiung vom Heimfallsrecht bewilligt. Diese Thatsachen sind bemerkenswerth.

Das Privileg des Bischofs Lanek ist jedoch nicht das älteste derartige Privileg. Schon im XIV. Jahrhundert und zwar in den Jahren 1363 und 1364 hatte Albert von Sternberg, früher Bischof von Schwerin, nachher Bischof von Leitomischl in Böhmen [1]) das ihm als Herrn der Städte Hof und Sternberg zustehende Heimfallsrecht dahin eingeschränkt, dass es fortan nur noch statthaben sollte, wenn Bürger dieser Städte starben, die weder Leibeserben, noch auch andere nähere Verwandte hatten [2]).

Wie aber war es, wenn ein Bürger oder Einwohner der so bevorrechtigten Städte oder Flecken weder Leibeserben noch andere Verwandte hatte, wohl aber wünschte, das, was er besass, von Todes wegen einem Freunde zuzuwenden?

Es ergiebt sich daraus, dass die Verleihung des deutschen Rechts für sich allein noch nicht genügte, um eine damit bewilligte mährische Stadt vor der Ausübung des slavisch-mährischen Heimfallsrechts durch den Herrn der Stadt zu schützen. Es musste der Verzicht hierauf und seine Abschaffung oder richtiger Einschränkung hinzukommen, sei es dass diese mit ausdrücklichen Worten erklärt oder dadurch angeordnet wurde, dass das Privileg den Kindern, oder beim Mangel von solchen, und wenn auch eine letztwillige Verfügung nicht vorlag, den nähern Blutsverwandten ein Erbrecht in den Nachlass des verstorbenen Bürgers eröffnete. S. hierüber, was Brünn selbst angeht, Wenceslai I. regis iura originalia civitatis Brunensis (1243) No. 29. 30. (Rössler S. 353).

[1]) Vgl. Cod. dipl. Mor. IX No. 313 mit No. 387. — [2]) Privileg für Hof (Cod. dipl. Mor. IX No. 313): „Nouerint universi —, quod Nos Albertus — Episcopus Zwerinensis, dominus in Sternberg, cupientes — civitatem nostram in Curiis in suis iuribus et libertatibus ampliari, ipsam et preurbia ipsius nec non incolas, homines et communitatem inibi habitantes ab omni iure devolutionis bonorum cuiuscunque sine legittimis heredibus decedentis, quod ius in volgari Moravico odmirt dicitur, nobis et nostris posteris vt veris dominis competenti pro nobis et nostris posteris liberos facimus et exemptos. Et concedimus ipsis ac in hoc eos priveligiamus, vt quocienscunque — aliquis in ipsa civitate nostra et preurbiis ipsius carens legittimis heredibus viam vniuerse carnis ingrederetur extunc bona, per eum relicta non ad nos et posteros nostros, sed ad proximiorem amicum suum devoluantur. — Si autem iam nullus (heres) seu propinquus amicus repperiretur, extunc primo bona huiusmodi per decedentem relicta ad nos et nostros posteros deuoluantur". Privileg für Sternberg cod. dipl. Mor. IX No. 334. Ueber das zur Bezeichnung des Heimfallsrechts, soweit es dem Grundherrn zustand, gebrauchte Wort odmirt (odmrt) s. Brandl, Glossar. in bohem.-mor. hist. font. bei diesem Wort.

Konnte er dem Heimfall seines Nachlasses an den Stadt- oder Grundherrn durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung vorbeugen? Die älteren Privilegien schweigen hierüber. Auch der Bischof Lanek sagt davon in seinem Privileg für Mödritz nichts. Erst der Erzbischof Zbynek von Prag verbindet in dem Privileg, das er seiner Stadt Kojetein am 2. Oktober 1406 ertheilt, mit der Befreiung vom Heimfallsrechte die weitere Gnadenerweisung, dass die Bürger, wie unter Lebenden, so auch von Todes wegen befugt sein sollen über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu verfügen. Er knüpft daran nur die Bedingung, es müsse der Bedachte dem Stadtherrn wie seinen Nachfolgern und der Stadtgemeinde selbst wohlgesinnt sein. Das Testament aber sollte in gehöriger Form errichtet und sein Inhalt in dem Stadtbuch vermerkt werden[1].

Die Veräusserungs- und Testirfreiheit wird den Bürgern von Kojetein lediglich und allein mit Rücksicht auf das herrschaftliche Heimfallsrecht eingeräumt. Von einem Wart- oder Beispruchsrecht der nächsten Erben, das die Eigenthümer von Liegenschaften gehindert hätte, über diese unter Lebenden oder von Todes wegen beliebig zu verfügen, ist keine Rede. Das Brünner Stadtrecht, mit dem der Erzbischof seine Stadt Kojetein bewidmet, kannte ein solches Recht nicht. Ebenso waren ihm Bestimmungen fremd, welche die Vergabung von Fahrhabe auf dem Siechbette verboten oder erschwerten[2].

[1]) C. d. M. XIII No. 440: „Insuper — civibus — oppidi Kogetin — uberiorem gratiam facientes concedimus —, quod ex nunc omnes et singuli incolae — heredes et successores ipsorum utriusque sexus possint et valeant universa bona eorum mobilia et immobilia — cuique homini seu personae pro nobis et successoribus nostris ac praedicta communitate volenti vendere, legare, dare — in vita pariter ac in morte. Sic tamen, quod testamentum huiusmodi iuxta consuetudinem ab antiquis observatam temporibus ad instar civitatis Brunensis celebretur ac libro dicti oppidi annotetur". Als Anhalt für die bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen zu beobachtenden Formen hatten hiernach die Vorschriften zu dienen, welche in Brünn massgebend waren. — [2]) Iura originalia civ. Brunensis (1243), 24^b, 30. 31. (Rössler, S. 352—353). Brünner Schöffenbuch 363 (Rössler, S. 165). Stadtrecht von Brünn aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts 77 (41), 83 (47) (Rössler, S. 361—362).

Es erhellt hieraus, dass, unabhängig von einem Recht der nächsten Erben und selbst da, wo ein solches überhaupt nicht in Frage kam, dem grundherrlichen Heimfallsrecht die Erbschaften der Hintersassen nur durch ein Privileg des Grundherrn selbst entzogen werden konnten. Ohne solches vermochte keiner von ihnen seinen Herrn dadurch auszuschliessen, dass er seine abgeschichteten Kinder oder einen Bruder oder Vetter, mit dem er abgetheilt hatte, oder einen Dritten, mit dem ihn keinerlei verwandtschaftliche Bande verknüpften, letztwillig zu Erben seiner Habe und seiner Güter berief. Das Privileg für Kojetein dient so zur Ergänzung des Inhaltes des an erster Stelle von uns angeführten Privilegs des Bischofs Lanek für Mödritz.

Ist dieses, wie wir sahen, nicht das älteste Privileg, wodurch das Heimfallsrecht eines mährischen Dynasten für die Bewohner einer Stadt oder andern Ortschaft ausser Kraft gesetzt wurde, so reicht es auch nicht aus, um die Bedeutung und die Wirkungen jenes Rechts nach allen Seiten hin erkennen zu lassen. Wenn wir es trotzdem vorangestellt haben, ist das nur deshalb geschehen, weil der Bischof Lanek sich am deutlichsten über den Grund des so weitgehenden Heimfallsrechts der mährischen Dynasten und Herrn ausspricht, indem er es auf die Abschichtung und Gütertheilung zwischen Eltern und Kindern, beziehungsweise unter Geschwistern und andern Verwandten zurückführt. Ferner aber ist Lanek der Einzige, welcher andeutet, wie etwa das fragliche Heimfallsrecht in Mähren diese seine Bedeutung hat erlangen können.

Als Quelle, dem es entsprungen sei, nennt er eine Verkehrung des Rechts (corruptela), die man ein vaterländisches Gewohnheitsrecht heisse, während man richtiger darin eine Rechtsverderbniss oder einen Missbrauch zu erblicken habe [1]).

Ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht oder doch nahe kommt, oder aber gänzlich haltlos ist, mag vorerst dahingestellt bleiben. Wir werden im nächsten Abschnitt

[1]) S. das oben S. 2 n. 1 angeführte Privileg für Mödritz bei den Worten: „quaedam corruptela, quae consuetudo patriae dicitur“ und weiter: „Nos — praedictam consuetudinem seu verius corruptelam .... immutamus“.

darauf zurückkommen. Hier sei nur noch bemerkt, dass der König Kasimir III. von Polen im Jahre 1347 das Heimfallsrecht, welches der dortige Adel wegen des Nachlasses seiner Kmeten, Bauern und andern Hintersassen für sich in Anspruch nahm und geltend machte, wenn diese keine Leibeserben hatten, ebenfalls für einen Missbrauch erklärte, der darum nicht ferner geduldet, sondern abgeschafft sein sollte [1]).

II.

Dem Heimfallsrecht, welches sich die Dynasten und Grundherrn am Nachlass des im Bereiche ihrer Gewalt versterbenden Hintersassen zuschrieben, entsprach das Heimfallsrecht des Königs von Böhmen oder des Markgrafen von Mähren [napad Královský [2])] in Ansehung der Güter und der fahrenden Habe der Barone und Wladyken (Ritter und Adligen niedern Grades) im ganzen Lande. Es fand überall Anwendung, wo ein Adliger starb, der keine Leibeserben oder doch nicht Söhne oder Töchter, noch auch Brüder oder Schwestern hinterliess, welche bis zu seinem Ableben mit ihm in der elterlichen Were gesessen oder doch in ungetrennten Gütern sich befunden hatten [3]).

Unbestritten war freilich dieses königliche Heimfallsrecht nicht. Am 25. December 1310 legte der böhmisch-mährische Adel dem neuerwählten Könige Johann von Luxemburg ein von ihm entworfenes Verzeichniss der Landesfreiheiten vor und bat um ihre Anerkennung, beziehungsweise Bewilligung. Darunter befand sich ausser andern

---

[1]) Stat. Casimiri III. Visliciae a. 1347 promulgat. 55 (Bantkie, Ius Polonic. p. 65—66): „Abusiva consuetudine noscitur esse observatum, quod, cum aliqui kmethones seu rustici vel alii civiles homines absque prole de hac luce decedunt, ipsorum omnia bona, mobilia et immobilia nomine vulgariter púscizna, domini eorumdem consueuerunt occupare, unde nos eandem consuetudinem, ut iuri contrariam et absurdam reputantes, statuimus: quod de bonis eorumdem decedentium, si tantum reperiatur in eisdem bonis, calix pro marca cum media ecclesiae parochiali dandus comparetur, reliqua vero bona ad proximos consanguineos, vel affines, cessante quolibet impedimento, devolvantur, prout aequitas et iustitia suadent". — [2]) Brandl, Glossar. verb.: napad. — [3]) Čelakovský, Das Heimfallsrecht auf das frei erbliche Vermögen in Böhmen S. 4.

Rechten ein erweitertes gesetzliches Erbrecht. Es sollten, wenn beim Tode Adliger, die weder unter Lebenden noch von Todes wegen über ihre Güter verfügt hatten, keine Söhne nachblieben, die Töchter, und wenn überhaupt keine Leibeserben vorhanden wären, die nähern Blutsverwandten beiderlei Geschlechts bis zum dritten Gliede zur Erbfolge in die Güter und das sonstige Vermögen, das den Nachlass bildete, berufen sein. Dabei wurde zwischen abgeschichteten und nicht abgeschichteten Kindern oder zwischen Geschwistern, die unter einander die väterlichen Güter getheilt hatten, und andern, die bis zum Tode des einen oder des andern von ihnen in ungetrennten Gütern mit einander verblieben waren, nicht unterschieden. Der Umstand, ob eine Abschichtung oder Gütertrennung stattgehabt hatte oder nicht, blieb unerwähnt.

Ein solches Erbrecht war, wie der Adel den König in dem ihm vorgelegten Entwurf sagen liess, nicht ein neues, sondern das alte wiederhergestellte, nur zu erneuernde Recht, welches ehemals Geltung gehabt hatte und erst unter der Regierung einiger seiner Vorgänger durch Nichtanwendung ausser Kraft gesetzt und so stillschweigend widerrufen worden war [1]).

Diese Behauptung erscheint nicht ungegründet. Die mit den iura suppanorum gleichbedeutenden Konradischen oder Ottonischen Statuten, welche noch in die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts zurückgehen, dann aber im XIII. Jahrhundert und zwar 1222 für die Znaymer, 1229 für die Brünner Zupa [2]) durch Ottokar I., im Jahre 1237 für

---

[1]) „Antiquum — regnicolarum ipsorum ius, quod aliquorum praedecessorum nostrorum, regum Boemorum, temporibus abolitum et abusu revocatum fuerat, renovantes, decernimus et in perpetua de cetero volumus stabilitate manere, quod quicunque filiis masculis non relictis decesserit, filiae superstites in hereditate et bonis paternis succedant. Si autem nec filios nec filias habens et nulla de bonis suis in vita vel in morte dispositione facta decedat, proximiores usque ad quartum consanguineitatis gradum masculini vel feminini sexus heredes in bonis suis omnibus et hereditate succedant". Libertates regno et incolis regni Boemiae a Ioanne rege ante coronationem promissae. 1310 25. Decembris (Cod. iur. bohemici ed. H. Jireček, II., s. p. 21). — [2]) Das Wort Zupa bezeichnete ursprünglich den Stamm, indem das böhmische Volk in

die Lundenburger Provinz durch Herzog Ulrich erneuert und bestätigt wurden, bestimmten, dass, wenn ein Adliger bei einem Diebstahl[1]) ergriffen und gehenkt werde, sein liegendes Erbe (haereditas) dem Könige ledig werde und verfalle. Sonst aber und abgesehen von einer aus dem bezeichneten Grunde eintretenden Konfiskation solle beim Tode eines Adligen, der keine Söhne, wohl aber Töchter habe, sein Erbe auf die Töchter und zwar zu gleichen Theilen, und wenn auch diese nicht vorhanden wären, auf die nächsten Erben übergehen[2]). Dass nur allein unabgeschichtete Söhne und nicht ausgestattete Töchter oder solche Geschwister und Geschwisterkinder u. s. w. erben durften, welche mit dem Erblasser in ungetrennten Gütern lebten, davon verlautet nichts. Andererseits ward in jenen älteren Statuten aber auch ebensowenig mit Deutlichkeit ausgesprochen, dass eine erfolgte Abschichtung oder Gütertheilung keinen Einfluss hatte und das gesetzliche Erbrecht nicht irgendwie berührte.

Daher entsteht denn die Frage, ob die Ausschliessung der abgeschichteten Kinder von der Erbschaft der Eltern und namentlich des Vaters, oder die Ausschliessung der Brüder oder Schwestern und andern Verwandten, die mit den Verstorbenen eine Gütertheilung vornahmen, sich etwa von selbst aus dem älteren böhmisch-mährischen Rechte ergab und als eine nothwendige Folge und Wirkung des Wesens und der Bedeutung der Familie anzuerkennen ist

---

älterer Zeit in Stämme zerfiel, deren Grundlage die Hausgemeinschaften und deren Vereinigung zu Dorfgemeinden bildeten. Später aber verband man mit dem Worte den Begriff eines territorialen Bezirks. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhundert, S. 4.

1) Cod. dipl. Mor. V. Suppl. No. 12; II. No. 194, II. No. 283. Vgl. dazu Tomaschek a. a. O. S. 4 ff. — 2) S. die Urk. Königs Ottokar I. vom Jahre 1222 enthaltend die Erneuerung und Bestätigung der im Text genannten Statuten für die Znaimer Zupa (Cod. dipl. Mor. V. Suppl. No. 12) bei den Worten: „Quando aliquis nobilis capitur in furto et suspenditur et non habeat prolem, hereditas ipsius regi cedat — si quis autem non habuerit filium et habuerit filias, ad illas deveniat hereditas equaliter, et si non sint, hereditas deveniat ad proximos heredes“. Die beiden andern von Ottokar I. und Herzog Ulrich herrührenden Erneuerungen der iura suppanorum stimmen in den erbrechtlichen Vorschriften mit dem Inhalte der Urkunde von 1222 fast buchstäblich überein und schalten nur hinter dem Satze: „si quis autem non habuerit filium“ noch die Worte ein: „vel filios“.

und des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Blutsverwandten in älterer Zeit zur Familie standen. Čelakovský [1]) will diese Frage bejaht wissen. Ihm zufolge brachten es die Grundsätze des altböhmischen Rechts mit sich, dass ein abgesondertes Familienmitglied, und war es auch der eigene Sohn oder die eigene Tochter jedweden Erbrechts am Stammgute der Familie verlustig ging, selbst wenn die Familie, von der es sich abgesondert hatte, gänzlich ausgestorben war.

Ich vermag dieser Meinung nicht beizutreten. Sie hält m. E. die verschiedenen Phasen in der historischen Entwickelung des böhmisch-mährischen Rechts nicht gehörig auseinander. Solange noch die Familie bei den Czechoslaven den Charakter der alten slavischen Hauskommunion [2]) festhielt, war, weil es kein Sondereigenthum gab, die Entstehung eines Erbrechts nicht möglich. Gehörte doch das gesammte unbewegliche wie bewegliche Vermögen allen Familiengliedern, und nur die Verwaltung und Vertretung der Familie und ihrer Rechte befand sich bei dem Familienältesten. Während innerhalb des Familienverbandes in absteigender Linie ein Einrücken der überlebenden Kinder oder Enkel u. s. w. in die Stelle der verstorbenen Eltern und deren frei gewordenen Antheil am Familiengute, in aufsteigender Linie ein Zurückfallen der Antheile verstorbener Kinder u. s. w. an die Eltern oder Grosseltern, in der Seitenlinie aber ein Anwachsungsrecht wegen der erledigten Antheile zum Vortheil der überlebenden Geschwister u. s. w. stattfand, musste ein Austreten aus der Kommunion und eine Abschichtung, soweit solche überhaupt geschehen durfte, für die abgesonderten Verwandten, weil sie aufhörten Miteigenthümer zu sein, den Verlust jedes Rechts am Familiengute herbeiführen. Es fiel dieses eben noch völlig mit dem Miteigenthum zusammen und liess keinen Raum für ein davon verschiedenes Erbrecht.

Anders aber wurde es, als im Laufe der Zeit der Vater oder Grossvater aus dem Vertreter der Familie und dem

[1]) Čelakovský, Das Heimfallsrecht in das frei erbliche Vermögen S. 4. — [2]) S. hierüber Paul Turn, Slawisches Familienrecht (Strassburger Inauguraldissertation) 1874 S. 2 ff.



Verwalter des Familiengutes zu dessen alleinigem Eigenthümer wurde. Da schwächte sich das Miteigenthum, das die sämmtlichen in der Kommunion befindlichen Familienglieder zu gesammter Hand gehabt hatten, zu einem Wartrecht (nápad)[1]) am Familiengute ab. Neben diesem hatte nunmehr ein wirkliches Erbrecht Platz. Ein solches fand sich schon, wie wir sahen, in den Konradisch-Ottonischen Statuten anerkannt. Auch jetzt konnte zwar die Thatsache, dass die abgeschichteten Kinder oder die übrigen abgesonderten Verwandten, weil sie mit der Abschichtung oder Abtheilung aus dem engeren Kreise der wartberechtigten Familienglieder ausschieden, es rechtfertigen, dass sie im Erbrechte den nicht abgeschichteten Kindern oder den in ungetrennten Gütern verbliebenen Geschwistern u. s. w. nachgestellt wurden. Warum sie aber, wenn neben und ausser ihnen keine unabgeschichteten Kinder, noch andere ungesonderte Verwandte mehr vorhanden waren, von der Erbschaft eines verstorbenen Blutsverwandten ausgeschlossen und ihnen jedes Erbrecht vorenthalten sein sollte, ist nicht einzusehen. Welcher Grund lag da vor, um den Nachlass des Todten als erblosen zu behandeln? Das böhmisch-mährische Familienrecht bietet in diesem späteren Stadium seiner Entwicklung dafür keinen Anhalt.

Es ist daher die Annahme des Bischofs Lanek, dass die Dynasten und Herrn durch missbräuchliche Anwendung der ihnen zustehenden Machtbefugnisse sich ein Recht auf den Nachlass ihrer Hintersassen vor noch vorhandenen abgeschichteten Kindern und abgesonderten Geschwistern und andern Verwandten verschafft und diesen damit die Möglichkeit ihre Eltern oder Geschwister u. s. w. zu beerben genommen haben, durchaus wahrscheinlich. Ein Gewohnheitsrecht erwuchs hieraus erst, nachdem das bezeichnete gewaltsame Verfahren längere Zeit hindurch fortgesetzt war, ohne dass man dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben oder mit Erfolg Widerstand geleistet hätte.

Nicht weniger glaubhaft aber ist die Behauptung des

---

[1]) Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert S. 37.



mährisch-böhmischen Adels in den von ihm dem König Johann vorgelegten Landesfreiheiten, dass das Heimfallsrecht des Königs in Ansehung der beim Tode von Leuten adligen Standes und ihrer im Nachlass befindlichen unbeweglichen und beweglichen Güter seine Bedeutung und Ausdehnung dem Umstande verdankt, dass einige der früheren Könige das schon geltend gewesene, weitergehende Erbrecht, ohne Rücksicht auf vorhandene, an sich erbberechtigte Verwandte, wiederum eingeschränkt und ihm engere Grenzen gezogen haben, als das Landesrecht es verlangte.

Der König Johann ging auf die Wünsche des Adels wegen einer Erweiterung des Erbrechts nicht ein. Der Adel Böhmens erhielt deshalb überhaupt keinerlei Zusicherung. In Böhmen wurde nach wie vor das Heimfallsrecht in allen Fällen zur Geltung gebracht, wann Adlige starben, denen weder unabgeschichtete Kinder noch ungesonderte Geschwister oder Geschwisterkinder nachblieben[1]). Dem mährischen Adel ertheilte der König zwar am 18. Juni 1311 ein Privileg, dessen Wortlaut der Proposition der Landesfreiheiten vom Jahre zuvor, soweit es sich darin um das gesetzliche Erbrecht handelte, gerecht zu werden schien. Er verordnete, das königliche Heimfallsrecht solle, abgesehen von einer Verwirkung wegen begangener Verbrechen, erst Platz greifen, wenn weder Kinder, Söhne oder Töchter, noch auch Brüder oder Bruderkinder bis zum dritten Gliede einschliesslich vorhanden wären. Die Frage aber, ob unter den zur Erbfolge in die Güter adliger Grundbesitzer[2]) berechtigten Verwandten die abgeschichteten Söhne oder verheirathete und ausgestattete Töchter und ebenso die Geschwister mit inbegriffen waren, die mit dem Verstorbenen die väterlichen Güter getheilt hatten, wurde mit Stillschweigen übergangen.

---

[1]) S. Čelakowský a. a. O. S. 7 und das aus Emler, Reliquiae tabular. terrae Boemiae I. S. 401 angeführte Weisthum des Landrechts (Zaudengerichts) vom Jahre 1321. — [2]) Cod. iur. Bohem. (Jireček) II, 1 p. 25 No. 16: „Insuper communi voto parentum affectantium successionem suam devolvi ad posteros, clementer assentientes nolumus, quod liberis, filiis et filiabus seu fratribus, eorumve filiis infra quartam generationem extantibus, alicuius nostri subditi bona ad nos tamquam vacantia, nisi propter crimen confiscanda forent, devolvantur seu nostro erario applicentur". Cod. dipl. Mor. VI No. 49.

Auch für Mähren hielt vielmehr der König an der, wie er meinte, in Böhmen herrschenden Rechtsauffassung fest und wollte demgemäss das Heimfallsrecht nicht fahren lassen, so oft Güter in Böhmen oder Mähren in Frage kamen, die einer von mehreren kinderlos verstorbenen Brüdern allein und nicht in Gemeinschaft mit einem andern Bruder oder einer Schwester besessen hatte. Er bezeichnete es als eine besondere Gnade, wenn er einmal dem einen oder dem andern von mehrern Brüdern oder deren Söhnen, unbeirrt durch eine unter ihnen stattgehabte Gütersonderung, das Recht sich gegenseitig zu beerben bewilligte [1]). Fast mit denselben Worten, deren sich König Johann im Privileg von 1311 bedient hatte, machte Kaiser Karl IV. dem Adel Böhmens, gelegentlich der Bestätigung der Freiheiten und Rechte des Landes im Jahre 1347, das Zugeständniss, ein Nachlass solle erst dann an den König fallen und für den königlichen Schatz eingezogen werden, wenn er von einem adligen Landsassen herrühre, welcher weder Leibeserben hatte, noch Seitenverwandte bis zum dritten Gliede einschliesslich [2]). Eine nähere Bestimmung aber, welche Trag-

---

[1]) S. die Urk. des König Johann vom 14. März 1335 für den Ritter Holub den Aelteren und seine Brüder Ulrich, Pešerk, Witeb und Přibik (Cod. dipl. Mor. VII No. 227): „Iohannes — attendentes grata, accepta et fidelia servicia que — antiquus Holub miles, ac Ulricus Pesco, Wytgo et Przibo fratres eius — exhibuerant —, ipsis — hanc gratiam — providimus faciendam videlicet, si prefatorum fratrum aliquem vel aliquis sine heredibus legittimis de hac vita migrare contingerit, per cuius aut per quorum mortem bona sua vel ipsorum sita in regno nostro Boemie aut in terra Moravie seu alibi ubicunque iuxta approbatam nostri Boemie (regni) sententiam ad nos devolverentur, volumus et — ipsis concedimus generosius et indulgemus, ut predicta bona et possessiones ac hereditates — illius seu illorum predictorum fratrum, qui medio tempore decedent, ad predictos fratres eius et ad quemlibet ipsorum prolem viventem pleno iure et libertate, prout ipse tenuit et possedit, spectare et redundare debeant et tenebuntur“. — [2]) „Insuper communi voto parentum affectantium successionem et bona devolvi ad posteros clementer assentientes volumus, quod liberis filiis et filiabus seu fratribus eorumve filiis usque ad quartam generationem non existentibus alicuius subditi nostri bona ad nos, tamquam ad regem vacantia, nisi propter crimen confiscanda forent, devolvantur seu nostro erario applicentur“ (Pelzel, Kaiser Karl IV. I. Bd. U.-B. No. 192. Cod. dipl. Mor. VII No. 746).

weite man diesem Privileg geben sollte, unterblieb. Der Zweifel, ob es sich auf abgesonderte Familienglieder miterstreckte, bestand fort. Es wurde hierüber auch in der Folgezeit noch vielfach vor dem Hofgericht in Prag gestritten [1]).

Wie Karl IV. selbst den Sinn dieser Bestimmung seines Privilegs verstanden wissen wollte, lässt sich aus der Majestas Carolina entnehmen. Nach Art. 65 soll zwar der Nachlass beider Eltern des Vaters wie der Mutter nicht sowohl an die unter väterlicher Gewalt gestandenen, im selben Hause mit den Eltern lebenden, sondern auch an die emancipirten und abgeschichteten Söhne erben. Dahingegen wird den Eltern das Erbrecht in das Vermögen der emancipirten und abgeschichteten Kinder ohne Unterschied des Geschlechts abgesprochen. Es soll nach Reichsrecht und alter Gewohnheit gemäss an die königliche Kammer fallen, wenn solche ohne ihrerseits Leibeserben zu hinterlassen, sterben [2]). Wegen der Töchter unterscheidet die Maj. Car. zwischen den beim Tode des Vaters oder der Mutter im elterlichen Hause lebenden unverheiratheten und den Töchtern, welche entweder noch verheirathet sind oder doch schon verehelicht waren und Wittwen geworden sind. Während die unverheiratheten, noch unausgestatteten Töchter zur Erbfolge in die Liegenschaften und das übrige Vermögen der Eltern verstattet werden, bleiben die verheiratheten oder verwittweten Töchter vom Erbrecht ein- für allemal ausgeschlossen, so

---

[1]) Čelakovský a. a. O. S. 7. — [2]) Maj. Carolina (Cod. iur. Boh. ed. Jireček II, 2 p. 100. 197) Art. 65: „De hereditatibus devolvendis ad filios vel parentes. § 1. Hereditates parentum utriusque sexus, scilicet patris et matris, quas ad filios ex eorumdem parentum corporibus legitime procreatos deferri regaliter volumus et sancimus, non solum de liberis in paterna potestate sistentibus seu cum ipsis parentibus simul cohabitantibus, sed etiam de emancipatis seu divisis a parentibus supradictis intelligimus. (Licet enim personarum et locorum remotio inducatur, non propterea sanguinis necessitudo, quae nulla potest ratione divelli, aliquatenus separatur.) § 2. Si filii vel filiae, divisi seu emancipati a parentibus eorum, superstitibus parentibus ipsis decedant: eorum hereditates et bona non ad parentes ipsos, sed ad regiam cameram de iure regni et antiquissima consuetudine devolvantur".



dass, wenn keine andern unabgeschichteten Kinder da sind, der elterliche Nachlass dem Fiskus heimfällt. Begründet wird diese Versagung des Erbrechts damit, weil die Töchter sich mit der Ausstattung, die sie bei ihrer Verheirathung empfingen, begnügen müssten, indem sie durch diese endgültig abgefunden seien[1]). Wie sie die Eltern nicht beerben, sollen sie darum auch nicht Erben eines nach dem Ableben des Vaters oder beider Eltern verstorbenen Bruders oder einer dann verstorbenen Schwester werden, wenn sie vor oder nach dem Tode der Eltern heiratheten und im letzteren Falle behufs ihrer Ausstattung von dem Bruder oder der unverheiratheten Schwester einen Theil der väterlichen oder mütterlichen Güter erhielten[2]). Was zu geschehen hatte, wenn, nachdem der Vater oder nachdem beide Eltern verstorben waren, einer von mehreren Brüdern oder Brudersöhnen starb, und welchen Einfluss der Umstand hatte, ob der überlebende Bruder oder Vetter mit dem verstorbenen sich in die väterlichen oder grossväterlichen Güter getheilt hatte, darüber sagt die Maj. Car. nichts. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, dass nach der Willensmeinung Karls IV. der Bruder oder Vetter keinen Anspruch auf den Nachlass des verstorbenen, von ihm gesonderten Bruders oder Vetters haben sollte. Es spricht dafür die Analogie der Bestimmungen über die Versagung des Erbrechts an die Eltern wegen des Nachlasses der von ihnen abgeschichteten Söhne und über die Ausschliessung der verheiratheten und ausgestatteten Schwester von der Succession in die Güter der Brüder oder der unverheiratheten Schwestern, mit welchen sie abgetheilt hatten[3]).

---

[1]) Maj. Car. Art. 65. § 3. „De iure et consuetudine regni nostri filiae nuptae aut viduae in bonis et hereditatibus defunctorum parentum non succedunt, quae liberis aliis ex dictis parentibus non extantibus, ad fiscum regium non est dubium pertinere; cum contentae stare debeant dotibus, quae ex dictis hereditatibus, vel alias ab eorum parentibus habuerunt. — § 4. Innuptas vero filias, a parentibus non divisas, in bonis et hereditatibus succedere omnino permittimus et iubemus". — [2]) Maj. Car. Art. 67. „De hereditatibus collateralium. Sicut nuptas aut viduas in bonis et hereditatibus parentum succedere prohibemus: multo magis intelligere se debent esse exclusas a successionibus fratrum vel sororum omnium eorundem". — [3]) Vgl. Maj. Car. Art. 65 § 2 u. Art. 67.

Die Majestas Carolina hat bekanntlich nicht Gesetzeskraft erlangt. Nachdem die Stände auf dem Landtage zu Prag vom Jahre 1355 ihre Genehmigung verweigert hatten, zog Karl IV. den Entwurf zurück, indem er erklärte, dass weder er, noch seine Nachfolger, noch die Barone des Königreichs an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden seien, sondern beiden Theilen, dem Könige wie den Ständen der Gebrauch und Genuss der alten, durch Gewohnheit überlieferten Rechte unbenommen bleibe und freistehe [1]).

Dennoch erhielt sich die Maj. Carolina in grossem Ansehen. Nicht nur die übrigen Landeseinwohner, sondern auch die Stände und die in ihnen vertretenen und vereinigten Barone und Adligen selbst pflegten in der Folgezeit darauf Rücksicht zu nehmen und sich auf das darin Gesagte zu berufen. Wurde der Gesetzentwurf Karls IV. damit auch nicht als Ganzes gewohnheitsrechtlich recipirt, so bekam doch sein Inhalt insoweit eine gesetzesgleiche Kraft und Bedeutung, als darin das ältere, früher schon im Lande geltende Recht einbegriffen war [2]). Darunter fällt auch die Vorschrift des Art. 65, dass die emancipirten und abgeschichteten Söhne zur Erbfolge in die Güter und das übrige Vermögen der Eltern zugelassen sein sollen. Entsprach doch das hiermit von Karl IV. gemachte Zugeständniss den Wünschen des böhmisch-mährischen Adels und der von diesem vertretenen Meinung, es sei das gesetzliche Erbrecht älterer Zeit ein für ihn günstigeres und weitergehendes gewesen und erst später von den Königen zu Gunsten ihres Heimfallsrechts, und um diesem eine grössere Ausdehnung zu verschaffen, enger begrenzt und beschränkt worden.

Dahingegen wurde im Uebrigen streng daran festgehalten, dass Familienglieder, welche gesondert und den Gütern nach getrennt waren, einander nicht beerben durften, und dem Heimfallsrecht des Königs in allen Fällen stattzugeben sei, wann Adlige starben, denen nur ausgestattete Töchter oder Eltern oder Geschwister oder andere Verwandte nach-

---

[1]) S. das hierüber ausgefertigte Patent des Kaisers datirt Pragae 2. Nonas Oct. 1355 Cod. iur. Boh. (Jireček) II, 2 S. 101. — [2]) Jireček in den Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe der Maj. Car. (Cod. iur. Boh. II, 2 p. 104).

blieben, die von ihnen abgetheilt waren. Noch im Jahre 1495 konnte Victorin Cornelius von Vsehrd (Wsehrd) in seinem Buche von den Rechten und Gerichten der Landtafel Böhmens lehren, „dass sämmtliche Caducitäten dem“ seiner Ansicht nach „althergebrachten und ältesten Rechte gemäss, falls Jemand ohne Leibeserben zu hinterlassen, und ohne irgend Jemandem sein Eigenthum verschrieben zu haben, starb, dem Könige zufallen und keineswegs den Anverwandten, ausser sie wären unabgetheilt“ [1]). Der Streit zwischen dem Adel und dem Könige wegen des Heimfallsrechts hörte darum aber doch nie ganz auf. Zu wiederholten Malen, beim Tode Wenzels IV. 1419 und während der Herrschaft des Königs Georg Podiebrad, verlangten die Stände, der König solle keine Güter im Lande als heimgefallen einziehen, es sei denn, dass Jemand ohne letztwillige Verfügung und ohne Blutsverwandte zu hinterlassen mit Tode abgehe [2]). Erst zu Ausgang des Mittelalters kam es zur Erfüllung der hierauf gerichteten Wünsche des Adels. Im Jahre 1497 überliess König Wladislav, mit Vorbehalt des ihm als obersten Lehnsherrn wegen des Heimfalls der Lehngüter zustehenden Rechts, seiner Herrschaft und Ritterschaft (den Baronen und Adligen niedern Grades) die Anfälle Todes halber, welche er bis dahin in Bezug auf die freien Erbgüter gehabt hatte. Diese sollten sammt allen damit verknüpften Gerechtsamen nicht mehr an ihn oder an seine Nachfolger fallen, sondern, wenn Jemand starb, der keine leiblichen und unabgetheilten Erben hinterliesse, noch auch letztwillig darüber verfügt hätte, an seine nächsten Verwandten in der männlichen Linie, beim Abgange der Schwertmagen aber an die nächsten weiblichen Verwandten erben. Den Letzteren werden ausdrücklich die ausgestatteten Töchter und Schwestern gleichgestellt und nur darin den unverheiratheten Töchtern oder Schwestern nachgesetzt, dass beim Mangel von Söhnen die unausgestatteten Töchter sogleich nach dem Vater, die unausgestatteten Schwestern nach den

---

[1]) Čelakovský a. a. O. S. 14. Das Rechtsbuch des Vsehrd war mir leider hier nicht zugänglich. Ueber Vsehrd vgl. F. Palacky, Geschichte Böhmens S. 423. — [2]) Čelakovský a. a. O. S. 9—11.



Brüdern oder Vettern folgen, dahingegen die verheiratheten Töchter oder Schwestern erst erben sollen, wenn beim Mangel von Söhnen keine unausgestatteten Töchter, beim Fehlen von Brüdern oder Vettern keine unausgestatteten Schwestern mehr vorhanden sind [1]).

III.

Das grundherrliche Heimfallsrecht begrenzte nicht allein, wie wir festgestellt haben, das gesetzliche Erbrecht auf den Kreis der unabgeschichteten Nachkommen und sonstigen unabgetheilten Verwandten, sondern nahm den Hintersassen auch die Freiheit von Todes wegen über ihren Nachlass zu verfügen, um das, was sie an Liegenschaften oder Fahrniss besassen, mit Ausschliessung des Herrn, einem abgetheilten Verwandten oder auch einem Dritten zuzuwenden [2]).

Nicht anders verhielt es sich mit den Wirkungen des Heimfallsrechts des Königs in Hinsicht der Güter der Barone und übrigen Adligen. Es bildete ein rechtliches Hinderniss gegen irgend welche Verfügung von Todes wegen, welche Leute von Adel über ihren Nachlass treffen mochten, einerlei ob es sich um ihre unbeweglichen Allodialgüter handelte,

---

[1]) Lünig, Corp. iur. feudal. II S. 218—219. „Wir Wladisslaus — haben diese folgende Begnadigung der Herrschafft und Ritterschafft gethan, dass wir ihnen alle die Anfälle Todes halber, auf Vns, als einen böhmischen König gefallen, als nemlich freye Erb-Güter samt allem Recht, wozu einer Recht und Gerechtigkeit hat, ausserhalb Lehen-Güter — haben nachgelassen und geschenkt, also dass sie auf ewige künfftige Zeit nicht mehr auf Vns, oder künfftigen König fallen sollen, in nachfolgender Gestalt und Meynung, so jemandt Todts halben ohne Erben und ohne Testament abgehet, und hat einen rechten natürlichen Bruder vom Vater, der von ihm abgetheilet ist, so soll sein verlassen Gut durch einen Anfall für allen auf ihn fallen, hat er aber keinen Bruder, so soll es fallen auf seine leibliche Tochter, die von ihm ausgesetzet ist, hat er aber keine Tochter, soll es fallen auf seine leibliche Schwester, die auch ausgesetzet ist, ist aber keine leibliche Tochter noch Schwester vom Vater her, so soll der Fall gehen auf den nächsten blutsverwandten Freund nach dem Schwerdt —, aber die unausgesetzte und unverheirathete Töchter und Schwestern, wo keine Mannes-Erben vorhanden, die seynd und bleiben in alle wege Erbnehmer nach ihrem Vater vnd nach ihrem Bruder oder nach ihren ungetheilten Vettern". — [2]) S. oben S. 4.

oder um die Fahrhabe. Die Fähigkeit und Befugniss zur Errichtung eines letzten Willens konnte ein Adliger allein durch Gewährung eines sog. Majestäts- oder Machtbriefes erlangen, mit dem ihn der König oder der Markgraf begnadigte[1]). Nur dadurch wurden die Wirkungen des Heimfallsrechts für ihn und seine Güter wie für diejenigen Personen beseitigt und ausser Kraft gesetzt, denen er solche nach seinem Tode zuwenden wollte und vermachte.

Während innerhalb der Grundherrschaften die Hintersassen, welche keine Leibeserben oder doch keine unabgeschichteten Kinder oder Kindeskinder, noch auch andere unabgetheilte Verwandte hatten, ihren künftigen Nachlass dem Heimfallsrechte ihres Herrn auf keine Weise zu entziehen im Stande waren[2]), schuf sich dahingegen der Adel eine Einrichtung, die geeignet war nicht allein da, wo solches versagt war, das gesetzliche Erbrecht zu ersetzen, sondern auch eine letztwillige Verfügung und die Nach-

---

[1]) Als Beispiel diene das Privileg des Markgrafen Prokop für Johann von Neuhaus vom 24. April 1401 (Cod. dipl. Mor. XIII No. 105): „Facimus graciam specialem — quod ipse — dominus Iohannes universa et singula sua bona hereditaria, mobilia et immobilia — que in presencia obtinet in terra nostra Moravie, vel acquirere poterit in futurum, dare, donare et assignare et legare in vita vel in morte possit et valeat cuicumque seu quibuscumque personis et de eisdem disponere, prout sibi melius et utilius visum fuerit expedire — dantes et transferentes in talem et tales, quibus prefata bona per — dominum Iohannem legata, seu donata fuerint, omne ius successorium seu devolucionis, quod nobis tamquam marchioni Moravie post mortem — Iohannis competere posset quovis modo, de plenitudine nostre potestatis“. S. dazu Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert S. 37 und Čelakovský a. a. O. S. 16. — [2]) Man hat sich dabei gegenwärtig zu halten, dass die Hintersassen auch unter Lebenden in der Veräusserung ihrer Güter beschränkt waren, und diese, ohne deshalb besonders privilegirt zu sein, nur mit Genehmigung des Herrn des Ortes, an dem sie ihren Wohnsitz hatten, verkaufen oder verschenken durften. S. das Privileg des Erzbischofs Zbynek von Prag für die Bürger seiner Stadt Kojetein v. 2. Okt. 1406 (oben S. 4 Note 1) bei den Worten: „civibus — oppidi Kogetin — gratiam facientes concedimus, quod ex nunc omnes et singuli incolae — possint et valeant uniuersa bona eorum mobilia et immobilia — cuique homini seu personae — vendere, legare, dare — in vita pariter ac in morte“.

suchung eines Majestätsbriefes, um diese errichten zu können, entbehrlich machte.

Das war die Gütervereinigung (spolek oder ſstupek, congressio s. unio bonorum)[1]. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte, war der, dass die rechtlichen Folgen einer stattgehabten Abschichtung der Kinder durch den Vater oder die Mutter oder einer unter Geschwistern und andern Verwandten vorgenommenen Erbtheilung dem sonst eintretenden Heimfallsrecht gegenüber mittelst Zusammenlegung der getrennten Güter wieder aufgehoben und unschädlich gemacht wurden. Nicht minder aber bot eine solche Gütervereinigung auch den Angehörigen verschiedener, unter einander nicht verwandter Adelsfamilien das Mittel dar, um, wenn der Eine ohne Leibeserben starb, dem Andern oder seinen Nachkommen das Eigenthum und zwar das Alleineigenthum von Gütern zu verschaffen, ohne dass die verbundenen Eigenthümer genöthigt waren, schon bei Lebzeiten sich der Güter, welche sie in die Gemeinschaft einwarfen, ganz zu entäussern, während sie andererseits der Nothwendigkeit überhoben wurden, vom König einen Machtbrief zu erwirken. Wurde doch so die Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten dessen, dem man für den Fall des Todes Güter zuwenden wollte, überflüssig gemacht.

Das Eine wie das Andere liess sich nur im Wege einer Veräusserung unter Lebenden und nur mit Wahrung der dafür vorgeschriebenen Formen bewirken. Diese kamen hier, wo es sich um einen Gesammtbegriff von unbeweglichen und beweglichen Sachen handelte, mit den Formen überein, welche bei der Veräusserung allodialer Grundstücke eingehalten und beobachtet werden mussten, sollte anders das Eigenthum daran gültig von dem Veräusserer auf den neuen Erwerber übergehen.

Bei den Landtagen Böhmens und Mährens, welche zugleich die Zauden oder Zuden (Landgerichte oder sog. Landrechte) bildeten, und zu denen die obersten Landesbeamten (beneficiarii) und Barone, beziehungsweise auch die Adligen

[1]) Cod. dipl. Mor. XII No. 577: „congressionem sive unionem, quod in volgari boemico stupek dicitur"; Brandl, Glossar. verbo spolek.

niedern Grades zusammentraten, wurde schon im XIII. Jahrhundert die Einrichtung der Landtafeln eingeführt[1]). Seitdem konnte allodiales Grundeigenthum, mochte es dem Veräusserer durch Erbschaft zugefallen, oder von ihm erst erworben sein, nicht anders auf den Erwerber übertragen werden, denn durch Eintragung in die Landtafel[2]). Um diese zu erlangen, hatten die Kontrahenten vor den versammelten Baronen (oder in Mähren vor dem mit Führung der Landtafel beauftragten Notar) persönlich zu erscheinen und an den vom Recht ein- für allemal bestimmten Tagen im Jahr, während deren das Landrecht gehalten wurde, und die Landtafel offen stand, den von ihnen geschlossenen Kauf oder das sonstige, der Veräusserung unterliegende Rechtsgeschäft zu verlautbaren und um seine Eintragung in die Landtafel nachzusuchen[3]). Daneben aber stand es ihnen auch frei, sich an den König mit der Bitte zu wenden, dass er den von ihnen geschlossenen Vertrag nach geschehener Verlautbarung genehmige und bestätige. Entsprach dann der König dieser Bitte, so ernannte er zugleich einen Bevollmächtigten, und ertheilte ihm den Befehl, zu gehöriger Zeit und an zuständiger Stelle im Namen der Parteien die Verzeichnung des Vertrages in die Landtafel zu beantragen, und damit den Uebergang des Eigenthums an dem veräusserten Grundstück von dem Veräusserer auf den Erwerber zu bewirken[4]). In entsprechender Weise musste nun auch, wenn Adlige einander an ihren Gütern, indem sie diese zusammenwarfen, ein Recht einräumen und verschaffen wollten, der hierauf abzielende Vertrag entweder vor den Baronen, oder mit Genehmigung des Königs vor diesem errichtet oder doch verlautbart werden und hierauf seine Eintragung in die Landtafel geschehen[5]).

---

[1]) Dudik, Mährens allgemeine Geschichte IX S. 65 ff., S. 77 ff. Randa, Die geschichtl. Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Oesterreich, Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut VI. S. 81 ff. — [2]) Randa a. a. O. S. 87 ff., S. 95 ff. — [3]) Maj. Carol. 59 § 3. 68 § 4, Karls IV. Verordn. betr. Einrichtung der Landtafel in Mähren v. 9. Febr. 1359 (Cod. dipl. Mor. IX No. 120). — [4]) Maj. Carol. 59 §§ 1—2. — [5]) Maj. Carol. 95 § 1: „Sicut volentibus est permissum bona et hereditates suas aliis concedere,

Welche rechtliche Bedeutung aber hatte diese Gütervereinigung, und wie äusserten sich ihre Wirkungen? Will man sich hierüber klar werden, so ist einestheils der Zweck in's Auge zu fassen, der damit erreicht werden sollte, andererseits aber die Art und Weise, wie sie zu Stande kam, und die Form und Gestalt zu berücksichtigen, die sie annehmen musste, sollte sie zu dem gewünschten Ergebniss führen. Sieht man auf den Zweck, so stellt sich die Gütervereinigung als eine Erbeinigung dar. Sie soll dem einen oder dem andern Theilnehmer für den Fall, dass der eine oder der andere ohne unabgetheilte Nachkommen zu hinterlassen verstirbt, den Anfall der zusammengeworfenen Güter zu alleinigem Eigenthum sicherstellen und verschaffen: unter Umständen, wo dieser für sich und seine Erben, in Ermangelung eines[1]) gesetzlichen Erbrechts, und ohne letztwillige Verfügung des andern Theils, sonst keine Anwartschaft noch Aussicht auf ihren Erwerb haben würde.

tabularum forma servata: sic et illa bonis alterius unire et communicare nullatenus denegamus, dummodo communicantes et unientes invicem taliter bona sua, solemnitatem debitam servare non omittant, quod ea ad terrae tabulas debite apponantur". Vgl. Verordn. Karls IV. wegen Einricht. der Landtafel in Mähren v. 9. Febr. 1359 (Cod. dipl. Mor. IX No. 93) bei den Worten: „Contractus inter quoslibet homines de marchionatu Moravie quocunque donacionis, obligacionis, vendicionis, permutacionis, resignacionis, cessionis, alienacionis, divisionis, traditionis, congressionis seu unionis titulo factas, tabulis ipsis imponere"; Urtheil oder Weisthum des Prager Landrechts v. 15. Mai 1383 (Emler, Reliquiae tabul. regn. Boh. I S. 479): „Item invenerunt pro iure, quod unio seu spolek non potest fieri alibi nisi coram domino rege de ipsius consensu, vel coram dominis baronibus in pleno iudicio".

[1]) Urk. des Markgrafen Jodok von Mähren betr. die Gütervereinigung zwischen der Witwe Perchta (Bertha) und ihrer Tochter Ofka und deren Eintragung in die Landtafel d. d. Prag, 14. Februar 1397. „Iodocus — marchio et dominus Moravie. Notum facimus —, quod habito respectu ad diligentem peticionis instanciam, que pro parte honeste matrone Perchte, relicte quondam Waltheri de Wilhelmze et — Offcze, ipsius filie, nobis humiliter existit, — indulsimus, favimus et admittimus, quod predicta Perchta cum Offka, sua filia, cum omnibus bonis ipsorum, que pronunc habent vel eas in futuro habere contigerit, nichil excluso penitus, congressionem sive unionem, quod in volgari boemico stupek dicitur, in simul licite habeant et teneant. Indulgemus et admittimus congressionem huiusmodi sive unionem de nostris con-

Hinwiederum aber musste doch die Thatsache, dass zu dem bezeichneten Zweck eine Veräusserung unter Lebenden zu geschehen hatte und mit Beobachtung von Formen zu vollziehen war, wie sie die Uebertragung des Grundeigenthums erforderte, auf Wesen und Inhalt der Gütervereinigung bestimmend einwirken. Wenn die zusammentretenden Adligen sich gegenseitig ihre Güter und ihre Fahrhabe abtraten, ergab sich daraus, wenn damit wirklich Ernst gemacht wurde, für sie ein Miteigenthum an dem so geschaffenen Gesammtgut. Dem Zweck entsprechend, dass die Güter beim Tode des einen Theilhabers, und wenn er keine erbberechtigten Verwandten hatte, dem andern allein zufielen, konnte dieses kein Miteigenthum zu Bruchtheilen, sondern es musste ein Miteigenthum zur gesammten Hand sein. Die zusammengelegten Güter wurden davon der Substanz wie dem Werthe nach ganz ergriffen, während es zu einer ziffermässigen Feststellung der Quoten, die auf die einzelnen Theilhaber oder ihre Rechtsnachfolger entfielen, um daraufhin die Auseinandersetzung und Realtheilung unter ihnen herbeizuführen, erst bei der etwaigen Wiederauflösung der Gütervereinigung kam [1]).

---

sensu et favore pariter nec non de gracia speciali, si quid quamcunque inter predictas Perchtam et Offkam prius mori contigerit, quod tunc eadem bona omnia et singula ad alteram, que viva remanserit, absque impedimento quolibet devolvantur".

[1]) Das durch die Gütervereinigung im wahren Sinne bedingte Miteigenthum unterschied sich daher wesentlich von dem Miteigenthum, welches, ohne dass eine solche errichtet und die dafür vorgeschriebenen Formen inne gehalten und beobachtet wurden, in dem Falle eintrat, wenn zwei oder mehrere Adlige zusammen dieselben Güter für sich ankauften und als Miteigenthümer in der Landtafel eingetragen wurden. Da wurde jeder nur zu einem Bruchtheil Eigenthümer, und es fiel deshalb, wenn er ohne Leibeserben oder doch ohne erbberechtigte Verwandte zu hinterlassen verstarb, die Quote, mit der er an den erkauften Gütern betheiligt war, ohne weiteres kraft Heimfallsrechts an den König oder die königl. Kammer. S. Sentent. a iudicio terrae Bohemiae lat. (Cod. iur. Boh. II, 2 p. 33): „domini barones — invenerunt pro iure: quod ex quo alias sunt divisi, videlicet quod non habent unionem neque tabulis coram baronibus, neque ex gratia D. Regis, vel consanguineitate alias přibuzenstvim, quod foro illo indivisi esse non possunt —, sed quod semper pars illius defuncti sine

Man wird hiernach nicht wohl bezweifeln dürfen, dass die Gütervereinigung (unio bonorum), nachdem sie zuerst im böhmisch-mährischen Recht aufgekommen war, unter den betheiligten Grundeigenthümern eine wahre Gütergemeinschaft zu Wege brachte. Darauf weist denn auch die Sprache hin. Denn hromáždníci [1]) bezeichnet im Czechischen Personen, welche mit einander in Gütergemeinschaft stehen.

Als Gütergemeinschaft ergriff sie nicht allein die unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche jeder der zusammengetretenen Eigenthümer im Zeitpunkte der Errichtung besass, sondern nicht minder Alles, was er späterhin, solange die Verbindung überhaupt dauerte, erwarb. Es bedurfte besonderer Abmachung, wenn gewisse Vermögensstücke, namentlich einzelne bestimmte Grundstücke, sei es von Anfang an, oder solche, die erst später dem einen oder andern Theilhaber zufielen, von dem Gesammtgut ausgenommen sein sollten [2]).

---

heredibus seu successoribus legitimis venire debet in ipsum D. Regem; ita quod — divisor a beneficiariis Pragensibus ad viceiudicem curiae regalis dari debet et dividere partem defuncti pro D. Rege, et residuum pro vivo vel vivis" (1383 2. Oct.) vgl. mit: Inventiones baronum (das. II, 2 p. 284): „Quatuór emunt simul, et forum (hier gleichbedeutend mit Handel oder Kauf) stat in tabulis, — qui ex eis moritur, pars eius cadit in regem; nisi esset privuzenstvie vel unio coram baronibus vel per regem data".

Anders bei der Gütervereinigung. Da musste immer erst deren Auflösung herbeigeführt werden, ehe und bevor festzustellen war, zu welchem Verhältniss ein jeder der verbundenen Miteigenthümer an den zusammengeworfenen Gütern antheilsberechtigt war, um danach weiter die Realtheilung in's Werk zu setzen. Eine solche Auflösung der Gütervereinigung behufs Auseinandersetzung der Theilhaber sah die Maj. Car. 95 § 4 für den Fall vor, dass einer der Verbundenen ein Verbrechen beging, welches die Strafe der Gütereinziehung nach sich zog, indem sie bestimmte: „si hereditas alterius unitorum in bonis propter crimina per eum forte commissa veniant confiscanda: tunc aequali facta divisione bonorum omnium simul unitorum, pars sua ad regiam cameram devolvatur, parte reliqua penes alium consocium illaesa et solida remanente".

[1]) S. Brandl. Glossar. beim Worte hromáždníci. — [2]) Man vgl. z. B. Emler, Reliquiae tabul. II S. 110. 1414 2. Oct.: „Anna relicta olim Swasskonis de Miliczina, Margaretha et Dorothea ibidem filie eius et Iohannes de Bukowa p. s c. dominis baronibus in pleno iudicio

Ob und wie lange die Gütergemeinschaft zugleich eine ungetrennte Gewere der Güter, zum wenigstens der zusammengeworfenen Liegenschaften auf Seiten der congressores oder unitores, wie die lateinisch abgefassten Quellen und Urkunden die verbundenen Adligen nannten, mit sich brachte und erforderte, wird sich kaum feststellen lassen.

Eine Urkunde vom Jahre 1325[1]) zeigt, dass, ungeachtet bestehender Gütervereinigung, der einzelne Theilhaber sich im alleinigen Besitz der eingeworfenen Güter behaupten konnte und so thatsächlich in der Lage war, darüber eigenmächtig zu verfügen, um sie einem Andern eigenthümlich zu überlassen und abzutreten, der selbst kein antheilsberechtigter congressor war. Freilich geschah eine solche Veräusserung unrechtmässig. Die übrigen Theilhaber waren befugt, die hinter ihrem Rücken und ohne ihre Zustimmung stattgefundene Veräusserung anzufechten und rückgängig zu machen, indem sie sich der betreffenden Güter unterwanden[2]).

---

et b. P., quod hereditatibus ipsorum, videlicet ipsa Anna hereditate sua dotali obligata, Margaretha et Dorothea hereditatibus ipsorum hereditariis in Thomiczkach, curiis rusticalibus cum censu, cum villa integra, agris, pratis, riuis, piscinis — et aliis hereditatibus eorum et rebus mobilibus omnibus habitis et habendis et ipse Iohannes hereditate sua in Przebniczich curiis rusticalibus cum censu, in Mladussewie curiis rusticalibus cum censu — et aliis hereditatibus suis et rebus mobilibus habitis et habendis vniverunt se simul ita quod facti sunt veri vnitores et hromazdnikones omnium premissorum" mit daselbst I S. 563, 1396, 29. Maii: „Margaretha relicta olim Jesskonis dicti Buch de Swietze protestata est coram b. P. et dominis baronibus, quod super hereditates suas in Tatimem, curia arature, in Widowli toto, quidquid ibi habet, in Sabeniczich toto — et alias habitis vel habendis cum agris, pratis, siluis, piscinis — exclusis hereditatibus in Wrbiczi, quas ibi habet quia easdem pro se reservat, Buskonem de Zzenberg et Georgium de Diwicz in veram suscepit unionem" —.

[1]) Cod. dipl. Mor. XII, No. 94. — [2]) Man vgl. die in der vorigen Note angeführte Urkunde v. J. 1325, Albert von Sternberg schenkt seinem (von ihm abgetheilten) Bruder Stephan sein Schloss Swinkow mit allem unbeweglichen und beweglichen Zubehör, indem er damit nur die Auflage verbindet, er solle seiner Schwester Elisabeth 500 Mk. mährischer Groschen zur Heimsteuer aus den empfangenen Gütern auszahlen. Dann heisst es: „Si vero aliquis ex nostris congressoribus, vulgariter stupkuov — Stephanum aut suos heredes de eodem castro

Und dieses Anfechtungsrecht war, was den Gegenstand der Veräusserung angeht, ein umfassenderes als das gleiche Recht der wartberechtigten Kinder, bei Veräusserungen, die der Vater, ohne sie zu fragen, vornahm. Denn, während der Vater in der Veräusserungsfreiheit nur insoweit eingeschränkt war, als er Güter, welche er ererbt hatte, — den Fall der echten Noth ausgenommen — nicht ohne Zustimmung seiner Kinder, sofern er diese nicht abgefunden hatte, veräussern durfte, erstreckte sich das Recht der congressores auf alle Liegenschaften, welche Gegenstand einer Gütervereinigung waren. Es machte da keinen Unterschied, ob der eine oder

---

et ceteris — auderet impetere quovis modo aut impugnare pinguius ius ad eadem bona habere volentes: extunc — Stephano decem millia marcarum grossorum denariorum pragensium moravici numeri et pagamenti, imo et assignatis pecuniis predictis eidem domino suprafato aut eius heredibus — licite se intromittere possunt de bonis —." Wenn hier den congressores, für den Fall, dass sie die stattgehabte Güterschenkung und Veräusserung anfechten und sich der Güter, welche Gegenstand derselben waren, unterwinden, die Leistung einer Entschädigung an den aus dem Besitz verdrängten Stephanus zur Pflicht gemacht wird, ist das, wie mir scheint, nur zu erklären, wenn man folgende Erwägung anstellt. An sich konnte bei bestehender Gütervereinigung, solange der Veräusserer oder seine Erben noch lebten, die Anfechtung der von ihm widerrechtlich vorgenommenen Veräusserung durch seine congressores nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Zurückführung der Güter in das Gesammtgut zur Folge haben. Denn mit der Veräusserung, mochte sie auch unrechtmässig geschehen, verwirkte der Veräusserer selbst sein Miteigenthum am Gesammtgute noch nicht. Wohl aber stand es ihm frei hierauf zu verzichten: entweder schlechthin oder, indem er das Aufgeben der ihm aus der Gütervereinigung erwachsenen Rechte von einer ihm oder seinem Nachfolger im Besitz der unrechtmässig veräusserten Güter seitens der congressores zu leistenden Geldentschädigung abhängig machte.

S. ferner Emler, Reliquiae tabul. I S. 564: „Benessius de Dubec et de Libiessicz defendit contra permutacionem, ubi Alsso filius Henrici dicti Skopek de Dubec commutauit hereditatem in Rasst Parvo pro hereditatibus in Welenez cum domino Procopio abbate monasterii S. Karoli — prout hoc idem in terre tabulis continetur, dicens, quod ipse Alsso dictus hereditates permutare non potuit ex eo, quod ipse Benessius cum patre dicti Alssonis Henrico super dictis hereditatibus fuit verus unitor. Docere vult tabulis terre, quando ei domini barones terminum assignabunt".

der andere der mehreren verbundenen Adligen, der sie ohne Zustimmung des andern veräusserte, solche erkauft oder sonstwie später erworben, oder schon von seinen Eltern oder Grosseltern ererbt hatte, und ebensowenig kam, da ja die Gütervereinigung auch den künftigen Erwerb ergriff, etwas darauf an, ob es sich um Güter handelte, die der Veräusserer schon bei deren Errichtung besass, oder ob diese ihm erst hinterher zufielen und so Theil des Gesammtgutes wurden.

In allen Fällen einer unrechtmässigen Veräusserung, mochte solche vom Nichteigenthümer oder von dem in der Verfügung eingeschränkten Eigenthümer ausgehen, hatte der, welcher aus einem oder dem andern Grunde sich für berechtigt halten durfte, wegen Mangels der Verfügungsberechtigung auf Seiten des frühern Besitzers dem Erwerber die ihm veräusserten Güter streitig zu machen, die Klage auf Wiederaufhebung der Veräusserung und Herausgabe des Besitzes innerhalb der allgemeinen, dem böhmisch-mährischen Rechte eigenthümlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren 18 Wochen [1]) zu erheben. Andernfalls wurde die Veräusserung eine unwiderrufliche. Der dadurch Benachtheiligte konnte den Erwerber nicht mehr aus dem Besitz verdrängen, noch sich der Güter, wegen deren ihm ein Recht zustand, unterwinden.

Seit Einführung der Landtafeln in die Rechtsverfassung Böhmens und Mährens nahm die Anfechtungsklage die Form

---

[1]) S. über diese Frist und ihre vermuthliche Entstehung Randa in der Zeitschrift für Privat- u. öffentl. R. VI S. 96 Note 42. Sie lief von Zeit der erfolgten Inscription an. Wenn die Maj. Car. Art. 60 §§ 3—7 den Lauf der Frist erst von der erfolgten Einweisung in den Besitz der ihm abgetretenen Güter, oder genauer gesagt, von dem Zeitpunkt an beginnen lassen wollte, nachdem die geschehene Veräusserung und Eintragung des Kaufs u. s. w. in die Landtafel zum dritten Mal an verschiedenen, dem betreffenden Gute nahe gelegenen Marktorten öffentlich verkündet worden war, so blieben diese Bestimmungen anscheinend unpraktisch. Die späteren Quellen, soweit sie mir bekannt geworden sind, wissen davon nichts mehr. Ich nehme deshalb mit Randa a. a. O. S. 95 an, dass der Zeitpunkt der Inskription der für den Anfang des Laufes der Verjährungsfrist massgebende war oder es doch später wurde. S. auch Iura et const. regnante Wladislao in der lat. Uebersetzung des Dubravo de Dubrava p. 126 No. 224.

eines Widerspruchs (odpor.[1]) an, gerichtet gegen die ungerechtfertigte Einlage (Eintragung) des Rechtsgeschäfts, durch welches der Veräusserer sich seines vermeintlichen oder wirklichen, wenngleich beschränkten Eigenthums zu Gunsten eines andern, als des neuen Erwerbers des Gutes oder der Güter begeben hatte. Weil der Eintragung keine bloss processualische (die Thatsache des Eigenthumsüberganges beweisende), sondern eine materiellrechtliche, Eigenthum schaffende Bedeutung beiwohnte[2]), galt der Erwerber, mochte immerhin sein Erwerb sich in unrechtmässiger Weise vollzogen haben, zunächst und dem formalen Recht gegenüber als Eigenthümer. Daher hatte denn der zur Anfechtung einer stattgehabten Veräusserung Berechtigte mit der innerhalb der bezeichneten Frist von 3 Jahren und 18 Monaten zu erhebenden Odpor-Klage nicht sowohl die Ungültigkeit des der Veräusserung unterliegenden Kaufes oder andern Rechtsgeschäfts zu behaupten, sondern auch der darauf hin in der Landtafel bewirkten Eintragung zu widersprechen und vom Richter zu begehren, dass er diese für kraftlos erkläre und wieder aufhebe.

Auf die Gütervereinigung angewandt stützte sich dieses Begehren in der Thatsache, dass die Veräusserung an den beklagten Besitzer und die Eintragung seines Eigenthums in der Landtafel um deshalb ungültig und für nichtig zu erklären sei, weil sie in Widerspruch stehe mit einer früher errichteten und in der Landtafel verzeichneten Gütervereinigung, und das streitige Gut oder die streitigen Güter in diese eingeworfen und mit den Gütern des Klägers zu einer gemeinschaftlichen Masse zusammengelegt worden seien[3]).

Dahingegen schieden, wenn diese Anfechtung entweder ganz unterblieb, oder nicht rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren 18 Monaten geltend gemacht wurde, die Güter, welche dem dritten Erwerber ohne Zustimmung der congressores von einem der Theilhaber bei

---

[1]) S. Brandl, Glossar. beim Worte odpor (odpora). — [2]) Randa a. a. O. S. 95. — [3]) Emler, Reliquiae tab. I S. 564 (oben S. 25 Note 1).

der Gütervereinigung eigenthümlich überlassen waren, aus dem Gesammtgute aus [1]).

War es nicht nothwendig, dass die mit ihren Gütern zusammengetretenen Adligen diese in gemeinsamer und ungetheilter Gewere behielten, so stellt dahingegen die Majestas Carolina [2]) ein anderes Erforderniss als ein wesentliches und nothwendiges hin, wenn anders die Gütervereinigung als solche anerkannt und rechtlich behandelt werden soll. Es muss dabei eine Gemeinschaft stattfinden auf Gedeih und Verderb, so dass jeder Gewinn, den einer der congressores macht, dem Gesammtgut zuwächst, während hinwiederum jeder Verlust dieses und alle daran Betheiligten trifft. Das schloss eine Theilung der Nutzungen unter die einzelnen verbundenen Grundbesitzer nicht aus, noch verbot es, dass jeder von ihnen die von ihm in die Gemeinschaft eingebrachten Güter selbst bewirthschaftete und verwaltete und die in der Wirthschaft nöthig werdenden Ausgaben bestritt. Wohl aber war er verpflichtet, das, was er etwa mehr erzielte, als die auf seinen Theil fallenden reinen Einkünfte, nach Verhältniss der Antheile eines jeden mit den übrigen Genossen zu theilen, wohingegen Verluste, die er ohne seine Schuld erlitt, auf alle zu übertragen und ihm verhältnissmässig zu erstatten waren. Ohne eine solche Gemeinschaft in Gewinn und Verlust (Vortheil und Schaden) wollte Karl IV. der Gütervereinigung die Anerkennung selbst dann versagen, wenn mehrere, angeblich verbundene Adlige am selben Orte

---

[1]) Iura et constitutiones regni Boemiae regnante Wladislao a. 1500 edit. a Roderico Dubravo de Dubrava latinitate donatae — (typis vulgatae cura Franc. Palacký) p. 126 No. 224: „Pro iure constitutum est: qui se univerunt bonis, si alter alterius non contradicit venditioni, oppignorationi et dotis proscripto permittitque silentio suo tres annos et XVIII ebdomadas preterire, cum pateret aditus tabularum etiam si iura suum progressum non haberent, tunc talis unio silentio perimitur, et quiuis quicquid possideret talium bonorum, debet frui illis bonis, et apud illum illa remanere debent, tanquam bona hereditaria“. — [2]) Maj. Car. 95 § 2: „Si uniti in bonis eorum separati habitant, sumptusque quisque separatos faciat et in diversis castris vel locis aliis: non propterea intelligatur unio fraudulenta vel simulata, dummodo probare possint, si necesse fuerit, per testes idoneos coram baronibus, quod alias in damnis et emolumentis omnibus uniti participant et contribuunt“.

oder Dorfe zusammen lebten, während ein jeder seine Güter nach wie vor selbstständig und allein bewirthschaftete. Es sollte dann angenommen werden, die Kontrahenten hätten sich nur zum Schein verbunden, in der arglistigen Absicht, um das Heimfallsrecht des Königs illusorisch zu machen [1]).

Wie aber nicht alle in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen durch das spätere Gewohnheitsrecht die Kraft verbindlicher Normen bekamen, so wurde auch der darin aufgestellte Satz, dass die Gütervereinigung eine Gemeinschaft sein müsse in Gedeih und Verderb, nicht zum massgebenden Grundsatz. Man setzte sich darüber hinweg. Es wurde gestattet, dass einer von zwei Brüdern die sämmtlichen in die besagte Gütervereinigung eingeworfenen Güter in seine Gewere und unter seine alleinige Verwaltung nahm und dem andern Bruder dafür, solange dieser lebte, eine bestimmte Rente alljährlich zu zahlen versprach. Dieser behielt so an den Gütern selbst, ohne an Gewinn und Verlust bei deren Bewirthschaftung ferner betheiligt zu sein, eine blosse Zinsgewere. Immerhin blieb ihm daneben noch die Aussicht, ihren Besitz mit allem Zubehör zu alleinigem Eigenthum zu erlangen, wenn er den Bruder überlebte und bei dessen Tode keine Nachkommen vorhanden waren. Dahingegen wurde dieser als der Rentenschuldner, und ebenso sein Erbe von der Rentenschuld frei, sobald der Bruder, dem sie zu zahlen war, verstarb [2]).

---

[1]) Maj. Car. 95 § 3: „In bonis se dicentes unitos, licet in uno eodemque loco vel villa residentes seu larem foventes, separati sunt potius et divisi, nec unionem alliganti credetur, nisi testibus idoneis plene probaverit, quod unio ipsorum non obstante divisione vel separatione praedicta (cf. § 2 pag. 28 Note 2), sine omni figmento, simulatione et fraude procedit". — [2]) Emler, Reliquiae tabul. I p. 436, 1369, 1. Sept.: „Marquardus de Porzessin p. e. quod 20 sex. gr. prag. census annui et nudi — tenetur et debet solvere et sui heredes domino Iohanni fratri suo germano ibidem de Porzessin vnitori suo — ad tempora vite ipsius domini Iohannis tantum, et post mortem ipsius domini Iohannis — idem census ad usum Marquardi et suos heredes devolvi debet, et a solucione liberi et soluti esse debent; mortuo autem ipso Marquardo vna cum heredibus suis extunc omnes hereditates cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus ipsius Marquardi ad dictum dominum Iohannem devolvi debet, tamquam ad verum vnitorem, et que unio in tabulis terrae plenius continetur."

Man blieb dabei noch nicht stehen. Man liess auch die Errichtung und Eintragung einer Gütervereinigung in der Landtafel mit dem Vorbehalt zu, dass es einem der betheiligten Grundbesitzer freigestellt blieb, die von ihm eingeworfenen Güter, solange er lebte, zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne dazu der Einwilligung der übrigen congressores oder unitores zu bedürfen [1]). Eine in dieser Weise eingegangene Gütervereinigung hinderte den Beitretenden nur noch an letztwilligen Verfügungen, soweit von solchen, solange es dazu der Erlangung eines Majestätsbriefes bedurfte, überhaupt die Rede sein konnte, und an der Vornahme von Schenkungen unter Lebenden. Sie fiel so inhaltlich und den Wirkungen nach nahezu mit einem Erbvertrage und zwar mit einer Erbeinigung oder Erbverbrüderung zusammen. Der Umstand, dass sie von den zusammengetretenen Adligen in den Formen errichtet war, wie sie sonst bei der Veräusserung und Eigenthumsübertragung von Grundstücken beobachtet wurden, blieb ausser Betracht, oder man legte darauf doch nicht mehr das Gewicht wie früher.

Nicht weniger galt es in diesem späteren Stadium der rechtsgeschichtlichen Entwicklung für erlaubt, eine Gütervereinigung mit Beschränkung auf die Person des einen oder des andern der Theilnehmer zu errichten: dergestalt, dass, wenn dieser vor andern seinen congressores (oder unitores) starb, die Kinder, welche er etwa hatte, von jedem Antheil am Gesammtgute ausgeschlossen blieben [2]). Den Letzteren er-

---

[1]) Emler, Reliquiae tab. II p. 37, 1407, 20. Maii: „Mathias de Kostomlat et de Vgezd p. e. c. b. P. et coram baronibus in pleno iudicio, quod super hereditates suas in Cztynyewssy super curia cum duabus agriculturis — Nicolaum de Lomnycze, Cundolt pueros Wenceslai de Kostomlat fratris sui, quos habet et Ieronimum de Costomlat filium Cunssonis in veram suscepit unionem, ita quod facti sunt cum eo vero unitores seu hromážđnici omnium premissorum, cum ea condicione, quod prefatus Mathias quidquid voluerit in vita sua poterit de dictis hereditatibus vendere et obligare absque ipsorum consensu". — [2]) Emler, Reliquiae tab. I p. 478, 1383, 15. Febr.: „Fricz de Liblicz p. e. coram — Wenceslao Romanorum et Boemie rege et c. b. P. quod super hereditates in Liblicz, in Bissicz, in Nedomicz et Bukol — — — et alias omnes hereditates suas habitas vel haben-

öffnete sich in Folge dessen die Aussicht auf den Erwerb der zusammengelegten Güter nur dann, wenn ihr Vater den andern congressor, der sie von der Union ausgeschlossen hatte, überlebte und so in den Stand gesetzt wurde, die ihm angefallenen Güter oder Antheile an diesen auf sie weiter zu vererben.

Auch diese Modalität liess sich nur rechtfertigen, wenn man die Gütervereinigung mehr unter dem Gesichtspunkt einer Erbeinigung betrachtete, denn als eine unter Lebenden vorgenommene Veräusserung. Solange man an dem Charakter einer Veräusserung festhielt, konnte wohl bei der Errichtung der Gütervereinigung ausgemacht werden, sie solle, wenn einer der congressores vor den übrigen sterben würde, wieder aufgelöst werden, und die zusammengelegten Güter in das alleinige und ausschliessliche Eigenthum derjenigen zurückkehren, die oder deren Vorfahren sie in die Gemeinschaft eingebracht hatten. Nicht aber ging es an, dass man von Anfang an bestimmte, es sollten die Kinder des einen oder des andern Betheiligten in die Gütervereinigung gar nicht mit aufgenommen sein. Rückten diese doch sonst ohne weiteres in den mit dem Tode ihres Vaters ledig gewordenen Antheil am Gesammtgute ein. Ihre Nichtaufnahme war nur denkbar und möglich, wenn die Gütervereinigung sich überhaupt erst geltend machte in dem Falle, dass der eine oder der andere der vereinigten adligen Besitzer früher als der andere starb.

Aus alle dem erhellt, dass das Institut der Gütervereinigung im Fortgange der Zeit Wesen und Bedeutung einer Gütergemeinschaft, welche sie ursprünglich gehabt hatte, mehr und mehr abstreifte. Denn, wenn auch vielleicht nicht

---

das cum rebus mobilibus — Iohannem de Liblicz filium Cunssonis filiastrum suum, exclusis suis pueris, in veram suscepit unionem".

Das. II p. 98, 1413, 21. Mart.: „Arnestus Flassk a de Rychenburg p. e. c. dom. bar. in iudicio et b. P. quod super omnes hereditates suas videlicet in Rychenburg castrum, Skutecz oppidum — ac super totum, quidquid habet vel habebit in futurum, Czenkonem de Wesele et de Wartemberg, Strzezkonem de Colodieg et Wenceslaum Prczucher de Pabienicz absque ipsorum liberis in veram suscepit vnionem, ita quod facti sunt cum eo veri unitores seu společ nisi omnium premissorum".

immer und nicht überall, konnte ihr doch jedesfalls unter gewissen Umständen und auf Grund getroffener besonderer Abmachung und Vereinbarung gegen Ausgang des Mittelalters eine Form und Gestalt gegeben werden, welche sich von der eines Erbvertrages und einer Erbeinigung und Erbverbrüderung unter mehreren Personen, die lediglich den Willen und die Absicht hatten, sich für den Fall des Todes ein gegenseitiges Erbrecht zu verschaffen, nur noch wenig oder gar nicht unterschied.

IV.

Als in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts das Lehnswesen Eingang fand, wurde man in Böhmen und Mähren alsbald mit dem deutschen Lehnrecht, insonders mit dem Inhalt der deutschen Lehnrechtsbücher bekannt[1]), nicht aber gelangten darum etwa sofort auch alle Vorschriften zur Anerkennung und Geltung, welche das deutsche Lehnswesen regelten. Zwar der Grundsatz, dass Lehne innerhalb der vom Erstbeliehenen ausgehenden Nachkommenschaft immer nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn, nicht in der Seitenlinie auf den Bruder des zuletzt verstorbenen Lehnsbesitzers vererben, wurde auch in Böhmen und Mähren vom ersten Aufkommen des Lehnswesens an massgebend[2]). Und

---

[1]) Das mährische Lehnrecht des XIV. Jahrhunderts: „prawa manska“, war nichts anderes, denn eine wörtliche Uebersetzung des Lehnrechts des Schwabenspiegels. S. Rössler, Einleitung zu seiner Ausgabe der Stadtrechte von Brünn, S. XXXIX. — [2]) Brüder, welche die väterlichen Lehngüter unter sich theilten, vermochten daher ein wechselseitiges Erbrecht in diese nur zu erlangen, wenn sie deshalb vom Lehnsherrn besonders privilegirt und begnadigt wurden, der dann zugleich auf Ausübung seines Heimfallsrechts für den Fall verzichtete, dass einer von ihnen bei seinem Tode keine lehnsfähigen Nachkommen haben würde. Urk. des Markgrafen Karl von Mähren (nachherigen Königs und Kaisers Karl IV.) vom 31. Mai 1343 für die Brüder Smil, Čeňk und deren Neffen Johann von Lichtenburg: „Nos Karolus — Marchio Moravie — Smyloni, Tschenkoni — atque Iohanni filio fratris ipsorum quondam Heinrici — de speciali gratia indulgemus, ut bona ipsorum videlicet castra Velthau et Czornstein —, que iure homagiali tenent et possident a nobis in feodum — in tres partes dividant, et ipsos — amplioribus beneficiis decrevimus premiando de nostra munificentia — admittentes, quod pars cuiuslibet eorum antedictorum bo-

ebenso war anscheinend der Lehnsherr, wenn der Lehnsmann mit Hinterlassung mehrerer Söhne starb, berechtigt, nur einen von diesen als Lehnsmann anzunehmen und in den Besitz des Lehngutes kommen zu lassen, dahingegen einer Theilung unter die mehreren Söhne zu widersprechen[1]).

Anders aber verhielt es sich mit der Möglichkeit einer Veräusserung des Lehns durch dessen jeweiligen Besitzer. Während das deutsche Lehnrecht von Alters her dem Lehnsmann eine Veräusserung des Lehns nicht oder doch nur dann erlaubte, wenn sie mit Wissen und Willen des Herrn geschah, kannte man in Böhmen und Mähren in den ersten Jahrzehnten nach Einführung des Lehnswesens ein Verbot der Lehnsveräusserung nicht.

Eine Ausnahme machte in dieser Hinsicht nur das geistliche Fürstenthum Olmütz, in welchem der Bischof mit Unterordnung unter die Oberhoheit des Königs von Böhmen, beziehungsweise des Markgrafen von Mähren eine landes- und lehnsherrliche Gewalt ausübte. Das Recht der Vasallen der magdeburger Kirche, welches Bischof Bruno seit 1251 seinen zahlreichen an deutsche und czechische Ritter und Edle ertheilten Verleihungen von Lehnen zu Grunde legte, entsprach nicht in allen Stücken dem Begriff eines wahren Lehnrechts. Es vereinigte in sich Lehn- und dienstrechtliche Elemente, die einestheils dem sächsischen Lehnrecht, anderntheils dem Dienstrecht der Ministerialen der bischöflichen magdeburger Kirche entlehnt wurden[2]). Für die Frage aber, ob der Lehnsmann befugt war, sein Lehngut zu veräussern und deren Beantwortung und Entscheidung gab im Geltungsbereiche dieses Rechts von Anfang an das deutsche und zwar das sächsische Lehnrecht die Richtschnur ab. Dem-

norum — per mortem possessoris eiusdem, non obstantibus iuribus nobis in ipsis bonis occasione homagii vel iuris terre nostre Moravie competentibus vel in futurum competere potentibus, quibus — nostro ac successorum nostrorum nomine renunciamus expresse, ad alios vel alium superstites et vivos vel superstites libere revertatur". Vgl. damit Urk. d. Bischofs Theoderich v. Olmütz v. J. 1297 für Herbord gen. Traberger von Fullstein (Cod. dipl. Mor. V No. 62).

[1]) S. die vorige Note. — [2]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift XIV. Bd. (Germ. Abthl.) S. 63 ff.

nach konnten die zu magdeburger Vasallenrecht beliehenen Lehnsmannen nur dann ihre Lehnsgüter gültig veräussern, wenn sie vom Olmützer Bischof als ihrem Lehnsherrn auf vorgetragene Bitte die Genehmigung erhalten hatten [1]).

Dahingegen behielten die vom Könige von Böhmen oder vom Markgrafen von Mähren belehnten Vasallen und nicht minder die, welche einen Dynasten zu ihrem Lehnsherrn hatten, noch längere Zeit hindurch freie Hand in der Verfügung über ihre Lehne. Erst das in die Form eines Urtheils seines Lehnshofes eingekleidete Gesetz Karls IV. vom 12. December 1360 sprach den böhmischen und mährischen Vasallen jedwede Befugniss ab, über den Gegenstand des Lehns ganz oder zum Theil ohne Wissen und Willen des Lehnsherrn unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen [2]).

Neben mehreren anderen und verschiedenen Weisen, wie ein Lehnsmann über den Lehnsgegenstand verfügen konnte, wird in diesem Gesetz auch die Möglichkeit vorgesehen, dass er sein Gut oder seine Güter mit dem Lehn

---

[1]) Hieran änderte auch das Privileg nichts, mit dem der Bischof Theoderich (Dietrich), der Nachfolger Brunos, im J. 1281 seine Vasallen begnadigte (Cod. dipl. Mor. IV No. 185). Denn wenn ihnen damit auch die Zusicherung ertheilt ward, es solle ihnen, sofern sie wegen Alters, Krankheit oder aus Armuth ihren Lehnspflichten nicht mehr nachkommen könnten, die Veräusserung ihrer Lehne gestattet sein, so wurde daran doch die Bedingung geknüpft, dass ein jeder von ihnen im einzelnen Falle dazu die lehnsherrliche Zustimmung vom Bischofe einhole. Eine völlige Veräusserungsfreiheit erlangten sie sonach nicht. Der Lehnsherr versprach nur, wenn die bezeichneten Umstände erwiesenermassen eintreten würden, seine Zustimmung zu der beabsichtigten Veräusserung nicht zu versagen. — [2]) Cod. dipl. Mor. IX No. 206. Den um die Person des Kaisers und unter seinem Vorsitz in Nürnberg zum Lehnshofe versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten und Baronen wird die Frage zur Beantwortung und Entscheidung vorgelegt: „Ob einem Lehenmann erlaubet sei, daz er sein lehengut gar oder eines teiles geben, verkauffen, schaffen, bescheiden, aufgeben oder einen mit yemanden muge an des Lehenherren gunst vnd willen“. Darauf ergeht das Urtheil: „daz ein lehenman sein lehengut gar oder eins teils mit nichte muge yemanden geben, verkauffen, schaffen, bescheiden oder vfgeben, noch daz mit yemanden einen oder zesampne legen, noch keine empfremdung tun, ez sei denne mit dez lehenherren guten wizzentlichen willen“.

eines andern zusammenlegt und vereinigt. Das soll ebenso wie jede andere Verfügung über die Lehnssubstanz nicht anders denn mit Wissen und Zustimmung des Lehnsherrn geschehen dürfen.

Im Landrecht fiel, wie wir sahen, die Gütervereinigung unter den Begriff einer Lehnsveräusserung unter Lebenden. Man wird nicht zweifeln dürfen, dass das böhmisch-mährische Lehnrecht von dem gleichen Gesichtspunkte die Gütervereinigung ebenfalls als eine, wenngleich besondere Art der Lehnsveräusserung, welche die betheiligten Personen unter einander vornahmen, angesehen und behandelt wissen wollte.

Das Lehnsgesetz von 1360 bedient sich, um eine letztwillige Verfügung über das Lehn oder eine Vergabung von Todes wegen zu bezeichnen, der Worte: „schaffen, bescheiden“ beziehungsweise „vfgeben“ und unterscheidet hiervon das Einen oder Zusammenlegen mehrerer Lehngüter zu Einem Lehnsgegenstand durch zwei oder mehrere Vasallen[1]). Will man hierauf noch kein Gewicht legen, so ergiebt sich doch die Auffassung der Gütervereinigung bei Lehnen als eine unter Lebenden stattfindende Veräusserung aus der Erwägung, dass diese nur so sich auf den Boden des in die einheimische Rechtsbildung recipirten deutschen Lehnrechts stellen und damit in Einklang bringen liess. Dem deutschen Lehnrecht war eine der böhmisch-mährischen Gütervereinigung gleiche oder analoge Einrichtung fremd. Der Zweck, einen Ersatz für ein fehlendes gesetzliches oder in letztwilliger Verfügung beruhendes Erbrecht zu schaffen, um einem Heimfall des Lehns an den Herrn vorzubeugen, wenn der Vasall ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen starb, liess sich da nur durch eine Gesammtbelehnung erreichen, welche der Herr mehreren Brüdern oder Vettern oder wohl auch den Mitgliedern von Familien ertheilte, welche nicht mit einander verwandt waren. Als ein Akt der Belehnung konnte diese nur vom Herrn selbst ausgehen, mochte dieser dazu die Initiative ergreifen oder damit einen Wunsch erfüllen, den ihm einer oder der andere seiner Lehnsmannen ausgesprochen hatte.

---

[1]) S. vorige Note.

Anders bei der Gütervereinigung. Da wurde ebenso wie bei dem Verkaufe des Lehns oder einem sonstigen auf dessen Veräusserung in andere Hand abzielenden Vertrage die von den betheiligten Personen ohne seine Mitwirkung getroffene Abmachung dem Herrn entgegengebracht und vorgelegt, und dieser hatte sich nur darüber schlüssig zu machen und zu erklären, ob er den Vertrag gutheissen und genehmigen und so der mit dem Lehn vorzunehmenden Veränderung die gleiche Kraft geben wollte oder nicht. Dieses verglichen mit der Ertheilung der Gesammtbelehnung einfachere und für alle in Frage kommenden Lehnspersonen bequemere Verfahren musste die Gütervereinigung und ihre Herstellung empfehlen, zumal da es sich dabei um eine im Lande bekannte, und gewohnte Einrichtung handelte. Es kam hinzu, dass man im XIV. Jahrhundert, als man in Böhmen und Mähren anfing davon bei Lehnen Gebrauch zu machen, die deutsche Gesammtbelehnung schon nicht mehr ihre ursprüngliche strenge Form und Gestalt bewahrt hatte. Sie verlangte nicht mehr, wie früher, dass die Gesammthänder, sollte nicht die gesammte Hand aufgelöst werden und das darin beruhende und mit ihr vornehmlich bezweckte Anwachsungsrecht der Kollateralen wegfallen, die Lehngüter in ungetrennter und ungetheilter Gewere behielten[1]). Ebensowenig aber war bei der Gütervereinigung eine ungetheilte Gewere der zusammengelegten Güter damals noch nothwendig. Das darf man, wie für das Landrecht, so für das Lehnrecht annehmen und behaupten. Warum sollten nun die Vasallen, statt beim Herrn um eine Gesammtbelehnung nachzusuchen, es nicht vorziehen, unter sich eine Gütervereinigung zu schliessen, welche dann der Herr auf deshalb gestellte Bitte nur zu genehmigen brauchte? Wurde doch so die Gesammtbelehnung erübrigt und die Weitläufigkeiten umgangen, die trotz mancher Erleichterung in der Form, auch in Böhmen und Mähren damit verknüpft sein mochten. Denn in den Wirkungen kamen beide, Gesammtbelehnung und Gütervereinigung auf dasselbe hinaus und dienten dem gleichen Zwecke.

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (dritte Aufl.) S. 410.

Immerhin ist es, nach den vorhandenen Urkunden zu schliessen, die davon nichts melden, im geistlichen Fürstenthum Olmütz als dem engeren Geltungsbereiche des sg. magdeburger Vasallenrechts zu einer Anwendung der Gütervereinigung auf Lehne zunächst nicht gekommen. Auch einer Gesammtbelehnung durch den Bischof als den Lehnsherrn an seine Ritter und Edlen wurde dort nur selten stattgegeben[1]). Dahingegen machten die Olmützer Vasallen seit den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts von der Gütervereinigung in Bezug auf ihre Lehne verhältnissmässig oft, ja man darf sagen auffallend häufig Gebrauch, ohne dabei auf Schwierigkeiten zu stossen. Vielmehr genehmigte der Bischof, anscheinend anstandslos, die ihm vorgelegten auf die Zusammenlegung von Lehngütern gerichteten Verträge[2]).

Sieht man auf den Gegenstand dieser lehnrechtlichen Gütervereinigung, so war diese ihrem Umfange nach eine

---

[1]) Unter den zahlreichen im Cod. dipl. Mor. enthaltenen, die Lehne der Olmützer Vasallen betreffenden Urkunden sind mir im Ganzen nur 2 aufgestossen, in welchen von einer Belehnung zur gesammten Hand die Rede ist. Im Jahr 1280 stellen die Brüder Dietrich, Heinrich und Erkembert Stange einen Lehnsrevers aus, in welchem sie anerkennen, dass ihnen von dem Bischof Theoderich von Neuhaus gewisse Güter coniuncta manu zu Lehn verliehen wurden. (Cod. dipl. Mor. IV No. 266.) Die andere hierher gehörige Urkunde ist ein Lehnbrief des Bischofs Nikolaus v. 17. Januar 1398 (Cod. dipl. Mor. XII No. 119), worin dieser bekennt, er habe aus sonderlichen Gnaden dem Johannes, wiewohl er Priester sei, und Zwatan seinem ungesonderten Bruder, Söhnen des verstorbenen Menusches von Unilicz alle ihnen von ihrem Vater angefallenen Güter, welche bischöfliche Lehne und zwar rechte Mannlehne seien, „mit gesampter hand“ verliehen. — [2]) Cod. dipl. Mor. XII, No. 584. Nikolaus Bischof von Olmütz gestattet im Jahre 1389, dass Heinrich von Fullstein und Gerbot von Katscher eine Gütervereinigung eingehen mit den Worten: „favimus — atque gracia speciali favemus, quod prefati fideles nostri se cum omnibus bonis ipsorum, quae a nobis in feodum tenent in presens, congressi sint et uniti ac unus in alterius bonis succedat, si quem ex eis ab hac luce migrare contigerit, legitimis feodi heredibus non relictis, nostre et ecclesie nostre iuribus ac serviciis semper salvis“. Derselbe Bischof willigte in die Errichtung von Gütervereinigungen wegen der von ihm rührenden Lehne in den Jahren 1390 (Cod. dipl. Mor. XI No. 618), 1391 (das. XII No. 7 und No. 13) und 1395 (das. XII, No. 234). Beiläufig mag hier bemerkt sein, dass diese Urkunden in meiner Abhandl. zur Geschichte des sog.

weit beschränktere als die des Landrechts. Nicht allein, dass sie sich allein auf die Lehngüter, welche die Mannen von dem Herrn besassen, der ihnen deren Zusammenlegung gestattete, erstreckten, sie betraf auch nur diejenigen Lehne, die ihnen im Zeitpunkte der lehnsherrlich genehmigten Errichtung der Gütervereinigung schon verliehen waren. Der künftige Erwerb von Lehnsbesitz fiel nicht darunter. Anlangend aber die rechtliche Bedeutung und die Wirkungen der unter den Lehnsmannen hergestellten Gemeinschaft, so fiel, nach dem Inhalte der Lehnsbriefe zu urtheilen, der Schwerpunkt in die damit eröffnete Möglichkeit einer Succession in das Lehn durch den längstlebenden Vasallen, wenn der andere mit ihm verbundene Vasall vor ihm sterben würde, ohne seinerseits lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen. Neben und ausser der von ihm erklärten Einwilligung in die von den Lehnsmannen unter einander vereinbarte und geschlossene Gütervereinigung betont deshalb der Bischof in seiner Eigenschaft als Lehnsherr noch ausdrücklich, er gewähre ihnen die besondere Gnade, dass einer in die Güter des andern solle folgen dürfen, wenn dieser ohne gesetzliche Leibeserben mit Tode abgehen würde [1]).

Dahingegen trat in der Zeit, in welche diese Gütervereinigungen und die darauf bezüglichen Olmützer Urkunden fallen, der Gedanke, dass damit eigentlich eine schon bei Lebzeiten bedeutsame, wenngleich auf den Bereich des Lehnrechts beschränkte Gütergemeinschaft unter den zu-

---

magdeburg. Lehnr. (a. a. O. S. 65 Note 1) irrig auf eine Gesammtbelehnung gedeutet worden sind. Auf diese bezieht sich nur die dort aus Cod. dipl. Mor. IV No. 266 angezogene Urkunde des Bischofs Theoderich vom J. 1280. (S. oben S. 37 Note 1.)

[1]) Man vgl. z. B. die Urk. des Bischofs Nikolaus vom 1. März 1395 betr. die Gütervereinigung zwischen Beneš von Turas und Peter und Johann, Söhne des Bohunek (Cod. dipl. Mor. XII No. 234) bei den Worten: „Nos — ipsorum supplicibus precibus benignius inclinati ad predictam congressionem et unionem sicut premittitur nostrum damus consensum benivolum pariter et assensum. Quibus eciam tenore presencium favimus de nostra scientia expresse atque gracia speciali favemus, quod prefati fideles nostri — unus in alterius bonis succedat, si quem ex eis ab hac luce migrare contigerit legitimis feodi heredibus non relictis, nostris et ecclesie nostre Olomucensis iuribus et serviciis semper salvis“. S. auch die oben S. 37 Note 2 angeführte Urk. von 1389.

sammengetretenen Lehnsmannen hergestellt sein sollte, mehr und mehr zurück. Wie im Landrecht war damals auch im Lehnrecht schon die Gütervereinigung, nicht zwar der Form ihrer Eingehung, wohl aber sonst der Hauptsache nach eine blosse Erbeinigung. Sie ging in ihren Wirkungen über die einer Erbeinigung nur insofern noch hinaus, als eine Veräusserung der eingeworfenen Lehngüter durch die einzelnen Theilnehmer an dritte ausserhalb der Gemeinschaft stehende Erwerber für gewöhnlich, und sofern nicht unter ihnen ein Anderes ausgemacht war, ausser der lehnsherrlichen Genehmigung die Zustimmung der übrigen mitverbundenen Lehnsmannen erforderte, sollte sie gültig und unanfechtbar vor sich gehen.

II.

Die Ueberlieferung der friesischen Küren und Landrechte.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Rudolf His**

in Heidelberg.

Wenn die friesischen Rechtsquellen noch immer nicht diejenige Verwerthung gefunden haben, die sie zweifellos verdienen, so ist daran nicht am wenigsten die Art der Ueberlieferung schuld, in der diese Quellen auf uns gekommen sind. Seit K. v. Richthofen im Jahre 1840 die meisten dieser Quellen herausgegeben hat, ist für die Herstellung kritischer Texte so gut wie gar nichts geschehen.

Zu den wichtigsten und alterthümlichsten Quellen gehören die gemeinfriesischen Küren und Landrechte, die unter einander nahe verwandt sind und wahrscheinlich dem 11. Jahrhundert angehören[1]). Die Landrechte sind etwas

---

[1]) Heck, Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen, N. A. f. ält. deutsche Gesch. 17, 569—596.

jünger als die Küren, doch werden beide stets zusammen genannt und treten in den Handschriften immer vereint auf. Indessen enthält keine Handschrift bloss die Küren und Landrechte: sie bilden immer Bestandtheile grösserer Rechtssammlungen. Die Zahl der Handschriften ist sehr gross und die Texte, die sie geben, weichen von einander sehr stark ab. Die folgende Abhandlung will versuchen das Verhältniss dieser verschiedenen Texte, soweit es möglich ist, festzustellen.

Die Texte der Küren und Landrechte zerfallen ihrer Sprache nach in drei grosse Gruppen: die ältesten Redactionen sind in friesischer und lateinischer, die jüngeren in niedersächsischer Sprache abgefasst.

Unsere Untersuchung richtet ihr Augenmerk zunächst nur auf die friesischen und lateinischen Texte. Die niederdeutschen Handschriften werden den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden.

Zunächst wird es nöthig sein, über die vorliegenden Texte einen Ueberblick zu gewinnen[1]).

I. Lateinischer Text.

Eine Rechtssammlung in lateinischer Sprache, Vetus ius frisicum betitelt, liegt in zwei fast wörtlich übereinstimmenden Handschriften aus dem friesischen Hunsigo vor.

1. Ms. Wicht.
2. Ms. Scaliger (oder Emmius).

Die beiden Handschriften gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück und stammen aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Ausser dem Vetus ius frisicum enthalten die beiden Handschriften noch einen friesischen Text der Küren und Landrechte, von dem nachher die Rede sein wird. Wir bezeichnen den lateinischer Text mit H_1 [2]).

---

[1]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840) S. XIII—XXIV. — Untersuchungen zur fries. Rechtsgeschichte 1 (Berl. 1880). S. 20—33. 63—74. 96—99. — Hettema, Oude friesche Wetten (Leeuwarden 1846—51) 1, S. V—XIII; 2, 1 S. V—XII. — Siebs in Pauls Grundr. der germ. Phil. [1] 1, 724—725. 2, 499—500. — [2]) Druck: v. Richthofen, Untersuchungen 1, 33—63.

II. **Friesische Texte.**

1. Rüstringen (R): Oldenburger Hs. („Asegabuch") vom Ausgang des 13. Jahrhunderts; die Küren und Landrechte stehen p. 16—46 der Hs.[1]).

Ein anderes Rüstringer Ms. von 1327, das uns nur in einer neueren Abschrift erhalten ist, enthielt keinen Text, sondern nur einen Kommentar zu den Küren und zum ersten Landrecht[2]).

2. Emsigo (E): Groninger Hs. (Ms. Amasianum I), nach v. Richthofen nicht vor Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben, nach Wiarda und Hettema jedoch älter. Die Küren und Landrechte stehen p. 4—32[3]).

3. Fivelgo (F): Emmensche Hs., nach 1427 geschrieben, mit vielen Schreibfehlern. Die Hs. enthält übrigens keine bestimmten Beziehungen auf den Fivelgo, sicher ist nur, dass sie dem östlichen Theil der Groninger Ommelande angehört[4]).

4. Hunsigo: die beiden vorhin genannten Hunsiger Handschriften enthalten, ausser der lateinischen, auch eine friesische Rechtssammlung mit einem Text der Küren und Landrechte (H_2). Auch hier stimmen Ms. Wicht p. 1—23 und Ms. Scaliger p. 72 ff. fast wörtlich überein[5]).

6. Westerlauwersches Friesland: drei Rechtssammlungen enthalten Texte der Küren und Landrechte:

a) „Alter Druck" (W_1), um das Jahr 1475 entstanden; die Sprache ist nicht älter, als der Anfang des 15. Jahrhunderts. Die Küren und Landrechte stehen p. 49—71[6]).

b) „Ius municipale" (W_2), eine Handschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[7]). Die Sprache geht

---

[1]) Druck: v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 3—9; Hettema, Oude friesche Wetten 1, 99—113. — [2]) Druck: v. Richthofen, RQ. 538—540; Hettema, het fivelingoër en oldampster landregt (Dockum 1841) 184—190. — Vgl. Heck, die altfries. Gerichtsverfassung (Weimar 1894) S. 13. — [3]) Druck: v. Richthofen, RQ. 3—79; Hettema, O. f. W. 1, 201—219. — [4]) Druck: Hettema, het fivelingoër en oldampst. landr. 7—37. — [5]) Druck: v. Richthofen, RQ. 3—79; Hettema, O. f. W. 1, 31—46. — [6]) Abgedruckt bei Wierdsma und Brantsma, Oude friesche Wetten (Kampen 1782) 1, 121—184 und bei v. Richthofen, RQ. 3—79. Vgl. Buitenrust-Hettema, Germania 35, 1—2. 9—14. — [7]) Nach v. Richt-

nicht über den Anfang des Jahrhunderts zurück. Die Küren und Landrechte stehen p. 33—48 [1]).

c. „Codex Unia“ (W_3) 1475 geschrieben; die Sprache desjenigen Theils, in dem die Küren und Landrechte stehen, weist mindestens auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück. Die Handschrift selbst ist verloren, der Inhalt aber theils in Abschriften des Franciscus Junius († 1677), theils in Collationen erhalten, die dieser Gelehrte in sein Exemplar des alten Druckes eintrug. Apographa und Collationen sind im Jahre 1890 durch Th. Siebs in Oxford entdeckt worden und werden demnächst herausgegeben werden [2]). Die Küren und Landrechte standen auf fol. 17^b—25^b des Codex Unia; in den Abschriften des Junius nehmen sie die S. 18—21 ein.

Ueber das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Texte sind allerlei Behauptungen aufgestellt worden, aber eine genaue Untersuchung dieser Frage hat noch nicht stattgefunden. K. v. Richthofen nahm an, dass die Küren und Landrechte lateinisch abgefasst worden seien. Der lateinische Hunsiger Text kommt, nach seiner Meinung, dem Urtext am nächsten, hat aber diesen „in einzelnen Stellen gekürzt und in manchen Worten entstellt“ [3]). Die friesischen Texte beruhen nicht auf H_1, sondern sind selbstständige Bearbeitungen des verlorenen Urtextes. Etwas abweichend ist die Ansicht, die Siebs vertreten hat: er hält an der lateinischen Abfassung fest, und glaubt, dass der Urtext verloren gegangen sei. Aber die friesischen Texte gehen nicht direct auf den lateinischen Urtext, sondern auf eine Uebersetzung desselben zurück. H_1 weist gegenüber dem Urtext mannigfache Kürzungen und Aenderungen auf: ob es aus dem lateinischen Urtext hervorgegangen oder ob es eine Rückübersetzung aus dem Friesischen sei, sagt Siebs nicht [4]).

hofen nach 1480, nach Siebs 1464 geschrieben; auch Heck erklärt sie für älter als den alten Druck.

[1]) Druck: Hettema, O. f. W. 2, 69—96. — [2]) Siebs, westfriesische Studien, Abhdl. der Berliner Akademie 1895. — Herr Prof. Dr. Siebs war so liebenswürdig, mir seine Abschrift der Juniusnotizen zur Verfügung zu stellen, und ich sage ihm hierfür, wie für seine sonstige Unterstützung dieser Arbeit, meinen wärmsten Dank. — [3]) Untersuchungen 1, 21. 193. — [4]) In mündlicher Besprechung hat S. die Möglichkeit einer Rückübersetzung aus dem Friesischen zugegeben.

In schroffem Gegensatz zu v. Richthofen und theilweise auch zu Siebs behauptet Kögel[1]), die Küren und Landrechte seien in friesischer Sprache aufgezeichnet worden. Als Grund dafür führt er nicht sowohl die Germanismen der lateinischen Redaction, als vielmehr die zahlreichen Stabreime der friesischen Texte an: ein grosser Theil der Küren und Landrechte sei ursprünglich in metrischer Form abgefasst gewesen[2]). Von den friesischen Texten sei R diesem Urtext am ähnlichsten, W_1 stehe R nahe, während H_2E eine Gruppe für sich bilden; H_1 dagegen sei eine späte Uebersetzung und „ganz ohne Bedeutung“ [3]). Eine ähnliche Ansicht hat Buitenrust-Hettema aufgestellt, der sich indessen etwas vorsichtiger ausdrückt[4]). Auch er hält H_1 für eine Uebersetzung aus dem Friesischen und zwar aus einem R ähnlichen Texte. Dass H_1 Uebersetzung ist, ergiebt sich für ihn aus den zahlreichen Frisicismen dieses Textes. H_2 weicht von allen Redactionen am stärksten vom Urtext ab, wie es auch anstatt der 24 Landrechte deren 25 enthält.

Wir verzichten hier auf eine kritische Würdigung dieser verschiedenen Ansichten, da sich eine solche im Folgenden von selbst ergeben wird, und gehen gleich zur Classificirung unserer Texte über.

§ 1. Die Texte der Küren und Landrechte.

Die Texte der Küren und Landrechte zerfallen in zwei grosse Gruppen: auf der einen Seite steht H_2 mit den beiden ostfriesischen Texten R und E, auf der andern H_1F und die W-Texte. Bezeichnend für die erste Gruppe[5]) ist vor allem die Fassung der Eingangsworte bei den einzelnen Küren und Landrechten: thet is thiu thredde kest, thet

---

[1]) Gesch. d. deutschen Litteratur 1, 242. 244. — [2]) Gegen diese Behauptung hat Th. Siebs begründeten Widerspruch erhoben: Z. f. deutsche Philol. 29, 405—411. — [3]) W_2 und F werden von Kögel nicht berücksichtigt. — [4]) Bericht über seinen Vortrag in d. 63. Verslag der handelingen van het friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden (1890/91), S. 88—91; ferner dessen Abhandlung: Wanner zijn de oude friesche wetten opgesteld? im Rechtsgel. magazijn 11, 341—381 (1892). — [5]) H_2ER werden hier aus äusseren Gründen erste Gruppe genannt, obwohl H_1FW gewöhnlich den ursprünglichen Text darbieten.

istet thredde londriucht. Die Texte der zweiten Gruppe stellen dagegen diese Worte um: thio thredde kest is, thet thredde londriucht is, lat. secunda petitio est, tertia constitutio est. Für die Küren kommen dann besonders folgende Stellen in Betracht:

H_2 (als Repräsentant der ersten Gruppe).	F (zweite Gruppe).
K. 1. end sine gode bisitte.	sin aynes bruke and walde.
K. 2. thriu pund tha frana thet is XXI scillenga umbe thes kenenges bon.	Sa hwasa thene frethe breke, thet hi gulde thria pund tha frana and XXI scill. tha keningis bon[1]).
K. 3. sa hebbere alsa den riucht, sa . .	sa dwe hi alsa den, sa . .
K. 6. mit VII monnem enda withum (und ebenso K. 8).	mit VII monna withethum (ebenso K. 8).
K. 14. ief hwa of herenede ieftha of othere nede ieftha of fengnese kemth ande hi muge bikenna.	Jef thene mon Nordmon nimat and hi ursant jefta urseld wert ... jef hi sunt witherkume to londe and muge hy bikanna[2]).
K. 15. Thet is riucht, thet him sine friund ther to helpe, jef hit selva nebbe, thruch thet theter ne mei nen mon sines berna blodes with seka.	Sine friund agen him to hilpane bi asega dome and nei scheltata bonne, jef hit selva nebbe.
K. 16. bi thes keiseres ieftha sines weldega boda orleve.	bi kayseris orle(ve).
Und am Schluss der K.: thrug thet ma erga stiure.	fehlt.
K. 17. mith thrim monnem meima alne tigtega bifella	fehlt.

[1]) Richtiger H_1: tria talenta sculteto, que sunt XXI sol. regalis banni. W_1 schliesst sich hier der ersten Gruppe an. — [2]) R ist hier ganz eigenthümlich. W_1 lautet auch hier wie H_2 E.

.... ieftha mith sines selves sele te fellane.	
Wande en ierech mon mei mith siner ferra hond urwedia and mit sinere tunga urmela al sin riucht.	fehlt.
Schluss der Küren: thet hi birawad urde fara godes agnem (E fore godes hilghem).	thet hi word fordemet and urdelit to fara God almachtich[1].)

Alle diese Belege machen es in hohem Maſse wahrscheinlich, dass die Kürentexte H_2ER mit einander verwandt sind, d. h. auf einen gemeinsamen Grundtext zurückgehen. Nothwendig ist dieser Schluss nicht. Liesse sich doch die Uebereinstimmung auch ohne Verwandtschaft zur Genüge erklären, wenn man annehmen wollte, dass H_2ER an diesen Stellen den Urtext der Küren bewahrt, H_1FW ihn dagegen abgeändert haben. Diese Annahme wird aber ausgeschlossen, wenn sich nachweisen lässt, dass H_2ER auch da übereinstimmen, wo sie nicht ursprünglich sein können. Besonders wichtig ist ein Satz der K. 3:

Erste Gruppe (H_2).	Zweite Gruppe (F).
And thi asega ne ach nenne dom te delane, hit ne se, thet hi fara tha keisere to Rume sueren hebbe end al ther ekeren se.	Thi asega ach .. nanne dom to delane, hit ne se, thet hine tha liude hebbe kern and hi tofara tha kayser to Rome hebbe swern.

Es ist klar, dass hier F den ursprünglichen Text hat, denn die Wahl des Asega muss dem Amtseide vorangehen: die Abweichung von H_2ER beruht auf späterer Umstellung.

Damit ist die Verwandtschaft dieser drei Texte erwiesen.

Für die andere Gruppe lässt sich ein so stricter Beweis nicht führen. Zweifellos ist die nahe Verwandtschaft von F und H_1 [2]). Dass die vielfache Uebereinstimmung dieser Texte mit W auf Verwandtschaft, und nicht etwa auf selbstständigem Festhalten des Urtextes beruht, lässt sich nicht beweisen. Wahrscheinlich ist auch diese Verwandtschaft.

---

[1]) W_1 W_3 = E. — [2]) s. u. S. 58.

Eine Untersuchung der Landrechte bestätigt die gewonnenen Ergebnisse.

Erste Gruppe (H_2).	Zweite Gruppe (F).
L. 1. Thit send tha fiwer nedscine, ther hine thi Fresa mithe biscirma mei and thi kening Kerl selva sette.	fehlt.
L. 4. of tha liudgarda ina enne otherne anta hiunum hira god misgench .... mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna	of tha liudgartha ... in anne otherne liudgarda and hire broder thet redda welle, sa mot hiu hit halda mith twam dedethum.
L. 6. sa ach thet bern te suerane anda withum.	sa mot thet kind hit innia on thene liudgarda [1]).
L. 9. and thi other ach hine thenna of feithum te ledane [2]).	sa bete hit thi, ther an sin soch fuchten se.
L. 18. ande sa ach hiu hine there clage letheg te letane [3]).	fehlt.

Auch in den Landrechten finden sich Belege dafür, dass H_2 ER gemeinsam vom Urtexte abgewichen sind.

Erste Gruppe (H_2).	Zweite Gruppe (F).
L. 20. ande muge bikenna sin lond and sine liude, sinne ethel and sin erwe and sinera eldera statha, sa fare hi ende sin ein god uter liudscelde [4]).	fehlt.
L. 21. Etheles wives wetma, thet send VIII pund end VIII enza, VIII scillengar and VIII penningar.	L. 22. Ethelis wives wetma, thet sen VIII pund [and VIII enza] and VIII panningan [5]).

L. 20 beschäftigt sich mit der Straflosigkeit eines Mannes, der in normännische Gefangenschaft gerieth und im Gefolge

---

[1]) H_1 intrare illius terre terminos. — W_2 dat to bitiogane in den lioedgarda. — [2]) Etwas anders R. — [3]) R. sa ne thur hi firor nen fia reka ne selva fach sitta. — [4]) Etwas abweichend R. — [5]) F lässt die Unzen weg, sie stehen H_1 W.

der Normannen Schaden angerichtet hat. Damit hat das Ius postliminii der ersten Gruppe gar nichts zu schaffen, es ist ausserdem schon im 3. Landrecht behandelt worden. Die Worte ande muge bikenna sind offenbar späterer Zusatz, herübergenommen aus L. 3 oder auch aus K. 14. Auch die acht Schillinge in L. 21 sind offenbar ein späteres Einschiebsel[1]).

Damit ist auch für die Landrechte die Verwandtschaft von H_2ER bewiesen. Für die zweite Gruppe gilt dasselbe, was bei den Küren bemerkt wurde: Verwandtschaft von W mit H_1F wahrscheinlich, aber nicht sicher.

1. Die Texte der ersten Gruppe.

Innerhalb der ersten Gruppe ist eine Zweitheilung der Texte deutlich sichtbar: auf der einen Seite stehen H_2E, auf der andern R.

Der Rüstringer Text entfernt sich am weitesten vom Urtext und ist überhaupt von allen erhaltenen Texten der eigenthümlichste.

An einigen Stellen lässt R Worte weg, die sich in allen andern Texten finden und im Urtext gestanden haben müssen. Es fehlen z. B. K. 8 die Worte ief hit is londraf, L. 13 das Wort unriucht zur Bezeichnung des Raubes. Aber diese Beispiele sind selten. Häufiger sind die Fälle, wo R den Urtext durch selbstständige Zusätze erweitert, wie es sich überhaupt durch eine gewisse Breite und Ausführlichkeit vor den andern Texten auszeichnet.

Zunächst einige Beispiele aus den Küren:

K. 2. Rednath and Kawing, alsa hiton tha forma twene, ther to Frislonde thene pannig slogon.

K. 4. alsare efter beta skil — sa is thiu kest al ebet and efullad.

K. 9. Tha skelde skilu wi ielda twisk Ondreus missa and kerstes tide.

K. 11. and thruch godis natha.

K. 15. alder thes kininges bon efter geng.

---

[1]) Ueber den Betrag vgl. Heck, Gerichtsverf. 239 n. — Die 8 Schillinge auch in L. 23 ER.

K. 16. Ac hebbe hi thiuvethe den bi Frisona kere, ief hit an tha fia nebbe, sa hachma hini to hwande.

Ebenso in den Landrechten:

L. 3. and to liodon sinon — uter stef and uter strid.

L. 4. thet is londriucht allera Frisona.

L. 6. and bi there wive thenne en bern tiucht.

(L. 12)[1]. and bi skinandere sunna.

L. 15. mith enere hauedleina — thera enza allerek bi twintich panningon.

(L. 16)[2]. ne umbe nene thinglesne.

L. 20. an thet lond hlapath — ther hi was lives and lethana en unweldich mon.

Ueberaus zahlreich sind die Fälle, wo H_2E mit den andern Texten übereinstimmen, während R mehr oder weniger stark davon abweicht. Dies Verhältniss springt auch bei oberflächlicher Betrachtung unserer Quellen sofort in die Augen und Belege sind eigentlich überflüssig. Hier nur einige wenigen, zunächst aus den Küren.

H_2	E	R
K. 2. Tha was thiu mente te fir end thi penneng te suer.	Ta was us thiu mente te fir and thi penning the sweer.	Tha firade us Frison thiu fire menote and us swerade tha thi swera panning; setton tha selva sundroge menota.
K. 10. Tha bihelden hit tha liude wither thene keneng, thet hia nene hereferd firra fara ne thorste, sa aster til there Wisere and wester to tha Fli.	Tha bihelden hit tha liude withene keneng Kerl, thet hia firer nene herferd fara ne thorste, sa aster tho there Wisere and wester to tha Fli.	Nu skilu wi Frisa halda usera aldera kest and kera and thera kininga ieva, alsa hit us thi kinig Kerl an tha fria stole bifel.
K. 14. ande hi muge bikenna sine ethel ende sine eckerar and sine federstatha.	and hi muge bikenna sine ethel and sine eine eckerar and sines federes statha and sinra eldera hof and heme.	mi hit thenne bikanna brother and swester and to nomande wet sine nesta friond and sinne feder and sine moder mi hit sines eina erves eigene ekker bikanna.

[1]) Die Stelle entspricht dem 12. Landr. der übrigen Texte (W_1 L. 14), steht aber bei R am Schlusse von L. 22. — [2]) Steht bei R am Schlusse von L. 13.

H_2	E	R
ac ief sin brother ieftha sine balemunda ... sin lond urbruden hebbe.	ac iefter sin brother iefta sin balemunda .. sin lond urbruden hebbe.	thruch thet ther ne machte sin moder ne sin stiapfeder ... thes ungeroga kindis erve ursetta.

Besonders häufig sind solche Fälle in den Landrechten.

H_2	E	R
L. 3. Jef thene mon Normen nimath ande hut of londe fereth werth.	Jef thene mon Northmen nimath and ut of londe ferath.	Sa hwersa en ungeroch kind ut of londe lat werth thruch sellonge tha thruch hirigongar an tha hethena thiade.
L. 6. Ac iewem sinra friunda eng ebreke, sa ach hi tha men mith sine fia te kapiane, ther mith him suere.	Ac ievem sinra friunda enich berste, sa ach [hit] tha man mith sine fia te capiane ther mith him suere.	Ac willath hini sina friond eta withon urtia, sa hach thet kind thenne framde man mith sina fia te kapande, ther mith him gunge to tha withon stonde.
L. 9. Ac ief hi nelle, sa suere thi other ande tha withum, thet hit ne dede thruch evest ne thruch nene alde seke, wera hi hulpe sine berna blode fon there nede.	Ac ief hi other nelle, sa swere hi other anda withem, thet hit ni dede truch evest ni truch nit ni truch nene alde seke, wara thet hi him hulpe sine berena blode fondere nede.	And him sin friond thenne wili ettha withon swika and to tha withon tella and queth thenne: thu hest thit efuchten thruch thine erseke and thruch thinne alda nith, sa is thera twira niar tha withon ther tha otheron ehulpen heth and queth, thet hit eden nebbe thruch nene erseke ne thruch nenne aldene nith, ne were thruch hiara twira sibbe.
L. 15. Sa hwer sa lava send lewed ende sex honda end thera nen nis feder ni moder, brother ni suster, bern,	Sa huer sa lawa ghelewet sint uter tha sex honda antera sex hondena nen nis fedir ni moder, brother ni suster,	L. 16. Sa hwersa en mon ieftha en wif stervat and hiara erve and otheres hiara god levath and hia befta hiam

H_2	E	R
ni bernes bern, thet send ene unwene lava.	kint ni kindis kind, sa send thet ena unwena lawa.	ne levath feder ne moder, brother ne swester, kind ne kindis kind, and thera sibbosta sex honda nen nis.
L. 18. sa urielde hise tuede.	sa urielde hise tuede.	wili hi ia, sa betere hiri mith fullere bote.
L. 21. etheles wives wetma thet send.	L. 21. etheles wives witma send.	L. 22. thet etheles wives werthmond stont bi.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie beweisen, dass R von den andern Texten seiner Gruppe, wie von allen übrigen Texten stark verschieden ist. Die Verwandtschaft von H_2E gegenüber R, die vorhin behauptet wurde, wird dadurch noch nicht bewiesen. Wäre doch auch denkbar, dass R und H_2 gegenüber E verwandt wären, d. h. auf einen gemeinsamen Text zurück gingen: R hätte sich aber dann von diesem Text so weit entfernt, dass H_2 trotzdem mehr mit E übereinstimmt. Dieselbe Vermuthung wäre natürlich für R und E gegenüber H_2 zulässig.

Nun stimmen aber H_2 und E häufig auch in solchen Stellen überein, die von allen andern Texten abweichen und nicht ursprünglich sind, während R den Urtext beibehalten hat. Zuweilen sind Worte des ursprünglichen Textes in H_2E fortgefallen, in R dagegen stehen geblieben. So L. 16 die Worte therma him (fon riuchtes haluen) to sekth (ieftha to sprekth[1]). Zahlreicher sind die eigenthümlichen Zusätze, die H_2E aufweisen. Z. B.:

K. 10. Thruch thet scelen alle Fresa fon tha Northliudem fri wesa[2]).

K. 11. and alle riuchte pilegrimum.

L. 3. H_2: sunder willa and mit urwald — ende thi erwa a sine gode te bisittane — E: uter willa and uter wald and uter werca — and thi erva te bisittane an sine eine gode mit allera Fresena riuchte.

L. 14. ieftha unriucht rawat ieftha sunnandeis blodelsa[3]) — bi allera Fresena riuchte.

---

[1]) Diese Worte fehlen auch W. — [2]) W_3 thor that scellat alle Fresan emmer wesa fri; so auch W_1. — [3]) So auch W.

Endlich der Schluss der Küren und Landrechte, wie er nur hier sich findet: thisse riucht keren Fresa u. s. w.[1])

Oft haben H_2E den ursprünglichen Text abgeändert, während R ihn beibehielt. Auch hierfür nur einzelne Beispiele, zunächst aus den Küren.

K. 3 stehen die Worte Alsa thi asega nimth unriuchta meida, sa ne ach hi nenne dom ma to delane bei R, wie bei den andern Texten, am Schluss; H_2E dagegen nehmen sie in die Mitte und stellen sie vor den Satz hi scel dema tha letha alsa tha liava u. s. w.

Ferner die letzten Worte derselben Küre:

R	H_2	E
hwande .. hia skilun wesa agon there heliga kerstenede; hia skilun helpa alle tham, ther hiam selvon nauwet helpa ne mugun.	Thi prester ande thi asega hia scelen alle riuchtlike thing dema ande dela, alsa scelen hia hira sele bihalda.	Thi prestere and thi asega hia scelen alle riuchtlike ting dema and dela, alsa scelen hia hira sele bihalda.
K. 13. thera lioda fretho.	feldfrethe ther liude loviat.	feldfrethe alderne the liude loviat and up rethzat.

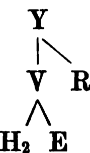
Auch in den Landrechten stösst man auf dieses Verhältniss. Gleich in L. 1 erscheinen die nedskine, die Fälle echter Not, bei H_2E in einer Fassung, die von allen andern Texten, auch von R, bedeutend abweicht. Im 17. (18.) Landrecht ist bei H_1FWR die Rede von der Hinterlegung; H_2E behandeln dagegen den fiamonda, eine vertragsmässige Gütergemeinschaft[2]). E bringt das Depositum am Schluss des Landrechts, während es in H_2 gänzlich fehlt. Interessant sind auch folgende Stellen:

R	H_2	E
L. 1. Thi ther er utana on sprek.	ther mith asega dome and mith liuda londriuchte nest spreka muge.	thi ther mith asega dome and bi liuda londriuchte alra nest spreka mughe.
L. 2. Sa hwersa thiu moder hiri kindes erve urkapath tha urwix-	Thetter nen moder ne ach te sellane hire bernes erve, er thet	Tetther nen moder ne ach te sella hire birnes erue, er thet bern

[1]) O. f. W. 1, 46. 220. — [2]) Die fiamonda erscheint auch in einem Zusatz von W_1.

R	H_2	E
lath mith hiri frionda rede ...	kind ierech se, het ne se thettet hire binime there thrira thinga en: here iefttha hunger iefttha friunda strid.	ierich wirthe, hit ne se, thettet him binime thera thrira thinga huelec: hera iefttha hungher iefta sinra friunda strid.
L. 21. ief hi mi bisekth and queth thet ik hia nomia skille, so nomie ikhia son; bi thiu mot ik thet erve halda buta stride mith dedethon.	L. 22. Ac ief mat mi wise, thet ic hine nomie, sa nomie ik hine. Ac demth hit mi thi asega[1]) thet ic suere mith tuam keremegum ande selva thenne thredda, sa ach hi thete duane iefttha enne witheth; firra ne ach hi him ni nene monne te ondertane umbe tha clage; thet is riucht allere Fresena.	Ac ief math my wise, thet ikse nomie, sa nomie ikse san. Ac demet him thi asega, thet hi swere mith tuam kerena kennemegum, hi selva thredda, thet ach hi the duane iefta enne witheth, firer ne ach hi te ondertane umba tha claghe; thet is riucht.

Durch diese Uebereinstimmung zwischen H_2 und E an nicht ursprünglichen Stellen ist die nahe Verwandtschaft von H_2 und E gegenüber R bewiesen. Nennen wir den gemeinsamen Grundtext von H_2E V, den allen dreien gemeinsamen Urtext Y, so erhalten wir folgendes Bild:



Y muss im Ganzen mit V mehr Aehnlichkeit gehabt haben, als mit R, da R zahlreichere Abweichungen von den andern Texten aufweist, als H_2E.

Soweit liegen die Verhältnisse innerhalb der ersten Gruppe einfach. Es treten nun aber noch verschiedene Complicationen auf, so dass man von einer durchkreuzenden Verwandtschaft sprechen kann.

---

[1]) Diese Worte auch $W_1 W_2$.

Zunächst besteht eine gewisse Verwandtschaft zwischen H_2 und R gegenüber E; sie lässt sich allerdings nur in den Landrechten nachweisen.

Auf das Wort fletieva bei H_2R im 4. Landrecht, wo E und alle andern a flet ievath (in dotem dederit) lesen, möchte ich kein grosses Gewicht legen: die Uebereinstimmung von H_2 und R kann zufällig sein.

Sehr auffallend ist dagegen die Uebereinstimmung in L. 8. H_1FW und auch E regeln hier den Schuldbeweis bei Tödtung, der sich verschieden gestaltet, je nachdem sichtbare Wunden vorhanden sind oder nicht. Am Schluss steht ein Satz, der in der Fassung von F so lautet: sa mot thi erfnoma sinna thredkning onleda mit XII monna withethum, „so darf der Erbe seinen Verwandten (oder vielmehr dessen Tod[1]) beweisen mit den Eiden von zwölf Männern auf die Reliquien“[2]).

Ganz anders lautet das 8. Landrecht bei H_2:

Thet is thet achtende londriuch, thet alrec erwa mei leda sinne thredknia te dathe and to dolge mith tuam dedethum; thruch thet hi ni mei undkuma sine berna blode. Thet is allera Fresena riucht.

Hier ist die Rede von der Verpflichtung der Verwandten (thredknia) zur Eideshilfe und von der Art und Weise, wie der Verwundete oder der Erbe des Erschlagenen sie zur Erfüllung dieser Pflicht anhält. Das zeigt der Schluss thruch thet hi ni mei undkuma sine berna blode. Eine Stelle, die dem 8. Landrecht der übrigen Texte entspräche, fehlt H_2 vollkommen. Die H_2 eigenthümliche Fassung des Landrechts steht auch bei W_1, wo sie den Anfang des 8. Landrechts bildet: davon wird später noch die Rede sein. Sie findet sich aber ebenso bei R und zwar hier am Schluss des 8. Landrechts.

Der Rüstringer Text enthält eine Stelle, die mit L. 8 der Texte H_1FWE übereinstimmt, aber diese Stelle befindet sich am Schlusse von L. 19. Als L. 8 giebt R dagegen folgenden Passus:

---

[1]) Vgl. v. Richthofen WB. onleda. — [2]) So auch H_1W; anders E (und R), wo thredknia auf die Eideshelfer bezogen wird.



Thit is thet achtande londriucht, thet ther iahwelik erva mi leda sines thredknilingis deda mith twam withethon. Sa hwet sa ther under bisken is, dolch sa dath, sa mi thi thredkniling efter thes otheres dathe spreka, et steve mire stonda, wed mire dwa and riucht mire umbe sines thredknilingis deda undfa. Ac mire ervana allerek leda sinne thredkniling to dathe and to dolge mith twam dedethon; thruch thet hi ne mi nawet untkuma sina berena blode. Thet is londriucht allera Frisona.

Der Anfang der Stelle ist R eigenthümlich, der Schluss stimmt, wie man sieht, mit H_2 überein.

Wie ist diese Uebereinstimmung zu erklären? Will man nicht zu einem dritten unbekannten Texte seine Zuflucht nehmen, so wird man annehmen müssen, dass einer unserer beiden Texte den andern benutzte. Da nun die Worte alrec erwa mei leda u. s. w. bei H_2 allein stehen, bei R aber am Schlusse eines längeren Abschnittes, so spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass R diese Worte aus H_2 nahm. Wenn man umgekehrt an Benutzung von R durch H_2 denken wollte, so wäre es nicht recht verständlich, warum nur die Schlussworte, nicht auch das Uebrige entlehnt wurde. Dazu kommt noch, dass in R die Worte Ac mire ervana allerek nur in einem sehr lockeren Zusammenhang zum vorhergehenden stehen: auch das spricht eher dafür, dass sie später hinzugefügt worden seien[1]).

Vielleicht war der Hergang folgender: H_2 bildete eine eigenthümliche Fassung von L. 8 aus, die auch inhaltlich von den andern Texten bedeutend abwich. Eine andere, ebenfalls eigenthümliche Fassung des Landrechts entstand in R: die Worte thet ther iahwelik erva .. bis umbe sines thredknilingis deda undfa. Später aber nahm R aus H_2 die Eidespflicht herüber und stellte sie mit ac verbunden an den Schluss dieses Abschnittes. Ausserdem aber hat R aus einem andern Text (etwa aus E) die ursprüngliche Fassung des 8. Landrechts wieder aufgenommen und an den Schluss von L. 19 angehängt. Natürlich ist dies eine blosse Hypothese.

[1]) Ac dient bei R auch sonst zur Einführung eines späteren Zusatzes: L. 19. ac hwersa ma benetha werpth.



Uebereinstimmung von H_2 und R zeigen auch L. 11 und 12. Ursprünglich handelte das 11. Landrecht vom Thierschaden und von der absichtslosen Missethat überhaupt, das 12. vom Hausfriedensbruch: L. 12 begann mit den Worten sa hwasa otherum fare to huse and to howe mith ena upriuchta fona. Nun zerlegen einige Texte, $H_1H_2RW_1$, das 11. Landrecht in zwei Theile, so dass jetzt die Worte Sa wet sa tusc deth ieftha horn ieftha scalc etc. den Anfang des 12. Landrechts bilden. Der Hausfriedensbruch ist in H_2 überhaupt fortgefallen, H_1 lässt ihn im 12. Landrecht stehen, wo er jetzt den Schluss bildet. W_1 hat dagegen den Hausfriedensbruch ins 14. L. verwiesen. R bringt ihn ebenfalls als 14. Landrecht, und zwar in einer ganz eigenthümlichen Form, die dem Schluss von W_1 14 ähnelt. Eine Variante des Rüstringer Textes, die mit der allgemeinen Fassung von L. 12 (Hausfriedensbruch) übereinstimmt, steht am Ende von L. 22.

Es fragt sich nun, von welchem Texte die Zweitheilung von L. 11 ausgegangen ist. W_1 kann nicht in Betracht kommen, weil hier die Theilung spät eingetreten ist[1]). Von den beiden Hunsiger Texten, die ja in den Handschriften zusammen auftreten, scheint einer den andern beeinflusst zu haben. Vielleicht darf man annehmen, dass H_1 H_2 nachahmte, da das Inhaltsverzeichniss zum lateinischen Text der Landrechte (v. Richthofen, Untersuchungen 1, 61) die Zweitheilung nicht kennt und da auch F, das sonst mit H_1 genau übereinstimmt, nichts von ihr weiss. Auch zwischen H_2 und R könnte eine solche Beeinflussung stattgefunden haben. Wenn man die Ergebnisse von L. 8 heranzieht, wird man vielleicht geneigt sein, auch hier an Benutzung von H_2 durch R denken. Die Zweitheilung des 11. Landrechts wäre dann in H_2 zuerst aufgekommen und nun einerseits von H_1, andrerseits von R übernommen worden. Von R kam sie wieder nach W_1, das ja auch sonst mit R manches gemein hat[2]).

Wir gelangen zu folgendem Ergebniss: Für die Landrechte ist eine gewisse Verwandtschaft zwischen H_2

[1]) Die andern W-Texte kennen sie nicht. — [2]) S. u. S. 76f. und § 4.



und R wahrscheinlich. Sie erstreckt sich, abgesehen von der Entlehnung der Worte alrec erwa mei leda u. s. w., nur auf die äussere Anordnung. Welcher Text dem andern zum Muster diente, ist ungewiss.

Die Sache wird noch verwickelter. Zuweilen stimmen nämlich E und R gegenüber H_2 in auffallender Weise überein und zwar an solchen Stellen, wo H_2 sich mit den übrigen Texten im Einklang befindet. Bei der Verwandtschaft der drei Texte liesse sich diese Erscheinung zunächst erklären durch die Annahme, dass H_2 einen Text der zweiten Gruppe benutzte. Aber von einer solchen Benutzung findet sich nicht die mindeste Spur. So muss man eine engere Verwandtschaft zwischen E und R annehmen. Aus den Küren kommt hier nur eine einzige Stelle in Betracht, nämlich der Schluss von K. 7: E and al hethen was, theter Fresena was; R al thet Frisona was. Die Worte fehlen bei H_2 und allen übrigen Texten. Diese Stelle ist nicht entscheidend: die Worte können im Urtext der ersten Gruppe gestanden haben und dann in H_2, das auch sonst häufig abkürzt, weggefallen sein.

Für die Landrechte lässt sich dagegen die Verwandtschaft von E und R bestimmt nachweisen:

E	R	H_2.
L. 5. fel and flasc and thet fia ther mithe [1]).	fel and flask and sin lif thredda.	fia ande fereth.
L. 11. Sa huet sa herses hof deth ieftha hritheres horn ieftha swines thoth iefta hundes tusk ieftha hona etsel.	L. 12. Sa hwersa en tichta lat werth fon harses hove tha fon ritheres horne tha fon hundes tothe tha fon hona itsile tha fon swines tuske.	L. 12. Sa wet sa tusc deth ieftha horn.
L. 24. andire neilthiustera nacht and bi slepandere thiade.	nachtes .. bi slepandere thiade and bi unwissa wakandon.	nachtes.

[1]) So auch W_1 — H_1F wie H_2; fereth ist wohl nicht Vermögen, wie v. Richthofen meint (WB. s. v.), sondern Leben, Leib (ags. ferd; vgl. van Helten in Pauls und Braunes Beiträgen 14, 246); der lat. Text liest pecuniam et vitam. Fel and flask ist typische Formel, vgl. Heliand 153 .. Bosworth und Toller, Anglos. Diction. s. v. fel.

Vielleicht gehört auch hierher:

	E	R	H_2.
L. 13.	sa scelma thet al twibete beta.	sa skilma thet al twibete beta.	sa betere hire mith tuivalde bote.

Ganz besonders auffallend tritt dies Verhältniss in L. 23 zu Tage, wo $H_1 F H_2$ von ER (und W) sehr bedeutend abweichen. Die Verwandtschaft von E und R wird dadurch in hohem Grade wahrscheinlich. Ungewiss bleibt die Art der Verwandtschaft: wir wissen nicht, welcher Text den andern benutzte.

Einige Stellen scheinen freilich dafür zu sprechen, dass R E benutzte. Die Rüstringer Variante zum 8. Landrecht, die sich am Schluss von L. 19 befindet, stimmt dem Sinne nach mit E L. 8 überein (thredknia auf die Eideshelfer bezogen), während alle andern Texte abweichen. Die Rüstringer Variante des 14. Landrechts (Hausfriedensbruch), in der Hs. am Schluss von L. 22 angefügt, könnte auf E L. 12 beruhen; H_2 hat diesen Artikel nicht[1]).

Umgekehrt wäre es auch möglich, dass E einzelnes aus R entlehnt hätte. So den zweiten Theil von E L. 2, die Worte sa hwersa thiu mother hire bernes erve urcapath u. s. w., die H_2 fehlen[2]).

So ist vielleicht an eine gegenseitige Beeinflussung der beiden ostfriesischen Texte E und R zu denken.

An einigen Stellen zeigt R die Verschmelzung eines selbstständigen Textes mit einem H_2E-Texte: ob H_2 oder E benutzt ist, lässt sich nicht sagen. Hierher gehört die Erwähnung des Deiches bei der echten Noth (L. 1 and hi dika skolde withir thene salta se and withir thet wilde hef[3]). Ferner der zweite Theil des 15. Landrechts, das vom Erbrecht handelt. H_1F sind hier stark verkürzt, H_2EW nennen zuerst den nächsten Verwandten, dann die ivinknilingar, die in Ermangelung eines nächsten Erben den Nachlass unter sich theilen. R dreht die Reihenfolge um: die ivinknilingar theilen die Erbschaft; es sei denn, dass einer auftritt, der sich als allernächsten Verwandten auszuweisen vermag (hit ne se,

---

1) Auch bei den Wenden zu K. 17 ist Benutzung von E durch R möglich; s. u. § 4. — 2) Die entsprechende Stelle von R ist nicht mehr vorhanden. — 3) Steht H_2E, fehlt sonst.

thet ther en kumi, ther thenne se there were allera swesost), dann soll diese Hand die Erbschaft nehmen. Hier wäre L. 15 eigentlich zu Ende; R fügt aber am Schluss noch die Worte an: Jef thet ac ne se, sa delese tha friond under hiam, al with thiu ther hia sibbe se and knia muge. Die Worte stimmen mit dem Schluss von H_2EW überein, sind aber bei R überflüssige Wiederholung des Früheren und dürften daher aus einem andern Texte, H_2 oder E entlehnt sein.

Wir fassen die Ergebnisse dieses Abschnittes nochmals kurz zusammen:

1. H_2 und R sind verwandt; R hat vielleicht H_2 benutzt.

2. E und R sind ebenfalls verwandt; möglicherweise liegt gegenseitige Benutzung vor.

3. R enthält einige spätere Zusätze, die ebensogut aus H_2 wie aus E stammen können.

2. Die Texte der zweiten Gruppe.

Zur zweiten Gruppe gehören H_1E und die W-Texte. Innerhalb dieser Gruppe stehen H_1F auf der einen, die W-Texte auf der andern Seite. Zum Beweis dieser Behauptung mögen einige Beispiele 'genügen, wobei W_3 als Vertreter der W-Texte auftritt. Zunächst aus den Küren.

H_1	F	W_3
K. 3. tunc faciat secundum quod iudicat suus asega secundum ius vulgi et omnium Frisonum.	sa dwe hi alsa den, sa him sin asega deme and dele to liuda landriuchte and fresna riucht.	so duere as him thi asega dele ti liuda landriuchte and nei nethum.
K. 9. Quicunque eos hiis VII stratis privat vel spoliat.	Sa hwasa us thira sogen stretena eng bitech iefta binimt.	Hwaso us thera sawen stratena enge bivarth [1]).
K. 15. Cognati eius tenentur eum iuvare, secundum asega iudicium et secundum plebis londriucht, si ipse solvere non habet.	Sine friund agen him to hilpane bi asega dome and nei scheltata bonne, jef hit selva nebbe.	Jef hit selva nabbe, ther hit mette [jelda moge], so achene sinne friund ti scepene [bi aesga dome ende bi lyoda landriucht].
K. 17. praeter quinque causas.	bihalva fif wendum.	fehlt [2]).

[1]) W_1 binaert; W_2 binareth. — [2]) Fehlt auch H_2E; R bihalva fif thingon.

In den **Landrechten** zeigt sich dieses Verhältniss noch viel deutlicher.

H_1	F	W_3
L. 1. quod ipsi inimicus suus viam cum viris et cum armis prohibuerit; quarta quod tempestas venti et inmeabilis aqua iter abstulerit.	thet him sin fiund thene wei mith wige and mith wepene urstode; thet thredde, thet him wind and unewad weter ofnome.	that him sine fiandan thine wei wrstande that thredde, that het him wind and unwether ofnome.
L. 2. quod mater ea exposuerit vel vendiderit vel permutaverit.	that thio moder hit set iefta seld hebbe iefta urwixlat.	that hiot seld iefta set have iefta wixlad.
L. 9. qui sibi sit ita propinquus quod sibi sit infra tertium genu	ther him alsa sib and alsa swes se, thet hi him se binna tha thredda kni	and hi binna sine thredda kne se [1])
propter antiquum odium nec propter ullam causam.	umbe aldne nicht ne umbe nene seke.	umbe nene seke ni umbe aldne nit ni thruch nener slachta wende [2]).
L. 11. Sicubi vindicta iacitur super unum virum de equi ungula vel pecoris cornu, de canis dente et de porci fulmine vel de galli aculeo.	Sa hwersa ma benethe werpt up anne mon fon herses howe iefta fon hrinders horne, fon hundes tuscke, fon swines tute, fon hona etzel.	Hwersoma daddel werpth up engne man fan retheris horne [3]) fan hundis bite and fan hona etzele and fan swinis tusche.
L. 23. si debet fateri, tunc debet ille vitam duplici emenda emendare et illi matrone liudwerdene.	jef hi se ia schel, sa scol hi thet lef twiielda ielda and hire liudwerdene mith XII merkum fella and tha liudum then frethe and thria pund tha frana.	jef hi je, so ach hi to jeldane mith jelde and mith urjelde, as tha liuder lowad and that urjeld [bi XII merkum] and here bote thas livis [mit saun jeldum] and [VIII] pund and [VIII] enza and [VIII penningen].
L. 24. quisquis ad alterum perrexerit nocte in curtem.	Sa hwasa otherum fare nachtis to howe.	Alder ma ene manne bitichat, that hi nachtis [habbe faren] .. to [enis sikeris man]nis [huse].
fehlt.	fehlt.	werth hi mith riuchte ovirwonnen, so ach hi sine hals to lesane u. s. w.

[1]) W_2 fügt hinzu: iefta soe sues. — [2]) W_1 slachta villa. W_2 om alle nyd ner om nen secka ende slachta. — [3]) W_2 schiebt hier ein iefta horses howe.

Durch diese Uebereinstimmung von H_1F gegenüber W ist allerdings die nähere Verwandtschaft von H_1 und F noch nicht bewiesen. Wäre es doch möglich, dass an diesen Stellen H_1 und F den allen gemeinsamen Urtext oder wenigstens den Urtext der zweiten Gruppe festhalten, während W von dem Urtext abweicht. Ein solches gemeinsames Festhalten des Urtexts ist natürlich auch ohne Verwandtschaft möglich.

Nun aber finden wir Uebereinstimmung von H_1F auch da, wo das abweichende W mit den Texten der ersten Gruppe im Einklang steht. Hier spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass W und die erste Gruppe den Urtext festhalten, während H_1F von diesem abweichen[1]).

Aus den Küren kommen folgende Stellen in Betracht:

H_1	F	W_3
K. 9. versus Coloniam.	up to Colne.	up to Cuforda.
K. 10. quod ipsi bannos suos ultra non servarent.	thet hia sines bonnes farra ne plegede.	that hia nu ne farath ner fara ne thoren nene hereferd[2]).
K. 16. fehlt.	fehlt.	and utor andere pina.
capitalia mala vel furta vel alia mortalia mala.	hauddeda, nedbrond jefta nednachte thiuchda jefta otheres morddeda.	hauddeda . . nachtbrand and andere hauddeda[3]).

Ebenso einige Stellen aus den Landrechten:

H_1	F	W_3
L. 4. pater vel mater, qui sui filie in dotem dederit.	feder iefth a moder, ther hira dochter an flette gevet.	Alder father and mother jowat hara dochter an flethe —
L. 5. fehlt.	fehlt.	To hwam so ma land aschat, so anderde thi aldera and quethe.
L. 14. vel IV abiurare et unum fiaiuramentum.	iefta fiorasum to untswerane and anne fiaeth.	wolma bisaca, so undsuore hit wit fif withethum and mith ene fria ethe[4]).

[1]) Ganz zwingend ist der Schluss nicht, weil, wie später gezeigt wird, W von Texten der ersten Gruppe beeinflusst wurde. — [2]) W_1 fügt hinzu ner sines bannes plighia, was H_2E fehlt; bei R lautet die Stelle ganz anders. — [3]) $W_1 W_2$ morddeda; R spricht weiter unten vom Diebstahl, die andern Texte nennen ihn nicht. — Vielleicht gehört noch der Schluss von K. 17 hierher, wo W die Worte hit ne se, that hier en wed den have u. s. w. mit H_2ER gemeinsam hat, während sie in H_1F fehlen. — [4]) Natürlich ist zu lesen fiaethe; fif haben auch

	H_1	F	W_2
L. 15.	fehlt.	fehlt.	Jef that ac ne si, so dele se tha andera like, ther ewin sib se.
L. 21.	fehlt.	fehlt.	To hwam so ma land aschet, so anderdie thi aldera and quethe.

Wichtig sind natürlich vor allem Stellen, wo H_1F Worte, die im Urtext gestanden haben müssen, weglassen. Ob solche Worte im Urtext gestanden haben, zeigt uns zuweilen nur die Uebereinstimmung der übrigen Texte: so an den angeführten Stellen von K. 16[1]), L. 5, L. 21. Anderwärts aber verlangt dies auch der Sinn des Satzes, so L. 14 (Witheth) und L. 15.

Ganz besonders bedeutsam ist aber eine Stelle, wo H_1F eine offenbar fehlerhafte Lesart gemeinsam haben:

H_1	F	W_2
K. 15. si quis oppresserit ... et fateri debet et ipse per duellum convincitur.	gef hwa nat .... ac ief hi ian schele and ma hine mith kompschelde winne.	hwaro ... [an nede nympt] jef his [jecht] jeftma hine mith campscilde wint.

Alle andern Texte lesen iefta, nicht and. Es ist klar, dass iefta auch das einzig Richtige ist: Geständniss und Ueberwindung im Zweikampf schliessen sich aus.

Durch diese Stelle wird bewiesen, was schon durch das Vorhergehende sehr wahrscheinlich gemacht worden war: H_1 und F sind von einem gemeinsamen Text abgeleitet. Ja man kann noch mehr sagen; wenn man von den W-Texten absieht, so sind H_1 und F von allen Texten der Küren und Landrechte die nächst verwandten.

Neben H_2F bilden die drei W-Texte eine Gruppe für sich. Sie gehen ohne Zweifel auf einen gemeinsamen westerlauwerschen Urtext zurück. Zum Beweis ist zunächst an die oben angeführten Stellen zu erinnern, wo die W-Texte gegenüber H_1F gemeinsame Abweichungen zeigten[2]). Aber die W-Texte enthalten auch Sätze, die

---

W_1W_2, besser ist fiuwer in H_2ER. — Witheth muss im ursprünglichen Text gestanden haben, obwohl es bei H_1F fehlt: Gegensatz zu fiaeth.

[1]) Vielleicht K. 17 Schluss (s. o. S. 60 Note 3). — [2]) S. o. S. 58f.

ganz eigenthümlich sind und sich von allen andern Redactionen entfernen. Wir führen sie in der Fassung von W_3, dem ältesten der drei Texte auf.

Küren: K. 2. thet send Colnische panninga. — nei tha koninge ther tha burgh stifte[1]).

K. 7. also fir so hia fri bern se.

K. 8. landriucht anstatt londraf.

K. 9. and thi panning sal also wechtich wasa, that mane muge hera clinna in en lewin ur niochen feke husis.

K. 11. unewaxena kindum steht am Schluss der Aufzählung der befriedeten Personen.

Landrechte: L. 1. ther him thi koning Karle ief.

an hewim and werun, alder hit bitilad have.

L. 9. and hi se an hine fiochta dolch and dat iefta beide.

L. 10. [fan da] funte to tha altare.

L. 11. Die Reihenfolge der Hausthiere: Rind, (Ross nur W_2), Hund, Hahn, Schwein[2]).

L. 15. anne panning fan allerlikis hand.

L. 17. alle riucht.

L. 19. twibete umbe liudfrethe.

L. 20. so scel hit sin hera al beta.

L. 24. ther hi sculde thine lichame of feda and there sele of reda.

Diese Belege dürften genügen, um die gemeinsame Abstammung der drei W-Texte zu erweisen. Man darf annehmen, dass alles, was den drei Texten gemeinsam ist, schon in deren Urtexte stand.

Dieser Urtext der drei Texte, den wir W nennen wollen, gehörte zur zweiten Gruppe: er war höchst wahrscheinlich mit H_1F verwandt[3]). Nun aber klingt W zuweilen in ganz auffallender Weise an die Texte der ersten Gruppe und zwar besonders an H_2E an. Wir geben zunächst die Stellen aus den Küren, wobei W_3 wiederum die W-Texte vertritt.

H_2	E	W_3
K. 16. hit ne se, thet hi urdemet and urdelet	Ac werthere urunnen and overdemet and ur-	[En] werthere ac ovirwonnen and wethere

[1]) Aehnlich allerdings F. — [2]) Bei R steht das Ross zuerst, sonst gleiche Reihenfolge. — [3]) S. o. S. 58.

H_2	E	W_2
werthe an liuda warve mith riuchtere tele ... . sine ferra hond uppa thingstapele of te slanne umbe tuede deda.	delet and liuda thinze mith riuchtere tele .. .. sine ferra hond oppa tha tingstapele of te slane umbe tue dadeda.	ovirdemet and ovirdelid an liuda thinge umbe tua daddeda ... so achmam sine ferra hand of ti slane uppa tha thingstapele ....

Eine gleichlautende Stelle findet sich bei R., **fehlt aber bei** H_1 F. Aus der Parallelstelle von R geht hervor, dass mit den zwei Vergehen (tue dededa) Münzfälschung und Münzbeschneidung gemeint sind[1]. Auch eine Wende zu K. 17 (bei H_1 Nr. 5) bestraft diese Vergehen mit dem Abhauen der rechten Hand. H_2E bemerken freilich dazu, dass auf Münzverbrechen eigentlich die Todesstrafe stehe, dass das Abhauen der Hand eine Straferleichterung sei, die vom Belieben der Gerichtsgemeinde abhänge. Man möchte demnach annehmen, dass das Abhauen der Hand eine Neuerung und der ganze Passus von K. 16 ein späterer Zusatz wäre, wie er ja auch bei H_1F fehlt. Aber dem widerspricht der Umstand, dass wir diese Bestrafung des Münzverbrechers schon in alter Zeit bei verschiedenen germanischen Stämmen finden: man kann sie geradezu für gemeingermanisch erklären[2].

So wäre es immerhin möglich, dass die Worte ac werthere urunnen u. s. w. dem Urtext der Küren angehörten, aber in H_1F ausgefallen wären[3]:

H_2	E	W_2
K. 17. hit ne se, thet hi en wed den hebbe anda urpena warve ieftha anda heida thinge, sa ne mei hi thes weddes nene withe biada.	het ne se, thet hi en wed eden hebbe a wrpena warve ieftha en eheide thinze ..... sa ne meima thes nena withe biada[4].	hit ne se, that hier en wed den have an ene werpena ware jefta an herena thinge iefta an ene bannena senethe, so ne meima there dede nenne witheth biada.

---

[1]) Vgl. die entsprechende Wende zu K. 17: H_1 5. — [2]) Wilda, Strafrecht S. 938. — Vgl. Rudolfsbuch § 10 (RQ. 427) Marktrecht § 8 (RQ 422). — [3]) Vielleicht deuten darauf hin die Worte von H_1 secundum asega iudicium et populi iustitiam u. s. w., die in den andern Texten **innerhalb** des fraglichen Passus stehen: sie könnten als Ueberrest dieser Stelle in H_1 stehen geblieben sein. — [4]) Ebenso R, fehlt H_1 F.

Endlich ist noch zu erwähnen eine vielbesprochene Stelle von K. 2, die von der Münzerleichterung handelt [1]). Hier stehen auf der einen Seite H_1 und F:

H_1	F
Sed quia illa moneta fuit remota, elegerunt populi viciniorem et denarium leviorem et commutaverunt pro LXX et duobus talentis LXXII solidos Rednathes monete.	Tha was us thio mente to fir and thi panning to swer; tha lichten hit tha franan and keren hit tha liude ene niarra menta and anne lichtera panning; leiden ende lageden with thet ⟨twa⟩ LXXII scill. rednathes slachta ieftha kaneng slachta ieftha foka slachta.

Etwas anders lautet die Stelle bei der Gruppe H_2E:

H_2	E
Tha was thiu mente te fir end thi penneng te suer, tha warther elowad and elagad wither tha tua en sogentech punda tua en sogentech scillenga Rethnathes slachta.	Ta was us thiu mente te fir and thi penning the sweer and warth ther eleid and lagad with thet tua en sogentech punda tua ande sogentech skillinga Rednathes slachta iefta Cauueng slachtha [2]).

Nun die Lesart der drei W-Texte:

W_3	W_1	W_2
Tha was thio mente al to fir and thi panning was to swer. Tha keren tha liude en niara menta and anne lichtera panning leiden tha liude with tha twa and sauntich punda wast hare lowad bi twa and sauntega scill. regnathis slachta and canga.	Da was dyoe monthe al to fyr ende di penningh al to sweer, da kerren da lyoed een nyara montha ende een lichtera penningh leyden da lyoed toienst da twa ende sauntich ponda waest hare bilowad LXXII schillingen reynades slachta iefta kanga slachta.	Dae was dio monte toe fyr ende di pannyng to sweer. Dae kerren dae lioede ende minra monta ende en lichtera panning; leiden ende laghaden iens da twa ende sauwentigha punda, wast hare lowad bi twam ende sauwentigha scillengem rednathis slachte iefta canka slachte.

---

[1]) Vgl. besonders Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 286. — [2]) R lautet ähnlich.

Die Stellung der W-Texte ist hier eigenthümlich: im Anfang stimmen sie mit H_1F überein (tha keren tha liude — leiden tha liude, W_2 leiden ende laghaden), während am Ende die Worte wast hare lowad an H_2E anklingen. Es liegt der Gedanke nahe, dass der Grundtext W ursprünglich ähnlich lautete, wie H_1F, aber später unter dem Einfluss eines H_2E-Textes abgeändert wurde.

Nun zu den Landrechten:

H_2	E	W_2
L. 7. Ac ief thet eng mon mith unriuchte on spreke, sa achma tham mith tuam dedethum te riuchtane ..... Thrucht thet sa ach hi an sine erve te bisittane mith allera Fresena riuchte.	Ac ievet eng mon on spreke mit unriuchtere tele, tham te riuchtane mith tuam dedethum .... And sether ach thi mon a sine erve te besittane mith aller Fresena riuchte[1]).	Jef ther eng man an talia welle mith unriuchter tale, than riuchte ma mith tuam dedethum and hi bisitte an sine erwe mith aller Fresena riuchte.
L. 10. Ac ief thi erwa thet riucht ursia nelle andet him helpa ni muge thet gliande riucht, sa achma him to helpane mit sinetriuchte ... ieftha mitha wieda corbita te helpane; thet is sinethriucht, ther mithe scelma helpa tha erma alsa tha rika, tha unethela alsa tha ethela ... ieftha mith ene kampa uppa te halane ...	Ac ief thi erva thet riucht nauwet nelle ursia andet him helpa ne mughe thet glande riucht ... sa achma him te helpane mith sinethriuchte ... ieftha en wiedne corbita te nimane; thet is sinetriucht and their mithe achma te helpane tha erma alsa tha rika, tha unethele alsa tha ethele ... iefta mit ene kampa oppa te haliane ...[2]).	Jef thi ernama ni welle that riucht hera ni wrsian, so agmam to hilpane mith sinithriuchte iefta mith ketilfange jefta mith weider corbita; [dat is sindriucht], therma mithe hilpa scil tha erma als [da rika, da onedela als da edela jefta mit ene kempe op ti haly ane].
L. 14. ieftha unriucht rawat ieftha sunnandeis blodelsa.	L. 14. ieftha a bonnane fretha unriucht raf deth ieftha sonnendeis blodelsa[3]).	L. 14 (W_1 L. 15). jefta ma hine unriuchte rawath jefta sunnandeis blodresna.
L. 15. Sa nime hi tha lawa thi ther sibbest se; ief thet ni se, sa	L. 15. Sa nime tha lawa, ter sibbeste se; ⟨ief thet ni se⟩ sa dele	L. 15 (W_1 L. 16). So hwa so ther sibbest to se, thi nime se. Jef

[1]) Fehlt H_1F; R hat den Anfang ähnlich (Sa ma utana on sprekth), dann ganz anders. — [2]) Fehlt H_1F; R ganz anders. — [3]) Fehlt H_1FR.

dele hit tha neva end tha nifta friundlike under him, ief hia ewen sib se, ande tha asega ther of te iewanc, alsa hi mit riuchte birede muge.

theth neva and nifte friundlike under him, iefse even sibbe se; and tha asega therof te ievane alsa hi mit riuchte beredia mughe[1]).

that ac ne si, so dele se tha andera like ther ewin sib se; thi asega nime that therof, ther hi therof age, anne panning fan allerlikis hand.

L. 19. mith tuifaldere bote ande umbe thene liuda frethe thriu pund tha frana.

L. 19. mit tuiualdere bete and umbe thine liuda frethe thri pund tha frana [2]).

L. 19 (W_1 L. 20). twibete umbe liudfrethe and thria pund tha frana.

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch L. 6 zu nennen, wo die Worte ieftha sin moder ieftha sin foremunda nur bei H_2EW stehen[3]), bei H_1FR dagegen fehlen.

An allen angeführten Stellen stehen H_1F auf der einen, H_2EW auf der andern Seite. Es soll nun nicht gesagt werden, dass H_1F hier überall die ursprüngliche Lesart bewahrt haben. Hie und da kann H_1F sehr wohl Ursprüngliches ausgelassen oder geändert haben, während H_2EW den Urtext beibehielten. Aber dies gilt doch nur von einzelnen der genannten Stellen. Zuweilen dagegen trägt der H_2EW eigenthümliche Text deutlich das Gepräge des spätern Zusatzes. Besonders wichtig aber ist, dass R mehrfach auf der Seite von H_1F steht, *obwohl es mit diesen Texten nicht verwandt ist*[4]). An allen Stellen, wo R mit H_1F übereinstimmt, *müssen diese den ursprünglichen Text enthalten*. Dadurch wird erwiesen, *dass zwischen* H_2E *und den W-Texten gewisse Beziehungen herrschen*.

An sich wäre nun möglich, dass H_2E einen W-Text benutzt hätten. Wenn wir das Gegentheil annehmen, so geschieht dies zunächst auf Grund von K. 2. Wir sahen vorhin, wie hier H_2E ein einheitliches Gepräge tragen, während W aus zwei verschiedenen Texten zusammengeschweisst ist. Weitere Gründe werden sich im spätern Verlauf der Untersuchung ergeben[5]). Es kann als sehr wahrscheinlich

---

[1]) Ganz anders H_1F; R steht zwischen H_1F und H_2E in der Mitte (s. o. S. 49); der Asega fehlt H_1FR. — [2]) Anders und richtiger R: mith twifaldere bote and tha liodon thene fretho and thriu pund tha frana; ebenso H_1F. — [3]) W_3 lässt die Mutter weg. — [4]) L. 14. L. 19; R ganz abweichend L. 7. L. 10. — [5]) S. u. S. 72 ff.

gelten, dass der Grundtext W einen H_2E-Text benutzt hat.

Es fragt sich nun, ob wir diesen H_2E-Text noch näher bestimmen können. An mehreren Stellen der *Landrechte* stimmt W mit E gegenüber H_2 in auffallender Weise überein.

E	W_3	H_2
L. 5. fel and flasc and thet fia ther mithe.	beithe fel and flasch and that fia aldermethe.	fia and fereth[1]).
Sa hi efter ach te farane binna fiftena wikum te bifindane; anta liude aghen him the deything te ievane. Hi ach wither te cumane mith tuam rumferum a liuda warve te bethingiane, hi hebbe theth godes bod efullad; hi se mith boke and mith stola thore erthe befelen. Hira tuene mith him te suerane thre ethar anda withem to liuda londriuchte. Sether ach hi a sine caplonde, te bisittane..	So ach hi efter to farane and binna fiftiga wikum to bifindane and tha liudum deithinch ti jowane and weder to cumane mith tuam rumfarum and an liuda warf ti bringane, that hi heve godis bod urfellid and hise mith boke and mith stola to ther erde bifellen. That ach hi mith dedethum ti bitiuchane[2]), aldermethe se hi [siker bi] liuda [bode ende bi frana] banne . .	bi thiu mot ik hit halda mit tuam dedethem uter strid.
L. 23. Alder se en wif on efuchten ende hiu se mith berde and hiu hir eden nebbe blodelsa ni blodrennanda deda, dath ni dolch ni nena morthdeda, and hiu se sa fir vrevelat and on efiuchten inur tha benena burch thettet bern and thiu berd efte live urden se; ief hi ge, sa ach hi te fellane mith ielde and mith urgelde ... Thet ield and liuda wed alsa	[Aldeer een wif se] one fochten and hio mith enre berde se . . . and hio er den nabbe dath ner dolg ner blodresnande deda ner dadlike deda and hio so fir vrewelad se inor tha benena burch, that thio berde belewid se; jef hi je, so ach hi to jeldane mith jelde and mit vrjelde, as tha liuder lowad and that vrjeld [bi XII merkum], and here bote thas livis	Sa hwa sa ene frowa a bedde bifiucht, binna there benena burch en lif ofnimth ieftha tua, ief hi thes iech, sa scel hi thet lif tuivalda ielde ielda and liudwed mith tuelef merkum te ieldane and thriu pund tha frana, thet is en end tuintech scillenga thes kenenges bonnes.

[1]) S. o. S. 56 Note 1. — [2]) W_1 dat aegh hy to bitiugen mit tuam roemfarem ende hi self tredda, iefta mit XII manna deededem; ebenso W_2.

E	W_3	H_2
hage sa liude loviath antet urgeld scel wesa tuelef merk. Ac ief hiu ef live werthe, sa achma te ieldane mith soghen ieldem and achta pund and achta enza and achta scillingar and achta pennengar . . . Ac ief hi biseke sa sikerie hine mit tuelef monnem anda withem iefta hi gunghe tha niughen heta skere.	[mit saun jeldum] and [VIII] pund and [VIII] enza and [VIII penningen]; jef hi biseke, so sicrie hine mith tolif manna witethum jefta hi gunge IX scara.	
Ac ief hi thira ordela nauder dua nelle, sa wisiere him kinnzes kempa binna thrim etmellum te bifiuchtane iefta ene sone alsar dene bi asega dome and bi sceltata bonne, thiu se nethelic and godelic[1].	Jef hi thera ordela nauder dwan nelle, so biwissie him enes bereskinka campa; tha salma binna thrim etmelum bifiochta jefta ene sone alsa den duan, as wise lude lowat, ther gothelic and erlik and natlik se and riuchtlik[2].	
L. 24. Alder ma ene monne bitigath, thet hi hebbe andire neilthiustera nacht . . feren mith eine bernande bronde and mit einere glandere glede to enes sikeres monnes hove and huse and hebbe him of enimen hus and helde and al syn goed mit enere glandere glede;	Alder ma ene manne bitichat, that hi nachtis [habbe faren mit bar]nande [brande end mith glia]ndere cole to [enis sikeris man]nis [huse ende him al syn gued of baernt], ther havit hi et hove and et huse	Sa hwa sa otherum fare nachtes to howe and to huse mith enre glandere glede and al thet god berne, ther hi hebbe a howe and a huse . . . . . .
Ac ief hi biseke, sa scelre et allera ekera herna sines londriuchtes wardia and a stride stonda mith ene bereskinse campa and thene fifta umbe tha herthstede.	Jef hi bisecht, so sal hi et aller hernen alic sin landriucht unfan and strida mith ene berescinka kampa and that fifte umbe thine herstede.	Jef hi biseka welle sa skel hi ethera fiwer hernena ec mith ene gretkampa a stride stonda and ethere herthstede mitha fifta;

[1]) R fast ebenso. — [2]) $W_1 W_2$ zeigen einige Abweichungen.

E	W_3	H_2
And werth hi mith riuchte urwnnen, sa aghe sin haued te lesane mith tuelef mercum etta liudem umbe tha hertstede anta monne sin god tuiuald te ieldane. Ac ach hi te ievane thria merc tha liudem umbe thene liuda frethe and tria merk tha helgem te ievane, oppa thet frana altare te lidsane, umbe thene bonnena fretha. And thria merc tha asega anta sceltata terof te ievane, thet hira bon unsclitandi se. Ac ievet him ni cume and hi thet mit withem bireda mughe, thet thiu morthdede . . . . . and sa sette thet thi asega bi sine wisdome and tha liude nei hira riuchte, sa is hernec en merc and thiu hertstede the fifte . . . tha liudem hira riucht te retsane and te fellane.	Werth hi mith riuchte ovirwonnen, so ach hi sine hals to lesane mith tolif mercum and andere tolif merc umbe thine herstede and tha manne sin goed to [jeldane] mith [twifalda jeld]e [ende mit wrjelde] . . . ther ovir thria merc to jeldane tha liudum umbe thene liudfrethe, thria merc tha helegum uppa thine frana alder umbe thine bannena frethe. Tha scelta and tha asega thria merc umbe that haga ban and hara sibbe unsliten se. Jef hi ac mit witum and mith wordum biradat worde . . . . . . that hi tha wreke and that morth den have . . . so sette him thi asega and tha liude bi wisdome and bi hiara riucht, so ist eft et aller herna likere en merc, eta herstada thio fifte; jeta ach hi tha liudum thine frethe to fellane [1]).	fehlt.

H_2 stimmt an allen diesen Stellen mit H_1 F ziemlich genau überein. Da nun für eine Verwandtschaft von H_1 F mit H_2 kein Anhaltspunkt vorliegt, so müssen H_2H_1F hier ursprünglich sein [2]). Die EW gemeinsamen Abweichungen vom Urtexte weisen hin auf Beziehungen zwischen E und W, genauer auf B e n u t z u n g v o n E d u r c h W.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass W gerade den Emsiger Text benutzt habe, der uns heute vorliegt.

---

[1]) Die W-Texte weichen hier ziemlich stark von einander ab. R stimmt mit H_1FH_2 überein. — [2]) Vgl. besonders L. 24, wo auch R mit diesen Texten übereinstimmt.

Dass dies unmöglich ist, zeigt schon der Umstand, dass unsere Emsiger Hs. dem Ausgang des 14. oder dem Beginn des 15. Jahrhunderts angehört, während die Ausbildung einer besonderen W-Redaction in viel früherer Zeit erfolgt sein muss. Das zeigen auch die mannigfachen Abweichungen der W-Texte von unserm E-Text, wobei nicht selten W besser und ursprünglicher ist.

Man kann also sagen: W hat einen Text benutzt, der unserm E sehr nahe stand und den wir der Kürze halber auch als E bezeichnen wollen. Diese Benutzung lässt sich zunächst nur für die Landrechte nachweisen. Wir fanden aber auch in den Küren eine Anzahl Stellen, wo W offenbar durch eine Redaction der Gruppe H_2E beeinflusst war. Es steht nichts der Vermuthung im Wege, dass jene Redaction eben jener E-Text war, dessen Einfluss wir im 5., 23. und 24. Landrecht wahrnehmen konnten.

Das Ergebniss dieses Abschnittes ist hiermit folgendes: W ist von einem Text, der E sehr nahe stand beeinflusst worden.

Eine Untersuchung über das gegenseitige Verhältniss der drei W-Texte stösst auf die grössten Schwierigkeiten. Bald stimmen W_1 und W_2 gegenüber W_3 überein, bald scheinen wieder W_1 und W_3 eine Gruppe für sich zu bilden, während wieder andere Stellen den Anschein erwecken, als ob W_2 und W_3 mit einander näher verwandt seien. Soviel ist von vornherein sicher, dass keiner der drei Texte ganz und ausschliesslich auf einem der andern beruht.

Wir untersuchen zunächst W_1 und W_3, die sehr häufig gegenüber W_2 mit einander übereinstimmen. Von den zahlreichen Stellen dieser Art führe ich nur einige Beispiele an und zwar besonders solche, wo $W_1 W_3$ eine eigenartige Lesart bieten, während W_2 an die übrigen Texte mehr oder weniger anklingt.

Küren:

	W_3	W_1	W_2
K. 2.	efter alle ther wralde.	efter alle da wrald[1]).	fehlt.

[1]) Sonst nirgends.



W_3	W_1	W_2
and anne lichtera panning leiden tha liude.	ende een lichtera penningh leyden da lyoed.	ende en lichtera panning; leiden ende laghaden iens da LXXII punda . . .
K. 3. thruch that hi suor tofara tha kaisare te Rome, alla wesun like and sine thretlinge.	om dat hy swer tofara dyn keyser to Roem, alle wesem like ende sine tredkninge.	om des edis willa, deer hi toefara den keyser swerren haet; alla wydem ende alla wesem ende alla warlasa liodem lyke ti helpane als zyne tredde knia[1]).
K. 9. ther methe to wariane. With tha sawen pan. saun rume streta, that isti techetha, ther alle Fresan tianda heitat . . . . ti sine lande senda.	ende deer to iens to wariane to iens da saun penningen da saun ruma streta; dat is di tegheda deer alle Fresen tienda hetet . . . . toe sine lande seinde[2]).	fehlt.
K. 10. and that word.	oen den owirra[3]).	fehlt.
tha se sin father Pipwin ferra wildechat ne hade.	datse syn fader Pipwyn fora weldighet ne hadde[4]).	dat hit hemmen di koning Kaerle ioed.
K. 15. [mit XII merkum] sine haudlesne jelda.	mit XII merkum syn haudlesena ielda.	zyn haudlesana julda mei toulif merkum etta lioedem[5]).
Schluss: And whaso uns this riuchtis birawade, [so wirt hi bira]wad [dis himelrikes] and alra nathena [ende hwaso dat riucht halt, so wirt him epe]nad dat himelryck . .] . . . . godis rike and that ne havit nenne ende[6]).	Ende hwaso ws dis riuchtes birawet, so wirt hi birawet dis himelrikes ende alre nedena; ende hwaso dat riucht halt, so wirt him epened dat himelryck . . . . godes ryck ende dat haet neen eynd. .	Ende hwaezoe dit riocht to brect ende wrsterth, de wirde wrstereth ende wrdeemd fan Godis hallum.

[1]) FRH$_1$ wie W_2. — [2]) Fehlt allen Andern. — [3]) Offenbar gehen hier W_1 und W_3 auf denselben Satz zurück; einer der Texte hat ihn missverstanden, daher die Differenz. Die Andern haben nichts Entsprechendes. — [4]) Fehlt sonst Allen. — [5]) etta liudem sonst überall. — [6]) Der lange Schluss ende hwaso dat riucht halt u. s. w. ist $W_1 W_3$ ganz eigenthümlich.

Landrechte:

W_3	W_1	W_2
L. 9. umbe nene seke ni umbe aldne nit ni thruch nener slachta wende.	om neen seeck ner om alde nyd ner om nener slachta villa.	om alle nyd ner om nen secka ende slachta[1]).
L. 13. hwaso wida bifiocht iefta birawat.	hwaso wida bifiucht jefta birawet.	hwaesoe befiocht ief beraweth weduwen ief wesen iefta walbra[2]).
L. 17. ne mei farra waria.	L. 18. fora waria mei.	L. 17. fira oen plicht nyma toe warien[3]).
L. 22. Hethelis wivis wetma that send VIII pund and VIII ensa and VIII panningam. Enes hethelis wivis wetma sind hundert enzina[4]).	Elkes wives weetma dat is acht pond, acht einsa ende acht penninge. Enis edelwives weetme is C pond.	Een edelis wivis wetma dat sint achte pund ende achte enza ende achte pannyngen.
L. 24. [ende him al syn gued of baernt] mith jeld and mit wrgelde.	ende him al syn gued of baernt twifalda ielda ende mit wrielda.	ende nimth im of zyn goed. mey twifalda ielde.

Weitere Beispiele für die Uebereinstimmung von W_1 und W_3 werden sich später ergeben. Es darf als ausgemacht gelten, dass W_1 und W_3 unter einander näher verwandt sind, als mit W_2 und dass sie auf einen gemeinsamen Grundtext zurück gehen. Wir nennen diesen Grundtext W_a. W_3 spiegelt den Grundtext W_a treuer wieder, als W_1, das viele eigenthümliche Abweichungen aufweist. Einzelne Eigenheiten und Auslassungen finden sich auch in W_3. Was beiden gemeinsam ist, stand jedenfalls bereits im Grundtext W_a. Wenn wir versuchen W_a zu reconstruiren, so erhalten wir einen Text, der gegenüber W_2 eine grössere Aehnlichkeit mit dem Emsiger Text zeigt.

Zunächst die Belege aus den Küren; W_3, mit dem W_1 hier fast ganz übereinstimmt, sei der Vertreter des verloren gegangenen W_a.

---

1) H_1 F wie W_2. — 2) Alle Andern wie W_2. — 3) firra a plicht nima E R H_1, ähnlich F. — 4) Der zweite Satz fehlt sonst überall.

E	W_3	W_2
K. 10. thet hia firer nene herferd fara ne thorste.	that hia nu ne farath ner fara ne thoren nene hereferd ni sines bannes plichia.	dat hia nu firra ne thoren fara.
Thruch thet scelen alle Fresa fon tha Northliudem fri wesa.	thor that scellat alle Fresan emmer wasa fri [1]).	fehlt.
K. 14. Jef hua of herenethe ieftha of othere nede . . kemth.	[Hwaso of] herened and other nede cumt . . .	K. 13. Jef dae Noerdmanne enen man nymat iefta wrsant werth ende hy uter need komme iefta of hereferd komme [2]).
K. 15. thet is fiuwer antwintege merka [3]).	[dat sint XXIV merka].	fehlt.
Schluss: thet hi ⟨birawad urde⟩ fore godes hilghem allera nethena, in celo et in terra, beite a himele and a erthe.	[sa wirt hı bira]wad [dis himelrikes] and alra nathena.	di wirde wrstereth ende wrdeemd fan Godis hallum [4]).

Nun die Belege aus den Landrechten:

E	W_3	W_2
L. 1. Ac ief hit him thi asega ⟨ti⟩ honda deme and dele, thet him ned benome, thi setta brond iefta sinra hiuna dath ieftha sines dathsirima ieftha re sin iet scolde disa witha salta se and witha wilde heve, sa ach hi te fellane asega doem and sceltata bon.	Demet him thi asega ti hand, that hit him ned of nimen heve, nedbrand iefta daddel, dad suimma iefta hi sin jet sidzia (so!) sculde, ther ne ag hi fore ti fellane panning ni panningis wert . . . [5])	fehlt.
L. 4. Ac ievet hire brother tenna wella tetsia iefta bitiuna and mit onriuchte on spreca	and hara brother that reda wille, ... jef hit ac naut leta nelle tha ontale, so ach hi to	ende hir brodir dae iefta redda wille . . . . fehlt.

[1]) H_2 wie E, fehlt H_1FR. — [2]) H_1 F wie W_2; H_2 wie E; R ganz anders. — [3]) H_2 fügt hinzu gratera merka; fehlt H_1 FR. — [4]) H_1 ähnlich wie W_2; H_2 wie E, ähnlich R. — [5]) H_2 wie E; fehlt H_1FR.

E	W_3	W_2
andet hira rema nelle, sa ach hi te fellane wed and scolenga bi sextege merkum.	fellane wed and scosa linga bi sextega merkum[1]).	
L. 23. iefta ene sone alsar dene bi asega dome and bi sceltata bonne, thiu se nethelic and godelic[2]).	jefta ene sone alsa den duan, as wise liude lowat, ther gothelic and erlik and natlic se and riuchtlic.	fehlt.

Wir haben früher gefunden, dass eine Redaction, die E sehr nahe stand, nach dem westerlauwerschen Friesland gelangte und den westerlauwerschen Urtext W beeinflusste. Die hier angeführten Belege ergeben Folgendes: W_a, ein Tochtertext von W, **ist wiederum durch einen E-Text**, vielleicht denselben, der schon auf W eingewirkt hatte, **beeinflusst worden.** Daher stimmen $W_1 W_3$ in höherem, W_2 in geringerem Mafse mit E überein. Von den beiden Texten, die aus W_a hervorgingen, ist, wie gesagt, W_3 der ursprünglichere. Für die Stellung von W_1 ist lehrreich eine Vergleichung der beiden Texte mit W_2. Was W_2 und W_3 gemeinsam haben, ist alt und muss sowohl in W, wie in W_a gestanden haben. Die zahlreichen Abweichungen von W_1 charakterisiren sich als spätere Aenderungen. Interessant sind besonders einige dieser eigenthümlichen Lesarten, wegen ihrer Anklänge an den Emsiger Text. Wir führen hier nur W_3 an, da W_2 ebenso lautet.

E	W_1	W_3
K. 2. And thriu pund tha frana, thet skelma ligta oppa en end twintich schillinga thes kenenges bonnes.	Ende tria pond da frana, dat is XXI pond, hyr is also manich schillingh des koninges ban.	So whaso thine frethe brecht, so ach hi ther ut to jeldane thria pund tha frana, that is en and tuntich scill. this koningis bannis[3]).

[1]) H_2 wie E, H_1F wie W_2; scolenga kommt in E auch sonst vor (L. 5); $W_1 W_3$ haben das Wort nur hier, auch die übrigen Texte kennen es nicht; es ist daher wahrscheinlich, dass die Stelle aus E entlehnt ist. Das Wort scolenga ist sonst nur noch ein einziges Mal belegt: Fivelgoer L.R. (Hettema) S. 120. Es hat offenbar die Bedeutung einer Strafe für Vertragsbruch. — [2]) Aehnlich R. — [3]) H_2R wie E, H_1F wie W_3.

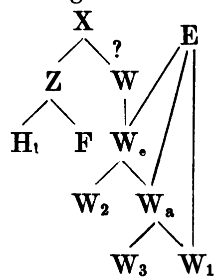
E	W_1	W_3
K. 9. Huasa hit deth, sa brecht hi theron tian liudmerc and sines frana bon, thet is en an tuintich scillenga.	Ende hwaesoe dat deth, soe breckt hi deer oen den alra hagista ban sines frana ende tien lioedmerka; ban dis frana is een ende tweintich schillinghen[1]).	fehlt.
K. 12. and een antwintich scillinga tha frana.	ende XXI lesena da frana iof een ende XX schillinga da frana.	and XXI litekra tha frana[2]).
L. 15. Sa nime tha lawa ter sibbeste se.	L. 16. soe hua so deer dan sibst to is, di nime da lawa.	L. 15 so hwa so ther sibbest to se, thi nimese[3]).
L. 17. Sa huersa thi mon otherum an hond iefta helde recht sines sikera godes, sa istet riucht allera Fresena, thettet god and thi fiamonda mith riuchte and mith triuwem gader stonde, thi ther mit triuwem gader eset se, waret[5]) berstet eider even fir otherum.	So haet so di man oderem iout op trowa ende wird ende riuchta fiamonde, waxtet of minret, bede al even[4]).	fehlt.
L. 24. thet thiu morthdede efter enre othere den se.	dat hy een arra moerddeda eefter der ora deen habbe[6]).	fehlt.

---

[1]) Anders $H_1 F H_2$; W_2 hier wie W_1 (s. u. S. 78). — Vielleicht gehört hierher auch E ief Fresena capmen; W_1 iof da Fresen hiara caeplioed; W_3 ief Fresan jefta hiara capman. H_2 wie E; $H_1 F$ wie W_3; fehlt W_2. — [2]) W_2 ende een ende tweintich lekena dae frana. W_1 ist hier sicher compilirt, doch können die 21 Schillinge auch aus einem andern Texte stammen. Ueber lesena (Wollstoff, Gewand) vgl. Jäkel, Zeitschr. für Numismatik 12, 148. — [3]) H_2 wie E. — Vielleicht gehören noch zwei andere Stellen aus den Landrechten hierher: L. 9 W_1 Schluss, So hweer so di dada is u. s. w. stimmt mit einer Stelle, die im Emsiger Ms. zweimal S. 33 und S. 77 (RQ. 56, O.F.W. 1, 220 und 245) steht, den andern aber fehlt. — L. 13 W_1 Ende alle dagelix u. s. w. fehlt zwar W_3 und H_2, steht aber in allen übrigen Texten und könnte in $W_3 H_2$ ausgefallen sein. — [4]) Der fiamonda wird nur in H_2E erwähnt. — [5]) Hettema: waxet. — [6]) Fehlt sonst; W_1 ist hier sicher compilirt.

Diese Anklänge an E machen es wahrscheinlich, dass W_1 in stärkerem Grade als die beiden andern W-Texte von einem E-Texte beeinflusst wurde. Wenn wir die früher gewonnenen Ergebnisse heranziehen, so gelangen wir zu folgendem Resultat: ein E-Text kam nach dem westerlauwerschen Friesland und wurde bei der Redaction von W mit benutzt. Aus W gingen zwei Texte hervor, W_a und W_2. W_a hat nochmals E benutzt. Von seinen beiden Tochterrechten, W_1 und W_3, hat W_1 wiederum einzelnes aus E aufgenommen.

Das Bild ist also folgendes:



Dieses Bild gilt für die Küren sowohl wie für die Landrechte. Bei den Landrechten insbesondere enthält W_1 aber noch andere fremdartige Bestandtheile, die nicht aus E entlehnt sein können:

1. Den Anfang von L. 8: dat ellic eerve mei leda syn tredknia mit twam dededem toe dade ende toe dulge, om dat hi is mei fan sine blode commen. Diese Stelle findet sich sonst nur bei H_2, wo sie das 8. Landrecht bildet, und bei R am Schluss dieses Landrechts [1]).

2. Die Zweitheilung des ursprünglich einheitlichen 11. Landrechts, wie sie sonst nur in H_1H_2 und R auftritt [2]).

3. Im 24. Landrecht hat W_1 eine Stelle, die den andern W-Texten fehlt. Das Landrecht handelt vom Nachtbrand und schildert zuerst den Thatbestand des Verbrechens. Dann heisst es in W_1: Jef hi des iechtan se, soe comme hi itta fiower hernum mit tien merka weda ende domie dae

[1]) S. o. S. 53 f. — [2]) S. o. S. 55.

lioden ende itta herdsteed mit synre haudlesen ende ielde dae manne syn gued twifald ield, als hit syn buren mit him oenbringa willed. Dieser Satz steht auch bei H_2R und man könnte meinen, W_1 habe ihn von dort entlehnt. Dies ist aber nicht wahrscheinlich. Da er sich auch bei H_1F findet, so gehört er jedenfalls dem Urtext an und hat wohl auch in W gestanden. E hat den Satz stark verkürzt (ief hi thes ie, sa ielde hit mit ielde and mith urielde), bringt aber am Schluss, nachdem vom Beweis und von der Strafe des überführten Verbrechers die Rede gewesen war, einen ähnlichen Satz: And sa sette thet thi asega bi sine wisdome and tha liude nei hira riuchte, sa is hernec en merc and thiu hertstede the fifte u. s. w. Diese Strafe ist geringer, als die vorhin erwähnte, denn sie greift nur Platz, wenn die Parteien sich gegenseitig mit Fehde heimgesucht hatten, wenn also eine gewisse Compensation der Verbrechen eintritt. W übernahm nun den ganzen Schluss des 24. Landrechts aus E. W_1 liess den Anfang mit dem Satze ief hi des iechtan se unverändert bestehen. Die Abschreiber von W_2 und W_3 dagegen mochten die Compensationsstrafe von E[1]) für allgemein anwendbar halten. Dann aber mussten sie in der Verschiedenheit der beiden Strafen einen Widerspruch sehen und liessen daher den Satz ief hi des iechtan se weg. Hier kann man daher weder auf Verwandtschaft von W_2 und W_3, noch auf Beeinflussung von W_1 durch einen andern Text schliessen: W_1 hat den ursprünglichen W-Text bewahrt, W_2 und W_3 haben ihn unabhängig von einander geändert.

Aus den oben zu 1. bis 2. angeführten Stellen ergiebt sich dagegen, dass W_1 ausser E noch einen andern Text benutzte. Welcher Text dies aber war, ob H_2 oder R oder ein dritter Text, lässt sich nicht entscheiden.

W_1 und W_3 sind zwar aus Redactionen verschiedener Gruppen compilirt, machen aber doch äusserlich einen einheitlichen Eindruck. Einen ganz andern Anblick bietet W_2. Hier sind Texte verschiedener Art nicht zusammengeschweisst, sondern nur neben einander gestellt, oft zwei oder drei Les-

[1]) Oder vielleicht die Ueberführungsstrafe.

arten für dieselbe Stelle, so dass die Compilation hier sofort in die Augen springt. Bevor wir suchen die verschiedenen Bestandtheile zu kennzeichnen, müssen wir zuerst noch auf das Verhältnis von W_2 zu W_1 einen Blick werfen. Zuweilen herrscht nämlich zwischen diesen beiden Texten eine auffallende Uebereinstimmung und zwar auch an solchen Stellen, die nicht ursprünglich sein können.

Küren:

W_1	W_2	W_3
K. 6. ende da scrifta, datse papen ende wise leken deer naet oen sanne.	oen scrifte, dat hiare papen ende wyse leken naet oen sanne.	fehlt [1]).
K. 9. fyower oen da wettere ende tria oen da lande.	fiouwer oen da wettere ende tria oen da lande.	thria and tha lande ande fiower an tha wetere [2]).
of da huislaga ende lioda fia.	fan dae huuslagha ende of dae lioda fia.	of liuda fia and of huslaga [3]).
Ende hwaesoe dat deth, soe breckt hi deer oen den alra hagista ban sines frana ende tien lioedmerka; ban dis frana is een ende tweintich schillinghen.	Soe hwae soe dit deth, di brect deeroen den allerhaegista ban sines frana ende tiaen lioedmerck; ende dis frana ban is een ende tweintich schillinghen.	fehlt [4]).
Schluss: Pacem et veritatem et iustitiam diligite . . . . Perdes omnes qui loquuntur mendacium.	Pacem et veritatem et iustitiam diligite . . . . Perdes omnes qui loquuntur mendacium.	fehlt [5]).

Landrechte:

W_1	W_2	W_3
L. 3. to wrfollen mit tyen lioedmerkum.	ti fulliane mey tiaen lioedmerkum.	ti fellane tian liudmerc.
L. 5. mit riuchter taele.	mey riochter taele [6]).	fehlt.
dat aegh hy to bitiugen mit tuam roemfarem ende hi self tredda iefta mit XII manna deededem.	dat aegh hi toe bitioghane mey twam romfarum ende hi self tredda iefta mey toulif manna dededum.	that ach hi mith dedethum ti bitiuchane [7]).

[1]) Fehlt allen andern. — [2]) Oder watere? Alle andern, wie W_3. — [3]) So auch $H_1 H_2$. — [4]) Fehlt allen andern, ausser E. — [5]) Fehlt sonst allen. — [6]) Ebenso R; fehlt H_2 E. — [7]) Hier ist W_3 vielleicht verkürzt.

W_1	W_2	W_3
L. 13. Ende alle dagelix also lang so hi mitta onriuchta rawe sit, soe ielde hy da frana XXI schillingen, om dat dio vedue is des koninges mondele.	Ende aller daghena lyck alsoe langhe, soe hy mey dae onriochta rauwe bisit, zoe schel di frana aller daghena lyk habba 21 scillenga, omdat hio is des koninghes mundele[1]).	fehlt.
L. 15. sonnendeis bloedresene deth.	L. 14. sonendeis bloedreesna deth.	L. 14. sunandeis blodresna.
L. 17. om meenteel.	L. 16. omme meentele.	L. 16. umbe meitele[2]).
L. 21. Jef di Noerdman nymt een man.	L. 20. Jef di Noerdman nimt enen man.	L. 20. Jef anne man Nordman nime.
L. 22. deelt mi aeck di aesga to ene wyteed, dat dve ic; fora ne thoer ic anderda.	L. 21. deelt hit mi di aesga aec ti ene witede, dat dwee; ferra ne thoer ic anderdia.	L. 21. bi thio mot hit erwe bihalda mith tuam dedethum utor strid[3]).
L. 23. dulgh ner daed ner daedlika deda ner daedlika bloedresen ner bloedrinnenda deda.	dulg ner daed ner daedlika bloedreesna ner bloederennanda deda.	dath ner dolg ner blodresnande deda ner dadlike deda.
iefta VIII pond.	iefta achte pund.	and [VIII] pund.

Vorhin wurde nachgewiesen, dass W_1 und W_3 auf einen gemeinsamen Text zurückgehen und gegenüber W_2 stammverwandt sind. Wenn nun trotzdem zwischen W_1 und W_2 vielfach Uebereinstimmung besteht, so müssen nachträglich zwischen W_1 und W_2 gewisse Beziehungen bestanden haben.

§ 2. Die Varianten und Collationen.

I. Von den zahlreichen Varianten von W_2 war bereits vorhin die Rede. Mit ihnen haben wir uns jetzt zu beschäftigen. Zuweilen stehen zwei verschiedene Texte ohne weitere Verbindung neben einander: so in der 8. Küre und im 1. Landrecht. Meist aber wird die Variante durch eine stereotype Formel eingeführt: vel sic (K. 15), vel sic secundum aliquos (L. 3. L. 17. L. 21), vel sic secundum alios

---

[1]) Ebenso H_1 FER; fehlt H_2. — [2]) H_1 FH_2 richtig meitele; E mentele, R mantela. — [3]) H_1FR ähnlich wie W_3; H_2E wie W_1.

(L. 2. L. 4. L. 6. L. 8. L. 11. L. 13). Im 2. Landrecht finden wir die Interpolation Elkers boka habbat: here ief hongher iefta friounda strydt.

Versuchen wir die Herkunft dieser Varianten zu erkennen.

Küre 8:

a) ende hot soe dis were, deer ma engne man toe sochte fan des konyngis hallum, ief hit him mey riochte wrkome dat hys oengolde; ief hi bisoeke, dat hi him sikrade mey toulif manna withedum.

b) Ende haet soe des were, deer ma him fan des konynges hallem sochte iefta aeskade to ende engne manne, of hit him mey riochte wrkome, dat hy zynre haedlesne scioldich were, dat hi des oengolde; ief hys besoeke, dat hi hem sikrade mei touliff manna withedum, deer mey eynder ende naet oen stryd.

In der ersten Lesart erinnern die Worte engne man toe sochte fan des konyngis hallum am meisten an H_1 (quod ab aliquo inquiratur ex parte regis), von dem hier alle andern abweichen. Indessen weisen die Worte: mit riochte entschieden auf einen W-Text. Dat hys oengolde steht auch W_1, fehlt aber W_3 und den übrigen. In dem Text zu b) klingen die Worte him fan des konynges hallem sochte iefta aeskade to ende engne manne an W_3 an (fan this koningis hallum him to sochte and enge manne). Dat hi des oengolde steht auch hier; ebenso mey riochte: wir haben es auch hier mit einem W-Texte zu thun. Also stammen beide Lesarten der 8. Küre aus W-Texten.

Küre 15:

a) sciuldich wennen wirt, soe schel hire beta mey 8 pundem, mey 10 enzem ende mey fiouwertundista thremen penninghe; aldeerom brand ende breeke tiulda ende iens dem keyser 21 punda; deerof di frana 21 schillingen.

b) sciuldich wennen werth, soe aegh hi zyn haudlesana iulda mei toulif merkum etta lioedem ende toulef oer merck hirre toe wederielde ende deerof toe iuldane een ende tweintich schillengen dae frana.

a) ist ganz eigenthümlich; b) steht den andern W-Texten nahe, kann aber nicht aus diesen entlehnt sein: etta lioedem,

das sonst in allen Texten steht, fehlt $W_1 W_3$; umgekehrt fehlt hier die Bemerkung: dat sint 24 merka, die $W_1 W_3$ mit $H_2 E$ gemeinsam ist.

Landrecht 1:

a) Dit is dat aerste landriocht aller Fresana, deer himmen di koning Kaerl ioed, dat aller mannick oen syn ayna goede bisitte . . . . soe moet hi habba dae oenferd ende dio asche iecht ende wennen.

b) Dit is dat aerste landtriocht, dat alle Fresen oen dis koningis Kaerles iefta bisitte ende aller manna lyk oen zyn ayna bisette, ... soe moet er habba dae oenferd des, deer hem er oensprect, zyn ascha iecht.

Von diesen beiden Lesarten ist die erste ein W-Text, der sicher nicht aus W_3 [1]); aber wahrscheinlich auch nicht aus W_1 [2]) entlehnt ist. Der Text b dagegen erinnert an H_1 oder den Anfang von F, während die andern Redactionen bedeutend abweichen. Für das erste Landrecht ergiebt sich also Compilation aus einem W-Texte und einem Texte der $H_1 F$-Klasse. Bei den Worten hit ne se setzt wieder der W-Text ein, der dann mit Dat is en therp ein längeres eigenartiges Einschiebsel bringt.

Landrecht 2:

a) sonder stryd ende sonder lioeda schulde.

b) wtoer stryd, wtor stupa ende wr lioede scelde.

a stimmt mit W_1 überein; eine Stelle, die b ähnlich wäre, findet sich nirgends. Im gleichen Landrecht steht noch eine Variante. Zuerst werden die drei Nöthe in der Form der andern W-Texte aufgezählt. Dann heisst es: Elkers boka habbat: here ief hongher iefta friounda strydt. Diese Stelle stammt offenbar aus einem Texte der Gruppe $H_2 E$.

---

[1]) W_3 alder hit bitilad have, W_2 alles dis, deer hy bitilat habbe, ebenso W_1. — Umstellung der Worte tele, rethe, riuchta thingathe bei W_3 gegenüber $W_1 W_2 H_2 E R$. — deithingis fehlt W_3, steht aber $W_1 W_2 H_2 E R$. — [2]) W_1 oen da sinen, W_2 oen syn ayna goede, ebenso $W_3 H_1 F H_2 R$. — W_1 riuchter tele, W_2 und die Andern tele.

Landrecht 3, zwei Lesarten:

a) Ende hwaesoe him naerith iefta wrspeert, soe aegh hi dae lioedem ti fulliane mey tiaen lioedmerkum, III pund dae frana, dat is 21 scillengen des koninges bannes.

b) Hwaesoe him bifiochte iefta berawie op dae eerwe, soe bete hi him twibete; aeck reeck hi tiaen lioedmerk wittha lioeden ende 21 punda iens den keyser, deeroen dae frana toe ieldane 21 scillingen ende iens den greuwa twa pond, deeraf dae frana 2 scillingen.

a ist jedenfalls ein W-Text. Aber auch b muss dem westerlauwerschen Friesland angehören, denn die Brüche von 2 Pfund an den Grafen und 2 Schillingen an den Schulzen kommt nur hier vor[1]). Der Wette von 21 Pfund an den Kaiser begegneten wir schon früher, in Küre 15a. Offenbar stammen L. 3b und K. 15a aus demselben und zwar aus einem westerlauwerschen Texte. Der Anfang von L. 3b erinnert aber auch an H_1 F[2]): man darf vielleicht annehmen, dass L. 3b einem Text angehört, der aus der Gruppe H_1F abgeleitet war, aber im westerlauwerschen Friesland einigen Veränderungen unterworfen wurde.

Landrecht 4, drei Lesarten:

a) soe moet hio et bihalda mei toulif manna withedum.

b) .. dededum. Jef hyt aec naet leta nelle dae oentaele, soe aegh hyt to fellane mey tiaen lioedmerkum.

c) soe aegh hi to fellane wed ende scolenga bi sextiga merkum.

a stimmt überein mit H_1 F: es fehlt der Schluss so ach hi to fellane, der $W_1 W_3$ mit H_2 E gemeinsam ist. b ist jedenfalls ein W-Text, die 10 Liudmark fehlen $W_1 W_3$. Ein W-Text ist auch c: die Aehnlichkeit mit $W_1 W_3$ lässt vermuthen, dass diese Stelle, wie so manche andere, aus W_1 entlehnt sei.

Landrecht 6, zwei Lesarten:

a) ief him syn fedria dera wille.

b) ief him zyn feddria dela ne welle.

---

[1]) Z. B. älteres Schulzenrecht § 32 (RQ. 392). — [2]) H_1 impugnaverit vel spoliaverit, F bifiucht iefta birawie, anders die Uebrigen.

a könnte aus W_1 stammen, W_3 liest fehlerhaft daia statt dera [1]). Beiden Redactionen fehlt der H_2ER eigenthümliche Schluss.

Landrecht 8; das ganze Landrecht liegt in zwei verschiedenen Redactionen vor:

a) Dat achtende landtriocht is, soe hweer so ma ene bannethe werpt op anne man, deer nen dulgh ne haet, anth ma queth, dat hi se mey bamen te slayn, soe moet hys tolwasum oenswerra ende nen meer oenbreng daya. Jefter en dolgh is ant ma des iecht ende des daeddeles bisect, soe moet zyn eerfnama zyn tredknia onleda mith toulif manna withedum, soe aegh ma ne toe iuldane; dat is riocht.

b) Dat achtende landriocht is, dat aller erwena lyk mey leda sine tretknia mey twam dededum ti daede ende ti dulghe, truch dat hi ne mey coeme fon zyn bloede.

a ist ein W-Text, kann aber weder aus W_1 noch W_3 stammen, weil die Worte iefta huensen fehlen [2]). Die Lesart b stimmt mit dem Anfang von W_1 überein [3]); die Stelle truch dat hi ne mey ist W_2 richtig erhalten, bei W_1 dagegen verderbt (om dat hi is mei fan sine blode commen): trotzdem ist für b Entlehnung aus W_1 oder vielmehr aus einem sehr ähnlichen Text zu vermuthen.

Landrecht 11, zwei Lesarten:

a) Soe haet soe di tusk deth iefta hund iefta hoern . . . . ende nenne ferda dae lioeden ende di frana.

b) Haet soe di tusk deth iefta des hoena eetzil . . . . ende nen ferda dae lioedem ner dae frana.

Es folgt dann noch ein längerer Zusatz, der W_2 eigenthümlich ist: Jef enes mannes hors u. s. w. [4]). Die Redaction a ist ein W-Text, der mehr Aehnlichkeit mit W_3 zeigt, als mit W_1 [5]). Ganz unbestimmbar ist die Lesart b: Einiges

[1]) F urdera, H_1 nocere, H_2 dera. — [2]) dat is riocht auch W_3. — [3]) H_2R etwas anders: Stellung der Worte ti daede ende ti dulghe, berna fehlt W_1W_2. — [4]) Zusammengestellt aus westerlauwerschen Busstaxen. — [5]) W_3 jefta hund, fehlt W_1. — W_2 ief hyt an da withedum wara welle, W_3 jef hit antha withethum biwera wolle, anders W_1. — W_2 dat hit him need ende oenwilla dede, W_3 that hit him ned and unwilla dede, anders W_1.

erinnert an W_1[1]), Anderes an H_2, so vor Allem die Auslassung des Gefährdeeides[2]):

Vom 13. Landrecht besitzen wir wieder zwei vollständige Redactionen:

a) Dat trettundeste landriocht is, hwaesoe befiocht ief beraweth weduwen ief wesen iefta walbra .... omdat hio is des koninghes mundele.

b) Dat trettundiste landtriocht is, hwaesoe weduwen bifiocht iefta biraweth .... om den lioedfrede.

Der Text a ist kein W-Text, denn er stimmt gegenüber $W_1 W_3$ mit den andern Redactionen überein[3]). Vielleicht ist er aus der Gruppe $H_1 F$ entlehnt worden, müsste dann aber stark verändert worden sein[4]). Dagegen ist b ein W-Text, der im Ganzen mit $W_1 W_3$ übereinstimmt[5]).

Auch das 17. Landrecht ist in zwei Texten erhalten:

a) Hweerso en man en oerem en gued oen handa iefta oen hielde iout, ... so hi zyn ayn gued.

b) Haetso di man oerem iout uppa trouwa ende oppa werde ende riochte fiamunda .... ende dat oer nyme di grewa haef.

Die erste Lesart ist ein W-Text, der mit W_3 oder dem Anfang von W_1 übereinstimmt: der Inhalt bezieht sich auf die Hinterlegung[6]). Der Text b dagegen behandelt den fiamonda, die vertragsmässige Gütergemeinschaft, die sonst nur in H_2, E Anfang und W_1 Schluss erwähnt wird. In der Fassung stimmt W_2b mit W_1 überein: beide haben den seltsamen Schluss, der gar nichts mit dem fiamonda zu thun hat[7]). Man darf annehmen, dass W_2b aus W_1 entlehnt ist.

---

[1]) di tusk deth iefte des hoena eetzil, W_1 tusch deth iefta hoef iefta hona eetsel. — jef dat ma wrbec deth mey der hand, W_1 jefta wrbeck deth mitter hand; mitter hand fehlt W_3 und sonst. — [2]) oersmannes wyf, H_2 otheres monnes wif, anders die Uebrigen. — dat sint tuede boete, H_2 sa send tha tuede bete, anders die Uebrigen. — [3]) Besonders in der Aufzählung der Wehrlosen, wo $W_1 W_3$ nur die Wittwe nennen. — [4]) tribete, während F twibete liest; anders $W_1 W_3$. — [5]) Entlehnung aus W_1 nicht wahrscheinlich: om den lioedfrede steht W_3, fehlt W_1. Der Schluss von W_1 fehlt W_2b und W_3. — [6]) toe warien, $W_3 W_1$ waria; anders $H_1 F$ und ER. Inhaltlich stimmen mit a überein $H_1 F R$ und der Schluss von E, vgl. oben S. 51. — [7]) Anders H_2E.

Endlich liegt noch der Schluss von Landrecht 21 in zwei Lesarten vor:

a) ief ma hit wyst, dat ic hiara naemna scel . . . . ferra ne thoer ic anderdia.

b) Jef ma hit wyst, dat ic hia namna scel . . . . aldeer mey moet ick myn eerwa bihalda wtor stryd mey twam dededum.

a stimmt mit W_1 überein, während alle andern Texte von ihm abweichen: diese Lesart scheint aus W_1 entlehnt zu sein. Der Text b ähnelt im Anfang der Gruppe H_2E[1]), bringt dann ein ganz eigenartiges Stück (dat eerwa heden mine ioldera u. s. w.) und stimmt im Schluss mit W_3 überein.

Fassen wir nun unsere Ergebnisse zusammen. Wo W_2 zwei und mehr verschiedene Lesarten einer Stelle bietet, müssen verschiedene Texte als Vorlage gedient haben und zwar die folgenden:

1. W_1 oder ein sehr ähnlicher Text; aus ihm stammt L. 2 a, L. 4 c, L. 6 a (?), L. 8 b, L. 17 b, L. 21 a.

2. Ein anderer W-Text, wahrscheinlich der ursprüngliche Text von W_2. Man würde annehmen, dass ein solcher eigenartiger Text selbstständig aus W hervorging, dass er aber später mannigfache fremde Bestandtheile in sich aufnahm. Zuweilen wurden diese Elemente mit dem ursprünglichen W_2 zu einem Ganzen verschmolzen, anderswo wurden die Stellen der fremden Texte einfach neben die ursprüngliche W_2-Stelle gestellt. Aus diesem ursprünglichen W_2-Texte stammen folgende Stellen: K. 15 b, L. 1 a, L. 2 b (?), L. 3 a, L. 4 b, L. 6 b, L. 8 a, L. 11 a, L. 13 b, L. 17 a.

3. Ein Text, der aus der Gruppe H_1F abgeleitet war, aber im westerlauwerschen Friesland verschiedenen Modificationen unterworfen wurde. Diesem Texte sind zuzuweisen: K. 15 a, L. 1 b, L. 3 b, L. 4 a.

4. Nicht näher bestimmbar sind die W-Texte, denen K. 8 und b entnommen sind; eine der beiden Varianten stammt jedenfalls aus dem ursprünglichen W_2-Texte.

[1]) Vielleicht kam dieser Anfang aus E nach dem Urtext von W, fiel aber dann in W_1W_3 wieder fort.



5. Eine vereinzelte Stelle ist der Gruppe H_2E entnommen: L. 2 elkers loka habbat u. s. w.

Ausser den hier aufgezählten enthält die Handschrift W_2 noch andere Varianten, aber diese rühren nicht von dem Schreiber der Hs., sondern von späterer Hand her. Von ihnen wird weiter unten noch die Rede sein.

II. Die Varianten der übrigen Handschriften. Einzelne Varianten zu den Küren und Landrechten finden sich auch in den übrigen Handschriften, aber keine in so grosser Anzahl, wie in W_2.

A. W_1 enthält Varianten zum 8. und zum 14. Landrecht.

1. Eine Variante zum 8. Landrecht, die von der Pflicht der Thredknia zur Eideshilfe handelt. Die Stelle bildet bei W_1 den Anfang des 8. Landrechts; sie entspricht der Fassung dieses Landrechts bei H_2 und dem Schluss des 8. Landrechts bei R.

2. Eine andere Variante zu L. 8: So hweerso di dada is ende nen dulgh oen is, mit bamen slagen is jefta di man huinsen is, so moet hi tolvasum onswara ende neen meer oenbringh daja. Diese Worte stehen im alten Druck am Ende des 9. Landrechts. Sie finden sich auch bei W_2 als Variante des 8. Landrechts (vel sic secundum alios) und an zwei Stellen der Emsiger Hs. Ueber die Herkunft dieser Variante lässt sich nichts sagen.

3. Eine Variante zum 14. Landrecht, das vom Hausfriedensbruche handelt, steht am Schluss von L. 14: Hwerso di man fiucht to oderes mannes huis ende de ora hine binna wert, so haetsoma dan wt fiucht, dat schil wessa sonder boet ende sonder ferd ende haetsoma infiucht, dat is al tuibeet. Diese Stelle bildet in W_2 das 12. Landrecht und findet sich auch unter den Emsiger Varianten, während sie bei W_3 fehlt. Vielleicht stammt die Variante des alten Druckes aus W_2 oder aus dessen Vorlage.

Somit lässt sich über die Varianten von W_1 im Allgemeinen nur sagen, dass ihre einheitliche Herkunft zum mindesten sehr zweifelhaft ist.

B. Der Fivelgoer Text bietet nur eine einzige Variante, nämlich die zum ersten Landrecht, die ohne weitere Ein-

leitung dem Texte einverleibt ist. Sie beginnt mit den Worten: hit ne se, thet ma hine mith tele, mith rede and mith riuchta thingade ther ofbrenge und schliesst and hi nouder nelle dwan, jewa ne riuchta ut supra[1]). Diese Variante stammt aus einem Text, der unserem Rüstringer sehr ähnlich war.[2]) F und H_1 hatten den ursprünglichen Text des Landrechts stark gekürzt, daher nahm der Schreiber unserer Hs. diese Variante aus einer ziemlich stark abweichenden Redaction auf.

C. Die Varianten von E zerfallen in 3 Gruppen. Die erste Gruppe wird gebildet durch vier Stücke, die, mit Varianten zu den Wenden verbunden, sofort auf die 24 Landrechte folgen[3]).

1. Sa hwer sa dath is and nen dolch nis u. s. w., eine Variante zum 8. Landrecht, übereinstimmend mit Variante W_1 und Variante W_2. Da die vorhergehenden Wendenvarianten wahrscheinlich aus einem W-Text stammen, so wäre es möglich, dass auch dieses Stück einem westerlauwerschen Text angehörte.

2. Sa huet sa thi mon otherum a hond rekth, thet him witheriewe, huande hond skel hond wera u. s. w., eine Variante zum 17. Landrecht. Dieses Landrecht hatte bei EH_2 eine, von den andern Texten völlig abweichende Gestalt angenommen. Die Variante stimmt dagegen inhaltlich wenigstens mit H_1FWR überein, wenn sie auch in der Form stark von ihnen abweicht.

Auf diese Variante folgt in der Hs. der Schluss der Küren und Landrechte, wie er auch in H_2 steht, offenbar ein dem ursprünglichen Emsiger Texte angehörendes Stück. Darauf bringt die Handschrift noch zwei Zusätze zu den Landrechten[4]):

3. Die vier Nedskinene des ersten Landrechts ohne weitere Einleitung: thiu forme nedskinene is u. s. w.

4. Die drei Nöte zum zweiten Landrecht, ebenfalls ohne Einleitung; thiu forme is tet u. s. w.

---

[1]) Hettema, F. LR. 22. — [2]) Vgl. aber Variante F ther ofbrenge mit R urwinne. — [3]) Hettema, O.F.W. 1, 220. — [4]) O. F. W. 1, 222—221.



Diese beiden Stücke stimmen in der Fassung mit den übrigen Texten überein; der Verfasser unserer Rechtssammlung nahm sie auf, weil der Emsiger Text der Landrechte nichts Aehnliches bot. Die Nöthe finden sich dort gar nicht und die Nedskinen in einer von allen übrigen Texten völlig abweichenden Form. Ueber die Herkunft dieser beiden Stücke lassen sich nicht einmal Vermuthungen aufstellen.

Die zweite Gruppe von Zusätzen und Varianten zu den Küren und Landrechten folgt in der Hs. hinter den gemeinfriesischen und den Emsiger Busstaxen und einem kurzen erbrechtlichen Abschnitt. Sie besteht aus den Wenden zur 16. und 17. Küre und aus zwei Varianten zu den Landrechten[1]):

1. thet lestma inna other londriuchte u. s. w., das zweite Landrecht mit den drei Nöthen. Die Variante stammt jedenfalls nicht aus einem Text der Gruppe H_2E, aber auch aus keinem andern der uns erhaltenen Texte[2].)

2. thet lestma inna tha eresta londriuchte, eine Variante des ersten Landrechts mit den Nedskinen; das Landrecht selbst in sehr abgekürzter Fassung; an Stelle der sonst aufgezählten vier Fälle echter Noth stehen hier sieben. Die drei letzten, Brand, Todesfall im Hause und Deichpflicht, stimmen mit H_2E, an welche auch die Worte deythinges warria erinnern. Die Variante sieht aus, wie eine Verschmelzung eines H_2E-Textes mit einem Texte der Gruppe H_1FW[3].)

Auf diese Variante folgen in der Hs. drei Fälle von Mord und die Ueberküren; weiter p. 77 eine dritte Gruppe von Varianten[4]).

---

[1]) O. F. W. 1, 239—244. — [2]) Nicht aus W, vgl. z. B. and thi ueetkalda winter ur tha thuner hleth, wo W liest and ... hi calder winter ancumat. Am meisten Aehnlichkeit ist noch mit H_1F vorhanden, doch fehlt Einiges, was bei H_2F und den Andern steht, besonders die Worte and alle tha liude achen him to hilpane u. s. w und die Schlussworte thet hit ... urfare. Statt X liudmerc hat Var. E ene merc. R ist leider für den grössten Theil des Landrechts nur in den ziemlich freien niedersächsichen Uebersetzungen erhalten. — [3]) Die Stelle findet sich isolirt auch in der andern friesischen Emsiger Hs. p. 9 der zweiten Paginirung (O. F. W. 1, 270) thet lestma inna erste londriuchte. — [4]) O. F. W. 245—246.

1. thet is londriucht: eine Variante zum 8. Landrecht, fast wörtlich mit der oben unter Nr. 1 angeführten übereinstimmend.

2. thet other: huer sa thi mon to thes otheres monnes huse fiucht and hi hine therinne biwereth, sa hwet sa hi thana utdeth, thet is alle ebete; sa hwet sa ma him deth, ther binna thes huses, al tuibete: eine Variante zum 12. Landrecht, fast wörtlich übereinstimmend mit dem 12. Landrecht bei W_2 und mit der Variante von W_1.

3. thet thredde: eine Variante von Landrecht 17, fast wörtlich gleichlautend wie der Anfang der oben unter 2. genannten Variante zu diesem Landrecht.

Als thet fiarde folgt eine Stelle über die Wegnahme geraubten Gutes, die mit den Landrechten nichts zu thun hat[1].)

Die drei, unter Nr. 1—3 angeführten Varianten gehören offenbar zusammen und dürften aus einem Texte entlehnt sein. Dieser Text aber stand jenem andern sehr nahe, aus dem die oben unter Nr. 1. und 2. genannten Varianten zum 8. und 17. Landrechte genommen waren[2]). Dass je zwei so ähnliche Varianten zum 8. und 17. Landrecht in die Emsiger Rechtssammlung aufgenommen wurden, erklärt sich vielleicht, wenn man annehmen darf, dass diese Sammlung sich aus zwei ursprünglich getrennten Stücken zusammensetzte.

D. Viel geringer ist die Zahl der Varianten zu den Landrechten in der Rüstringer Hs.

1. Das 8. Landrecht hatte in Rüstringen eine nach Form und Inhalt eigenartige Fassung erlangt: an Stelle der Tödtung ohne sichtbare Wunden behandelte es jetzt den Beweis bei Todtschlag im Allgemeinen. Der Verfasser oder ein Abschreiber unserer Rechtssammlung nahm daher eine mit den übrigen Texten übereinstimmende Redaction des Landrechts auf und stellte sie an den Schluss von L. 19.

2. Auch das 14. Landrecht des Rüstringer Textes, die Stelle vom Hausfriedensbruch wich von allen andern Texten

[1]) Parallelstellen aus dem Hunsigo und Fivelgo bei Hettema, O. F. W. 1, 56. F. LR. 128. — [2]) Sollten diese Texte dem westerlauwerschen Friesland angehört haben?

stark ab. Das gab den Anlass zur Aufnahme einer Variante aus einem derselben, die an den Schluss von L. 22 zu stehen kam.

Die beiden Varianten entstammen keinem der uns erhaltenen Texte, weichen indessen von diesen nur unbedeutend ab.

Ausser diesen zusammenhängenden Varianten im Texte selbst enthalten aber unsere Handschriften noch kurze glossenartige Bemerkungen, die theils an den Rand, theils zwischen die Zeilen geschrieben sind. Es sind Collationen aus andern Handschriften der Küren und Landrechte, deren Charakter sich aber nur in einzelnen Fällen bestimmen lässt. Solche Collationen finden sich in dem Scaligermanuscript des Hunsiger Textes, in der Emsiger Handschrift und im Ius municipale des westerlauwerschen Rechtes. Nicht zu verwechseln mit diesen Collationen sind die wirklichen Glossen, Erklärungen eines romanistisch geschulten Mannes, die sich im Alten Druck finden.

I. Ms. Scaliger des Hunsiger Rechtes. Die „von späterer Hand“ beigefügten Randbemerkungen[1]) sind abgedruckt in der Ausgabe von Hettema. Zum lateinischen Text ist nur eine einzige Randbemerkung beigeschrieben, nämlich die Worte cum du[odecim, witj[uramen]tis zum 8. Landrecht. Zahlreich sind dagegen die Collationen zum friesischen Hunsiger Texte der Küren und Landrechte; die andern Stücke der Rechtssammlung enthalten keine Collalionen[2]). Wenn man versucht, den Ursprung dieser Collationen zu bestimmen, so ergiebt sich Folgendes:

1. Einiges stammt aus einem Texte, der unserem F nahe stand, z. B.:

Collation.	F
K. 3. thet hine tha lude keren hebbet and hy fara tha keisere to Rome sweren hebbe.	thet hine tha liude hebbe kern and hi tofara tha kayser to Rome hebbe swern.

[1]) Hettema, O. F. W. 1. p. IX. — [2]) Die paar lateinischen Wörter, die den Busstaxen beigeschrieben sind (O. F. W. 1, 71—75), z. B. nervi depravatio, sind Erklärungen, keine Collationen.

Collation.	F
K. 9. thes scel us thi frana thes frethes waria usna (so?) freska kapmon.	hir mithe ach ma us to wariane ...
K. 10. and suther nowet farra, than se an ewenda wither muge kume.	an suther nout farra, than se ewenda machte wither kuma.
hi sines bonnes firra ne plegade.	thet hia sines bonnes farra ne plegede.
K. 16. firna.	firna[1]).

Immerhin war die Verwandtschaft der beiden Texte keine allzu nahe.

2. Anderes erinnert an den Rüstringer Text, so alda zu K. 2 oder die Worte and urlova pannigam, ief ma urtinga mey mith twam sina evenethum zu K. 3.

Die Herkunft verschiedener anderer Collationen ist dagegen ganz unsicher. Auf jeden Fall dürften die Collationen zu H_2 nicht einem einzigen Texte entnommen sein.

II. Auch die Collationen der Emsiger Handschrift, die nach Hettema „von späterer Hand" beigeschrieben sind[2]), erstrecken sich nur auf Küren und Landrechte; die scheinbare Ausnahme knia bei Hettema, 1, 238 Note 4 ist blosse Correctur. Ihrer vermuthlichen Herkunft nach zerfallen diese Collationen ebenfalls in verschiedene Gruppen.

1. Einiges stammt offenbar aus dem nahe verwandten H_2: so die Worte nene hereferd zu K. 10, thi here te ontsverena myt ene wythede jof ... skel zu L. 10 und die Collationen sa, thet tha, allera Fresena zu L. 22.

2. Anderes zeigt eine auffallende Uebereinstimmung mit den westerlauwerschen Texten, besonders mit W_1, und dürfte aus einer älteren Fassung dieses Textes entnommen sein. Besonders charakteristisch sind folgende Stellen:

---

[1]) Nur hier. — [2]) O. F. W. 1, 205 Note 1; 207 Note 3. Druck: O. F. W. 1, 202 ff.

Collation.	W_1
L. 5. buppa riucht.	buppa riucht.
and nerde mitta fia bede, seel und lif.	ende nerda mitta fia bede, seel ende lyf.
ach hy mit tuene rumfarum ief mit tuelef monna dedethum.	aegh hi .. mit tuaem roemfarem .... jefta mit XII manna deededem.
L. 7. knia.	(tred)knia.
L. 8. ban(ethe).	banthern [1]).
L. 10. fon tha funte tho tha haga altera.	fan da fonte ti da hagha alter [2]).
L. 23. et riuchtlyk, huand fon triuwa and wird werth himelrick stift.	ende riuchtelick, fan trowa ende fan wirde ward himelryck stift.

3. Wieder Anderes klingt an R an, obwohl hier die Entlehnung sehr unsicher ist: so K. 4 and thera weda alrek, K. 5 and althamotheres lawa, L. 23 othere.

4. Noch unsicherer sind Beziehungen der Collationen zu einem F-Texte, vgl. z. B. die Worte sextende am Rande des 15. und fiftinde am Rande des 16. Emsiger Landrechts, die an die Reihenfolge der Landrechte im Fivelgoer Text erinnern; ferner lond zu L. 16, ief mith ene kompa zu L. 18.

5. Einige Collationen endlich weichen von allen bekannten Texten ab.

Im Ganzen darf also als ausgemacht gelten, dass den Collationen des Emsiger Textes ein H_2-Text, ein W-Text und mindestens ein anderer Text zu Grunde liegt.

III. Im westerlauwerschen Ius Municipale sind zu mehreren Stücken von späterer Hand, wahrscheinlich von S. A. Gabbema im 17. Jahrhundert Randbemerkungen beigeschrieben worden, die zum Theil Varianten aus andern Handschriften enthalten. Die derartig collationirten Stücke sind folgende: die Magnusküren, die Küren und Landrechte

---

[1]) W_2W_3 banethe, alle andern benethe. — [2]) Aehnlich W_2W_3, fehlt sonst.

mit ihrem Prolog und ein Theil des Sendrechts. Nach ihrer Herkunft zerfallen diese Randglossen in verschiedene Gruppen:

1. lateinische, z. B. romipetas zu K. 11, flagella, forfices, extra poenam zu K. 17. Man könnte zweifeln, ob diese Worte einer lateinischen Hs. entnommen sind oder ob sie nur lateinische Glossen zu einem friesischen Texte darstellen, wie wir solche im Alten Drucke finden. Wenn es aber zu L. 11 heisst alias: canis dente, so spricht dies doch für die Herkunft aus einer lateinischen Hs. Der Text dieser Hs. war nicht mit unserm H_1 identisch, vgl. romipetas, bovis cornu mit romipetis, pecoris cornu bei H_1. Weiteres lässt sich über diesen lateinischen Text nicht sagen.

2. Collationen aus einem „Ms. in 4°", d. h. aus dem Codex Unia (W_3).

3. Collationen aus dem liber imprimatus, d. h. W_1.

4. Collationen aus dem Codex Emmen (F).

5. Collationen aus einem Ms. Isbrand., das uns nicht erhalten ist. Die Collationen gehören zum grössten Theil der friesischen Sprache an, anderes aber ist entschieden niederdeutsch, z. B. om verdeenst (zu L. 16), verkragt (zu L. 18). Im 14. und 15. Jahrhundert, als die friesische Sprache ihr altes Geltungsgebiet allmählich verlor, kamen solche Sprachvermengungen innerhalb des gleichen Textes bisweilen vor. Vgl. z. B. die friesischen Formen ethe, lamethe in einer niederdeutschen Urkunde aus dem Fivelgo vom Jahre 1396[1]). Auch die Rechtsquellen der Hummerker, Langewolder und Fredewolder in dem westlichen Theil der Groninger Ommelande sind in einer ähnlichen Mischsprache auf uns gekommen[2]) [3]).

Schon der Umstand, dass Collationen aus diesem Ms. nur den gemeinfriesischen Quellen beigeschrieben sind, lässt darauf schliessen, dass wir es hier nicht mit einem westerlauwerschen Texte zu thun haben. Auch die Erwähnung der Fokamunte, der von dem ostfriesischen Häuptling Fokko

---

[1]) Driessen, Monum. Groning. Nr. 114. — [2]) RQ. 358—383. — [3]) Man könnte auch annehmen, die niederdeutschen Wörter wären aus einer Glosse in den Text des Ms. Isbr. hineingekommen.

Ukena geprägten Münze deutet auf Ostfriesland; als früheste Entstehungszeit ergiebt sich aus eben dieser Bemerkung der Anfang des 15. Jahrhunderts[1]). Die friesische Sprache des Ms. Isbrand. dürfte die der Groninger Ommelande sein. In diese Gegend passt auch die erwähnte Sprachvermengung, während sich im westerlauwerschen Friesland die Sprache viel länger rein erhalten hat. Auch inhaltlich klingt das Ms. Isbrand. am ehesten an einen Text aus dieser Gegend an, nämlich an F.

F.	Isbr.
K. 2. ieftha foka slachta.	of Fokamunte[2]).
K. 5. thet wie Fresan agen to heiane anto huldane.	die wy Friesen egen to to heinane[2]).
feda.	feta[2]).
K. 10. herabonnes.	herenbanner[2]).
K. 12. tzurkfrethe, herefrethe, thingfrethe . . . dycfrethe, hoffrethe, husfrethe, des byscops infrethe ande alder ma . . . thriowa lowat.	kerkfrede, herenvrede, thuynvrede[3]), dyckvrede, hofvrede, huysvrede en bisscops infara en daar men trouwe lovet —
K. 15. him to hilpane.	hem te helpen[2]).

Darnach dürfte es als ausgemacht gelten, dass diese Collationen aus einem F nahestehenden Texte stammen.

5. Collationen aus einem Ms. Belgice conscriptus, d. h. aus einer niederdeutschen Handschrift des ostfriesischen Landrechts von 1515.

6. Eine grosse Anzahl Varianten ohne Angabe der Herkunft, etwa zum dritten Theil friesisch, der Rest niederdeutsch. Die Collationen zum Sendrecht gehören alle der friesischen Sprache an. Bisweilen ist die Variante durch alias eingeführt, meist aber fehlt ein solcher Zusatz.

Die friesischen Varianten — und nur sie interessiren uns hier — stammen schwerlich aus einer einzigen Hand-

[1]) Die Sprache scheint etwa der gleichen Zeit anzugehören, wie bei F. — [2]) Nur hier. — [3]) Verdorben aus thingfrede.

schrift. Einiges erinnert an W_1, so harkia, sidza am Anfang der Magnusküren, kanga slachta in K. 2, oder an W_3, wie ann hoerdoem K. 6, Anderes dagegen an F, z. B. wed, schild, hwslotha, steff in den Magnusküren, ethelingum, frylingum in K. 8 und viele Varianten zum Sendrecht. Manches aber lässt sich keinem der bekannten Texte zuweisen. Ueberhaupt lassen sich aus diesen abgerissenen Worten kaum sichere Ergebnisse gewinnen.

Wirft man zum Schluss einen Blick auf den Werth der besprochenen Texte, so ergiebt sich diese Reihenfolge:

1. An der Spitze stehen H_1 und F[1]), obwohl sie den ursprünglichen Text nicht selten verkürzen. Sie würden bei einer kritischen Ausgabe unserer Quellen in erster Linie in Betracht kommen[2]).

2. Den zweiten Platz nehmen ein W_3 und H_2, die den Urtext bereits in mannigfacher Weise abändern und erweitern.

3. An dritter Stelle reihen sich an die beiden andern westerlauwerschen Texte und E.

4. Den geringsten Werth für die Herstellung des ursprünglichen Textes hat ohne Zweifel R, da es sich von allen hier behandelten Redactionen am weitesten von ihm entfernt.

§ 3. **Der Prolog.**

Zwei Stücke werden in den Handschriften mit den Küren und Landrechten regelmässig verbunden: der Prolog und die Wenden. Es fragt sich, ob das gegenseitige Verhältniss der Texte, das sich für die Küren und Landrechte ergab, auch für diese Stücke sich nachweisen lässt.

Alle friesischen Texte der Küren und Landrechte enthalten einen Abschnitt „von den Königen, die das Recht

---

1) Diese Werthschätzung bezieht sich natürlich nur auf die äussere Anordnung und den Inhalt, nicht auf die Sprache. Vgl. die Worte J. Fickers in den Wiener S. B. 77, 830. — 2) Zu dieser Gruppe gehört auch der niedersächsische Emsiger Text, den v. Richthofen mit abgedruckt hat: er zeigt eine auffallende Uebereinstimmung mit H_1 F.



setzten“ [1]). In den westerlauwerschen Handschriften ist das Stück zwischen Küren und Landrechte eingeschoben [2]); in den andern ist es den Küren vorangestellt [3]) und hier steht es an seinem richtigen Platz. Es ist eine Vorrede, ein „prologus“ zu den Küren und Landrechten: Der Schluss — „diese Könige gaben allen Landen Küren und Landrechte“ (F) — leitet denn auch direct zu diesen Denkmälern selbst hinüber. In der Rüstringer Handschrift finden sich zwei Prologe, eine ältere Fassung (R_a), die an zweiter Stelle steht und mit den Redactionen der andern Handschriften ziemlich genau übereinstimmt, und eine jüngere (R_b) von grosser Ausführlichkeit [4]). Die lateinische Rechtssammlung kennt die Vorrede nicht.

Das Verzeichniss der deutschen Könige am Schluss des Prologes endet in einigen Texten mit Friedrich I (F W_1), die andern aber führen die Reihe weiter bis auf Friedrich II. [5]) Daraus darf man wohl schliessen, dass der Prolog unter Friedrich Barbarossa entstanden, also erheblich jünger ist, als die Küren und Landrechte. Der Verfasser war jedenfalls ein Geistlicher und einige Spuren scheinen auf eine ursprünglich lateinische Abfassung hinzuweisen [6]).

Die enge Verbindung des Prologs mit den Küren und Landrechten, wie sie uns in den Handschriften entgegentritt, rechtfertigt es wohl, wenn wir auch ihn in unsere Untersuchung mit hereinziehen: es wird sich fragen, ob das Verhältniss der Texte hier dasselbe ist, wie bei den Küren

---

1) Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen 1, 100—106. — 2) W_1 S. 61 des alten Druckes, bei Wierdsma und Brantsma, O.F.W. 147—148 und v. Richthofen, RQ., am Schluss der Berichtigungen. — W_2 p. 38—40 der Hs., bei Hettema, O. F. W. 2, 80—82. — W_3 Collation S. 61 des alten Druckes (Siebs, Westfries. Studien S. 18); diesen Text konnte ich leider nicht benutzen. — 3) H_2 im Ms. Wicht p. 44; im Ms. Scaliger nur der Schluss von Severinus an, da ein Blatt fehlt; Druck: RQ. 342 f., O. F.W. 1, 30 f. — F p. 3 f. des Ms.; Druck bei Hettema, Fivelgoer LR. 6. — E p. 1—4 der Hs.; Druck: RQ. 246 f., O. F.W. 1, 199—201. — 4) R auf p. 5 ff. der Hs.; Druck: RQ. 132 ff., O. F.W. 1, 93 ff. — 5) Bei E stehen Henricus, Otto, Fretherícus am Rande; sind sie von späterer Hand beigeschrieben? — 6) Vgl. die lateinischen Stellen z. B. R_a: duas tabulas lapideas, per mare rubrum; H in mare rubro; F hic est scriptum. Indessen könnten diese Worte auch einer lateinischen Glosse entstammen.

und Landrechten. Schon eine oberflächliche Vergleichung der Texte ergiebt auch hier eine nahe Verwandtschaft von H_2 und E. Beide kennen z. B. sieben Könige des alten Bundes, unter denen seltsamerweise auch Pippin rex und sein Sohn thi minnera Kerl erscheinen. Von Karl heisst es:

H_2	E
hi stifte and sterde triwa ande werde and hi sette thera kenega ieft ande allera liuda kest and londriucht ande allera londa eccum sin riucht.	hi stifte ande stercte triuwa and werde and hi sette thera kenenga ieft and allera liuda kest and londriucht and allera londa eckem sin riucht.

H_2 und E stimmen hier wörtlich überein; der Anfang findet sich auch R_a, aber nur bis werde, die andern Texte sind abweichend. Auch die Liste der römischen Kaiser ist bei H_2 und E fast dieselbe: insbesondere machen sie, was kein andrer Text thut, aus dem Kaiser Jovianus (Jovenianus bei R_a) einen Pompeius. Gleichlautend ist auch der Schluss des Prologes:

H_2	E
thit sin tha sex and fiuwertech kenenga, ther wesen hebbat efter Cristes berde and biadat us to hebbane and to haldane alle riuchtlike thing, thet send kesta and[1]) londriucht.	Thit[2]) fiuwer and fiuwertech kenenga .... hebbet to Rume kenengar wesen ... and biadat us te habbane and haldane alle riuchtlike thinge, thet send kesta and londriucht.

Es darf also für ausgemacht gelten, dass H_2E auf einen Text zurückgehen. Häufig aber stimmen H_2E nicht nur unter einander, sondern auch mit R_a überein, während FW abweichende Lesarten aufweisen. So ist der bereits angeführte Reim hi stifte and sterde triuwa and werde den drei Texten H_2ER gemeinsam. Ferner sind folgende Stellen beachtenswerth:

H_2	E	R_a
1. thet wi ... alle afte thing helde, alsa longe sa wi liwade.	thet wi ..... alle riuchte thing helde and ovenade, alsa longe sa wy lifde.	thet wi ... alle afta thing hilde and ofnade, alsa longe sa wi lifde[3]).

[1]) Hett. end. — [2]) Hett. this. — [3]) alsa longe sa wi liwade fehlt FW.

H_2	E	R_a
2. efter Juliano and Octaviano.		efter Juliano and Octaviano[1]).
3. thermithe lete re al sine liude, thet israhelesca folk fon Egypteralonde thruc thene rada se and of there wilda westene; alsa let use drochten alle tha to himelrike …	ther thi goda Moyses thet israheleske folk fon da Egyptalonde mithe layde. Alsa leth use hera, thi elmechtiga God, alle tha to himelrike …	ther mithi lattere alle sine liode, thet was thet israheliske folk per mare rubrum, thruch thene rada se and of there wilda wostene. Alsa lat use hera, thi ellemachtiga God alle tha to tha himulrike …[2])
4. tha se sine liudem, tha irsahelesca folke …	tha se sine liudem, tha israhelesche folke …	tha se sine liodon .. tha israheliska folke …[3])
5. ande bad et to hebbane and to haldane, alle cristene folke to helpe and to nethum.	and bad et te habbane and te haldane alle kristene folke the helpe and te nethem.	and bad hit to hebbande and to haldande alle kerstene liodon to helpe and to nathon[4]).

Ueberall stehen H_2ER_a auf der einen, FW auf der andern Seite. Dass F und W zusammengehören, zeigt auch noch folgender Satz, den H_2ER_a nicht kennen:

F	W_1	W_2
bithio beslut thene God in there helle, ther tha riuchte brekat.	alsoe slut him God inder helle, deer dat riucht brekt.	alsoe bislut God alle dae in der helle, deer dat riuchte brakath.

Einige Schwierigkeiten bietet die Stelle von Pipin und Karl dem Grossen. H_2E nennen sie unter den Königen, die vor Christi Geburt lebten. Daran schliesst

[1]) fehlt FW. — [2]) Alle drei Texte sagen, dass Moses sein Volk durch die Wüste führte; dagegen ist bei F Gott das Subject des Satzes: And alsa God sine liude latte …, alsa lat hi alle thone to tha himele ….. Ebenso W_1: Want God al sine lyoed … latte, also lath hy dae jeen to himele …. W_2 sagt: Deer dit sel riocht behalt, soe lat him God ti dae hymele, alsoe als hi latte dat israheliske fulke fan Egepteralande: Uebereinstimmung mit W_1F. Vor diesem Satz aber steht ein anderer: Ende deer mey latte die goeda Moyses alle dat israheliska fulke fan Egepteralande truch den Raeda see … Es wird also gesagt, dass Moses das Volk führte und dann noch einmal, dass Gott es durch die Wüste geführt habe. Der erste Satz ist offenbar nicht ursprünglich, er ist offenbar aus einem Texte der andern Gruppe (etwa aus E) hinübergenommen worden. S. u. Note 4. — [3]) tha israheliska folke fehlt FW. — [4]) Die Stelle fehlt FW_1; W_2 hat sie am Ende des Abschnittes, doch kann sie hier spätere Interpolation sein.

sich W_1 mit folgendem Wortlaut: da koningen Aaron ende Samuel ... ende alle dae koningen, deer eer Cristus berthe weren, ende efter Cristus berthe cristen worden. [Di forma koning was Pipwyn ende syn soen, di minra Kaerl. Hi was minra ende was doch bettera. Hi leet scriwa trouwa ende wird, dat sint kesta ende landriucht.] Aeck hildent dae koningen, deer efter Cristus berthe weren ende cristen weren. Die Wiederholung der gesperrt gedruckten Worte weist deutlich auf eine Interpolation. Die eingeklammerten Worte stehen auch bei W_2 und zwar am Schluss des Prologes, wo sie offenbar nicht hingehören, denn die Worte Disse koninghen iouwen alla lioden kesta ende landtriocht ende allerlandekum zyn riocht bildeten, hier wie in F, ursprünglich den Schluss des Prologes. R_a bringt Pippin und Karl da, wo sie an ihrem rechten Platze sind: zwischen den römischen und den deutschen Kaisern. F endlich lässt die Stelle ganz weg.

Diese Verschiedenheiten lassen sich vielleicht so erklären: Der Passus von Pippin und Karl stand nicht im ursprünglichen Texte des Prologes: er fehlt F. Er stand aber in der gemeinsamen Vorlage von H_2E und R_a und zwar hier wohl an der Stelle, die er im Rüstringer Text behauptet hat. Der Grundtext von H_2E rückte Pippin und Karl unter die Könige des Alten Testamentes. Aus einem H_2E-Texte ist das Stück nach W gekommen und hat hier zunächst denselben Platz erhalten, wie in der Vorlage: auf diesem Standpunkte steht W_1. Der Schreiber von W_2 aber mochte fühlen, dass Pippin und Karl unter den jüdischen Königen nichts zu suchen hätten und rückte das Stück an den Schluss des Abschnittes.

Bis jetzt war noch nicht die Rede von dem längeren Rüstringer Prolog R_b. Vergleicht man ihn mit den andern Redactionen, so fallen die sonderbaren Anklänge an W_2 in die Augen.

W_2	R_b
deer wse hera self oen scriouwe [1]).	thit riucht skref God selva use hera.

[1]) W_1 deer hi selva screef.

W_2	R_b
ende liesde ende legade hiarem fan maneger nede [1]).	and lethogade hia fon monigere nede.
ende aldeer dit riocht iefta eng riocht toebreckat, hit ne se, dat ma hit om nedena willa dwee, hwant dae neda sint bettra ief mara dan dat riocht, so besluut him God in da grimma helle, alsoe als hi bislaet dae Egeptera lioede in dae Raeda se, dae hia zyn lyoeden scaedia wolden [2]).	and alle tha, ther thet riucht iefta enich riucht brekth, hit ne se, thet ma hit thruch natha due, thruch thet tha natha send marra tha thet riucht, sa bislut hia God andere hille, alsa hi beslat the Egypta liode anda rada se, tha se sine liodon skathia weldon.

Wenn man sich fragt, welcher von diesen beiden Texten den andern beeinflusst habe, so muss die Entscheidung nothwendig zu Gunsten der Selbstständigkeit von W_2 ausfallen. W_2 stimmt, bis auf die angeführten Stellen, mit W_1 fast wörtlich und auch mit den andern Texten wenigstens dem Sinne nach überein, während R_b von allen andern abweicht. Man kann sich wohl vorstellen, wie R_b aus W_2 hervorging, aber nicht das Umgekehrte: der längere Rüstringer Prolog muss W_2 oder einen nahe verwandten Text benutzt haben [3]). Da nun dieser Prolog in einer Hs. aus dem Ende des 13. Jahrhunderts steht, so muss um diese Zeit W_2 im Ganzen schon seine jetzige Gestalt gehabt haben.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf das Verzeichniss der römischen Kaiser am Schlusse des Prologs. In den meisten Hss. lautet der Anfang so: Julius und Octavianus, Titus, Vespasianus, Augustus, Nero . . . . . .

---

[1]) fehlt W_1 und sonst. — [2]) W_1: ende hwaesoe se breckt so faert hi to der helle, so bislut him God in der helle, als hi bislaet da Egiptera in dat rade mer, da se sine holdem schadia wolden. — [3]) Bezeichnend ist folgende Stelle bei R_b: Thet send tha tian bodo, ther god ur ief Moysese and hi forth lerde tha israheliska folke; thesse bodo hildon hia tha fiuwertich jera, thase andere wostene weron; and lethogade hia fon monigere nede and lattese an thet lond . . . to Jherusalem; alsa lat use hera god . . . Der Wechsel des Subjects and (Moyses) lethogade erklärt sich mühelos, wenn man ungeschickte Benutzung eines W_2-Textes annimmt (s. o. S. 98 Note 2).

Traianus, Adrianus, Tiberius, Gaius, Claudius, Diocletianus u. s. w. (H_2EFW_1). Man darf annehmen, dass die verkehrte Reihenfolge schon im Urtexte vorlag. Der Redactor von W_2 hat den Anfang der Liste theilweise berichtigt: Octavianus Augustus, Julius, Titus, Vespasianus, Tiberius, Gaius, Claudius, Nero u. s. w. W_2 ist dann von R_b benutzt worden, wo das Verzeichniss folgendermassen anfängt: Octavianus Augustus, Julius, Tiberius, Gaius, u. s. w. Julius steht noch hinter Octavianus, aber Titus und Vespasianus sind hinter Nero gerückt, wie überhaupt der Verfasser von R_b sich in historischen Dingen etwas besser bewandert zeigt, als die andern Abschreiber. R_a endlich mochte ursprünglich mit H_2EFW_1 übereinstimmen. Als es aber in der Hs. seinen Platz hinter R_b erhielt, verbesserte der Schreiber, unter dem Einfluss von R_b, den Anfang der Liste: Octavianus Augustus, Julius, Tiberius, Gaius, Claudius; aber weiter reicht der Einfluss von R_b nicht: Titus und Vespasian stehen vor Nero und der Fortgang des Katalogs entspricht ziemlich genau dem der andern Texte.

Auch hier erhalten wir die Bestätigung unserer oben gewonnenen Ergebnisse.

§ 4. Die Wenden.

Einen weiteren Zusatz zu den Küren und Landrechten bilden die Wenden, d. h. Ausnahmefälle von den in den Küren aufgestellten Rechtssätzen. Sie sind offenbar jünger als die Küren und Landrechte.

I. Wenden zu Küre 16.

Küre 16 spricht den Satz aus, dass alle Vergehen mit Geld gesühnt werden können. Im Gegensatz dazu stellen die Wenden die busslosen Verbrechen zusammen. Von diesen Wenden sind nur drei friesische Texte erhalten.

1. Hunsigo: Ms. Wicht und Ms. Scaliger, auch hier fast wörtlich übereinstimmend. Die Wenden stehen hinter den Landrechten, durch einige Stücke verschiedenen Inhalts von ihnen getrennt[1]).

[1]) RQ. S. 30 f. O. F. W.; 1, 48 f. Der Eingang lautet: Tha use drochten enda tha warld kom, tha sette hi alle firna a fia and a festa .... behalva thrim wendum.

2. Emsigo: die Wenden stehen p. 72—73 der Handschrift unter einer Gruppe von Zusätzen und Varianten der Küren und Landrechte[1]). Der Eingang entspricht dem der andern dort mitgetheilten Zusätze: thet lestma inna there sextendesta kest, thet alle Fresa mughen hira firna mitha fia fella, jef hit hebbath, bihalva fif wendum.

3. Fivelgo: ein Text der Wenden steht auf p. 100 der Hs. unter Stücken der verschiedensten Herkunft[2]). Der Eingang lautet: Alle Fresan mugen hiara firna beta mith fia bihalva thrim wendum.

Die Zahl der Wenden beträgt drei bei H und F, bei E dagegen fünf: Nr. 1, 5 und 2 des Emsiger Textes stimmen mit HF überein. H_2 hat den ursprünglichen Text erweitert durch Hinzufügung eines Schlusses zur zweiten Wende, der nicht ursprünglich sein kann: al ther umbe thet wi Fresa u. s. w. In der ersten Wende ist aus dem neunspeichigen Rade des Urtextes[3]) ein zehnspeichiges geworden, während E hier und in Nr. 2 thet niugenspatze fial beibehalten hat. Die Fivelgoer Redaction stellt sich dar als eine starke Verkürzung des ursprünglichen Textes, und zwar liegt dieser eine Fassung zu Grunde, die H_2 ähnlich war. Darauf deuten das zehnspeichige Rad in W. 1 und die Erwähnung des Schulzen in W. 2.

II. Wenden zu Küre 17.

Die Wenden enthalten die Fälle, in denen, im Gegensatz zu K. 17, dem Angeklagten der Reinigungseid versagt ist. Diese Wenden sind in allen Handschriften der Küren und Landrechte enthalten.

1. Rüstringen: fünf Wenden hinter den Rüstringer Busstaxen p. 59—60 der Hs.[4])

2. Emsigo: sieben Wenden, p. 65—69 der Hs. unter einer Gruppe von Zusätzen und Varianten, eingeleitet durch thet lestma inna there soghentendesta kest[5]).

---

[1]) RQ. S. 30 f. O. F. W. 1, 242 f. — [2]) Hettema, Fiv. LR. 132. — [3]) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 216 f. — [4]) RQ. 33—37. O. F. W. 1, 121 f. — [5]) RQ. 33—37. O. F. W. 1, 239—241.

3. Fivelgo: fünf Wenden folgen sogleich hinter der 17. Küre, p. 12—14 der Handschrift[1]).

4. Hunsigo, in beiden Handschriften:

a) lateinischer Text von fünf Wenden direct hinter der 17. Küre[2]).

b) friesischer Text von fünf Wenden hinter den allgemeinen Busstaxen[3]).

5. Westerlauwersches Friesland: ein Text von sechs Wenden findet sich in allen drei Rechtssammlungen.

a) W_1, p. 83—84 des alten Druckes, von den Küren und Landrechten nur durch die acht Domen getrennt[4]). Auf die Wenden folgt das Sendrecht.

b) W_2, p. 63—65 der Hs., durch Sendrecht und Domen von den Küren und Landrechten getrennt[5]).

c) W_3, S. 22 der Abschriften des Junius; über den Text sind einige Wörter eines sehr wenig abweichenden zweiten Textes eingetragen. Die Wenden standen im Codex Unia hinter den Domen und waren von den Küren und Landrechten durch einen grossen Zwischenraum geschieden[6]).

Die Reihenfolge der Wenden zu K. 17 in den einzelnen Texten wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

	H_1	F	H_2	E	R	W
Kampf mit ofledene . . .	1	1	1	1	1	1
handhafte Nothnunft . . .	2	2	2	2	2	4
Notorietät der gerichtlichen Handlung	3	3	3	4	4	3
handhafter Nachtdiebstahl .	4	4	4	5	3	5
handhaftes Münzverbrechen	5	5	5	6	5	2
handhafte Verstümmelung .	.	.	.	7	.	6
Verletzung der Schwangeren	.	.	.	3	.	.

Die ursprüngliche Reihenfolge ist bei $H_1 F H_2$ festgehalten. Die übrigen Texte haben dieselbe, wohl unabhängig von einander, abgeändert.

Eine Vergleichung der verschiedenen Texte liefert folgende Ergebnisse.

---

[1]) Hettema, Fivelg. LR. 20. — [2]) Druck: v. Richthofen, Untersuchungen 1, 40—41. — [3]) RQ. 32—39. O. F. W. 1, 69—70. — [4]) Wierdsma und Brantsma 193—200. RQ. 33—39. — [5]) O. F. W. 2, 118—120. — [6]) Siebs, Westfries. Studien S. 27.

H_1 und F sind auch hier nahe verwandt. Sie sind die einzigen Texte, die die Wenden direct an die 17. Küre anschliessen.

H_1	F
W. 1. duo exercitus congregantur.	twene heran sompniat [1]).
W. 2. ubicunque matrona accipitur lacrimans et clamans.	hwersa ma ene frowa nimpth wepande and ropande [2]).
quicquid ei factum fuerit, est notorium.	hwet sa hira denna den is, sa ist alle jechta [3]).
primitus matronae werjeld et plebi pax et sculteto bannus.	ferist tha wive her wereld and tha liudum hire frethe and tha frana sinne bon [4]).
W. 3. Reihenfolge der Versammlungen: synodus, placitum, plebis conventus.	ebenso: Send, Ding, liudworpen warf [5]).
vadium fit vel unius rei confessio.	en wed weddat iefta enes thingis iecht [6]).
W. 5. fad aut falsa moneta accipitur.	fad and falsched . . . bigript [7]).
tunc non licet ei reliquias praebere, propter hoc quia non deterior fur, quam is, qui furatur sanctis et dominis et omni populo.	ne mei nene wite biada, thruch thet, thetter is nen werra thiaf, than thi ofstelt helgum and herum and alla liudum [8]).

Man darf annehmen, dass H_1 F auf einen gemeinsamen Grundtext zurückgehen und dass schon in diesem die Wenden sofort auf K. 17 folgten.

Mit den W-Texten zeigen H_1 F in den Wenden keine Verwandtschaft. Diese sind ganz eigenthümlich und weichen von den andern Wendentexten stark ab. Für das Verhältniss der W-Texte unter einander ergab sich bei den Küren

1) Ebenso H_2 E; anders die Uebrigen. — 2) Alle Andern abweichend. — 3) So E; anders die Andern. — 4) So R und ähnlich E; anders W H_2. — 5) So H_2, anders die Uebrigen. — 6) So H_2 E. — 7) So H_2 E. — 8) Aehnlich H_2; die Worte thetter is nen werra thiaf .. fehlen E R W.

und Landrechten eine nähere Verwandtschaft von W_1 und W_3 gegenüber W_2. Für die Wenden möchte man von vornherein ein gleiches annehmen; auch scheinen folgende Stellen dafür zu sprechen:

W_1	W_3	W_2
Einleitung: dae Fresen tinghaden ..... froem ende fere was.	tha Fresan thingaden ..... frome und fere.	fehlt[1]).
W. 2. mit falscher muntha.	mith falischere mente.	mey falschede[2]).
W. 6. fiucht op een oderen.	fiocht up anne anderne.	op en oerem fiocht[3]).
binimpt.	binimt.	ofwint.

Auf der andern Seite zeigen wieder W_3 und W_2 in manchen Punkten eine Uebereinstimmung, die kaum durch Zufall oder durch Festhalten des Urtextes W zu erklären ist.

W_1	W_3	W_2
W. 4. mit lioda tuangh[4]).	mit liuda thanke.	mei lioeda thancke.
W. 5. oender neyl tyuestera nacht[5]).	an dere nara neilthiostera nacht.	in der naera niewiltioestra nacht.

Es muss daher dahingestellt bleiben, ob das Schema der W-Texte, das wir für die Küren und Landrechte fanden, auch für die Wenden passt. Zu einer sichern Beantwortung der Frage wäre eine Vergleichung des gesammten Inhaltes der drei Rechtssammlungen erforderlich.

Eine Gruppe für sich bilden auch hier H_2 E. Die nahe Verwandtschaft beider Texte springt sofort in die Augen, so dass nur nur weniger Belegstellen bedarf.

H_2	E
W. 1. hemliachtes deis.	himliachtes deis[6]).
end ne mei there dede nene withe biada.	and ne mei ma there dede na nene withe biada[6]).

---

[1]) Die Stelle kann im Grundtexte W gestanden haben (sie steht auch R) und bei W_2 später ausgefallen sein. — [2]) H_2 E R falesk; F falsched; H_1 falsa moneta. — [3]) H_1 E und Variante E, wie W_2. — [4]) Offenbar die richtige Lesart, steht auch in den Varianten von E und H_1. — [5]) So E und dessen Variante, sowie Variante H_1. — [6]) Nur hier.

H_2	E
W. 2. end hiu sit wepanda en ropande.	and hiu wepande and hropande ther sitte [1]).
end hiu en urpena warve end en heida thinge ...	and hiu thenna inna uurpane ware and inna ene heid thinze .... [1])
W. 3. sa scel thet alla jechta wesa.	W. 4. sa istet alla jechta [1]).
W. 5. binna there kenenges menta.	W. 6. binna there kenenges menta [1]).
end hi tha kenenges menta urtiucht and tho there othere feth.	and hi tha riuchta menta urthiuch and hi to there faleska feth [1]).

Mit dem Wendentexte R zeigen H_2E keine Verwandtschaft, während bei den Küren und Landrecht der Rüstringer Text zur Gruppe H_2E gehörte.

Dagegen ist die Uebereinstimmung von H_2E und F auffallend; besonders H_2 gleicht F an einzelnen Stellen in merkwürdiger Weise.

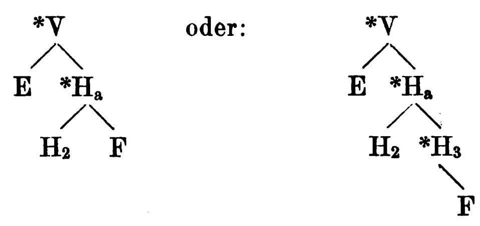
F	H_2	E
W. 4. Hwasa farit nachtis ..... to en othera monnis howe and huse thrucha thiawes laste and brecht ther in hol an herna and ma hine bifarit ur send an ur sed mitha bundena bernde.	Hwasa fereth nachtes .... ti otheres monnes huse end hove thruch thiaves lesta end brecht hole end herna end ma hine befereth ur soche end ur sede [2]) end ur ther facada bernde.	W. 5. ur thera bundena berne [3]).
And sa ach hi biriuchta thene swartha lappa and thene smerta knotta and thet nordalde tre. Alle liudum jelt hi to thoncke ther hongat.	End thenne ach hi be riuchte thene swarta doc end thene northhalda bam; alle liudem jeldet te thonke thi ther hongat [4]).	fehlt.
W. 5. binna thes keninges menta.	binna there kenenges menta.	W. 4. binna there kenenges mente.
sa is sin hals thera liuda, hit ne se, thet	sa is sin hals thera liude; set hia en lich-	sa is thi hals sin thera liude, hit ne se thet

[1]) Nur hier. — [2]) Bis dahin alle übrigen Texte anders. — [3]) Anders die Uebrigen. — [4]) Die Stelle fehlt allen Andern.

F	H_2	E
hia en lichtra londriucht kiase, thet hit mithera farra hond fella mote.	tera londriucht sziasa welle, thet hit mith sinre ferra hond fella mote.	hi thet liuchtere londriucht kiasa welle, thet hit mith sinre ferra hond fella mote [1]).
thetter nis nen werra thiaf . . . . and alla liudum.	hwande nen wirra thiaf nis . . . . . . ente like alle liudem [2]).	fehlt.

Die Uebereinstimmung erstreckt sich nur auf die Wenden vom Dieb und von den Falschmünzern (Nr. 4 und 5 bei H_2 F). H_2 F haben auch solche Stellen mit einander gemein, die nicht ursprünglich sein können, während die Uebereinstimmung von F und E sich nur auf wenige Puncte erstreckt. Es ist für die genannten zwei Wenden Verwandtschaft von F H_2 anzunehmen.

H_2 und E gehören auch hier zusammen, dagegen weicht F von H_1, mit dem es sonst zusammengeht, stark ab [3]). Daher spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass die zwei Wenden H_2 eigenthümlich sind und dass F sie von hier entlehnt hat. Allerdings nicht von dem H_2, welches uns vorliegt: bisweilen ist FE besser, als H_2 (F mitha bundena bernde; thet hia en liachtera u. s. w., wo H_2 set hia liest); aber aus einem Texte, der diesem H_2 sehr nahe stand, vielleicht aus dem Urtext von H_2. Für die beiden letzten Wenden ergiebt sich also folgendes Schema:



Die W-Texte stehen seltsamerweise mit dem Rüstringer Wendentexte, trotz der räumlichen Entfernung des Entstehungsgebietes in einem gewissen Zusammenhang. Ihnen

[1]) Die Stelle fehlt allen Andern. — [2]) Ebenso H_1 und Variante E. — [3]) In der 4. und 5. Wende sind H_1 F nicht verwandt. H_1 steht hier offenbar dem Urtexte sehr nahe; das zeigt die Uebereinstimmung mit R.

gemeinsam ist die Einleitung zu den Wenden, die sonst kein Text in dieser Form kennt.

W_3	R
Tha Fresan thinghaden with thine koning Karle, that se mosten alle saca withethum fan awisa. Tha nom hi of sex wendan, ther alle Fresan was frome and fere [1].	Tha Frisa thingadon withir thene kinig Kerl, thet hia moste alle seka mit tha withon fon wisa; tha nam hi of fif wenda, ther send alle Frison fremo and fere.

Ferner findet sich Uebereinstimmendes in den beiden ersten Wenden von W. (R Nr. 1 und 5).

Nr. 1. and tuer herekeddar mit ofledene gader lat.	and twa hirifolk mit ofledene gadur lat [2].
Nr. 2. Jef ma annen mentere bifocht mit fade ende mith falischere mente [3]) an sine skreine jefta an sine scate, jefta an da bidle jefta an da bigerdle, so ne mei hi ther umbe nene witeth biada.	Nr. 5. Sa hwer sa ma enne menotere bifari mith falske tha mith fade, an sine skrine jeftha an sine skate, an sine helde tha an sine bigerdele, sa ne mi hi ther umbe nena witha biada [4].

Auf die folgenden Wenden erstreckt sich diese Uebereinstimmung nicht mehr. Dagegen darf für den Eingang und für die Wenden vom Heerfrieden und von den Münzern die Verwandtschaft von W und R als ausgemacht gelten. Nehmen wir einstweilen an, dass hier ein W-Text R als Vorlage gedient hat. Die folgenden Ausführungen werden weitere Haltepunkte für diese Annahme ergeben.

Eigenthümliche Beziehungen bestehen auch zwischen E und den W-Texten. Die Wende von der handhaften Verwundung (W 6, E 7) findet sich nur hier (siehe die

---

[1]) Ebenso W_1; dürfte im ursprünglichen W-Texte gestanden haben, obwohl es W_2 fehlt. S. o. S. 105 Note 1. — [2]) $W_1 W_2$ wie W_3; abweichend die Andern, während der übrige Text von Nr. 1 fast überall gleich lautet. — [3]) W_2 mei fade ende mey falschede. — [4]) $W_1 W_2 = W_3$. H_1 infra suum ergasterium vel fabricam; E inna sinra smitha ... skate jeftha skrine (s. u. S. 109, Note 5); anders H_2F.

Tabelle auf S. 103[1]) und zwar auch in der Form fast wörtlich übereinstimmend. Auch der Anfang der Wende vom Dieb (WE Nr. 5) lautet gleich:

W_3	E
Hwerso en man enes anderes goed stelt an dere nara neilthiostera nacht.	Hwasa otheres god stelt anda thire neilthiustera nachte[2]).

Und ebenso der Schluss:

hwand thi bundena thiaf ne mei nenne scildegera biraga[3]) and this jechtega ne mei ma naut bisaca.	huande thi bundena thiaf thi ne mey nannen mon undskeldegia[4]).

Dagegen lehnt sich die Mitte des Wendentextes E an die übrigen Texte, besonders an H_1 R an. E scheint hier compilirt aus einem ursprünglichen Emsiger Texte (= H_1 R) und einer fremden Redaction (= W) der Wende.

Die Verwandtschaft zwischen E und den W-Texten ist aber nur in den beiden angeführten Wenden nachweisbar, in den andern nicht[5]). Bei den Küren und Landrechten stellten wir Benutzung von E durch die westerlauwerschen Texte fest. An ein ähnliches Verhältniss liesse sich auch hier denken. Wenn man aber beachtet, dass W in den Wenden einen einheitlichen und selbstständigen Eindruck macht, während E in Nr. 5 offenbar compilirt ist, dass ferner E mit W gerade die Stellen gemeinsam hat, wo es von dem sonst so nahe verwandten H_2 abweicht, dass es endlich gerade die beiden letzten Wenden von W sind, in denen diese Uebereinstimmung besteht, und dass diese beiden Wenden von W auch von andern ostfriesischen Texten aufgenommen zu sein scheinen[6]), so kommt man zu

---

[1]) Ausserdem in den Varianten von E und H_1. — [2]) Ebenso Var. H_1 und Var. E, anders die Andern. — [3]) W_1W_2 baria. — [4]) Ebenso Var. H_1 und Var. E. — [5]) Sicherlich nicht in den Wenden von dem Bruch des Heerfriedens (Nr. 1), von der Notorietät des gerichtlichen Rechtsgeschäfts (W Nr. 3, E Nr. 4) und von der Nothnunft (W Nr. 4, E Nr. 2); sehr zweifelhaft ist die Verwandtschaft in der Wende von den Münzern (W Nr. 2, E Nr. 6), wo nur die Worte skate iefta skrine an W anklingen. — [6]) S. unten S. 111.

dem Ergebniss, dass hier W von E benutzt worden sein muss. E hat die zwei letzten Wenden von W hinüber genommen, die Nr. 5 mit seiner Nr. 5 verschmolzen und die Nr. 6, für die es in E noch keine Parallelstelle gab, einfach als Nr. 7 hinten angefügt. Wir werden auf diesen Punkt später noch zurückkommen [1]).

Die dritte Wende des Emsiger Textes, die von der Verletzung einer Schwangeren handelt, fehlt den übrigen Wendentexten. Der erste Theil, die Worte hwersa tuene keddar fiuchtat bis sa ne mei ma thes morthes na nene withe biade, findet sich jedoch p. 84 der Rüstringer und p. 81 f. der Fivelgoer Hs. unter mehreren andern, Rüstringern und Fivelgoern gemeinsamen Bestimmungen [2]). Welchem Texte das Stück ursprünglich angehört, muss dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es aus dem Rüstringer oder Fivelgoer Recht nach E gekommen. Das zweite Stück der dritten Emsiger Wende And achma thet morth mith morthe to jeldane u. s. w. ist E eigenthümlich und offenbar späteren Ursprungs. Dies sieht man daraus, dass der Satz morth achma mith morthe to jeldane, entgegen allen andern Quellen, auf die Zahlung des Wergelds anstatt auf die Todesstrafe bezogen wird [3]).

Ausser den zusammenhängenden Wendentexten enthalten einige Handschriften noch vereinzelte Wenden zur 17. Küre.

1. Lateinische Rechtssammlung (Vetus Ius Frisicum). Hinter den Landrechten folgen [4]):

a) Eine Variante zur früher angeführten Wende von der Nothnunft (Nr. 2).

b) Eine Variante zur Wende vom handhaften Diebstahl (Nr. 4).

c) Die Wende von der handhaften Verwundung, Nr. 6 der westerlauwerschen Texte, Nr. 7 des Emsiger Textes [5]).

2. Emsiger Hs. Auf die Landrechte folgen p. 32—33:

---

[1]) S. unten S. 113. — [2]) O. F. W. 1, 134 f. RQ. 35. — Hettema, Fiv. LR. 104. — [3]) Vgl. dagegen den Schluss von K. 16 in E und den andern Texten. — [4]) Ms. Wicht p. 22, Ms. Sc. p. 90 f. — [5]) Vgl. die Tabelle auf S. 103. Druck: v. Richthofen, Untersuchungen 1, 51 f.



a) Eine Variante zur später angeführten Wende vom Dieb (Nr. 5).

b) Eine Variante zur weiter unten angeführten Wende von der handhaften Wunde (Nr. 7), eingeleitet durch die Worte thet is thet londriucht.

c) Eine Variante zur später angeführten Wende von der Nothnunft (Nr. 2).

Darauf folgen in der Hs. verschiedene Zusätze und Varianten zu den Landrechten, sowie endlich auf p. 35:

d) Eine Variante zur Wende von den Münzern (Nr. 6) [1].

Interessant ist ein Vergleich der Reihenfolge dieser Varianten mit derjenigen der Wenden von W.

	W	Var. H_1	Var. E
Nothnunft	4	a	c
Dieb	5	b	a
Verwundung	6	c	b

Die drei ersten Varianten von E entsprechen den Varianten von H_1 und den drei letzten Wenden von W. Die vierte Variante, die von den Münzern, ist von jenen durch mehrere Stücke getrennt und bleibt vorläufig unberücksichtigt.

Auch in der Form stimmen die Varianten von H_1 und E mit den drei letzten Wenden von W überein:

W_3	Var. H_1	Var. E
4. Hwerso ma en wif an nede nimt and hia bifarit binna dorum and binna drumple and ma hia thana urwint [2]) mit liuda thanke and mit frana banne and hio ropande is, so ne meima there dede nenne witeth biada.	a) Ubicunque femina rapta accipitur et ipsa deprehenditur infra domum et infra limen et ipsa inde extrahitur cum plebis coactione et sculteti banno flens et clamans, tunc non oportet iuramenta prebere.	c) Huersa ma wif nede nimth and ma hia binna durem and binna dreple beferth and ma hia thana utnimth mith liuda thuonga and mit frana bonne and hiu wepande and hropande is . . . . sa ne mei ma there dede nene withe biada [3]).
5. Hwerso en man enes anderes goed stelt an dere nara neilthio-	b) Quisquis alterius viri rem furatur in obscura nocte infra do-	a) Hwersa thi mon otheres god stelt an de neilthiustera nacht and

[1]) Druck: O. F. W. 1, 219—220. 221. — [2]) $W_1 W_2$ richtig utwint. — [3]) $W_1 W_2$ wie W_3; anders alle übrigen Texte.

W_3	Var. H_1	Var. E
stere nacht binna dorum and binna drumple and ma an him that fint an sine beke jefta an sine bosme jefta an sines selvis handum, so ne mei ma there dede nene witeth biada, hwand thi bundena thiaf ne mei nenne scildegera biraga.	mum et infra limen et illa deprehensa fuerit in ipsius manu, tunc non potest facti ulla iuramenta prebere, quia notorius fur non potest culpabiliorem publicare.	mat him nimth a becse and a bosme jeftha a hondum, sa ne mei hi nene withe biada, anthi bundena thiaf ne mei nenne mon skeldegia [1]).
6. Hwerso en man fiocht up anne anderne liachtes deis mit egge and mit orde and mit sines selvis handum and also fir onfiucht, that him sin lif jefta sinra lethena sex en binimt, that hit gersfalich is, and hi thana geit mit blodecha wepne, so ne meima there dede nenne witheth biada.	c) Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat uno claro die cum gladio vel cum lancea, id est cum egge et orde, et cum sui ipsius manibus in tantum pugnat, quod ipse illius vitam aufert vel suorum sex membrorum unum et illud ad terram cecidit, et inde vadit cum sanguinolentis armis, tunc non potest illius facti iuramenta prebere.	b) Huersa thi mon oppa enne otherne fiucht liachtes deis mith edse and mit orde an mith sines selves hondem, and sa fir onfiucht, thet he him sin lif jeftha sinra sex litha en on nimpth ...... andet jersfelle is, and hi thana mith blodeghe wepene kemth, sa ne mei ma there dede nene withe biade [2]).

Die Vergleichung beweist klar die Verwandtschaft der drei Texte. Der Wendentext W zeigt aber, wie wir früher sahen, auch mit andern ostfriesischen Texten gewisse Berührungspunkte: der Eingang und die zwei ersten Wenden von W stimmten mehrfach mit R überein und die zwei letzten W-Wenden lagen Nr. 5 und 7 des Emsiger Wendentextes zu Grunde. Alles dies macht es höchst wahrscheinlich, dass auch die Varianten von H_1 und E aus W stammen.

Man muss annehmen, dass ein westerlauwerscher Text der Wenden nach Ostfriesland kam [3]) und hier von verschiedenen Seiten benutzt wurde.

---

[1]) $W_1 W_2$ wie W_3; Anfang und Schluss von E Nr. 5 ebenso; anders alle Uebrigen. — [2]) $W_1 W_2$ wie W_3; E fast wörtlich wie die Variante; fehlt sonst. — [3]) Diese Redaction unterschied sich von allen uns er-

1. Der *lateinische Hunsiger Text* nahm die drei letzten Wenden von W (Nr. 4—6) auf und stellte sie in gleicher Reihenfolge hinter die Landrechte, obwohl zwei davon bereits in andrer Form vorhanden waren.

2. Der *Rüstringer Text* entnahm aus W die Eingangsworte und benutzte die beiden ersten Wenden dieses Textes.

3. Auch im *Emsigo* wurde der Wendentext W abgeschrieben und hier erhielt er eine Form, die von der ursprünglichen in einzelnen Stücken abwich. Diese Fassung, wir nennen sie W_e, liegt den beiden Emsiger Texten (E und den Varianten) zu Grunde [1]. Darauf deuten die Worte fot jeftha hond jeftha sin other age in dem Stücke von der handhaften Wunde, die sich bei E und Variante E finden, während sie den erhaltenen W-Texten fehlen. Ein ferneres Argument liefert eine Vergleichung der beiden Emsiger Texte mit W in der Wende vom handhaften Dieb.

W_3 Nr. 5.	E Nr. 5.	Var. E.
Hwerso en man enes anderes goed stelt an dere nara neilthiostera nacht .... and ma an him that fint an sine beke jefta an sine bosme jefta an sines selvis handum, so ne meima there dede nenne witeth biada, hwand thi bundena thiaf ne mei nenne scildegera bisaga and this jechtega ne meima naut bisaca.	Hwasa otheres god stelt anda thire neilthiustera nachte and ...., and ma him nimth a beke and a bosma tha blodegha thiufthe, and ne mey ma there dede na nene withe biada, huande thi bundena thiaf thi ne mey nannen mon undskeldegia.	Hwersa thi mon otheres god stelt an de neilthiustera nacht and mat him nimth a becse and a bosme ieftha a hondum, sa ne mei hi nene withe biada anthi bundena thiaf ne mei nenne mon skeldegia.

Was beiden Emsiger Texten gemeinsam ist, darf man für W_e in Anspruch nehmen, so das Fehlen der Worte binna dorum and binna drumple. W_e stellt sich hier dar als eine Verschmelzung von W mit einem ursprünglichen Emsiger Texte. Anfang und Schluss stammen aus W, die Mitte aber aus jenem alten Texte.

---

haltenen W-Texten durch das Fehlen des Schlusses in der Wende vom Dieb (W Nr. 5): and this jechtega ne meima naut bisaca.

[1]) S. o. S. 109 f.

Auf W^e beruhen, wie gesagt, E und Var. E.

a) E nahm aus W_e die beiden letzten Wenden (Nr. 5 und 6). Die Wende vom Dieb wurde durch Zusätze vermehrt, die wohl aus dem ursprünglichen Emsiger Texte herrührten: and ma hine hant et hole and et herna ur thera bundena bernde [1]). Sie erhielt die Nr. 5. Die Wende von der handhaften Verwundung dagegen, für die der ursprüngliche Emsiger Text keine Parallele bot, wurde den übrigen Wenden als Nr. 7 angehängt.

b) Die Varianten geben die drei letzten Wenden von W, resp. W_e, nur in anderer Reihenfolge:

	Var. E	W
Diebstahl . .	1	5
Wunde . . .	2	6
Nothnunft . .	3	4

Mit diesen Varianten hat nichts zu thun die Variante zur Wende von den Münzern, die von jenen durch mehrere Stücke getrennt ist. Sie zeigt mit W gar keine Verwandtschaft, sie ist offenbar die verkürzte Redaction eines älteren Emsiger Wendentextes: der uns erhaltene E-Text Nr. 4 lässt den Schluss weg.

Wenn wir versuchen, auch für die Wenden eine Rangordnung der verschiedenen Texte herzustellen, so erscheinen an der Spitze H_1 und R; an zweiter Stelle stehen H_2, das von diesem beeinflusste F und die W-Texte, die dritte Stufe nimmt der Emsiger Text ein.

Unsere Untersuchung erstreckte sich nur auf die lateinischen und friesischen Redactionen der Küren und Landrechte. Eine spätere Abhandlung wird die Verwandtschaftsverhältnisse der niederdeutschen Texte zum Gegenstande haben.

---

[1]) Die Worte könnten auch in W_e gestanden haben und dann in der Variante weggelassen worden sein.

III.

Das Reich und die Hansestädte.

Von

Herrn Prof. Dr. **F. Frensdorff**
in Göttingen.

I. **Die Wahlcapitulationen.**
II. **Die grossen Kaufmannsgesellschaften.**
III. **Die Hansestädte in der Wahlcapitulation.**
IV. **Finanzielle Nachwirkungen.**

Den Mittelpunkt der nachfolgenden Erörterung bildet eine Stelle der Wahlcapitulation Kaiser Karls VII. vom Jahre 1742.

Die Wahlcapitulationen der deutschen Könige, einst zu den Reichsgrundgesetzen gezählt, ja als das wichtigste unter ihnen betrachtet[1]), werden heutzutage von Juristen oder Historikern nur noch selten zur Hand genommen. Für den vorliegenden Zusammenhang wird es genügen, in der Kürze an ihre staatsrechtliche und politische Bedeutung zu erinnern.

I.

Bei den Kaiserwahlen der letzten Jahrhunderte des Reichs war in der Regel kein Zweifel über die Person des zu Erwählenden. Wenn dennoch jeder Wahl lange und mühsame Verhandlungen im Wahlconvent voraufgingen, so drehten sie sich wesentlich um die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Kurfürsten bereit waren, die Krone einem neuen Inhaber zu übertragen, und der Bewerber ge-

[1]) Pütter, Institut. iuris publici § 39.

willt war, sie zu übernehmen. Das Interesse der Wahlen lag mit andern Worten in den Wahlcapitulationen. Von der ersten des Jahres 1519 an bis zur letzten vom Jahre 1792 wird gleich im Eingange der Urkunde hervorgehoben, dass ihre Artikel vertragsweise zu Stande gekommen seien[1]). „Gedings und pactsweise", wie die Wahlverschreibung Kaiser Karls V., entsprechend der zur Zeit beliebten Weise, einen technischen Ausdruck des deutschen und des römischen Rechts mit einander zu verbinden, es bezeichnet und alle nachfolgenden Wahlcapitulationen wiederholen. Es ist nichts Ungewöhnliches, namentlich in Landesgesetzen, dass sie sich als vertragsweise entstanden bezeichnen. Auch einzelne Reichsgesetze lassen sich dafür anführen: so wenn Maximilian I. im Augsburger Reichsabschied von 1500 sagt: wir haben uns mit Churfürsten Fürsten und gemeinèr Versammlung gegenwärtigen Reichstags dieser . . . nachfolgenden Ordnung vereinigt . . . . und uns deshalb mit und gegen einander in Contracts-Weiss verpflicht und verschrieben[2]). Aber es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was hier und dem, was in den Wahlcapitulationen vertragsmässig geordnet wird. In den Reichsabschieden, Landesverträgen werden gegenseitige Rechte und Pflichten festgestellt; in den Wahlcapitulationen übernimmt principiell nur der eine Theil Verpflichtungen. Die königliche Obligation, die kaiserliche Verschreibung sind deshalb in den Actenstücken der Zeit und bei den ältern Reichspublicisten beliebte Wendungen[3]).

---

[1]) Reichstagsacten, jüngere Reihe (RTA.) I (1893) n. 381 art. 1 S. 865. Die WC. bis zu der Josephs I. (1690) sind abgedruckt bei Ziegler, Wahl-Capitulationes (Frankfurt 1711). Es fehlt die erste WC. Ferdinands I. von 1531, die lange Zeit unbekannt war: Häberlin, Reichsgeschichte XI (1773) S. 350; veröffentlicht ist sie erst von Gottfr. Aug. Arndt, Prof. der Philos., als: Römisch-Königliche Kapitulation Ferdinands I. v. 7 Jenner 1531 (Leipzig 1781). Im Folgenden ist die WC. Karls V. nach dem Text der RTA. benutzt; die spätern WC. sind nach dem Abdruck bei Ziegler, die des 18. Jahrh. nach den Einzeldrucken, die Franz' II. nach Oertel, Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs (1841) S. 454, angeführt. — [2]) Neue Sammlung der RA. II 64. — [3]) H. G. Francke, Francisci Wahlcapitulation (1762) S. 5. „Verschreibung und Verwilligung gegen dem heil. Reich" ist der Titel der alten Drucke (unten S. 123 A. 2).

Die Urkunde, die sich seit 1619 selbst als Capitulation bezeichnet[1]), zerfällt in einen referirenden und einen dispositiven Theil. In jenem wird berichtet, dass der Neugewählte sich bei Annahme der Wahl mit den Wählern über eine Reihe von Bestimmungen geeinigt habe, nach denen die Regierung des Reichs in der Zeit seines königlichen Amts geführt werden solle. Der dispositive Theil zählt in Artikel[2]) gegliedert die einzelnen Bestimmungen auf. In dem einen wie dem andern Theile spricht der Gewählte. Die WC. hat also ungeachtet ihrer Vertragsnatur nicht die Form eines Vertragsinstruments. Der Eingang der Artikel lautet: wir versprechen und geloben, wir gereden[3]) und versprechen, wir wollen nicht gestatten, wir lassen auch zu. Am häufigsten aber: wir sollen und wollen. Damit ist der treffendste Ausdruck für das Rechtsverhältniss gefunden: das auf Grund vertragsmässiger Einigung abgegebene freie Versprechen. Das: „wir sollen und wollen“ wiederholen deshalb alle Wahlcapitulationen von der ältesten bis zur jüngsten, wie sie auch alle aus der WC. Kaiser Karls V. den Eingang beibehalten: „daz wir uns aus freiem genedigen willen diser nachfolgenden artigkel“ mit den Kurfürsten vereinigt haben.

Ist das Zustandekommen eines Vertrags von öffentlichrechtlichem Inhalt im Rechte alter und neuer Zeit an erschwerende und sichernde Formen und Bedingungen geknüpft, so gilt das von den WC. in erhöhtem Maſse, theils wegen ihrer inneren Wichtigkeit, theils wegen der Nothwendigkeit, anstatt mit dem zu Verpflichtenden mit seinen Vertretern zu verhandeln und abzuschliessen. Die Vertragschliessenden sind die Kurfürsten und die bevollmächtigten Vertreter, Commissarien[4]), des zu Erwählenden. Die Kur-

---

[1]) Capit. Ferd. II. art. 42; capit. Ferd. III. art. 51 (Ziegler S. 118 und 151). Vorher fehlt es an einer feststehenden oder an einer zusammenfassenden Bezeichnung. Zusage, Verwilligung und dgl. wird gebraucht, oder „diese Artikel und Puncte“, eine überhaupt für den Inhalt der Reichsgesetze gern verwendete Formel: RA. 1507 § 30, 1512 § 23, 1524 init. Lateinisch sagte man: capitulatio caesarea. I. P. O. VIII § 3. — [2]) Schon in der WC. Karls V. technisch gebraucht: art. 1 und art. 34. — [3]) Verstärkende Form für reden, wie geloben für loben, in den Reichsgesetzen dieser Zeit häufiger begegnend. Grimm, Wb. IV 1[b] Sp. 3617. — [4]) Die Bezeichnung wird schon 1519 gebraucht. RTA. I 867.

fürsten in Person oder durch ihre Wahlbotschafter vertreten fungiren als Organ des Reichs, mag auch erst seit der WC. Ferdinands IV. von 1653 die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen sein, dass die Kurfürten „vor sich und sämtliche fürsten und ständ des heil. Röm. reichs“ sich mit dem Kaiser der nachfolgenden Artikel vereinigt haben[1]). Empfangen sie die Versprechen des künftigen Kaisers für das Reich, so ertheilen sie andererseits auch Zusagen namens des Reichs. Nicht bloss die der ganzen Verhandlung zu Grunde liegende, aber unausgesprochene: den Bewerber zum König zu wählen, sie versprechen auch zu erfüllen oder erfüllen zu lassen, was von ihrer Seite in der WC. an Verpflichtungen übernommen ist. Denn wenn auch die WC. grundsätzlich zur Aufzählung der Obliegenheiten des Kaisers bestimmt ist, so sind doch damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen anderer Organe und Glieder des Reichs, wenn auch vereinzelt, in die Urkunde aufgenommen worden. Mit der Verpflichtung des Kaisers, die Reichsvicare bei ihren uralten Rechten unbeeinträchtigt zu lassen, ist z. B. der Satz verbunden, dass die Reichsvicare nach beendetem Interregnum die vor ihnen verhandelten Acta an den neuerwählten Kaiser einschicken sollen[2]). Durch die Aufnahme solcher Bestimmungen in die WC. erkennt das Reich sie als rechtmässige Obliegenheiten der Betheiligten an.

Die Commissarien des Neo-Eligendus, wie er wohl genannt wird, sind Mitglieder des Wahlconvents in den seltenen Fällen, wo der Kaiser aus der Mitte der Kurfürsten entnommen werden soll. Da die dem Hause Oesterreich zustehende böhmische Kurstimme während des grössten Theils der Zeit, in der WC. vereinbart wurden und die Kaiserwürde beim Hause Habsburg war, ruhte[3]), so wurde regelmässig mit Commissarien verhandelt, die ausserhalb des Wahlconvents standen. In jedem Falle schlossen die Kurfürsten mit den Bevollmächtigten des Eligendus den die Wahl vor-

[1]) Eingang der WC. i. f. (Ziegler S. 158). — [2]) WC. K. Karls VII. von 1742 III 15 und 17. — [3]) 1711 bei der Wahl K. Karls VI. concurrirte zum ersten Mal seit langer Zeit die böhmische Stimme. Das Reichsgutachten über die Readmission Böhmens von 1708 bei Schmauss, Corp. iur. publ. S. 1135 und im Auszug bei Leist, teutsches StR. S. 52.

bereitenden Vertrag ab. Sein Inhalt ist dem Grundgedanken nach: wir, die Kurfürsten, wählen dich zum König, wenn du die Regierung nach den zwischen uns und deinen Vertretern festgestellten Bedingungen zu führen dich verpflichtest. Der Vertrag wird erfüllt von Seiten der Kurfürsten durch die Wahl; von Seiten des Gewählten durch den Eid, den seine Vertreter in seinem Namen und in seine Seele auf Beobachtung der Wahlcapitulation leisten. Auf beiden Seiten tritt zu der Vertragserfüllung die Beurkundung hinzu. Zunächst unterschreiben die Commissarien die Wahlcapitulation. Damit gilt der Wahlact als abgeschlossen. Der Gewählte wird proclamirt, zuerst im Conclave vor den Gesandten der Wähler und erforderten Zeugen; dann in der Kirche vor allem Volk [1]). Die Beurkundung auf Seiten der Kurfürsten stellt sich dar in dem Wahldecret, mittels dessen sie dem Gewählten seine Wahl anzeigen [2]).

Die Ordnung dieser Vorgänge nach Inhalt und Reihenfolge schliesst sich dem an, was bei der Wahl K. Karls V. beobachtet war. Das galt schon vom nächsten Mal ab als herkömmlich und feststehend. Nur einzelne Punkte sind in der Folgezeit durch ausdrückliche Festsetzung noch schärfer bestimmt worden.

Zur Bestärkung dessen, was die Commissarien Karls V. sofort nach dem Zustandekommen der WC. vom 3. Juli 1519 im Namen des Königs gethan hatten [3]), verlangten die Kurfürten im nächsten Jahre, als Karl in Deutschland erschien, um sich krönen zu lassen und seinen ersten Reichstag zu halten, von ihm das Beschwören der WC. in eigener Person. Das neu entstandene Recht der Wahlcapitulation setzten sie mit dem bisherigen Recht in Verbindung. Nach diesem bedurfte es zum Antritt der Regierung des Empfanges der Krone. Erst mit ihr erlangte der Gewählte die königliche Gewalt [4]). Die Kurfürsten machten nun die vorgängige

---

[1]) Pütter, Institut. § 493. — [2]) Das Wahldecret für K. Karl V. vom 28. Juni 1519 bei Goldast, Polit. Reichshändel (1614) S. 45. Die RTA. haben es nicht aufgenommen, sie bringen statt dessen das Glückwunschschreiben der Kurfürsten vom 4. Juli 1519. RTA. I S. 853. — [3]) RTA. I S. 875 Anm. — [4]) Ssp. III 52 § 1.

Eidesleistung zur Bedingung der Krönung: wo ko. Mt. den aid nit thun wurd, so wolten sie ir Mt. auch nit kronen[1]).

K. Karl fügte sich dem Verlangen und leistete am Tage vor seiner Krönung zu Aachen am 22. October 1520, den Abend nach seinem Einzuge in die Krönungsstadt, den Eid[2]). Ebenso ist es von da ab gehalten worden. Der König „erneuerte und bestätigte" durch seinen Eid die WC. oder, wie es wörtlich hiess: „alle und jede Puncten und Articula . . . zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, was einem römischen König gebührt[3])".

Die Wahlcapitulation wurde von dem Gewählten unterzeichnet. Die WC. Josephs I., der bei seiner Erwählung am 24. Januar 1690 noch nicht zwölf Jahre alt war, hat „wegen Unsers geringen Alters zu mehrer Befestigung auf gesambter Churfürsten gehorsames Ersuchen" auch der Vater, Kaiser Leopold I., unterschrieben[4]). Die Urkunde wurde in so vielen Exemplaren ausgefertigt, als Kurfürsten an der Wahl Theil genommen hatten, und ihnen ausgehändigt.

Das Beschwören der WC. ist den modernen Verfassungseiden vergleichbar. Lauten diese generell auf feste und unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung, so schwuren die römischen Könige „alle und jede Puncten und Articulen" der WC. zu halten. Anstatt einer einheitlichen Verfassungsurkunde machten ja eine Reihe von Verfassungsgesetzen und das Herkommen den Bestand des Reichsverfassungsrechts aus. Der Inhalt dieser objectiven Ordnungen ist in der WC. aufgelöst in eine Reihe subjectiver Verpflichtungen des Kaisers; sie gelobt er durch Wort und Schrift zu erfüllen. Die seit 1711 zu Stande gekommenen Capitulationen datiren den Regierungsantritt von der Eidesleistung und Unterzeichnung: „bis wir die WC. in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetreten"[5]). Damit ist

[1]) RTA. II S. 85 A. 4, vgl. S. 87. — [2]) RTA. II S. 94. — [3]) Urk. K. Karls VII. vom 31. Jan. 1742. Aehnlich schon die Formel des von Karl V. geleisteten Eides (RTA. a. a. O.): wie di gesteltn artigkl, durch unser commissarien nach unser wall zu Frankfurt bewilligt und angenomen, inhaltn, dem wolln wir Karl etc. also stet und getreulich nachkomen und haltn, auch sonst alles das thun, das uns als Ro. konig zu tun geburt, als uns Got helf und die heiligen. — [4]) Ziegler S. 360. — [5]) WC. Karls VI. Art. III und XXX; Karls VII. Art. III 20 und XXIX 6.

anerkannt: das Recht auf die Herrschaft ist mit der Wahl erworben; das Recht an der Herrschaft kann der Gewählte nicht eher ausüben, als bis er die WC. beschworen und unterschrieben hat. Aehnlich wie deutsche Verfassungen der Gegenwart, die das Ableisten des Verfassungseides zu einer Bedingung für den Beginn der Ausübung des angefallenen Herrscherrechts machen, bis zur Erfüllung der Bedingung das bestehende Staatsministerium die Regierung führen lassen [1]), musste auch das Reichsrecht für die Wahrnehmung der Regierungsrechte bis zur Beschwörung der WC. sorgen. In den WC. seit 1711 verpflichtet sich deshalb der römische König: „ehe Wir solches (Beschwörung der WC.) gethan, uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, dass die in der güldenen Bull benannte Vicarii indessen an Statt Unser die Administration des Reichs continuiren.“

Die Wahlverschreibung entspricht dem die Wahl vorbereitenden Vertrage (oben S. 119). Auf ihren Grundgedanken zurückgeführt besagt sie: nachdem ihr mich zum Könige gewählt habt, verspreche ich während meiner Regierung die nachfolgenden Grundsätze zu beobachten. Die WC. wie die Urkunde über die Eidesleistung sind von dem „erwählten römischen Könige“ ausgestellt. Der Kaisertitel kann erst nach der Krönung, die entsprechend der Vereinfachung der Verfassungsformen zugleich Königs- und Kaiserkrönung geworden ist, geführt werden.

Bei der Umsicht, mit der die WC. nach allen Seiten hin abgefasst werden, lässt sich erwarten, dass sie auch die Möglichkeit eines Zuwiderhandelns des Kaisers gegen den Inhalt des Reichsgrundgesetzes nicht ausser Acht lassen. Schon die WC. Karls V. erklärt, alles, was ihren Bestimmungen zuwider erlangt oder ausgehen würde, solle „craftlos, tod und absein“ [2]). Bei Berathung der WC. Leopolds I.

Ebenso die folgenden WC., nur in der K. Josephs II. von 1764 sind die betreffenden Stellen weggelassen.

[1]) Oldenburg Art. 197, 3; Coburg-Gotha § 159. Vgl. auch Preuss. Vf. für den Regenten Art. 57 und 58. Zachariae, StR. I 301; G. Meyer, StR. S. 225. — [2]) Art. 34 (S. 876). WC. Franz' II. Art. XVI 11 (Oertel S. 527).

suchten die Franzosen eine Bestimmung durchzusetzen, wonach der Kaiser durch eine Verletzung des Westfälischen Friedens die Kaiserkrone verwirkt haben solle [1]), drangen aber damit nicht durch. Einzelne der Reichspublicisten erörtern im Zusammenhang mit diesem Gegenstande das Recht des Widerstandes der Stände gegen den die Capitulation verletzenden Kaiser, wie ja schon unter Karl V. selbst die Glieder des Schmalkaldischen Bundes ihre Waffenerhebung unter Anderm mit der Verletzung des Artikels gerechtfertigt hatten, der dem Kaiser verbot „einich fremde kriegsfolk ins reich (zu) füren“ [2]). Leicht erklärlich gelangt die publicistische Erörterung der Frage zu keinem festern Ergebniss, als dass im äussersten Falle der andere Theil nicht schuldig sei den versprochenen Gehorsam zu leisten und gegen Gewalt dem Volke anfangs defensive und nachgehends offensive zu handeln billig freistehe [3]).

Soweit es an der Hand der Urkunden möglich ist, die Genesis der ältesten WC. zu verfolgen [4]), entsprang sie aus einer zwiefachen Wurzel: einer Erinnerung an die jüngste Vergangenheit, einer Sorge vor dem Kommenden. Erfahrungen, die man unter Maximilian I. gemacht hatte, und der Hinblick auf die Gefahren, die der „deutschen Freiheit“ von der Uebermacht des spanischen Königs drohten, beides spiegelt sich in den Artikeln der WC. wieder. Das älteste Actenstück dieses Zusammenhangs, der erste Keim der WC., ist die Verschreibung Maximilians vom 1. September 1518 für den Fall, dass die Kurfürsten seinen Enkel zum römischen Könige wählen würden [5]). Da Maximilian am 12. Januar 1519 starb, so kam der Vertrag nicht zur Ausführung. Aber seine Bedingungen wurden dann mit solchen verbunden, zu denen Maximilians eigenmächtiges Verhalten, namentlich seine

---

[1]) So ist die ältere Angabe, wonach der Kaiser durch Verletzung eines Artikels der WC. der Krone verlustig gehen solle (Pütter, Histor. Entw. II 258), zu berichtigen: Heide, Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885) S. 63. — [2]) Art. 13. Ranke, deutsche Geschichte III 130; IV 311 ff. — [3]) J. D. v. Gülich, Illustratio capitul. noviss. (Frankfurt 1691) S. 161. — [4]) Jetzt in den RTA., vorher in dem Aufsatze von O. Waltz, Forschungen z. deutschen Gesch. X (1870) S. 213. — [5]) RTA. I S. 111 A. 2.

widerwillige Handhabung der neugeschaffenen Ordnungen, Anlass gab. Mehrere Vertragsentwürfe wurden nach einander von den kurfürstlichen Räthen im Juni 1519 aufgegestellt[1]), bis man sich mit dem Commissarien Karls V. über die „Verschreibung und Verwilligung", wie sie in den gleichzeitigen Drucken überschrieben ist[2]), vom 3. Juli 1519 einigte[3]). Von wem der Gedanke an eine Wahlcapitulation ausgegangen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Die allgemeine Anregung zu einer Besprechung der Kurfürsten, wie sie allerhand Mängeln und Gebrechen, die ihnen nach der Wahl eines römischen Kaisers begegnen mochten, vor der Wahl vorbeugen könnten, ist zwar von Sachsen ausgegangen[4]), aber zu einer Zeit, da schon von anderer Seite der gleiche Gedanke in einem Capitulationsentwurfe zum Ausdruck gebracht war. Dass einer der Entwürfe von Sachsen herstamme, ist bloss daraus geschlossen, dass er sich in Weimar in Spalatins Nachlasse gefunden hat. Aber Sprache und Inhalt widerlegen diese Schlussfolgerung[5]), die zu weitgehenden Combinationen benutzt worden ist. So wenn Dahlmann schreibt: den Skandinavischen Gebrauch der Wahlhandfesten führte Kurfürst Friedrich der Weise, dessen Schwester Christine seit 1478 mit dem Könige Hans von Dänemark († 1513) verheiratet war, im Römischen Reiche ein[6]). Man hatte in Deutschland nähere Vorbilder. Gleich so manchen staatlichen Einrichtungen, bei denen kirchliche Muster befolgt sind, werden auch die Wahlcapitulationen der deutschen Könige sich die zum Vorbild genommen haben, welche die Domcapitel dem zu erwählenden Bischofe vorlegten[7]). Es ist in dieser Beziehung nicht bedeutungslos, wenn in dem ältesten Entwurfe einer Wahlverschreibung die Kurfürsten als das „capitel eins Romischen

---

[1]) RTA. I n. 333 (c. 8. Juni), n. 363 (c. 20. Juni). — [2]) Pütter, Litt. des deutschen Staatsrechts I (1776) S. 137, hielt sie für ungedruckt. J. J. Moser berichtigte ihn, indem er ihm von den beiden Exemplaren, die er besass, eines zum Geschenk übersandte. Pütter das. II (1781) S. 393. Die Drucke verzeichnet Weller, Repertor. typogr. (1864) Nr. 1285 bis 1290. — [3]) RTA. I n. 387 und II S. 1. — [4]) RTA. I n. 347 vom 14. Juni 1519. — [5]) Das. n. 363. Waltz S. 217. — [6]) Gesch. von Dänemark III 343. — [7]) Pütter, Histor. Entw. I 156. Eichhorn, RG. II 532, III 254.

konigs“ bezeichnet sind[1]). Dass die Kurfürsten bei Aufstellung der Wahlbedingungen vorzugsweise ihr eigenes Interesse berücksichtigt hätten oder auch nur von diesem ausgegangen wären und erst allmählich auch die Wahrung des allgemeinen Besten zum Ziel genommen hätten[2]), lässt sich nicht behaupten. Volksthümliche Forderungen gehen mit staatsmännischen, Forderungen von vorübergehender Bedeutung mit solchen von dauerndem Werthe, allgemeine mit speciellen Hand in Hand. Eine systematische Anordnung und Unterscheidung ist nicht gemacht, auch nicht zu erwarten. Staatsrechtlich beachtenswerth ist es, dass einem der kurfürstlichen Räthe bei Aufstellung der Wahlbedingungen das Bedenken kommt, dass „der unter dem obern kein setze (Vorschriften) zu machen habe“ [3]). Er beruhigt sich jedoch damit, dass die WC. dem Kaiser nichts Neues auferlege, sondern nur wiederhole, was auf „die gulden bullen, gemein recht und andere erbarkeit gestellt (ist), der ein Romisch konig sich unpillich thett weigern“. Erbarkeit ist ein beliebtes Wort der Zeit, aber mehrdeutig; hier wohl nicht anders zu verstehen als von guter Gewohnheit, ehrbarem Herkommen.

Die WC. giebt also bestehendes Recht, gesetzliches und gewohnheitsmässiges, wieder. Seine Aufrechthaltung machen verschiedene ihrer Artikel dem Kaiser zur Pflicht[4]), zugleich aber auch die Besserung des bestehenden Rechts, die jedoch nicht anders bewirkt werden darf als „mit Rath der Kurfürsten Fürsten und anderer Stände“ [5]).

Wie die erste, so wurden alle folgenden WC. allein von den Kurfürsten festgestellt. So lange sie der Aufgabe der WC. getreu sich auf Ausführung des geltenden Rechts beschränkten, es in Schutz nahmen gegen missbräuchliche Vernachlässigung oder gegen schädliche Neuerung, war ihr Verfahren gerechtfertigt. Die WC. durfte weder in die Gesetzgebung des Reichs noch in die Thätigkeit der Gerichte eingreifen. Es ist bekannt, dass die Fürsten seit dem 17. Jahrhundert die Kurfürsten beschuldigten, mittels der

---

[1]) RTA. I n. 333 § 4. — [2]) Waltz a. a. O. S. 219. — [3]) RTA. I n. 333 S. 769 Anm. 2. — [4]) WC. Karls V. art. 3 u. 33. — [5]) Das. Art. 3.

WC. das legislatorium des Reichs zu verletzen und eine Abhülfe von der Abfassung einer certa constansque caesarea capitulatio, wie sie der westfälische Friede versprach[1]), erwarteten. An die Stelle des Vertrags sollte das Gesetz treten; der auf Zeit geschlossene Verfassungsvertrag, könnte man sagen, durch ein ohne Zeitbeschränkung geltendes Verfassungsgesetz ersetzt werden, wenn nicht zu einer Verfassung mehr gehörte als eine Zusammenstellung der Pflichten des Regenten. Die capitulatio perpetua, als sie 1711 nach vielen Mühen zu Stande kam, half bloss scheinbar. Nicht nur dass den Kurfürsten das Recht zugestanden werden musste, dem Gesetze doch wieder vertragsmässige Bestandtheile hinzuzufügen, die capitulatio perpetua ersetzte nicht die Nothwendigkeit der Einzelvereinbarung bei jedem Regierungswechsel, ja bildete nicht einmal deren Grundlage.

Die WC., durch die besondern im Jahre 1519 obwaltenden Verhältnisse hervorgerufen, ist von da eine ständige Einrichtung des Reichsstaatsrechts geworden. Man hat nicht nur bei jeder Wahl eine WC. festgestellt, sondern sich auch jedesmal an Form und Inhalt der letztvereinbarten gehalten. Innerhalb ihres Rahmens wurde geändert, was nach den Erfahrungen des letztverflossenen Regiments der Besserung bedurfte, beibehalten, was sich bewährt hatte oder unschädlich erschien. So bilden die WC. eine in sich geschlossene Kette. Ihre Continuität bewirkt es, dass in den jüngsten Capitulationen Bestandtheile wiederkehren, die wörtlich schon in der von 1519 vorkamen.

Die Reichsjurisprudenz gefiel sich eine Zeitlang darin, die WC. die lex regia des deutschen Reichs zu nennen. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts[2]) verzeichnet eine ganze Reihe von Abhandlungen des 17. Jahrhunderts, die nach dem Vorgange von Hortleders „de lege regia Germanorum“ von der WC. handeln. Es ist im Vorstehenden gezeigt, dass nicht die WC., sondern Wahl und Krönung das Königthum und Kaiserthum übertragen. Die spielende Heran-

[1]) J. P. O. VIII § 3. — [2]) III 84. Hortleders Abhandlung ist von 1609 und in Goldast, Politica imperialia (Francof. 1614) S. 612 aufgenommen.



ziehung römischer Analogieen wird im 18. Jahrhundert durch einen andern Vergleich verdrängt. Der Einfluss Englands auf Wissenschaft und Leben, der Sinn für die Oeffentlichkeit und das geschriebene Recht machten sich geltend. Man fing an, von der WC. in hohem Tone als der magna charta Germaniens zu reden; das wichtigste Reichsgesetz für jeden deutschen Staatsbürger sollte sie sein. Gelehrte suchten ihre Sprache allgemeiner verständlich zu machen; man fragte, ob nicht Dohm und Spittler besser als J. J. Moser das Muster für ihren Stil bildeten. Der deutsche Staatsbürger, der die WC. zur Hand genommen hätte, würde wahrscheinlich das Urtheil des französischen Grafen de Chatenay getheilt haben, der nach Beendigung eines Privatissimum bei Pütter meinte: die vielgerühmte deutsche Freiheit scheine ihm mehr eine Freiheit der deutschen Fürsten und Reichsstände zu sein als der Unterthanen. Ein Urtheil, dem Pütter die Worte zufügt: ganz konnte ich ihm diesen Scrupel nicht benehmen[1]).

Als die französische Revolution schon an die Pforten des Reichs klopfte, hat es noch zweimal sein Oberhaupt wechseln müssen. Beidemal wurde eine WC. festgestellt: die Franz' II. allerdings in einem abgekürzten Verfahren, die Leopolds II. noch in voller Umständlichkeit. Manchem Patrioten stieg das Bedenken auf, ob es denn rathsam sei, den Kaiser noch mehr einzuschränken, als er es schon war[2]). Andern war schon die WC. Karls VII. viel zu ausführlich und ausgedehnt gegen früher erschienen. Es wäre das Beste, hatte die Schrift: was ist gut Kayserlich? gemeint[3]), jedem Kaiser bloss eine kurze körnige allgemeine . . . WC. vorzulegen. Dann hätte man die Hoffnung, dass er sie bisweilen oder auch nur einmal läse. Jetzt erfordert es viel Zutrauen auf den Fleiss und Geschmack an Urkunden, um dies zu glauben.

---

[1]) Selbstbiogr. II 666. — [2]) Der Verfasser einer 1790 unter diesem Titel erschienenen Schrift (Pütter-Klüber, Litt. des StR. IV 88) war Benj. Fr. v. Mohl, der Vater von Robert v. Mohl. — [3]) Der Verfasser ist F. C. v. Moser, 1766 (Pütter, Litt. II 147).



II.

Länger als zwei Jahrhunderte hindurch verpflichteten sich die deutschen Könige in ihren Wahlcapitulationen, die grossen Gesellschaften der Kaufleute wegen der merklichen Schäden, die sie dem Reiche und seinen Einwohnern zufügten, abzuschaffen. Ein Zeichen der Zähigkeit, mit der Rechtsurkunden ihren Inhalt festhalten, wenn auch das Verhältniss, das sie treffen wollen, längst aus dem Leben verschwunden ist. Denn das Versprechen wurde in den Jahren zuerst ertheilt, da man die mit den grossen Kaufmannsgesellschaften verbundenen Nachtheile zu den schwersten Uebeln der Zeit rechnete, sie mit den Indulgenzen Roms und den Räubereien der Ritterschaft[1]) oder mit den Juden und ihrem Wucher und den Pfaffen und ihren Klöstern[2]) zusammenstellte, und das Wort „Gesellschaft" schon einen verdächtigen Sinn annahm[3]), wie zu andern Zeiten das Wort „Gründung". Nachdem der Satz einmal in die WC. Karls V. aufgenommen war, ist er bei jeder nachfolgenden Wahlverhandlung, zuletzt noch bei der des Jahres 1745 wiederholt und mit feierlichen Eiden bekräftigt worden.

Mit der populären Klage über die grossen Gesellschaften[4]) hatte sich schon der Cölner Reichstag von 1512 beschäftigt, und einzelne Wendungen seines Abschieds klingen in der WC. von 1519 nach. Sie spricht auch gradezu aus, dass, weil die frühern Beschlüsse unausgeführt geblieben seien, dem Kaiser die Bekämpfung des Uebels erneut zur Pflicht gemacht werden müsse. Schon in dem ersten Entwurf einer WC. nimmt ein Artikel darauf Rücksicht; kurz und einfach gefasst, überlässt er dem Kaiser die Wahl, die Gesellschaften zu reformiren oder zu beseitigen[5]). Die definitive WC. vom 3. Juli 1519 formulirte den Thatbestand ein-

---

[1]) Ranke, deutsche Gesch. II 30. — [2]) Sebast. Franck bei Roscher, Gesch. der Nationaloek. S. 94. — [3]) Stellen aus Sebast. Franck bei Schmoller in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswiss. XVI (1860) S. 472, 473, 497. — [4]) Schmoller S. 487 ff. — [5]) RTA. I Nr. 333 S. 769 art. 8: Item nachdem die groſsen geselschaft der kaufgewerbe dem reiche mergliche scheden fugen, dieselben zu reformiren oder gar abzustellen, wie dann hievor auch furgenommen, aber nit volnstreckt worden ist.

gehender und verpflichtete den Kaiser auf dem Wege der Reichsgesetzgebung die grossen Handelsgesellschaften aufzuheben. Der Text, den die zwölf folgenden Capitulationen im Wesentlichen festgehalten haben, verdient wörtlich mitgetheilt zu werden:

> Wir sollen und wellen auch die grossen geselschaften der kaufgewerbsleut, so bisher mit irem gelt regirt, irs willens gehandelt und mit teurung vil ungeschicklicheit dem reich, des inwonern und underthan merklich schaden nachteil und beswerung zugefugt, infuren und noch teglich thun geberen, mit ihrer, der churfursten, fursten und andrer stende rate, wie dem zu begegen hievor auch bedacht und furgenomen, aber nit volstreckt worden, gar abethun[1]).

Der Artikel der WC., mit dem Cölner RA. von 1512 verglichen, entspricht vor allem der später so oft in den Wahlverhandlungen erhobenen Forderung, in den WC. möglichst von Specialitäten abzusehen. Der allgemeine Ausdruck, der der Verpflichtung des Königs gegeben ist, hält sich an die politische Erscheinung des Uebels. Der RA. dagegen geht auf die einzelnen Kategorieen schädigender Rechtsgeschäfte ein und unterscheidet genau. Spricht die WC. nur von Gesellschaften, so weiss der RA., dass sich auch Einzelkaufleute (sonder personen) in der gleichen missbräuchlichen Weise beschäftigen[2]). Er weiss aber auch, dass nicht aller Handelsbetrieb durch Gesellschaften strafbar ist. Was der RA. dem Kaufmann, den Einzelnen wie den Gesellschaften, verbietet und als „schedliche handtirung“[3])

---

[1]) RTA. I Nr. 387 art. 19 S. 872. In dem Entwurfe, wie ihn eine Dresdner und eine Wiener Hs. enthalten, hiess es am Schluss noch wie oben S. 127: reformiren oder wo es nutzlicher angesehen wurde gar abethun. Vgl. Waltz S. 229 Art. 20. — [2]) RTA. II Nr. 30 S. 351 in der Ueberschrift: von .. geselschaftern und ander sonder person. „Ander“ hat hier wie oft im mittelalterlichen Sprachgebrauch und noch im Französischen opponirende Bedeutung. Ebenso auch alii oder ceteri der mittelalterlichen Urkunden. Vgl. Privileg des Bischofs Rüdiger für die Juden von Speier von 1084: locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium. Das hat Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens (1898) S. 113, übersehen. — [3]) „handtirung“ allein hat noch keinen verächtlichen Sinn. Vgl. § 17 daselbst: doch sol niemand verbotten sein . . . gewar (Waare) wa inen gefelt, zu kaufen und zu verhantiren; § 18: kaufleut oder handtirer.

unter Strafe stellt, ist: „die war in ain hand zu bringen“ und dadurch „der war ainen werd nach seinem willen und gefallen zu setzen.“ Als die üblichen Mittel werden im RA. aufgeführt: das Aufkaufen von Waaren; Verträge mit Verkäufern, die Waare an Niemanden als den andern Vertragstheil oder an Niemanden billiger als zu dem mit diesem verabredeten Preise zu verkaufen; Verträge mit Käufern, die gekaufte Waare zu behalten und nicht zu veräussern. Alle solche Geschäfte werden als „wider gemeine geschriben kaiserliche recht und alle erberkeit“ streitend verboten. Bei jenen ist an die l. un. Cod. de monopoliis IV 59 gedacht, bei der „erberkeit“ entweder wie oben S. 124 an das löbliche, ehrbare Herkommen oder allgemeiner an das honestum, was der Anstand mit sich bringt. Die Uebertreter des Verbots werden mit Confiscation ihrer Hab und Güter und dem Verlust der Fähigkeit geleitet zu werden bedroht. Neben dem unerlaubten Handel beschäftigt den RA. auch der erlaubte [1]). Den Kaufleuten, die ihn betreiben, wird untersagt, „unzimbliche teurung in ir waren zu machen“, unverhältnissmässige Preise für ihre Waaren zu fordern. Wo das geschieht, soll die Obrigkeit einschreiten und „ainen redlichen zimblichen kauf verfugen“, einen angemessenen Kaufpreis setzen. Das letzte Ziel ist also in beiden Quellen dasselbe: es soll der allgemeinen Beschwerde über das Steigen der Preise abgeholfen werden. Da die Machinationen der Kaufleute, insbesondere ihrer grossen Gesellschaften, dafür verantwortlich gemacht wurden, so glaubte man ihrer durch gesetzgeberische Maſsregeln Herr werden zu können. Der RA. von 1512 hatte sich auf Strafen gegen die einzelnen verbotenen Geschäfte beschränkt; die WC. verlangte Unterdrückung der Gesellschaften als solcher.

Auf dem ersten Reichstage K. Karls V. wurde bei der Vorberathung einer die Handelsmissbräuche mitberück-

---

[1]) Das ist erst durch den Abdruck der bezüglichen Stelle des Cölner RA. in den RTA. II S. 351 klar geworden. Die N. Sammlung der RA. II S. 144 § 18 hat hier eine ganz irreführende Lesart: „wo aber die, denen hierin kaufmanschaft zu treiben, wie obstehet, unerlaubt ist“ statt: zugeben und erlaubt ist... Das zeigt auch der Ausschussbericht der RTA. S. 352 Z. 18. — Sachlich richtig schon Ulmann K. Maximilian I. Bd. II (1891) S. 625.

sichtigenden Polizeiordnung auf den Cölner RA. zurückgegangen. Der Ausschuss fand ihn gegenüber dem Uebel, das bekämpft werden sollte, durchaus unzureichend[1]). Nicht bloss Specerei, Erz und Wollentuch bildeten Gegenstand des Monopols; man wusste noch mehr missbräuchliche Geschäfte aufzuzählen als der RA.; das obrigkeitliche Einschreiten gegen die Gesellschaften war ohne Erfolg geblieben, weil die städtischen Behörden, ja auch Beamte in den fürstlichen und kaiserlichen Räthen in mancherlei Beziehungen zu den Gesellschaften und ihren Mitgliedern standen. So sehr danach ein schärferes Auftreten geboten war, so liessen doch dem Wormser Reichstage seine zahlreichen und eiligen Aufgaben nichts anders übrig, als dem Reichsregiment die Beschwerden wegen der „verbotten monopolien, unzimblichen fürkaufen, auch der gesellschaften“ zu überweisen[2]). Das Reichsregiment nahm Denkschriften entgegen[3]) und verhörte Sachverständige[4]) und erwirkte einen Beschluss des Nürnberger Reichstags von 1523, wonach die Handelsgesellschaften zwar nicht aufgehoben, aber bestimmten Beschränkungen, namentlich in Hinsicht ihres Grundcapitals unterworfen werden sollten[5]).

Das Uebel ist damit nicht beseitigt worden. War es überhaupt durch die Gesetzgebung erfassbar, so ist schon in Worms gefragt worden, ob es räthlich sei, es gesetzgeberisch zu bekämpfen. Der Stadtschreiber von Augsburg, Dr. Konrad Peutinger, hatte einen schweren Stand „neben der stedt und kaufleit misgonnern“ gehabt[6]). Aber seine

[1]) RTA. II Nr. 30 S. 351 und 360 vom 17. April 1521. — [2]) RA. vom 26. Mai 1521 Art. 26 (RTA. II n. 101 S. 737). — [3]) Denkschrift von 1523, dem Reichsregiment von Grafen, Herren und gemeiner Ritterschaft übergeben, wendet sich in ihrem 8. Titel gegen die grossen Kaufmannsgesellschaften, gedr. bei Goldast, politische Händel S. 988; J. J. Moser, Anm. zur WC. Franz' I. Th. II (1747) 156. — [4]) Schreiben des Reichsregiments an Augsburg vom 6. Novbr. 1522 und Gutachten von K. Peutinger (Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben II [1875] S. 190 ff.). Kluckhohn, Aufs. z. Erinnerung an Waitz S. 679. Denkschrift des Dr. Rehlinger von Augsburg, das. S. 695. — [5]) Augsburger Chronik des Wilh. Rem z. J. 1523 (Städtechron. XXV, Augsb. Chron. 5 S. 184). Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522—23 (1887) S. 73 ff. — [6]) RTA. II n. 30 S. 354 Abs. 2; n. 182 S. 842.

Vaterstadt, der Sitz der meistgenannten unter jenen Gesellschaften, der Fugger, der Welser, der Höchstetter [1]), hatte Mittel und Wege zu finden gewusst, um den Kaiser zu einem Inhibitorium an das Reichsregiment zu veranlassen. Das Ergebniss ist der Verzicht auf besondere Mafsregeln und das Stehenbleiben beim gemeinen Rechte. Der ehrbare Handel soll ungeschmälert bleiben und nur cassirt werden, was den Rechten widerstreitet [2]). Das ist der Standpunkt des Speirer RA. von 1526 § 26: „nachdem die Monopolien und grossen Gesellschaften ein eigennützige unleidliche Handlung, die in gemeinen kayserlichen rechten bey hoher pön und straff verboten ist, so soll der kayserliche fiscal gegen denselbigen, wie sich im rechten gebührt, ernstlich procediren und handeln, damit dieselbige abgethan und der gemeine nutz gefördert werde.“

Dabei ist es dann geblieben. Die Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts wiederholen den von 1526, wie der Speiersche RA. von 1529 Art. 34, oder den RA. von Cöln, wie der RA. von 1530 Art. 135—137, die Reichpolizeiordnungen von 1548 Art. 18; von 1577 Art. 18; die beiden letztern sind mit einer längern Einleitung, auch mit einigen weitern Ausführungen ausgestattet, halten sich aber doch im Kern an die Cölner Vorschriften. Damit hört die Reichsgesetzgebung auf, sich mit diesem Gegenstande, der so lange die Volksleidenschaft bewegt und die Arbeit der politischen Kreise in Anspruch genommen hatte, zu beschäftigen. Sachlich war schon früher mit der grossen Wendung, welche im süddeutschen Handelsverkehr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingetreten war, die Beschwerde erledigt.

Zäher als die Reichsabschiede erwiesen sich die Wahlcapitulationen. Ein alter Staatsrechtslehrer, einer der ältesten,

---

[1]) Chronik des Clemens Sender z. J. 1529 S. 219: Ambrosius Hechsteter, burger zu Augspurg, mit seiner gesellschaft, ain berempter kauffmann im gantzen Europa (Städtechron. XXIII, Augsb. Chron. 4). Sein Handel mit Bartholomäus Rem, seinem ehemaligen Buchhalter, beschäftigte den Ausschuss des Wormser Reichstags wiederholt: RTA. II S. 842 A. 4, 928. Dass Rem wegen der Monopolien ins Gefängniss geworfen sei, ist ein vollkommenes Missverständniss von Falke, Gesch. des Handels II 337. — [2]) Ranke, Deutsche Geschichte II 90. Kluckhohn S. 697 ff.

den die deutsche Litteratur kennt, kann sich nicht enthalten, als ihm bei der Zusammenstellung der Wahlcapitulationen immer wieder der Satz von den grossen Gesellschaften der Kaufgewerbsleute begegnet, ihm die Note anzuhängen: vetus cantilena est quae saepius reiteratur [1]). Ungeachtet alles conservativen Beharrens, das die WC. auszeichnet, vermochten sie sich doch nicht ganz den Eindrücken der Zeit zu entziehen. Das macht sich an den kleinen, mit dem 17. Jahrhundert beginnenden Aenderungen bemerkbar, nachdem die WC. des 16. es bei dem Wortlaut der Capitul. Carolina belassen hatten. Dass in der WC. des K. Mathias von 1612 und den folgenden nur des Beiraths von Kurfürsten und Ständen gedacht wird, ist nichts den WC. noch ihrem hier interessirenden Artikel Eigenthümliches, sondern stimmt mit dem Stil der Reichsurkunden der Zeit überein. Erst die Wahlcapitulation von 1690 fügte die „Fürsten" wieder ein, entsprechend einem kaiserlichen Decret Leopolds von 1679, das in dem Streite zwischen Kurfürsten- und Fürstencolleg, der den Reichstag zu Regensburg „gehlings aufzuheben" drohte, beide Wendungen pro synonymis und ihren promiscuirlichen Gebrauch für jedem Theile unpräjudicirlich erklärte und mit Recht auf den übeln Nachklang hinwies, den ein Conflict um so schlechter Dinge willen bei der werthen Posterität gebären würde [2]).

Die speciell dem Artikel über die Handelsgesellschaften geltenden Aenderungen fangen damit an, dass 1619 „teurung" durch „wucherung" (1742 „wucher") ersetzt wird. Die WC. von 1653 fügt hinter „wucherung" hinzu: „und unzulässigem vorkauf", die von 1658 erweitert das noch durch den Zusatz: „und monopolien". Das hängt damit zusammen, dass schon die letzte Vorgängerin vom Jahre 1653 den Kaiser ausser zum Abthun der grossen Gesellschaften verpflichtet hatte: „keineswegs aber jemanden einige privilegia uff monopolia (zu) ertheilen, sondern da auch dergleichen erhalten, dieselbe vielmehr als den Reichs-Satz- und Ordnungen zu-

[1]) Limnäus, Capitulationes imper. et regum Germ. (Argent. 1651) p. 562. Vgl. über ihn Pütter, Litt. des Staatsr. I 198. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswiss. II 219. — [2]) Schmauss, Corpus iur. publ. (1794) S. 1086.



wider wiederum ab(zu)thun und auf(zu)heben.“ Offenbar entfernt sich die Zeit immer weiter von dem Verständniss der alten Satzungen. Wie sie die Formel der „grossen Gesellschaften der Kaufgewerbsleute“ seit 1658 auflöst in „gr. Gesellschaften und Kaufgewerbsleute und andere“, so reiht sie an die Mafsregel, die einst das thatsächliche Monopol der grossen Handelsgesellschaften bekämpft hatte, um sich die Sache einigermafsen mundgerecht zu machen, die Verpflichtung des Kaisers, keinerlei rechtliche Monopole durch Ertheilung von Privilegien zu schaffen. Die Verbote der Reichsordnungen, auf die der neue Zusatz Bezug nimmt, handeln zudem gar nicht von kaiserlicher Ertheilung von Monopolen, sondern von der factischen Erlangung eines ausschliesslichen Verkaufsrechts. Noch bedeutsamer ist es, wenn die WC. anfangen „die Freiheit der Commercien“ anzurufen. Zuerst die Leopolds I. von 1658. Sie wendet sich gegen ein von den Niederlanden ausgehendes Verbot fremde Manufacturen einzuführen und mit ihnen Handel zu treiben. Da das Verbot auch auf das Reich erstreckt wird, insbesondere seine Wollentücher und andere gute aufrichtige Waren dadurch betroffen werden, so stellt ihm die WC. Inhalt und Verstand des RA. von 1548 gegenüber, dessen § 67 mit seiner Gleichstellung der Reichsunterthanen und der Bewohner des burgundischen Kreises gemeint ist, weist auf die Freiheit der Commercien hin und verpflichtet den Kaiser, die Abstellung der Mafsregel zu erwirken oder Repressalien zu ergreifen. Was 1658 für den einzelnen Fall angeordnet war, kehrt in den WC. der Brüder Joseph I. und Karl VI. von 1690 und 1711 als allgemeine Vorschrift, die allen Nachbarländern gegenüber beobachtet werden soll, wieder und ist in solcher Gestalt bis 1792 beibehalten[1]). In die WC. Josephs I. kam zum erstenmal die Verpflichtung des Kaisers „die Commercien des Reichs nach Möglichkeit zu befördern“[2]); seit 1742 mit dem Zusatz „zu Wasser und zu Land“[3]). Man schob ihn erst nachträglich ein, als bei Berathung des von den Zöllen handelnden Art. VIII der Wunsch geäussert war, möglichst den Zollbeschwerden

---

[1]) Art. VII § 5. — [2]) Art. 19. — [3]) VII § 1.

auf den schiffbaren Strömen des Reichs abzuhelfen [1]). Fast fremdartig stand in dieser Umgebung das alte Versprechen des Kaisers, die grossen Gesellschaften und Kaufgewerbsleute abzuthun. Die Erklärer der Wahlcapitulationen, die ein beliebter Gegenstand schriftstellerischer wie akademischer Behandlung waren, verstanden den Satz schon gar nicht mehr. Limnäus weiss viel von dem Exporthandel nach Frankreich zu erzählen, kennt auch die Stelle der sog. Reformation K. Sigmunds, die von den grossen Gesellschaften handelt [2]), kommt aber doch nicht auf die eigentlich gemeinten Verhältnisse [3]). Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts sind klüger. Sie beziehen den Artikel „auf das Bündniss der Hanse-Städte“ [4]). Auch Gundling in seinem dicken Buche, das J. J. Moser unhöflich, aber nicht unwahr ein Geschmier nennt, ist dieser Ansicht [5]). Es ist gradezu die herrschende Ansicht des Zeitalters [6]). Auch J. J. Moser theilt sie, wenn er gleich gegen die polemisirt, die den Artikel der WC. allein auf die Hansestädte beziehen wollen, da ihm sein Zusammenhang mit dem klaren Inhalt des RA. von 1512 (oben S. 127) einleuchtet [7]). Olenschlager hält es für unmöglich, den Artikel auf die Hansestädte zu beziehen, aber nur, weil „so viele andere Reichsgesetze vor ihre Erhaltung gesprochen“ hätten [8]), wobei er wohl an den

---

1) Sessio X, den 11. December 1741 (Göttinger Exemplar der Wahlprotokolle I 286 ff.). J. J. Moser, Beil. und Anm. zur WC. Franz' I. Th. II (1747) S. 163 ff. — 2) Böhm, Fr. Reisers Reformation des K. Sigmunds (Leipzig 1876) S. 220: „es sind gross geselschaften aufgestanden, die zusammen spannent und treibent gross kaufmanschatz, es ge in wol oder übel, sy schybent es ye darnach, das sy nit verliern.“ Diese Stelle stimmt wenig zu der jetzt herrschenden Annahme, die gen. Schrift sei 1438 oder bald hernach entstanden (Lorenz, Deutschlands Gesch.-Qu. II³ S. 303; zuletzt: C. Köhne im N. Archiv f. ält. deutsche Gesch.-Kunde XXIII [1898] S. 691 ff.), da die Klagen über die grossen Gesellschaften erst gegen Ende des Jahrhunderts laut werden. Vgl. Datt, de pace publica S. 524 und 844. Ulmann S. 620. — 3) Capitulationes p. 233. — 4) Meditationes ad capit. Josephi (1711). Als Verfasser werden bald Ulrich Obrecht von Strassburg, bald Joh. Christ. Muldener genannt. J. J. Moser, StR. I 239; Zusätze zum StR. I 88. — 5) Gründlicher Discours über die WC. Carl VI. (Frankfurt 1741) S. 1177. Moser, N. StR. I 299. — 6) Unten S. 148. — 7) WC. K. Karls VII. Th. III 97. Anm. ad capit. Francisci I. Th. II 156. — 8) Geschichte des Interregni IV (1746) S. 423.

westfälischen Frieden und seine Nachfolger denkt. Eine positive Beziehung weiss er dem Artikel nicht zu geben. Von der innern Geschichte des 16. Jahrhunderts muss den gelehrten Historikern vieles fremd geblieben sein. Mit Erstaunen liest man, dass selbst Justus Möser in dem Artikel der WC., der bis in seine Tage galt, eine Tendenz gegen die Hanse wahrnahm. In dem Aufsatze der Patriotischen Phantasieen: also sollen die deutschen Städte sich mit Genehmigung ihrer Landesherren wiederum zur Handlung vereinigen? preist er den grossen Geist der Nation, der die Flotten der Gewerbsleute, „welche mit ihrem Gelde regierten", geschaffen habe, den Geist, den man wieder beleben sollte, anstatt dass ihn Ihro Kaiserliche Majestät noch in ihrer neuesten WC. allergnädigst abzuthun geschworen haben[1]). Der Irrthum Mösers wird noch überboten durch einen ausgezeichneten Geschichtsschreiber unsers Jahrhunderts. In seiner Darstellung der Politik K. Christians II. von Dänemark, einen seiner Feinde nach dem andern zu verderben, kommt Dahlmann auch auf Karl V., mit dessen Schwester Christian seit 1515 verheiratet war, und seine WC. zu sprechen. In der Aufnahme unsers Artikels erblickt er ein Mittel zum Sturze des letzten Gegners des Königs, der Hanseaten[2]). „Zu der Auflösung der Hanse verpflichtete in eben diesen Tagen (1519) der Reichsrath Deutschlands den jungen Schwager des Königs im 17. Artikel seiner beschworenen Handfeste[3])."

III.

Das Reich hatte sich im Mittelalter um den Handel der zur Hanse vereinigten deutschen Städte, um ihren nach aussen und innen wirkenden Bund wenig bekümmert, ebensowenig

[1]) Werke I 339. 342. Der Aufsatz kann nicht, wie ihn Abekens Ausgabe datirt, 1767 geschrieben sein, wenn er auch erst in diesem Jahre im Osnabr. Intelligenzblatt gedruckt ist (wie mir ein Zuhörer, Herr Hans Abeken aus Osnabrück, mittheilt); denn die WC. hat so, wie Möser sie anführt, nur noch 1742 und 1745 gelautet. Seit 1764 war der Artikel geändert (s. unten S. 152). — [2]) Geschichte von Dänemark III (1843) S. 343. — [3]) Vgl. oben S. 123, wo Dahlmann eine Einwirkung der dänischen Wahlhandfesten auf die deutschen WC. als möglich annimmt.

als die Hanse in ihren zahlreichen Kämpfen die Hülfe des Reichs begehrt hatte. Seit dem 16. Jahrhundert begegnet man in den Reichsacten den Hansestädten häufiger. Den ersten Anlass giebt ihre Heranziehung zu den Reichssteuern. Der Speirer RA. von 1544 will zu der Türkenhülfe wie die Reichsritterschaft, so auch die Hann- und Seestädte herangezogen wissen[1]). Ueber den Bund, namentlich über die entscheidende Frage, ob seine Mitglieder reichsunmittelbare oder landsässige Städte seien, war man aber nicht genügend unterrichtet, und deshalb wurde 1548 zu Augsburg beschlossen, es solle jeder Kreis dem Erzbischofe von Mainz schriftlich berichten, „wie es um die .... See- und Anseestädte gelegen, wer dieselben sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wo sie dem Reich oder andern Ständen unterworfen" seien[2]). Der Erfolg der Anordnung war offenbar ungenügend, denn in den Beschlüssen nachfolgender Reichstage über die Türkenhülfe ist wiederholt der in Aussicht genommenen Verhandlung mit den Hansestädten über eine hülfliche Steuer die Clausel beigefügt, „doch den Churfürsten Fürsten und Ständen sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen"[3]); und als auf den 9. Juni 1566 ein Hansetag nach Lübeck anberaumt wurde, auf dem eine kaiserliche Gesandtschaft erscheinen und mit den Städten über ihre Hülfeleistung verhandeln sollte, wurde in den RA. von Regensburg der Vorbehalt aufgenommen, „dass in berührter Handlung (Verhandlung) diese Bescheidenheit (dieser Unterschied) gehalten werden soll, damit den Churfürsten Fürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit Superiorität Obrigkeit und was in ihre Contribution Steuer und Anschläg gebührt und zustehet nichts benommen" (werde)[4]).

Dasselbe Bild wiederholt sich in den Territorien. Auch hier Städte, die sich den Anforderungen der Landesherren entziehen und eine exemte Stellung beanspruchen. Das klassische Beispiel liefert Braunschweig, das einen fast zwei-

[1]) § 33 (N. Sammlung II 501). — [2]) §§ 47 u. 48 (II 536). — [3]) RA. von Regensburg 1576 § 22; 1582 § 21 (III 357 u. 402). — [4]) § 50 (III 221). Inventare hansischer Archive Bd. I: Kölner Inventar, hgg. von Höhlbaum und Keussen (1896) S. 220 und 576.

hundertjährigen erbitterten Kampf um seine Rechtsstellung geführt hat, ohne das erstrebte Ziel zu erreichen. In diesem Kampfe hat seine Verbindung mit der Hanse bedeutsam mitgewirkt. Die Bedrängung Braunschweigs durch den Herzog Heinrich Julius gab Anlass zu dem, insbesondere von dem bremischen Bürgermeister Kreffting betriebenen, engeren Bündniss der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig von 1607 [1]). Der Herzog trat dagegen in öffentlichen Erklärungen auf, die die Hanse „als eine verbotene Conspiration und Rottirung" ausriefen [2]). Ein Protest, namens der Hansestädte von Lübeck erlassen [3]), erwies aus geschichtlichen Documenten, dass die Hanse eine lobliche, zulässige und in Rechten approbirte Societät sei zu keinem andern Zwecke geschaffen, als „uns und die unsern in commerciis und sonst bei Gleich und Recht und insonderheit bei dem heilsamen edlen Landfrieden zu erhalten und zu manuteniren". Wider die Behauptung der Gegner, das „Verständnus der Städte erstrecke sich allein auf die Commercien, und nicht zugleich mit auf die necessitas tuitionis vel commercii vel ipsarum urbium" durfte die Hanse sich stolz auf die Geschichtsbücher berufen, die „voll von foederibus et bellis, die unsere Vorfahren so hie so dort mit Königen Potentaten Fürsten und Herren, bisweilen wol auf ausdrücklichen Anlass und Erinnerung der römischen Kaiser und Könige, gehabt und geführt haben". Sie waren noch nicht der Meinung, dass die naturalis defensio den Städten und andern, die nicht fürstlichen Standes, verwehrt sei, und erachteten sich vermöge des natürlichen Rechts, der Reichsordnungen und christlichbrüderlicher Liebe für schuldig und verbunden, ihrer mitverwandten Stadt beizustehen, damit dem Rechten sein Lauf gelassen und niemand mit Gewalt davon verdrungen werden

---

1) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen II (1898) S. 255, vgl. S. 243. 250 ff. — 2) Vgl. die in der nächsten Anm. citirte Verantwortung. — 3) Notwendige Verantwortung der Hanse-Stätt wider etliche Schriffte .... Lübeck 1609. 4. Abgedruckt bei Lünig, Reichsarchiv XIV. Pars spec. Cont. IV, Theil 2 (1714) Forts. S. 124. Ins Lateinische übertragen: Werdenhagen, de rebus publ. hanseat. VI S. 7. Für den Verf. der Verantwortung wird man Domann halten dürfen.



möge“. Zunächst knüpfte sich an den Gegensatz das übliche litterarische Geplänkel[1]). Aber Lübeck und seine Genossen haben gezeigt, dass sie ihre Sache nicht bloss mit der Feder zu führen verstanden. Es waren die Zeiten, da der Lübecker Bürgermeister Heinrich Brokes und der Syndicus Domann die Geschäfte des Bundes leiteten[2]). Zum Schutze seiner Handelsinteressen und der bedrängten Stadt Braunschweig trat man in ein Bündniss mit den Niederlanden, und im Herbst 1615 erschien in Braunschweig, geführt von dem Grafen Friedrich von Solms, eine hansische Hülfsschaar, während sich bei Loccum ein staatisches Heer unter dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien aufstellte: Anstrengungen, die den Stederburger Vergleich zwischen der Stadt und dem Herzoge Friedrich Ulrich zu Stande brachten[3]). Die Erinnerung an diesen Erfolg hat auf der gegnerischen Seite lange nachgewirkt. Bei den westfälischen Friedensverhandlungen erschienen als Vertreter der Hanse Dr. David Gloxin, Syndicus von Lübeck, der übrigens zugleich auch für den Herzog von Sachsen-Lauenburg und die Reichsstädte Lübeck, Goslar und Nordhausen abgeordnet war, und der Bremische Rathmann Dr. Gerhardt Coch[4]). Als in den Berathungen der evangelischen Fürsten auf Anhalten Gloxins

---

[1]) Gründlicher Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.). Dass er in Rehtmeyers Chronik von Braunschweig-Lüneburg II 1178 abgedruckt sei, ist eine irrige Angabe von Sartorius, Gesch. des Hanseat. Bundes III (1802) S. 683; er ist nur erwähnt. Es folgten ihm noch einige andere gleichfalls in Helmstedt publicirte Flugschriften (Häberlin, Reichsgesch. XXII 713), die ich nicht gesehen habe. Als litterarischer Verfechter des Herzogs war Knichen thätig, der osor civitatum (Stintzing in A. D. B. XVI 287 und Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswiss. II 16). Für die Städte focht der Syndicus Dauth. Vgl. Pütter, Litt. des teutschen Staatsr. I (1776) S. 187. — [2]) v. Bippen S. 249. Mantels in der A. D. Biogr. III 346, V 323. — [3]) Ritter, deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation II (1895) S. 416, vgl. mit S. 242 und S. 411. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig und Hannover III (1892) S. 85. — [4]) Sie haben als „des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete“ die Eingabe vom 27. Nov. 1645 unterzeichnet (v. Meiern, Acta pacis Westphal. II 111). Ueber die Einladung der Hansestädte zur Beschickung des Friedenscongresses durch Schweden und Frankreich v. Bippen S. 394. Ueber Gloxin: Mantels in A. D. B. IX 254; über Coch Bippen a. a. O.

zur Erwägung kam, ob nicht auch der Hansestädte in der Friedensurkunde zu gedenken sei, zeigte sich, wieviel Abneigung der Fürstenpartei sich gegen den Bund angesammelt hatte[1]). Zunächst schützte man Unkenntniss ihrer Verfassung vor; man sollte tabulas foederis von ihnen fordern. Braunschweig warnte: die Hansestädte würden ihre tabulas nicht produciren oder doch so, damit man den fucum (Schminke) nicht subodorirte. Aber auch ohne die Kenntniss seiner Urkunden wusste man genug von der Schädlichkeit des Bundes zu berichten. Das Directorium (Magdeburg) rügte, dass er nicht in terminis commerciorum verblieben sei, sondern Fürsten und Herren Verdruss zugezogen habe; Hessen-Darmstadt, das durch den Primarius der Marburger Juristenfacultät Justus Sinolt genannt Schütz vertreten war: der Hanseebund sei jederzeit für formidable und schädlich gehalten, gestehe selbst zu, dass er auf commercia et arma gehe, wie man ja auch wohl erfahren habe, sei von den Kaisern confirmirt, dahero sehr präjudicirlich. Günstig äusserte sich nur Mecklenburg: Dr. Abraham Kayser mahnte, ratione commerciorum müsse man die Hansestädte in Ehren haben, ohne sie wäre alles über und über gegangen, und durch den Handel müsse Deutschland geholfen werden. So wenig er auch dem Streben von Mediatstädten sich zu eximiren das Wort reden wollte, so wünschte er doch eine glimpflichere Behandlung. Dazu kam es denn auch. Denn wenngleich am 19. November 1645 beschlossen wurde: die Hansee-Städte sollen heraussen bleiben; ihre besondere Erwähnung sei eine Neuerung[2]), so bot doch der Zusatz, pro forma von den Hansestädten tabulas zu erfordern, die Handhabe zur Correctur des ersten Votums. Der beklagten Unkenntniss der Bundesgeschichte und Verhältnisse half eine von Gloxin vorgelegte Denkschrift ab, die sich im Wesentlichen auf die 1609 zusammengestellte „Verantwortung" stützte[3]). Bei den erneuten Berathungen im nächsten Jahre war die Stimmung günstiger geworden. Die Reichsstädte hatten sich der Forderung der Hansestädte, dem Friedensschluss per expressum eingerückt zu werden, angenommen[4])

---

[1]) v. Meiern I 791. — [2]) Das. I 793. II 113. — [3]) Das. II 116 ff., s. oben S. 137. — [4]) Das. II 965.

und erlangten von den evangelischen Fürsten die Erklärung: der auf die commercia und deren Beförderung allein gerichtete Hanseeische Bund ist zu confirmiren, jedoch solle dadurch den Churfürsten und Fürsten nichts an ihrer Gerechtigkeit Superiorität und Obrigkeit benommen noch derogirt werden [1]). Auch Braunschweig zog jetzt mildere Saiten auf: tanquam corpus sei die Hanse im Reiche nie considerirt, wohl als ein foedus; was schon zu Zeiten Kaiser Friedrichs II. approbirt, könne man jetzt nicht improbiren; doch müsse ius superioritatis salvum bleiben. Die wiederholt versuchte Zusammenstellung mit der freien Reichsritterschaft wird zurückgewiesen, denn deren Reichsunmittelbarkeit treffe nur für einen Theil der Hansestädte zu. Eine historische Bildung wie die Hanse zu verstehen waren die Herren von Münster und Osnabrück nicht mehr im Stande. Sie scheiden exact zwischen reichsunmittelbar und mittelbar und ziehen daraus die Consequenz. Gloxin hatte sie auf die Inconsequenz aufmerksam gemacht, kaiserliche Erbunterthanen und privatos in den Frieden einzuschliessen und ein so ansehnlich Corpus wie die Hanse sicco pede zu übergehen. Wohl hatte er Recht mit seinem Satze: „der Hanseische Respect sei von sonst anderm eines jeglichen Stande und Wesen toto coelo verschieden und daher für sich und besonders gedacht zu werden hochnöthig“ [2]), so wenig er auch seinen Mitabgeordneten eingeleuchtet haben mag. Sie sahen in der Vereinigung, die, wenn auch Handel und Schifffahrt vorzugsweise ihre Aufgabe bildete, doch so wenig als andere mittelalterliche Genossenschaften sich auf eine Seite der öffentlichen Thätigkeit beschränkt hatte, nicht mehr als einen Handelsverein [3]). Der hansische Syndicus war ehrlich genug, „dieser Bündniss den Zweck“ zu wahren: „dass die commercia, Handel und Gewerbe zu Wasser und zu Land

---

[1]) v. Meiern II 956. — [2]) Das. II 116. Respect wird in dieser Zeit mit Interesse gleichbedeutend gebraucht und auch zusammengestellt. Vgl. daselbst S. 115: „es würde ein seltsam Ansehn und Nachdenken gebähren, wenn ... Hansestädte in selben ihren besonders hoch-anliegenden Respectu so gar negligiret würden.“ Diese Bedeutung von Respect ist in Grimms Wb. VIII 819 übersehen. — [3]) Gierke, Genossenschaftsrecht I 472 ff.



in guter Ordnung Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes-Verwandten in gutem gedeylichen Stand erhalten und wider Unrecht Frevel und Gewalt geschützt werden mögen"[1]). Durch diese Debatten wurde soviel erreicht, dass der Friedensschluss unter denen, welchen die Pacification auf Seiten des Kaisers zu Gute kommen soll, nach den Reichsständen einschliesslich der Reichsritterschaft die Hansestädte nennt[2]). Das Instrumentum Pacis gedenkt noch an einer zweiten Stelle der Hansestädte, nämlich derer, die in Folge des Friedens unter die Landeshoheit Schwedens kamen, und wahrt ihnen die Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Ausland und im Reiche wie vor dem Kriege[3]). Ebenso sicherten dann auch die nachfolgenden Friedensschlüsse des Reichs den Hansestädten stets die Wiederherstellung der Freiheit des Handels und der Schiffahrt wie vor dem Kriege zu: so die Verträge von Nimwegen 1679, von Ryswick 1697, von Baden 1714 und von Wien 1736[4]).

In dem Jahrzehnt nach dem westfälischen Frieden hat zweimal eine Wahlcapitulation aufgestellt werden müssen. Der frühe Tod des römischen Königs Ferdinand IV. machte nach der von 1653 eine neue für den zweiten Sohn K. Ferdinands III., K. Leopold I., im Jahre 1658 nothwendig. In seine WC. kam zum erstenmal eine Erwähnung der Hanse, aber schon die Zeit, in der es geschah, lässt erwarten, in welchem Sinne. War es doch das litigiöse Zeitalter, erfüllt von Kämpfen und Processen, die sich vor Allem deutsche Städte von schwankender Rechtsstellung zum Ziel ausersehen

---

[1]) v. Meiern II 117. — [2]) I. P. O. XVII 10: hac pacificatione comprehendantur ex parte serenissimi imperatoris omnes suae Maiestatis foederati et adhaerentes .... sacri imperii Romani electores, principes ... caeterique status, comprehensa libera et immediata imperii nobilitate, et civitates Anseaticae. — [3]) I. P. O. X 16: Ordinibus et subditis dictarum ditionum locorumque ... competentem eorum libertatem bona iura et privilegia .... (Reges Sueciae) confirmabunt. Interque eos civitatibus anseaticis eam navigationis et commerciorum libertatem tam in exteris regnis, rebus publicis et provinciis quam in imperio integram conservabunt quam ibi ad praesens usque bellum habuerunt. — [4]) In dem Nimweger Frieden ist von den civitates hanseaticae insbesondere, in den folgenden Verträgen (Ryswick Art. 52, Baden 34, Wien 17) von urbium imperialium et emporiorum hanseaticorum cives die Rede.

hatten. Urbibus aevum hoc per est inimicum[1]). Die WC. machte es dem Kaiser zur Pflicht, dem entgegenzutreten, dass Unterthanen sich in Streitigkeiten mit ihrer Landesobrigkeit an fremde Gewalt hängen und deren Schutz begehren[2]). In den Motiven des Artikels wird ausdrücklich bemerkt, dass eine Einmischung auswärtiger Staaten in Reichssachen „unter dem Praetext der Hansee-Bündnüss verspüret worden" und warnend daran erinnert, dass der westfälische Friede nur Reichsständen, nicht aber Mediat-Unterthanen das Recht der Bündnisse zugestanden[3]) und derselben hierüber erhaltene privilegia und indulta cassirt und aufgehoben habe. Bei der Aufnahme dieses Satzes in die WC. mochten die Vorgänge um Braunschweig aus dem Anfange des Jahrhunderts den historischen Hintergrund abgeben[4]); näher lag die frische Erinnerung an Münster, das im Kampfe gegen seinen Bischof Bernhard von Galen die Unterstützung der Hansestädte und der Generalstaaten angerufen hatte[5]). Nur in der nächsten WC., der Josephs I. von 1690, kehrt der Art. IX der Leopoldina noch wieder. Nachher lag kein Bedürfniss zur Abwehr solcher Interventionen mehr vor. Eine der Hanse oder richtiger den Hansestädten günstige Aeusserung brachte zum erstenmale die WC. von 1742.

Die Stadt Hamburg, durch ihre besondere Stellung zu Dänemark, nicht weniger durch die allgemeinen handelspolitischen Verhältnisse veranlasst, hielt es bei der nach dem Aussterben der Habsburger erforderlich werdenden Kaiserwahl für wünschenswerth, für die Rechte und Freiheiten der Hansestädte neben der völkerrechtlichen auch eine staatsrechtliche Anerkennung zu erwirken[6]). In ihrem

---

[1]) Boineburg an Conring 15. Juni 1671 (Gruber, Commerc. epistol. Leibnitianum II [1745] 1332). Vgl. Erdmannsdörffer, deutsche Geschichte seit 1648 I 404. — [2]) Art. IX (Ziegler S. 218). — [3]) I. P. O. VIII § 2. — [4]) oben S. 137. — [5]) Erdmannsdörffer I 382. — [6]) Für die nachfolgenden Abschnitte der Abhandlung habe ich mich reicher archivalischer Zusendungen und Mittheilungen zu erfreuen gehabt, für die ich den Herren Vorständen der Staatsarchive Döbner in Hannover, Hagedorn in Hamburg, von Bippen in Bremen und Hasse in Lübeck meinen verbindlichen Dank sage.

Syndicus Joh. Julius Surland (1687—1748) hatte sie einen rührigen Vertreter, der für ihre Stellung im Reiche und ihre Handelsinteressen seine Kraft einsetzte. Sohn des Bürgermeisters Julius Surland († 1703), hatte er, nachdem er in Hamburg den Unterricht des berühmten Rectors Michael Richey genossen, die Universitäten Altorf, Leipzig und zuletzt Groningen besucht, wo er Licentiat geworden war und 1715 eine Dissertation de litteris maritimis von Seebriefen veröffentlicht hatte. Nach einigen Jahren advocatorischer Praxis war er 1719 zum Syndicus seiner Vaterstadt erwählt [1]). Die Syndici hatten nach der Hamburgischen Verfassung eine sehr angesehene und wichtige Stellung. Im Rang als Doctores juris den Rathsherren vorgehend, im Recht wegen ihres bloss consultativen Votums hinter ihnen zurückstehend, wurden sie als „de senatu" den „in senatu" befindlichen gegenübergestellt. Unter den vier syndici, die es seit 1710 gab, hatte der älteste die städtischen Processe am Reichskammergericht und beim Reichshofrathe, alle am kaiserlichen Hofe und beim Reichstage vorkommenden Angelegenheiten und die Hanseatica zu besorgen [2]). Die Stelle des ältesten oder Obersyndicus bekleidete zur Zeit Surland. Sein Amt hatte ihn wiederholt auf diplomatische Sendungen geführt. Im August 1727 war er in London anwesend, um König Georg II. bei der Krönung im Namen Hamburgs zu beglückwünschen. Im Juli 1741 schickte ihn der Senat nach Hannover, um den König Georg II. „bei seiner Herauskunft in Dero teutsche Lande" zu begrüssen und die Stadt Hamburg seiner Protection zu empfehlen [3]). Dadurch knüpften sich dann auch Beziehungen Surlands zu dem Staatsmann an, der in Hannover seit einiger Zeit die Seele der Geschäfte war. Gerlach Adolf von Münchhausen, seit 1727 Mitglied des Geheimen Raths, war unter den alten Herren des Collegiums, in das er, ein Mann von nahezu vierzig Jahren, gelangte, die anregende, treibende Kraft. Nachdem ihm eben die schwere Arbeit die Universität Göttingen zu begründen gelungen war, traten die grossen,

---

[1]) Schröder, Lexikon der Hamburg. Schriftsteller VII 349. — [2]) Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung I (1841) S. 36. [3]) Creditiv vom Juli (Tag unausgefüllt) 1741 (Staatsarchiv Hamburg).

durch die Thronbesteigung Friedrichs von Preussen und den Tod des letzten Habsburgers herbeigeführten politischen Verwicklungen ein. Münchhausen war bestimmt als erster Wahlbotschafter Kurbraunschweigs nach Frankfurt zu gehen. Im October 1741 kurz vor seiner Abreise fand sich Surland in Hannover ein und verhandelte mit ihm, wie bei dem bevorstehenden Wahlconvente das Interesse der Hansestädte wahrzunehmen sei [1]. Am 22. October überreichte er ihm auf Grund früherer Verständigung ein Promemoria, das in kurzer kräftiger Motivirung die Wünsche der Hansestädte darlegte und mit einem Begleitschreiben Hamburgs vom 4. December einem jeden Kurfürsten übersandt wurde [2]. Sein Petitum ging dahin, in die WC. hinter den Worten: der Kaiser solle die commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern (oben S. 133), einen Zusatz aufzunehmen:

> „auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die drey Reichs- und Hansee-Städte Hamburg Lübeck und Bremen bey ihrer Freiheit Rechten Immunitäten Handlung und Schiffahrt so wol in ausländischen Königreichen und Republicken als im Reiche selbst conserviren und kräfftig schützen [3].“

So bereit man in Hannover war, „das desiderium der Stadt Hamburg zu secondiren“, so mahnte doch der Berather Münchhausens in staatsrechtlichen Dingen, der Geh. Justizrath Gruber, der ihn auch nach Frankfurt zum Wahlconvent begleitete [4], zur Vorsicht, um niemanden zu ver-

---

[1] Cod. ms. Münchh. 8 Bl. 20 (Göttinger Bibl., W. Meyers Verz. der Hss. III 249). — [2] Es ist die bei J. J. Moser, Wahlcapitulation K. Karls VII. Bd. I 242 gedruckte Denkschrift. — [3] So nach dem Promemoria, wie es sich in den Anm. 1 angeführten Münchhausen'schen Papieren findet. Die Fassung des Abdrucks bei Moser lässt die Anfangsworte von „wie — also“ weg. Das Begleitschreiben vom 4. December stellte ein weiter gehendes Petitum: „dass (der zu erwählende neue Kaiser) . . . insonderheit die in der alten Verbindung annoch stehende drei Reichs- und Ansee-Stätte L. B. und H. bey ihrer Freyheit Handlung und Schiffahrth, auch bey ihren Gerechtsamen Privilegien und Immunitäten in auswärtigen Königreichen und Republiquen so wohl als im Reich selbst vor allen Bedruck- und Beeinträchtigungen gegen jedermännglich aufs kräftigste und schleunigste schützen wolle.“ — [4] Ueber J. D. Gruber vgl. meinen Aufsatz in den Nachrichten von der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1899 S. 33.

letzen, namentlich auch Hannover selbst nicht. Er beanstandete die Bezeichnung der drei Städte als Reichsstädte, weil dadurch Dänemark, das die Immedietät Hamburgs nicht agnoscirt, beleidigt würde; und weiter die Verpflichtung des Kaisers, die drei Städte bei ihrer Freiheit und Rechten in genere zu schützen, weil das in den Streitigkeiten mit den Städten „wider uns selbst urgirt“ werden könnte: gedacht war wohl an die Streitigkeiten Hannovers mit Bremen, oder an den grade damals schwebenden Handel mit Lübeck wegen Mölln. In der Besorgniss, es könnte „eine kaiserliche Special-Protection daraus gefolgert und sehr misbrauchet werden, bevorab da der Kayser den Städten seines Interesses halber gemeiniglich zugethan ist, schlug Gruber eine etwas geänderte Fassung vor[1]), die in der Hauptsache als kurbraunschweigsches Monitum in der achten Sitzung des Wahlconvents (6. Dec. 1741) eingebracht wurde und dahin ging, anstatt „die drei Reichs- und Hansee-Städte“ zu sagen: „die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck Bremen und Hamburg“ und die folgenden Worte zu ersetzen durch: „bey ihrer Schiffahrt und Handlung dem Instrumento Pacis gemäss erhalten und kräftigst schützen, dagegen aber die grossen Gesellschaften . . . . gar abthun“[2]).

In dieser Formulirung waren die in Hannover gerügten Mängel gehoben. Durch die Worte: „zum gemeinen Besten . . . trafiquirende Städte“ war ein Gegensatz gewonnen gegen „die eigennützige unleidliche Handlung“, welche die Reichsabschiede von 1526 und 1529 (oben S. 131) den Monopolien und grossen Gesellschaften zur Last legten, und das Festhalten an der Verpflichtung des Kaisers motivirt, die grossen Gesellschaften zu unterdrücken. Der Hamburgische Vorschlag hatte seine Schlussworte: „sowol in ausländ. Königreichen — schützen“ dem Passus des westfälischen Friedens

---

[1]) Bl. 25 der oben S. 144 Anm. 1 cit. Göttinger Hs. Ueber ihre Abweichungen s. unten. — [2]) Gruber wich nur insofern ab, als er im Eingang: die für andern am stärckesten z. gem. Besten, und am Schluss nach Handlung: „sowohl in ausländischen Königreichen und Republicken als im Reich selbst conserviren und kräfftig schützen“ zu setzen vorschlug.

zu Gunsten der Schweden unterworfenen Hansestädte, ohne ihn zu nennen, entlehnt (oben S. 141 A. 3). Das kurbraunschweigsche Monitum hielt es für wirksamer, an Stelle der speciellen Worte das Instrumentum Pacis allgemein zu citiren. Und das hatte Erfolg. Trier und Cöln erklärten sich bei der Umfrage mit dem Monitum einverstanden, Baiern wollte es sich gefallen lassen, weil es in dem instrumento pacis begründet war, vermeinte jedoch, dass die Handlungsstädte nur generaliter zu benennen wären. Dem trat Pfalz bei, während Sachsen und Brandenburg der Inserirung des Monitums zustimmten. Auch Mainz accedirte ihm, sowol weilen die commercirenden Städte überhaupt benennet, als auch die beigefügte Specialität von sonderlicher Erheblichkeit zu sein scheine. So kam es zu dem Conclusum: es wäre dieses monitum zu inseriren [1]).

In seinen Diarien, in welchen G. A. von Münchhausen die während des Frankfurter Aufenthaltes erlebten Ereignisse in weniger formeller Weise für den König und den Geheimen Rath täglich zusammenstellte [2]), wiederholt er, dass das zum faveur der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen in Vorschlag gebrachte und auf behutsame Weise gefasste additamentum um so weniger Bedenken habe finden können, als der Grund dieser Sache auf dem Instrumento Pacis beruhet [3]). In Hamburg erkannte man zwar die Vorsichtigkeit und Prudenz des Verfahrens an, glaubte aber den Nutzen der Städte nicht hinlänglich gewahrt und bat bei der Revidirung der Monita den Passus „bei ihrer Schiffahrt und Handlung" zu ergänzen durch die Worte:

> bei ihrer freyen Schiffahrt und Handlung in- und ausserhalb des Reichs dem Völcker-Rechte und Instrumento Pacis gemäss.

Surland begründete seinen Wunsch insbesondere mit den Erfahrungen Hamburgs im Jahre 1733 [4]). K. Karl VI.

---

[1]) Protokolle des Wahlconvents I S. 232 (Cod. ms. Münchh. 41, W. Meyers Vz. III 261). — [2]) Ueber sie habe ich ausführlich in dem oben S. 144 A. 4 citirten Aufsatze berichtet. — [3]) Diarien (I 139[b] nach dem Gött. Exemplar) zum 6. Dec. 1741. — [4]) Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten der Hamburg. Geschichte (Jahrb. der Hamburg. wissensch. Anstalten XIV [1896] Beiheft 5) S. 92 ff.



hatte in seinem Conflicte mit Spanien Hülfe von England verlangt und dafür England gegen Anerkennung der pragmatischen Sanction die Aufhebung der ostendischen Compagnie zugestanden. Diese Compagnie, vom Kaiser begründet, um seinen niederländischen Städten eine Handelsverbindung nach Ost- und Westindien zu verschaffen, war den Holländern nicht minder als den Engländern verhasst. Sie traten deshalb dem mit England 1731 geschlossenen Wiener Vertrage bei und wirkten auf den Kaiser ein, „dass er — nach Surlands Bericht — der Stadt Hamburg stark zusetzte, keine gerade aus den Ost-Indien kommende Schiffe bei sich zu admittiren, wodurch diese kluge negocianten in der That dahin abzielten, denen Teutschen unvermerkt die Freyheit der Handlung nach den Indien zu benehmen, so wie sie ihnen dieselbe sogar in Europa einzuschränken sich täglich bemühen“ [1]). Wie unbequem Münchhausen und seiner Umgebung die Unzufriedenheit der Hamburger mit dem in Frankfurt Erreichten war, zeigt der nachstehende in Grubers Papieren befindliche und unzweifelhaft auch aus seiner Feder stammende Aufsatz [2]):

den 7. Janr. 1742

Ursachen
warum eines Theils die 3 Hanse-Städte an dem, was ihrentwegen in die neue Wahl Capitulation gebracht ist, sich genugen zu lassen haben, und anderntheils diese chorde noch einmal zu touchiren für sie höchst misslich sey.

Es ist bekannt, dass die Hänse-Städte es nie dahin bringen können, dass ihrer in einem einigen Reichs-Gesetzt favorabiliter wäre gedacht worden, weil sie durch ihre ehemalige herrische Aufführung denen benachbarten Fürsten ihre vornehmsten Städte abspenstig zu machen gesuchet, und also beym gantzen Reich sich sehr verhast gemachet haben. Selbst das Instrumentum Pacis nennet sie nicht mit Nahmen. Vielmehr ist gegen sie in den Reichs-Abschieden immer hart gehandelt worden, und sie sind eben die grossen Ge-

---

1) Brief Surlands an Münchhausen vom 30. Dec. 1741 (Staatsarchiv Hannover). — 2 Cod. ms. iurid. 15 III (W. Meyers Verz. I 310) Bl. 9 ff.

sellschafften der Kaufgewerbsleute, die mit ihrem Gelde bishero regieret haben, denen der Kayser im 7ten articul der Capitulation Widerstand zu thun verpflichtet wird[1]). [9[b].] Da man nun in eben diese Stelle einen ihnen favorablen passum, die Wahrheit zu gestehen, sub- et obreptitie einzuschieben das Glück gehabt hat, so lässet man jedem mit einiger Einsicht Begabten urtheilen, ob nicht, wenn dieser articul retouchiret werden sollte, zu befürchten sey, es möchten einem und dem andern die Augen aufgehen und von dem hier sich äussernden Widerspruch Gelegenheit genommen werden, auf die Delirung des den Hanse-Städten favorablen passus anzutragen.

Die vom Herrn Surland zu inseriren verlangte Worte in und ausserhalb Reichs hätten gleich anfangs gesetzet werden können, wie sie denn auch in dem reformirten Project stehen[2]). Warum es aber nicht geschehen, stelle dahin. Ihrer Freyheiten und Gerechtsamen zu gedencken, wäre erst die crabrones irritiren[3]); [10[a]] denn zu geschweigen, dass durch einen solchen in die WahlCapitulation einfliessenden passum denen Fürsten und Ständen, welche etwas an die Städte zu suchen haben und bey der Capitulation nicht concurriren, ihre Gerechtsamen nicht abgestricket, folgbar auch des Königs in Dänemarck Praetension auf Hamburg nicht getilget oder abgemachet werden kan, so würde bey Retouchirung dieses articuls nicht nur der M[arechal] von Bell[isle][4]), sondern auch der von Bernsdorf[5]) durch den

---

[1]) Oben S. 134. — [2]) „In- und ausserhalb Reichs" stand dem Sinn nach in allen von Hamburg ausgegangenen Vorschlägen (oben S. 144) wie auch in dem Grubers (S. 145). — [3]) Crabro Horniss; irritare crabrones ein aus den lat. Komikern belegtes Sprichwort, das unserm in ein Wespennest stechen entspricht. — [4]) Der Marschall von Belle-Isle, der Gesandte Frankreichs beim Wahlconvent und Befehlshaber der als bairisches Auxiliarcorps nach Deutschland gesandten Armee. — [5]) Freiherr Hartwig Ernst von B., 1712 in Hannover geboren, war nach Vollendung seiner Reisen, die er mit seinem Bruder unter der Leitung des gelehrten Schriftstellers Joh. Georg Keyssler machte, in den dänischen Staatsdienst getreten. Seit 1738 fungirte er als Comitialgesandter in Regensburg und unterzeichnete als einer der altfürstlichen Gesandten das Memorial der sg. Offenbacher vom 16. Oct. 1741 (Moser, WC. K. Karls VII. Bd. I 51) für den König von Dänemark als Herzog zu Holstein-Glückstadt. Später, 1751—1770, war er der leitende Staatsmann

bekannten Canal Wind davon bekommen und dieser wegen seines Königs, jener aber wegen der zu Hamburg zu errichtenden intendirten frantzösischen Handlungs Compagnie alle Kräfften anspannen zu verhindern, dass es unterbliebe oder das gesetzte durch ein Memorial impugniren und für null und nichtig erklären. [10b] Da denn die für die Städte hegende und in tantum gelungene intention, wenn man sie allezuweit treiben solte, unfehlbar zu ihren grössten Schaden ausschlagen würde.

Z. 1/2 die Worte: „wegen s. Königs, jener aber" am Rande von Grubers Hand nachgetragen, während das Ganze von Schreiberhand geschrieben ist.

Bedenken dieser Art wogen nicht schwer genug, um Hamburg von der Verfolgung seines Ziels abzubringen. Zwar der Appell an die Schwesterstädte blieb fruchtlos. Bremen stand der ganzen Sache theilnahmlos gegenüber. Der Senat, überhaupt unzufrieden, dass die Hamburger sie ohne Commission nomine trium civitatum angefangen hatten, war der Meinung, jede Stadt hätte ihre besondern Angelegenheiten, die sich au particulier bequemer behandeln liessen als durch gemeinschaftliche Negociation, und wollte von einer erneuten Gesammtvorstellung um so weniger etwas wissen, als der Entwurf nicht nur nichts nützen, sondern in Ansehung benachbarter Puissancen von bösen Suiten sein könnte [1]. Dies Verhalten wirkte auch bestimmend auf Lübeck. Auf die Nachricht, dass Bremenses in die Sache durchaus nicht entriren wollten, liess es von den an die acht Kurfürsten gerichteten Schreiben, die ihm die Hamburger zugeschickt hatten, seine Siegel wieder abnehmen [2]. Wenn Bremen mit seiner Andeutung den Nachbar Hannover gemeint hatte, so erwies sich seine Voraussage als irrig. Denn am Neujahrstage 1742 richtete der Hannoversche Geh.

---

in Dänemark. K. Lorentzen in A. D. B. II 499 (dass er in Göttingen studirt habe, ist unmöglich).

[1]) Rathsprotokolle der Stadt Bremen vom 13. und 22. December 1741 (StA. Bremen). — [2]) Schreiben der Ehrbaren von Lübeck an Hamburg v. 30. Dec. 1741 (Hamb. StA., Extractus protocolli senat. Hamburg.). Vgl. auch Series causarum des Lübecker StA. 1741 p. 177; 1742 p. 1.

Rath von Haus ein Schreiben nach Frankfurt[1]), das unter Hinweis auf die gefährlichen Absichten Dänemarks gegen Hamburg der Wahlgesandtschaft den Willen des Königs zu erkennen gab, „wasmaſsen von dem", was bereits zur Conservirung der Hansestädte im Wahlconvente erreicht sei, „dahin jedoch mit grosser Behutsamkeit Gebrauch zu machen sey, dass die dänischen Absichten auf Hamburg dadurch abgewendet und die Stadt durch des neuen Kaysers und des Reichs assistenz in Sicherheit gesetzt werden möge." Diese schwerlich aus der eigenen Bewegung des Königs stammende, vermuthlich durch Einfluss der Hamburger hervorgerufene Weisung nöthigte den Minister, in der Sache nochmals vorzugehen. Die Aufgabe war schwierig; denn eine erneute Verhandlung im Wahlconvente, etwa bei der üblichen Revision der Monita, konnte nach Ansicht der Sachverständigen mehr schaden als nützen. Auch war sachlich nicht Alles zu vertreten, was die Hamburger wünschten. Namentlich erschien die Anrufung des Völkerrechts bedenklich. Nicht bloss dem Reiche konnte daraus leicht allerhand Weitläufigkeit mit auswärtigen Puissancen entstehen und zu Hamburgs Nachtheil ausschlagen, Münchhausen war auch zweifelhaft, „ob sothane clausul nicht zum praejuditz des Englischen commercii gereichen mögte." Er glaubte deshalb, es sei der Stadt genugsam prospiciret, wenn noch ihrer Freiheiten in der WC. gedacht würde. Die Aufnahme des sichernden Worts zu erlangen schlug Münchhausen einen ungewöhnlichen, aber doch nicht unerhörten Weg ein. Das Mittel bildete die Directorialgewalt von Kurmainz, vermöge deren es die WC. endgültig redigirte. Ich habe den Einfluss von Mainz auf die WC. früher an einem negativen Beispiel: in der Weglassung von Bestandtheilen angenommener Anträge, nachweisen können[2]). Hier kommt die positive Ergänzung hinzu: dass Kurmainz sich für berechtigt hielt, auch Zusätze zu den vom Wahlconvent angenommenen Schlüssen derselben WC. zu machen. Münchhausen berichtet darüber[3]), er habe sich unter dem Praetext eines von dem

---

[1]) Relationen der Wahlgesandtschaft (Cod. Münchh. 38, W. Meyers Verz. III 261) Bl. 105ª. — [2]) (Göttinger) Nachrichten a. a. O. S. 24. — [3]) Relationen Bl. 103ª vom 9. Jan. 1742.

Obersyndico Surland erhaltenen Schreibens zu den Chur-Mayntzischen begeben und insonderheit den Kanzler von Bentzel dahin zu disponiren gesuchet, dass er in dem neuen Aufsatz der Capitulation[1]) für sich selbst und ohne diese Sache weiter zu rühren oder in Umfrage zu bringen das Wort Freyheiten noch hinzuthun möge „und ist mir Hoffnung gemachet, dass dieses wordt auf jetzt gedachte weise noch solle beygerücket werden, und wird solchemnach die für die Stadt Hamburg geführte intention dadurch in der that selbst und, soweit sie in der Capitulation bewerkstelliget werden kan, erreichet seyn.“ Am 16. Januar konnte Münchhausen melden[2]), das Vorhaben in dem Art. VII der WC. bey dem passu wegen der Hansee-Städte das Wort Freyheiten mit anzufügen, sei geglückt, ohne dass es von jemanden wäre attendiret worden. In der definitiven Fassung der WC. steht sogar noch ein Wort mehr, als Münchhausen angab. Hinter Schiffahrt und Handlung (oben S. 145) ist: Rechten und Freiheiten eingeschoben. Der Mainzische Kanzler, Joh. Jac. Joseph von Benzel (Benzler), war wie am Hofe zu Mainz so auch während des Wahlconvents eine wichtige Persönlichkeit. Dass er in der Hannoverschen Rechnung über die Kosten der Wahlgesandtschaft von 1741/42 mit einer Gratification von 1000 Thalern verzeichnet steht, mag nebenher erwähnt werden[3]).

Die Reichspublicisten, die nichts von dem Wege wissen, auf dem die Einzelheiten in die WC. gelangt sind, begnügen sich den Wortlaut des Artikels mit dem ihnen bekannten Vorschlage der Hamburger (oben S. 144) zu vergleichen. Olenschlager ist der Meinung[4]), es sei völlig dem Ansuchen der Städte Platz gegeben und demnach die Stelle der WC. nach Maſsgabe der an die Kurfürsten gerichteten Bittschrift auszulegen. J. J. Moser sieht schärfer zu[5]). Er bemerkt die Auslassung des Prädicats Reichsstädte, „um dessen Erlangung es vielleicht au fond bei der ganzen Sache zu thun ware“; auch „dass das Wort Freiheit an ein ganz ander Ort

[1]) d. h. in der für die zweite Lesung bestimmten Redaction. — [2]) Diarien II 64b. — [3]) Cod. ms. Munchh. 18 (W. Meyers Verz. III 254) S. 451. — [4]) Gesch. des Interregni IV 423. — [5]) N. StR. IV (1767) S. 1238.

gesezt, in Pluralem verwandelt und demselben dadurch ein ganz anderer Sinn gegeben sei.“

Die WC. Franz' I. von 1745 wiederholte wörtlich den Art. VII § 2 nach der Fassung von 1742; ebenso die folgenden, einschliesslich der letzten von 1792. Dagegen wurde 1764 bei Berathung der WC. Josephs II. der bis dahin noch immer festgehaltenen Verpflichtung des Kaisers, die grossen Gesellschaften abzuthun, ein Ende gemacht. Kurböhmen — also die österreichische Stimme — beantragte im Wahlconvente die Auslassung des Art. VII § 3, weil dessen Inhalt gegen die Commercial-Principia streite, gestalten ohne Handlungs-Gesellschaften die Commercia nicht empor gebracht werden könnten, die monopolia aber in dem nächstfolgenden Paragraphen verboten seien[1]). Bei der Umfrage wurde keine Stimme für die Erhaltung der Bestimmung laut, die sich in ihrer altehrwürdigen Fassung fast 250 Jahre behauptet hatte[2]).

IV.

Seit 1653 enthalten die Wahlcapitulationen einen Artikel, der den Kaiser verpflichtet, die Rechte des Kurerzkanzlers an der Reichskanzlei unangetastet zu lassen. Die Rechte beziehen sich insbesondere auf die Bestellung des Reichsvicekanzlers und sind offenbar in der letztvergangenen Zeit Beeinträchtigungen und Streitigkeiten ausgesetzt gewesen. Die Ausdrücke: der Kaiser solle „keinen Eingriff thun noch darin (in der Ausübung des Rechts) Maaſs oder Ziel geben“ und „da dergleichen geschehen, es zu keiner Consequenz ziehen noch kommen lassen“[3]) geben das deutlich zu erkennen. Schon nach wenig Jahren, in der WC. Leopolds I.

---

[1]) v. Lyncker, WC. Josephs II. (Arnstadt 1783) S. 168 vgl. mit S. 181. — [2]) Das Project der Capitulatio perpetua von 1711 Art. VII (N. Sammlung der RA. IV 237) hat den Passus über die grossen Gesellschaften nicht mehr; aber seine Fortdauer in den WC. bis 1745 incl. ist ein neuer Beweis von der Unrichtigkeit der Angabe, die Cap. perpetua sei, obwohl bloss Project, bei den nachfolgenden Capitulationen zu Grunde gelegt worden. Für 1742 vgl. (Göttinger) Nachrichten 1899 S. 25; für 1764 vgl. Gerstlacher, Anm. z. WC. Josephs II., Vorrede S. XXI. — [3]) Art. XLI (Ziegler S. 188).

von 1658, kehrt der Artikel in verschärfter Fassung wieder. Er verpflichtet den Kaiser, bei Bestellung und Ansetzung der Reichskanzlei dem Kurerzkanzler „in der ihme allein disfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, keine Eingriff oder Verhindernüss zu thun“, und erklärt „alles was inskünftige dawider gethan oder verordnet werde“, für ungültig [1]). In dieser Fassung ist der Artikel in alle folgenden Wahlcapitulationen übergegangen [2]). 1742 kommt neu das Versprechen des Kaisers hinzu, die Reichsgeschäfte allein durch den Reichsvicekanzler besorgen und sie nicht zur Erb-Land-Hofcanzlei ziehen zu lassen [3]): eine Bestimmung, die gleichfalls alle spätern Capitulationen wiederholen. Es ist erklärlich, dass, wenn auch dem Rechte nach dem Kaiser sein Minister in Reichssachen durch einen Reichsstand, den Erzbischof von Mainz, bestellt wurde, die Ausführung dieser Vorschrift nicht ohne Verständigung beider Theile über die zu ernennende Persönlichkeit geschah. Nach mancherlei Conflicten war man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu dem Modus gekommen, dass der Kaiser dem Erzbischof einen Candidaten zur Reichsvicekanzlerwürde „recommandirte“ [4]). Waren auch nachher noch wieder Irrungen eingetreten, so ist doch in der hier interessirenden Zeit der Standpunkt gütlicher Uebereinkunft festgehalten worden. So war 1734 Graf von Metsch, bisher Reichshofrathsvicepräsident [5]), 1737 Graf Rudolf von Colloredo ernannt worden, der letzte als Substitut mit dem Rechte der Nachfolge beim Tode des Reichsvicekanzlers [6]). Erst während des Interregnums starb der Graf von Metsch. Dass der österreichische Graf Colloredo unter dem neuen Kaiser aus dem bairischen Hause als Reichsminister fortgedient hätte, verbot sich aus politischen Gründen. Waren bisher meist österreichische Landsassen zu Reichsvicekanzlern bestellt worden [7]), so erhielt 1742 Graf Johann Georg von Königsfeld, der als erster

[1]) Art. XL (Ziegler S. 259). — [2]) Joseph I. Art. XXXIX, Carl VI. Art. XXV 1, ebenso Carl VII. u. ff. — [3]) Art. XXV 4. — [4]) Seeliger, Reichskanzler und Reichskanzleien (Innsbr. 1889) S. 161; Kretschmayr im Archiv f. österreich. Gesch. Bd. 84 (1898) S. 429 ff. — [5]) Einst kais. Gesandter im niedersächs. Kreise, unten S. 157. — [6]) Seeliger S. 163; Kretschmayr S. 457. — [7]) Moser, v. röm. Kaiser S. 436.

Wahlbotschafter Baierns im Wahlconvent thätig gewesen war und als Wahlcommissar K. Karls VII. die WC. beschworen und unterzeichnet hatte, das Amt. Aber seiner Uebernahme stellten sich finanzielle Schwierigkeiten in den Weg.

Die Reichskanzlei, um ihrer öffentlich-rechtlichen Seite willen so häufig ein Gegenstand des Streits zwischen Wien und Mainz, wurde nicht minder um ihrer privatrechtlichen Vortheile willen eifersüchtig vom Kurerzkanzler gegen jede Einmischung des Kaisers überwacht[1]). Aus den Taxen und Sporteln, die sie erhob, erwuchsen reiche Einnahmen. Der Reichserzkanzler, der die Reichskanzlei zu besetzen hatte, bestritt die Besoldung ihrer Beamten aus den Amtseinkünften und hatte immer noch einen jährlichen Ueberschuss, den man auf 100 000 Gulden berechnete[2]). An den reichen Erträgnissen hatten auch die Beamten Theil. Die Reichskanzleiverwandten befanden sich nach Mosers Ausspruch bei ihrer Besoldung aus den Taxgeldern und Sporteln so wohl, dass die Reichskanzler zuweilen Fürsten, die Secretaire Freiherren und die Cancellisten Edelleute werden[3]). Das galt nun auch von dem Posten des Reichsvicekanzlers[4]). Es hatte sich, wie es scheint, durch einen neuern Missbrauch eingebürgert, von dem neu Antretenden eine Zahlung an den Reichskanzler zu fordern[5]). Wurde das Amt titulo oneroso erworben, so musste dem Erwerber der Genuss des Amts auch für eine längere Zeit gesichert sein. Es erlosch nicht mit dem Tode des Kaisers, wenn es auch während des Interregnums in Folge der eintretenden Vicariatsregierung ruhen musste. Wer das Amt vor seinem Ende abgeben musste, liess sich von dem neuen Erwerber eine Entschädigungssumme zahlen. So hatte Graf Colloredo, als der Graf v. Metsch Alters halber einen Adjuncten in seiner Person erhielt, ihm eine Zahlung geleistet[6]); ebenso verlangte jetzt

[1]) Seeliger S. 171. — [2]) Häberlin, Staatsrecht I 446. O. Mejer, Einleitung in d. deutsche Staatsr. (1884) S. 84. — [3]) V. röm. Kaiser S. 518. — [4]) Kretschmayr S. 446 berechnet den Jahresgehalt auf 20—30 000 fl. Seeliger S. 165 u. 170 und Kretschmayr bezeichnen übrigens selbst die finanziellen Verhältnisse der Reichskanzlei als noch nicht genügend erforscht. — [5]) Seeliger S. 165. — [6]) Moser S. 437, wo es als „etwas besonderes und bedenkliches“ bezeichnet ist. Seeliger S. 163. Kretschmayr S. 457.



Graf Colloredo eine Abfindung bei seinem Rücktritt aus politischen Gründen[1]. „Vor ungefähr 14 Tagen“ — erzählt Münchhausen[2] — „hat mir der ReichsViceCanzler Graf Königsfeld umständlich zu vernehmen gegeben, wasmaſsen die dem Graffen Colloredo zu bezahlen schuldige Abfindungsgelder ihn sehr incommodirten, und er fast keinen Rath darzu zu finden wisse. Da ich nun wohl gemercket, wohin dieser Antrag abziele, so ist mir ein Mittel beygefallen, wodurch ich den Graffen, ohne dass es Sr. Kgl. Maj. etwas kostet, sehr verbinden und zu desto mehrerer Devotion vor Höchstdieselbe engagiren könne. Ich habe nehmlich bedacht, dass die Stadt Hamburg bey ihren jezigen Umständen und ihr bevorstehenden Bedruck die Freundschaft des ReichsViceCanzlers mehr als jemahls nöthig habe und dass Sr. K. M. selbst daran gelegen sey, solche vor sie auszuwürcken.“ Den Dank Hamburgs und des Reichsvicekanzlers zu verdienen, ohne seinerseits etwas zu wagen oder zu opfern, war allerdings ein Mittel im Stil der Politik Georgs II. Münchhausen benutzte seine Verbindung mit dem Syndicus Surland, um der Stadt Hamburg ein ansehnliches Geldgeschenk an den neuen Reichsvicekanzler anzurathen. Im Senate war man nicht ohne Bedenken, da alle Reichsvicekanzler ein gleiches prätendiren dürften und man doch über Gesinnungen und Absichten des neuen und die von ihm zu hoffenden Dienste ganz ungewiss war. Auch die Oberalten baten um eine ausführlichere Darlegung der Bewegungsgründe zu solchem Schritte. Der wichtigste, der sich anführen liess, war die Nothwendigkeit, sich unter den gefährlichen Conjuncturen Freunde zu machen. Solche hoffte man an den beiden grossen Ministern zu gewinnen. Der Reichsvicekanzler war im Stande der Stadt sehr wehe zu thun und die in Aussicht genommene Summe mehr als einmal zu erpressen. Es erscheint daher als eine wahre menage für die Stadt, das Geld zu rechter Zeit anzuwenden. Der andere Minister, Herr von Münchhausen, hatte sich erst kürzlich bei der Wahlcapitulation als ein ganz desinteressirter und gar besonderer Gönner

---

[1]) Kretschmayr S. 457 u. 459. — [2]) Münchhausens Diarien z. 15. Febr. 1742 (Staatsarchiv Hannover, Geh. Raths Exemplar Bl. 589a; fehlt in dem Göttinger Exemplar).

der Stadt bezeigt; man durfte erwarten, dass er den Reichsvicekanzler zu geneigten Sentiments disponiren werde[1]). So kam man über die Bedenken hinweg, und am 10. Februar übersandte Surland zwei Anweisungen zu je 1000 Louisd'or für den Grafen Königsfeld an Münchhausen, damit der Empfänger sähe, wem er für dieses Präsent obligirt sei[2]). Einen kleinen Aufenthalt verursachte es, dass das zuerst angewiesene Frankfurter Haus, von Ucheln, nicht solvent war und durch die Gebrüder von Wiesenhüter ersetzt werden musste[3]). Am 27. Februar bedankte sich der Reichsvicekanzler für das Geschenk und erklärte sich zu allen Diensten bereit[4]). Ew. Wohlgeb. — schrieb Münchhausen an Surland — können gewiss versichert seyn, dass Dero Stadt dieses Geld sehr wohl anwendet und damit schon wuchern wird. Zur Verstärkung der Wirkung wünschte er von Lübeck und Bremen auch bald etwas gutes zu vernehmen[5]). Nach seinem Plane sollte der Reichsvicekanzler im Ganzen 20 000 Thaler erhalten und Bremen und Lübeck die zweite Hälfte übernehmen. Aber Bremen, das in der ganzen Angelegenheit dem Reiche gegenüber vorsichtig zu Werke gieng (oben S. 149), wollte es bei dem alten Gebrauch lassen, neu antretenden Reichsvicekanzlern nur ein mässiges honorarium zu offeriren und wichtigere Beschenkungen bis auf die Zeit, da man ihrer Hülfe specialiter gebrauchte, zu versparen[6]). Ebenso erklärte Lübeck, zu dem hohen ausserordentlichen Quanto nicht resolviren zu können, aber sich zu seiner Zeit mit dem sonst gewöhnlichen honorario einfinden zu wollen[7]).

In den zwischen Surland und Münchhausen und ebenso in den zwischen dem Hamburger Rath und den Oberalten

[1]) Extr. protocolli aus den Senatsverhandlungen vom 5., 7. und 9. Februar 1742. — [2]) Münchhausens Diarien, Geh. Raths-Exemplar Bl. 585[a] (Beil. z. 15. Febr. 1742). Das. Bl. 587[a] eine Copie des an den Reichsvicekanzler gerichteten Schreibens v. Bürgermeister u. Rath der St. Hamburg v. 10. Febr. — [3]) Surland an Münchhausen 24. Februar (StA. Hannover). — [4]) Extr. prot. aus Senatsverhandlung vom 7. März. — [5]) Brief v. 17. Febr. (StA. Hamburg). — [6]) Schreiben an Surland aus Lübeck und Bremen, beide v. 26. Februar (Correspondenz zwischen Surland und Münchhausen, StA. Hannover). Im Bremer Senate hatte Senator Schumacher am 9. Febr. über das ihm zugekommene Schreiben Surlands vorgetragen. — [7]) Series causar. p. 25 1742 Febr. 22 (StA. Lübeck).

gepflogenen Verhandlungen wird die Hoffnung geäussert, das Präsent zur „Devincirung“ des Reichsvicekanzlers werde zugleich dazu dienen, einzelne bestimmte Schwierigkeiten zu erledigen. Keine wird häufiger genannt als die „wegen des Gesandtschaftshauses“.

Darunter verstand man das am Neuenwall belegene, noch jetzt als „Stadthaus“ bekannte Gebäude, zu Anfang des 18. Jahrhunderts von dem herzoglich holstein'schen Premierminister Grafen von Görtz, der 1719 zu Stockholm hingerichtet wurde, erbaut[1]) und noch zu Ende des Jahrhunderts als das grösste, schönste und bestgebaute Haus in der Stadt bezeichnet[2]). Die Erben des Grafen Görtz hatten es an die Stadt verkauft, die es um 1720 dem Grafen von Metsch, zur Zeit kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise, als Wohnung unentgeltlich einräumte. Die freie Ueberlassung dieses Hauses an den kaiserlichen Gesandten war eine der Bedingungen gewesen, welche Hamburg als Sühne für die in einem Pöbelauflaufe am 10. September 1719 zerstörte kaiserliche Gesandtschaftskapelle hatte auf sich nehmen müssen. Hamburg fasste das Wohnungsrecht des Gesandten als eine persönliche Dienstbarkeit auf, die die Stadt dem Kaiser als satisfactio für die ihm in der Person seines Gesandten zugefügte Beleidigung eingeräumt hatte, und sah consequent das Recht mit dem Tode des Berechtigten als erloschen an. Am kaiserlichen Hofe herrschte dagegen die Ansicht, der jeweilige Kaiser sei für seine Gesandten die freie Benutzung des gedachten Hauses zu fordern berechtigt[3]). Münchhausen erwartete von der Persönlichkeit des neu ernannten ihm von Alters her befreundeten Ministers für den niedersächsischen Kreis, dem Grafen von Bünau, „welcher die Reichshistorie geschrieben“[4]), wie von dem neuen Reichsvicekanzler einen Ausgleich des Gegensatzes. Beides erwies sich als trügerisch. Bei der Verabschiedung empfahlen der Kaiser und sein Bruder, der Erzbischof von Cöln, dem Grafen

---

[1]) Gaedechens, histor. Topographie der St. Hamburg (1880) S. 158. 193. — [2]) Büsch, Versuch e. Geschichte der Hamburgischen Handlung (1797) S. 82. — [3]) Surland an Münchhausen 28. Febr., 17. März 1742 (StA. Hannover); Münchhausen an Surland 10. März 1742 (StA. Hamburg). — [4]) Münchhausen an Surland 17. Febr. (StA. Hamburg).

Bünau ganz besonders die Angelegenheit der Gesandtschaftskapelle[1]. Der kirchenpolitische Hintergrund der Sache wirkte besonders erbitternd. In einer exclusiv lutherischen Stadt wie Hamburg fürchtete man, die katholische Kapelle im Gesandtschaftshotel könnte der Ausgangspunkt für die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt werden, wie es denn schon an einzelnen Missbräuchen des Rechts nicht gefehlt hatte. Die Stadt hatte deshalb die Kapelle sofort nach dem Tode K. Karls VI. schliessen lassen. Eine Wiedereröffnung erschien ihr um so weniger nothwendig, da Graf Bünau der augsburgischen Confession angehörte. Aber der kaiserliche Hof trat dem mit der Behauptung entgegen, das Kapellenrecht richte sich nach der Religion des Principals, nicht nach der des Gesandten. Völkerrechtlich war dies Argument sehr anfechtbar, aber die Stadt musste sich den Hinweis auf den Grafen v. Seckendorf, den Vorgänger Bünaus, gefallen lassen, der gleichfalls evangelisch-lutherisch war, ohne dass unter ihm der Gottesdienst nach seiner Religion regulirt wäre. Graf Bünau stellte deshalb der Stadt als Folge ihres Widerstandes in Aussicht, der Kaiser werde ihn zurückrufen und sich hüten, je wieder einen Protestanten als Gesandten nach Hamburg zu schicken. Ein Rescript des Kaisers, voll der heftigsten Vorwürfe, gab der Stadt auf, bei Vermeidung seiner Ungnade dem Grafen Bünau das Gesandtschaftshaus einzuräumen[2]. Die Aufnahme, die eine an Hamburg wie an andere Reichsstädte gerichtete Aufforderung des Kaisers, ihm „mit einem freiwilligen Geldbeitrage unter die Arme zu greifen“, unter diesen Umständen fand, ist leicht zu ermessen[3]. Die Erbgesessene Bürgerschaft lehnte das donum gratuitum als eine ganz ungewöhnliche und höchst präjudicirliche Abgabe ab und verwarf auch den gemilderten Antrag des Senats, dem Kaiser eine Geldbewilligung in der Form einer Anticipation der Römermonate

---

[1] Brief des Hofraths König in Dresden an Syndicus Lipstorp in Hamburg v. 13. Mai 1742 (StA. Hamburg). Der Briefschreiber ist der Hofpoet Joh. Ulrich von König (Gödeke, Grundriss III 346), der auf Grund einer ausführlichen Unterredung mit Graf Bünau berichtet. — [2] Rescript v. 1. Juni 1742 (StA. Hamburg). — [3] Kaiserliches Schreiben v. 11. Juni 1742 (das.).



zu machen[1]). Dies Verhalten scheint denn bewirkt zu haben, dass man in Frankfurt, wo man das Geld bitter nöthig hatte, gelindere Saiten aufzog. Durch die Bemühungen des Grafen Bünau kam ein Miethvertrag zwischen ihm und der Stadt über das Gesandtschaftshaus zu Stande[2]); der Kaiser erkannte das dominium der Stadt an dem Gesandtschaftshause und dessen fortdauernden nexus civicus unbeschadet der ihm nach Völkerrecht zustehenden gesandtschaftlichen Prärogativen an und versprach, den Gottesdienst nur als einen Gesandtschaftsgottesdienst zu behandeln, nicht in ein publicum religionis exercitium zu verwandeln und bei etwaiger Anstellung mehrerer kaiserlicher Minister oder Residenten doch nie mehr als einen Gottesdienst halten zu lassen[3]). Graf Bünau begleitete das kaiserliche Schreiben mit der Bemerkung[4]), der Kaiser habe auf sein Andringen die Bewilligung des don gratuit nicht zur Bedingung seiner Anerkennung des städtischen Rechts gemacht, aber erwarte nunmehr die Beihülfe mit voller Bestimmtheit. Am 23. Juli 1742 bewilligte die Bürgerschaft ein donum gratuitum von 50 000 Gulden als Anticipation auf die Römermonate. Graf Bünau nahm die Summe als Abschlagszahlung an, ersuchte aber im Uebrigen das Quantum mindestens zu verdoppeln. Darauf liess sich die Stadt allerdings nicht ein, sondern versprach nur, wenn das Reich demnächst eine Anzahl von Römermonaten bewilligen und ihr Betrag für Hamburg die bereits gezahlte Summe übersteigen würde, den Rest nach dem Matricularanschlage zu entrichten. Mit einem Geldgeschenke von 600 Ducaten, das der Syndicus Surland dem Grafen Bünau am 30. November überbrachte, erhielt die Angelegenheit ihren Abschluss. Eine Huldigung Hamburgs, zu deren Entgegennahme Graf Bünau vom Kaiser ermächtigt war, fand nicht statt, da die Stadt dem Grafen erklärte, eine solche sei nie geleistet worden.

In Bremen war Graf Bünau zu Ende Mai 1742 erschienen und hatte die gleichen Forderungen wie in Hamburg erhoben. Die Huldigung vollzog sich hier in der Form, dass der

---

[1]) Vorstellung des Raths an die Oberalten v. 27. Juni, Beschluss der Erbgesess. Bürgersch. v. 9. Juli 1742 (das.). — [2]) Vertrag v. 20. Juli (das.). — [3]) Kaiserl. Rescript v. 13. Juli (das.). — [4]) 21. Juli 1742 (das.).

städtische Syndicus sie in Gegenwart von vier Senatsdeputirten im Zimmer des Gesandten leistete. Statt des verlangten don gratuit im Belaufe von wenigstens 100000 Kaisergulden musste er sich mit 50000 zufrieden geben, die für die kaiserliche Bestätigung der städtischen Privilegien bezahlt wurden [1]). Als Quantum an den Reichsvicekanzler bewilligte der Senat nur dieselbe Summe von 800 Thalern, die auch sonst bei den Huldigungen üblich war [2]).

In Lübeck stellte man aus den Acten fest, dass eine Huldigung der Stadt in den letzten Zeiten nicht anders geleistet sei als durch ihren Agenten bei dem Reichshofrathe. Ueber das donum gratuitum verhandelte der Syndicus Schaevius mit dem Grafen Bünau Mitte Juni in Hamburg. Das Ergebniss war, dass der Senat am 4. August eine propositio ad cives richtete, dem Kaiser 40000 fl. zu bewilligen. Die Bürgerschaft nahm den Antrag an. Auch hier verlangte Graf Bünau erfolglos ein Plus. Der Reichsvicekanzler hatte sich Lübeck durch ein Schreiben in directe Erinnerung gebracht, in dem er mittheilte, wie es dem Kaiser zu besonderem Gefallen gereichen werde, wenn der schon so lange schwebende Process zwischen Braunschweig-Lüneburg und Lübeck über Mölln gütlich verglichen werde; sollte das nicht der Fall sein, so werde der Kaiser „nach seiner angestammten Gemüthsbilligkeit den Lauf der Gerechtigkeit jedesmahlen eher befördern als in dem mindesten hintertreiben, wie vielleicht ehedessen öfters geschehen“ [3]). Danach glaubte Lübeck nicht umhin zu können, dem Reichsvicekanzler und dem Geh. Referendar von Ickstädt — es ist der bekannte spätere Ingolstädter Staatsrechtslehrer — ein Präsent zu offeriren, und übersandte dem in Wetzlar sich aufhaltenden Syndicus Dr. Crohn einen Wechsel über 600 Ducaten, um in Frankfurt dem Reichsvicekanzler 500, Herrn von Ickstädt 100 Stück mit einem convenablen Compliment. zu überreichen [4]).

Die Hansestädte hatten durch die Aufnahme einer ihren Schutz bezweckenden Bestimmung in die WC. nicht umsonst die Aufmerksamkeit des Reichs in Anspruch genommen. Der

[1]) Duntze, Gesch. der Stadt Bremen IV (1851) S. 438 ff. — [2]) Rathsprotokoll v. 1. Juni 1742 (StA. Bremen). — [3]) Schreiben v. 9. März 1742 (StA. Lübeck). — [4]) Schreiben v. 31. März an den Syndicus Crohn (das.).



Schutz des Reichs, und wenn er auch nur ein papierner war, war nicht ohne Uebernahme von Verpflichtungen zu gewinnen. „Der Kaiser ist den Städten seines Interesses halber gemeiniglich zugethan", hatte Gruber in seinem Gutachten (oben S. 145) geäussert. Das war eine alte Erfahrung im Reiche. Dem jungen K. Karl V. rieth man, „das er die stett vor augen hab und underhalt; dann bei den stetten find man gehorsam und gelt, ... aber den andern muss man alweg gelt geben" [1]). Die Städte selbst werden kaum anders über solche Annäherungen des Kaisers gedacht haben, als der Revaler Rathmann, der 1418 von den den Lübecker Hansetag besuchenden Boten Kaiser Sigmunds nach Hause schrieb: „hir syn heren, des keysers bodden, und de hebben hir vuste dedinghe ghehat . . . . . . unde so menen see men gelt unde hulpe ereme herren" [2]). Wenn je ein Kaiser des Geldes und der Hülfe bedurfte, so war es Karl VII.[3]) Er war denn auch bedacht, dem Reiche wieder zu seinen Rechten zu verhelfen, d. h. sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Als er Graf Bünau nach dem Norden entsandte, gab er ihm den Auftrag mit, die dem Kaiser im niedersächsischen Kreise zustehenden rechtmässigen Intraden, die zum Theil verborgen liegen sollten, ausfindig zu machen, und ermächtigte ihn sie zu erheben.[4]). Der Abgesandte hat keine andern Quellen als die alten gefunden: die Cassen der Städte.

Die Bereitwilligkeit Hamburgs zu Geldopfern erklärt sich nicht bloss aus seinen gefüllten Cassen und seinem Credit. Ein Regiment von Juristen und Kaufleuten, auch wenn es über reiche Mittel zu verfügen hat, weiss den Werth des Geldes richtig genug zu schätzen, um es leichthin gegen gute Worte oder vielversprechende Urkunden zu vertauschen. Zwei Beweggründe haben, wie es scheint, Hamburgs Verfahren bestimmt. Einmal der Wunsch, die noch immer nicht allerseits anerkannte Immedietät der Stadt sicherzustellen. An die durch den Dresdener Frieden von 1745 in

---

[1]) RTA. II 74 (Forschungen XXI 564). — [2]) Hanserecesse I (hg. v. Koppmann) Bd. 6 n. 592 S. 587. — [3]) A. Dove, Zeitalter Friedrichs des Grossen S. 158 ff. — [4]) Schreiben des Reichsvicekanzlers an Hamburg v. 31. März 1742 (StA. Hamburg).

Aussicht gestellte künftige General-Pacification anknüpfend, regte Surland bei Münchhausen den Gedanken an, ob sich nicht diese Gelegenheit benutzen lasse, „die Immedietät dieser guten Stadt in eine mehrere Sicherheit zu setzen und selbige gegen die unter solchem Praetext bisher ihr vielfältig erregte vexas einigermassen zu schützen“ [1]. Erst 1768 ist der jahrhundertelange Streit durch den Gottorper Vertrag zu Ende gekommen, und am 12. März 1770 hat der Hamburgische Comitialgesandte seinen Platz im reichsstädtischen Collegium ohne Widerspruch Holstein-Dänemarks eingenommen [2].

Der zweite Beweggrund war handelspolitischer Art. Hamburg erhoffte von der Aufnahme des Art. VII § 2 in die WC. eine Förderung seines alten Wunsches, seinen Handel auch während eines Reichskrieges in Feindesland fortsetzen zu dürfen. Schon 1734 hatte es sich die Befürwortung seines Gesuchs durch die Reichsstädte verschafft (8. Juli 1734) und der Kaiser sich connivendo dazu verstanden, die Fortsetzung der Handlung nach Spanien und Frankreich zu gestatten, wenn Hamburg auf die vom Reich bewilligten dreissig Römermonate 130000 fl. sofort baar bezahlen würde [3]. Ende 1734 liess Hamburg durch den Kaufmann Stecklin 100000 fl. nach Regensburg übermachen. Der französische Resident Poussin verblieb in Hamburg und der Handel ungestört [4]. Bei Berathung der WC. im J. 1745 beantragten die Reichsstädte gradezu die Aufnahme eines Zusatzes hinter Art. VII § 2 [5]:

> dass bey etwa entstehenden Reichskrieg kein dem ganzen heil. Röm. Reich und allen dessen Einwohnern sehr nachtheiliges und schädliches Generalverboth der Schiffarth und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern in den kaiserlichen avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsezung eines unschädlichen Land- und See-Commercii mit solchen feindlich erklärten Län-

---

[1] Surland an Münchhausen 1746 Febr. 16 (Cod. Münchhaus. 18 Bl. 272). — [2] Falck, Schleswig-Holstein. Privatr. II (1831) S. 67 ff. 78 ff.; I 341. — [3] Stelzner, Versuch einer zuverlässigen Nachricht v. d. kirchl. u. polit. Zustande Hamburgs VI (1739) S. 436. — [4] Stelzner VI 501. Büsch S. 98. — [5] Sammlung v. Staatsschriften nach Ableben Carls VII. Bd. II 892.



dern auch währenden Kriegs frey und ungestöhrt gelassen, mithin das Verboth nur auf die Contrebande-Waare restringiret und verstanden werden solle.

1764 wurde der Antrag ohne bessern Erfolg als vorher wiederholt[1]). In Hamburg scheint man aber den Artikel der WC. auch ohne solchen Zusatz in einer den bezeichneten Bestrebungen günstigen Weise gedeutet zu haben[2]). Vermuthlich ist auch eine Dissertation von J. J. Surland, dem Sohne des Syndicus, seit 1752 Professor in Frankfurt a/O., in demselben Sinne geschrieben[3]). Am bekanntesten sind die Bestrebungen geworden, welche J. G. Büsch zur Sicherung des Seehandels nnd der Hansestädte verfolgt hat[4]).

Das Reichsstaatsrecht der letzten Jahrhunderte ist wissenschaftlich wenig beliebt. Unsere besten Bücher eilen schnell darüber hinweg. Von den 900 Seiten in Schröders deutscher Rechtsgeschichte sind ihm kaum sechszig gewidmet. Und doch ist es ein Gebiet, das der rechtshistorischen Bearbeitung auch vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft ebenso fähig als würdig ist. Nur muss man nicht bei den äussern Formen des Reichsstaatsrechts stehen bleiben, sondern seine Verbindung mit dem in den Territorien durchgeführten Rechte, seine Anwendung im Leben aufsuchen. Die Geschichte der einzelnen Länder und Städte vermag da reiche Aufschlüsse zu bieten, zumal wenn man neben der Litteratur, die in den provinziellen und localen Zeitschriften viel und unbenutztes Quellenmaterial bietet, auf die Archive zurückgeht, die, wo man zugreift, Neues gewähren und das Veröffentlichte controlliren helfen.

---

[1]) Gerstlacher, Anm. z. WC. Josephs II. (1789) S. 159. — [2]) Moser, WC. K. Karls VII. Bd. II (1744) S. 258 bemerkt, schon 1742 solle die Hauptabsicht Hamburgs gewesen sein, durch die WC. es zu erreichen, dass die Hansestädte auch zur Zeit derer Reichskriege in Feindes Land handeln dörfften; „allein dergleichen Erlaubniss fliesset aus deme, was (in der WC.) enthalten ist, nicht". — [3]) de vero sensu art. VII 2 capitul. noviss. Francof. ad Viadr. 1753. Ich habe die Schrift weder in Göttingen noch in Berlin auftreiben können. — [4]) Roscher, Gesch. der National-oekonomik S. 574 ff.

IV.

Der Einfluss der fremden Rechte
auf die
deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle[1].

Von

Herrn Dr. **Alfred von Wretschko,**

Professor der Rechte in Innsbruck.

I.

Während des 13. Jahrhunderts vollzog sich eine durchgreifende Aenderung in dem Vorgange bei der deutschen Königswahl[2]. In rascher Folge wurde das Wahlrecht, das um 1198 noch allen Mitgliedern des alten Reichsfürstenstandes gleichmäfsig zugekommen war[3], zunächst auf einen engeren Kreis von Fürsten beschränkt, dann aber ganz in die Hände jener sieben Fürsten gelegt, die schon vorher ein gewisses Vorstimmrecht als Ehrenrecht besessen hatten[4].

---

[1]) Diese Arbeit ist aus einem Vortrage hervorgegangen, den ich im Wintersemester 1898/99 an der Berliner Universität im Seminar des Herrn Professor Dr. Karl Zeumer gehalten habe. Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich Herrn Professor Zeumer für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und für die vielseitigen Anregungen, die ich bei Erklärung der goldenen Bulle und anderer Reichsgesetze des Mittelalters empfangen habe, auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche. — [2]) Die einschlägige Litteratur bei Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 466 Note 9 und bei Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen S. 2. — [3]) Dies hat Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums [KW.] S. 96 ff., überzeugend dargethan und dadurch allen Annahmen über die Existenz bevorrechteter Wähler im 12. Jahrhunderte den Boden entzogen. Vgl. auch Seeliger in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [M.] Bd. XVI. S. 80 ff. und in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Monatsblätter [DZm.], Neue Folge. 2. Jahrg. S. 10 u. 23, endlich Lindner in M. Bd. XVII. S. 571. — [4]) In diesem Punkte hat Seeliger in M. Bd. XVI. S. 89 ff. und DZm. a.a.O. S. 7 die Lehre wesentlich gefördert. Er hat nämlich nach-

Dabei blieb allerdings den übrigen zunächst noch ein entfernteres Mitwirkungsrecht, aber sehr bald schon wurde der Antheil dieser Sieben zu einem ausschliesslichen und alleinigen Wahlrechte [1]).

Je mehr seit der Doppelwahl von 1198 das Wahlrecht in einer früher nie vorgekommenen Weise betont wurde, und in Folge dessen die Bildung fester Wahlberechtigungen fortschritt, desto grössere Bedeutung erlangte im Zusammenhange damit das Recht des Einzelnen an der Wahl theilzunehmen, und Theorie und Praxis wandten gemeinschaftlich in lebendiger gegenseitiger Einwirkung ihr Augenmerk auf die Beantwortung der Frage, wie eine einheitliche Königswahl stattzufinden hätte. Zu den völlig geänderten Verhältnissen passten die älteren, unter ganz anderen Voraussetzungen entstandenen und äusserst mangelhaften Grundsätze nicht mehr. Fehlte es doch, soweit wir sehen, noch an einem festen Wahlverfahren, an zwingenden Rechtssätzen über Ort und Zeit der Wahl; auch war das Erfordernis einer einzigen, allgemein verbindlichen Wahlhandlung im Zuge der durchaus gewohnheitsrechtlichen Bildung noch nicht zum Durchbruche gelangt. Ganz abgesehen von einer zwiespältigen Wahl, besass der Wahltag auch sonst bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht unter allen Umständen genug rechtliche Autorität, um dem Gewählten sofort die allgemeine Anerkennung zu sichern. Zwar stellten die Anwesenden, und waren sie auch in der Minderzahl, die Gesammtheit vor; wer aber der Wahl ferne blieb, war an das Ergebniss der ohne sein Zuthun erfolgten Wahl im Princip noch keineswegs gebunden. In der Regel fügten sich freilich die Ausgebliebenen stillschweigend dem Beschlusse des Wahltages. Aber bei freien Wahlen traten doch leicht jene individualistischen Gedanken, die schon in

---

gewiesen, dass bereits bei der Wahl des Jahres 1220 und vollständig dann bei jener des Jahres 1237 eine Einschränkung des Wahlrechtes auf einen engeren Wählerkreis, nämlich auf die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes erfolgt sei, und er hat weiters gezeigt, wie man später auch noch innerhalb dieser engeren Gruppe verschieden gestaltete Wahlberechtigungen unterscheiden müsse.

[1]) Vgl. die Wahlen von 1257 und 1273.

den Tagen Arnulfs geherrscht hatten, in den Vordergrund, dass der einzelne freie Mann sich selbst seinen König wählen dürfe [1]). Freilich kam es dabei nur auf den Willen einiger Grosser an, die bei der Wahl eine Führerrolle einnahmen. Nach ihnen richteten sich auch deren Anhänger, in der Regel aber nicht ohne dass vorher eine Besprechung stattgefunden hätte [2]).

---

[1]) Vgl. dazu den Bericht Bruno's über die Wahl Rudolfs von Schwaben (MG. SS. V. S. 365 Z. 25 ff.). Zuerst wurde unter mehreren Candidaten Rudolf ausersehen, dann folgte die Kur, bei der aber einzelne Wähler an ihn Bedingungen stellen wollten. Bruno gebraucht für die Kur die Ausdrücke: laudare, super se regem levare, sibi regem constituere. Diese Kur enthielt aber nicht etwa eine Abstimmung im modernen Sinne des Wortes; denn die Stimmen konnten nicht für verschiedene Candidaten abgegeben werden. Wir dürfen bei dieser Handlung aber auch nicht an eine Huldigung, an ein Geloben der Treue durch Eid und Handschlag denken. Auch gegenüber der neuesten Arbeit von Lindner halte ich noch immer daran fest, dass zwischen der Thätigkeit des angeblichen Electors und derjenigen der anderen Fürsten rechtlich kein Unterschied besteht. Vielmehr sind die Handlungen der einzelnen Fürsten ihrem Wesen nach durchaus gleichwerthig, nur dass einzelne Personen allmählich, im Gegensatze zu der hergebrachten Ordnung, zunächst als Ehrenrecht ein Vorkürrecht erlangt haben. Bei der Kur selbst handelte es sich darum, dass die einzelnen Fürsten des Reiches, die an der Wahl theilnahmen, einer nach dem andern, in feierlichem Kurspruche den Gewählten bezeichneten. Durch diese Einzelerklärungen, die gleichzeitig auch die Verpflichtung jedes einzelnen Wählers zum Gehorsam begründeten, wurde das Ergebniss der Vorverhandlungen rechtskräftig gemacht. Die Kur war daher die feierliche Setzung, die Annahme des in den Vorverhandlungen nominirten Candidaten als König und zwar durch die einzelnen Wähler, und so war sie der entscheidende Act im Verlaufe der ganzen Wahlhandlung. Vgl. dazu Schröder, RG. 3. Aufl. S. 469 und Seeliger in der histor. Vierteljahrsschrift. N. F. Bd. III. S. 513 ff. und v. Amira, Grundriss des germanischen Rechtes S. 96. — [2]) Vgl. dazu schon den Bericht Thietmar's ed. Kurze IV. 52. Markgraf Liuthar liess auf der Versammlung zu Frosa 1002 den Erzbischof von Magdeburg und die angesehensten Grossen schwören, dass sie Niemand zum König wählen, bevor er nicht mit ihnen gesprochen hätte. — Dann kommt als Beleg hierfür in Betracht der Bericht Wipo's über die Wahl Conrads II. (MG. SS. XI. 257 ff.) Der Erzbischof von Cöln und der Herzog Friedrich von Oberlothringen verliessen wahrscheinlich noch vor dem Abschluss der Wahlhandlung mit ihren Anhängern den Wahlort. Der Wormser Herzog Conrad besprach sich vor der Kur mit seinen lothringi-

Dabei ergab sich aus der bis ins 13. Jahrhundert vorherrschenden Auffasung, dass das Wahlrecht des Einzelnen noch ein von der Theilnahme an der Wahlhandlung unabhängiges Recht sei, die Möglichkeit, dieses Recht auch späterhin noch durch nachträgliche Anerkennung des Gewählten auszuüben. Diese erfolgte oft dadurch, dass man sich stillschweigend dem Beschlusse des Wahltages fügte und dem neuen Könige huldigte[1]). Es konnte aber diese Berechtigung auch durch einen besonderen Act zum Ausdrucke gebracht werden, etwa indem man das Wahldecret mit unterfertigte[2]), oder indem man zu einer förmlichen Nachwahl schritt[3]). Als aber dann die Bildung fester Wahlberechtigungen in der Hand einiger weniger Fürsten mehr und mehr zum Abschlusse gelangte, legte man zunächst noch Werth darauf, dass jene Wähler, die bei der eigentlichen Wahlhandlung nicht anwesend waren, nachträglich und zwar in den Formen einer Nachwahl ihre Anerkennung aussprächen[4]), gelangte aber alsbald zu der Forderung nach einer allgemein verbindlichen, einzigen Wahlhandlung und einem sicher normirten Wahlverfahren.

Von verschiedener Seite wurde da bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahlen — namentlich seit

---

schen Freunden (eb. S. 259 Z. 33). Endlich die narratio über die Wahl Lothars III. (eb. SS. XII. 510 ff.). Als Herzog Friedrich von Schwaben gefragt wurde, ob er dem gewählten König gehorchen werde, bemerkte er, ohne Zustimmung seines im Lager zurückgebliebenen Gefolges sich nicht entscheiden zu können (eb. S. 511 Z. 1). Weiter behaupteten die bairischen Bischöfe: sine duce Bavarico, qui aberat, nihil de rege se diffinire (eb. Z. 33).

[1]) So unterwarf sich Herzog Friedrich von Schwaben nach der Wahl Lothars von Supplinburg demselben. Phillips in Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. XXVI. S. 48. Vgl. auch Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Aufl. Bd. VI. S. 204 und Seeliger in M. Bd. XVI. S. 78. — [2]) So z. B. 1198. Vgl. Seeliger M. Bd. XVI. S. 78. — [3]) Nachwahlen fanden statt in Merseburg 1002, in Aachen 1205 und in Braunschweig 1252. Vgl. darüber Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen in Gierke's Untersuchungen Heft 28, und Seeliger in M. Bd. XVI. S. 73 ff. — [4]) Dies war z. B. die Auffassung einiger niedersächsischen Städte anlässlich der Wahl Wilhelms von Holland. Vgl. darüber O. Hintze, Das Königthum Wilhelms von Holland S. 49 ff., dann Seeliger in M. Bd. XVI. S. 79.

1257 — vielfach Formalitäten aufweisen, die bei den kirchlichen Wahlen jener Zeit üblich waren. So bemerkte, um von der älteren Literatur abzusehen, schon Harnack, dass die Wahldecrete, die wir über die deutschen Königswahlen von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an besitzen, ihren formelhaften Wendungen nach, soweit sie das eigentliche Wahlgeschäft berührten, grösstentheils jenen Verkündigungen nachgebildet wurden, die die Päpste über ihre eigene Wahl zu erlassen pflegten, und dass auch das bei der Königswahl (im engsten Sinne) übliche Ceremoniell dem bei den Papstwahlen gebräuchlichen entsprochen habe [1]). Dies wurde auch von Bresslau anerkannt, und von ihm darüber hinaus der Nachweis versucht, dass „die deutschen Kurfürsten, nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschliessliche Recht der Königswahl auf sie übergegangen war, und als sie sich nun über die Art zu verständigen hatten, in der sie ihr neues Recht ausüben wollten, mit bewusster Absicht beschlossen hätten, die Wahl des Königs in derselben Form zu vollziehen, die bei der Papstwahl und — wohl in Nachahmung dieser, bei den Bischofswahlen — üblich war“.[2]) Etwas früher wies Seeliger in seinen „Forschungen über die Entstehung des Kurcollegs“ darauf hin, dass zur Lösung der Frage des Kurfürstenproblems, die auch von Lindner noch nicht erbracht worden war, die Untersuchungen, abgesehen von einer eingehenden Beleuchtung der Verhältnisse und Wandlungen des Reichsfürstenstandes, namentlich den Bischofswahlen und besonders der Papstwahl ihr Hauptaugenmerk zuwenden, die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen genügend würdigen müssten[3]). Ende 1898 unternahm dann E. Mayer in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte II. Bd. S. 382 ff. den Versuch, die Wahl des deutschen Königs überhaupt — also

[1]) Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 107. Bezüglich der „electio communis“ konnte er diese Uebereinstimmung allerdings noch nicht nachweisen. Hier hat dann Bresslau die Sache gefördert. — [2]) Bresslau in DZ. Neue Folge. Bd. II. S. 129 ff. Seine Ansicht ist von Schröder, RG. 3. Aufl. S. 468 ff. und von Seeliger in der histor. Vierteljahrsschrift III. Jahrgang S. 514 aufgenommen worden. — [3]) DZm. II S. 24.



auch für die Zeit vor dem Jahre 1257 — mit den Wahlen für geistliche Aemter in Parallele zu stellen und die Entstehung des Kurfürstenthums mit der Einrichtung der Scrutatoren bei den canonischen Wahlen in Zusammenhang zu bringen. Gegen Bresslau und Mayer trat aber Lindner in seiner neuesten Arbeit[1]) auf und versuchte den Nachweis zu erbringen, dass ein solcher Zusammenhang zwischen kirchlichen und weltlichen Wahlen dem Wesen nach überhaupt nicht bestehe, dass insbesondere die Königswahl, weder vor noch seit 1257, keineswegs eine absichtliche Nachbildung der Papstwahl sei, dass wir es vielmehr nicht mit einer sprunghaften, sondern mit einer allmählichen, gleichmäfsig fortschreitenden Entwicklung durchaus nationalen Charakters zu thun hätten. Wie aus dem Folgenden hervorgehen dürfte, ist Lindner's Behauptung nicht zutreffend, aber spätere Forschungen werden noch darzuthun haben, dass auch Bresslau's Annahme in ihrer bestimmten Fassung nicht in allen Punkten aufrecht zu erhalten ist.

Sehen wir von den Wahldecreten, für die bezüglich des Einflusses kirchlicher Formeln kein Streit herrscht, ab, so gibt auch Lindner zu, dass das bei den Königswahlen nachweisbare Ceremoniell, wie wir dasselbe seit den Tagen Rudolf's I. genauer kennen, in vielen Punkten dem bei den Papst- und Bischofswahlen eingeführten entsprochen habe[2]). Dort wie hier wurde die Handlung mit einem feierlichen Gottesdienste eingeleitet, worauf dann bei Beginn der Wahlhandlung durch den Act der Protestation alle Excommunicirten, Suspendirten und Interdicirten, sowie alle sonst zur Theilnahme an der Wahl nicht Berechtigten aufgefordert wurden, sich der Wahl fernzuhalten und auch gleichzeitig

---

[1]) Hergang S. 3 ff. — [2]) Hergang S. 12 ff. Für die kirchlichen Wahlen vgl. ausser Bresslau und den daselbst citirten Belegen namentlich den Titel „de electione et electi potestate“ in den Compilationes antiquae und in der Gregoriana. Dann, abgesehen von älteren Canonisten, wie Rufinus, Stephan von Tournay, den vor 1179 verfassten Tractatus „de electione“ des Bernhard von Pavia, ed. Laspeyres S. 307 ff., die Summen bezw. Apparate von Bernhard von Pavia, Sinibaldus Fliscus, Goffredus von Trano und Hostiensis, endlich den Tractat „de electionibus novorum praelatorum“, den Guilelmus de Mandagotto vor 1285 veröffentlicht hat.

deren Stimmen im Voraus für ungiltig erklärt wurden[1]. Daran reihten sich regelmäfsig bei den Königswahlen die Besprechungen (tractatus) über die allgemeine Lage der Dinge und die unter den gegebenen Verhältnissen geeignetste Person[2]; sodann schritt man zur Abstimmung[3] und darauf, wie bei den canonischen Wahlen, zur Vornahme der Electio.

Gerade diese Handlung ist in der Art, wie sie uns seit 1257 erwähnt wird[4]), sicherlich den kirchlichen Wahlge-

[1]) Sie wird uns erst 1308 bei der Königswahl erwähnt. Vgl. dazu Harnack in Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 373. Jetzt auch Lindner, Hergang S. 10. — [2]) Sie sind wohl zu unterscheiden von den Verhandlungen vor dem Wahltage. Diese tractatus (deliberatio) werden auch bei kirchlichen Wahlen erwähnt, und zwar beziehen sie sich dort auch darauf, ob per scrutinium oder per compromissum gewählt werden soll. Vgl. z. B. die Urkunden in den Mittheilungen aus dem vaticanischen Archive [AV.] Bd. I. Nr. 54, 78, 268, 325 ff., dazu c. 19 X. I. 6 (1200) und die Arbeit von Mandagotto, II. Theil, Formular VII. — [3]) Die Ausdrücke, die hiefür in den Wahldecreten der Könige gebraucht werden, und die wir auch schon zum Theil vor 1257 nachweisen können, sind durchwegs mit den kirchlichen Gebräuchen übereinstimmend. So z. B. vota dirigere, oculos nostros injecimus, intuitum convertentes, nominare. Scrutatoren wurden bei der Königswahl nicht ausgewählt, die 6 bevorrechteten Fürsten des Sachsenspiegels sind keineswegs, wie Mayer annimmt, mit diesem Amte betraut gewesen. Aus den Wahldecreten Heinrichs VII. und seiner Nachfolger ersehen wir, dass jeweils nur ein Kurfürst die Stimmen abnahm, und daran hält auch, im Gegensatze zum kirchlichen Rechte die goldene Bulle fest. Nur bei Friedrich dem Schönen wurde diese Abstimmung geheim vorgenommen. Vgl. dazu Bresslau a.a.O. S. 129 und Lindner, Hergang S. 14. — [4]) Dies ist die Ansicht Bresslau's, der jetzt auch von Schröder, RG. 3. Aufl. S. 469 und von Seeliger in Histor. Vierteljahrsschrift, Neue Folge. III. Jahrg. S. 514 Note 1 zugestimmt wird. Dagegen vermuthet E. Mayer a.a.O. S. 388, dass diese kirchliche Einrichtung schon am Anfang des Jahrhunderts bei der Königswahl eingebürgert war und beruft sich dabei auf die Beschwerdeschrift, die im Jahre 1202 von Deutschland aus gegenüber dem Vorgehen des päpstlichen Legaten Guido von Praeneste in Rom eingebracht wurde. Dieses Argument allein reicht aber zur Stützung von Mayer's Ansicht keineswegs aus. Denn wer sagt uns denn, dass der Legat, indem er sich als Elector gerirte, nicht einfach das kirchliche Wahlverfahren vor Augen hatte. So enthält auch die auf den Hallenser Protest als Antwort ergangene Decretale „Venerabilem" mit keinem Worte eine Andeutung, dass die Einrichtung kirchlicher Electoren bereits bei der deutschen Wahl Aufnahme gefunden habe. Und

bräuchen entnommen. Lindner gibt dies nur für die formelle Seite zu; stimmen doch die Formeln für die Electio bei beiden wörtlich oder fast wörtlich überein [1]). Er leugnet aber entschieden die Uebereinstimmung im Wesen. Ich will hier einer eingehenden Untersuchung über das Wesen der kirchlichen Electio communis, für die ich übrigens schon mannigfaches Material gesammelt habe, nicht vorgreifen; aber soviel möchte ich schon heute hervorheben, dass die Construction, die uns Lindner gestützt auf die von Guilelmus de Mandagotto überlieferte Wahlformel gibt, kaum zu halten sein wird. Vielmehr entnehmen wir Decretalen und wissenschaftlichen Arbeiten, unter andern auch dem Werke Mandagotto's, mit Bestimmtheit, dass die Electio communis oder in communi dort, wo sie bei kirchlichen Wahlen zur Anwendung gelangte, nicht etwa, — wie Lindner, Hergang S. 16 meint, — bloss eine Form war, durch die das Ergebniss der Wahl völlig und unantastbar festgestellt werden sollte, sondern dass auch im kirchlichen Rechte erst die Electio communis und nur sie die eigentliche Wahl selbst darstellte [2]). Scrutinium, Publication und

---

da auch der Stelle des Sachsenspiegels eine andere Deutung gegeben werden muss, so wird Mayer's Hypothese kaum zu halten sein.

[1]) Nur kann ich Lindner nicht zustimmen, wenn er Hergang S. 16 diese Uebereinstimmung der Formeln in der Natur der Sache findet. — [2]) So unterscheidet Bernardus von Pavia ausdrücklich: an hi, quorum (electio) est, velint per se vel per electores electionem facere. Ferner hält er dort, wo er von der Scrutinialwahl spricht, ausdrücklich auseinander: arbitrium und electio. Die Scrutatoren erscheinen ihm als Mandatare der Wähler, aber nur beauftragt zur Wahl desjenigen, der ihnen von den Wählern einstimmig oder mit Stimmenmehrheit bezeichnet würde. Für letztere Handlung gebraucht er, jedoch ganz vereinzelt, das Wort: praeeligere. — Goffredus von Trano bezeichnet die Handlung des Scrutiniums nirgends mit eligere: facta publicatione votorum et collatione secuta . . . certum est et expeditum, quis sit eligendus; quia is est, in quem maior et sanior pars consentit; pars illa, quae in scrutinio nominat digniorem . . . .; quilibet interrogatus a scrutatoribus . . . . . votum suum exponet in certam consentiendo personam . . . .; cum appareat, plures in scrutinio nominari. Freilich heisst bei ihm auch das ganze Verfahren electio, die Wähler werden electores genannt, aber die eigentliche Wahl des Collegiums liegt erst in der electio communis. — Dasselbe gilt von Hostiensis eod. tit. c. 13 und Guilelmus de Mandagotto, wobei allerdings gelegentlich auch

Collation der Stimmen waren ihr gegenüber nur vorbereitende, aber nothwendige Handlungen, die dazu dienen sollten, die zu wählende Person zu bestimmen. Der einzelne an und für sich zur Wahl Berechtigte nannte den Scrutatoren jenen Candidaten, den er nach seinem besten Wissen und Gewissen in diesem Falle für den geeigneten erachtete. Das Ergebniss dieser Abstimmung wurde in der Versammlung sofort publicirt und die Abzählung der Stimmen nach numerus, zelus und merita vorgenommen. War dann so mit Stimmeneinheit, oder wenigstens von der maior et sanior pars ein Candidat nominirt, dann übertrugen die Wähler, wo dies nicht schon vorher bei der Bestellung der Scrutatoren geschehen war, ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Mitte, der dann in der Versammlung des Collegiums (in communi) die eigentliche Wahl vorzunehmen hatte, während früher diese feierliche Erklärung des Consenses durch die Gesammtheit erfolgt war [1]). Allerdings ist dies nur eine der Formen, in denen die canonischen Wahlen sich vollzogen, aber Bonifacius VIII. hat die Anordnung getroffen, dass die electio

---

schon die nominatio durch den einzelnen Wähler als electio, aber dann als electio singularis bezeichnet wird. Und so stellt der zuletzt erwähnte Canonist, ohne aber an dem Wesen der Sache etwas ändern zu wollen, auch schon in die Wahlformel des einzelnen Wählers das Wort „eligo". Aber noch die von Boerius beigesetzten Erläuterungen zeigen uns, dass auch noch späterhin über die Aufnahme des Wortes „eligo" Streit bestand, so dass Vorsichtige dieselbe unterliessen. — Die communis electio aber, und darin liegt m. E. das Wesen derselben, soll zum Ausdrucke bringen, dass nicht einzelne Personen, sondern dass das Collegium, die Corporation selbst wählt. „In ihr soll sich", wie Gierke treffend sagt, „soviel als möglich das einheitliche Wesen der fingirten Persönlichkeit wiederspiegeln, welche an sich zur Vollziehung jenes Actes berufen sei, und nur um ihrer Handlungsunfähigkeit willen bei der hervorragenden Thätigkeit durch eine Vielheit von Einzelnen vertreten werde." Nicht aber diente sie in jener Zeit, wie ich noch andernorts nachweisen will, dazu, um die Stimmeneinheit der Wähler herbeizuführen, was Bresslau unter einseitiger Berücksichtigung der Papstwahlen als Ursache und Zweck der ganzen Einrichtung hinstellt (a. a. O. S. 137 Note 5).

[1]) So z. B. Hostiensis, eod. tit. c. 13, der es noch als principiell richtig und zulässig ansieht, dass die Wahl verkündet wird „omnium uno ore sermone": omnes simul clament „eligimus"; sic enim erit communis. Vgl. Gierke, a.a.O. Note 212.

per unum auch im Falle einer Compromisswahl vorzunehmen sei[1]).

Denselben Inhalt hat auch die Electio, die seit 1257 bei der deutschen Königswahl nachweisbar ist. Auch hier wählt der einzelne Kurfürst, der an und für sich wahlberechtigt ist, nicht selbst, sondern er nennt bei der Abstimmung nur die zu wählende Person (vota dirigere, nominare in R. r. eligendum); auch hier übertragen die Wähler ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Mitte, der dann die Wahl vorzunehmen hat, und wie dort approbiren sie darnach die vom Elector geschehene Wahl[2]). Zieht man dabei in Betracht, dass die Wahlen, soweit Nachrichten vorhanden sind, in früherer Zeit, insbesondere auch noch nach dem Sachsenspiegel in ganz anderer Weise vor sich gegangen sind, so wird man immer wieder zu dem Ergebnisse kommen, dass wir es hier nicht mit von einander unabhängigen Vorgängen zu thun haben, sondern dass die Einrichtung der Electio in der Gestalt, wie sie uns 1257 zum erstenmale bei den deutschen Königswahlen begegnet, der Form und dem Wesen nach den kirchlichen Wahlen, wo wir dieselben in viel frühere Zeit zurück verfolgen können, nachgebildet wurde[3]).

Unvereinbar hiemit scheint Lindner die Thatsache zu sein, dass die Bürger von Pisa 1256, somit bereits ein Jahr vorher Alfons von Castilien mit einer Formel zum Könige erwählten, die alle Merkmale der deutschen Wahlformel enthielt[4]). Ich vermag darin aber nicht eine unbedingte Widerlegung der Annahme von Bresslau zu finden[5]). Freilich sind die Bürger von Pisa darin den Kurfürsten, die erst 1257 zur Wahl schritten, zuvorgekommen. Aber wir wissen

---

[1]) c. 21 in VI°. I. 6. Vgl. dazu AV. Bd. I. Nr. 765 (1308). — [2]) Die Belege bei Bresslau a.a.O. S. 123 ff. — [3]) Lindner sieht in der Electio die Fortdauer des alten Brauches, die Wahl durch Einen feierlich zu verkündigen. Die Billigung durch die übrigen Kurfürsten fasste er früher als Rest der alten Laudatio auf, ist aber jetzt darüber im Zweifel, „ob sie nicht lediglich aus dem kirchlichen Formular herübergeschleppt ist“. Da ich in der Auffassung über die Vorgänge bei den Königswahlen vor 1257 mit Lindner nicht übereinstimme (oben S. 166 A. 1), so brauche ich wohl auf diese Seite seiner Theorie hier nicht näher einzugehen. — [4]) MG. Constitutiones. II. Bd. S. 491. — [5]) Hergang S. 6.

ja nicht, und hierin bedürfen Bresslau's Untersuchungen noch einer Ergänzung, ob erst die Kurfürsten vor der Wahl von 1257 einen förmlichen Beschluss fassten, von jetzt ab nach kirchlichem Muster zu wählen [1]). Wir kennen eben viel zu wenig den Vorgang bei den früheren Wahlen namentlich von 1246 und 1247, die aus Theilversammlungen ganz unter kirchlichem Einflusse hervorgegangen sind. Es wäre immerhin denkbar, dass da, wo die Kirchenfürsten die erste Rolle spielten, eine Beeinflussung durch die kirchlichen Wahleinrichtungen bereits angebahnt und dann weiter fortgebildet wurde [2]). Aber selbst davon abgesehen, hätten ja die Bürger von Pisa an der Papstwahl und an den zahlreichen Bischofs-, Capitels- und Klosterwahlen, die in jener Zeit auch in Italien alle in dieser Form vollzogen wurden, das beste Beispiel gehabt.

Der Anschluss an das kirchliche Wahlwesen war bis zu einem gewissen Grade ein beabsichtigter. Er ergab sich aus den Beziehungen des Papstes zu den deutschen Fürsten in der Frage nach der Einsetzung des deutschen Königs.

---

[1]) Bresslau constatirt nur, dass seit 1257 die mehrerwähnte Aenderung in den Formen der Königswahl nachweisbar sei. Die vorhergegangenen Wahlen berücksichtigt er nicht weiter. Dass Verabredungen über die Art der Vornahme der Königswahl im Jahre 1257 wenigstens unter einem Theile der Kurfürsten stattgefunden haben, wird man nicht leugnen können. Lindner selbst gibt ja zu, dass der Pfalzgraf bei Rhein Verhandlungen mit andern Fürsten namentlich mit Böhmen pflog, über die wir aber keinen Bescheid wissen. Auch die dem Papste vorgelegte Rechtsbelehrung, die mangels Aufzeichnungen über den Wahlvorgang auf ein von Richard aufgenommenes Weisthum zurückgehen dürfte, führt einige Punkte an, die ganz neues Recht enthalten, was freilich nicht hinderte, dass man das Ganze, wie dies bei Rechtsweisungen der Fall war, als uraltes Gewohnheitsrecht hinstellte. Vgl. dazu auch das Weisthum von Rense aus dem Jahre 1338. Auch dort wird die Majoritätswahl als uraltes Herkommen bezeichnet. — [2]) Bei der Designation Conrads 1237 werden uns im Wahldecrete 11 Wähler genannt; es sind dies durchwegs Fürsten, die dem Sachsenspiegel gemäfs den König „erwelen“. Dagegen gibt uns die Stelle der Marbacher Annalen (MG. SS. Bd. XVII. S. 178 Z. 28—32) über die Kur Aufschluss. Eine Electio per unum lässt sich für diese Wahl nicht nachweisen, und da ich auch dem Elector der Decretale „Venerabilem“ eine andere Deutung gebe (oben S. 170 N. 4), so wäre frühestens 1246 das Eindringen der kirchlichen Form anzunehmen.

Denn nicht nur dass einzelne Wahlen ganz unter kirchlichem Einflusse zustande gekommen waren, die Päpste nahmen überhaupt für sich, wie gegenüber den canonischen Wahlen, das Recht in Anspruch, die Würdigkeit des Gewählten, aber auch die Rechtmäſsigkeit des Wahlvorganges zu prüfen. Bei dieser Sachlage empfahl es sich jedenfalls sehr, für das Wahlverfahren, soweit es anging, jene Normen zu Grunde zu legen, die bei den kirchlichen Wahlen hergebracht waren. Aber der Anschluss an kirchliche Einrichtungen war, und das hat Bresslau nicht in Betracht gezogen, auch ein unbewusster. Er war das Ergebniss jenes tiefgehenden Einflusses, den die Kirche und ihr Recht in jenen Tagen auf alle weltlichen Verhältnisse ausübte. Von Haus aus stand ja das canonische Recht auch in Deutschland auf dem Gebiete der Kirche in lebendiger Geltung. Infolge der Allmacht der Kirche griff es aber auch auf weltliche Lebensverhältnisse über. Wir sprechen nicht von der weiten Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit im Mittelalter. Aber wir erinnern uns daran, dass gerade der Klerus, der in Schule und Praxis die reichen Schätze der ihrerseits wieder so vielfach auf dem römischen Rechte fussenden canonistischen Wissenschaft, die auf ihr aufgebaute neue kirchliche Gesetzgebung kennen gelernt hatte, auch an der deutschen Reichsverwaltung grossen Antheil besass. Das Schreibwesen lag ja ganz in geistlichen Händen; Kleriker verschiedenen Ranges waren die Notare der königlichen und fürstlichen Kanzleien; Geistliche sassen im Rathe des Königs und der Fürsten. Die Classe der Reichsfürsten selbst setzte sich zum Theile gerade aus hohen Kirchenbeamten zusammen, und namentlich die drei rheinischen Erzbischöfe hatten längst gewisse Vor- und Ehrenrechte bei der Wahl und Krönung des neuen Königs.

So kann es uns nicht wunder nehmen, dass, wie auch Lindner[1]) wieder hervorhebt, die für kirchliche Zwecke erfundenen Formeln zum Theile vielleicht ganz unbewusst auch auf die Wahl des deutschen Königs angewendet wurden. Aber es geschah noch mehr. Nicht wahllos schloss man sich an die kirchlichen Einrichtungen an, und nahm

[1]) Hergang S. 10 ff.

die daselbst zur Entstehung gelangten Rechtsnormen in Bausch und Bogen herüber, sondern man berücksichtigte im Zuge der ganzen Entwicklung doch immer die eigenen Verhältnisse[1]). Gar keinen Anklang fanden die kirchlichen Wahlformen per compromissum und quasi per inspirationem. Man schloss sich nur der Scrutinialwahl einigermassen an, ohne aber eine Abstimmung über mehrere Candidaten zuzulassen, was wir als den eigentlichen Zweck dieser Wahlform ansehen müssen. Vielmehr hielt man entgegen den kirchlichen Normen noch lange Zeit an dem althergebrachten Charakter der unbedingten Einhelligkeit der Wahlen fest, und als man endlich die Majoritätswahl zuliess, geschah dies in einer, wie wir im Abschnitte III sehen werden, ganz eigenen Weise. Man wählte keine Scrutatoren aus und nahm überhaupt die Abstimmung in einer von den kirchlichen Wahlen verschiedenen Form vor[2]).

Andere Formalitäten hingegen fanden in Deutschland bei den Königswahlen Eingang und auch einzelne neue Rechtssätze wurden im Laufe der bis zur goldenen Bulle fast nur gewohnheitsrechtlichen Bildung aus dem fremden Rechte in das deutsche Staatsrecht aufgenommen. Diese Beeinflussung durch die fremden Rechte, namentlich durch die mittelalterliche theils auf römischer, theils auf canonistischer Basis fussende Corporationslehre wollen wir im Folgenden an zwei Punkten näher darlegen:

1. in der Frage nach der Ausbildung einer einzigen, allgemein verbindlichen Wahlhandlung;

2. in der Frage nach der Zulässigkeit von Majoritätswahlen.

---

[1]) Auch Bresslau betont, dass die Entlehnung der kirchlichen Formen nur „soweit es anging" stattgefunden habe. S. 141. — [2]) Die Auswahl von drei Scrutatoren wäre ja bei der geringen Zahl von Wählern sehr unzweckmäfsig gewesen. Es ist uns für die Zeit nach 1257 überliefert, dass ein Kurfürst die Stimmen abfragte. Dass dies heimlich geschah, wissen wir nur für die Wahl Friedrichs des Schönen (Bresslau a.a.O. S. 129). Auch gibt der Scrutator anders als nach canon. Recht die Stimme nicht zuerst, sondern zuletzt ab. Nach der goldenen Bulle fragt Mainz erst die anderen Kurfürsten und wird dann von ihnen befragt. Vgl. die goldene Bulle cap. II. i. f. und Lindner, Hergang S. 14.



II.

Auch in der Kirche hat sich der Grundsatz von der Einheitlichkeit der Wahlhandlung erst langsam ausgebildet. Die ältere Lehre[1]) fasste, vielfach von germanischen Rechtsideen beeinflusst, ohne den Anstaltsbegriff vollständig zu verlieren, die verschiedenen kirchlichen Verbände als Genossenschaften auf und vertrat das Princip einer genossenschaftlichen Gesammtberechtigung der Mitglieder. Als Träger der Rechte galt ihr die sichtbare Versammlung der Genossen; diese trat nach aussen hin selbst als die Genossenschaft, nicht aber als Organ einer von ihr verschiedenen Person handelnd auf, und sie handelte dadurch, dass sie sich in geordneter Weise eines Willens bewusst ward und diesen durch einen Gesammtact als ihren einheitlichen Beschluss erklärte und zur That machte[2]).

Diese genossenschaftliche Auffassung rief aber auch die Idee hervor, dass an einer Wahl Alle betheiligt sein sollen, die in dem zu Wählenden einen Vorgesetzten erhalten[3]). Dies führte weiter dazu, dass man sich bei dem Beschlusse

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II. S. 526, Bd. III. S. 304 ff. — [2]) Das genossenschaftliche Princip wandte die Kirche auch auf das Verhältniss der Bischöfe einer Kirchenprovinz zu einander an. Alle Suffragane sollten anwesend sein oder doch ihre Zustimmung geben zur Ordination eines Bischofs durch den Metropoliten. Vgl. die Stellen D. 64 c. 1, 2, 7; D. 65 c. 2, 3, 9. Im Abendlande verloren die Comprovinzialbischöfe das Wahlrecht, das sie in den ersten Jahrhunderten der Kirche als Mitglieder der Synode besessen hatten. Die Bischofswahl blieb Sache der Gemeindeversammlung. Der Clerus der verwaisten Kirche wählte den neuen Oberhirten, und unter dessen Führung die Gesammtheit der Laien. Im Laufe der Zeit wurde aber die Wahlbefugniss eingeengt, und das Wahlrecht unter Ausschluss der Laien und übrigen Cleriker zu einem alleinigen Rechte der Domcapitel. Sohm, Kirchenrecht Bd. I. S. 275; Hinschius, Kirchenrecht Bd. II. S. 545, 601 ff. — [3]) Diesen Gedanken finde ich zum erstenmale ausgesprochen in mehreren Briefen Hinkmar's von Rheims (9. Jahrh.). In einem heisst es z. B.: quae electio non tantum a civitatis clericis est agenda, verum et de omnibus monasteriis ipsius parochiae et de rusticanarum parochiarum presbyteris occurrant vicarii . . . . ., sed et laici nobiles ac cives adesse debeberunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus oboediri. Migne, Patrologia latina Bd. 126. Sp. 268, vgl. ebend. Sp. 267 und 270.

nicht mit der Willenseinigung der an einem bestimmten Orte zusammengekommenen Wähler begnügte, sondern dass man auch noch nachträglich die Zustimmung jener einholte, die der Versammlung ferne geblieben waren. Die Wahlhandlung war daher noch keineswegs eine einheitliche[1]). Daran hielt man zunächst auch dann noch fest, als die alte genossenschaftliche Auffassung durch die zum Theile aus dem römischen Rechte recipirte, dann aber vom canonischen Rechte selbständig weiter ausgestaltete Corporationsidee bereits abgelöst worden war, und die ordnungsmässig zu Stande gekommene Mitgliederversammlung demzufolge nicht mehr selbst das Rechtssubject bildete, sondern nur als Organ und im Namen der an und für sich handlungsunfähigen juristischen Person aufzutreten hatte.

So fehlt das Erforderniss einer einzigen Wahlhandlung noch in den späteren wissenschaftlichen Bearbeitungen des Gratianischen Decrets[2]), und auch Bernhard von Pavia, der vor 1179 seine Summa de electione, die erste Monographie über Wahlen, schrieb, kennt noch ein nachträgliches Zustimmungsrecht Abwesender[3]). Aber er hebt bereits hervor, dass gegen die unbedingte Heranziehung aller Wahlberechtigten die thatsächliche Uebung, nicht minder aber auch der Nachtheil spräche, den die Kirche durch zu lange dauernde Vacanzen erleiden würde. Indem er sich des weiteren mit der Frage nach der Einberufung Abwesender zur Wahl beschäftigt, verwirft er zunächst die Anschauung, dass für die Zuziehung des Einzelnen zur Wahl der Umstand entscheidend sei, ob er im Interesse der Kirche oder nur im eigenen abwesend sei. Vielmehr käme es, und dahin sprach

---

[1]) Alle wissenschaftlichen Arbeiten stützen sich auf die im gratianischen Decret aufgenommene Decretale Papst Gregors wegen Wiederbesetzung des Mailänder Bischofsitzes (c. 10 D. 63). — [2]) Vgl. die dicta Gratiani zu D. 66, dann zu c. 26 und c. 35 D. 63, ferner des Rufinus und Stephan von Tournay Erörterungen zu diesen Distinctionen. — [3]) So heisst es im Tractat des Bernhard von Pavia: de electione II. I. § 2 ff.: diximus enim, quod ille, qui eligitur, ab his, quibus praeficitur, est eligendus. Vgl. auch ebend. § 8. Aber das Zustimmungsrecht Abwesender wird doch schon einigermassen eingeschränkt. Vgl. dazu die Summa decretalium desselben Canonisten I. 4 § 3 und die Decretale Lucius III. c. 9 in prima compilatione I. 4 = c. 6 X. I. 11.

sich auch die kirchliche Praxis aus, darauf an, ob er mit Erlaubniss abwesend sei oder nicht. Im ersteren Falle müsse dessen Zustimmung eingeholt werden, wenn seine Entfernung vom Wahlorte nicht so bedeutend wäre, dass durch seine Befragung der Kirche ein grosser Nachtheil erwachsen könnte. Sei er aber ohne Erlaubniss abwesend, dann gelte sein Fernbleiben als nicht entschuldbar, und es sei seine Stimme wegen contumacia und contemtus nicht einzuholen[1]). Natürlich besass ein solcher auch keinerlei Anfechtungsrecht gegenüber der ohne sein Zuthun vorgenommenen Wahl.

Diese Gedanken wurden dann von Theorie und Gesetzgebung weiter ausgebaut. Gemäss der Auffassung, dass die Mitglieder für die juristische Person handeln, musste genau bestimmt werden, wann die Willensacte der Mitglieder für die juristische Person selbst bindend wären[2]), und man erklärte, dass dies nur von jenen Beschlüssen gelte, die in solenner Versammlung zustandegekommen seien. Man entwickelte dann genauestens die einzelnen Merkmale, die eine solche Versammlung aufweisen müsse, verlangte Abhaltung am rechten Orte, zur rechten Zeit, gehörige Berufung, Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, erklärte aber auch, und zwar im Anschlusse an die Lehre vom römischen Testamente, es müsse, damit der Beschluss als Wille der juristischen Person erscheine und in Anwendung auf Wahlen die Wahl als Wahl der juristischen Person gelten könne, die Handlung eine einheitliche sein, es müsse unitas actus vorliegen[3]); daher schloss man auch die nachträgliche Zustimmung etwa Abwesender völlig aus. In weiterer Ausführung dieser Grundsätze bestimmte man genauestens, wer von den an und für sich Wahlberechtigten überhaupt geladen werden müsse, verlangte aber, dass die gehörig Berufenen auch wirklich zur rechten Zeit und am rechten

---

[1]) Bernhard v. Pavia im Tractat de electione a.a.O.: „cum autem sine licentia recessit, iam tamquam per contumaciam et contemtum absens videtur, et ideo non est arbitrium eius perquirendum". — [2]) Die Citate bei Gierke a.a.O. S. 312 ff. — [3]) Gierke a.a.O. Note 175, 204 u. 206. Vgl. dazu in der Summa des Goffredus de Trano den Titel de electione c. 11 u. 12 und bei Hostiensis eod. tit. c. 11—13.

Orte erscheinen, und bestimmte, wie lange auf Abwesende gewartet werden müsse. Wer aber trotz gehöriger Berufung ausbliebe, der sollte ohne Rücksicht darauf, ob seine Abwesenheit mit oder ohne Erlaubniss begründet wäre, des Wahlrechtes für diesen Fall verlustig sein, und auch keinerlei Anfechtungsrecht gegenüber der ohne seine Mitwirkung vollzogenen Wahl besitzen. Dasselbe hätte für jene zu gelten, die vor vollzogener Wahl sich von derselben entfernten [1]).

Diese Grundsätze standen vom 13. Jahrhundert ab bei kirchlichen Wahlen in Uebung [2]). Sie wurden aber auch mehr und mehr auf die deutsche Königswahl zur Anwendung gebracht. Die erste Gelegenheit boten wohl auch hier die Wahlen der Jahre 1246 und 1247. Von einer kleinen Zahl von Fürsten ganz unter dem Einflusse der Curie vollzogen, galten sie doch kirchlicherseits als allgemein verbindliche [3]). So konnte der päpstliche Legat an die Bischöfe

[1]) Dies ist zum erstenmale ausgesprochen in einer Decretale Innocenz III. aus dem Jahre 1200: „quoniam ad electionem faciendam accedere noluerunt, alienos se fecisse videntur; propter quod electioni a vobis ... concorditer celebratae de jure non posse contradicere videbantur". c. 19 X. I. 6. Vgl. dazu c. 28 eod. — [2]) Ständig wird in den Wahldecreten und in sonstigen Schriftstücken die Formel gebraucht: vocatis (convenientibus) omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse. Vgl. z. B. AV. I. Bd. Nr. 54, 78 etc.; dazu die Summa des Hostiensis im Titel: de electione c. 11[a] (praesentibus omnibus, qui debent, volunt et possunt commode interesse) und G. de Mandagotto a.a.O. c. 19. Die einzelnen Worte sind von den Glossatoren und Summatoren einer eingehenden Erklärung gewürdigt worden. Dabei war noch streitig, wie lange auf Abwesende gewartet werden müsse; darüber vgl. Goffredus de Trano a.a.O. c. 19, Hostiensis a.a.O. c. 11[c], Guilelmus de Mandagotto a.a.O. c. 16 u. a. Mit dieser Frage beschäftigten sich auch die Berichte, die nach der Doppelwahl von 1257 nach Rom abgingen. MG. Const. Bd. II. S. 529 Z. 24 ff. — [3]) So schreibt der Papst nach der Wahl Wilhelms von Holland: quod W.... communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur, in R. r. applaudantibus ceteris principibus est electus. MG. Const. Bd. II. S. 460. Die Worte sind wahrscheinlich der Wahlanzeige entnommen, die ihm über diese Wahl aus Deutschland zugegangen war. Wir wissen aber, dass Sachsen und Brandenburg, die doch sicher wahlberechtigt waren, dabei nicht betheiligt waren. Mit Recht sagt Hintze a.a.O. S. 11: „Es musste diese Wahl, von der Curie veranlasst, wesentlich durch geistliche Fürsten vollzogen, eher wie eine Angelegenheit der Kirche als des Reiches erscheinen".

von Schwerin und Havelberg schreiben, Wilhelm von Holland sei schon 1247 rechtmässig zum Könige gewählt worden, da dies von den Fürsten, quorum intererat, geschehen sei [1]). Aber daneben bestand auch eine andere Auffassung über die Sache, und sie wurde damals von einer Anzahl niedersächsischer Städte, an deren Spitze Lübeck genannt wird, geltend gemacht. Diese weigerten sich nämlich den Befehlen König Wilhelms von Holland Folge zu leisten, weil seine Wahl nicht rechtsgiltig zustande gekommen sei. Als Grund dafür gaben sie an, dass der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg derselben nicht zugestimmt hätten. In der That begehrte auch Wilhelm im Jahre 1252 eine nachträgliche Wahl von einigen Fürsten, die als eigentliche Königswähler galten, aber ihn vorher noch nicht gewählt hatten [2]). Es wurde daher damals in

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. I. S. 168, Nr. 182. — [2]) Hintze a.a.O. S. 48 ff., dazu Lindner KW. S. 130 ff., Seeliger in M. S. 79, 91 ff. Was die Worte „ad cautelam" in dem Briefe des Cardinallegaten anbelangt, so vermuthet Rodenberg a.a.O. S. 27 Note 1, die beiden Wähler (Sachsen und Brandenburg) hätten eine Gewährleistung dafür empfangen, „dass durch die nachträgliche Wahl ihre Rechte, besonders wohl ihr Wahlrecht, nicht beeinträchtigt werden würde". Diese Erklärung trifft m. E. die Sache nicht; denn nach der damals herrschenden Auffassung hätte es einer solchen Gewährschaft gar nicht bedurft. Das Wahlrecht war noch keineswegs ein auf die Ausübung in der ordnungsmässigen Wahlhandlung beschränktes Recht. Lindner und Seeliger fassen die cautela als Sicherung für das Königthum auf. Sachsen und Brandenburg hätten die Wahl Wilhelms, und zwar zur Sicherung der Stellung Wilhelms, nachträglich durch Wahl als giltig anerkannt. Der Ausdruck „ad cautelam" im Munde eines geistlichen Legaten führt uns von selbst in die Sprache der kirchlichen Erlässe und da erscheinen diese Worte als terminus technicus. Das Kirchenrecht spricht von einer baptizatio ad cautelam, dispensatio accautelae etc. Es ist dies der Fall der bedingten Wiedertaufe, der bedingten Dispensation. Ist es zweifelhaft, ob eine vorgenommene Taufe giltig war, ob überhaupt eine solche bereits stattgefunden hat, oder ob im gegebenen Falle eine Irregularität vorliegt, dann wird die Taufe, die Dispens „ad cautelam" ertheilt und es hat sich dafür eine eigene Formel entwickelt. Vgl. das dictum Gratiani nach c. 2 D. 68, dazu c. 24 X. III. 42; auch Hinschius, Kirchenrecht Bd. I. S. 58. So wollte der Legat auch hier nur betonen, dass die Nachwahl durch Sachsen und Brandenburg den Zweck hatte, die Giltigkeit der ersten Wahlhandlung,

Deutschland noch darauf Gewicht gelegt, dass an der Königswahl alle theilnähmen, die eine Wahlberechtigung hätten, gleichzeitig aber auch daran festgehalten, dass dieses Wahlrecht durch das Fernbleiben von der eigentlichen Wahlhandlung noch nicht erloschen sei, sondern auch nachträglich noch ausgeübt werden dürfe.

Wenige Jahre später lagen die Dinge ganz anders. Die Berichte, die die Räthe der beiden Gegenkönige nach der Doppelwahl von 1257 an die Curie sandten, nehmen bereits einen ganz anderen Standpunkt ein. Sie schliessen die nachträgliche Anerkennung einer Wahl durch abwesende Wähler völlig aus. Jede Partei behauptet für sich, dass sie das alleinberechtigte Wahlcolleg gebildet habe, nachdem die übrigen Kurfürsten zwar gehörig berufen, aber nicht erschienen seien [1]). Freilich kann man einwenden, dass diese Berichte von Klerikern abgefasst worden seien, die ganz unter dem Einflusse des canonischen Rechtes standen, ja dass die Rathgeber K. Alfons überhaupt nicht mit den deutschen Gewohnheiten vertraut gewesen seien und dieselben lediglich aus dem Berichte Richards kennen gelernt hätten. Aber den neuen Rechtsgedanken enthält auch die Belehrung, die Richards Wähler dem Papste über das in Deutschland für die Königswahl angeblich seit alter Zeit geltende Recht zugehen liessen [2]). Darin heisst es zunächst, dass die An-

---

wenn dieselbe etwa nicht von Allen zugegeben würde, zu sichern, die von einigen behaupteten Mängel zu beseitigen.

[1]) Ex his autem procuratores tui arguere nitebantur, quod cum memorati Treverensis archiepiscopus et dux Saxoniae recusando dicto die procedere, reliqui vero non veniendo ad terminum concorditer assignatum se alienos ab electione reddiderunt ea vice, tu ab omnibus principibus vel saltem ab iis, in quos totaliter jus eligendi reciderat, censeri debes electus (S. 527 Z. 6 ff.); quod electores eiusdem regis Castellae nolendo die illo eligere, non fuerunt eligendi iure privati (S. 529 Z. 25 ff.); electionem ... fore legitimam celebratam a maiori parte ipsorum principum .... immo fictione iuris ab omnibus, cum alii utpote inhabiles electioni non potuerunt, vel saltem noluerunt in loco solito et tempore debito interesse (S. 530 Z. 6 ff.). — [2]) Diese Rechtsbelehrung ist nur enthalten in der erweiterten Fassung der Bulle Urbans IV. vom 27. August 1263: Qui coelum (MG. Const. Bd. II. S. 523 ff.), welche Fassung aber niemals zur Ausfertigung gelangt ist. Der Umstand, dass gerade diese consuetudines mit die Grundlage der von

wesenheit von nur 2 Wählern am richtigen Orte und zur richtigen Zeit zur Giltigkeit der Wahl ausreiche, wobei die Zahl „zwei" selbst eine willkürliche Erfindung war, die zu dem Zwecke gemacht wurde, um Richards Wahl gegenüber der seines Gegners als allein den bestehenden Normen entsprechend erscheinen zu lassen. Ferner wird darin ausdrücklich erklärt, dass der gegebenenfalls nur von 2 Kurfürsten gewählte und dann ordnungsmässig gekrönte König keinerlei nachträglicher Anerkennung von Seiten etwa nicht Erschienener bedürfe, sondern dass nunmehr jede Möglichkeit ausgeschlossen sei, gegen die Wahl irgend welche Einsprache zu erheben [1]).

Die neue Auffassung beherrschte aber auch noch andere Schriftstücke, die in jener Zeit in Deutschland verfasst wurden. Vor allem liegt uns im Wortlaute die Anzeige vor, die der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf bei Rhein über ihre am 13. Januar 1257 vorgenommene Wahlhandlung an das Volk erlassen hatten. Sie erklären darin, Richard sei einstimmig zum Könige gewählt worden, nachdem die übrigen Kurfürsten an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit nicht erschienen seien, auch trotz an sie ergangener Aufforderung an der Wahl weder persönlich noch durch Gesandte theilnehmen wollten. Daher sei das Recht für dieses Mal auf die Anwesenden übergegangen [2]). Dieselbe Auffassung vertrat der Erzbischof von Trier, als er gestützt auf die Vollmacht von drei anderen Kurfürsten in deren und im eigenen Namen König Alfons von Castilien am 1. April 1257 zum römischen König erwählte [3]). Dem-

---

Ludwig dem Bayer erlassenen Appellationen bildeten, lässt die Vermuthung aussprechen, dass der Entwurf dieser Belehrung in der Reichskanzlei aufbewahrt wurde. Vgl. dazu Rodenberg im Neuen Archiv für ältere Geschichtskunde Bd. 10. S. 172 ff., dann den Bericht in MG. Epistolae saec. XIII. Bd. III. S. 546 Note 4 und Const. Bd. II. S. 522, endlich hier S. 174 Note 1.

[1]) ebend. S. 525 Z. 25 ff. — [2]) Urk. 1257, Januar 13, ebend. S. 484. Propter quod cum nec princeps illustris rex Boemie nec marchio de Brandeburge ad diem et locum venissent nec vices suas commisissent nec etiam aliqua excusacio processerit pro eisdem, cum sic penes nos ius plenum remanserit eligendi, dominum Richardum ..... elegimus etc. — [3]) MG. Const. Bd. II. S. 529 Z. 3.

entsprechend erklärte Alfons von Castilien den Bürgern von Siena in der Wahlanzeige, er sei nicht nur von der maior et sanior pars der deutschen Fürsten gewählt worden, sondern von allen jenen, die damals ein Stimmrecht besessen hätten[1]).

Bei den folgenden Wahlen wurde aus der Abwesenheit eines Wählers niemals ein Einwand gegen die Giltigkeit der Wahlhandlung erhoben[2]); auch finden wir nirgends eine Erwähnung darüber, dass ein der Wahl aus irgend welchem Grunde ferne Gebliebener dieselbe nachträglich anfechten konnte. In den Wahldecreten heisst es im Anschlusse an die kirchlichen Formeln, dass die Wahl von den Anwesenden vorgenommen wurde[3]). Bisweilen wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die Abwesenden, die auch keine Gesandten schickten, ihr Wahlrecht für diesen Fall verloren hätten, so z. B. in den Verkündigungsschreiben, die der König von Böhmen und mutatis mutandis die übrigen Wähler Ludwig des Bayern im Lager vor Frankfurt am 22. October 1314 über die am Vortage vorgenommene Wahl an mehrere rhei-

---

[1]) non solum a majori et saniori parte principum Alamannie verum etiam ab omnibus illis, qui vocem in electione tantummodo tunc habebant. Winkelmann, Acta ined. imp. Bd. I. S. 464. — [2]) Bei der ersten Wahl Albrechts I. waren nur die Stimme des Erzbischofs von Cöln, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Königs von Böhmen und des Herzogs von Sachsen vertreten. An der zweiten Wahl desselben nahm der König von Böhmen nicht theil, er stimmte aber später zu, ohne dass aber die Zustimmung zur Giltigkeit der Wahl nothwendig gewesen wäre: nolentes, ut predicta electio ... occasione nostre absentie in aliquo maculari posset in posterum aut etiam vitiari. Archiv für Oesterr. Geschichte Bd. II. S. 229; MG. LL. Bd. II. S. 467, 470. Bei der Wahl Heinrichs VII. fehlte ebenfalls der König von Böhmen. MG. LL. a.a.O. S. 490. — [3]) Dabei wird die Formel der kirchlichen Wahldecrete gewählt. So heisst es schon 1273 in der Urkunde des Erzbischofs von Cöln über die Wahl Rudolfs: „cum omnes convenissemus in unum, qui voluimus et potuimus interesse“. Bodmann, codex epistolaris Rudolfi I. S. 6. In dem Wahldecret Albrechts I. (1298) lautet die Stelle: qua die vocatis omnibus, qui voluerunt, debuerunt et potuerunt commode interesse, convenientes ibidem. MG. LL. II S. 467. Derselbe Wortlaut findet sich in der Erklärung an das Reich (ebenda S. 470 Z. 27 ff.). Aehnlich lautet die Formel in dem Wahldecrete Heinrichs VII.: nobis omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt electioni celebrandae commode interesse, iterum convenientibus (ebenda S. 490 Z. 21 ff.). Aehn-

nische Städte erliessen [1]). Ja diese Erklärung zu Ungunsten etwa Abwesender wurde einmal sofort in das Berufungsschreiben des Mainzer Erzbischofs übernommen, wie wir dies der Wahlausschreibung vom Jahre 1348 entnehmen können [2]).

In diesem Sinne hat dann die goldene Bulle die ganze Entwicklung zum Abschlusse gebracht. Sie hat die dem kirchlichen Verfahren entnommenen Gedanken, die in Deutschland zur Gewohnheit geworden waren, reichsgesetzlich fixirt und ganz bestimmt erklärt, dass ein im Uebrigen der Wahlbefugniss theilhaftiger Kurfürst, der selbst zur Wahlhandlung nicht erscheint oder vor vollzogener Wahl den Wahlort verlässt, beziehungsweise keinerlei geeignete Vertreter entsendet, für diesen Fall sein Wahlrecht einzubüssen hätte [3]).

---

lich auch im Kurspruch des Pfalzgrafen bei Rhein, womit er Heinrich VII. erwählte: vocatis ... et presentibus ... omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse (ebenda S. 491 Z. 21 ff.). In den Wahldecreten von 1314 ist diese Formel nicht enthalten, dagegen in dem Schreiben des Erzbischofs von Trier an den Papst über die Wahl Karls IV. ddo. 1346, Juli 11 Rense, bei Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis Bd. II. S. 163 und in der Urkunde des Papstes vom Nov. 1346, Ohlenschlager, Staatengeschichte a.a.O. S. 258.

[1]) In der Urk. 1314, Oct. 22, bei Frankfurt im Lager, Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 408 heisst es: aliis (scil. electoribus) minime comparentibus, interesse recusantibus, nec pro se mittentibus, ex quo plenaria potestas nominandi et eligendi personam idoneam in R. regem penes nos presentes residebat, votis absentium extinctis quoad electionem extunc et penitus annullatis. Diese Formel kehrt dann häufig wieder. Vgl. dazu die Urkunden vom 1. und 2. Februar 1349 an verschiedene Reichsstädte bei Jansen, Das Königthum Günthers von Schwarzburg, S. 127 ff., bei Bodmann a.a.O. S. 385, Ohlenschlager, Staatengeschichte S. 276, Böhmer-Huber, Regesta imperii Bd. VIII. Reichssachen Nr. 76—78. — [2]) Urk. ddo. 1348, Decbr. 30, Frankfurt, Würdtwein, Subs. dipl. Bd. VI. S. 253. In früheren Berufungsschreiben finde ich diese Clausel noch nicht. In dem Formular, welches die goldene Bulle enthält, heisst es nur, dass „non obstante absentia" von den Anwesenden zur Wahl geschritten wird. — [3]) Princeps vero elector ad electionem huiusmodi vocatus et requisitus et ad ipsam non veniens vel legales nuntios ... non dirigens aut veniens aut huiusmodi nuntios forte transmittens, si postea princeps ipse aut predicti nuntii a predicto electionis loco recederent rege R. futuro cesare non electo nec ad premissa procuratore legitimo substituto solemniter et relicto,

III.

In der Frage nach der Geltung des Majoritätsprincips haben wir zunächst die eigenartige Fassung, die dasselbe im deutschen Rechte erfahren hat, in Erwägung zu ziehen. Nach der Auffassung des älteren deutschen Rechtes [1]) galt in genossenschaftlichen Verbänden die Gesammtheit der Genossen in ihrer wirklichen oder gedachten Versammlung als Rechtssubject, und der Wille dieser in greifbarer Weise zugleich vielköpfigen und doch einheitlichen Versammlung war der Gesammtwille des Verbandes. Er kam in der Weise zu Stande, dass alle Anwesenden ihre Willensmeinung in bestimmter Richtung hin abgaben. Nach aussen hin war der Beschluss daher immer ein einmüthiger. Diese Einstimmigkeit erreichte man aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Eingriff in feste Sonderrechte des einzelnen beschlossen wurde, auf ganz eigene Weise. Es setzte sich hier allmählich die Geltung des Stimmenmehrs durch. Der Majoritätsbeschluss besass aber an sich keinerlei bindende Kraft, der Wille der Mehrheit war nicht etwa die verfassungsmässige Form, in der sich der Wille der juristischen Person zu äussern hatte, sondern die Stimmenmehrheit bildete nur das Mittel, durch das man zur Einhelligkeit zu gelangen trachtete, indem anfangs der stärkere Wille gütlich oder zwangsweise die Widerstrebenden auf die stärkere Seite zog, späterhin aber in einer Reihe von Beziehungen das Recht selbst den schwächeren Theil dazu drängte, gegenüber dem gemeinen Willen des überwiegenden Theiles die Sondermeinung aufzugeben, den laut gewordenen Widerspruch fallen zu lassen, und ebenso zu wollen wie die Mehrheit.

Solange bei Urtheilsfindungen Waffengeklirr und Zuruf üblich waren, mochte der billigende oder missbilligende Klang den Widerspruch übertönen, so dass man zuletzt nur eine Stimme hörte, in der sich das Urtheil der Gesammtheit

---

electionis voce seu iure, quod in eadem electione habuit et tali modo deseruit, careat ea vice. Altmann und Bernheim a.a.O. S. 52 Pkt. 18. Vgl. auch unten S. 206 Note 4. —

[1]) Eingehend handelt über die Lehre des germanischen Majoritätsprincips Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II. S. 51 ff., 475 ff.

äusserte. Im Nothfalle konnte aber auch Waffenstreit entscheiden, und der schwächere Theil unter den Willen des stärkeren gedrückt werden. Allmählich aber drangen bestimmte Normen über die Geltung der Stimmenmehrheit durch. Dem eingebrachten Urtheilsvorschlag konnte ein anderer entgegengestellt werden. Es wurde erhoben, welchem von beiden die mehrere Folge zutheil würde, und diesem mussten sich dann auch die Widerstrebenden bei Strafe anschliessen [1]). Freilich konnten sie das Urtheil auch schelten; dadurch hinderten sie das Zustandekommen eines gemeinen Urtheils vor diesem Gerichte überhaupt. Wo keine Schelte erhoben wurde, da kam es schliesslich durch das allgemeine Vollwort zu einem gemeinen Urtheil [2]).

In ähnlicher Weise wurden Beschlüsse in genossenschaftlichen Angelegenheiten gefasst, namentlich wurden so die Wahlen vollzogen [3]). Auch hier konnte die Minderheit der

---

[1]) Ein Beispiel über Verweigerung der Folge führt uns Brunner, RG. Bd. II. S. 225 Note 33 an. Es handelt sich um einen Streit zwischen 2 Kirchen über den Besitz von Eigenleuten. Es wird ein Urtheilsvorschlag auf Zeugenzweikampf eingebracht. Einer der Urtheiler verweigert die Folge und findet ein anderes Urtheil. Der Vicecomes als Richter tritt ihm bei und veranlasst die Versammlung, sich für das letztere Urtheil zu erklären. — Eingehende Darstellungen über Urtheilsfindung und Folge bringen die Rechtsbücher, und sie kennen alle das Mehrheitsprincip in der oben dargelegten Weise. So sagt der Schwabenspiegel ausdrücklich, dass, wenn die zwölf Schöffen sich nicht einigen können, „so sol die minre menge der merren volgen.“ c. 172. Vgl. dazu Ssp. Ldr. II. 12 § 9; Richtsteig Ldr. 48 § 3, Lhr. 9 § 3. Das Mehrheitsprincip kommt auch zur Geltung bei der eigenthümlichen Form der Urtheilsschelte nach sächs. Recht. Der Scheltende muss selbst-siebent kämpfen gegen sieben und „swar die mere menie segenvichtet, die behalt das ordel.“ Ssp. Ldr. II. 12 § 8. Vgl. dazu ebenda I. 18 § 3 und 19 § 2, dann III. 21 § 1 und Ssp. Lhr. 40 § 1. Vgl. auch die Goslarer Statuten 114. 44: cuiuscumque vero sententiae maior pars burgensium assensum praebuerit, eius sententia praevalebit. — Ausdrücklich ist die Folgepflicht der Minorität ausgesprochen in einem Schiedspruch zwischen Erzbischof und Stadt Cöln. Urk. vom 28. Juni 1258, bei Lacomblet, Niederrhein. UB. II. S. 249: generalem esse consuetudinem terrae et civitatum, quod minor pars sequatur maiorem in sententiis. Vgl. dazu Gierke a.a.O. Note 7, 20, 24 ff. — [2]) Gierke a.a.O. Note 27, Zöpfl, RG. § 126 Note 90, 96 u. 97. — [3]) Vgl. Grimm, Weisthümer Bd. I. S. 35, 76 § 11, 239 § 1,

Mehrheit die Folge verweigern und so das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt hindern, aber sie handelte dabei auf ihre Gefahr. That sie das nicht, dann musste sie vor dem Rechte des Stärkeren ihren Widerspruch aufgeben, den Beschluss der Majorität zu dem ihrigen machen, oder sich von der Versammlung entfernen, und zu einem von beiden konnte sie wohl auch gezwungen werden.

Aehnliches gilt auch für die deutsche Königswahl. Auch sie trägt den Typus eines einstimmigen, von allem Volke gebilligten und anerkannten Beschlusses[1]). Damit sie einhellig zu Stande käme, wurden vorher zwischen den grossen Herren Vorverhandlungen gepflogen, und begreiflicherweise lag gerade in diesen das Schwergewicht, und die darauf folgende Kur war nur die Wiederholung des schon vorher gewonnenen Ergebnisses. Der Vorgang dabei war, soweit uns Nachrichten vorhanden sind, ein sehr einfacher. Lag keine Designation vor, so einigten sich die grossen Herren anfangs in freier Verhandlung, so gut es eben ging, über die Person des künftigen Königs. Späterhin dürfte es zu einer förmlichen Abstimmung gekommen sein[2]); aber ein Abgeben der Stimmen für mehrere Candidaten war ganz unbekannt; daher kam es auch zu keinem gegenseitigen Abwägen der Stimmen. War für den in Aussicht genommenen

---

279, 513, Bd. III. S. 411 u. 415. In all' diesen Stellen handelt es sich um die Wahl von Beamten der Markgenossenschaften. Sie wurde mit Stimmenmehrheit vollzogen, wobei der Mehrheit insofern eine Macht über das Recht einer widersprechenden Minderheit eingeräumt wurde, als die Regel galt, dass die Minderheit der Mehrheit folgen solle. Dieselben Grundsätze bestanden für andere Beschlüsse in Markangelegenheiten. Vgl. insbesondere Ssp. Ldr. II. 55: svat so die burmester schept des dorpes vromen mit wilkore der merren menie der bure, dat ne mach die minre deil nicht wederreden. Dann das Weisthum von Nefftenbach: „was der merteil über einkompt, das soll der minderteil folgen". Grimm a.a.O. Bd. I. S. 78, 533 u. 534, auch die Glarner Landessatzung von 1387: und sol der miner teil dem merenteil volgen. Gierke a.a.O. Bd. II. S. 230 Note 146 ff., S. 478 Note 8—10.

[1]) Seeliger in der 2. Auflage von Waitz VG. Bd. VI. S. 203. — [2]) Dies nimmt jetzt Mayer und mit ihm Lindner an, und ich glaube mich ihnen anschliessen zu sollen. Vgl. dazu die Belege bei Lindner, Hergang etc. S. 28 ff. Dies bedeutet auch das Wort „irwelt" im Ssp. Ldr. III. Art 57.



Candidaten eine überwiegende Mehrheit vorhanden, dann entfernte sich regelmäfsig die Minderheit und nahm an der Schlusshandlung gar nicht theil[1]). Die Widerstrebenden gaben aber dann später ihren Widerspruch auf und erkannten den ohne ihr Zuthun Gewählten als König an. Sie konnten aber auch sich selbst als Versammlung constituiren und zu einer eigenen Wahl schreiten; dann besass das Reich zwei Könige, die nun um die Krone zu kämpfen hatten. So kam es, dass zwiespältige Wahlen nur aus getrennten Lagern, nie aber aus einer Versammlung hervorgehen konnten, und dass im Endeffecte jede Königswahl eine einmüthige, das Wahlurtheil immer ein gemeines war[2]).

Im Folgenden wollen wir uns mit der Frage beschäftigen, ob man in Deutschland bei der fortschreitenden Verengerung des Wahlcollegiums an diesem Gedanken festgehalten hat, oder ob sich hier etwa ein Anschluss an romanistische oder canonistische Theorien, namentlich an die eigenartige Fassung des kirchlichen Majoritätsprincips nachweisen lässt. Zu diesem Zwecke wollen wir zunächst einige Worte der Entwicklung des Majoritätsgedankens in der Kirche selbst widmen. Für die ältere Zeit haben wir auch im kirchlichen Leben auf germanischem Boden vielfach Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlen einmüthig erfolgten[3]), und die Ansicht

---

[1]) Vgl. die Berichte über die Wahlen Heinrichs II., Conrads II. und Lothars III. — [2]) Es ist bis 1198 zu keiner Doppelwahl gekommen. Immer unterwarfen sich die der Kur fernegebliebenen oder widerstrebenden Grossen schliesslich doch dem neuen Oberhaupte, so z. B. die Herzoge von Schwaben und Baiern dem Könige Heinrich I., die Anhänger des jüngeren Conrad dem Könige Conrad II., Friedrich von Schwaben dem Könige Lothar III. Vgl. Waitz-Seeliger, VG. VI. Bd. S. 204. — [3]) So schon die Briefe Hincmar's von Rheims in der Patrologia latina Bd. 126. Sp. 269 u. 270. Aber auch späterhin wurde an dem Erfordernisse der Einmüthigkeit bei kirchlichen Wahlen festgehalten. Vgl. Zöpffl, Die Papstwahlen S. 50 ff., Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, S. 149 ff., endlich Bresslau a.a.O. S. 138. Bis vor die Doppelwahl des Jahres 1130 wurde die Einhelligkeit der Papstwahl als unerlässliche Bedingung für die Giltigkeit der Wahl betrachtet. Der Widerspruch eines Cardinals genügte dazu, um die Erhebung eines Candidaten auf den päpstlichen Stuhl unmöglich zu machen. Seit 1130 lagen die Dinge anders. Zwar wünscht sogar noch die Decretale „Licet de vitanda“ Alexanders III. (1179) Einhellig-

Lindner's, dass die kirchlichen Wahlen durch die germanischen Tendenzen nach Einheitswahlen bestimmt wurden, hat viel für sich [1]). Noch im 13. Jahrhundert und wohl auch späterhin stossen wir auf Gebräuche, die an den Gedanken des germanischen Majoritätsprincips erinnern [2]).

Theoretische Erörterungen über die ganze Frage setzen erst mit der Entfaltung einer selbständigen canonistischen Wissenschaft ein. Die ersten wissenschaftlichen Bearbeitungen des Decrets begnügen sich im Anschlusse an ältere Canones zwar schon mit dem Erfordernisse der Stimmenmehrheit bei Wahlen, aber sie schwingen sich noch keineswegs zu einer technischen Formulirung des Majoritätsprincips auf, sondern bewegen sich mehr in Einzelentscheidungen [3]). Noch vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nahm die Lehre festere Formen an. Denn in dieser Zeit machten sich die Canonisten die Resultate der romanistischen Jurisprudenz zu eigen und verstanden es alsbald auf denselben weiter zu bauen. Schon die Glossen zum Corpus iuris civilis stellten

keit der Wahl; aber man näherte sich seit 1130 wie bei den andern kirchlichen Wahlen so auch bei der Papstwahl mehr und mehr dem Majoritätsprincip in der der Kirche eigenen Gestalt, indem auf das Stimmenverhältniss selbst weniger Gewicht gelegt wurde, als auf das Vorhandensein der sanior pars. Ueber die Einführung der eminenten Majorität vgl. unten S. 192 Note 2.

[1]) Lindner, Hergang S. 9. — [2]) So erwähnt uns Bresslau a.a.O. S. 134, dass bei der Wahl Clemens V., nachdem der Candidat $^2/_3$ der Stimmen auf sich vereinigt hatte, auch die Minorität durch Access ihm zugestimmt hat, worauf dann die electio communis vorgenommen wurde. Ganz allgemein spricht Goffredus de Trano, c. 9: Nachdem das Scrutinium erfolgt war und bei der Collation der abgegebenen Stimmen ein Candidat die maior et sanior pars für sich hatte, so fragte die Majorität die Minorität, ob sie ihren Widerspruch anfgeben wolle; wenn ja, so würde die electio communis im Namen des ganzen Collegiums, sonst nur im Namen der Mehrheit vorgenommen werden. Vgl. dazu auch Guil. de Mandagotto, cap. 34 und die Decretalen c. 21 u. 31 X. I. 6, wo für die Erzielung der Einstimmigkeit unter den Compromissaren ausdrücklich der germanische Rechtsgedanke angewendet wird. — Vielleicht, dass das ganze Verfahren, das man schon im 14. Jahrhundert Access nannte, in seinen Anfängen mit der germanischen Auffassung zusammenhängt? — [3]) Vgl. die Summen von Paucapalea, Rufinus und Stephan von Tournay zu den Distinctionen 62 ff.



das Majoritätsprincip aus den römischen Quellen als einen für alle Corporationen giltigen Rechtssatz hin. Ihnen folgte die canonistische Doctrin und indem sie in ihm ein wesentliches Merkmal jeder Corporation erblickte, führte sie dasselbe ähnlich den römischen Glossen auf eine Fiction zurück, kraft deren ohne Weiteres dasjenige, was die Mehrheit in ordnungsmäſsiger Versammlung beschlossen hätte, als Wille der universitas zu gelten hätte [1]). Eine innere Begründung dieses Satzes aus dem Wesen der Corporation versuchte man aber noch nicht. Wir dürfen nicht übersehen, dass uns derlei Gedanken auch schon in der antiken Philosophie, vor Allem in der Politik des Aristoteles begegnen. Hier in Italien wurden dieselben ganz selbständig, da man ja Aristoteles damals im Abendlande noch gar nicht kannte, aus den reichen Schätzen des im Corpus iuris civilis überlieferten Rechtsstoffes neu erschlossen und gelangten so zu neuem Leben. Freilich wurde so manchem dieser Sätze in Folge gewisser seit alters in der Kirche herrschenden Anschauungen ein eigenartiger Stempel aufgedrückt. Neben der romanistischen entstand so alsbald eine eigene canonistische Corporationstheorie, und was dabei den Begriff der Stimmenmehrheit angeht, so fand derselbe durch die dem kirchlichen Rechte eigenthümliche Forderung der „sanioritas" eine vom römischen Rechte abweichende Ausgestaltung [2]). Die Stimmen selbst wurden nicht allein gezählt, sondern auch nach ihrem Inhalte und Werthe gewogen und beurtheilt, wozu die verschiedenen canonistischen Schriftsteller ein detaillirtes System von Formen der Stimmwürdigung aufstellten. All' diese Grundsätze waren jedoch nur Rathschläge,

---

[1]) Gierke a.a.O. Bd. III. S. 245 ff. 322 ff. Zuerst in der Summa des Bernardus von Pavia, edidit Laspeyres S. 7; dann auch bei Damasus (vgl. Schulte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. 66. S. 150). — [2]) Dieser Gedanke ist älter als die Reception der römischen Corporationslehre, er ist dem kirchlichen Rechte eigenthümlich. Zum erstenmale finde ich die ganze Lehre ausgesprochen bei Rufinus im Anschlusse an ältere Stellen des decretum Gratiani. Weiter ausgestaltet bringt sie Stephan von Tournay; sie kehrt dann in etwas einfacherer Fassung bei Bernhard von Pavia, späterhin auch bei Huguccio wieder, und wurde so noch während des 13. Jahrhunderts vorgetragen. Vgl. übrigens auch Gierke a.a.O. Note 247.

die den nach freiem Ermessen entscheidenden Richter bei Prüfung der einzelnen Wahl leiten sollten.

Die in diesen Werken enthaltenen Grundsätze wurden auch von der päpstlichen Gesetzgebung gewürdigt und in der Praxis gehandhabt. Mehr als eine Decretale des Corpus iuris canonici spricht von Majoritätswahlen[1]). Aehnlichen Normen unterlagen auch alle anderen Corporationsbeschlüsse. Während aber einige behaupteten, dass durch ein bedeutendes Uebergewicht an sanioritas auch eine Minderzahl ohne Weiteres zur maior pars werden könne, ging die Entwicklung in Theorie und Praxis mehr und mehr dahin, dass zur Herstellung einer maior pars quantitatives und qualitatives Uebergewicht nothwendig sei. Dabei bildete die grössere Zahl an und für sich schon eine Rechtsvermuthung für die Existenz der sanioritas, die aber jederzeit durch einen „ex rationabili causa" gefassten und dem zur Prüfung competenten Oberen vorgelegten Beschluss der Minderheit entkräftet werden konnte, und insofern wurde auch weiterhin — und darin lag eine Besonderheit der kirchlichen Wahlen — an dem Erfordernisse der sanioritas festgehalten. Dabei war, was die zur Giltigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl betrifft, im Allgemeinen die absolute Majorität ausreichend, und nur für die Papstwahl verlangte man seit der Constitution Alexanders III., da hier eine Prüfung des Wahlergebnisses durch einen höheren Richter ausgeschlossen war, das Vorhandensein der eminenten Majorität[2]).

---

[1]) Vgl. den Titel „de electione et electi potestate" in der Gregoriana. — [2]) Gegenüber der herrschenden Lehre, dass durch die Bulle „Licet de vitanda" die Zweidrittelmajorität eingeführt worden sei, hat Mühlbacher a.a.O. S. 171 dieser Decretale die Auslegung gegeben, dass die Worte „a duabus partibus" auf zwei übereinstimmende Parteien zu deuten seien, deren Candidat dann gegenüber der dissentirenden Partei durchdringe, wobei freilich die zwei Theile die überwiegende Mehrheit bilden sollten. Diese Deutung, die die Bulle als eine Sanction, eine nachträgliche Legitimation der Wahl Alexanders III., aber zugleich als Norm für künftige Wahlen hinstellt, wurde jetzt auch von Langen, Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III. S. 540 aufgenommen. Ich halte sie jedoch nicht für richtig. Vgl. dazu schon die Bemerkung des Goffredus de Trano a.a.O. c. 13, wo bereits die Streitfrage ventilirt wird, ob der Gewählte



Fragen wir nun, ob diese Lehren auch auf die für die deutsche Königswahl geltenden Rechtsnormen ihren Einfluss ausübten. Es wurde von verschiedener Seite behauptet [1]), dass schon Papst Innocenz III. in den Verhandlungen nach der Doppelwahl von 1198 für die deutsche Königswahl ein völlig neues Princip aufgestellt habe, demzufolge auch bei ihr wie bei den canonischen Wahlen nicht Einstimmigkeit des Beschlusses gefordert, sondern die Bildung einer Majorität als hinreichend erachtet wurde. Nach eingehender Prüfung der einschlägigen Actenstücke wird man im Gegentheile zu dem Ergebnis kommen, dass wir es hier keineswegs mit einem planmässigen Vorgehen des Papstes behufs Aenderung des deutschen Wahlverfahrens zu thun haben. Es ist ja richtig, dass Innocenz III. in dieser Frage Grundsätze des canonischen Rechtes herangezogen [2]), dass er die Königswahl nach Art der Bischofswahlen behandelt und die ihm von den beiden Parteien anvertraute Entscheidung über die Giltigkeit der Königswahl als ein Recht für sich in Anspruch genommen hat; aber sein Vorgehen war dabei doch ein äusserst vorsichtiges. Immer beruft er sich in erster Linie auf die Würdigkeit des Gewählten, und die Frage nach der Rechtmässigkeit der einen oder anderen Wahlhandlung tritt dabei mehr in den Hintergrund. In der bekannten Deliberatio wird das Mehrheitsprincip, das übrigens zu Gunsten Philipps gesprochen hätte, nur gestreift, indem der Papst erklärt, Philipp hätte die Mehrheit und die vornehmere Gruppe der Fürsten auf seiner Seite. Zu Gunsten Ottos entschied er sich vorzüglich aus dem Grunde, weil er ihn für durchaus geeignet hielt, wobei freilich gemäss der

---

in die „duae partes“ eingerechnet werden soll oder nicht. Dass „duae partes“ die Zweidrittelmajorität zu bedeuten haben, geht schon aus einer Stelle bei Ulpian und den sich daran anschliessenden Bemerkungen der Glossatoren hervor. Es ist dies l. 3 D. 3. 4: „cum duae partes adessent aut amplius quam duae. Vgl. Gierke a.a.O. Bd. III. S. 221.

[1]) Lorenz in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 17. S. 181 ff., Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 5 ff., Weiland in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 20. S. 325 ff., endlich sehr ausführlich Harnack, Kurfürstencollegium S. 22 ff. — [2]) Vgl. dazu v. Simson, Analecten zur Geschichte der deutschen

Praxis bei Entscheidung zwiespältiger kirchlicher Wahlen auch noch in einer den thatsächlichen Verhältnissen gar nicht entsprechenden Weise die Behauptung aufgestellt wurde, dass Otto IV. ebensoviele oder noch mehr vornehme Wähler auf seiner Seite hätte, die nachträglich seiner Wahl beigetreten wären. In den folgenden Kundgebungen der Curie dagegen wird immer wieder der Hauptwerth auf die persönliche Eignung Ottos gelegt und der Hinweis auf die Mehrheit der Wähler lediglich zu dem Zwecke eingefügt, um den Vorwurf zu entkräften, als hätte der Papst das fürstliche Wahlrecht verletzt.

Der erste, der sich offen an das canonische Mehrheitsprincip anschloss, war Alfons von Castilien. Und er hatte gute Gründe dafür. Die Rechtsbelehrung, die Richards Räthe über die bei der Königswahl beobachteten Gewohnheiten dem Papste vorlegten, kennt — und dies sogar für Doppelwahlen — nur die Form, dass die an einem Orte versammelten Wähler einmüthig vorgehen; sie enthielt aber auch zu Ungunsten Alfons die allerdings ganz willkürlich erfundene Bestimmung, dass bei der Wahl mindestens zwei Kurfürsten anwesend sein müssen, und dass die Wahl binnen Jahr und Tag seit Erledigung des Thrones vorzunehmen sei[1]). Da musste nun die Berufung auf die maior et sanior pars den im canonischen Rechte gut bewanderten Räthen des Königs um so vortheilhafter erscheinen, als ja die Curie gerade auf eine durch auctoritas und zelus ausgestattete Mehrheit stets das grösste Gewicht legte. Während Alfons, wie erwähnt wurde, in dem Schreiben an die Bürger von Siena seine Wahl selbst noch als einmüthige bezeichnete, wurde in dem Berichte, den die Räthe dieses Königs an den

Königswahlen S. 30 ff., der vermuthet, dass die Theorie Innocenz III., die er auf die Entscheidung des deutschen Thronstreites anzuwenden drohte und schliesslich wirklich anwandte, auf einem ganz bestimmten Canon beruhte, nämlich auf dem Schreiben Papst Leo I., das von dem Prüfungsrechte des Metropoliten bei zwiespältigen Bischofswahlen spricht, wobei schliesslich gegenüber dem Proteste der Reichspartei die Prüfung der Person des Gewählten vor jener der Wahl in den Vordergrund gestellt wurde. Vgl. zum Folgenden auch Seeliger in M. Bd. XVI. S. 80 ff. und Bresslau a.a.O. S. 140.

[1]) MG. Const. Bd. II. S. 525 Z. 20 ff.

Papst Urban IV. sandten, zum ersten Male mit voller Entschiedenheit das kirchliche Mehrheitsprincip für die deutsche Königswahl vertreten [1]).

Aber diese Auffassung fand in Deutschland noch keine Verbreitung. Schon die Art und Weise, wie die Wahl Rudolfs von Habsburg zu Stande gekommen ist [2]), spricht entschieden gegen ein etwaiges Eindringen des kirchlichen Majoritätsgedankens. Wir finden sichere Anzeichen einer Wahlbewegung seit dem Beginne des Jahres 1273. Anfangs stockend und schwerfällig, weil dem Streben der öffentlichen Meinung nach einem kräftigen Könige die Zwistigkeiten und Sonderinteressen der Kurfürsten und anderer Fürsten entgegenstanden, wurde dieselbe durch den Einfluss Gregors X. seit Mitte August desselben Jahres beschleunigt. Da gerade mit Rücksicht auf die bedeutenden Differenzen zwischen den Wahlfürsten die Gefahr einer Doppelwahl wieder nicht ausgeschlossen war, so erklärten die mittelrheinischen und wetterauischen Städte zu Mainz schon im Februar 1273, dass sie bei zwiespältiger Wahl keinen der Bewerber, und überhaupt nur einen einhellig gewählten König anerkennen würden. Die ersten Schritte zu einer Einigung der rheinischen Kurfürsten hat Erzbischof Werner von Mainz, der berufene Leiter der Wahlhandlung, gethan. Ihm gelang es, wenn auch nur nach längeren Vorverhandlungen, den Pfalzgrafen von der Candidatur abzubringen und für Rudolf von Habsburg zu gewinnen. Und in dem am 1. September 1273 abgeschlossenen Vertrage erklären Mainz und Pfalz unter Einverständnis von Cöln gegenseitig, falls auch Rudolf nicht

---

[1]) Die Bezugnahme auf das Majoritätsprincip liegt in den Stellen: constat electionem de te maxime per pauciores de ipsis principibus excommunicatos ..... factam nullam penitus exstitisse (ebenda S. 529 Z. 17 ff.); nisi ei, qui a maiori et saniori parte praedictorum principum est electus (ebenda Z. 36); ferner: legitimam ... celebratam a maiori parte ipsorum principum (ebenda S. 530 Z. 7); und: videlicet quod quando aliqui ad imperium in discordia principum eliguntur, sedes apostolica illum, qui electus est a parte maiori, ... denunciat electum canonice (ebenda Z. 14 ff.); vgl. auch die kürzere wirklich abgesandte Fassung in MG. Epist. saec. XIII., Bd. III. S. 549, und das Schreiben an König Richard, ebenda S. 550. — [2]) Vgl. dazu Redlich in M. Bd. X. S. 344 ff. und jetzt in der Neuausgabe der Regesta imperii Bd. VI/1. S. 4 ff.

gewählt würde, ihre Stimmen demjenigen zuzuwenden, zu dessen Gunsten sie dies einhellig oder nach Stimmenmehr beschliessen sollten [1]). Einige Tage später wurde noch Trier gewonnen und am 11. September 1273 schlossen die vier rheinischen Kurfürsten einen Vertrag dahingehend, dass sie bei der bevorstehenden Wahl eines Sinnes sein wollen. Falls insbesondere drei von ihnen einem Candidaten ihre Stimmen geben, dann solle auch der vierte ihnen beitreten [2]). Auf Grund dieses Vertrages, bei dessen Abschluss den Contrahenten die germanische Majoritätsidee vorschwebte, gingen die vier rheinischen Kurfürsten einmüthig bei der Wahl vor; sie gewannen auch noch Brandenburg und Sachsen, und der Einspruch, den Böhmens Vertreter erhob, wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen und gar nicht weiter berücksichtigt. Um aber die schon feststehende Siebenzahl der Kurfürsten aufrecht zu erhalten, wurden die Gesandten des Herzogs von Bayern wohl auf Grund vorhergegangener Abmachungen zur Wahlhandlung zugelassen, Böhmens Gesandter aber davon ausgeschlossen. So und nur auf diese Weise, also durch einen politischen Gewaltact, kam eine einmüthige Wahl zu Stande. Denn die Kurfürsten wussten zu gut, dass Böhmens Gesandter die Instruction hatte, die Wahl Ottokars durchzusetzen, sonst aber jede Wahl zu vereiteln [3]), und dass von einer Folgeleistung Ottokars gegenüber einem Majoritätsbeschluss gar keine Rede sein konnte.

Bietet dieser ganze Vorgang den besten Beweis dafür, dass man nicht etwa den Willen der sanior pars als Willen

---

[1]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Bd. V. S. 268: „vota in alium unanimiter, vel quo maior inter nos numerus declinaverit, convertemus". Beachtenswerth ist der Unterschied zwischen „declinare" und „vota convertere". Wenn die Mehrheit eine Person bestimmt, dann wollen sie alle auf dieselbe ihre Stimmen vereinigen. Vgl. oben S. 188 Note 2. — [2]) Ebenda Bd. V. S. 268: „quod in electione R. r. sine captione qualibet erimus unanimes et concordes, ita tamen quod quemcunque tres ex nobis concordaverint, quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem. — [3]) Vgl. darüber Weiland im 20. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte S. 310 ff. und Redlich a.a.O. Dazu auch die Urkunde vom 15. Mai 1275 über das bayerische Kurrecht in Quellen und Erörterungen, Bd.V. S. 278, bezüglich deren Auslegung ich mich Redlich anschliesse.



des ganzen Wahlcollegiums betrachtet hat, so haben wir im kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuche ein classisches Beispiel für die Fortdauer der germanischen Rechtsanschauung, für die Anwendung des germanischen Majoritätsprincips auf die Königswahl auch noch zur Zeit des Kurfürstencollegiums. Dieses Rechtsbuch stellt nämlich als Grundregel für jede Wahl, und so auch für die Königswahl, den Satz hin, dass jederzeit die Minderheit der Mehrheit Folge leisten müsse. Indem es die Mitwirkung aller Kurfürsten in einer Wahlversammlung voraussetzt, bringt es sogar die Siebenzahl der Kurfürsten mit dieser Idee in Uebereinstimmung und hebt ausdrücklich hervor, dass aus diesem Grunde die Zahl der Wähler ungerade festgesetzt worden sei [1]. Diesen Grundsatz wird man in analoger Weise auch auf den Fall anwenden müssen, wenn die Kurfürsten, in zwei Lager gespalten, getrennt vorgehen wollten. Dann bestand in jedem Lager für die Minderheit gegenüber der Mehrheit die Folgepflicht.

Unter diesen Verhältnissen lag das Schwergewicht auch jetzt noch naturgemäss in den Vorverhandlungen. Dieser Anschluss an die Mehrheit musste eben vor der eigentlichen Stimmenabgabe erfolgt sein und er kam wohl so zu Stande, dass die Minorität erklärte, bei der nun folgenden Abstimmung, die unter den Kurfürsten nach einer gewissen Reihenfolge stattfand, den Candidaten der Majorität zu nominiren. Inwieweit die Minorität sich aber dadurch, dass die Majorität

[1] Ich möchte daher Schuster in M. Bd. III. S. 403 ff. nicht beipflichten, wenn er in der Stelle des Schwabenspiegels (Art. 130) einen der germanischen Auffassung fremden Gedanken erblickt, der zum erstenmale schon in einem Schreiben Innocenz III. auftritt und von dort vielleicht in das Rechtsbuch Aufnahme gefunden hat. M. E. ist zwischen beiden Quellen ein tiefgehender Unterschied. Der Papst stützt sich, wie oben gezeigt wurde, auf das kirchliche Recht. Das Rechtsbuch hingegen wendet die alte germanische Vorstellung von der Bedeutung und dem Werthe der Stimmenmehrheit auf die Königswahl durch die Kurfürsten an. Darum ist es auch nicht richtig, wenn Rodenberg bei Gierke, Untersuchungen a.a.O. S. 57 Note 2 in der Stelle des Rechtsbuches nur eine Forderung des Spieglers und nicht die Wiedergabe geltenden Rechtes sieht. Ganz zu verwerfen ist die von Zöpfl in seiner Rechtsgeschichte Bd. II. S. 247 vorgetragene Ansicht.

sich auf eine Persönlichkeit geeinigt hatte, zur Folge rechtlich gebunden erachtete, darüber können wir den Quellen nichts entnehmen. Bei den vielfachen Sonderinteressen der Kurfürsten war dieses Gefühl gewiss kein zu ausgeprägtes, und so dauerte es oft recht lange, bis man eine von Allen gebilligte Persönlichkeit ausfindig machte. War aber dies einmal erreicht, dann war die Wahl von selbst eine einhellige, und so verstehen wir auch, warum uns alle Wahldecrete und dies auch die über die zwiespältige Wahl von 1314 ausgefertigten, die Wahl jeweils als einmüthige und einstimmige hinstellen. Eine Doppelwahl konnte auch in dieser Zeit nur aus getrennten Versammlungen hervorgehen.

Sind wir so in der Lage, für die deutschen Königswahlen bis einschliesslich auf die Doppelwahl von 1314 den Nachweis zu erbringen, dass eine Einwirkung des von der romanistischen und canonistischen Doctrin entwickelten Majoritätsprincips noch nicht stattgefunden hat, so haben wir demgegenüber ins Auge zu fassen, dass diese dem fremden Rechte angehörenden Principien denn doch seit den Tagen Rudolfs I. wenigstens in gewissen Fragen der Reichsverwaltung eine Rolle gespielt haben. So wurde insbesondere in dem Reichsurtheil von 1281, betreffend die Verfügungen über Reichsgut, wozu bekanntlich seit 1273 der Consens der Kurfürsten nöthig war, ausdrücklich erklärt, es besässen nur jene Verfügungen über solches Gut Giltigkeit, denen mindestens die Mehrheit der Kurfürsten zugestimmt hätte [1]). Daher erwähnt Rudolf ausdrücklich in einer Urkunde, dass er den Grafen von Flandern mit verschiedenen Reichsgütern mit Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten belehnt habe [2]). Derselbe König schenkt Patronatsrechte an die Kirche von Basel „de consensu maioris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus“ [3]).

In einer Urkunde Rudolfs I. wird — freilich nicht ex professo, sondern nur nebenher — bereits von der Möglich-

[1]) Urk. vom 2. August 1281, Nürnberg, bei Altmann und Bernheim a.a.O. S. 28. Vgl. Schröder, RG. 3. Aufl. S. 473 Note 40. — [2]) Urk. 1287, März 27, Würzburg, bei Winkelmann, Acta imperii inedita. Bd. II. S. 123. — [3]) Urk. vom 10. Octbr. 1285, bei Schöpflin, Alsatia diplomatica Bd. II. S. 34.



keit einer Majoritätswahl gesprochen. Es ist dies ein Stück, das auch sonst für die Erkenntnis der deutschen Verfassungsgeschichte die grösste Bedeutung hat. Durch diese Urkunde wurde der Pfalzgraf bei Rhein als Reichsvicar mit der Verwaltung der österreichischen Länder im Falle eines Interregnums betraut und zwar so lange, „quousque R. imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum, ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere“ [1]). Die Erklärung dieses Passus ist keineswegs eine leichte. Dass Rudolf, wie Harnack [2]) meinte, da er die Giltigkeit seiner Wahl und das Kurrecht von Böhmen gleichzeitig aufrecht erhalten wollte, künstlich zum Majoritätsprincip gedrängt worden sei, scheint mir nicht zutreffend. Dagegen spricht doch schon die erwähnte Urkunde vom 15. Mai 1275, die in dem Streite zwischen Bayern und Böhmen über den Besitz der Kurstimme ausdrücklich zu Gunsten Herzog Heinrichs von Bayern entschieden hatte [3]). Es will auch nicht recht gelingen, diese Urkunde als Aeusserung des germanischen Majoritätsgedankens aufzufassen, wobei dann die Folgepflicht als etwas Selbstverständliches einfach mit Stillschweigen übergangen worden wäre; denn die Urkunde erwähnt ausdrücklich zwei Wahlformen, das Einstimmigkeits- und das Majoritätsprincip. So drängt sich mir denn die Vermuthung auf, dass dieser Passus anderswoher entlehnt wurde, wo er allerdings ganz zutreffend sein konnte, nämlich aus einer kirchliche Wahlen betreffenden Urkunde. Darauf deutet m. E. schon das der Reichsverwaltung sonst nicht geläufige Wort „provisio“, das im kirchlichen Geschäftsverkehr die grösste Rolle spielte. Gerade im 13. Jahrhundert ergingen von Rom aus zahllose mandata de providendo [4]). „Provisio“ ist der technische Ausdruck für Verleihung eines kirchlichen Amtes, und auch die Construction des Zeitwortes „providere“ mit der Präposition „de“ lässt sich mehrfach in

---

[1]) Die undatirte Urkunde ist bei Altmann und Bernheim a.a.O. S. 27 abgedruckt. Richtiger Ansicht nach ist dieselbe in den December 1276 zu setzen. Vgl. darüber auch Redlich in M. Ergänzungsband IV. S. 135 und jetzt in den Regesta imperii zu Nr. 649, dessen Ansicht ich mich anschliesse. — [2]) Kurfürstencollegium S. 62 Anm. 3. — [3]) Siehe oben S. 196 Note 3. — [4]) Hinschius Kirchenrecht Bd. III. S. 113 ff.

kirchlichen Urkunden nachweisen[1]). Auch die Worte „per eos vel maiorem partem eorum" lehnen sich an kirchliche Formen an. So erfolgte z. B. die electio in communi nach Goffredus de Trano u. A. bald im Namen Aller, bald nur in jenem der maior pars, je nachdem die minor pars ihren Widerspruch aufgegeben hatte oder nicht[2]).

Eine durchgreifende Wandlung in den Rechtsanschauungen über die Erfordernisse einer giltigen Königswahl trat in Deutschland erst seit den Kämpfen Ludwig des Bayern mit der römischen Curie ein[3]). Bekanntlich suchten die beiden Gegenkönige, deren jeder von seiner Partei nach althergebrachter Sitte einmüthig gewählt worden war, die Entscheidung über die Frage, wem die Krone gebühre, in der Schlacht[4]). Bei Mühldorf wurde Friedrich völlig besiegt, er und sein Bruder fielen in die Gewalt des Siegers, somit war Ludwig alleiniger König, und der Papst, an den Ludwig sich niemals um Entscheidung dieses Streites gewendet hatte, konnte keinerlei Recht, etwa als Schiedsrichter zwischen den streitenden Theilen aufzutreten, beanspruchen. Nichtsdestoweniger versuchte gerade Johann XXII. die Verhältnisse in Deutsch-

[1]) So im Schreiben Papst Innocenz IV. an den König von Böhmen vom 21. April 1246: de imperatore provisum, oder im Schreiben Papst Alexander IV. an den Erzbischof von Mainz vom 28. Juli 1256: de advocato vel defensore . . provideri. MG. Constitutiones Bd. II. S. 455 und Epist. saec. XIII., Bd. III. S. 399. Freilich kommt die Wendung wohl im Anschlusse an die kirchlichen Formularien auch in der Reichskanzlei in Gebrauch. — [2]) Summa de electione et electi potestate c. 9. — [3]) Vgl. zum Folgenden C. Müller, Der Kampf Ludwig des Bayern mit der römischen Curie. 2 Bde. — [4]) So schon die Urban IV. vorgelegte Rechtsbelehrung: si . . . duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem Palatinum, tamquam ad huiusmodi discordiae iudicem est recursus habendus, ni forsan super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia, per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur. MG. Constit. Bd. II. S. 525 i. f. Früher (1202) behaupteten die Wähler Philipps, dass ein Zwiespalt nur durch freiwillige Einigung der Wähler zu beseitigen sei, aber diese Worte richten sich hauptsächlich zur Abwehr gegen das Eingreifen des Papstes. Vgl. dazu auch die Erklärungen der Sachsenhauser Appellationsschrift von 1324 (s. S. 201 Note 3) und den Bericht des Nicolaus Minorita von 1338 (s. unten S. 205 Note 5).



land in einer bis dahin noch nie verlautbarten Weise zu bestimmen. Als nämlich Ludwig ihn nach der glücklichen Schlacht wahrscheinlich aufs Neue um die Anerkennung als König und um die Kaiserkrönung bat, da vertrat der Papst jetzt entgegen allem bisherigen Reichsrechte den Standpunkt, beide Fürsten seien zwar erwählt, aber keiner sei König; das Reich sei daher als erledigt zu betrachten. Gleichzeitig beanspruchte er für die Zeit bis zur Anerkennung des neuen Königs die Regierung nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland [1]).

Gegenüber diesen Angriffen auf das bestehende Herkommen musste Ludwig entschiedene Verwahrung einlegen. Er brachte denn auch zunächst in der Nürnberger [2]), sodann in der Sachsenhauser Appellation [3]) die in Deutschland seit alter Zeit für die Königswahl geltenden Normen zur Sprache, jedoch nicht ohne einige Neuerungen, mit denen er sich der im fremden Rechte herrschenden Auffassung über die Bedeutung des Majoritätsprincips näherte. Ludwig hatte nämlich für sich die Stimmen von Mainz und Trier, jene des rechtmässigen Königs von Böhmen, die brandenburgische Stimme und von den sächsischen jene von Sachsen-Lauenburg. Dagegen standen auf Seiten Friedrichs der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf bei Rhein, dann Heinrich vormals König von Böhmen und Sachsen-Wittenberg. Da die Stimmen von Sachsen auf beide Fürsten vertheilt, über die Rechtmässigkeit des Kurrechtes zwischen beiden Linien aber noch nicht entschieden war, die Stimme Heinrichs von Böhmen aber völlig ungiltig war, so besass Friedrich innerhalb des ganzen Collegiums nur 2, Ludwig 4 giltige Stimmen; demnach stand auf Seiten Ludwigs die absolute, und wenn man die beiden sächsischen Stimmen bei Seite lässt, sogar die eminente Majorität [4]). Auf diese berief sich Ludwig denn auch dem

---

[1]) Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern, S. 17. Interessant ist der Vergleich zwischen dem Wortlaute des sog. ersten Processes gegen den Wittelsbacher (8. Octbr. 1323) und der Bulle vom 31. März 1317. — [2]) Urk. 1323, Decbr. 16, Nürnberg, bei Ohlenschlager, Staatengeschichte. Anhang S. 84 ff. — [3]) Urk. 1324, Mai 22, Sachsenhausen, ebenda S. 117. Ueber die Datirung vgl. Müller a.a.O. Bd. I. 358. — [4]) So in der Sachsenhauser

Papste gegenüber mit allem Nachdrucke, um ihn von der alleinigen Giltigkeit seiner Wahl zu überzeugen, die ja in derselben Weise zu Stande gekommen war, wie die Päpste dies für ihre Wahl verlangten. Damit hatte Ludwig aber bereits den deutschen Rechtsboden verlassen.

In der Sachsenhauser Appellation wurde sogar jene Rechtsbelehrung verwerthet, die seinerzeit von König Richard dem Papste zur Entscheidung des Thronstreites vorgelegt worden war. Sie diente für diese Appellation geradezu als Vorlage, aber die darin enthaltenen Normen, die man schon seinerzeit als althergebrachtes Gewohnheitsrecht hinstellte, wurden nun durch Einfügung des Majoritätsgedankens, der ihr selbst völlig fremd war, umgestaltet [1]). So sprach dann gewissermassen schon das alte Herkommen des Reiches für die Giltigkeit der Wahl Ludwigs und gegen jene seines Gegners. Anders als zu Richards Zeiten war die Wahl jetzt auch dann noch „in concordia" vorgenommen, wenn nur die Stimmen der Mehrheit der Kurfürsten einer Person zugefallen waren [2]).

Dadurch war aber auch im Falle der Erwählung von Gegenkönigen von vornherein nur mehr eine Wahl als giltig anzusehen, nämlich diejenige, für welche die Mehrheit der Stimmen innerhalb des ganzen Collegiums sich entschieden hatte. Für Ludwig selbst lag dann überhaupt keine zwiespältige Wahl vor, sondern Ludwig konnte sich als den allein berechtigten König bezeichnen und der Wahl seines Gegners jegliche Geltung absprechen, da sie nicht am richtigen Orte, nicht zur richtigen Zeit, endlich aber auch, weil sie von einer minor pars vorgenommen worden war.

Das Aufkommen dieser mit den germanischen Ideen völlig unvereinbaren Anschauung lässt sich nur aus dem Um-

---

Appellation, indem er vom Papst sagt: iste autem .... electionem de nobis factam non solum a maiori parte, immo a duabus partibus electorum .... falso et mendaciter dicit esse in discordia celebratam. Und an einer andern Stelle sagt er: praeterea electione nostra a maiori parte immo a duabus partibus principum facta, et quae ex causis evidentibus et notoriis pro concordi debet haberi.

[1]) Auf diesen Zusammenhang hat schon Müller a.a.O. Bd. I. S. 78 ff. und 359, Bd. II. S. 300 a kurz hingewiesen. — [2]) Ohlenschlager, Staatengeschichte S. 124 und oben S. 201 Note 4.



stande erklären, dass damals bereits die romanistisch-canonistische Corporationslehre, nicht minder aber auch die gerade in jener Zeit mächtig hervorbrechenden publicistischen Theorien, die in manchen Punkten bis auf die Staatslehre des Aristoteles zurückgriffen, in lebendiger Wechselwirkung Begriff und Wesen der menschlichen Gesellschaftsordnung im Allgemeinen, von Kirche und Staat im Besonderen neu erfassten und dadurch auch auf die Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Reiche nachhaltigen Einfluss übten[1]). Uns interessiren hier natürlich in erster Linie jene publicistischen Streitschriften[2]), die der Kampf Ludwig des Bayern mit der Curie hervorgerufen hatte, deren Verfasser zu den Rathgebern des Königs zählten. Soweit die Aenderung der Anschauungen für unser begrenztes Thema in Betracht kommt, äusserten sie sich vor Allem darin, dass man den Kurfürsten, ähnlich wie kirchlicherseits den Cardinälen und Capitelsmitgliedern, eine eigenartige Stellung zuerkannte, sie als Repräsentanten des an und für sich wahlberechtigten Reichsvolkes betrachtete und daraus ihre Rechte, insbesondere ihre Berufung zur Wahl des Königs ableitete[3]). Das Kurfürstencollegium selbst fasste man alsbald als eine Corporation auf[4]), verfocht die Anwendung corporativer Regeln auf Form

---

[1]) Gierke, a.a.O. Bd. III. S. 419 ff., 502 ff., insbesondere S. 603. Vgl. dazu auch Harnack, Kurfürstencollegium S. 66 ff. — [2]) Riezler a.a.O. § 3—13. Uns interessiren die Schriften Marsiglio's von Padua: Defensor pacis (1324—1326) und De translatione imperii (nach 1324), dann von Lupold von Bebenburg: De iuribus regni et imperii (1338—1340), endlich von Wilhelm Occam: Super potestate summi pontificis octo quaestionum decisiones (nach 1339). — [3]) So schreibt Marsilius von Padua im Defensor pacis I. Buch. c. 12 anknüpfend an Aristoteles das Gesetzgebungsrecht der „universitas civium aut eius pars valentior“ zu und sagt, dass diese den ganzen Staat (totam universitatem) repräsentiren. Lupold von Bebenburg spricht bereits deutlich die repräsentative Stellung der Kurfürsten aus, indem er a.a.O. c. 5 im Anschluss an den Canon „Legimus“ der 93. Distinctio, wo von der Erwählung des Kaisers durch das Heer die Rede ist, behauptet: qui exercitus seu populus Romanus eo tempore repraesentavit totum populum Romano imperio subiectum; unde etiam facere poterat imperatorem. Sicut hodie principes electores ratione dictae institutionis populum huiusmodi repraesentant. Vgl. auch caput 6 eod. und bei Wilhelm Occam quaestio VIII. c. III. — [4]) Während noch

und Wirkungen der durch sie zu vollziehenden Wahl und erklärte demzufolge, dass auch eine nur mit absoluter Mehrheit der Stimmen vollzogene Wahl vollkommen giltig sei, wie dieses Princip eben damals nach der Doctrin der fremden Rechte, im Gegensatze zu den kirchlichen Wahlen, für die man wenigstens indirect noch an dem Vorhandensein der sanioritas festhielt, für weltliche Corporationen in allgemeiner Geltung stand[1]). Die Lehre vom Majoritätsprincip führten aber diese publicistischen Theorien im Anschlusse an das fremde Recht[2]) auf jene Fiction zurück, kraft deren, was die Mehrheit in ordnungsmässiger Versammlung beschliessen würde, als einmüthiger Beschluss aller Corporationsmitglieder zu gelten hätte. So kam es, dass, wie uns dies Lupold von Bebenburg ausdrücklich sagt, jede mit absoluter Mehr-

---

Hostiensis die Kurfürsten als „singuli" wählen lässt, erklärt bereits Lupold von Bebenburg a.a.O. c. 6 und 12 die Kurfürsten als Corporation und sagt, dass sie „communiter" wählen.

[1]) Jordanus von Osnabrück kennt in seinem ca. 1285 geschriebenen Tractat „de praerogativa Romani imperii" noch nicht das Majoritätsprincip. Dagegen hebt Marsilius von Padua bereits im Defensor pacis a.a.O. II. Buch, cap. 26, also zu einer Zeit, wo er noch nicht am Hofe Ludwigs sich aufhielt, die Möglichkeit einer Majoritätswahl hervor, indem er von den Kurfürsten Folgendes sagt: Ignorat N. (scil. Iohannes XXII.) ipse, quae sit electionis virtus et ratio et propter quid in valentiore parte debentium eligere consistat potestas ipsius. Auch Lupold von Bebenburg spricht sich für die Giltigkeit der Majoritätswahl aus und führt die zwingende Kraft des Majoritätsvotums, wie schon die Glosse zum Corpus iuris civilis, auf die ratio naturalis zurück (quia cum homines ex natura sint faciles ad dissentiendum, ut D. de arbit. l. item si unius § principaliter, nisi staretur in factis universitatum maiori parti, nihil posset per universitates perfici vel finiri, quod esset absurdum). Dieser Satz des ius gentium sei aber auch vom ius canonicum und vom ius civile gebilligt und anerkannt worden und gelte daher auch für die Königswahl. Den Ausgangspunkt für seine ganze Untersuchung bildet die Doppelwahl von 1198 und die Decretale: Venerabilem. — [2]) So schon, wie vorhin gezeigt wurde, die römischen Juristen Scaevola und Ulpian (l. 19 D. 50. 1, l. 160 § 1 D. 50. 17), auf ihnen fussend die Mehrzahl der Legisten und auch Lupold von Bebenburg c. 6, anders die canonistische Auffassung, die die universitas als schlechthin willens- und handlungsunfähig erklärt, und daher auch im collectiven Wollen und Handeln der Mitglieder nur die Thätigkeit von Repräsentanten sieht. Gierke a.a.O. Bd. III. S. 153, 220, 308 ff. und 461 ff.

heit vorgenommene Wahl „interpretatione iuris“ einer einhellig zu Stande gekommenen vollkommen gleichgehalten, als electio concors betrachtet wurde[1]).

Diese Rechtsgedanken, die uns in ihrer Anwendung auf die deutsche Königswahl zum ersten Male in den beiden Appellationen Ludwig des Bayern begegneten, drangen immer tiefer in das Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes ein. Zwar beobachten wir auch noch weiterhin die Auffassung, dass die Wahl einmüthig sein müsse, und daran hielten namentlich die Städte am entschiedensten fest und erklärten, wie schon zur Zeit des rheinischen Bundes, dass sie nur einen einstimmig gewählten König als solchen anerkennen müssten[2]). Aber die neuen Anschauungen beherrschen bereits vollständig das berühmte Weisthum von Rense[3]), nicht minder die wenige Tage später erlassene Constitution: Licet iuris[4]), ferner den dieser Zeit angehörenden Bericht des Nicolaus Minorita[5]), den Beschluss einer Fürstenversammlung zu Cöln aus dem Jahre 1344[6]), endlich den Bericht, den uns Mathias Neuenburg über die im Jänner 1348 durch die bayerische Partei vollzogene Wahl Eduards von England[7]),

---

[5]) c. 12: quando autem alius est electus a maiori parte principum, ut in casu nostro, nec in hoc incidit aliquod probabile dubium iuris vel etiam facti, non est dicenda talis electio discors, nec dicuntur vota principum dividi, sed potius electio huiusmodi dicitur iuris interpretatione concors. In c. 6 nennt er die Wahl Ludwigs quasi concors und erklärt ausdrücklich, dass wie der einmüthig, so auch der mit Majorität Gewählte den königlichen Namen führen und die Rechte eines Königs sofort ausüben dürfe. — [2]) Urk. vom 6. Juni 1348, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 15. S. 394. Vgl. auch Harnack a.a.O. S. 67, namentlich die Note 2 citirte Stelle und MG. Constitutiones Bd. II. S. 589 Pkt. 7 und S. 594 Pkt. 3—5. — [3]) Urk. vom 16. Juli 1338 Rense, bei Altmannn und Bernheim a.a.O. S. 43. — [4]) Urk. vom 3. August 1338 Frankfurt. Ebenda S. 44. Freilich wird in ihr die Möglichkeit einer Majoritätswahl nur vorausgesetzt, aber nicht reichsgesetzlich fixirt. — [5]) Böhmer, Fontes rerum Germanicarum Bd. IV. S. 594 ff. Artikel II—IV. Es ist dies eine Privatarbeit, die soweit sie das deutsche Reichsrecht heranzieht, auf der Sachsenhauser Appellation und den Beschlüssen von Rense fusst. — [6]) Müller a.a.O. Bd. II. S. 300a u. 337. — [7]) Böhmer, Fontes Bd. IV. S. 253: tamquam electores principes maiorem partem facientes in E..... in R. r. concordaverunt eligendum.

sowie über die Verhandlungen vor der Wahl Günthers von Schwarzburg bringt[1]).

Auf demselben Standpunkte ist auch die goldene Bulle. Sie erkennt zum erstenmale ex professo die Geltung des Majoritätsprincips bei der Königswahl im Sinne des fremden Rechtes reichsgesetzlich an; aber sie steht in dieser Hinsicht ganz unter dem Banne der vorangegangenen Entwicklung, indem sie an jener publicistischen Fiction festhält und die mit Stimmenmehrheit vollzogene Wahl so aufzufassen anordnet, als ob sie von allen einmüthig und einstimmig vollzogen worden wäre[2]). Dabei trifft sie noch die weitere Erleichterung, dass ein Kurfürst, der drei fremde Stimmen bereits erhalten hat, nunmehr sich selbst wählen und so zu seinen Gunsten die Entscheidung geben kann.

Während man aber wenigstens in den beiden Appellationen König Ludwigs zur Giltigkeit der Wahl Stimmenmehrheit innerhalb der Kurfürsten überhaupt verlangte, handelt es sich in der goldenen Bulle, wie seit jeher bei kirchlichen Wahlen, lediglich um die Majorität unter den im einzelnen Falle giltig abgegebenen Stimmen[3]). Die an der giltigen Ausübung des Stimmrechtes dauernd oder vorübergehend behinderten, ebenso wie die trotz gehöriger Ladung ausbleibenden Kurfürsten wurden bei dieser Zählung nicht berücksichtigt[4]). Die goldene Bulle[5]) konnte

---

[1]) Ebend. S. 267: maiorque pars principum qui similiter per sententiam declarati fuerint ius habere, ipsum absque omni symonia elegerint. — [2]) Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata. — [3]) Die Auffassung der goldenen Bulle erhellt aus folgendem Satze: postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit. Unter diesen „ipsi" sind die „electores seu nuntii" verstanden, die nach cap. 1 das Wahlrecht haben. Die vom Wahlrecht Ausgeschlossenen und daher auch die unvertreten Ausgebliebenen wurden nicht mitgezählt. Auch an anderer Stelle spricht die goldene Bulle immer nur von den in Frankfurt anwesenden oder vertretenen Kurfürsten. — [4]) Vgl. oben S. 185. — [5]) Zwiespältige Wahlen auszuschliessen, darin lag eine der Hauptaufgaben der goldenen Bulle. Dies bedeuten die Worte: ad electionem unanimem inducendam ac detestande divisioni ... praecludendum (Einleitung zur goldenen Bulle). Diese „electio unanimis" konnte aber auch eine Majoritätswahl sein. Vgl. Harnack a.a.O. S. 147 Note 3.



diese Anordnung treffen, da die Möglichkeit von zwei nebeneinander bestehenden giltigen Wahlversammlungen, die man zu Ludwigs Zeiten gerade durch den Anschluss an das Majoritätsprincip des fremden Rechtes zu vermeiden trachtete, schon durch andere Normen, insbesondere durch zwingende Rechtssätze über Ort und Zeit der Wahlhandlung und durch Verbindung der Kurstimmen mit den für untheilbar erklärten Kurlanden beseitigt war. —

V.

Das aequitatis iudicium im fränkischen Königsgericht.

Von

Herrn Referendar **Paul Rühl**

aus Königsberg i/Pr.

Brunner stellt in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Bd. II p. 135 folgenden Satz auf: „Als Billigkeitsgerichtshof wird uns schon das merowingische Königsgericht durch die Reclamationsclausel der Mundbriefe bezeugt.“ Auch Schröder spricht in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. p. 170 dem Könige das Recht zu, noch über das Amtsrecht hinaus Billigkeit walten zu lassen, ex aequitate zu entscheiden. Nach Dahn, Könige der Germanen VII 3 p. 53 f. hat der König nur ein Recht der Begnadigung in unklarer Mischung mit der Rechtsprechung. — Das propter aequitatis iudicium der Mundbriefe (wörtlich so heisst die Stelle nur bei Hincmar, de ord. pal. c. 21) bedeute: „weil dort die aequitas, d. h. das materielle Recht am meisten gewahrt wird“.

Die Streitfrage soll nun an der Hand der Quellen näher untersucht werden.

Ein unzweifelhaft echter merowingischer Mundbrief ist nur Marculf I 24 (Zeumer p. 58). Hier lautet die Reclamationsclausel:

> et si aliquas causas adversus eum vel suo mithio surrexerint, quas in pago absque eius grave dispendio definitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur.

Von einem aequitatis iudicium wird hier nichts erwähnt.

Ein weiterer Mundbrief, die Carta Senonica 28 (Zeumer 197) ist nach Brunner, Rechtsgesch. I 407 zwischen 768 und 775 abgefasst worden. Sie stammt also noch aus der ersten karolingischen Zeit und ist älter als die Reformen Karls des Grossen. Sie wird daher eher den Rechtszustand der merowingischen Zeit, als die weitere karolingische Entwicklung wiedergeben. Auch hier findet sich weder das Wort aequitas noch ein verwandter Begriff. Die sententia des Königs wird nur als fenetiva bezeichnet:

> et si talis causa adversus eo surrexerit, aut orta fuerit, et ibidem absque eorum iniquo dispendio minime definitas fuerint, quod ante nos separare vel reservatas, et talis causa ante nos fenetivam accipiant sententiam.

Die wichtigste unter denjenigen Stellen, welche das Wort aequitas enthalten, ist Hincmar de ord. pal. c. 21:

> comitis autem palatii inter caetera paene innumeralia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret.

Auf die Reclamationsfälle bezieht sich diese Stelle zweifellos.

Karolingische Mundbriefe sind Marculf Add. 2 (cf. Brunner Rechtsgeschichte I p. 405 Anm. 31) und die Formulae Imperiales 32, 41, 48 und 55. Das Wort aequitas enthält von diesen nur Form. Imp. 32 (Zeumer p. 311):

> quod si alique cause — surrexerint — usque in praesentiam nostram sint suspense vel conservatae, qualiter ibi secundum aequitatis et rectitudinis ordinem finitivam accipiant sententiam.

Die anderen vier karolingischen Mundbriefformeln enthalten das Wort aequitas nicht und werden daher näher zu untersuchen sein.

Marculf Add. 2 (Zeumer 111) schliesst:

> et postea ante nos per legem aut iusticiam finitivam accipiant sententiam.

Dieselbe Stelle lautet in der Form. Imp. 41 (Zeumer p. 319):

> quatenus ibi iustam et legalem finitivam accipiant sententiam.

Ziemlich gleichlautend ist die Reclamationsclausel in Form. Imp. 55 (Zeumer p. 326):

> quod si alique cause adversus eos — surrexerint —, quae intra patriam iuste et legaliter finite esse nequiverint, volumus, ut usque in nostram — praesentiam sint suspense vel conservate, qualiter ibi iustam et legalem recipiant sententiam.

Aus dieser Form. Imp. 55 sind noch folgende Stellen in Betracht zu ziehen, die die Schutz- und Friedbannclausel bilden:

> eos — cum omnibus rebus et hominibus, quas moderno tempore iuste et legaliter habere et possidere dignoscuntur, sub nostro tuitionis atque defensionis mundeburdo suscepimus.
>
> ideo praecipimus atque iubemus, ut nullus — memoratos homines — de nullis quibuslibet iniustis et inlicitis occasionibus contra legem et contra iustitiam inquietare atque infestare nec de rebus eorum, quas moderno tempore iusto et legali modo tenere et possidere dignoscuntur — aliquam diminorationem facere — praesumat etc.

In der Form. Imp. 48 (Zeumer p. 323) fehlt eine Reclamationsclausel, jedoch findet sich folgende Stelle:

> ut nullus — de rebus eius, quas iuste et legaliter moderno tempore habere et possidere videtur, contra iuris et rationis ordinem interpellare — praesumat.

In diesen Mundbriefformeln Marculf Add. 2, Form. Imp. 41, 48 und 55, sowie bei Hincmar, de ord. pal. c. 21 finden



sich die Begriffe lex, ius, iustitia und ratio. Man kann annehmen, dass nicht einfach zwei Begriffe neben einander gesetzt sind, sondern dass die zusammen genannten eine verschiedene Bedeutung haben. iuste et legaliter und contra iuris et rationis ordinem werden aber, wie aus Form. Imp. 48 hervorgeht, gleichbedeutend sein, die gleiche Bedeutung wird auch das secundum aequitatis et rectitudinis ordinem aus Form. Imp. 32 haben. So können wir diese Begriffe in zwei Gruppen theilen und erhalten als gleichbedeutend lex, ius, rectitudo einerseits, aequitas, ratio und iustitia andererseits.

So finden wir, dass alle späteren karolingischen Mundbriefe von dem Königsgericht aussagen, dass dort nicht nur nach dem Gesetz (lex, ius, rectitudo) entschieden wird, sondern darüber hinaus nach der Billigkeit (aequitas, ratio, iustitia). Die frühkarolingische Cart. Senon. 28 und Marculf I 24 kennen aber eine Billigkeitsjustiz nicht. Aus so wenigen Stellen lässt sich nichts genau beweisen, aber vielleicht eine Vermuthung als wahrscheinlich hinstellen.

Hincmar hat einen Vetter Karls des Grossen, Adalbert von Corbie, ausgeschrieben, cf. Schröder, Rechtsgeschichte 3. Aufl. p. 262. Sowohl Hincmar wie Adalbert sind geistliche Schriftsteller. Die Form. Imp. 32, die das Wort aequitas enthält, beginnt mit den Worten:

> Omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris notum sit, —

und wörtlich gleichlautend ist der Anfang von Form. Imp. 55. Der Anfang dieser beiden Formeln lässt deutlich auf einen starken geistlichen Einfluss bei ihrer Abfassung schliessen. Eine Lösung der Frage würde also vielleicht auf dem Wege zu finden sein, dass man annimmt, in der merowingischen Zeit habe eine Billigkeitsjustiz nicht bestanden. In die Verfassung des karolingischen Königsgerichts sei sie dann eingedrungen und zwar durch geistlichen Einfluss. Dafür kann man noch eine weitere Stelle aus Hincmar de ord. pal. c. 21 heranziehen:

> si quid vero tale esset, quod secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur.

Aus dieser Stelle ersehen wir, dass Rücksichten auf das Gefühl der Kirche für die Ausbildung der Billigkeitsjustiz maſsgebend gewesen sein mögen. Die Entwicklung der Billigkeitsjustiz aus einer Art von Begnadigungsrecht erscheint wohl naturgemäſs. Dass der geistliche Einfluss sich erst unter den Karolingern derartig geltend macht, erklärt sich leicht aus der Stellung der Karolinger zur römischen Kirche, die sich aus dem Eintreten der Kirche für das karolingische Königthum ergab.

Einen weiteren Beweis für die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung giebt noch eine Bemerkung von Brunner, Rechtsgeschichte II p. 136 Anm. 17. „Auf die Billigkeitsjustiz des fränkischen Königsgerichts mag der Umstand eingewirkt haben, dass das spätrömische Recht die Anwendung der aequitas dem consistorium principis vorbehielt (Cod. Theod. I 2, 3. Vgl. Cod. Iust. I 14, 9)". Dahn, Könige VIII. 3 p. 53f. weist diese Annahme freilich durchaus zurück. Er hat aber dabei übersehen, dass die allerdings recht unklare Stelle des Cod. Theod.:

> Quoties rescripto nostro praeiudicium vel moratoria praescriptio remittitur, aditus supplicandi pandatur. quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest. nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur nec contra Edictum supplicetur.

in die lex Romana Visigothorum (ed. Haenel p. 16) aufgenommen ist. Diese war aber im fränkischen Reich für die nach römischem Recht lebende Kirche die maſsgebende Codification, cf. Zorn, Kirchenrecht p. 61.

Diese Darstellung der Entwicklung der Billigkeitsjustiz im fränkischen Königsgericht scheint nun zu Falle gebracht zu werden durch zwei Mundbriefe von Chilperich und Theuderich III. für das Kloster Anisola bei Pertz, Diplomata Nr. 9 und 50, welche folgende gleichlautende Reclamationsclausel enthalten:

> in praesentia nostra omnimodis servetur, et ibidem finitivam sententiam per legem et iustitiam debeant accipere.

Pertz nimmt diese Urkunden, die handschriftlich nicht erhalten sind, für echt. Havet hat jedoch nachgewiesen, dass die sämmtlichen vier merowingischen Urkunden für Anisola (Dipl. Nr. 2, 4, 9, 50) gefälscht sind, cf. Questions Merovingiennes IV in der Biblioth. de l'école des chartes Bd. XLVIII p. 27 ff. Auch Brunner, Rechtsgesch. II p. 52 Anm. 23 erklärt sie für mindestens verunechtet. Von den Gründen, die Havet für die Unechtheit anführt, seien nur zwei wiedergegeben. In Nr. 9 und Nr. 50 findet sich hinter dem Namen des Klosters die Bemerkung: ubi sanctus Carilephus in corpore requiescit. In der ersten Urkunde von Childebert I. (Nr. 2) erscheint Carilephus als der erste Abt des Klosters. Zu der Zeit, in der die Urkunde Chilperichs (Nr. 9) abgefasst sein soll, war aber seit der Gründung des Klosters zu wenig Zeit vergangen, als dass Carilephus ein officiell anerkannter Heiliger hätte sein können; auch wird er weder von Gregor von Tours noch in der Lebensbeschreibung des heiligen Seviardus, dessen Name sich auch in Nr. 50 als Abt von Anisola findet, in welchen Anisola erwähnt wird, als Heiliger genannt, cf. Havet p. 32 f. Ferner findet sich in beiden Urkunden die Stelle: missi de nostro palatio discurrentes, während es zur Merowingerzeit keine missi gab, cf. Havet p. 31. So erscheinen diese einzigen merowingischen Schutzbriefe als eine Fälschung aus karolingischer Zeit, und ihre Reclamationsclausel ist kein Beweis gegen die obige Darstellung, sondern nur ein weiterer Beweis für die Unechtheit der Urkunden.

VI.

Lehen und Pfründe.[1]

Von

Ulrich Stutz.

I.

So oft und so gründlich die Entstehung des Lehenswesens untersucht worden ist, eines wurde dabei doch immer versäumt: die Heranziehung des kirchlichen Beneficialwesens.

---

[1]) Bekanntlich wurde mit praebenda im kirchlichen Sprachgebrauch zunächst nur das Reichniss des Kanonikers und Mönches bezeichnet. In dieser ursprünglichen Bedeutung stand also das Wort im Gegensatz zu beneficium. Gerade um dieses Gegensatzes willen kam es, wenn meine, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895 S. 321 A. 79 ausgesprochene Vermuthung richtig ist, statt des älteren stipendium für die Kanonikerreichnisse in Aufnahme. Man gewahrte den Parallelismus zwischen der weltlichen Gutswirthschaft und ihren Leuten einerseits, von denen die einen Land, beneficia, innehatten, während die anderen mit Reichnissen, praebendae, provendae, vorlieb nehmen mussten, und zwischen der Wirthschaft der Kirche anderseits, in welcher alle übrigen Geistlichen ebenfalls beneficia hatten, indess die Kanoniker und Mönche mit Reichnissen sich begnügen mussten. Was lag näher, als diese nach dem Vorbild jener praebendae zu nennen, da ja auch die Bezeichnung beneficium bereits gemeinsam war? Freilich als die Specialisirung und die Decentralisation auch das Kathedral- und Kapitelsgut ergriff, als das Reichniss durch die Leihe eines entsprechenden Grundkapitals ersetzt wurde, da bestand in der Sache kein erheblicher Unterschied mehr zwischen praebenda und beneficium. Darum wurde er auch bald in der Sprache nicht mehr gemacht. Praebenda blieb allerdings die eigenthümliche Bezeichnung für das Kanonikatseinkommen, aber im weiteren Sinn umfasste es auch das Beneficium mit. Ich verweise statt auf andere Belege nur auf can. 7 des Concils von Poitiers vom Jahre 1100, Mansi, Sacror. concil. nova et ampliss. coll. XX col. 1123: Ut praebenda non vendatur vel ematur, was, wie der Vergleich anderer gleichzeitiger Concilsschlüsse

Nur für die italienische Forschung trifft das nicht ganz zu. Da die Klerikerleihe in dem italienischen Urkundenmaterial besonders hervortritt, und ausserdem Faktoren, die diesseits der Alpen bei der Entstehung des Lehenswesens eine grosse Rolle spielten, wie insbesondere die Säkularisationen, in Italien nicht oder nicht wesentlich in Betracht kamen, ging man dort an der kirchlichen Beneficialleihe nicht völlig achtlos vorüber[1]). Dagegen wird bei der Behandlung der Frage nach der Entstehung des fränkischen Lehenswesens das kirchliche Beneficium herkömmlicher Weise nicht berücksichtigt. Auch Waitz[2]) und Roth[3]), die Klas-

ergiebt, mit auf alle Beneficien zu beziehen ist; siehe aber auch ebenda can. 8: investitura praebendarum et altarium sive praelationum. Umgekehrt schloss beneficium im weiteren Sinne auch die praebenda mit ein; vgl. conc. Lateran. II 1139 can. 25 bei Mansi l. c. XXI col. 532: praeposituras, praebendas vel alia ecclesiastica beneficia. Die beiden Begriffe gingen so durcheinander, dass selbst Beneficien an Landkirchen praebendae genannt wurden. Vgl. etwa Ried, Cod. dipl. episc. Ratisbon. I, Regensburg 1816 S. 232 Nr. 252 von 1160: Bischof Konrad von Passau hat eine Landkirche geweiht, sie zur plebesana et matrix erhoben und terciam porcionem decimationum, die ihm als Diözesanbischof zukommt, ad usus et prebendam plebani sacerdotis, qui legitima peticione des Gründers, Graf Friedrichs von Regensburg, ibi constituitur et a Pataviensi episcopo cura animarum investitur, übertragen. Vollends das deutsche Pfründe wurde, da es an einer Verdeutschung von beneficium ecclesiasticum, die allgemein und überall gebräuchlich war, fehlte, auch für das beneficium von jeher gebraucht. Dies zur Rechtfertigung der um ihrer Kürze willen von mir für diese Untersuchung gewählten Bezeichnung Pfründe für das beneficium ecclesiasticum des 8. und 9. Jahrhunderts.

[1]) Es ist eines der grossen Verdienste Schupfers, in seiner schönen Abhandlung Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-histor. Cl. XXXV, 1860 S. 492 ff., die langobardischen Klerikerbeneficien eingehend behandelt zu haben. Ihm sind dann Andere gefolgt, z. B. Pertile in seiner Storia del diritto italiano IV (mir ist nur die erste Auflage zugänglich) S. 307 ff. Freilich haben diese Untersuchungen zu weiteren, allgemeineren nicht angeregt, und werde ich im Folgenden und in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens zu zeigen haben, dass sie im Ganzen und im Einzelnen vielfach nicht das Richtige getroffen haben. — [2]) Waitz spricht wiederholt (Deutsche Verfassungsgeschichte III [2] S. 19, IV [2] S. 192 ff. u. ö., Vassallität, Gesammelte Abhandlungen I, Göttingen 1896 S. 215, 224, 245) von kirchlichen Beneficien, versteht aber darunter die von der Kirche oder aus Kirchengut verliehenen,

siker dieses lange Zeit berühmtesten Problems der älteren Rechtsgeschichte, haben nicht versucht, die Pfründe zur Erklärung des Lehens zu benutzen. Daraus soll ihnen mit nichten ein Vorwurf gemacht werden. Ihre Aufgabe war auch so noch gross genug. Und da trotz Nichtberücksichtigung der kirchlichen Leihe eine Lösung als möglich erschien und als möglich sich erwies, konnte und durfte man sich für's Erste bei solcher Beschränkung beruhigen. Freilich auf die Dauer wird es dabei nicht sein Bewenden haben können. Dies namentlich aus zwei Gründen.

Man braucht gar nicht besonders tief in die Geschichte der fränkischen und nachfränkischen Periode einzudringen, um zu erkennen, dass Lehenswesen und Pfründenwesen auf's Engste zusammenhingen. Sie sind mehr als bloss Kinder einer Zeit, sie sind offenbar Erzeugnisse derselben gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und rechtlichen Triebkräfte, sie gehören in denselben Gedanken- und Interessenkreis und haben zweifellos eine gemeinsame Wurzel[1]). Also bildet

im Gegensatz zu den königlichen sowie den Krongutsverleihungen und den Privatbeneficien (vgl. dazu u. a beneficium aecclesiasticum im cap. Mant. II von 813 c. 5 M. G. h. Capit. I S. 197). Ebenso Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850 S. 433, 435, Feudalität und Unterthanverband, Weimar 1863 S. 131, 133 u. ö. Desgleichen widerspricht es nicht dem im Text Behaupteten, wenn Waitz gelegentlich erwähnt, dass auch Kirchen und Klöster als Prekarien, Beneficien oder Lehen gegeben werden konnten, Verfassungsgeschichte IV S. 212 ff., Vassallität a. a. O. S. 218 f. Denn dabei erwähnt er durcheinander Fälle kirchlicher und weltlicher Leihe und enthält sich eines Eingehens auf die an Geistliche verliehenen Kirchenbeneficien, sodass man eigentlich nicht sicher festzustellen vermag, wie er sich die Entstehung des kirchlichen Beneficialwesens und seinen Zusammenhang mit dem weltlichen dachte. — [3]) Dieser streift wenigstens ein Mal die Frage, nämlich Feudalität S. 194 f., wo er sich zum Beweis für die Verdrängung der lebenslänglichen Prekarien durch die seiner Ansicht nach dem Herrenfall unterworfenen Beneficien darauf beruft, dass — er sagt im 9. Jahrhundert — die Beneficien auch für die Kleriker an Stelle der Prekarien getreten seien. Eine Aeusserung ex professo ist auch das nicht, und man kann unter Heranziehung von Beneficialwesen S. 259 f., 433, Feudalität S. 160 f. nur vermuthen, dass Roth die überkommene Lehre von der Entwickelung des beneficium ecclesiasticum aus der Klerikerprekarie nicht missbilligt habe.

[1]) Galante, Il beneficio ecclesiastico, Estratto d'all Enciclopedia

der Ursprung des kirchlichen Beneficialwesens nicht bloss ein Problem für sich, sondern zugleich eine Neben- oder Unterfrage zum Problem der Entstehung des Lehenswesens. Nur dann kann die hierüber aufgestellte Theorie Anspruch auf Richtigkeit erheben, wenn sie zugleich den Zusammenhang zu erklären vermag, in dem das Lehenswesen zu seiner Begleiterscheinung auf kirchlichem Gebiet gestanden hat, eben zum Pfründenwesen. An diesem hat sich also jene Theorie zu bewähren; es bildet für sie den Prüfstein.

Die Heranziehung der Pfründe verspricht aber auch Aufschluss über manche Einzelheit im Recht und in der Geschichte des Lehens. Ausser der gemeinsamen Wurzel haben Lehen und Pfründe noch ihre besonderen. Der Uebergang der Franken zum Reiterdienst nach der Sarazenenschlacht bei Tours und Poitiers [1]) und eigentlich auch die damit in Zusammenhang stehenden Säkularisationen des Kirchengutes unter Karl Martell und seinen Nachfolgern [2]) kommen nur für das Lehenswesen in Betracht, wie anderseits das germanische Eigenkirchenwesen [3]) nur

giuridica italiana Vol. II p. 1, Milano 1895 S. 70 ff. hat das nicht übersehen, nimmt aber nur einen ganz losen Zusammenhang und wie Schupfer nicht die Abhängigkeit des kirchlichen Leihewesens vom weltlichen, sondern umgekehrt die des weltlichen vom kirchlichen an. Dabei bereitet ihm allerdings schon der Name beneficium einige Schwierigkeiten S. 72.

[1]) Nach Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Leipzig 1899 II S. 160, hätte nicht dieser Uebergang den Anstoss zu den Säkularisationen und zur Entstehung des vassallitischen Beneficiums gegeben. Vielmehr seien die Grossen darum mit Kirchengut begabt worden, damit sie, statt bloss 40 Tage, unbeschränkt wehrpflichtig würden. Der Nachweis dafür, dass eine solche Ausdehnung der Wehrpflicht gleichzeitig und im Zusammenhang mit dem Aufkommen des vassallitischen Beneficiums eintrat, ist freilich von Mayer nicht erbracht worden. — [2]) Vgl. aber Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 183 ff. — [3]) Vgl. darüber ausser meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens meine Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895. Es ist dagegen von verschiedenen Seiten eingewendet worden, der germanische Ursprung der Eigenkirche und ihr Zusammenhang mit dem Priesterthum des germanischen Hausvaters sei nicht bewiesen, während Andere gerade hierin zustimmten. Dazu möchte ich nur Folgendes bemerken: Was das Eigentempelwesen anlangt, so habe ich den

für die Pfründe Bedeutung hat. Aber auch das Aussehen der weltlichen Feudalität war ein ganz anderes als dasjenige, das die kirchliche Leiheorganisation darbot. Zwar gleichen sich beide darin, dass dabei Beziehungen, die wir als öffentlichrechtlich ansehen, in eine Form gebracht wurden, die uns stark privatrechtlich anmuthet. Aber daneben welche Verschiedenheit! Die weltliche Feudalität hob nur die unmittelbare Unterordnung des einzelnen Unterthans unter das Staatsoberhaupt auf, liess jedoch eine mittelbare, durch die Zwischenglieder der Lehenskette vermittelte bestehen[1]). Das kirchliche Leihewesen lockerte nicht nur, es sprengte sozusagen die altkirchliche Verfassung und führte zur Auslieferung der Kirche an nichtkirchliche Gewalthaber, an die Grundherren mit dem König als dem grössten unter ihnen an der Spitze. Erst als es der Kirche im Investiturstreit und mit der Patronatsgesetzgebung gelang, den fremden Einfluss zu verdrängen, erst da wurde ihr Leihenexus rein kirchlich, erst da trat dem Feudalstaat so etwas wie eine Feudalkirche zur Seite. Sollte es nicht höchst lehrreich sein und zur Vertiefung unserer Kenntniss vom Ursprung und Wesen des Lehens beitragen, wenn diesen und anderen Verschiedenheiten nachgegangen, wenn ihre Gründe erforscht würden?

---

quellenmässigen Nachweis dafür erbracht, dass bei allen germanischen Stämmen — die Ostgothen, über die wir in dieser Hinsicht so gut wie nichts wissen, allein ausgenommen —, sie mögen auf deutschem Boden oder in den Provinzen des römischen Reichs angesiedelt gewesen, durch den Arianismus oder direct vom Heidenthum zum Katholizismus übergegangen sein, alsbald nach der Bekehrung mehr oder weniger deutlich die Eigenkirchen auftreten. Da nun aber auch bei den Nordgermanen, und zwar schon vor ihrer Bekehrung, die Eigentempel sich fanden, so ist der Schluss auf den germanischen Ursprung ebenso sicher wie für einen Wortstamm, von dem Bildungen bei allen Germanen sich finden. Oder was sollte denn sonst noch germanisch sein? Die Herleitung aus dem Priesterthum des germanischen Hausvaters aber habe ich immer nur als eine Hypothese ausgegeben. Da sie zweierlei, das Eigentempelwesen und das sang- und klanglose Verschwinden des Hauspriesterthums erklärt, wird sie bis zum Gegenbeweis nicht als grundlos gelten können. Vgl. jetzt auch die Zustimmung, die meine Methode von Seiten Friedrich Kauffmanns gefunden hat, Texte und Untersuchungen zur altgermanischen Religionsgeschichte I, Strassburg 1899, S. VIII.

[1]) Z. Th. Worte von Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. III.

Dazu kommt, dass wir über das kirchliche Beneficium und seine Geschichte ganz besonders gut unterrichtet sind. Es lebt ja noch unter uns, wenngleich nicht mehr auf seiner ursprünglichen Basis. Wir vermögen seine Entwickelung während eines Jahrtausends mit solcher Sicherheit zu überschauen, dass wir alle erst im Laufe der Zeit hinzugekommenen Bestandtheile ausscheiden können. Und vor allem liegt auch über seinen Anfängen verhältnissmässig grosse Klarheit. Wir wissen genau, was dem Pfründenwesen in der Kirche voranging, und welche Veränderungen sein Aufkommen mit sich brachte. Für die Pfründe als für ein kirchliches Institut liegen eben die Quellen ganz besonders günstig. Bis zum Ende des 7. Jahrhunderts geben uns die Synoden und andere Zeugnisse vornehmlich kirchlicher Herkunft ein hinreichend anschauliches Bild. Dann setzen die Formeln ein und die Urkunden, welch letztere von der Mitte des 8. Jahrhunderts an nach und nach zu der in üppigster Fülle sprudelnden Hauptquelle werden. Und ihnen tritt zur Seite das reiche weltliche und kirchliche Gesetzesmaterial der karolingischen und nachkarolingischen Zeit, das sich mit dem kirchlichen Beneficium und seinen Grundlagen beschäftigt, insbesondere die Kapitularien, wozu Schriften wie Hinkmars collectio de ecclesiis et capellis [1])

[1]) Imbart de la Tour hatte in seiner 1890 erschienenen vortrefflichen These De ecclesiis rusticanis aetate Carolingica diese kurz vorher veröffentlichte Quelle noch nicht benutzt. Inzwischen hat er seine Studie zu einer ebenfalls höchst bemerkenswerthen grösseren Abhandlung Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IVe au XIe siècle in der Revue historique 1896 LX S. 241 ff., LXI S. 10 ff., 1897 LXIII S. 1 ff., 1898 LXVII S. 1 ff., LXVIII S. 1 ff., vertieft und erweitert, auf die ich bei der Fortsetzung meines Werkes noch oft zurückkommen werde. In dieser neuen Schrift wird Hinkmars Gutachten zwar erwähnt, aber lange nicht genügend berücksichtigt. Um so weniger gerechtfertigt ist deshalb der gegen mich LXVII S. 2 N. 2 lediglich mit Bezug auf meine Rede über die Eigenkirche (die Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens scheint, wie im Uebrigen auch die Rede, von ihm nicht benutzt worden zu sein) erhobene Vorwurf, ich verstehe nicht, den Quellenthatsachen gerecht zu werden. Speciell damit, dass eine Art Patronat, aber freilich kein Eigenkirchenrecht auch bei nichtgermanischen Völkern vorkommt, und dass in Gallien die Franken mit den Domänen Kirchen und Bethäuser übernahmen, habe ich, wie meine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 136 A. 5, S. 154 zeigt, ganz wohl gerechnet.

eine äusserst werthvolle Ergänzung bilden. Selbst über die dunkle erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, für die es übrigens nicht gänzlich an werthvollen, wegweisenden Zeugnissen fehlt[1]), kommt man also ohne allzu grosse Schwierigkeiten hinweg; die beiden sicheren Ufer lassen sich ganz wohl durch eine Brücke verbinden. Dazu kommt der grosse Vortheil, der in der Verbreitung des kirchlichen Beneficiums über das ganze christliche Abendland liegt. Wir können den örtlichen Eigenthümlichkeiten nachgehen und durch Beobachtung des landschaftlich verschiedenen Gepräges und seiner Ursachen dem gemeinsamen Kern näher kommen[2]). Und wir sind von örtlichen Unvollkommenheiten der Ueberlieferung, mögen sie innere oder äussere Gründe haben, verhältnissmässig unabhängig; was die Quellen eines Gebietes uns nicht sagen, das offenbaren uns die eines anderen[3]). Wenn man bisher über die Geschichte des kirchlichen Beneficiums sehr unvollkommen unterrichtet war, so lag das nur an dem Mangel an Vorarbeiten, insbesondere daran, dass noch Niemand das Urkundenmaterial daraufhin ordentlich durchforscht hatte[4]). Ich glaube die Behauptung ver-

---

[1]) Ich erinnere nur an die eine höchst interessante Urkunde bei Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, Speier 1842 41 (714), die ich, Kirchliches Benefizialwesen § 13 A. 79 S. 171 behandelt habe. — [2]) Dass Schupfer, wie ich oben bemerkt habe, trotz sorgfältigsten Quellenstudiums in der Beurtheilung des langobardischen Pfründenwesens nicht immer das Richtige traf, erklärt sich lediglich aus der Unbekanntschaft mit dem nichtlangobardischen und nachlangobardischen kirchlichen Beneficialwesen. Ebenso können die höchst eigenartigen bairischen Verhältnisse nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man das fränkische Recht mit zum Vergleich heranzieht, während umgekehrt erst sie den Schlüssel für ausserbairische Erscheinungen geben, die sonst nicht oder nur schwer zu erklären sein würden. — [3]) Diesseits der Alpen gehören z. B. Urkunden über die Kirchenleihe aus dem 8. und den folgenden Jahrhunderten zu den Seltenheiten; sie scheint meist mündlich erfolgt zu sein. Möglich auch, dass der Untergang der ältesten Bestände unserer meisten Bisthumsarchive daran schuld ist. Italien ist, wie für das ältere Urkundenwesen überhaupt, so auch für unsere Kirchleihebriefe das gelobte Land. Seine Urkundenschätze kommen aber nach Abzug des specifisch Italienischen auch der Kenntniss des diesseitigen kirchlichen Beneficialwesens zugute. — [4]) Seit Thomassins 1678 erschienenem grossartigem Werke ist keine Bearbeitung wenigstens

antworten zu können, es sei für die Geschichte keines anderen Institutes ein reicheres und vollständigeres Material auf uns gekommen.

Im Folgenden soll nun ein erster Versuch gemacht werden, die Geschichte der Pfründe für die Frage nach der Entstehung des Lehenswesens zu Rathe zu ziehen. Vielleicht kommt die etwas ins Stocken gerathene, aber noch keineswegs geschlossene Discussion wieder mehr in Fluss, wenn durch die Berücksichtigung des Pfründenwesens ihr Stoff erweitert wird.

II.

Für die Frage nach dem ursprünglichen Zusammenhang von Lehenswesen und Pfründenwesen kommt allein das niedere kirchliche Beneficium in Betracht und auch dieses nur mit Ausschluss der Kanonikatspfründe. Die letztere Ausnahme bedarf keiner weiteren Begründung; die radicirte Präbende ist ja 2—3 Jahrhunderte jünger als das Lehen[1]). Aber auch die Besetzung der Bisthümer und Abteien nahm, wie bekannt, erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts und noch später nach und nach die Gestalt der Beneficialleihe an[2]);

des älteren kirchlichen Beneficialwesens mehr veröffentlicht worden, die Anspruch auf grundlegende Bedeutung erheben könnte.

[1]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 325, Hinschius, Kirchenrecht II S. 55ff. — [2]) Noch in der epistola Carisiaca von 858 (M. G. h. Capit. II S. 439) schreiben Hinkmar und die westfränkischen Bischöfe an Ludwig den Deutschen: Ecclesiae nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia et huiusmodi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere, quoniam omnia, quae ecclesiae sunt, Deo consecrata sunt. Bald nachher trug derselbe Hinkmar freilich kein Bedenken, die Bisthümer und Abteien schlechthin als beneficia zu bezeichnen; coll. de ecclesiis et capellis (um 860) bei Gundlach, Zwei Schriften Hinkmars, Briegers Zeitschr. f. Kirchengeschichte X 1889 S. 108: ecclesiae de beneficio regis vel de episcopatibus seu de monasteriis, quae beneficia regis sunt, a Deo sibi commendata ad defensandum atque dispensatoribus congruis dispensandum. Um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts wird dann zum ersten Mal der Verleihung eines Bisthums durch Hingabe eines Bischofsstabes von Seiten des Königs gedacht, Hinschius, Kirchenrecht II S. 529 N. 2, Waitz, Verfassungsgeschichte VII S. 534f., Brunner, Rechtsgeschichte II S. 318, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, Leipzig 1896 S. 53. Aber nicht vor dem Ende des 10., regelmässig sogar erst im 12. Jahr-

auch das höhere kirchliche Beneficium ist also jüngeren Datums.

Dagegen fällt die Entstehung der schlichten Land- und Pfarrkirchenpfründe in dieselbe Zeit wie die des Lehens, also ins 8. Jahrhundert[1]); unter Karl Martell und seinen Nachfolgern kam wie die vassallitische so auch die kirchliche Beneficialleihe in Aufnahme, um sich dann rasch zu entfalten und im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts zur allgemeinen kirchlichen Einrichtung zu werden.

Damit setzen wir uns allerdings in Widerspruch zu einer bis vor kurzem nicht nur herrschenden sondern sogar mit seltener Einmüthigkeit vertretenen Anschauung[2]). Nach ihr gehen die Anfänge des kirchlichen Beneficiums bis ins 5. Jahrhundert zurück[3]). Denn sie sieht in ihm die gerade Fortbildung der spätrömischen Klerikerprekarien. Ich brauche die Unrichtigkeit dieser Herleitung nicht mehr darzuthun[4]):

---

hundert, wird der Verleihungsakt als Investitur bezeichnet, Uhlirz in den Gött. Gel. Anz. CLIX 1897 S. 107.

[1]) Stellen wie c. 3 der Gesta Dagoberti (M. G. h. Scriptores rer. Merov. II S. 402): Et quamvis quaedam inibi (in der Kirche des vicus Catulliacus, später St. Denis) ab anterioribus regibus propter assidua, quae ibidem agebantur miracula, conlata fuissent, tamen, quia locus ipse eo tempore sub potestate Parisiaci antistitis constitutus erat, et cui vellet clericorum eum iure beneficii tradebat, illeque, cui concedebatur, non honestatem loci sed terrenum lucrum, quemadmodum in quibusdam locis hodieque cernitur, sibi inde in proprios usus accumulari videbatur, ob hoc, ut diximus, locus ille nimium neglegebatur, beweisen natürlich nicht dagegen. Der Autor des 9. Jahrhunderts überträgt Einrichtungen seiner Zeit auf die Vergangenheit. — [2]) Galante lehnt a. a. O. S. 71 die ehedem verbreitete Ansicht, die kirchlichen Beneficien seien nach dem Muster des Lehens gebildet, geradezu mit der Begründung ab, dass die kirchlichen Verleihungen ja viel früher vorkamen als das Lehen. — [3]) So noch Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl. 1895 S. 302 f. Der schroffe Gegensatz, in den ich mich in meinen, als Dissertation ausgegebenen Untersuchungen über das vorgermanische kirchliche Vermögensrecht schon damals zu den übrigens auf höchst mangelhafter, kritikloser Quelleninterpretation beruhenden Ausführungen von Gross, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887 stellte, tritt bei Friedberg nicht hervor. Seine Leser müssen den Eindruck erhalten, als ob wir beide selbst in der Hauptsache völlig übereinstimmten. — [4]) Der erste Abschnitt im ersten, grundlegenden Buch meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens

nicht ein Quellenzeugniss kann mit Grund für sie ins Feld geführt werden. Und was ebensosehr ins Gewicht fällt: die Theorie scheitert rettungslos an den Thatsachen. Es ist Thatsache, dass das Diözesangut, abgesehen von den Beeinträchtigungen, die es von weltlicher Seite durch Säkularisationen und andere Maſsregeln erfuhr, ungemindert auf die karolingische Zeit gekommen ist[1]); nach jener Theorie müsste es durch die allmählige Abfindung und Ausstattung von Hunderten von Landkirchen zu einem grossen Theil aufgezehrt worden sein. Es ist Thatsache, dass der Bischof im vorgermanischen Kirchenrecht — und das merowingische ist im Wesentlichen durchaus noch vorgermanisch — in seiner Diözese unumschränkter Herr war und seine Geistlichen durch Stipendien, die er nach Gutdünken bemass, in Abhängigkeit hielt. Wenn er ausnahmsweise einem von ihnen ein Stück Kirchenland zuwies, so geschah es gegen Verrechnung mit dem Stipendium[2]) und eben nur prekaristisch, sodass der Kleriker, wenigstens anfänglich, ihm gerade so rechtlos gegenüberstand wie als blosser Stipendiat. Dagegen geniesst der Beneficiat den denkbar stärksten Rechtsschutz; die Pfründe kann wegen ihrer objectiven und subjectiven Perpetuität weder vom Amte getrennt noch dem Amtsinhaber anders als durch Rechtsspruch entzogen werden. Sollte wirklich der Bischof mit Vorbedacht und zu seinen Ungunsten selbst solche Rechtsgarantien geschaffen

---

hatte nicht nur die positive Aufgabe, das vorgermanische kirchliche Vermögensrecht darzustellen, sondern vor allem auch die negative, darzuthun, dass in diesem Erdreich die Wurzeln des kirchlichen Beneficiums nicht spriessen konnten. Zustimmend Hinschius, der früher, Kirchenrecht II S. 366 ff. und bei Ersch und Gruber, Art. Kirchengut 2. Ser. XXXVI 1884 S. 185, die Prekarientheorie vorläufig angenommen hatte, aber, wie mir aus mündlicher Mittheilung bekannt ist, deren Unvereinbarkeit mit den Quellen später selbst erkannte, in dieser Zeitschrift XVII 1896 S. 137 und in der deutschen Litteraturzeitung 1896 Sp. 471, wohl auch Paul Fournier in der Nouv. revue hist. de droit français 1897 S. 489 und Thaner, da er in seiner überaus lehrreichen Besprechung, Gött. Gel. Anz. 1898 S. 291 ff., diesen Punkt nicht mit unter den s. A. n. zu beanstandenden aufgeführt hat.

[1]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 300 ff. — [2]) Ebenda I S. 81.

haben? Ferner die kirchliche Beneficialleihe war anfänglich und Jahrhunderte lang nicht Leihe eines mit einem Amte an einer Kirche verbundenen Amtsvermögens, sondern Leihe der Kirche selbst nebst ihrem heweglichen und unbeweglichen Zubehör und ihren Einkünften, wofür der Beneficiat dann aber die Amtsverrichtungen als Leihedienst zu thun hatte. Zu dieser ursprünglichen Gestalt des kirchlichen Beneficiums[1]) gibt es keinen Uebergang von der Klerikerprekarie. Wenn es sich, was aber durchaus nicht der Fall ist, überhaupt nachweisen liesse, dass den aufeinanderfolgenden Geistlichen einer Kirche vom Bischof immer wieder ein Stück Land, ja dasselbe Stück Land in Prekarie gegeben wurde, könnte man verstehen, wie ein bestimmter Vermögenskomplex als Amtsgut mit der Kirche sich verband, nie und nimmer aber, dass die Kirche selbst Object der Leihe wurde, und dass das öffentliche Amt im privaten Leihedienst aufging. Das setzt offenbar ganz andere Grundlagen voraus, ja eine zu der altkirchlichen im schroffsten Gegensatz stehende Rechtsanschauung.

Man muss also darauf verzichten, den Klerikerprekarien für die Entstehung des kirchlichen Beneficiums eine andere Bedeutung zuzuschreiben, als sie ihnen und den kirchlichen Prekarien überhaupt bei der Entstehung des allgemeinen fränkischen Beneficialwesens zukommt[2]). Die wahre Wurzel der

[1]) Nur weil die ältere und eigentliche Form des kirchlichen Beneficiums bisher so gänzlich unbekannt geblieben ist, hat die Prekarientheorie sich so lange halten können. Wird erst einmal das Beneficialrecht des 8. bis 12. Jahrhunderts an Hand der Quellen eingehend dargestellt sein, so wird, denke ich, die directe Herleitung aus der Klerikerprekarie ebenso einmüthig aufgegeben werden, wie sie früher einmüthig angenommen war. — [2]) Galante, der, ohne mit der überkommenen Lehre zu brechen, in seiner verdienstlichen, die vorhandene Litteratur und ihre Ergebnisse sorgfältig zusammenfassenden Studie über die Pfründe den Resultaten meiner Forschungen über das vorgermanische Vermögensrecht der Kirche gerecht zu werden sich bemühte, irrt also, wenn er in der Rivista italiana per le scienze giuridiche XXIV S. 25 annimmt, ich leugne jeden Einfluss der Klerikerprekarien auf die Entstehung des kirchlichen Beneficiums. Jeden directen gewiss, nicht aber den indirecten, wie er sich daraus ergibt,

Pfründe liegt eben anderswo. Freilich auch auf diese positive Seite des Problems kann ich hier nicht näher eingehen.[1]) Das Wichtigste daran ist der Nachweis einer völligen Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der niederen Kirchen, die sich im 6. und 7. Jahrhundert anbahnte, im 8. vollendete Thatsache wurde und im 9. die für lange Zeit endgültige Sanktion durch die staatliche und kirchliche Gesetzgebung erhielt[2]). Ich bezeichne diesen Prozess als den Siegeslauf der Eigenkirche[3]). Aus ihrer Geschichte erhellt, dass sie während der Wirren und in der Zeit der allgemeinen Auflösung der altkirchlichen Ordnung unter Karl Martell zu einer ganz allgemeinen Einrichtung wurde, wohl geeignet, um die Grundlage abzugeben für ein gemeinrechtliches Institut wie das kirchliche Beneficium[4]). Das Eigenkirchenrecht erweist sich aber auch materiell als

---

dass auf die Kirchen das gemeine, mit den Prekarien zusammenhängende Beneficium angewendet worden ist.

[1]) Nachdem die Hindernisse, die in den letzten Jahren der Fortsetzung und Vollendung meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens entgegengetreten waren, nunmehr beseitigt sind, steht das Erscheinen der 2. Hälfte des ersten Bandes für das nächste Jahr in sicherer Aussicht. Sie und der 2. Band werden die Belege für das im Folgenden Ausgeführte in demselben Umfang wie für den bereits veröffentlichten Theil beibringen. Hier muss ich mich auf eine Auswahl beschränken. — [2]) Ihn hat der zweite Abschnitt des ersten, grundlegenden Buches der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens erbracht. — [3]) Es ist mir mit dem Terminus Eigenkirche gerade so gegangen, wie mit dem Grundgedanken meines Werkes überhaupt. Die Einen haben ihn ebenso treffend gefunden, wie die Andern unzutreffend. Einen wissenschaftlichen Grund, ihn aufzugeben, kann ich aber nicht finden. Grammatikalisch ist er correct, wie mir von philologischer Seite bestätigt wird, und den Sinn, den ich damit verbinde, trifft er auch. Warum soll von einer Eigenkirche als von einer Kirche, deren Rechtsverhältnisse auf das Eigenthum (u. z. das germanische Eigenthum) basirt sind, nicht gerade so gut gesprochen werden können, wie von einer Patronatskirche, als von einer solchen, die unter einem Patron steht, und auf die das Patronatsrecht Anwendung findet? Dies gegen Thaner a. a. O. S. 323 ff. — [4]) Ueber die gleichzeitige Entwickelung in Italien, wo die Verwüstung der kirchlichen Organisation durch die Langobarden, wenigstens z. Th., ebenso wirkte wie bei den Franken die Maſsnahmen Karl Martells, vgl. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 112 ff.

die zum kirchlichen Beneficium jener Zeit gehörige Basis, als das wahre Complement des beneficiarischen Leiherechtes. Da die Eigenherrschaft über die Kirche deren geistliche Leitung in sich schloss[1]), umfasste die Leihe das Amt als Pflicht und Recht zum Betrieb der geliehenen Kirche mit[2]). Da das Eigenkirchenrecht die Kirche nebst dem ihr zugehörigen Vermögen zum Gegenstand hatte, war die Kirche sammt Zubehör auch das Object der Leihe. Und die Verbindung von liegendem Gut mit der Kirche war hier wie bei anderen grundherrlichen Betrieben ohne Weiteres gegeben, weil vermöge der damals herrschenden Naturalwirthschaft der Inhaber der Kirche ordentlicher Weise nur dann eine mehr oder weniger gesicherte Existenz hatte, wenn er seinen Lebensbedarf selbst produciren konnte. Dass anders als bei der Mühle oder bei der Schmiede das Zubehörverhältniss bei der Kirche von ihrem Herrn nicht nach Belieben aufgehoben werden durfte, ergab sich nach der Aufnahme und Regelung des Institutes durch die karolingische Gesetzgebung allerdings aus der Anwendung des kirchlichen Veräusserungsverbotes auf die Eigenkirchen[3]). Das war aber nur ein vereinzelter fremder Zug, der am Wesen des Eigenkirchenrechtes nichts änderte. Möglich, dass schon vorher die Sitte die Wegnahme einmal an die Kirche gestifteten Gutes, besonders wenn es von Andern herstammte, dem Herrn der Kirche verbot, wie umgekehrt solche Wegnahme auch später, trotz der inzwischen errichteten Rechtsschranke, nicht zu den Seltenheiten gehörte.

---

[1]) Selbst den Bischöfen wurde diese Anschauung mit der Zeit ganz geläufig; Meichelbeck, Hist. Frising. Aug. Vindel. 1724 I S. 230 (1034): Im Tausch mit Adalbero, dem Sohn des Grafen Udalrich, gibt Bischof Egilbert jenem basilicam in vico Operendorf vocitato sitam cum decimatione et dote universoque sacro regimine ecclesiastici ordinis iuxta dominicum fas ac publicum ius. — [2]) Siehe statt anderer Belege nur das noch öfter zu erwähnende c. 10 cap. ecclesiast. 818/19 (M.G. Capit. I S. 277), Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 254 mit A. 59. Dazu die zahlreichen italienischen Kirchleihebriefe, die je nach der Beschaffenheit der Kirche, je nachdem es eine städtische oder ländliche, Pfarr- oder andere Kirche ist, den Beliehenen zu der entsprechenden Art des Betriebes verpflichten. — [3]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 224.

Jedenfalls waren damit alle Voraussetzungen für die Verwendung der Beneficialleihe bei Kirchen gegeben. Und nicht bloss der Beneficialleihe. Jede Rechtsform, welche das damalige weltliche Recht für die Herrschaft über liegendes Gut kannte, wurde nunmehr auch auf die Kirchen und ihre geistlichen Inhaber anwendbar. Dass auch wirklich die verschiedenartigsten Formen zur Anwendung kamen, dass also das Beneficium erst allmählich die spätere Alleinherrschaft errang, gehört mit zu den besten Beweisen für die Richtigkeit der hier vorgetragenen Ansicht. Der Geistliche konnte also kraft Eigenthums die Kirche innehaben und in ihr amtiren[1]). Versah einer von mehreren Miteigenthümern eine Kirche, so war er für seinen Theil der Herr der Kirche, der sie in Eigenbetrieb hatte, für die übrigen Theile erschien er als Beneficiat[2]). Es kam sogar vor, dass der Herr den Kleriker für seine Kirche zum Gemeiner annahm; die Urform der offenen Handelsgesellschaft, die gewillkürte societas fratrum[3]), wurde auch auf Kirchen angewendet. Der Betrieb erfolgte dann auf gemeinen Gedeih und Verderb. Der Geistliche erschien neben seinem ungeweihten oder nicht im Besitz der erforderlichen Weihe befindlichen Genossen als geschäftsführender Gesellschafter[4]). Und wenn der Herr der Kirche,

[1]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 144 ff. — [2]) In dem Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 200 f. besprochenen Rechtsstreit der baierischen Huosier um die Martinskirche zu Haushausen (Meichelbeck a.a.O. II Nr. 129) gaben auf das Urtheil des Königsgerichts hin Hiltiport und Egilolf zwei Drittel der Kirche an Ejo, Isangrim, Erchanpercht, Kunzo und die übrigen coheredes heraus, ad tertiam partem ipsius ecclesiae (die ihnen blieb) Ejonem ad presbyterum receperunt. — [3]) Vgl. statt Anderer L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes I, Stuttgart 1891 S. 134, 286 f. — [4]) Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca, Lucca 1818 IV 1 app. S. 133 f. Nr. 83, auch V 2 S. 92 Nr. 161 (776): Manifestum est ... Rachifrido clericus filio quondam Freduli negutianti, quia per hanc cartulam constituere et confirmare prevideo te Magniprando clericus filio quondam Magniperti tam in casam ecclesie meae sancti Dalmatii quamq ..... habitationis meae infra hanc civitate (Lucca) prope ipsa ecclesia seu et in aliis casis vel in omnia res ipsius bassilice per quolibet ordine pertinente in integrum sive et in omnibus hominibus ibidem pert ....., ut cunctis

der ihn angenommen hatte, vor ihm starb, wurde er durch Anwachsung Alleinherr [1]). Doch nicht nur als Eigenthümer begegnet der Geistliche. Er kann ebenso gut Leibzüchter sein [2]). Ist er unfrei, so stellt sich die Kirche als sein Pecu-

---

diebus vite nostre tu mecum ividem communiter habitare et vivere debeas et ipsa ecclesia et omnia res ad ea pertinente gubernare et meliorare et imperare debea ... disciplinare; tamquam viri duos fratres sic mecum tu debeas de ipsa ecclesia et de ipsa res et de ipsos homines habeas potestate faciendi, exceptum Magnulum clericum, quem ante hos dies liver(tavi?, sodass er nicht mehr zu den homines, die zur Kirche gehören, und über die kann verfügt werden, zu rechnen ist) .... in ipsa prefata Dei ecclesia vel in omnia res et homines ibidem pertinente, ut supra dixi, tu mihi ividem frater et heredem esse debeas. Sic enim, ut ipsa ecclesia nec nullis rebus nec homines ad ea pertin ..... tam mobilem quam et inmobilem per nullo ordine nullo tempore debeamus devidere, sed, sicut supra dixi, comuniter habitare debeamus et omnia, quidquid ibidem est pertinentes, possidere et imperare debeamus. Et forsitan ego antea mortuus fuero quam tu, sic instituo, ut ipsa ecclesia ...... in tua (debeat?) esse potestate ordinandi et faciendi, qualiter volueris. Nam si super te advixero, omnia in integrum in mea debeat esse potestate. Unde spondeo me ego qui supra Rachifridus clericus ... tibi nominato Magniprando clerico, ut si aliquando tempore te de ipsa ecclesia vel de casis et rebus ad ea pertinente sive et de persona homenis foris expellere presumpserimus ... quam et germanus meus vel aliquid exinde tibi subtragi quesierimus ...... aut alium hominem vel presbiter super(ponere?) (pre?)sumserimus, promitto me cum germano meo vel nostris heredibus componere tibi Magniprando clerico auri soledos numero centum et post pena composita presens cartula in sua (permaneat?) firmitate. .... Ego Rachifridi clericus in ac cartula ordinationis a me facta, sicut supra legitur, manus me(a facio?) ...

[1]) Der in der vorigen Note durch affratatio zum Gemeiner von St. Dalmatius gemachte Magniprand scheint den Rachifrid wirklich überlebt und später in derselben Weise über die Kirche verfügt zu haben. Im Jahre 816 (Memorie IV 2 suppl. S. 17 Nr. 12) erscheint wenigstens bei der Kirche ein presbyter Rachiprand, der sie, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauchs daran, an das Bisthum schenkte, um dann mit Einwilligung des Bischofs Jacob von Lucca zu seinen Nachfolgern den Priester Ilmerad und den Kleriker Odolpert zu bestellen, welche die Kirche sicut boni fratres in una caritate et dilectione haben, besitzen, geniessen und gemeinsam versehen sollen, ohne sie zu mindern oder zu theilen, aber mit der Pflicht, jährlich 1 Goldsolidus an das Bisthum zu zahlen. — [2]) Vgl. die vorige Anmerkung.

lium im Sinne des fränkischen Gutsrechtes dar[1]). Doch solche unfreie Kirchenleihe verpönt die Kirche. Sie erreicht 818/19 das Verbot der Weihe Unfreier, und wenn es auch oft genug missachtet worden ist, im Grossen und Ganzen schlägt es doch durch[2]). Die Kirchen werden also fortan regelmäfsig an freie Kleriker gegeben. Der Miethvertrag spielt dabei keine Rolle, schon wegen der Unsicherheit der Stellung des Miethers, die den kirchlichen Interessen und Wünschen nicht entsprach[3]). Wohl aber die Leihe.

[1]) Nachdem die Leistungen und Abgaben auf die Höfe radicirt worden waren (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 212), konnte auch ein freier Geistlicher eine Kirche als unfreies Zins- und Dienstgut innehaben. Meichelbeck a. a.O. II S. 102 Nr. 143 (806): Bischof Atto von Freising urkundet: quia ego huic diacono nomine Meginperht non in aliud ei commendavimus ecclesiam, quae sita est in loco qui dicitur Phrumare, nisi ut minister noster desuper fuisset et servitium cotidianum de eodem domo ad domum sanctae Mariae semper fecisset, et sicut alii ministri nostri de nostris curtibus faciunt. Die Kirche war schon früher durch Meginperchts Eltern und ihn selbst sammt seinem Bruder Otto an das Bisthum Freising tradirt worden (Meichelbeck a.a.O. S. 124 Nr. 198), ja Meginpercht wiederholte bei der Verleihung an ihn, die offenbar auf Grund einer bei der ersten Tradition getroffenen Vereinbarung (die frühere Urkunde erwähnt eine complacitatio) geschah, die Tradition all seiner hereditas. Er war also frei. Und dennoch erhielt er die Kirche nicht als Beneficium (das wird mit dem: non in aliud abgelehnt; nicht etwa ist damit gesagt, er solle den Dienst an ihr nicht versehen, also bloss wie ein Laie damit beliehen sein) sondern als Zinsgut, von dem er das servitium cottidianum zu leisten hatte. — [2]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 248 ff., 251 mit A. 47, 273 mit A. 51. Ganz unzulänglich ist die neue Untersuchung von M. Cauvet, Entrée du serf dans les ordres in den Mélanges de littérature et d'histoire religieuses, publiés à l'occasion du jubilé épisc. de Mgr. de Cabrières, Paris 1899, S. 343 ff. — [3]) Durch das immer wieder erneuerte Verbot willkürlicher Entlassung des Geistlichen durch den Herrn der Kirche wird nicht bloss die rechtswidrige Entsetzung eines lebenslänglich Beliehenen getroffen, sondern namentlich auch die Anstellung als Miethling, mercenarius, und die Anwendung kündbarer Verträge wie der Sach- oder Dienstmiethe ausgeschlossen. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 229, 257, 275. Wie elend solche nichtbeliehene Geistliche, wo sie vorkamen, gestellt waren, zeigt mit aller wünschbaren Anschaulichkeit die epistola reclamatoria, die der Priester Atto an Ludwig den Frommen richtete. M. G. h. Epist. V 1 1898 S. 339 Nr. 25, auch Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III S. 324 Nr. 7.

Und zwar wiederum jede Art von Leihe. Es gab Kirchen, an denen die Geistlichen nach dem Recht der Theilpacht[1]), des Libellarcontractes und der ihm nahe verwandten Emphyteuse[2]) angestellt waren. Aber die verbreitetste und beliebteste freie Leihe war wie bei andern Objecten so bei Kirchen das Beneficium. Schon im 8. Jahrhundert wurde es häufig verwendet[3]). Als regelmäſsige Form der Kirchenleihe muss es gelten seit dem Kirchencapitular Ludwigs des Frommen von 818/19. Bekanntlich schrieb dessen 10. Kapitel vor, es solle von dem Gut jeder (Eigen-)Kirche mindestens ein Mansus mit den Zehnten, Oblationen u. a. dem Geistlichen zinsfrei überlassen werden. Der geistliche Dienst sei hiefür eine genügende Gegen-

---

[1]) Bei der Gründung einer Kirche wird im Jahre 935 (Cod. dipl. Cavensis I, Neapoli 1873 S. 201 Nr. 157) von den Gründern einer Kirche, die aus deren und ihrer Erben dominium nie weggegeben werden soll, vereinbart: Ubi Deo volente et ipsa ecclesia at perfectione illam conducimus, et si qualiscumque votatione ibi intraverit, medietatem exinde tollant ipse rectores, qui serviunt ipsa ecclesia, et ipsa alia medietas recipiamus nos consortibus. Dass der Ertrag der Kirchenländereien ebenso getheilt wurde, versteht sich von selbst. — [2]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, Leipzig 1886 S. 174. Beispiele auch bei Pertile a. a. O. S. 309 A. 124 f. Es hält manchmal sehr schwer zu erkennen, ob die Leihe einer Kirche an einen Geistlichen zu weltlichen Zwecken erfolgte oder zum Dienst an der Kirche. Die Zeitgenossen machten eben diesen Unterschied überhaupt nicht (vgl. aber das fiscaliter tenere ecclesiam französischer Urkunden des 11. Jahrhunderts, worüber Näheres demnächst in der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens). Erst die canonistische Jurisprudenz schied in der von Galante S. 77 erwähnten Weise scharf zwischen dem beneficium canonicum scilicet quod habet quis ratione sui clericatus und dem beneficium prebendarium quod alias habet sicut laicus. Wenn, was häufig geschah und manchmal ausdrücklich erlaubt wurde, der für den geistlichen Dienst Beliehene von der jedem Beneficiaten zustehenden Befugniss der Afterleihe Gebrauch machte oder sich einen Vicar hielt, verwandelte sich seine Leihe hinterher in eine laicale. — [3]) Vgl. für Italien Schupfer a. a. O. S. 493 ff. Für die diesseitigen Lande sind die Beispiele aus den oben S. 219 A. 3 angeführten Gründen weniger zahlreich. Doch ist auch hier die Sache selbst älter als der Name, der übrigens ebenfalls im 8. Jahrhundert wiederholt begegnet. Vgl. statt anderer Belege Meichelbeck a. a. O. II S. 72 Nr. 79 (780), S. 96 Nr. 127 (798) und die wiederholten Erwähnungen im Polyptychum von St.-Germain, auf die schon Guérard in der Einleitung seiner Ausgabe I S. 567 und Waitz, Vassallität a. a. O. S. 219 hinwiesen.

leistung. Von einem Mehr dagegen, das der Geistliche erhalte, dürften Dienste gethan werden[1]). Nun waren beim Beneficium Zinsen und andere als militärische oder kirchliche Dienste zwar nicht ausgeschlossen, aber doch nicht wesentlich; ja es war das Beneficium die einzige Leihe, bei der bloss höhere, nichtwirthschaftliche Dienste genügten[2]). Also erschien[3]) für die grosse Zahl von Kirchen, zu denen überhaupt nur eine Hufe Landes gehörte, das Beneficium als die einzig mögliche Leiheform, während es bei den anderen wenigstens als die geeignetste sich darbot. Nun wissen wir, welche Bedeutung dem Kirchencapitular von 818/19 in der Geschichte der Pfründe zukommt. Das kirchliche Beneficium mit seinem weitgehenden Rechtsschutz zu Gunsten des Geistlichen hat als allgemeine Einrichtung den Grundherren müssen abgerungen werden. Weit entfernt, es auf eigene Kosten und aus freier Hand zu schaffen, haben es die Bischöfe, nachdem die Grosszahl der Kirchen grundherrlich geworden war, im Verein mit dem Königthum erstritten, um die Laienherrschaft in der Kirche durch Rechtsschranken einzudämmen und die Geistlichen möglichst unabhängig von den Herren der Kirchen zu machen. **Die Pfründe ist das Product einer Reibung zwischen der kirchlichen Hierarchie einerseits und der germanischen Grundherrlichkeit anderseits.** Das Kirchencapitular von 818/19 spielt dabei ungefähr dieselbe Rolle wie die Capitularien von Estinnes und Soissons oder die divisio Pippins bei der Entstehung des Lehenswesens. Bereits vorhandene Einrichtungen wurden dadurch geregelt; zwischen Mächten, die

[1]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 254. — [2]) Die Prekarie, welche, weil mit dem Beneficium identisch, ebenfalls verwendbar gewesen wäre, wurde nicht nur mit der Zeit seltener, sondern sank nach und nach zur Zinsleihe herab. Brunner, Rechtsgeschichte I S. 212. — [3]) Sofern das Capitular überhaupt beachtet wurde, was durchaus nicht immer der Fall war. Vgl. z. B. Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, Amsterd. 1866 S. 41 Nr. 66, wo in einer Tradition von ca. 989 an Egmont die Schenker u. a. geben: In villa Obinghem mansam unam, quam presbiter, qui ecclesiam custodit, qua sanctus Adalbertus primum requievit, tenuit, qui annis omnibus quatuor uncias persolvit. Namentlich die Klöster kümmerten sich manchmal recht wenig um die Bestimmung, wie die Güterverzeichnisse beweisen.

bisher schroff sich gegenüber gestanden hatten, wurde vermittelt. Das Königthum und die Grossen behielten wie dort das eingezogene Kirchengut so hier das Eigenkirchenrecht. Aber der Kirche wurde zurückgegeben, was sie unbedingt brauchte; dort erhielt sie einen Theil des eingezogenen Kirchengutes sowie den Zehnten und Neunten, hier erreichte sie die rechtliche Sicherung ihrer Diener gegenüber den Eigenkirchenherren und damit die Unterordnung jener wenigstens in geistlichen Dingen unter den Bischof[1]). Wenn bei der Kriegerleihe die gesetzliche Sanction rascher erfolgte als bei der Kirchenleihe, so lag das daran, dass die Inanspruchnahme des Kirchengutes für Heereszwecke die Grundlagen der staatlichen und kirchlichen Verfassung unmittelbar berührte, während das an sich nicht weniger wichtige Eigenkirchenwesen nur mittelbar die alte Ordnung antastete. Auch handelte es sich dort um, wenn auch wiederholte, Mafsregeln des Königthums, hier um einen Zustand, der nach und nach durch eine widerstreitende Rechtsanschauung geschaffen wurde. Gemeinsamen Ursprungs sind Kriegerleihe und Kirchenleihe darum doch[2]). Im Lehen haben wir das fränkische

---

[1]) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 233, 279. Vgl. das interessante Placitum von 945 (Muratori, Antiqu. Ital. I col. 463 ff., Hübner, Gerichtsurkunden II Nr. 888 in dieser Zeitschr. XIV 1893 Anhang S. 72): Bischof Aribald von Reggio und sein Vogt Gituiso, die dem Rodulf die Faustinuskapelle in Erbaria haben abstreiten wollen, erklären, keinen Beweis zu haben pro eo quod inventum et inquisitum habemus, quod ecclesia ipsa cum omni sua integritate et pertinencia cum predicta redicione, sicuti usque nunc ad ipsam ecclesiam exire consueverat, tua Rodulfi propria legibus esse debet; et nobis nec parti ipsius episcopio nichil pertinet ad abendum nec requirendum nec pertinere debet cum lege, nisi tantumodo presbiteris et diaconibus qui ibi ad ipsam ecclesiam ministrantibus a presule istius episcopio consecrantur, et crismata benedicentur, quomodo ipsis sacerdotibus inibi in ipsa ecclesia sancti Faustini illorum ministerium adimplere possunt ita et, ut pro tempore sinodum nostre ecclesie custodiant, quam nos propter triduum consuetudo vetare non possumus. Nam, ut diximus, de aliut nihil parti iam dicto episcopio pertinere debet cum lege, sed omne tuum Rodulfo legibus esse debet. — [2]) Vgl. die interessante Aeusserung Hinkmars bei Mansi XVI col. 766: Porro episcopus, dispositis quae sunt ecclesiae ac suis ecclesiasticorum nihilominus et pauperum hospitumque subsidiis, cum de rebus ecclesiae propter militiam

Beneficium vor uns so, wie es in Folge der Kirchenguts-einziehungen für militärische Zwecke in Gebrauch kam. In der Pfründe finden wir das Beneficium so wieder, wie es auf der Grundlage des Eigenkirchenwesens für kirchliche Zwecke Verwendung erhielt. Nur lebte in der Pfründe das fränkische Beneficium unverändert fort, während es, um zum Lehen zu werden, eine Erweiterung erfahren musste.

III.

Die Entstehung des Lehenswesens wird seit den Forschungen von Waitz und Roth ziemlich allgemein daraus erklärt, dass zwei ehedem selbständige Rechtsgebilde, die Vassallität und das Beneficialwesen, zu einem untrennbaren Ganzen sich verbanden. Man unterscheidet dabei im fertigen Lehen zwei Elemente, ein persönliches und ein dingliches[1]).

Das persönliche Element, so wird gelehrt, war die Vassallität, ein eigenthümliches Dienst- und Treuverhältniss des Mannes zu seinem Herrn, das die Verpflichtung zum Hof-, Gerichts- und namentlich zum Heerdienst in sich schloss und zwar zu dem Heerdienst, wozu der Herr die Mittel gewährte, also auch zum Reiterdienst. Begründet wurde dies Treuverhältniss durch die Commendation; der Mann ergab sich dem Herrn durch Ablegung eines Treueides und Handreichung, der Herr nahm den Mann in seine Hände auf und reichte ihm eine Gabe.

Diese Gabe bildete den Anknüpfungspunkt für das ding-

---

beneficium donat, aut filiis patrum, qui eidem ecclesiae profuerunt et patribus utiliter succedere potuerunt . . . ., aut talibus dare debet, qui idonei sint reddere caesari quae sunt caesaris et quae sunt Dei Deo, exceptis huiusmodi beneficiis quae ministris ecclesiae et sibi necessariis, sine quibus esse nec debemus nec possumus, tribuenda sunt, wo weltliche und geistliche Beneficialleihe einander gleichgestellt werden, mit der einen Ausnahme, dass es bei letzterer nicht vom freien Belieben des Bischofs abhängt, ob er sie vornehmen will oder nicht, während Lehen aus Kirchengut nur, soweit dasselbe nicht für seine eigentlichen Zwecke benöthigt wird und es vortheilhaft erscheint, verliehen werden.

[1]) Ich verweise für das Folgende auf Brunner, Rechtsgeschichte II S. 242 ff., Schröder, Rechtsgeschichte [3] S. 155 ff., wo auch die Litteratur angegeben ist. Besondere Hervorhebung verdienen die geistvollen Studien W. Sickels über die Privatherrschaften im fränkischen Reich, Westdeutsche Zeitschr. XV 1896, XVI 1897 namentlich S. 153 ff., S. 49 ff.

liche Element. Sie war ursprünglich Waffenreichung; der Herr gab dem Mann Ross und Rüstung, er gewährte ihm für seinen Dienst Ausrüstung und Verköstigung. Er konnte ihm aber auch ein Gut zur Leihe geben, damit jener aus dem Ertrag sich selbst beköstige und ausrüste. Die Leihe war eine Beneficialleihe. Im Lehen steckt als dingliches Element das Beneficium.

Vassallität und Beneficialwesen verbanden sich zum Lehen, weil, nachdem einmal die Hingabe von Land zur Leihe an Stelle der Waffenreichung aufgekommen war, bald Niemand mehr sich commendiren wollte, wenn er dafür nicht ein Beneficium erhielt, und weil umgekehrt der König und die Grossen an ihre Kriegsleute keine Beneficien mehr gaben, ohne dass der Empfänger sich dafür commendirte.

So die herrschende Lehre von der Entstehung des Lehenswesens. Ist sie richtig, so muss die Pfründe von jeher ein nichtvassallitisches Beneficium gewesen sein. Denn zu Hof-, Gerichts- oder Heerdienst verpflichtete sie nicht[1]). Auch der Kirchendienst beruhte nicht auf einem besonderen Verpflichtungsgrunde, stellt sich auch nicht als öffentlichrechtliche Leistung dar, sondern wie die Quellen mit aller wünschbaren Deutlichkeit ergeben, und wie nicht genug hervorgehoben werden kann, lediglich als privater, wirthschaftlicher, als Guts-, als Unternehmungsbetrieb. Für die Commendation war also hier keine Verwendung[2]). Wenn sie wirklich der Grund des Treuverhältnisses und der damit verbundenen Verpflichtung zu öffentlichrechtlichen Diensten war, so muss bei der Pfründe mit dem besonderen Dienst- und Treuverhältniss[3]) und daraus entspringenden höheren Dienstpflichten auch die Ergebung gefehlt haben.

---

[1]) Vereinzelte Ausnahmen, in denen Kleriker wenn auch nicht zum vollen Lehensdienst, doch zu lehensartigen Diensten verpflichtet waren, siehe vorläufig bei Schupfer a. a. O. S. 486, 499. — [2]) Vgl. auch Waitz, Vassallität a. a. O. S. 213 f. — [3]) Eine besondere, über die Treue, welche jeder Beneficiat als solcher dem Verleiher oder jeder Geistliche seinem Bischof schuldete, hinausgehende Treuverpflichtung bezeugen nicht Urkunden wie Meichelbeck a. a. O. II S. 178 Nr. 335, 336, S. 180 Nr. 339. Man braucht, um dies zu erkennen, bloss die bekannte Urkunde, ebenda S. 142 Nr. 251, Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts [2] S. 25 Nr. 38 zu vergleichen, wo allerdings auch eine Kirche aber einem Laien als wahres Lehen verliehen wird.

Nun ist allerdings, trotzdem die Kirche schon früher solche Ergebungen verbot[1]), in karolingischer Zeit wiederholt von der Commendation von Klerikern die Rede.

Von den diesbezüglichen Nachrichten kommen aber von vornherein alle diejenigen für uns nicht in Betracht, welche der Commendation von Bischöfen und Aebten gedenken. Bischöfe und Aebte ergaben sich dem König aus verschiedenen Gründen. Entweder thaten sie es für ihre Kirche oder ihr Kloster, die dadurch in den besonderen Schutz des Königs traten[2]). Oder sie thaten es wegen ihrer Person, weil sie ausser ihren Kirchen wahre königliche Beneficien hatten[3]), oder weil sie in den Hofdienst traten[4]), oder weil sie sonst als Beamte zum König in einem näheren Verhältniss standen[5]). Dagegen haben sich die Bischöfe für den Empfang ihrer Bisthümer damals noch nicht commendirt, vielmehr mit aller Bestimmtheit den Standpunkt vertreten, dass sie für ihre Kirchen keine Ergebung schuldeten[6]). Erst später und nicht ganz in derselben Weise wie bei der weltlichen Aemterleihe wurde die Commendation dessen, der ein Bisthum empfing, üblich[7]).

---

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte II S. 53. — [2]) Waitz, Vassallität a. a. O. S. 231, 233, 239, Verfassungsgeschichte IV S. 248; Brunner, Rechtsgeschichte II S. 52, der aber S. 53 für die Bischöfe die Commendation zum Zweck der Aufnahme des Bisthums in den Königsschutz für nicht bezeugt erklärt. Siehe jedoch Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 248 N. 2. und Mayer a. a. O. II S. 152 mit N. 122, der freilich im umgekehrten Sinne wieder zu viel behauptet. — [3]) Waitz, Vassallität a. a. O. S. 201, 205. 207. Die Stelle aus dem cap. de iustit. fac. (811—813) c. 7 (M. G. h. Capit. I S. 177): Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vassallorum nostrorum sed etiam nostri fisci describantur gehört nicht hieher; sie handelt von Beneficien und zwar vassallitischen, welche Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen verliehen, nicht von solchen, die sie empfingen. Roth, Feudalität S. 273 f. — [4]) Waitz, Vassallität a. a. O. S. 209, Verfassungsgeschichte IV S. 248. — [5]) Derselbe, Vassallität a. a. O. S. 211, Verfassungsgeschichte IV S. 248. — [6]) In der oben S. 220 A. 3 citirten epistola Carisiaca heisst es weiter: Et nos episcopi Domino consecrati non sumus huiusmodi homines, ut sicut homines saeculares in vassallitico debeamus nos cuilibet commendare — sed ad defensionem et ad adiutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos ecclesiasque nostras committere — aut iurationis sacramentum, quod nos evangelica et apostolica atque canonica auctoritas vetat, debeamus quoquomodo facere. — [7]) Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église

Uns interessiren hier nur die Nachrichten über Fälle von Commendationen niederer Kleriker. Aber auch von diesen gehen diejenigen ab, in denen solche niederen Kleriker nicht für ein Beneficium, nicht für eine Kirche, die sie zur Bedienung und Besorgung erhalten, sich commendiren [1]). Damit fällt namentlich weg jener berühmte Passus aus der Anklage, die Karl der Kahle 859 gegen den Erzbischof Wenilo von Sens erhob [2]). Dort berichtet nämlich Karl, Wenilo habe, ehe er zum Erzbischof ernannt wurde, ihm als sein Kleriker in seiner Kapelle gedient, nachdem er zuvor nach der Sitte freier Kleriker ihm, dem König, sich commendirt und den Treueid geleistet gehabt hätte. Diese Nachricht bezeugt also nur, dass, wer unter den Hofklerus aufgenommen werden, in die Kapelle des Königs eintreten wollte, herkömmlicher Weise gleich den weltlichen Palastbeamten sich zu commendiren hatte [3]). Eine Kirchenleihe, der Empfang eines niederen Beneficiums, kam dabei nicht in Frage. Aber auch andere Quellenzeugnisse kommen aus diesem Grunde nicht in Betracht [4]).

---

de France, Paris 1891 S. 352 ff.; Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France II [2], Paris 1891 S. 81 und vor Allem in seinem vortrefflichen Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs, Paris 1892 S. 273, 509, einer durchaus selbständigen, in engstem Anschluss an die Quellen gearbeiteten und doch übersichtlichen und eleganten Zusammenfassung des gesammten, weltlichen und kirchlichen Rechtes Frankreichs im Mittelalter, der wir leider für Deutschland nichts Aehnliches an die Seite zu stellen haben; Hinschius, Kirchenrecht II S. 536; Schröder, Rechtsgeschichte [3] S. 398 mit N. 17; Mayer a. a. O. II S. 151 ff. Ich behalte mir die Untersuchung dieses Punktes wie überhaupt des Zusammenhangs zwischen Amtslehen und höherer kirchlicher Beneficialleihe für eine andere Gelegenheit vor.

[1]) Darum kommt auch der durch Freisinger Handschriften überlieferte, althochdeutsche Ordinandeneid (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler [3], Berlin 1892 Nr. 68, Koegel, Litteraturgeschichte I 2, Strassburg 1897 S. 562) hier nicht in Betracht. — [2]) M. G. h. Capit. II S. 451: Vacabat tunc pastore metropolis Senonum, quam iuxta consuetudinem praedecessorum meorum regum Weniloni tunc clerico meo in capella mea mihi servienti, qui more liberi clerici se mihi commendaverat et fidelitatem sacramento promiserat, consensu sacrorum episcoporum ipsius metropolis ad gubernandam commisi. — [3]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 248. — [4]) Cartul. de Savigny, herausgegeben von A. Bernard I, Paris 1853 S. 214 Nr. 374 (960): Ego

Fasst man so nur die Nachrichten über die Verleihung von Kirchen ins Auge, so kann mit völliger Sicherheit gesagt werden, es bezeuge das überlieferte Quellenmaterial in seiner Gesammtheit mit aller wünschbaren Deutlichkeit das Fehlen der Commendation bei der niederen kirchlichen Beneficialleihe. Capitularien, Synoden, Urkunden, sie alle wissen von einer regelmäſsigen Ergebung des Geistlichen, der eine Kirche als Beneficium empfängt, nichts[1]). Ich will damit durchaus nicht behaupten, dass nie und nirgends eine Commendation gefordert und eingegangen worden sei. Besondere Umstände könnten hier und da einmal dazu geführt haben, die Ergebung könnte sogar zeitweise und local üblich gewesen sein. Regeln ohne Ausnahmen hat es nie, am wenigsten im Mittelalter, gegeben. Aber darauf kommt es nicht an. Das ist das Entscheidende, dass wir für eine auch nur einiger-

---

Rodulfus sacerdos trado meipsum in servitio Dei omnipotentis et beati Martini et trado omnes res iuris mei, quae sunt sitae in pago Lugdunensi .... in villa Bicalona, ecclesiam in honore sancti Petri dicatam cum parochia et suo presbiteratu. Auch Meichelbeck a. a. O. II S. 262 Nr. 495, wo bei der Erneuerung und Erweiterung einer früheren Tradition durch Engilsnot deren Neffe, der Priester Erchanpercht, der selber auch einiges überträgt, seipsum dedit in manus Hittoni episcopi ad fidele servitio et prestabat illi domnus episcopus ipsam causam in beneficium, ut habuisset ad vitam suam cum tali censu, sicut ipse decrevisset, würde hieher gehören, wenn unter der ipsa causa nur die eigene, unmittelbar vorangegangene Tradition zu verstehen wäre. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass die frühere Tradition der Engilsnot und ihrer Eltern gemeint ist (Meichelbeck S. 116 Nr. 175, S. 117 Nr. 179, S. 140 Nr. 243), und dabei handelte es sich allerdings um eine Kirche. Dagegen kommt eine solche, wie es scheint, nicht in Frage bei Meichelbeck II S. 245 Nr. 166 (824), wo der Diacon Kerold seipsum in militiae servitutem donavit ... Hittoni episcopo.

[1]) Auch Imbart de la Tour gibt das für die ältere Zeit, auf die es uns hier ankommt, zu, Revue hist. LXVIII 1898 S. 35. Die indirecten Zeugnisse aber, die er für ein Vassallitätsverhältniss der Eigenkirchengeistlichen gefunden zu haben glaubt, sind keine solchen, wie sich z. Th. schon aus unserer weiteren Ausführung unten, z. Th. aus der Fortsetzung meines Werkes ergeben wird. Imbart hat sich durch die spätere Entwickelung in Frankreich, die allerdings auf Feudalisirung des Beneficiums ausging, wie wir noch sehen werden, zu einer unzulässigen Interpretation der alten Quellen verleiten lassen.

maſsen allgemeinere Verwendung der Commendation nicht den geringsten Anhalt in den Quellen haben.

Der Nachrichten, die für die Verbindung der kirch- Beneficialleihe mit der Commendation angeführt wurden oder werden könnten, sind überhaupt äusserst wenige.

In Italien begegnet bisweilen in Urkunden, welche Kleriker über den Empfang von Kirchen ausstellen, die Wendung: manus mea facio[1]. Schupfer erblickte darin den schriftlichen Ausdruck eines der fränkischen Commendation entsprechenden Actes. Waitz[2] war vorsichtiger aber auch unbestimmter, es handle sich dabei um etwas Aehnliches wie eine Commendation. In Wahrheit bedeutet manus überhaupt in den langobardischen Urkunden, zumal in solchen aus tuskischem Gebiet, einfach Urkunde und manum facere eine solche ausstellen[3]. Wir haben eine Subscriptionsformel vor uns, nicht aber ein Zeugniss für die Commendation oder etwas ihr Aehnliches[4]. Auch diese Gruppe von italienischen Kirchleiheurkunden weiss wie die zahllosen übrigen nichts von einer Commendation.

Aber auch wenn in den Quellen gelegentlich vom Senior des Geistlichen die Rede ist[5], beweist das doch nichts für

---

[1] Den Belegen, die Schupfer a. a. O. S. 499 N. 3 gibt, füge ich, natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, noch bei Troya, Cod. dipl. Longob. IV, Napoli 1854 S. 227 Nr. 595 (746), S. 350 Nr. 630 (um 750). — [2] Verfassungsgeschichte IV S. 246. [3] Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I, Berlin 1880 S. 37 mit N. 5, vgl. ebenda S. 221, 270, hat dies ganz allgemein und ohne Rücksicht auf unsere Frage festgestellt. Ich erinnere mich nicht, gesehen zu haben, dass seine Beobachtung irgendwie zur Berichtigung der Behauptung Schupfers verwendet worden wäre. — [4] Auch Troya, Cod. dipl. Longob. IIIS. 186 Nr. 406 (715): Bonushomo episcopus ecclesie Aretine ipse me consecravit et manu mea in sancto Donato feci et sacramentum secundum consuetudinem ibidem prebui. Nam in ipso monasterio me Willerat et Rotto ordinaverunt, quia servus eorum proprius fui, kann aus Gründen, die auf der Hand liegen, nicht auf die Commendation sich beziehen. Vgl. ausserdem oben S. 226 A. 4 a. E. — [5] Form. Senonenses recent. 16 (bei Zeumer, M. G. h. Formulae S. 219 = Rozière 656): Ein Bischof schreibt an einen andern von einem Priester: placuit illi modo, ut ad aliam ecclesiam se converteret, volens sibi quaerere seniorem, qui se de rebus

die Commendation. Senior wird allerdings derjenige genannt, der die Commendation eines Andern empfangen hat. Senior ist gewöhnlich der Herr eines Vassallen. Aber Senior heisst auch der Grundherr [1]). Und in diesem Sinne, als vom Herrn und Eigenthümer der Kirche, die der Geistliche von ihm zu Beneficialrecht hat, ist bei diesem von einem Senior die Rede [2]), was namentlich auch aus einigen Stellen bei Hinkmar sich ergibt [3]). Umgekehrt wird der Geistliche mitunter Junior genannt [4]). Juniores hiessen die Gesinden im weiteren Sinne [5]), aber auch überhaupt Gehülfen, Beamte [6]), wie mancher von diesen Priestern oder Diaconen selbst wieder einen niederen Kleriker als seinen Junior um sich hatte [7]), ohne dass von einem Vassallitäts- oder auch nur von einem Leiheverhältniss zwischen ihnen etwas verlautet. Gerade so war der Priester bezw. Pfarrer selbst der Junior seines Bischofs.

So bleiben nur wenige Fälle, in denen möglicher Weise eine Commendation stattgefunden hat.

Dahin rechne ich den bekannten des Priesters Ruotbert [8]),

---

temporalibus adiuvet, et cui ille secundum ministerium, quod sibi iniun'ctum est, obsequium praebeat, und namentlich das wiederholt citirte c. 10 des Kirchencapitulars von 818/19.

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte II S. 209, Ehrenberg, Commendation und Huldigung, Weimar 1877 S. 101 N. 129, v. Amira, Recht [2] S. 101. — [2]) Sehr deutlich Registr. Prumiense LI bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, Coblenz 1860 S. 173: In Noville est capella I. Decimam ibi aspicientem accipit senior de feno et annona. Vgl. Meichelbeck II S. 316 Nr. 617. — [3]) Vgl. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 290 A. 37, 294 A. 50. Darum ist auch der bekannte Brief Nikolaus' I. von 865, Jaffé, Reg. pont. [2] 2790 zugleich ein freilich erfolgloser Protest gegen das Eigenkirchenrecht gewesen, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I S. 295 A. 50. — [4]) Meichelbeck a. a. O. II S. 248 Nr. 472 = Hübner, Gerichtsurkunden a. a. O. XXV 243 (823): Bischof Hitto und sein Vogt interpellabant Adaluni pro ecclesiam ad Holzhusun, quam ab antiquis temporibus praedecessores Hittoni episcopi potestative in episcopatum sancte Mariae habuerunt et suis iunioribus in beneficium prestiterunt pariterque et praedictus .... episcopus potestative habuit et beneficiavit Deotperhto clerico fratre suo. — [5]) Vgl. jetzt die Ausführungen bei Mayer a. a. O. II S. 111 ff. — [6]) Brunner, Rechtsgeschichte II S. 125, 188. — [7]) Hundt, Abhandl. der bair. Akad. d. Wissensch. 3. Kl. XIII 1 S. 10 Nr. 4 (821): Der Priester Waning ist gestorben. Aber iunior eiusdem presbyteri nomine Deotpald erhält statt seiner das Beneficium. — [8]) Böhmer-Mühl-

der die Kirche in Klengen von Kaiser Karl dem Dicken zuerst als Beneficium und sodann zu lebenslänglichem Eigenthum erhalten hat. Einer Commendation, die bei der Beneficialleihe stattgefunden hätte, zu gedenken, war kein Anlass. Aber der Kaiser nennt den Priester seinen Ministerialen. Es lässt sich übrigens vermuthen, dass Ruotbert ehemals zur Kapelle des Königs gehört hatte[1]), sodass seine Ministerialität und eine allfällige Commendation damit sich erklären würden, oder auch, dass schon die Beneficialleihe eine laicale, ein Lehen gewesen sei[2]), nicht eine solche zum persönlichen Dienst an der Kirche. Dann würde der Fall, selbst wenn keine Commendation stattgefunden hätte, für uns nicht in Betracht kommen.

Von einer Ergebung eines Klerikers beim Empfang einer Kirche reden dagegen deutlich zwei Freisinger Urkunden, beide aus dem Jahre 815 stammend.

Nach der einen von ihnen[3]) hatten zwei Priester, Jakob und Simon, als Beneficium von der Kirche Freising die Tradition inne, die einst ihr Onkel, der Priester Arpercht, an das Bisthum gemacht hatte, nämlich Güter zu Frauenvils und Umgebung mit mehreren, wahrscheinlich mit zwei Kirchen[4]). Da nun Bischof Hitto hörte, sie wollten dem

---

bacher, Regesten 1576, Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen II S. 224 Nr. 615, Waitz, Verfassungsgeschichte III [2] S. 432 N. 4.

[1]) Vgl. capit. de villis c. 6 (M. G. h. Capit. I S. 83) und Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 529. — [2]) Hierdurch setze ich mich mit dem oben S. 229 A. 2 Gesagten keineswegs in Widerspruch. Darauf kommt es an, dass innerhalb derselben Leiheform z. B. des reinen Beneficiums kein Unterschied gemacht wird. Dagegen wurden gewisse Formen wie das vassallitische Beneficium oder der Libellarvertrag oder die Emphyteuse allerdings bevorzugt, wenn man dem Beliehenen namentlich den Genuss der Kirche zuwenden wollte, womit aber nicht gesagt ist, dass ein solcher nicht, statt die Kirche weiterzuleihen, sie in Eigenbetrieb nehmen konnte. Es gab einen eigenlichen und einen lehnischen Eigenbetrieb. — [3]) Meichelbeck II S. 176 Nr. 331: Dum incognitum non est, .. qualiter Hitto episcopus et advocatus eius Sigiperht hanc rem, quam Arperht presbyter proprie hereditatis tradidit ad domum sanctae Mariae, ad presbyteros Iacobo et Symone requirebant, ut ei suum beneficium sine ulla lesione et sine wadium reddidissent eo, quod ei a multis intimatum est, quod in hac causa de domo sanctae Mariae dubitare seu vacillare voluissent. — [4]) Das geht hervor aus einem Vergleich

Bisthum diese Besitzungen entziehen, um sie für sich als Eigenthum zu beanspruchen, veranlasste er sie, ihr Beneficium an das Bisthum zurückzugeben[1]). Nachdem dies geschehen und auf solche Weise das kirchliche Eigenthum von Neuem anerkannt und festgestellt war, liess sich Hitto bereitfinden, die Güter von Neuem an die Beiden zu Beneficialrecht auszuleihen, wogegen sich die Empfänger ihm ergaben[2]). Ob das durch eine eigentliche vassallitische Commendation geschah[3]), geht aus der Urkunde nicht hervor. Wohl aber ist aus dem Gesagten ersichtlich, dass es unter besonderen Verhältnissen geschah. Die Tradition Arperchts war schon früher einmal dem Bisthum streitig gemacht worden[4]) und drohte jetzt von Neuem durch Untreue der

mit Meichelbeck II S. 148 Nr. 269: Der Priester Arpercht, der dem Bisthum sein Erbe zu Vils tradirt hatte, bittet Bischof Atto, ut in sua ecclesia Iacob presbytero in beneficium praestare dignetur, quamdiu hoc contra domum sancte Marie et rectorem ipsius ecclesie cum tali censu perserviret, sicut ipsa familia decrevisset, und ebenda II S. 83 Nr. 106 (792); siehe auch S. 83 Nr. 107 und S. 62 Nr. 60.

[1]) Tunc venerunt supradicti presbyteri Iacob et Simon ad .... Tegarinwac, et ibi quesierunt Hitto .... et Sigiperht, ut hanc rem ad opus sanctae Mariae reddidissent ...... Tunc viderunt, quod nequaquam optinere potuerunt, quod volebant, et crediderunt sibi et noluerunt inde amplius contendere et reddiderunt in manus Hittonis ..., quicquid patruus eorum ad domum sanctae Mariae ... tradidisset. — [2]) Qua ex re commendaverunt se in manus Hittonis episcopi ad servitium et humiliter deprecabant, ut eis ipsum beneficium ... praestare dignaretur, usitare et emeliorare cum sua adquisitione, quamdiu hoc contra domum sanctae Mariae cum tali censu et servitio, sicut patruus eorum decrevisset, perservirent. Sed postea praedictus episcopus praestitit eis beneficium supradictum eo modo, ut ipsam rem nec vendere nec donare nec alienare nec concambiare nec in nullum naufragium ponere licentiam non haberent, nisi tantum, quamdiu vixissent, usitare et emeliorare et post illorum quoque discessum, quicquid ibidem adtractum emelioratumque repertum fuerit vel transitus eorum dereliquerit, absque ulla contradictione in potestate sanctae Mariae permaneret. — [3]) Waitz, Vassallität a. a. O. S. 235, W. Sickel a. a. O. XVI S. 50 f. Vgl. auch oben S. 235 A. 1. — [4]) In der oben S. 239 A. 4 citirten Urkunde heisst es weiter: Post obitum vero Arperhti cepit contentiosissimus Salomon dicere, quod sibi antea tradidisset, quam ad domum sancte Marie, et proclamavit ad Audulfum missum et ad Arnonem episcopum dicens, has ecclesias cum omnibus ad eas pertinentibus sibi esse debere. Eine daraufhin vorgenommene Inquisitio scheint aber zu Gunsten des Bisthums ausgefallen zu sein.

Beneficiaten ihm verloren zu gehen. Sollte nicht schon das es hinreichend erklären, weshalb Bischof Hitto, ehe er die Leihe erneuerte, die Ergebung der zu Beleihenden verlangte?

Besondere Umstände bedingten aber auch den zweiten Fall. Der Priester Waning hatte einst die Kirche zu Strogen dem Bisthum geschenkt und als Beneficium zurückerhalten. Da er wünschte, dass ihm sein Zögling und Gehülfe Deotpald darin nachfolge, gab er die Tradition an das Bisthum auf und liess die Leihe bei der Erneuerung mit auf Deotpald ausdehnen, den er zuvor dem Bischof commendirt hatte [1]). Das Wesentliche an diesem Fall wie an anderen ähnlichen, die aus den Freisinger Urkunden könnten angeführt werden, scheint mir zu sein, dass es sich dabei nicht um freiverliehene Beneficien handelt, sondern um Kirchen, die zuvor an das Bisthum tradirt worden sind und dem Tradenten oder seinem Verwandten oder sonst einer ihm nahestehenden Person um der Tradition willen geliehen werden, wenn auch zu geistlicher. Bedienung.

Auch kamen in beiden Fällen eigenthümlich bairische Verhältnisse und Rechtsgrundsätze [2]) mit in Betracht. Und es muss als bemerkenswerth hervorgehoben werden, dass darunter kein Fall sich befindet von einer Commendation an einen laicalen oder klösterlichen Eigenkirchenherren. Es ist stets der Bischof, an den die Ergebung geschieht. Wo aber der Bischof zugleich als Grundherr und als kirchlicher Oberer in Betracht kommt, da verstärkt sich naturgemäſs seine Stellung, wie wir z. B. auch bei zahlreichen Luccheser Eigenkirchen, die im Laufe der Zeit bischöflich wurden, es

[1]) Meichelbeck II S. 176 Nr. 332 (815): Waninc presbyter reddidit ecclesiam in loco qui dicitur Stroga sitam in manus ... Hittonis episcopi .... et rursum renovavit illam traditionem, quam temporibus Arpionis ... fixit, ut firmior ac stabilior ... fuisset ... et iuniorem eius nomine Deotpald dedit in manus ... episcopi sibi ad serviendum, et ut ipsum beneficium ei in sua elymosina praestitisset; vgl. dazu oben S. 238 A. 7. Ueber die Commendationen durch dritte Hand siehe Waitz, Verfassungsgeschichte IV ² S. 262 bes. N. 4. — [2]) Ueber die firmatio siehe Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde I S. 266 ff.

verfolgen können [1]). Die kirchliche Oboedienz konnte sich da ganz wohl zu einer kirchlichen Vassallität, der kirchliche Unterwerfungsact zu einer Art Commendation verdichten. Genauere Untersuchungen müssen darüber erst noch angestellt werden. So viel ist sicher, nach Lage der Quellen konnte es sich dabei stets nur um locale und vorübergehende Bräuche handeln, die lediglich unsere allgemeine Regel bestätigen, dass die vassallitische Commendation dem kirchlichen Beneficium von jeher fremd, dass das kirchliche Beneficium von jeher ein nichtvassallitisches, also das reine fränkische Beneficium war.

In Frankreich freilich, wo die Feudalität viel rascher und reicher sich entwickelte als in Deutschland, bestand, wenn auch erst, als das Eigenkirchenrecht bereits in Verfall zu gerathen begann, die Neigung, aus dem kirchlichen Beneficium ein wahres Lehen zu machen [2]). Diese Tendenz äusserte sich darin, dass die Commendation von den Clerikern verlangt wurde [3]), was zur Folge hatte,

---

[1]) Ich kann also den Ausführungen Galantes a. a. O. S. 73 nicht zustimmen. — [2]) Luchaire, Manuel S. 8, Imbart de la Tour, Revue hist. LXVIII 1898 S. 37 ff. Das fevum oder feudum presbyterale der französischen Quellen ist bekannt. Vgl. z. B. Cartulaire de Conques en Rouergue par Desjardins, Paris 1879 S. 32 Nr. 26 (1031—1062): Ego Bernardus Aicfredus guirpio . . . de ecclesia de Clauniago et vicaria et pignoras et beneficium de fevo ecclesiastico hoc est mansum unum et una . . . vinea et ortum de porta vicarii et scarimentum de tercia parte sepulture, quod pertinet ad presbyterum, et quantum pertinet ad ipsum fevum cum ipsa vicaria et mansum aecclesiasticum und conc. Bituric. (1031) c. 21 bei Mansi XIX col. 505: Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Doch ist auch in Deutschland die Bezeichnung feodum hie und da bezeugt, und später wurde mancherorts der Name Kirchenlehen gebräuchlich. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 1856 S. 60 Nr. 44 (955): Bischof Tuto von Regensburg schenkt capellam Celle in parrochia RuripPe sitam dotali feodo subarratam cum decimationibus de duodecim hobis. — [3]) Conc. Clarom. (1095) c. 17 bei Mansi XX col. 817: Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligium fidelitatem faciat. Conc. Rotom. (1096) c. 8 ebenda XX col. 925: Nullus presbyter efficiatur homo laici, quia indignum est, ut manus Deo consecratae et per sacram unctionem sanctificatae mittantur inter manus non consecratas; quia est aut homicida vel adulter aut cuiuslibet criminalis

dass sie nunmehr auch andere als kirchliche und wirthschaftliche Dienste thun mussten, z. B. solche als reitende Boten[1]), wogegen sie ihrerseits die beim Lehen inzwischen durchgedrungene Erblichkeit auch auf ihr kirchliches Beneficium auszudehnen suchten[2]). Die Kirche hat mit Erfolg diesen Versuchen widerstanden. Die Commendation wurde untersagt, die Söhne von Geistlichen wurden vom Empfang der Weihen ausgeschlossen[3]), und der Erblichkeit der Pfründen wurde, nachdem auch sie unter Verbot gestellt worden

peccati obnoxius. Sed si feudum a laico sacerdos tenuerit, quod ad ecclesiam non pertineat, talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit. Die Commendation wurde aber auch in diesem Falle ganz verboten. Vgl. Paschalis II. (1102) an Anselm von Canterbury, Jaffé, Regesta pont.[2] Nr. 5908 und 5909 bei Mansi XX col. 1021: Frage: Si nullus clericus debet fieri homo laici et aliqua beneficia aut possessiones non ecclesiasticas debet tenere de laico nec laicus vult ei dare, nisi fiat suus homo, quid faciet? Antwort: Liberam esse ecclesiam Paulus dicit. Indignum est igitur, ut clericus, qui iam in Dei sortem est assumptus et iam laicorum dignitatem excessit, pro terrenis lucris hominium faciat laico, ne forte, dum reperitur servi saecularis obnoxius, vacet aut gravetur ecclesia ..., conc. Pictav. (1100) c. 3 bei Mansi XX col. 1123, conc. Tolos. (1119) c. 6 ebenda XXI col. 227 u. a. m.

[1]) Conc. Turon. (1060) c. 7 bei Mansi XIX col. 927: Quicumque autem clericorum deinceps in armis militaverint, et beneficium et consortium clericorum amittant, conc. Gerund. (1068) c. 5 ebenda col. 1071, conc. Iuliobon. (1080) c. 4 ebenda XX col. 556: nec presbyter inde (von den Erträgen des Altars, den Grabgebühren und Zehnten) servitium faciat, nisi legationem domini sui portet, ita ut eadem die ad ecclesiam revertatur et ad orationes; per Normanniam solummodo, victum domini sui habens, si dominus voluerit, secum vadet. Servitium ecclesiae presbyter (der ihn vertritt) interim curet. — [2]) Conc. Pictav. (1078) c. 3 bei Mansi XX col. 498, conc. Tolos. (1119) c. 8 ebenda XXI col. 227, conc. Rem. (1119) c. 4 ebenda XXI col. 236. Auch englische Synoden, conc. Lond. (1123) c. 5 ebenda XXI col. 331, conc. Lond. (1138) c. 6 ebenda XXI col. 512 und die soeben von Seckel in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht IX 1899 veröffentlichte Westminstersynode von 1175 c. 1 S. 163. — [3]) Conc. Bitur. (1031) c. 8 bei Mansi XIX col. 504: Ut filii presbyterorum sive diaconorum sive subdiaconorum in sacerdotio vel diaconatu vel subdiaconatu nati nullo modo ulterius ad clericatum suscipiantur ...... Et qui de talibus clerici nunc sunt, sacros ordines non accipiant, sed in quocumque gradu nunc sunt, in eo tantum permaneant et ultra non promoveantur, Hinschius, Kirchenrecht I S. 11 mit N. 5 und 6.

war, mit der Durchführung der Cölibatsgesetze wirksam entgegengetreten. Aber interessant ist und bleibt trotz seines Missglückens der Versuch doch. Wir erhalten durch ihn eine Bestätigung unseres Ergebnisses[1]). Die Pfründe war kein Lehen. Sie konnte es aber werden, wenn die Commendation dazu trat, und sie hatte die Neigung, es zu werden. Es war also in der That nur die auf der Commendation beruhende Vassallität, welche das Lehen von der Pfründe unterschied. Im Uebrigen waren die beiden identisch. Es waren beide Beneficien im Sinne des fränkischen Rechtes.

IV.

Die Erkenntniss, dass dasselbe Beneficium, das als dingliches Element im Lehen steckt, in der Pfründe in reiner Gestalt sich erhielt, ist von grosser Bedeutung für die Analyse des Lehens. Erst sie setzt uns in den Stand, mit Sicherheit zu entscheiden, was vom Recht des Lehens auf das Beneficium, was auf die Vassallität zurückgeht.

Ungewiss war bisher namentlich die Herkunft des Herren- oder Thronfalls. Zwar Waitz[2]), Brunner[3]), Schröder[4]) u. A. schrieben ihn mehr oder weniger bestimmt auf Rechnung der Vassallität. Es liess sich ja auch in der That vermuthen, dass nicht mit der Landleihe, sondern mit dem persönlichen Dienst- und Treuverhältniss der Vassallität der Herrenfall ins Lehen gekommen sei. Dort hatte er wenig Sinn, passte auch schlecht in die Geschichte der Beneficialleihe, die zwar ein allmähliches Aufsteigen von prekaristischer Widerruflichkeit zu fünfjähriger, dann zu

---

[1]) Auch dass, wie oben S. 229 A. 2 bereits angedeutet worden ist und in der Fortsetzung der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens wird belegt werden, das kirchliche Beneficialrecht gerade so wie das weltliche die Befugniss zur Afterleihe enthielt, wird als Bestätigung der Richtigkeit unserer Auffassung gelten können. — [2]) Vassallität a. a. O. S. 215, Anfänge des Lehenswesens a. a. O. S. 336. — [3]) Rechtsgeschichte II S. 252 mit der in N. 44 gegebenen Begründung, dass sichere Beispiele des Herrenfalles bei nichtvassallitischen Beneficien fehlen; bestimmter S. 274 und in dieser Zeitschr. XVII 1896 S. 129. — [4]) Rechtsgeschichte [3] S. 156.

unbestimmter, schliesslich zu einer auf das Leben des Beliehenen gestellten Dauer kennt, aber keinen Platz hat für eine Beschränkung auf das Leben des Verleihers. Dagegen hier bei der Vassallität kann man es begreifen, dass der Tod des Herrn ein Ende machte. Je enger und inniger das Dienstverhältniss war, um so weniger verstand es sich von selbst, dass wer dem Vater diente, auch dem Sohne dienen wollte. Erst als mit der Abschichtung vom Hause des Herrn der Dienst auf Hof-, Gerichts- und Heerfahrt sich beschränkte, und es dem Vassallen namentlich auf den Genuss des Beneficiums ankam, erst da konnte der Herrenfall Eingang finden. Jedoch so plausibel ein solches Raisonnement sein mochte, ein Beweis war es nicht. Und darum konnte Roth, für dessen Ansicht über die Entstehung des Lehenswesens durch ein Machtgebot der Karolinger viel darauf ankam, dass das Beneficialwesen im Gegensatz zur Prekarienleihe mit dem Herrenfall die Spur der Schöpfung durch den Herrscher gleichsam an der Stirn trug, mit derselben Sicherheit, mit der seine Gegner das Gegentheil vertraten, behaupten, das Beneficium habe den Herrenfall ins Lehen gebracht[1]).

Unsere bisherige Untersuchung setzt uns in den Stand, den Streit, ich denke endgültig, zu entscheiden[2]). Das kirchliche Beneficium kennt den Herrenfall nicht. Wir hören von Kirchen, die, etwa durch Libellarvertrag mit 29jähriger Dauer, auf Zeit verliehen werden; wir hören auch von willkürlichen Entsetzungen von Geistlichen. Aber nirgends findet sich auch nur die Spur davon, dass die Kirchenleihe auf die Lebenszeit des Verleihers beschränkt war[3]).

---

[1]) Roth, Beneficialwesen S. 417 ff., Feudalität S. 180 ff. — [2]) Vgl. meine früheren Andeutungen in der Zeitschr. f. schweiz. Recht von Heusler XXXVI 1895 S. 191 ff. — [3]) Roth allerdings glaubte, Feudalität S. 194, Fälle von Einziehung und Wiederverleihung von Klerikerbeneficien namhaft machen zu können. Wenn Galante, der S. 76 die Lebenslänglichkeit der Klerikerleihe betont, diese Beispiele Roths S. 77 damit beseitigen will, dass er sie einfach als solche laikaler Leihe bezeichnet, so hat er entschieden Unrecht. Die Gründe, weshalb sie keine Beweiskraft im Sinne Roth's haben, sind andere. Wenn man nämlich die Texte nachsieht, so findet man, dass zwar in den von ihnen bezeugten Fällen Kirchen als Beneficien an Geistliche gegeben wurden, dass aber von einem Herrenfall auch nicht ein Wort darin sich findet. In einigen

Im Gegentheil, Hunderte von Urkunden und andern Quellennachrichten bezeugen es, dass die Kirchen den Geistlichen überall und immer auf Lebenszeit geliehen wurden [1]). Man sage nicht, der Verleiher sei eben in diesem Fall keine

davon, nämlich in Meichelbeck II S. 96 Nr. 127 und S. 248 Nr. 472, findet eine Rückgabe an das Bisthum statt, weil der wirklich oder angeblich Berechtigte das Recht des Bisthums zuvor bestritten hatte, dann aber freiwillig oder gezwungen nachgab; andere erklären sich, wie schon Brunner, Rechtsgeschichte II S. 253 N. 44 treffend bemerkt hat, durch das bairische Recht der firmatio, siehe Meichelbeck II S. 178 Nr. 335, ähnlich und zugleich mit dem Zweck, den Beneficiaten gegen einen für seinen ursprünglichen Verleiher unglücklichen Ausgang eines allfälligen Rechtsstreites um das Eigenthum an der Kirche zu schützen S. 178 Nr. 336. Und der Rest, namentlich auch das Citat aus Hinkmar, spricht von Fällen, wo aufeinanderfolgende Bischöfe nicht in Anwendung des Herrenfalls, sondern des Mannfalls, weil unter ihnen die Beneficien ledig wurden, besetzten.

[1]) Ich will nur ein Beispiel anführen, das auch sonst interessant ist, nämlich darum, weil es zeigt, wie das germanische Eigenkirchenrecht und das darauf zugeschnittene Beneficium unter dem Einfluss der Nachbarschaft auch auf römischem Gebiet und in der bischöflichen Sphäre sich vollkommen einbürgerte. Cod. dipl. Caietanus ed. cura et studio mon. Montis Cas. I 1887 S. 60 Nr. 35 (933): Bischof Petrus von Gaëta verleiht dem römischen Priester und Mönch Johannes die Laurentiuskirche in Pontone bei Gaëta mit zugehörigem Land tali tenore, ut ipse terre sationalis, quot hividem suprascripta ecclesia havere visa est, vos illas seminare deveatis cum (vestr)o stipendio et noviscum omnia, quot inde Deus derit (!), dividere deveatis. Vos inde levari deveatis uncias hocto et nos quattuor. Et ipsa fructura et vites, quot modo hividem habuerit, nobiscum et cum nostris successoribus equaliter dividere deveatis, vos inde levari deveatis uncias sex et nos uncias sex. Et si tu hividem feceris vineam de tuo lavore, usque in quinque anni vos illam commedere deveatis, post vero expleti quinque anni tunc ipsa vinea similiter et noviscum et cum nostris successoribus equaliter dividere deveatis. Et a die ovitus tui omnia et in omnibus, quantum hividem lavoraveritis, in suprascripta ecclesia remaneat, et nihil alicuius inde vendere aut alienare haveatis licentiam. Et neque pro senectute tua neque pro infirmitate tua neque pro nulla tibi mittente hoccansionem tibi de suprascripta ecclesia expellere, nunquam haveamus licentiam. Tantum cunctis diebus vite tue neque nullum presbyterum fortiorem super te inducere deveamus . . . Et hoc memoramus, ut in ipsam sementem, quot hividem seminaveritis, nos hividem dari deveamus portionem unam et vos duas, ut quomodo in tertiam partem dividimus, quot inde Deus dederit, hita in tertiam ipsam sementem mittere deveamus.

physische Person mit beschränkter Lebensdauer gewesen[1]; wir wissen, dass das alte kirchliche Beneficium nicht von einer juristischen Person oder deren Organ verliehen wurde, sondern von dem Herrn der Kirche, für den allerdings das Gesetz der Zeitlichkeit galt. Und man wende nicht ein, das besondere kirchliche Bedürfniss habe den Herrenfall ausgeschlossen; wir wissen, dass die älteste Gestalt des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Geistlichen durchaus nicht durch kirchliche Wünsche und Bedürfnisse mafsgebend bestimmt wurde und haben für die Annahme einer Eigenthümlichkeit weder einen Grund noch einen Beleg. Nein, das kirchliche Beneficium kannte von Haus aus den Herrenfall nicht, ohne dass er erst brauchte ausgeschlossen zu werden.

Das kirchliche Beneficium ist aber das reine, ursprüngliche Beneficium. Also war auch das reine fränkische Beneficium dem Herrenfall nicht unterworfen. Mithin stammt er aus der Vassallität und hängt zusammen mit der Commendation. Auf sie geht der Herren- oder Thronfall beim Lehen zurück.

[1]) Waitz, Vassallität S. 215, benützt dies Argument für die von den Kirchen verliehenen Beneficien.



Nachtrag zu der Abhandlung:

Das Reich und die Hansestädte.

(S. 134.)

Von

Herrn Prof. Dr. **F. Frensdorff**

in Göttingen.

Kurze Zeit nachdem mein Aufsatz: Das Reich und die Hansestädte abgeschlossen und der Redaction eingesandt war, erschien von den Hanserecessen Abthlg. III (herausg. v. D. Schäfer) Band 6 (Leipzig 1899), die Zeit von 1510—1516 umfassend. Aus den Urkunden dieses Bandes lässt sich der oben S. 134 geführte Beweis, dass bei Berathung der WC. von 1519 nicht entfernt an eine Unterdrückung der Hanse gedacht wurde, noch dadurch vervollständigen, dass die Hanse selbst zu den entschiedenen Gegnern der „grossen Gesellschaften“ gehörte. Der Band enthält eine Reihe interessanter Urkunden, die sich gegen sie wenden. Es genügt, hier auf den Recess des im Juni 1511 in Lübeck abgehaltenen Hansetages hinzuweisen, der sich im § 97 gegen „de butenhensesschen unde sunderlix de van der groten selscop“ richtet (n. 188 S. 141), und auf das Schreiben des Kaisers Maximilian I. vom 16. Oct. 1511 an die Hanse (n. 220 S. 259), worin er sie belehrt, dass Jacob Fugger, der Kupfer aus seinen Bergwerken in Ungarn nach Danzig geführt hat, nicht „fur ainen solhen, wie ir nennet monipoli,“ zu halten sei.

Miscellen.

[Notizen zur Litteraturgeschichte des longobardischen Rechts.] Untersuchungen über die ältesten Lehren von der Statutencollision und ihre Beziehungen zum System der persönlichen Rechte haben den Verfasser zu einer Umschau in der Litteratur des Mittelalters veranlasst und ihm, gesucht und ungesucht, einiges Material zur Kenntniss gebracht, das auch für die einer festen litterargeschichtlichen Unterlage bedürftigen Arbeiten Anderer von Interesse sein könnte. Im Folgenden sollen daraus Mittheilungen über Werke longobardischen Rechts zusammengefasst werden, anspruchslose Notizen, wie sie die Gelegenheit ergeben hat.

1. Zur systematischen Lombarda.

Im Ligurinus, einem Epos, das Gunther von Pairis 1187 zu Ehren Barbarossas geschrieben, heisst es lib. 8 v. 112 von Mailand: Novimus Italicas leges et iura per urbes Ex isto fluxisse loco [1]). Unter lex italica verstand man damals das longobardische Recht. So verfügt Heinrich II. in einer Urkunde von 1014 [2]) über das Vermögen von Hochverräthern, quia lege italica ad nostrum ius devenit . . et omnium istorum hominum . . (praedia) lege Longobardorum nostra sunt propria. In einem angeblichen Privileg Ottos I., wohl vom Ende des 12. Jahrhunderts, erhält der kaiserliche Vicar zu Asola den Auftrag, Recht zu sprechen secundum mores et leges Italiae vel Langobardorum [3]). Dem Dichter zufolge sind also die longobardischen Gesetze aus Mailand gekommen. Dabei bleibt allerdings die Frage offen, ob ein solcher Ursprung der Lombarda als Rechtsbuch oder etwa den alten Königsgesetzen selbst zugeschrieben werden soll. Aber der Edictus stammt nicht aus Mai-

---

[1]) Migne, patrol. lat. CCXII 437. — [2]) Mon. hist patr. I n. 239. — [3]) Odorici, storie Bresciane IV 82. — Vgl. auch die Bezeichnung longobardischen Rechts als consuetudo istius regni bei Tiraboschi, memorie modenesi II n. 159, als mos imperii bei Zdekauer, Studi Senesi 1892. IX 49. — Pomtow, der in seiner Dissertation über den Einfluss der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I., Halle 1885, p. 5 die Stelle erwähnt, wollte die leges Italicae auf das longobardische Lehenrecht beziehen. Aber die consuetudines feudorum sind zu Gunthers Zeit noch nicht allgemein recipirt, und vor Allem, sie bilden in den Augen der Zeitgenossen keine selbständige dritte Lex neben longobardischem und römischem Recht, sondern die Regelung einzelner Materien innerhalb dieser Rechte.

land, sondern aus Pavia. Die Stelle setzt ferner das italische als geltendes Recht voraus, und geltendes longobardisches Recht ist zu Gunthers Zeit nicht der Edictus, sondern die Lombarda. Zudem scheint die Mittheilung in einem gewissen Gegensatz zu anderen, vorher geschilderten Begebenheiten zu stehen, die als olim geschehen erzählt werden. Darnach dürfte die Annahme gestattet sein, dass es die Lombarda als Rechtsbuch ist, der der Verfasser hier Mailänder Herkunft zuweist. Gunther, „ein gelehrter Grammatiker, der viel gelesen hatte" (Wattenbach), gilt der historischen Kritik als glaubwürdiger Zeuge. Und seine Angaben stehen in Uebereinstimmung damit, dass man schon bisher den Entstehungsort der Lombarda „in Pavia oder einer andern Stadt Oberitaliens" gesucht hat [1]).

2. Karolus de Tocco.

Für die Bestimmung der Zeit, zu der die Lombarda-Glosse des Karolus entstanden, lassen sich einige weitere Anhaltspunkte beibringen [2]). Der Apparat ist älter als die Decretalen Gregors IX. von 1234, da er die Compilationes Antiquae auch da benützt, wo sie von dem jüngeren Gesetzbuch abweichen. So die Glosse II 51, 4 *nec testis* [3]): extra de of. or. c. quesitum (Comp. I 1, 23, 2), eine Stelle, die im Liber X fehlt; II 51, 12 *ante iudicem*: extra de accusationibus c. de cetero (Comp. I 5, 1, 10), eine Decretale, die bei Gregor im Titel de testibus et attestationibus (2, 20, 14) steht; vgl. auch in der gleichen Glosse: ut in decretis in compositione (l. compilatione) tertia decre. nisi (Comp. III 1, 19, 1). — Er ist älter als die Constitutiones Siculae von 1231, da er diese trotz sorgfältiger Berücksichtigung des Rechtszustandes Unteritaliens nicht nur nirgends erwähnt [4]), sondern sich auch mehrfach in directen Widerspruch zu ihnen setzt. Vgl. z. B. II 55, 12 *solet* und II 55, 30 *quibuscunque* mit den const. In quaestionibus, Prosequentes, Monomachiam I 23, 2. II 32. II 33. — Der Apparat ist jünger als die II 4, 1 *per scriptum* angeführte Institutionensumme des Azo, die zwischen 1208 und 1216, und zwar näher dem ersteren Zeitpunkt abgefasst wurde [5]),

[1]) Bluhme, Mon. Germ. Leg. IV p. XCIX; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III 76, 79. — [2]) Vgl. im Uebrigen Savigny, Geschichte des röm. Rechts im M.A. V 177, 182. — [3]) Wir zählen und lesen nach der ed. princeps 1537. — [4]) Zwar heisst es II 51, 4 *nec testis*, dass Infame in Ermangelung anderer Beweismittel den Unschuldsbeweis führen secundum regni constitutionem paribili, aber eine so anfangende Constitution enthält das Gesetzbuch nicht, und die Stelle steht auch in inhaltlichem Widerspruch zur const. Leges II 31, daher wohl, wie an mehreren anderen Stellen, zu lesen sec. regni consuetudinem. — I 34, 3 *irritum* über den Treueid des Vassallen: secundum consuetudinem regni in c(apitulo?) quo homines iurando manum imponunt continetur, ut terram quam tenet dominus adiuvet eandem defendere contra volentes tollere. Die entsprechende lex Domini der Constitutionen III 18 enthält nichts von einer Handreichung. Dagegen scheint die Stelle allerdings eine schriftliche Aufzeichnung sicilischen Gewohnheitsrechtes vorauszusetzen. Vgl. auch I 6, 3 *percusserit* und dazu Capasso, sulla storia esterna delle costituzioni del regno di Sicilia, Napoli 1869 p. 11. — [5]) Der Nachweis hiefür soll anderwärts erbracht werden.

jünger als Comp. III von 1210, die II 51, 12 *ante iudicem* angezogen wird, jünger als Comp. II, die bald nach 1210, jedenfalls vor 1215 fällt und I 32, 3 *purificare;* II 51, 2 *refutatur;* II 51, 4 *nec testis* benützt wird [1]). Zu einer möglichst frühen Ansetzung drängt das Lebensalter des Karolus. Denn ich kann die Nachricht, dass Karolus 1162 Grosshofrichter gewesen, nicht mit Savigny V 177[1] ohne Weiteres für unglaubwürdig halten, da er nach II 21, 9 *non potest* sogar noch den Richter Persicus von Benevent gekannt hat, dessen Wirksamkeit aus der Zeit um 1140 bekannt ist [2]). Der Abschluss der Glosse wird also, im Wesentlichen eine Bestätigung der Angaben Savignys, um das Jahr 1215 anzunehmen sein. Abfassungsort ist ausweislich der Gl. *in praesentia* I 1, 7: in regno isto iudicari solet etc. Unteritalien, mit Rücksicht auf die besonders genaue Kenntniss der Beneventaner Praxis [3]), wie auch auf die Erwähnung der Ortschaft Tocco in der Gl. *si adulter* I 32, 8 wohl Benevent.

Als sichere Interpolation der ed. princeps erweist sich mit Rücksicht auf die so festgestellte Zeit der Abfassung ausser den schon von Merkel bei Savigny V 182[d] verzeichneten Stellen nur die schon erwähnte Anführung des Vincenz I 32, 3 *purificare,* unmittelbar nach einem gleichfalls eingeschobenen Citat des 1245 geschriebenen Apparates von Innocenz. Die Zweifel Savignys a. a. O. dürften zu weit gehen, da die Echtheit der gedruckten Glosse durch die Differentiae des Andreas de Barulo, die Constitutionenglosse des Marinus de Caramanico und besonders durch die Differentiae des Blasius de Morcono in umfassendem Maſse bestätigt wird [4]).

Die Angaben, welche Karolus in seinem Apparat über ältere Schriftsteller macht, sind zum grossen Theil schon von Savigny und Merkel, neuerdings auch von Chiappelli untersucht worden, doch sind einige Fragen dabei offen geblieben. Der „unbekannte Legist" Io. Bo., den Chiappelli p. 134 in der Gl. *sec. qualitatem personae* I 7, 19 gefunden hat, ist der Bischof Johann von Bologna. Merkel bei Savigny V 180 hat die Sigle Bo. = Bonifilius notirt; die einzige Glosse mit solcher

---

[1]) Nach Merkel bei Savigny V 177[m] hätte Karolus auch Comp. IV benützt. Ich habe nur eine auch in dieser Sammlung enthaltene Decretale citirt gefunden, in der Gl. I 32, 3 *purificare*: Idem Vincen. in c. cum in tua extra de spons. Nun ist aber der Apparat des Vincenz nach 1234 geschrieben, die Stelle also interpolirt. — [2]) Merkel, appunti per la storia del diritto longobardo 1857 p. 48. Ein Richter des Hofgerichts Persicus begegnet freilich auch in Urkunden von 1172 und 1177. Gregorio, considerazioni sopra la storia di Sicilia 1805 II prove p. 20; Lünig, codex Italiae diplomaticus 1726 II 857. — [3]) Vgl. ausser den schon bei Chiappelli, lo studio bolognese 1888 p. 134 notirten Stellen noch II 11, 2 *aut ad curtem;* II 28, 1 *sibi contentus;* II 28, 2 *duos;* II 40, 3 *vadat.* — II 21, 2 *aut causa* erscheint Capua als ein vom Aufenthaltsort des Verfassers verschiedener Ort. — [4]) So wird gerade die Gl. *natione* II 14, 30, in die ein Citat aus dem Liber VI. von 1298 eingeschoben ist, durch ihre Anführung bei Blasius f. 143[a] im Uebrigen gesichert. Die Echtheit der andern Gl. *nec testis* II 51, 4, in der eine Decretale von 1245 interpolirt ist, ergibt sich aus ihrer Bezugnahme auf eine Stelle der Comp. I, die in das Gesetzbuch von 1234 nicht mehr aufgenommen wurde.

Sigle, die ich bemerkt habe, ist I 34, 1 *volumus*, und zwar ist hier Ro. zu lesen: die angezogene Stelle steht fast wörtlich in der Codexsumme des Rogerius VII 27 (bibl. iur. med. aev. I 135). Auf Rogerius dürfte wohl auch der Romanist Rai. maximus iuris autor II 55, 7 *adimpleant* zu deuten sein [1]). Von erheblicherem Interesse sind zwei weitere Anführungen.

Die eine I 25, 1 *in curte regis:* Quia muri et eorum tuitio ad regem spectat qui et muros et civitatem possidet, licet Moyses Papien. episcopus dixerit cives Papien. muros possidere. Die Kirchengeschichte von Pavia kennt keinen Bischof Moyses [2]). Wohl aber findet sich ein Kirchenfürst dieses Namens auch sonst bei den Juristen Bolognas erwähnt. So handelt Azo, Summa Codicis I 2 von den Vorrechten der Kirche als Raum, darunter secundum archiepiscopum Moysen quod ipse locus possideat; Accursius D. 3, 4, 7 *nomen universitatis:* licet quidam archiepiscopus Moyses ipsos parietes possidere dixerit . . posset tamen pro Moyse allegari etc. Nun ist bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus sämmtlichen Bisthümern Italiens nur ein Bischof dieses Namens bekannt: Erzbischof Moyses von Ravenna 1144—1154. Die 1296 geschriebene Fortsetzung des Liber pontificalis des Agnellus [3]) berichtet von ihm: Nullus in pontificibus nostris literatior eo, fuit instructus legibus tam divinis quam humanis, ein Lob, das viele Spätere wiederholen, und Ferretti [4]) weiss sogar anzugeben, dass er ausser einem Commentar zur Genesis commentarii in Epistolas Decretales Romanorum Pontificum geschrieben habe. Sonst ist über ihn nur bekannt, dass er in Vercelli geboren. Doch dürfte auch die folgende, überhaupt bemerkenswerthe Urkunde von 1143 hieher gehören, in der der päpstliche Legat einen kirchenrechtlichen Streit zu Venedig entscheidet abito consilio patriarce Aquilegiensis et episcopi Ferrariensis et magistri Walfredi et Graciani et Moysis et aliorum prudentum [5]). Dass

[1]) Vgl dazu Pescatore, Beiträge zur mittelalterl. Rechtsgeschichte IV 178. — Der Lombardist Ray., den Marinus zu Const. Sic. I 62, 2 (ed. Neap. 1771 p. 122) anführt, ist Kar. (Karolus) selbst, s. dessen Glossen *si quis sine herede* und *ad manum regis* II 14, 17. Dasselbe gilt für den R., den Andreas de Isernia zu Const. Sic. III 29 (gleiche Ausgabe p. 361) zweimal nennt, vgl. Kar. II 14, 15 *in die nuptiarum;* II 20, 1 *in capillo* und *per launechild.* Aber auch der bei Marinus III 22 und 37 p. 344, 394 angezogene Roffredus — man kennt von ihm keine grössere Arbeit über longobardisches Recht — ist kein Anderer als Karolus, s. hier II 8, 1 *solidos C;* II 34, 7 passim und dazu Savigny IV 202. Dagegen geht ein ähnliches Citat ebendort III 38 p. 397 in der That auf Roffredus, aber die Stelle findet sich nicht, wie angegeben, in Longobarda de rei vend., sondern in dem so überschriebenen Titel der libelli civiles. — [2]) Spelta, historia delle vite di tutti i vescovi di Pavia 1597; Ughelli, It. sacra I; Marsoni, de ecclesia et episcopis Paviae 1757; Gams, series episcoporum. — [3]) Muratori, script. rer. it. II 1, 208. — [4]) de viris illustribus civ. Ravennae, angeführt bei Ginnani, mem. degli scrittori ravennati 1769 II 84. — [5]) Gloria, cod. dipl. Padovano II 1 n. 419. — Der Umstand, dass Moyses hier mit zwei berühmten Lehrern von Bologna zusammen genannt wird, legt die Vermuthung nahe, Moyses sei selbst Lehrerzu Bologna, schon damals dem Mittelpunkt der Rechtsstudien, gewesen. Doch geben die Urkunden bei Savioli, ann.

es nun dieser Erzbischof von Ravenna ist, den Azo und Accursius citiren, scheint ausser Zweifel. Dagegen kann nicht angenommen werden, dass Karolus hier Vorkommnisse in Ravenna einfach irrthümlich nach Pavia versetzt habe. Denn ein Streit um die Stadtmauern zwischen Bürgerschaft und König ist nur in Städten denkbar, die nicht unter bischöflicher Herrschaft stehen. Und gerade Pavia ist eine der wenigen Städte, in denen eine solche bischöfliche Herrschaft nicht besteht[1]), während Ravenna seit Langem Bischofsstadt ist, zudem Privilegien von 1063 die Thore, von 1160 auch die Mauern Ravennas ausdrücklich als Besitz des Erzbischofs aufführen[2]). Dass freilich Karolus, selbst ein Zögling Bolognas, keinen andern Moyses gemeint hat als denjenigen, den seine Zeitgenossen kennen, ist in hohem Maſse wahrscheinlich[3]). Und da von einer Intervention des Erzbischofs Moyses zu Gunsten Pavias nichts bekannt ist, wird anzunehmen sein, dass Moyses als Magister sein Gutachten für Pavia abgegeben, und dass ihn Karolus entsprechend der Sitte der Zeit nach seinem späteren Stand benennt, hiebei aber den Pontificat zu Ravenna mit einem solchen zu Pavia verwechselt.

Haben die vorstehenden Erörterungen Nachricht von einem bisher unbekannten Juristen gegeben, so dürfte dagegen der zweifelhafte „Bartolus", den die erste Ausgabe mehrfach nennt[4]), sich als identisch mit dem bekannten Lombardisten Albertus herausstellen. Jedenfalls ist die Uebereinstimmung der Ansichten dieses Bartolus mit den sonst von Albertus überlieferten sehr auffallend[5]): So erwähnt Karolus II 18, 4

---

bolognesi I 2 und bei Tiraboschi, st. di Nonantula II keinen Anhaltspunkt. Ebensowenig ist mir eine Spur von Moyses bei den Kanonisten des 12. Jahrhunderts begegnet. An den Magister Moyses Pergamensis zu denken, von dem ein vor 1130 geschriebenes Gedicht auf Bergamo bekannt ist (Muratori, script. rer. it. V 521), verbietet der Geburtsort Vercelli.

[1]) Mon. hist. patr. VI 49. — [2]) Ughelli, It. sacra II 362, 371. — [3]) Um so mehr, als auch Karolus I 2, 1 *si quis* die Controverse über den Eigenthümer des Kirchenguts kennt. Doch bleibt die Möglichkeit, dass Karolus dabei aus einer Zwischenquelle geschöpft hat, da ausweislich einer Glosse zu Comp. I (bei Laspeyres, Summa Decretalium des Bern. Papiensis p. XXXVII[69]; vgl. auch Bern. Parmensis X 5, 40, 13 *solis ecclesiarum)* Moyses' Ansicht auch von dem etwas jüngeren Aldricus (Albericus) vertreten wurde. — [4]) Der ausgeschriebene Name (gegen Savigny V 176g) II 55, 26 *causis*. — [5]) Wenn wir im Folgenden als Quelle der von Albertus vertretenen Ansichten ohne Weiteres den von Anschütz herausgegebenen sog. Albertuscommentar benützen, so stellen wir uns insoweit in Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, wie sie Siegel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Cl. Bd. 40 begründet hat. Was Siegel a. a. O. p. 173 f. für die Unmöglichkeit einer Identität zwischen dem Commentator und Albertus anführt, scheint uns völlig gegenstandslos. Und alle anderwärts überlieferten Ansichten des Albertus, die mir zur Zeit erreichbar sind, finden ihr genaues Gegenstück im Commentar. Vgl. die Glosse bei Savigny IV 516[2] mit Alb. II 55 p. 187, 188; die Angaben des Roffredus, summula de pugna tit. III (bibl. iur. med. aev. II 81) mit Alb. II 55 p. 181, 185, 187; interpolirte Glossen bei Karolus I 9, 27 *occisis* mit Alb. I 9 p. 28; I 9, 30 *exilium* mit Alb. I 14 p. 36 und II 19 p. 112; I 19, 1 *in triplo* mit Alb. I 19

precogitans eine Ansicht, die Schenkungen von Todes wegen für unwiderruflich hält: quod et Bar. cuius auditor fui placebat, imo dicebat hoc etiam habere locum in testamento, ut non liceat immutare. Vgl. andererseits den sog. Commentar des Albertus II 18 p. 109: Set si per aliam voluntatem alii res ordinatas iudicaverit, priore valente voluntate posterior nullius momenti erit. — Bei der Aufzählung der Fälle, welche einen gerichtlichen Zweikampf veranlassen können, heisst es II 55, 26 *causis* vom Diebstahl und ähnlichen Verbrechen: Non distinguit Bar. quantitatem cause vel furti, quia licet furtum vel alia causa non sit eius quantitatis unde debet fieri pugna, tamen si eius nomine agatur de periurio, pugna tamen fieri debet pro illis causis. Alb. II 55 p. 183 f., 186: Item de furto et scacho, si ultra 6 solidos fuerit, similiter pugna fiet . . Similiter et de periurio fit pugna. Et hoc verum est generaliter, quotiens queritur de periurio, sive ex ea causa ex qua pugna fieret, sive non. — Noch bezeichnender ist die Uebereinstimmung der Ansichten in einer vielumstrittenen Frage, bei der kaum zwei Lombardisten des 12. Jahrhunderts zu übereinstimmender Antwort gelangt sein dürften: ob dem gerichtlichen Zweikampf Eide der Parteien vorausgehen müssen[1]). Karolus II 55, 24 *apparet:* secundum igitur opinionem Barto. debet . . reus iurare ita non esse, actor vero quandoque ita esse, quandoque de asto[2]). II 55, 26 *iurata* (Kampf der Partei mit dem Zeugen, dessen Aussage sie gescholten): Intellige secundum Bart. ut ille tantum agat cuius causa iurata fuerit . . dummodo agat ut testis, non per suspitionem, et est quoddam speciale sec. Bartolum, licet alias is ad quem causa principaliter spectat de asto tantum iurare debeat quasi semper agat per suspitionem. Alb. II 55 passim[3]), speciell p. 182: Nennt Jemand eine Frau Hexe, pugna fiet, in qua iurabit non de astu, quia principaliter ad eum non spectat causa, set sic esse, reus vero non sic esse. Et generaliter quotiens principalis persona pugnam facere velit, de astu tantum iurabit . . reus vero semper sic non esse. p. 181 (Anklage wegen Hochverraths): Iurabit accusator in hac pugna sic esse et non de astu . . quia non est principalis persona set quasi testis. Alb. II 58 p. 191: Si testes periuraverint . . per principalem non (convincuntur) nisi dixerit eos scienter periurasse (also schwört rem ita esse); tunc enim si voluerit, pugnam faciet. Ist aber die Annahme

---

p. 46; II 55 (56) super rubr. mit Alb. II 55 p. 189; Vacella, Contraria Lombardae II 7, 1 (Ms. 210 der Bibl. Marciana Venedig f. 22 b) mit Alb. II 7 p. 83. Und schon Anschütz hat festgestellt, dass Auszüge aus dem Commentar in den Contraria des Vacella mit der Sigle des Albertus stehen. Ich bin darnach allerdings der Meinung, dass die Schrift eine von fremder Seite aufgezeichnete Vorlesung des Albertus darstellt. Vgl. auch unten S. 235.

[1]) Es ist streitig, ob der Kläger nicht zu schwören braucht, ob er den Gefährdeeid (de astu) oder den Sacheid (rem ita esse) schwören müsse, ob der Beklagte zum Sacheid (rem ita non esse) verpflichtet oder seinerseits vom Eide befreit ist. Innerhalb dieser Möglichkeiten ergeben sich dann wieder die buntesten Gruppirungen für die einzelnen Fälle. — [2]) Das Folgende ist stark verdorben und dürfte etwa zu restituiren sein: de asto, si causa principaliter ad eum pertineat, scilicet si per suspitionem accusat. — [3]) Vgl. auch Roffredus a. a. O. und die oben erwähnte Glosse bei Savigny.

richtig, Bart. sei nur eine Verstümmelung für Albertus[1]), so folgt aus der ersten der erwähnten Glossen, die Karolus einen Hörer des Bar. nennt[2]), dass Albertus zu Bologna gelehrt hat. Dass in Bologna über longobardisches Recht gelesen wurde, überliefert auch die um 1170 geschriebene Göttinger Decretsumma[3]); und schon Anschütz p. XXIII[2] hat Beziehungen des Albertuscommentars zu den Legisten von Bologna nachgewiesen. Ausser Albertus hat Karolus zu Bologna noch Placentinus und die jüngeren Johannes Bassianus, Cyprianus und Otto gehört, alle diese also wohl erst während des zweiten Aufenthalts des Placentinus in Bologna, der nach neueren Untersuchungen[4]) in die Zeit von 1183 bis 1189 fällt, und damit erhält auch die Lehrthätigkeit des Albertus ihre ungefähre zeitliche Bestimmung[5]).

Die neueren Ausgaben der Glosse des Karolus seit 1562 sind durch „glossemata ex vetere manuscripto iudicio excerpta" erweitert[6]), die meist unter eigenem Stichwort gedruckt, bisweilen auch den Glossen des Karolus angehängt sind. Sie citiren, wie schon Merkel bei Savigny V 180 bemerkt hat, Ariprandus und Albertus, besonders häufig aber Va. Vacella[7]). Durchweg behält bei Controversen Vacella das letzte Wort, so dass die Vermuthung nahe gelegt wird, die Glossen stehen in bestimmter Beziehung zu diesem Schriftsteller. Die Vermuthung wird

[1]) Auch den II 55, 26 *de maioribus* angeführten Bla. möchte ich hieher ziehen. Die ihm zugeschriebene Ansicht wird, wie von vielen anderen, auch von Alb. II 51 p. 172 vertreten. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine Interpolation aus Blasius de Morcono, vgl. dort f. 291^{b}. — Einen Bar., der in den Contraria des Vacella citirt wird, will Merkel, appunti p. 46 auf Ar. (Ariprandus) deuten. Der Lombardist Ber. und B., den die Glosse Const. Sic. II 33 und III 25 p. 261, 350 anführt, ist unzweifelhaft Kar. und K., also Karolus, vgl. die Gl. *furtivae mortis* I 9, 29 und *revocate* I 35, 1. Der ebenda II 39 p. 271 citirte Bart. ist kein anderer als Bulg. (Bulgarus), siehe Accursius C. 9, 22, 22 *ubi falsum* und dazu Pescatore a. a. O. 177. In kanonistischen Handschriften kommen, wie Schulte, Denkschriften der Wiener Akademie phil.-hist. Cl. XXI 61 ff. nachgewiesen, die Siglen bar. und bart. für Bazianus vor. — [2]) Vgl. auch die Ansicht des „dominus meus" Kar. II 55, 2 *duodecim* mit Alb. II 14 p. 97. — [3]) Bei Schulte, die Summa Magistri Rufini p. LV. — Auch Karolus selbst scheint dort in der Folge über longobardisches Recht gelesen zu haben. S. Roffredus a. a. O.: alii dicunt et distinguunt ut audivi a Carulo — doch wohl während seiner Studienzeit zu Bologna. — [4]) Tourtoulon, Placentin 1896 p. 121. — [5]) Für Ariprandus sei auf die Glosse bei Lehmann, consuetudines feudorum p. 23 Comp. Ant. VII 7 aufmerksam gemacht, die einer im Text erörterten Ansicht der viri Placentini Ausführungen secundum ariprandum placentinum beifügt, sowie (zu Anschütz p. XIX, XXVI) auf den Umstand, dass Ariprandus auch den nach 1136 geschriebenen tit. VIII eod. glossirt hat, s. dort p. 26, 30, 32, 34. — [6]) Diese Ausgaben unterscheiden sich von derjenigen von 1537 auch dadurch, dass sie die nicht uninteressante Vorrede des Boerius aus dessen Lombardaausgabe von 1512 vollständig wiederholen, während ed. 1537 diese Vorrede nach dem ersten Drittel mitten im Satz abbricht. — [7]) Fünf solcher Glossen, die Va. nennen, hat Chiappelli p. 135 gesammelt. Dazu II 6, 1 *primos 30 dies* und II 56 (55) super rubr. Ganz unbedenklich wird auch der I 25, 84 (83) *pater* erwähnte, in manchen Ausgaben Val. gelesene Jurist hieher zu ziehen sein, da an Valcausus nach dem Zusammenhang nicht wohl zu denken ist; um so mehr als die älteste der mir zugänglichen Ausgaben Aug. Taur. 1576 auch hier Va. hat.

bestärkt durch die Glosse I 9, 36 (35) *amittat:* licet dominus Va. contra ut supra eodem l. recolimus (l. 23 h. t.); hier v° *quaerere* findet sich genau die Vacella zugeschriebene Meinung, und zwar ohne Sigle. Es stehen also die verschiedenen Glossen unter sich im Zusammenhang, und sie geben, auch ohne besonderen Hinweis, die Ansicht des Vacella wieder. Einheitlich erweist sich auch die Entstehungszeit dieser Glossen. Sie citiren ausschliesslich Decretalen, die schon in Comp. I enthalten sind[1]), und zwar in einer Gestalt, die vom Liber X abweicht. So II 8, 14 *parentela:* ut de consan. et affinita. c. ult. in antiquis (Comp. I 4, 14 c. ult. = X 4, 14 c. 1); II 13, 6 *non solvatur* wird aus Comp. I 3, 28, 1 ein Satz citirt, der in der Parallelstelle X 3, 32, 1 weggefallen ist; II 48, 11 (47, 10) *quoniam:* Haec lex posita est ad verbum in cap. 1 extra de iuramen. calun. (Comp. I 1, 35, 1), ein Capitel, das in der Sammlung Gregors fehlt. Darf man den Zusatz in antiquis in der ersten dieser Glossen für echt halten, so hätte der Verfasser noch eine weitere Decretalensammlung gekannt, also, da eine Kenntniss der älteren Privatsammlungen schwerlich vorauszusetzen, die Comp. III von 1210. Die hiedurch angegebene Zeit stimmt mit anderen Nachrichten vollkommen überein, die Vacella 1189 als einen der jüngeren Richter zu Mantua zeigen[2]). Da nun Vacella in mehreren dieser Glossen dominus genannt wird[3]), dürfte es sich um die Aufzeichnungen eines Schülers, wohl nach Vorlesungen des Vacella, handeln[4]).

Welches Ansehen die Glosse des Karolus in Unteritalien erlangt hat, ist bekannt[5]). Dagegen soll sie nach Merkel, appunti p. 48[71], im

---

[1]) Ausser den im Folgenden erwähnten Glossen noch II 12, 11 *per voluntatem* und *quos deus.* — [2]) Patetta, atti della r. acc. di Torino 1896 XXXII 89. — [3]) I 9, 36 (35) *amittat;* I 36 (39), 5 *si servus;* II 6, 1 *primos 30 dies;* II 56 (55) super rubr. — [4]) Die Ansichten, die Vacella I 9, 23 und 36 (35) über die Eide beim gerichtlichen Zweikampf entwickelt, stehen in auffälliger Uebereinstimmung mit denjenigen, die von Karolus I 9, 35 *amittat,* I 25, 57 *se defendat,* I 32, 3 *purificare,* II 55, 24 *apparet* und von Roffredus in der genannten summula als Ansichten der Papienses vorgetragen werden. Wenn die Bezeichnung Vacellas als Mantuaner (vgl. ausser der vorerwähnten Urkunde eine handschriftliche Notiz bei Fitting, jur. Schriften des früheren M.A. p. 26) verbieten sollte, ihm selbst eine Lehrthätigkeit in Pavia zuzuschreiben, wird man ihn wenigstens für einen Schüler dieser Papienser halten wollen. Und dass sich in Pavia auch im 12. Jahrhundert ein schulmässiger Betrieb des longobardischen Rechts erhalten hat, folgt gegenüber den Zweifeln Merkels appunti p. 39[41] zumal aus der letzten der citirten Karolusglossen: Quidam autem Papienses dicunt . . et dum in litera habetur „absconso“, dicunt potius esse glosellam et eam non legunt. Wir sind ja über die Lombardisten des 12. Jahrhunderts noch lange nicht ausreichend unterrichtet. Aus Cod. Laurent. 77, 1 zu Florenz habe ich beispielsweise an unbekannten Siglen a. gałc⁹. (schwerlich Galcausus) ad. pi. und *vr.* notirt. — [5]) Noch 1510 schreibt Matthaeus de Afflictis in Const. Sic. III 13 (16) n. 30, 31 Venet. 1580 II 114: istam quaestionem optime tetigit glossator legum Longobardorum, videlicet Carolus de Tocco, vir magnae authoritatis . . non refero eius dicta, quia eius sententia inter viventes iure longobardo habetur pro vera decisione et nullus eius sententiis auderet contradicere. Es ist schwer zu glauben, dass sich bei solcher Verbreitung keine Handschrift des Karolus aus Unteritalien erhalten haben soll. Dass jedenfalls Mitte des

Norden völlig ohne Einfluss gewesen sein. Freilich fällt ihre Abfassung in eine Zeit, in der das longobardische Recht in Oberitalien in raschem Zurückweichen begriffen ist, doch innerhalb dieser Grenzen ist sie auch hier maſsgebend geblieben. Schon Jacobus Columbi (und ihm folgend Accursius) II Feud. 27 *capitali causa* scheint die Glosse zu citiren [1]), und noch Mitte des 14. Jahrhunderts wird sie, entsprechend der Geltung des longobardischen Rechts in Bergamo, von Albericus de Rosate häufig benützt [2]). Der Apparat findet sich, wie schon Savigny V 181 bemerkt hat, unter den officiellen Lehrmitteln von Bologna, er erscheint 1331 im Stationarienkatalog von Padua [3]). Ja selbst die Gesetzgebung hält es für erforderlich, sich mit seinen Ansichten auseinanderzusetzen, wenn 1281 in Brescia ein Statut über Haussöhne erlassen wird, an dessen Schluss es heisst: Item in hiis omnibus suprascriptis non est distinguendum an romanus vel lombardus sit, licet quorumdam interpretatione lombardus non sit in potestate patris [4]).

3. Blasius de Morcono.

Die letzte Arbeit über das longobardische als lebendes Recht hat Blasius de Morcono geschrieben, über die jedoch genauere Angaben bisher nicht veröffentlicht sind [5]). Die einzige bekannte Handschrift befindet sich in der Biblioteca del Monumento Nazionale dei Gerolamini (S. Filippo Neri) zu Neapel mit der Bezeichnung XVII. 12. Durch die Gewogenheit der kgl. italienischen und der kgl. bayerischen Staatsregierung war es mir gestattet, die Handschrift im Frühjahr 1897 in München benützen zu dürfen.

Es ist eine sauber geschriebene Papierhandschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts. Zwar Merkel [6]) und Capasso [7]) versetzen sie in das 14. Jahrhundert. Aber vor dem Werk des Blasius finden sich, von gleicher Hand geschrieben, zwei Consilien des Alexander Tartagnus, der erst 1477 gestorben ist. Andererseits wird man bei der abnehmenden Bedeutung des longobardischen Rechts die Abschrift thunlichst früh ansetzen müssen, und auch der Quellenbestand, dem ein Benützer

---

17. Jahrhunderts eine solche noch vorhanden war, beweist D. A. de Marinis, allegationes Lugd. 1675 p. 456.

[1]) Vgl. Karolus II 55, 30 *quibuscunque*, II 55, 26 *causis*, II 55, 15 *de furto*. — [2]) Lect. super prima parte Codicis C. 5, 12, 29 n. 5; 5, 16, 6 pr. comm. de statutis lib. II q. 102 n. 3; q. 107 n. 5. — [3]) ed. Denifle, Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte des M.A. 1892 VI 461. — [4]) Mon. hist. patr. XVI 1584 (260). Der Satz steht wörtlich bei Karolus II 34, 7 *commutationem*. — [5]) Die hauptsächlichsten biographischen Angaben bringen fast gleichzeitig und zum Theil in auffallender Uebereinstimmung Chioccarellus, de ill. scriptoribus qui in civ. et regno Neapolis floruerunt (nach älteren Vorarbeiten 1647 geschrieben) Neap. 1780 p. 104 und Ciarlanti, memorie hist. del Sannio Isernia 1644 p. 45, von Neueren Volpicella in seiner inhaltreichen Abhandlung della vita e delle opere di Andrea Bonello di Barletta Nap. 1872 p. 61 ff. Eine verständnissvolle inhaltliche Würdigung bei Schupfer, manuale di storia del dir. it. 1892 p. 141. — [6]) appunti p. 47. — [7]) introduzione zu Brandileone, il dir. romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia 1884 p. XXXIII [1].

der Handschrift seine Randbemerkungen entnommen hat, reicht nicht weiter herunter als zu den Decisiones des Matthaeus de Afflictis von 1499.

Die Handschrift besteht aus 347 fortlaufend gezählten Blättern, von denen jedoch f. 338—340 fehlen; vorausgehen VIII gesondert numerirte Blätter. f. I[a] trägt von neuerer Hand die Aufschrift morcono. f. I[b] beginnt, von derselben Hand wie der Text des Blasius geschrieben, eine Erörterung: Qui contractus fieri possunt inter virum et uxorem, et an exceptio compensationis coram arbitro opponi possit, si opponatur exceptio compensationis de debito cesso post compromissum ipsi opponenti; f. II[a]—III[a] von der gleichen Hand: Utrum ille qui non poterat opponere aliquid contra laudum nec venire contra illud aliquo titulo, possit allegare exceptionem novacionis, gezeichnet Alexander; soviel ich nachträglich feststellen kann, cons. 86 und 85 lib. V der Consilia des Alexander Tartagnus ed. Francof. 1575 t. V f. 74[b] und 74[a].

f. III[a]: Incipiunt differencie inter ius longobardum et romanum per dominum andream de Barulo. Folgen f. III[a]—VI[b], VIII[a·b], schlecht geschrieben, diese Differentiae. Verglichen mit ed. 1537 fehlen Tit. 5 Abs. 2—5; 11 Abs. 2; 22 letzter Satz; 26; aus 32 Abs. 2 die Anführung des Afflictus und Abs. 3; 35; 36 Abs. 5; 37; 38 Abs. 1, 4, 5, sowie sämmtliche Titelüberschriften[1]). f. VIII[b]: Expliciunt differencie inter ius romanum et ius longobardum per dominum Andream de Barulo amen. Die Abhandlung wird auf f. VII unterbrochen durch ein Titelverzeichniss zur Arbeit des Blasius, hergestellt vom Schreiber der Handschrift, da es alle Irrthümer derselben in der Eintheilung wiederholt.

f. 1—337 folgt die Abhandlung des Blasius, f. 341—345 vorher übersehene Theile dieser Abhandlung.

Der von Alten und Neuen vielfach verstümmelte Name des Verfassers[2]) lautet Blasius de Morcono. Morconum (so die lateinische Form des italienisch Morcone genannten Städtchens) ist der Geburtsort des Verfassers (f. 313[a]), und mit diesem Namen bezeichnet er sich selbst f. 1[b]. Eine Ueberschrift trägt das Werk in der vorliegenden Handschrift nicht. Die Anführungen Späterer lauten manchmal einfach „in Longobarda" unter Angabe von Titel und Lex oder in ähnlicher Art[3]).

---

[1]) Darnach ist die Angabe Merkels bei Savigny V 413 zu berichtigen, dass die Handschrift mit Tit. 36 der ed. 1537 schliesse. Das schon von Merkel a. a. O. erwähnte Citat der Glosse des Marinus in Tit. 32 Abs. 2 ist vorhanden. Dann ist aber die Datirung „um 1230", die Merkel, appunti p. 47 dem Werke gibt, nicht haltbar, aber auch der Ansatz „einige Zeit nach dem Monat August 1231" bei Volpicella a. a. O. p. 58 irreführend, denn die Glosse des Marinus ist nach 1265 geschrieben. Wäre indess auch die Bezugnahme auf Marinus für interpolirt zu halten, wie Capasso storia esterna p. 73[1] auf Grund der Handschrift der Brancacciana annimmt, so würde die Anrufung der Accursischen Glosse tit. 1, 8, 14, 17, 24 zu ähnlichen Bedenken führen. — [2]) Man liest de Morcone, Murchone, Morcona, Marco, Marchonibus. — [3]) Afflictus, decisiones S. Neap. Consilii Francof. 1600 dec. 248 n. 2 und Glosse der Ritus Magnae Curiae ed. 1773 p. 152; Freccia, comm. feu-

Dagegen citirt eine Glosse zur pragm. Dubitationem[1] „de diff. inter ius Longob. et ci.", der Zusatz einer Glosse des Barth. de Capua zur const. Asperitatem[2] „in tractatu suo (de differentiis) inter ius longobardum et ius commune", Vivius[3] dec. 163 „de differentiis inter ius Longobardum et Romanum". Und es ist wahrscheinlich, dass Blasius sein Buch nach dem Vorgang des Andreas de Barulo in ähnlicher Weise überschrieben hat.

Der Verfasser will die Verschiedenheiten des longobardischen und römischen Rechts zur Darstellung bringen. Er folgt in seiner Erörterung der Reihenfolge der systematischen Lombarda und führt innerhalb der einzelnen Abschnitte die jeweilige Vergleichung mit Item differunt oder ähnlichen Wendungen ein. Im Allgemeinen entsprechen die Ueberschriften der verschiedenen Abschnitte den Titelrubriken des Gesetzes. Doch tragen in der gegenwärtigen Handschrift auch einzelne Leges ihre gesonderte Ueberschrift, und da auch die spätere Litteratur öfter nach den einzelnen Leges citirt[4], so wird eine solche Eintheilnng wohl für die ursprüngliche anzusehen sein[5]. Das Werk umfasst die sämmtlichen Titel der Lombarda mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten[6]: I 13, 14, 36, II 42, 43, 44, 54, 59, III 14, 17, 19, 20, 21, 23, 27, 31, 34, 37. Tit. II 28 und 36 hat der Schreiber vergessen und am Schluss der Handschrift nachgetragen, den ersten f. 345, den zweiten ausweislich einer Notiz auf f. 226ª von carta 339 an, doch sind f. 339 und 340 heute verloren. Andere Titel fehlen nur scheinbar, da der Schreiber die Ueberschrift weggelassen, so dass sie als Theile des vorausgehenden Abschnittes erscheinen: I 37, II 56, III 9, 25, 26, 28, 29, 30, 35, 36. Tit. I 6 und 7 tragen eine gemeinschaftliche Aufschrift, doch behandelt der Abschnitt inhaltlich nur den ersten dieser Titel, während I 8 zumeist den Inhalt des 7. Titels erörtert. III 6 trägt irrthümlich die Aufschrift de beneficiis, der dieser Rubrik entsprechende Tit. III 8 die Aufschrift de edificiis dirutis rehedificandis. Eine scheinbare Erweiterung erfährt der Titelbestand durch die Theilung des Tit. II 47, der zweite Theil hinter II 49, und durch die besondere Ueberschrift einzelner Leges in den Tit. II 52, 55, III 1, 9. Dabei ist zu beachten, dass der Schluss der so behandelten Leges äusserlich nicht erkennbar gemacht wird, so dass der ganze Rest des Titels unter der Ueberschrift dieser Leges verbleibt. Eine thatsächliche Erweiterung des Rahmens bedeutet es dagegen, wenn hinter II 14 eine Abhandlung über die Intestaterbfolge, hinter II 49 ein Titel de dilationibus, an Stelle von III 1 l. 18 zwei Abschnitte über Munt, an Stelle von III 8 l. 3 drei Abschnitte über Lehenrecht eingeschoben sind.

---

dales Francof. 1575 lib. I n. 3 und 53; Pandus, de dotario (tract. ill. Iuriscons. Venet. 1584 IX 460) I 1; 9; II 8; 18; 19; III 3; 4; 7; IV 2.

[1]) ed. 1773 p. 221. — [2]) Grammaticus, in const. regni Neap. additiones Ven. 1562 p. 11. — [3]) decisiones regni Neap. Francof. 1597. — [4]) Afflictus dec. 248; Freccia a. a. O. — [5]) Pandus a. a. O. zählt die einzelnen Differentiae innerhalb des Titels. Vivius hat überhaupt durchlaufende Zählung der Differentiae. — [6]) Titelzählung im Folgenden nach Bluhme, Mon. Germ. Leg. IV 623 ff.

Um die Zeit seiner Entstehung zu bestimmen [1]), bietet das Werk einige Anhaltspunkte. f. 115ᵃ, 124ᵇ, 318ᵃ wird die Theilung der Baronie San Framondo erwähnt; zufällig hat sich die Urkunde über diese Theilung als Anhang zur Neapler Stadtrechtsglosse des Napodanus erhalten [2]), und zwar trägt sie die Jahrzahl 1317. Genauere Angaben gestattet die Ausführung f. 313ᵇ: Et propterea fuit obtemtum a regina Maria, ut edificia facta super muro terre Morconi dirui non deberent, cum ipsa terra esset ad demanium domini regis Roberti deducta, et quod turres reverendi patris domini Beneventi de Milo de Morcone utriusque iuris profexoris et episcopi Casertani domini nostri, qui me de nihilo fecit aliquid, non dirueruntur de muro terre in quo constructe sunt [3]). Die Bischofswürde des Benvenutus, und damit die Abfassungszeit unseres Werkes fällt in die Jahre 1322—45, und da anscheinend auch König Robert als lebend vorausgesetzt wird, wohl auch vor 1342. Ciarlanti versetzt die hier genannten Ereignisse aus unbekannten Gründen in das Jahr 1337. Das verträgt sich freilich nur knapp mit dem weiteren Umstand, dass sich der Verfasser in der Vorrede als einfachen iudex bezeichnet, auch f. 335ᵃ von einer Erörterung der rechtlichen Wirkung der Excommunication absieht: quia nobis meris legistis (materia ista) est incognita, während er am 7. August 1338, bisher Clericus Iurisperitus Praepositus Ecclesiae S. Mariae de Atino, zum königlichen Rath, Caplan und Hausgenossen erhoben wird [4]), also sein Buch doch wohl einige Zeit vor 1338 geschrieben haben muss. Dagegen würde allerdings eine Abfassung nach 1333 anzunehmen sein, wenn sich unsere unten auszuführende Vermuthung über die Entstehung der Ritus Magnae Curiae bewahrheiten sollte. Die Bedenken, die gegen einen solchen Ansatz aus der Anführung bei Barth. de Capua entnommen werden könnten, sind grundlos: zwar ist Bartholomäus unbezweifelt 1328 gestorben, allein das fragliche Citat [5]) ist nicht in der Glosse des Bartholomäus, sondern in einem jüngeren Zusatz zu dieser enthalten, wie ein Vergleich mit derselben Glosse ed. 1771 p. 29 und die in jenem Zusatz gleich folgende Anführung des 1409 geborenen Romanus beweist. Die Erwähnung einer Thätigkeit als Sachwalter f. 111ᵃ kann bei der Unbekanntschaft der Lebensschicksale des Blasius für die Zeitbestimmung nicht verwerthet werden, und dasselbe gilt von seinem f. 313ᵃ erwähnten Aufenthalt zu Cerreto, ubi mihi fortuna perversa statuit.

Der Verfasser hat sein Werk für die Praxis geschrieben. Und demgemäss entspricht sein Verhältniss zu den Quellen im Allgemeinen der thatsächlichen Rechtslage seiner Zeit.

---

[1]) Gaudenzi arch. stor. nap. XIII 104 versetzt die Schrift „zwischen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts", Volpicella a. a. O. p. 61 und ihm folgend Pertile, storia del dir. it. II 2, 67 [27] vor 1328, weil noch dem Barth. de Capua bekannt, Merkel, appunti p. 47 ohne Angabe von Gründen vor 1338, Ciarlanti a. a. O. p. 371 (vgl. unten) nach 1337. — [2]) Consuetudines Neapolitanae Ven. 1588 p. 393. — [3]) Ueber die Mauer von Morcone kurz auch f. 37ᵃ. — [4]) Die Urkunde bei Chioccarellus a. a. O. — [5]) S. oben S. 223 A. 2.



Das longobardische Recht erscheint als das Landrecht bestimmter Gegenden, woneben sich Spuren seiner Geltung als persönliches Recht erhalten haben[1]). Noch wird es von der Praxis quellenmässig benützt (f. 1[b]), und nur einzelne Titel oder Leges werden als veraltet ausgeschieden (z. B. f. 211[a], 229[a], 287[a]). Aber das Uebergewicht des römischen Rechts macht sich merklich fühlbar. Das römische Recht ist dem Verfasser gegenüber dem longobardischen das ius nostrum (f. 148[a]), und mit bezeichnendem Gegensatz empfiehlt er im Schlusswort (f. 336[b]) sein Werk als flores et fructus continens de iuris romani prato collectos. Zwar wird in der Vorrede versichert, dass er die Lehren des longobardischen Rechts keineswegs geringschätze, aber die Noth, zwei so grundverschiedene Rechte wie das longobardische und das römische zu vereinigen, presst auch ihm nach Bologneser Sitte böse Schimpfworte ab: ein ius fetidum (f. 266[a], 298[a], 309[a]), das (f. 147[b]) nostris peccatis exigentibus in partibus Apulie locum habet. Seine ausgebreitete Kenntniss des longobardischen Rechts schöpft Blasius zumeist aus der Glosse des Karolus. Von jüngeren Arbeiten werden angeführt die Differentiae des Andreas de Barulo (f. 306[b]), sowie unbekannte Schriften des Andreas de Capua (f. 343[a]) und des Franciscus de Thelesia (f. 285[b], 293[a], 307[b], 345[a])[2]).

Bezüglich der universalen Geltung des römischen Rechts steht Blasius auf dem längst Gemeingut gewordenen Standpunkt der Schule von Bologna. Er entnimmt seine Angaben hauptsächlich der Glosse des Accursius, die denn auch vielfältig angerufen wird. Was an Citaten älterer Schriftsteller auftritt: Guarnerius, Bulgarus, Martinus, Aldricus, Johannes, Otto, Hugolinus, ist meist aus den Mittheilungen des Accursius, manchmal auch des Karolus herübergenommen, nur Glossen und Summa des Azo (f. 172[b], 271[a]) scheinen selbständig benützt. Dazu kommen die libelli des Roffredus (f. 268[b], 271[b]) und häufige Bezugnahmen auf Dinus (f. 112[b], 159[a], 160[a], 202[b], 327[b], 341[b]); die genaue Kenntniss der Lehren des Dinus, sogar über Punkte, in denen er im Laufe der Zeit die Meinung gewechselt, das Lob, das ihnen gespendet wird, und ihre durchgehende Befolgung legen die Vermuthung nahe, Blasius müsse ein Schüler des Dinus gewesen sein. f. 318[b] scheint der Tres Libri-Commentar des Andreas de Barulo angerufen. Endlich werden zwei verlorene Arbeiten des Andreas de Isernia angeführt, f. 161[b]: Et sic dixit dominus And. de ys. .. prout notatur per eum C. de iure dotium l. 2 in extra ordinem; f. 343[a]: Andreas de Isernia in tractatu suo de ordine iudiciario in rubr. de libelli oblacione[3]).

Von den Quellen des kanonischen Rechts werden Decret, Decretalen Gregors und Liber VI. benützt, von Schriftstellern die Decretalen-

---

[1]) Das Nähere hierüber in unserer Eingangs erwähnten Untersuchung. Dort auch über die Reste persönlichen fränkischen Rechts bei Blasius. — [2]) Vgl. über diese beiden auch Savigny V 443, III 715. — [3]) Vgl. über diese Schriften auch die treffliche Andreas-Biographie von Palumbo, atti della r. accademia di Napoli 1887 XXI 2 p. 117, 118. — f. 131[a] wird dominus M. de alfan. citirt. Martinus de Fano?

glosse (f. 233^{a}, 260^{a}, 260^{b}), die Apparate des Innocenz (f. 267^{a}) und Hostiensis (f. 274^{a}) und die regulae iuris des Dinus (f. 21^{b}, 295^{a}) erwähnt. f. 126^{a} bespricht der Verfasser, ob ein Geistlicher den ehelichen Sohn seines unehelichen Sohnes zum Erben einsetzen könne, dominus Roffredus verneine die Frage extra de succ. ab intestato in principio secunde columne, ubi hanc questionem format et determinat. Da in den libelli canonici, soviel ich sehe, nichts Derartiges erwähnt wird, die Frage jedoch, wie quaest. sabb. XIII des Roffredus beweist, diesem wohlbekannt war, wird man an eine bisher unbekannte Arbeit des Roffredus über die Decretalen denken müssen, doch schwerlich eine solche umfassender Art.

Das gemeine Lehenrecht wird durchweg als collatio X. citirt, und es wird seine Glosse (f. 158^{a}, 223^{b}, 224^{a}) und der Commentar des Andreas de Isernia (f. 96^{b}) angerufen.

Das Landesrecht zieht Blasius häufig herbei. Vielfach begegnet die Anführung der Const. Siculae und der Glosse des Marinus, auch (f. 158^{a}, 158^{b}, 167^{a}) des Apparates von Andreas de Isernia; desgleichen eine Anrufung der Capitula Regni (f. 4^{b}, 18^{a}, 24^{a}, 37^{b}, 38^{b}, 98^{a}, 110^{b}, 122^{a}, 168^{a}, 183^{a}, 184^{b}, 195^{b}, 230^{a}, 250^{a}, 264^{b}, 317^{b}, 322^{a}, 332^{b}, 334^{b}).

Das Bemerkenswertheste unter sämmtlichen Citaten des Buches ist jedoch seine Bezugnahme auf die Ritus Magnae Curiae. Man weiss, dass die Ritus Magnae Curiae Vicariae, die Neapler Processordnung, die bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts gegolten, von Königin Johanna II. (1414—1435) mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden sind. Sie sind in verwahrloster Gestalt überkommen[1]), der Text verdorben, die Reihenfolge verwirrt, ein Gemisch von nüchternen lehrhaften Mittheilungen, die mit „Item servat Curia" oder ähnlich beginnen, und von solennen gesetzlichen Anordnungen, die sogar bis über den Tod der Johanna herunterreichen. Erst Pecchia[2]) hat eine kritische Scheidung zwischen diesen verschiedenen Bestandtheilen versucht, die theoretischen Ausführungen im Besonderen für eine unechte Zuthat auf Grund älterer Ueberlieferungen erklärt; jedenfalls liegt die Entstehung der Processordnung noch heute im Dunkel[3]). Nun finden sich bei Blasius folgende Stellen: f. 120^{b} quam consuetudinem asserebat ritus magne curie, que mulieribus in singulis causis concedit singulos mundualdos sine difficultate, ut patet in nō. de ritu curie edita per d. niclm capiscrofam. In der rubr. de tutoribus der officiellen Ritus ed. 1773 p. 188 heisst es: Item quod Curiae ipsae et quaelibet ipsarum det

[1]) Mit Unrecht legt man die Verwirrung den Räthen der Königin selbst zur Last. Vgl. aber M. de Afflictis in Const. Sic. II 10 n. 23 vol. II 25: ut patet in ritibus antiquis magnae curiae qui incipit „Item si accusatus aliquis" char. 9 . . sed adverte ne erres, quia illi ritus sunt cassati et annullati, ut patet in novis ritibus reginae Ioannae Secundae. Trotzdem steht in den Drucken der Ritus auch jener alte rubr. Detinetur inquisitus p. 138! Aehnlich Afflictus in Const. I 37 n. 26 vol. I 127. Das beleuchtet auch die öfter vorkommenden Ueberschriften Idem antiquitus in den gedruckten Ritus. — [2]) storia di Napoli 1783 III 142 ff. — [3]) Vgl. z. B. Pertile storia 2. ed. 1898 II 2, 80.

mulieribus Longobardo jure viventibus in singulis causis singulos mundualdos sine difficultate et causae cognitione. Ferner f. 270[a]: Ritus tamen magne curie tenet quod testes iurent die non feriata, deponere autem possunt etiam die feriata, ut patet in notabili quem habes de ritu curie „Item si in rubrica testium que talis est: testes producti etc. non continetur: et iurati parte presente vel contumaciter absente ita quod de contumacia ipsa constet, non valent depositiones testium“, ut nō. dn̄s nicłus cap̄scrofa in opere suo de ritu curie; eine Stelle, die in den officiellen Ritus rubr. quod clerici non admittantur p. 152 mit geringen Abweichungen im Wortlaut genau wiederkehrt. Auch ein f. 181[b] erwähnter Ritus über die Unzulässigkeit eidlicher Processcautionen findet in den rubr. de cautelis recipiendis und de fideiussoribus p. 138, 154 sein Gegenstück. Darnach kann es aber kaum mehr zweifelhaft erscheinen, dass den Ritus der Königin Johanna, und gerade ihren theoretischen Ausführungen, eine Privatarbeit des Nicolaus Capiscrofa zu Grunde liegt, und in der That wird diese Identität wenige Jahrzehnte nach der Publicirung jener von Matthaeus de Afflictis bestätigt, wenn er in seiner Glosse der officiellen Ritus zur rubr. quod clerici (ed. 1773 a. a. O.) angibt: Hunc ritum refert et sequitur Blasius de Morcono. Nicolaus Capiscrofa ist ein Zeitgenosse des Blasius, er citirt in seinen Glossen zu den Const. Siculae[1]) Andreas de Isernia und Barth. de Capua. Seine Schrift über die Ritus muss älter sein als die Arbeit des Blasius, also jedenfalls älter als 1345, und wenn, wie wahrscheinlich, die rubr. de supplendis defectibus causarum p. 186 echt ist, jünger als das dort angeführte Decret von 1320[2]). Darf man aber auch die rubr. potest accusari absens citatus p. 153 mit ihrer Bemerkung: determinavit Consilium quod fuit heri 18. Septemb. I. indict. quod sic, für authentisch halten, so ergibt sich eine Abfassung im Jahre 1333, dem einzigen Jahr der ersten Indiction zwischen 1320 und 1345[3]).

Im Uebrigen erwähnt Blasius f. 253[b] auch die Praxis der curia vicarie regni, f. 264[b] das Urtheil eines Daniel. Andere Fälle aus der Praxis werden 37[a], 313[b]; 115[b], 124[b], 318[a] erörtert, f. 223[a] eine Ansicht

---

[1]) So ed. 1771 p. 191. — [2]) Auch der 1309—1316 geschriebenen Constitutionenglosse des Isernia (besonders bezeichnend Const. I 18, ed. 1771 p. 43) ist die Schrift des Capiscrofa noch unbekannt. — [3]) Auch Lucas de Penna benützt die Ritus, vgl. dessen Glosse zum Capitel Ab illo inchoandum ed. 1773 p. 57 mit den rubr. Detinetur inquisitus und Quod incarceratus p. 138, 137, und erklärt sie dabei für jünger als das genannte Capitel König Roberts. — Capasso, storia esterna p. 83[7] und arch. stor. nap. I 615[2] erwähnt eine Handschrift der Nationalbibliothek Neapel, welche auf zwei Blättern eine Aufzeichnung von ritus curie vicarie und observantie curie vicarie regni „secondo la forma primitiva angiovina“ enthalte. Sind diese etwa bei der officiellen Redaction der Ritus dem Werke über die Magna Curia einverleibt worden? Dafür spräche das Citat des Bartholomaeus de Capua Const. III 92 ed. 1771 p. 431: et pro hoc vide ritum Magnae Curiae Vicariae, das auf den gedruckten Ritus rubr. De instrumentis p. 160 geht. Freilich können diese Glossen nur mit Vorsicht benützt werden, da sie bezüglich der Scheidung der beiden Curien starke Verwirrung aufweisen.

des Barth. de Capua wiedergegeben [1]). Auch das Recht einzelner Gebiete und Städte wird herbeigezogen, f. 345ᵃ das Recht von Apulien, f. 27ᵃ von Neapel, f. 238ᵃ, 287ᵇ, 345ᵇ von Benevent, f. 109ᵃ, 110ᵇ, 111ᵃ, 308ᵃ, 313ᵃ, 319ᵃ das der Baronie S. Framondo und einiger kleinerer Landstädte. Und manches Streiflicht fällt auf die öffentlichen Zustände seiner Zeit. Vgl. etwa f. 76ᵃ: potest autem mulier esse medica per l. C. comunia de leg. l. fi. (C. 6, 43, 3) § 1 ibi „cum notarios 50" etc. et de facto vidimus obtineri et concedi cuidam matrone literas practice in arte medendi per predictam legem. Ein andermal heisst es (f. 257ᵃ): nam solent advocati de eorum salariis sicut lupi de preda, qui primo de ipso salario cum clientulis conveniunt quam merita causarum discutiant. Dagegen entrollt der Verfasser ein wahres Idyll, wenn er f. 313ᵃ verschiedene Gepflogenheiten bei der Steuereinschätzung schildert — sed Morconi, unde mihi origo est, et Cerreti, ubi mihi fortuna perversa statuit, non ita usitatur, ut sacramento vel cedula bona pandantur appretiatoribus pro appretio faciendo. nam ibi sancta rusticitas quasi contemta ligonibus et aratris omnia palam habet nec possunt incole locis eisdem occultis facultatibus abundare. et propterea appretiatores suo arbitrio taxant unumquemque. — Sonst wäre noch zu erwähnen, dass f. 1ᵇ der Grammatiker Priscianus angerufen wird (übernommen aus Accursius D. 1, 2, 2 *constitui*); f. 333ᵃ wird auch ein Brief des Aristoteles herbeigezogen.

Die Urtheile über das Werk des Blasius schwanken. Nach Hänel [2]) ist die Schrift „ganz werthlos". Auch Merkel appunti p. 47 spricht sich sehr zurückhaltend aus, und wenn die Ausführungen p. 48 sich auf Blasius beziehen sollten, so lautet sein Urtheil völlig vernichtend. Dagegen nennt Gaudenzi a. a. O. die Arbeit un importantissimo trattato purtroppo inedito, und Schupfer lobt sie als systematisch und wissenschaftlich, sie trage ihrer Zeit Rechnung und verdiene, aus Licht gezogen zu werden.

Die wegwerfenden Urtheile der Aelteren sind offenbar von der Verachtung eingegeben, mit der man noch vor kurzer Zeit der Art der Postglossatoren gegenübergetreten ist. Nur für das Streben, die Quellen in ihrer Reinheit zu erfassen, hatte man Anerkennung. Dass diese Juristen — darin übrigens von ihren Vorgängern, den Glossatoren, kaum verschieden — geltendes Recht darstellen wollten, und dass es ihnen gelungen ist, das überkommene Recht mit den Anforderungen einer neu gewachsenen Cultur, unserer Cultur, zu vereinigen und den starr gewordenen Körper des alten Rechts mit neuem Geist zu beseelen, dafür besass man kein Verständniss. Die Arbeit des Blasius ist eine typische Postglossatorenschrift. Den Quellen des longobardischen Rechts steht sie fremd gegenüber, über die moderne Fortbildung des longobardischen Rechts enthält sie nicht wenige Aufschlüsse von Werth.

[1]) Ein weiteres Citat des Bartholomaeus, das ich jetzt nicht mehr nachprüfen kann, erwähnt Afflictus dec. 248 n. 2. — [2]) Bei Blume, iter italicum 1836 IV 44.



Nur freilich, der Lombardist war hier in einer übleren Lage als die Andern, die dem römischen Recht ihre Thätigkeit zuwandten. Sein Recht begann schon abzusterben, umklammert von den Armen des römischen, seine thatsächliche Geltung fing an, sich auf bestimmte Einrichtungen zu beschränken, und so fehlte der Anreiz zu weiter ausgreifenden Constructionen, wie sie den Arbeiten der Romanisten zu einem guten Theil ihren eigenthümlichen Werth verleihen. Daher die theoretische Unselbständigkeit des Buches, die es in ständiger Abhängigkeit von Karolus hält, im Zusammenhang damit aber auch — und das war ein vermeidbarer Fehler, den Blasius freilich mit vielen seiner Zeitgenossen auch unter den Romanisten theilt — die Unklarheit, mit der er geltendes Recht und veraltet gewordenes untereinandermengt. Als römischrechtliche Arbeit kann die Schrift keine selbständige Bedeutung beanspruchen. In der Darstellung aber unterscheidet sich Blasius vortheilhaft von seinen römischen Collegen im Norden: er theilt mit ihnen zwar die Neigung zur Breite, die hier, nicht frei von Geschwätzigkeit, sogar erschreckenden Umfang angenommen hat, aber die Disputirsucht und Distinguirsucht, der sich dort nur wenig auserlesene Geister, und diese nicht völlig, entziehen konnten, bleibt ihm fern. Man erfreut sich bei ihm einer ziemlich nüchternen und klaren Darstellung, die sich (z. B. f. 245 a) gegen übertriebene Subtilitäten direct auflehnt, ein gemeinsamer Charakterzug in den Schriften der damaligen Juristen Neapels, die der Druck einer inhaltreichen Codification des Landesrechts vor jenen Ausartungen bewahrt haben mag.

Darnach beurtheilt sich auch unser Standpunkt zu der wiederholt angeregten Herausgabe des Werkes. Es in extenso zu veröffentlichen, wird schon der bedeutende Umfang des Buches verbieten, das unschwer tausend Octavseiten füllen wird; und eine solche Veröffentlichung würde auch viel Spreu mit sich führen, zumal in den Erörterungen über römisches Recht. Dagegen ist ein hohes rechtsgeschichtliches Interesse vorhanden, die Ausführungen des Verfassers über longobardisches Recht im Wortlaut kennen zu lernen, soweit sie nicht ausschliessliches geistiges Eigenthum des Karolus sind, und dasselbe gilt für alle Mittheilungen, die Neues über die Rechtszustände seiner Zeit bringen. Dass dem Werk belangreiche Aufschlüsse über die Fortbildung des longobardischen Rechts zu entnehmen sind, hat schon die werthvolle Introduzione über römisches und longobardisches Recht in den Neapler Provinzen von Capasso, und besonders die schöne Arbeit Gaudenzis über die Munt bewiesen. Wenn es sich ausführbar erweisen sollte, diese Erörterungen im Wortlaut zu geben, die Entnahmen aus Karolus zusammenzudrängen, die romanistischen Ausführungen auf die Hervorhebung der Differenzpunkte zu beschränken, das sonst Bemerkenswerthe aber etwa in einer Einleitung zusammenzufassen, so würde ein solches Unternehmen den Dank der Rechtshistoriker verdienen.

Schliesslich möge als Probe der Schreibart des Blasius die praefatio des Buches folgen[1]).

f. 1[a] Romani imperii summa tuicio de stirpe duarum rerum, armorum et legum veniens vimque suam exinde muniens felix Romanorum genus omnibus anteponi nationibus omnibusque dominari tam preteritis effecit[a] quam deo propitio in eternum efficiet. istorum etenim alterum alterius auxilio semper eguit, et tam res militaris legibus in tuto collocata est, quam[b] ipse leges armorum presidio sunt servate C. de Iusti. C. confir. l. 1 in prin. per leges enim res puplica substentatur C. de no. C. compo. l. prima in prin., et de auctoritate iuris imperialis dependet auctoritas C. de legi. l. digna vox (C. 1, 14, 4), domino Iustiniano testante qui dicit se per arma bella feliciter agere, pacem decorare et per leges statum rei puplice substentare C. de ve. iur. enucl. l. 1 in prin. (C. 1, 17, 1). qui de se ipso loquens describit, imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus, et bellorum et pacis recte possit gubernari ut Inst. in prohemio in prin. vita etiam hominum per leges constringitur et per eas homines qui de facili ad delicta labuntur ut in aut. de mona. § si vero coll. 1 (nov. 5 c. 2 § 2), ut [c]declinent inhibita et sectentur permissa[c] ut C. de legi. et consti. l. leges (C. 1, 14, 9). et leges penas imponunt excessibus, ne indulgentiis crimina subleventur C. de coharta l. si apparitor li° XII° (C. 12, 57, 6), quia non est lex sola delictorum prohibitione[d] contemta ut in aut. de deposi. et denunc. in prin. (nov. 88 c. 1). est enim idcirco puplici iuris tutela in medio constituta, ne quis per semet ipsum sibi sumere valeat ultionem C. de Iudeis l. nullus (C. 1, 9, 14).

Et idcirco omnes populi romanis legibus in dubio vivere presumuntur. nam scriptum est quod romanum ius omne hominum genus tueatur C. de proconduc. et procur. rei pri. l. 1 li. XII° (C. 11, 71, 1). est enim ius romanum commune singulis ut C. de Iude. l. Iudei (C. 1, 9, 8). et non est ipsum ius dubium, sed probatum et certum ut ff. de iur. et fac. igno. l. 2 (D. 22, 6, 2). romane autem leges potius approbatione quam inventione dicuntur. nam cum in initio civitatis Rome populus romanus viveret sine lege et iure et omnia manu a regibus gererentur et aucta ad modum aliquem[e] civitate ipse romanus populus in triginta [f. 1[b]] partes esset divisus et curiarum leges facte non sufficerent ad gubernationem ipsius, decemviri electi et missi ad civitates Grecorum, Athenarum scilicet et Lacedemoniorum ad petendum (leges) et consuetudines ipsarum civitatum, impetraverunt ab ipsis civitatibus ipsa iura et ea tulerunt ad civitatem romanam, ut sic ipsis legibus ipsa civitas romana fundaretur, et ita ipse civiles et romane leges

---

[1]) Interpunction und Anordnung grosser Anfangsbuchstaben stammen vom Herausgeber. Den Quellencitaten ist eine Uebersetzung in die moderne Citirweise beigegeben.

[a]) *Cod.* efficit [b]) quamquam [c]) declinant inhibita et sectantur perversa [d]) prohibita et [e]) aln (aliquando)

habuerunt a Grecis originem sicut quelibet alia scientia, ut hec patent ff. de orig. iur. (D. 1, 2) l. 2 in prin. et sic dicit Priscianus in principio sui tractatus et sic in ipsa l. 2 in glossa notatur. lex enim XII tabularum tocius iuris civilis principium fuit ut Inst. de iur. nat. § et non ineleganter (Inst. 1, 2, 10). quibus legibus romana civitas fuit ordinata et exornata[a] per regem Numam Pompilium ut legitur in aut. ut prepo. no. imp. § si quis enim coll. 5 (nov. 47 pr.).

Licet autem predictis romanis legibus omnes populi in dubio vivere presumuntur ut supra dictum est, tamen provinciarum et locorum imperii romani diversitas diversitatem legum et iurium introduxit. nam scribitur quod omnes populi qui moribus et legibus reguntur, partim suo proprio partim communi omnium hominum iure reguntur alias utuntur ut ff. de iusti. et iur. l. omnes populi (D. 1, 1, 9) et Inst. eod. § omnes populi (Inst. 1, 2, 1). et ita regnum Sicilie in diversis suis partibus diversis suis iuribus vivere iudicatur plerumque iure romano plerumque iure longobardo. que iura inter se in pluribus causis et casibus discordare noscuntur, ut aperte sequentia declarabunt. advocatis difficultas ingeritur in advocando, dum discordias ipsorum iurium per librorum volumina invenire desiderant. et plerumque ipsas invenire nequeunt, eo quod ius longobardum predictum sicut romanum pre manibus suis non habent et ipsius iuris longobardi ignorantia interdum confusi postulando succumbunt. iudicibus etiam in iudicando ipsum ius longobardum parat insidias et eorum quandoque distinctionibus se opponit iurium predictorum. iuxta se posita clarius elucescant ut colligitur ff. de his qui sunt sui vel alie. iu. (D. 1, 6) l. 1 in prin. et Inst. eo. (1, 8) in prin.

Ego iudex Blasius de Morcono presens opusculum compilavi, in quo differentias iurium eorundem, prout ingenii nostri et proprie scientie et nature capacitas comprendere potuerunt, manifeste descripsi, ipsius longobardi sentencias nullatenus vilipendens — nam memini me legisse quod iudices in decidendis causis et litibus debent secundum iura communia, romana videlicet et longobarda lites finire et sententias ferre, sicque ipsum ius longobardum inter communia iura describitur ut dicit consti. regni de sacra. pre. baiul. consti. puritatem (I 62) iuxta medium constitutionis ipsius — amplexus in ipsius [f. 2[a]] opusculi prohemio brevitatem, ne ille curialis reprensionis modus mihi a lectore possit inpingi, quod plus eloquentie operam dederim quam iuridice discipline ut legitur ff. de orig. iur. l. 2 § post hos (D. 1, 2, 2 § 40), et quia moderni brevitatem gaudemus ff. de offi. pref. preto. l. una (D. 1, 11, 1) ff. si cer. pet. (D. 12, 1) l. 1, item onerosa multitudo nihil habet honestum ut in aut. de refer. in prin. (nov. 10 § 1) et in aut. ut determi. sit numerus cle. in prin. (nov. 3 pr.), nam qui diffuso sermone se iactat, in promptum incidit sui periculum C. de dotis promis. l. fi. in fi. (C. 5, 11, 7 § 5). prefationes autem prescriptas iccirco presentis opusculi principio componere studui, ne mihi illud lector studiosus obiceret, quod

---

[a]) exordinata

offensa legis sentencia et spreta congrua disciplina illotis manibus nulla prefacione facta tam utile opusculum sim ingressus ut legitur ff. de orig. iur. (D. 1, 2) l. 1 in prin. et in fi. et quia humani iuris condicio semper in finitum[a] decurrit et nihil est in ea stabile quod perpetuo stare possit, quia omnis status humanus sub perpetuo motu consistit ut in aut. de non alien. § ut autem lex coll. II (nov. 7 c. 2 pr.) et C. de vet. iur. enucle. l. tanta § sed quia divine (C. 1, 17, 1 § 18), et natura humana semper novas deproperat edere formas ut d. § sed quia divine, X. coll. que fuit prima causa benef. ammit. § sed quia (II feud. 24 § 8), et alibi legitur quod nam multis novitatibus utitur ut in aut. de consang. et ute. frat. in prin. (nov. 84 pr.) — indicans pulcra que nova sunt, quia omnia nova sunt pulchritudine decorata ut in prohemio ff. § in secundo (Const. Omnem § 3), presens novum opusculum pro solatio et utilitate studentium compilavi. cuius compilatori opusculi illa utilitas evidens causam dedit, ut in conclusis in opusculo casibus ipsorum iurium repugnantie cognoscantur, et iuris longobardi predicti censura pateat advocatis, et in decidendis litibus longobardi iuris sentencia iudicibus sit in promptu, ut sic legis sentenciam non offendant, que in rebus novis constituendis utilitatem exigit evidentem ut ff. de constit. princ. l. in rebus novis (D. 1, 4, 2). et quia omnium habere memoriam et in nullo penitus peccare divinitatis potius quam humanitatis ut C. de ve. iur. enucle. l. tanta § si quis autem (C. 1, 17, 2 § 13), C. qui test. fa. pos. § hac consultissima § at cum humana (C. 6, 22, 8 § 1[b]) et in aut. de trien. et semis. § illud coll. 3 (nov. 18 c. 6), nam [f. 2b] nequeunt singula humane nature capacitate concludi C. de vet. iur. enucl. l. 1 in prin. (C. 1, 17, 1 § 1), ideo defectus presentis opusculi equo animo lector ferat et suppleat quod compilator obmisit ar. ff. de testi. l. quesitum (D. 22, 5, 13). nulla propterea compilanti erogatur iniuria. nam ubi tractatur utilitas, et si minor veritatem investigaverit, nulla maiori erogatur iniuria C. de offi. rect. provin. l. potioris (C. 1, 40, 5), quia qui subtiliter factum emendat, laudabilior est eo qui prius adinvenerit C. de vet. iur. enucle. l. prima § merito (C. 1, 17, 1 § 6). Laus deo et eius gloriose matri amen[1]).

München. Dr. Karl Neumeyer.

---

[a]) infinitum

[1]) Während des Druckes wird mir der neue Katalog von Mandarini, i codici ms. della Bibl. Oratoriana di Napoli, Napoli Roma 1897, zugänglich, in dem p. 251 ff. Gestalt und Inhalt der Handschrift ausführlich erörtert werden. Verfasser setzt die Handschrift in das 16. Jahrhundert. Seine weiteren Angaben sind hier ohne Belang.

Litteratur.[1]

Theodor Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1899. 70 S. 8⁰.

Seit ein paar Jahren häufen sich Untersuchungen über das Wesen der deutschen Königswahlen und über die Frage nach dem Ursprunge des Kurfürstencollegiums. In diesen Arbeiten gehen die Ansichten über das für die deutsche Verfassungsgeschichte so wichtige Problem noch weit auseinander. Während H. Bresslau in dem bei den Königswahlen seit 1257 nachweisbaren Verfahren eine absichtliche Nachbildung des damals bei den Papstwahlen üblichen Vorganges erblickt, und darin bei Seeliger und Schroeder[2]) Zustimmung gefunden hat, während E. Mayer die Wahl des Königs überhaupt, also auch schon vor 1257, mit der Besetzung der kirchlichen Aemter in Parallele stellt und das Kurfürstencollegium von den kirchlichen Electoren (Scrutatoren) ableitet, sucht Lindner auch in dieser neuesten Schrift die Entwicklung des deutschen Wahlverfahrens als eine gleichmäfsig fortschreitende, durchaus selbständigen nationalen Charakter tragende hinzustellen.

Der erste Abschnitt dieser Arbeit richtet sich daher gegen E. Mayer, vor allem aber gegen H. Bresslau, dessen Ansicht er rundweg verwerfen zu müssen glaubt. Wir wollen auf diese Seite der Lindner'schen Abhandlung hier nicht mehr zurückkommen, da dieselbe ohnehin in dem oben S. 164ff. veröffentlichten Aufsatze: „Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle“ einer eingehenden Würdigung unterzogen wurde.

Lindner versucht aber auch, und damit beschäftigen sich die folgenden Abschnitte, seine schon zu wiederholtenmalen vorgetragene, aber jederzeit heftig angegriffene und zurückgewiesene Ansicht über das Wesen der Kur in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und angeblich durch neue Argumente zu stützen. Auch heute noch

---

[1]) Ausführlichere Besprechungen von E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Ausgabe, und einigen anderen Erscheinungen des vergangenen und laufenden Jahres mussten mit Rücksicht auf den ohnehin schon beträchtlichen Umfang dieses Bandes für den Jahrgang 1900 zurückgelegt werden. Die Red. —
[2]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 469.



hält er daran fest, dass die Handlungen der einzelnen Fürsten, die die eigentliche Wahl ausmachten, keineswegs gleichwerthig waren, sondern dass zunächst die feierliche Verkündigung und Ausrufung des Königs durch einen Elector erfolgte, woran sich die Huldigungen, oder wie er jetzt lieber sagt (S. 50), „Gelobungen der einzelnen Fürsten" anschlossen, die angeblich durch Handschlag und Eid geleistet wurden. Dieser Elector soll nicht etwa erst seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar sein (S. 53), sondern in die karolingische, ja sogar in die altgermanische Zeit zurückreichen (S. 21). Und ebenso sei die laudatio in der Form durch Handschlag und Treueid nicht über die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts herauf erhalten, vielmehr alsbald, ohne an ihrem Wesen etwas zu verlieren, durch einfache Händerhebung ersetzt worden (S. 49ff.). Ich muss gestehen, dass mich auch die neuen von Lindner beigebrachten Argumente von der Richtigkeit seiner Auffassung nicht überzeugt haben. Das allerdings hat er schon früher erreicht, dass auch Seeliger seine Meinung schärfer formulirt hat und in den Kurhandlungen der Fürsten nicht etwa ein modernes Abstimmungsverfahren, sondern Einzelerklärungen sieht, die eine Anerkennung des Königs durch den Einzelnen, zugleich eine Einzelverpflichtung zum Gehorsam enthielten. Aber dass diese angeblichen Laudationen eine Huldigung, ein Geloben durch Treugelöbniss enthielten, und dass sie der Verkündigung durch den einen und einzigen Elector folgten, dagegen spricht eine geschlossene Reihe von Quellenzeugnissen. Lindner bringt allerdings eine Zahl von Belegen dafür, dass die Worte „laudare" und „geloben" bei der Königswahl wirklich gebraucht wurden. Aus keinem derselben geht aber hervor, dass wir es mit der Leistung von Treugelöbnissen zu thun haben. Auch die von ihm gewissermaſsen als Kronzeugen geführten Citate aus Thietmar und Adalbold lassen, wie schon Seeliger gezeigt hat, eine andere, bessere Deutung zu. „Laudare" und „collaudare" ist keineswegs nothwendiger Weise mit „huldigen" wiederzugeben, sondern es liegt darin nur die feierliche Anerkennung, die bis ins germanische Recht zurückreichende Setzung des Königs durch den einzelnen, die zwar eine Gehorsamserklärung, aber keine Huldigung durch Treugelöbniss in sich schloss; und wie „eligere" und „laudare" oft synonym gebraucht wurden, so ist auch die Thätigkeit aller Kürer als gleichwerthig zu erachten.

Lindner bietet aber auch eine meines Erachtens unrichtige Erklärung der Sachsenspiegelstelle Ldr. III Art. 57 § 2. Schon in seinen „Königswahlen" hat er den sechs bevorrechteten Fürsten ganz im Widerspruche mit allen bisherigen Annahmen die Stellung von Wahlverkündern eingeräumt. Daran hält er auch jetzt noch (S. 32) fest, und will seine Ansicht dadurch stützen, dass er das „bî namen kiesen" vom einfachen „kiesen" unterscheidet. Diese sechs hätten dem Erwählten den königlichen Titel zu ertheilen, worauf dann die übrigen Fürsten die laudatio vornähmen. Musste die Wissenschaft sich gegenüber einer so willkürlichen Deutung der Sachsenspiegelstelle ablehnend verhalten, so werden wir auch der erwähnten Unterscheidung nicht zustimmen können.

Bei dieser Interpretation, die nur unter dem Eindrucke der Lehre vom Elector zu Stande kommen konnte, ist vor allem übersehen, dass der Ton gar nicht auf den Worten „bî namen“, sondern auf „aller erst“ liegt. Dann schliesst sich aber der Sachsenspiegel völlig jenen anderen Quellenzeugnissen an, die uns mittheilen, dass alle anwesenden Fürsten den grossen Kurspruch mit denselben Worten wiederholten, wobei nur die Reihenfolge innerhalb der Kur allmählich durch Vorrechte einzelner geändert wurde. Sie alle aber kiesen den König „bî namen“ und es geht nicht an, darin ein besonderes Recht der 6 ersten Fürsten zu erblicken.

Anhangsweise vertheidigt Lindner gegenüber Seeliger und E. Mayer in Beilage 1 und 2 neuerdings seine schon in den Mittheilungen des Inst. f. öst. Geschichtsforschung, Bd. XIX. S. 406 ff. gegebene Erklärung des französischen Protokolls von 1059 und seine Annahme von dem angeblichen Auftreten des päpstlichen Legaten als Elector bei der Doppelwahl von 1198.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

P. Huvelin, Essai historique sur le droit des marchés et des foires. Paris, Rousseau 1897. 634 p. 8⁰.

Es ist keine kleine Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat: zum ersten Mal unternimmt er es, eine Universalgeschichte der Messen und Märkte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart zu schreiben.

Der erste allgemeine Theil enthält die äussere Geschichte der Märkte und Messen. Mit grosser Ausführlichkeit werden besonders die fränkische Zeit und das frühere Mittelalter behandelt, freilich ohne dass wir viel Neues erfahren. Vom späteren Mittelalter an beschränkt sich die Darstellung fast ganz auf Frankreich. H. schildert uns den interessanten Kampf, den das Königthum im 13. Jh. gegen die feudalen Gewalten zur Wiedergewinnung des verlorenen Marktregals führt. Einzelne Märkte werden damals vom Könige zurückgekauft; wirksamer aber sind die Hilfsmittel, die das römische Recht dem Königthum an die Hand giebt: gestützt auf l 1 D 50, 11 behaupten die Kronjuristen Untergang des Marktrechts durch 10jährigen non usus, und 1269 fällt das Pariser Parlament den grundsätzlichen Entscheid, dass die Verleihung von Messen nur dem Könige zustehe. Das Königthum geht als Sieger aus dem Streit hervor und behauptet sein Recht auch in der Folgezeit, allerdings nur was die grossen Messen angeht, während die Errichtung der Wochenmärkte seit dem 14. Jh. den Städten anheimgegeben ist. Die eigentlichen Märkte verlieren übrigens ihre Bedeutung seit dem Erstarken der Städte: der permanente Markt verdrängt den temporären, und schliesslich kommen die lokalen Märkte nur noch für den Kleinhandel mit Lebensmitteln und Vieh in Betracht. Umgekehrt erreichen die grossen Messen Flanderns und der Champagne im 14. Jh. ihren Höhepunkt. Im 15. Jh. gerathen die Champagner Messen in Verfall, trotz der vielen königlichen Freibriefe: die Umwand-

lung der Grafschaft in ein französisches Kronland war ihrer internationalen Stellung nachtheilig. An der Spitze steht jetzt die Lyoner Messe, aber die Messe hat ihren Charakter verändert: sie dient jetzt nicht mehr dem Waarenumsatz, sondern in erster Linie dem Geldverkehr: Lyon ist der Hauptzahlungsplatz des europäischen Westens. Seit dem 16. Jh. geht auch die Lyoner Messe zurück; die Schuld daran trägt neben den Religionskriegen die rasch zunehmende Concurrenz der kleinen Messen: je mehr Jahrmärkte gegründet werden, um so schwerer wird es für die grossen Messen, ihre Stellung zu behaupten. Im 18. Jh. ist es so weit gekommen, dass man die Ausdrücke foire und marché ohne Unterschied gebraucht: auch die Messe hat jetzt nur noch lokale Bedeutung.

Ueber die Märkte der anderen Länder weiss H. wenig zu berichten, er giebt schliesslich nur noch eine blosse Aufzählung der wichtigsten Messen. Von der verunglückten Berliner Messgründung erwartet H. die Vernichtung der noch heute blühenden Leipziger Messe.

Der zweite Theil des Buches behandelt die Geschichte einzelner Einrichtungen. Die Abschnitte über den Marktfrieden, das Marktgericht und die Entstehung des Städtewesens dürften für deutsche Leser nicht viel Neues bieten. H. schliesst sich im Ganzen an die Sohm'sche Marktrechtstheorie an. Wenn er dessen Herleitung des Marktfriedens aus dem Königsfrieden bekämpft, so folgt er darin der heute herrschenden Meinung. Etwas kühn scheint seine Zusammenstellung des Marktkreuzes mit dem Laubzweige, den Naturvölker als Friedenszeichen verwerthen. Interessant ist die Geschichte des Geleitsrechts, wo H. zeigt, wie dasselbe aus einem freien Vertrag zu einem für beide Theile, den Geleitgeber wie den Kaufmann, obligatorischen und vielfach lästigen Verhältniss wird. S. 372 wird eine Begebenheit des 16. Jh. fälschlich in das 14. verlegt.

Bei der Darstellung des besonderen Marktrechts unterscheidet H., ob dieses eine Verschärfung oder Milderung des gemeinen Rechts enthält. Sonderbar ist die Bestimmung des Privilegs für Bressieux in der Dauphiné (1288), dass fremde Kaufleute für einen auf der Messe begangenen Ehebruch nicht verfolgt werden sollen. Die beiden Kapitel über die Messgebräuche beruhen durchweg auf eigener Quellenforschung des Verfassers und sind entschieden der werthvollste Theil des Buches. Leider hat er sich auch hier wieder fast ganz auf Frankreich beschränkt: er schildert uns im Wesentlichen den Handelsbetrieb der grossen Champagner Messen, nur ab und zu wirft er einen ziemlich unmotivirten Seitenblick auf die Kabylen oder irgend eine andere fernliegende Völkerschaft. Im Uebrigen wird man den besonnenen und gründlichen Ausführungen H.'s durchweg beipflichten können, auch da, wo er von seinen Vorgängern Bourquelot und Goldschmidt abweicht. Das räthselhafte hare de draps, hare de cordouan in den alten Aufzeichnungen über die Champagner Messen hatte Goldschmidt als den Beginn des Handels mit Tuch und Leder aufgefasst. H. weist überzeugend nach, dass hare vielmehr der Zeitpunkt ist, an dem die obrigkeitliche Gebühr von den abgeschlossenen

Kaufgeschäften erhoben wird. In ansprechender Weise bringt er damit den bekannten Ausruf haro in Verbindung: weigerte einer der Pflichtigen die Zahlung, so rief der Beamte durch den Ruf haro die Umstehenden zu Hilfe. Wird der Preis des Kaufgeschäfts baar bezahlt, so sprechen die Champagner Aufzeichnungen von droits paiements, directer Zahlung; mit Unrecht hatte Goldschmidt die droits paiements als rechtmäfsige Zahlung erklärt. Auch die Entrichtung des Kaufpreises hatte ihren bestimmten Zeitraum, dessen Endpunkt — nicht Anfangspunkt, wie Goldschmidt wollte — als faut droits paiements bezeichnet wird, denn „faut" gehört zu faillir, zu Ende gehen.

H.'s Buch zeugt durchweg von ernster und gewissenhafter Arbeit. Der Verfasser verfügt über eine ganz erstaunliche Belesenheit, auch die deutsche Litteratur ist in umfassender Weise herangezogen — einige Lücken hat Rietschel in der Z. für HR. 47, 512 namhaft gemacht — und correcter citirt, als man es sonst bei des Verfassers Landsleuten gewohnt ist. Als echter Franzose zeigt sich H. dagegen, wenn er den alten niederrheinischen Handelsplatz Durstede an die Grenze von Schleswig verlegt. Die Darstellungsweise ist ansprechend, die Form gewandt, wenn man auch zuweilen eine grössere Klarheit und Schärfe des Ausdrucks wünschen möchte.

Im Ganzen wird man sagen dürfen, dass das Buch zwar nicht hält, was der Titel verspricht, dass es aber als erster Versuch einer derartigen Zusammenfassung eine recht anerkennenswerthe Leistung ist

Heidelberg. R. His.

Eberhard Gothein, Johann Georg Schlosser als badischer Beamter. (Neujahrsblätter der badischen historischen Commission. Neue Folge. Heft 2.) Heidelberg 1899, Karl Winters Universitätsbuchhandlung.

Mit ihrem heurigen Neujahrsblatt bietet die badische historische Commission ein der darstellungsgewandten Feder Gotheins entstammendes lichtvolles Bild von dem Wirken des Schwagers Goethe's als badischen Oberamtmannes in Emmendingen und später als Mitglieds des Geheimraths in Karlsruhe. Die Thätigkeit des geistreichen Mannes im Dienste der Markgrafschaft Karl Friedrichs eröffnet trotz des an Umfang bescheidenen Arbeitsfeldes grosse Gesichtspunkte. Die Bemühungen Schlossers um Hebung von Gewerbe und Industrie in seinem Oberamte wie auch namentlich Schlossers wirthschaftspolitische, von mercantilistischen Grundsätzen getragene Denkschrift im Gegensatz zu dem physiokratischen System seines Landesherrn interessiren vorwiegend den Nationalökonomen; seine Versuche auf dem Gebiete der Hebung des Schulwesens den Pädagogen; von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen über die kirchlich religiöse Stellung Schlossers. Hier interessirt vor allem die Darstellung der inneren Verwaltungsverhältnisse Badens, aus der hervorzuheben ist: der beinahe völlige

Mangel eines Verwaltungsrechts; die Bemühungen Schlossers um Hebung der Selbstverwaltung, die in dem absolutistischen Zeitalter bis auf verkümmerte Ansätze gewichen war, namentlich der Versuch Schlossers, die in altem Stile gegenseitiger Denuntiation auf seine Zeit gekommenen Rügegerichte als eine Art bäuerlicher Landtage zu einem Mittel der Selbstverwaltung im Dienste der Wohlfahrtspflege umzuwandeln; die durch Schlosser erfolgte weise und sachgemäfse Umgestaltung der bisherigen nur zu Weidezwecken dienenden Almenden in Ackeralmenden, ermöglicht durch Einführung der Stallfütterung und Trockenlegung der Sümpfe; die bedeutenden Verdienste Schlossers um die Hebung der öffentlichen Armenpflege. Gothein erkennt die eigenthümliche Stellung Schlossers für die Rechtsgeschichte in der entschiedenen Trennung der Wohlfahrtspflege (d. h. des Verwaltungsrechts) von der Justiz. Nur für die erstere wollte er in seiner Kritik des preussischen allgemeinen Landrechts die Grundsätze der Billigkeit herrschen lassen, für das bürgerliche Recht verlangte er ein striktes, nach Möglichkeit den socialen und natürlichen Bedingungen eines Volkes angepasstes Recht, hierin sich als Mitstreiter Hugos und Vorläufer der historischen Rechtsschule erweisend. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts hielt Schlosser an der Publicistik des alten Reichs fest. Sein Staatsideal ist der Kleinstaat mit einer Ständevertretung, daher auch seine kräftige Förderung der Ideen des Fürstenbundes bis zum Eintritt des Grossstaats Preussen. Auf publicistischem und politischem Arbeitsfeld liegt Schlossers Hauptthätigkeit nach seiner 1787 erfolgten Aufnahme in das Geheimraths-Collegium. Als publicistischer Gutachter erörterte er für seinen Landesherrn die Frage der Visitation des Reichskammergerichts, vertrat er seinen opponirenden Standpunkt gegen die Uebermacht von Pfalz-Baiern als Reichsvicar, wandte er sich gegen die vorderösterreichische Zollpolitik. Die in die Revolutionsjahre hereinspielende diplomatische Thätigkeit Schlossers, namentlich seine Stellung als Ressortgeheimrath für die französischen Angelegenheiten, gehört nicht der Rechtsgeschichte an.

Freiburg i/Br. K. Beyerle.

F. Dahn, Die Könige der Germanen. Band VIII: Die Franken unter den Karolingen. Erste Abtheilung. XII, 108 S. 1897. — Zweite Abtheilung. XVI, 265 S. 8°. 1899. Leipzig, Breitkopf & Härtel.

Nur eine kurze Spanne Zeit liegt zwischen dem Erscheinen des siebenten und des achten Bandes von F. Dahns „Königen der Germanen“. Es ist, als ob es den Verfasser drängte, ein Werk abzuschliessen, das ihn seit mehr denn einem Menschenalter beschäftigt. Noch ist ja der reiche Stoff nicht völlig erschöpft: die Darstellung des Königthums der Langobarden ist einem späteren Bande vorbehalten und auch die Verfassungsgeschichte der Alamannen, Bayern und Sachsen soll ausführlich behandelt werden.

Den Franken unter den Karolingern ist der vorliegende Band ge-

widmet: von seinen beiden Abtheilungen, die bis jetzt erschienen sind, hat die erste die politische Geschichte der Karolingerzeit, die zweite die Grundlagen des Karolingerreiches zum Gegenstand. „Reizvoll ist es", heisst es an einer Stelle (1, 17), „wie die Fortdauer merowingischer Grundlagen so die Aufbauung arnulfingischer Neuerungen zu untersuchen." Mit diesen Worten deutet D. selbst auf das weitausschauende Ziel einer Verfassungsgeschichte der Karolingerzeit, die der neue Band bringen soll; nur über die einleitenden Abschnitte ist hier zu berichten.

Man hat wohl einmal gesagt, der Historiker würde unwahr, wollte er immer und überall neu sein. Wer dies zugiebt, wird es nicht als überflüssig bezeichnen, dass der Abriss der fränkischen Staatsgeschichte, wie die erste Abtheilung ihn darbietet, oft Gesagtes wiederholt. D. selbst schildert nicht zum ersten Male das Zeitalter Karls des Grossen, aber nachdem er in seiner „Deutschen Geschichte" und im dritten Bande seiner „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker" sich in grösserer Breite hatte ergehen können, hätte er nunmehr sich darauf beschränken müssen, allein die Richtlinien der Staatsgeschichte zur Anschauung zu bringen. Zu ihrem Schaden enthält D.'s Darstellung weit mehr. Sorgfältig werden z. B. alle Feldzüge der ersten Karolinger gebucht: gleichwohl wird jeder, der ein Bild der politischen Geschichte dieser Zeit gewinnen will, mit besserem Erfolg E. Mühlbacher's „Deutsche Geschichte unter den Karolingern" zu Rathe ziehen. Kurz und bündig ist hier das Auftreten des arnulfingischen Hauses erzählt; D.'s Ausführungen hingegen sind nicht überall durchsichtig, nur selten lassen sie überdies erkennen, dass unserer Kenntniss jenes Zeitalters durch die Art und den Umfang der historischen Ueberlieferung verhältnissmäfsig enge Schranken gezogen sind. D. liebt es, an vielen Stellen Betrachtungen einzuflechten: oft enthalten sie richtige Gedanken, ohne dass diese zu durchweg befriedigendem Ausdruck gelangten (vgl. S. 18); oft aber verdanken sie nur dem Herzensbedürfniss des Verfassers nach Aussprache seiner persönlichen Meinung ihren Ursprung (vgl. S. 51 ff.) und tragen daher nichts Wesentliches zur Erkenntniss der berichteten Thatsachen bei. D. schreibt im höchsten Grade subjektiv; nirgends macht er aus seiner Zuneigung oder Abneigung Hehl. „Als ich vor fünfzehn Jahren Karl zu studieren begann", bekennt er, „hasste ich ihn wegen seiner Sachsengräuel: bald lernte ich ihn bewundern und zuletzt sogar, ihn lieben". Er ist ihm „ein genialer Vollender, überall ins Grossartige, Universale, oft ins Ungemessene, Ueberschwängliche gerichtet"; theokratische Wahnvorstellungen hinsichtlich des Kaiserthums beherrschen ihn; aus seinem Religionseifer, seiner Eroberungs- und Mordgier ist die Hinrichtung der Sachsen hervorgegangen. Eine allseitig würdigende Charakteristik Karls wird niemand in diesen Sätzen finden. Gewiss, Karl erscheint mehr als einmal hart, ja grausam, aber trotz aller Ausbrüche der Leidenschaft ist sein ganzes Wesen an versöhnenden, liebenswürdigen Zügen unendlich reicher, als D. betont hat. Man sollte auch nicht von theokratischen Wahnvorstellungen sprechen. D. glaubt sie darin zu finden, „dass Karl viele Jahre lang die Kaiserwürde mit seinem Leben erlöschend gedacht hat; war doch nur er

persönlich von Gott zum Haupt der Kirche und des Reiches erkoren" (S. 59). Diese Sätze enthalten einen richtigen Kern, aber D. hebt nicht hervor, dass Karl nur so lange seine neue Würde als eine rein persönliche betrachtete, als diese nicht von Byzanz anerkannt worden war. Theokratischer Auffassung fernerhin entsprang der Zusatz „von Gottes Gnaden", den Karl seinem Titel hinzufügte; sein Reich bezeichnete er als ihm „von Gott verliehen", das Volk ihm „zur Regierung anvertraut". Zum Wesen der Theokratie aber gehört ihre Unumschränktheit. Diese hat Karl nicht angestrebt. Seine Macht fand ihre Begrenzung im Recht des Volks. „Das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Volksrecht und Königsrecht (im subjectiven Sinne) war noch nicht erloschen" (Mühlbacher, a. a. O. 260). D. übersieht des weiteren, dass gerade in der Gesetzgebung von Karls kaiserlicher Zeit ein ausgesprochen weltlicher Zug sich bemerkbar macht. Die rein kirchlichen Capitularien mindern sich, die weltlichen Gesetze treten an Zahl und Umfang in den Vordergrund. Mit Recht nennt auch D. die Gesetzgebung Karls bewunderungswürdig, aber wenn er einschränkend hinzufügt: „könnte man die theokratischen Wahnvorstellungen und deren versuchte Verwirklichungen streichen; leider bilden sie mehr noch dem Geiste als dem Umfang nach den wesentlichsten Gehalt seiner Capitularien" (S. 60), so wird man ihm hierin nicht folgen können. Seine Aufstellungen entbehren den Beweis, und was unter den „versuchten Verwirklichungen theokratischer Wahnvorstellungen" zu verstehen sei, erfährt der Leser nicht. D. denkt vielleicht an Karls Stellungnahme in den Streitigkeiten über den Adoptianismus, die Bilderverehrung und das Symbolum fidei. In allen diesen Fragen aber war sie nicht so sehr durch die Auffassung seiner Gewalt als der eines Gebieters in Glaubenssachen bedingt als durch seine Stellung als des weltlichen Oberhauptes der Reichskirche: deren Lehrmeinung vertrat auch er gleichwie er ihren Cultus beobachtete; beiden suchte er allgemeine Geltung zu verschaffen. —

Ungleich wichtiger als die erste Abtheilung ist die zweite. Unter Heranziehung zahlreicher Citate aus den Quellen und der neueren Litteratur schildert sie die territoriale Gliederung des Karolingerreiches und die nationale Schichtung seiner Bewohner, die Stände und die Stellung des Sippenverbandes wie der Fremden und Juden. Sie betrachtet die Karolingerzeit als eine in sich geschlossene Einheit, ohne doch ausser Acht zu lassen, wie mannigfach sich ihre Institutionen als Fortsetzungen oder auch Umbildungen der merowingischen erweisen. Nicht überall empfängt man ein deutliches Bild. Das Bestreben, möglichst viel zu bieten, führt oft zu einer mehr verwirrenden als belehrenden Fülle von Einzelheiten. Die Polemik gegen die Vorgänger — namentlich gegen G. Waitz — drängt sich an vielen Stellen recht unangenehm vor.

Weitaus den grössten Raum beansprucht die Darstellung der ständischen Verhältnisse; in ihren Mittelpunkt hat D. eine ausführliche Betrachtung über Beneficialwesen und Vassallität gestellt und die Beziehungen beider zu einander in folgendem Satze umschrieben: „Da

die Kirche etwa ein Drittel des Grundes und Bodens in Gallien besass, das meist von jeher als beneficium ausgethan war, und dieses Verfahren den grössten Theil ihres Grundeigens betraf, da mit dem Reiterbeneficium fast ausnahmslos die Vassallität verbunden ward und zwar nach oben, dem Könige gegenüber, wohl nun immer, aber auch sehr oft im Verhältniss des Aftervassallen zu seinem senior, da ferner auch die Krone und der Weltadel bei ihren Landleihen sich nun dieser beiden Formen — und zwar in rechtsnothwendiger Verbindung — ganz regelmäſsig bedienten, erklärt sich einmal die Verdrängung der übrigen Formen der beiden Arten von Abhängigkeit und eben die begriffliche Rechtsverknüpfung von beneficium und Vassallität" (S. 95). D. stellt sich hier in bewussten Gegensatz zu Brunner. Einmal nämlich lassen dessen Worte „gleich dem König haben auch Kirchen und zwar aus eigenem Antrieb Beneficien verliehen" nicht auf die Annahme einer weitgehenden Auftheilung des kirchlichen Gutes schliessen, wie sie für D. der Ausgangspunkt seiner weiteren Ausführungen ist. Ihm sind beneficia und precariae identisch, während Brunner annimmt, bei den königlichen Beneficien sei der Ausdruck precariae vermieden worden. Er bestreitet schliesslich den Satz Brunners, es gehe auf den Einfluss der von der Staatsgewalt aus Kirchengut verliehenen Precarien zurück, dass auch bei Vergabungen aus Krongut das Recht des Beschenkten nicht mehr als proprietas, sondern als Leihegut, beneficium, behandelt werde (Deutsche Rechtsgeschichte II, 250f.).

Lebhafter noch ist sein Widerspruch gegen Brunner bei der Darstellung der Vassallität. Nach D. sind die Vassallen nicht auf die altgermanischen Gefolgen, die merowingischen Antrustionen zurückzuführen, unter den Karolingern nicht als eine jüngere Schicht der königlichen Gefolgschaft zu bezeichnen; sie sind keltisch wie dem Namen so dem Ursprung nach (S. 151 ff.). D.'s Darlegung giebt Brunners Ansicht nicht völlig wieder. Gewiss, diesem stellt sich die Vassallität als eine Fortbildung der Gefolgschaft dar, aber gleichzeitig wird der Merkmale gedacht, die, dem germanischen Gefolgswesen fremd, auf gallo-römische Einflüsse zurückführen (a. a. O. II, 262). D. betont, dass auch hier ihn principielle Gegensätze von Brunner scheiden. Mehr als dieser es thut, legt er Gewicht auf den Einfluss fremder Elemente im fränkischen Staatsleben; den von Brunner eingeschlagenen Weg, durch stammfremde oder spätere Quellen die Zustände der fränkischen Zeit zu erhellen, bezeichnet er als seiner Grundauffassung entgegengesetzt. Ob seine Ausführungen die Debatte über den Ursprung der Vassallität und des Beneficialwesens neu beleben werden? Hätte er diesen Wunsch, so müsste er zuvor seine Ansicht klarer formuliren. Jetzt aber entnimmt man sie nicht eben leicht dem vielfach gewundenen Gange der Untersuchung und ist selbst dann nicht sicher, ob man den Verfasser in jedem einzelnen Punkte richtig verstanden hat.

Ich kann nach dem Gesagten nicht allenthalben D.'s Ausführungen beipflichten, sein neues Werk weder unbedingt loben noch unbedingt verurtheilen. Seine Lectüre bleibt trotz der eigenartigen Schreibweise

Dahns anregend, mag sie nun zu Widerspruch oder Zustimmung auffordern. Ungleich in seinen Theilen verdient es Beachtung neben den bereits vorhandenen Darstellungen der fränkischen Verfassungsgeschichte. Erst nach seiner Vollendung aber wird es möglich sein, im einzelnen seinen Werth zu bestimmen.

Berlin. A. Werminghoft.

L. Günther, Recht und Sprache. Berlin, Heymann 1898. XVI, 360 S. gr. 8⁰.

Als einen „Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch" bezeichnet der Verfasser sein Buch. Er will zur Beantwortung der vielerörterten Frage sein Scherflein beisteuern, wie der herrschenden Verwilderung in der Sprache der Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft abgeholfen werden könne. Streng geht er mit zahlreichen Missbräuchen zu Gericht, ohne die Grenzen ausser Acht zu lassen, die jedem Versuche ihrer Abstellung gezogen sind. Er giebt zugleich Vorschläge zur Besserung, die ihm als ein „erreichbares Ideal im Recht" erscheint: die gereinigte Sprache der Gesetzgebung und juristischen Praxis wird, so hofft er, günstig auf die der juristischen Fachlitteratur einwirken.

Es ist nicht unseres Amtes hierüber zu urtheilen. Den Rechtshistoriker wird eine andere Gedankenreihe beschäftigen, deren Darlegung gerade G. von denen unterscheidet, die mit ihm dem gleichen Ziele zustreben. Er verfolgt nämlich in den einleitenden Paragraphen den geschichtlichen Process, der an die Stelle der plastisch-poetischen Sprache des älteren deutschen Rechts die abstract-realistische der Gegenwart setzte. Eben diese Abschnitte wird man auch nach J. Grimms und O. Gierkes Ausführungen, um nur sie zu nennen, mit lebhaftem Interesse lesen. In knappen Zügen und mit frischer Lebendigkeit zeichnen sie die bilderreiche Rechtssprache früherer Zeiten, die namentlich durch die Reception des römischen Rechts in Vergessenheit gerieth. Immerhin bewahrt die Sprache des täglichen Verkehrs noch eine Menge von Redewendungen aus dem Rechtsleben der Vergangenheit, nur dass sich die Wenigsten von deren ursprünglichen Sinn oder ihrer Verwandtschaft mit symbolischen, jetzt ausser Brauch gekommenen Handlungen Rechenschaft ablegten. Ausdrücklich hebt G. hervor, dass es sich in diesen Abschnitten um die Anführung nur des Wichtigsten handeln könne. Jedem Leser werden andere und ähnliche Beispiele einfallen oder begegnen, wie wir z. B. vom Weichbild oder der Bannmeile einer Stadt sprechen, ohne der früheren Bedeutung dieser Wörter zu gedenken. In den Rheingegenden ist noch heute das Wort „Weinkauf" für die Bewirthung üblich, die der Erwerber einer Liegenschaft seinen Freunden zu Theil werden lässt[1]). Auch die Rechtssprichwörter sind nicht

---

[1]) Urkundlich finde ich die Sitte in dieser Bedeutung zum ersten Male in einer Urkunde vom J. 1224 erwähnt, als der Propst des Marienklosters bei Boppard „omnibus qui aderant . . . sextarium vini sollempniter fecit propinari, uno ex eisdem vas fictile, quod manu tenebat, ad murum iactante" (Günter, Cod. dipl. Rheno-Mosell. II, 150 Nr. 56).

gänzlich ausgestorben, obwohl vornehmlich hier die grösste Einbusse zu verzeichnen ist: verhältnissmäſsig wenige von den z. B. bei Graf und Dietherr angeführten sind heute gang und gäbe; andere wie z. B „Drei ist Bremer Recht" werden nur landschaftlich verwandt.

Günthers Buch ist aus einem Vortrag herausgewachsen und hat die Frische des gesprochenen Wortes beibehalten, sodass die Leser, die es nicht allein bei den Fachgelehrten sucht, nicht merken, welch' grosse Arbeit in allen seinen Theilen steckt. Zum Zwecke weiteren Studiums sind daher die umfangreichen Anmerkungen (S. 61—319) willkommen zu heissen. Sie enthalten eine Fülle von Nachweisen, die der Verfasser mit emsigem Bemühen zusammengetragen und gesichtet hat. Gerade die Heranziehung auch der philologischen Arbeiten auf diesem Gebiete ist dankenswerth, da sie die Möglichkeit gewährt, in die sprachgeschichtlichen Probleme einzudringen. Deren Bedeutung aber für die Kenntniss der Rechtssprache und damit des Rechtslebens ist hier nicht von Neuem zu erörtern.

Berlin. A. Werminghoff.

G. von Below und F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band I: F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1. Hälfte. Berlin, Felber 1899. XXXVII, 224 S. 8°.

Die Leiter rechts- und verfassungshistorischer Uebungen in den Seminarien unserer Universitäten mögen oft in Verlegenheit gewesen sein, welche der vorhandenen Sammlungen ausgewählter Urkunden zur Verfassungsgeschichte sie ihren Schülern empfehlen sollten. Die in ihrer Art verdienstliche Publication von Altmann und Bernheim konnte nicht alle Seiten des Staatslebens in gleicher Weise berücksichtigen, diejenige von v. Schwind und Dopsch beschränkt sich auf die deutsch-österreichischen Erblande; noch andere, wie die von Gengler, Wasserschleben und Lehmann, scheinen nur wenig benutzt worden zu sein. So wird man das neue Unternehmen, zu dessen Herausgabe sich G. von Below und F. Keutgen verbunden haben, gern willkommen heissen. Es vertheilt den Stoff auf mehrere Bände, deren jeder eine Seite der Entwicklung des öffentlichen Lebens umspannen soll; es dehnt zugleich die Mittheilung des urkundlichen Materials auch auf die Neuzeit aus: der einzelne Band soll zeitlich so weit heruntergehen, wie es das Interesse des in ihm behandelten Gegenstandes erfordert.

Die Herausgeber stellen drei Bände in Aussicht, je einen zur Veranschaulichung der Stadt-, Territorial- und Reichsverfassung. Vielleicht aber wird, wie das Vorwort betont, für die Zukunft eine noch weitere Vertheilung wünschenswerth erscheinen. Auf die Gefahr hin, den Absichten von Belows und Keutgens vorzugreifen, möchte ich eine Sammlung von Urkunden zur Geschichte der kirchlichen Verfassungsentwicklung befürworten. Eine solche würde den Inhalt der übrigen Bände

möglichst auf das weltliche Recht beschränken; sie würde das Verhältniss von Staat und Kirche und dessen Abwandlungen erkennen lassen und vor allem dem Studium der Reformationsgeschichte zu Gute kommen, das bisher — von Ausnahmen abgesehen — nicht mit der wünschenswerthen Energie dem Aufbau der Landeskirchen nachgegangen ist.

Die Bearbeitung des ersten Bandes mit Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte hat F. Keutgen übernommen. Die erste bisher vorliegende Hälfte bringt Documente zur Entstehungsgeschichte der Stadtverfassung und die wichtigsten Stadtrechtsaufzeichnungen aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert; die zweite wird dem städtischen Leben zur Zeit seiner vollen Entfaltung gewidmet sein.

Beachtenswerthe Gründe haben Keutgen bestimmt, auf eine chronologische Anordnung des Materials innerhalb der einzelnen Abtheilungen zu verzichten; die einzelnen Stücke fanden da ihren Platz, „wo ihr Inhalt am prägnantesten, wo sie am lehrreichsten schienen“ (S. XI). Ich möchte das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen, aber einwenden, dass mit der sachlichen Anordnung doch auch gewisse Nachtheile verbunden sind. Der Benutzer — und als solcher ist in erster Linie der Lernende gedacht — wird in der Disposition des Stoffs einen Hinweis auf die Resultate erblicken, die dem Herausgeber vorgeschwebt haben. Als Beispiel greife ich den ersten Abschnitt über das Stadtgericht heraus. Er bringt u. a. die bekannten Urkunden für Speyer (969), Worms (979) und Strassburg (982), die nämlichen, die in Keutgens „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ S. 20 ff. am Eingang der Erörterungen stehen. Bei einer Interpretation dieser Urkunden wird sich der Benutzer an den Lehrer anschliessen, nicht aber sie selbständig und ohne fremde Hülfe zu verstehen suchen. Nicht jedes Stück der ersten Abtheilung habe ich daraufhin untersucht, ob es etwa in Keutgens angeführter Arbeit verwerthet ist: immerhin ist zu beachten, dass deren Gliederung (das Stadtgericht, die Stadt als Burg, das Marktrecht, Stadtgemeinde und Landgemeinde, Bürgerrecht und Stadtrecht, der Rath) vorbildlich gewesen ist für die Disposition des ersten Theils der Sammlung mit ihren Urkundengruppen für das Stadtgericht, die Befreiung von hofrechtlichen und verwandten Abgaben, die Stadt als Burg, Markt und Kaufleute, die Niederlassungsverhältnisse und endlich den Kampf um das Selbstbestimmungsrecht.

Hiezu kommt ein Weiteres. Die erste Abtheilung bringt bis auf wenige Ausnahmen Urkundenauszüge. Der Wunsch, auf verhältnissmäſsig knappem Raume möglichst viele Zeugnisse zu vereinigen, machte diese Einschränkung nöthig: aus ihm ergab sich die Weglassung ständig wiederkehrender Formeln wie der Arengen und zumeist der Zeugenreihen und der Datirung. Auch hier sei ein Einwand gestattet. Oft genug wird die Klage laut, dass unsere Studenten zu wenig Quellen in extenso lesen, und noch heute ist die Mahnung Wilhelm Arndt's am Platze, der in seinen Uebungen immer wieder darauf hinwies, dass die vollständige Lectüre der Urkunden und Schrift-

steller weit werthvoller sei als die von Auszügen und Commentaren. Es ist für den Anfänger kein Schade, wenn er bei verfassungsgeschichtlichen Uebungen an der völligen Wiedergabe eines Documents sich das Bild einer mittelalterlichen Urkunde einprägt, wenn er mit ihrer Ueberlieferungsgeschichte sich vertraut macht und erkennt, in welcher Form z. B. ein Reichsgerichtsurtheil wie das über die Zollpflichtigkeit der Kaufleute vom Jahre 1149 (Keutgen Nr. 81 nach Weiland, MG. Constitut. I Nr. 125) erhalten ist, dass eine Urkunde wie die für den Bischof von Minden vom Jahre 1242 (Keutgen Nr. 106 nach Weiland, a. a. O. II Nr. 339) an verfassungsgeschichtlichem Material mehr enthält als die Erlaubniss zur Anlage von Weichbilden, mag auch dieses Mehr nicht die Entwicklung der Stadtverfassung erhellen. Und in gleicher Weise wird man bei Nr. 112 (nach Weiland, a. a. O. II Nr. 156) den vollständigen Abdruck des wichtigen Verbots der städtischen Körperschaften vom Jahre 1231 an Stelle des Auszugs wiederfinden wollen, der keineswegs unwesentliche Bestimmungen übergeht. Immerhin ist zu betonen, dass Auslassungen dieser Art nur selten sind. Eine Vergleichung aller Stücke aus den Bänden der MG. Constitutiones und Diplomata wie aus dem Strassburger Urkundenbuch mit ihren Vorlagen ergab, mit welchem Takte und mit welcher Sorgfalt Keutgen die Auszüge für seine Sammlung angefertigt hat.

Eben diese Eigenschaften haben sich auch bei der Herstellung der Texte und bei ihrer Auswahl bewährt. Erstere kann als überaus sorgfältig bezeichnet werden[1]), wie denn die Behandlung der deutschen Urkunden Zeugniss ablegt von der Gewissenhaftigkeit des Herausgebers, der seine Abweichung von den Editionsgrundsätzen Weizsäckers ausführlich und anregend begründet. Hiezu tritt die glückliche Auswahl der Texte, und gern wird man den Principien, die über die Aufnahme der einzelnen Stücke entschieden, Anerkennung zollen. Man wird vornehmlich den Entschluss billigen, in der zweiten Abtheilung die Stadtrechtsaufzeichnungen vollständig wiederzugeben, aus deren Zahl das Freiburger Stadtrecht in seiner von den Interpolationen H. Maurers freien Gestalt hervorgehoben sein mag. Freilich wird man auch dem Bedauern darüber Ausdruck verleihen dürfen, dass der Plan des Ganzen bereits festgelegt ist. Es bleiben somit Stücke fort, deren Wiederabdruck von der Kritik als wünschenswerth bezeichnet oder durch Ausbeutung neu erschienener Urkundenbücher noch ermöglicht werden könnte. Ich möchte an die Bestimmungen des Sachsenspiegels (III, 66; vgl. Schwsp. Lassb. c. 142) und die des Kleinen Kaiserrechts (IV, cc. 1—18 ed. Endemann) erinnern, an einige interessante Königsurkunden für Friedberg in Hessen vom 6. Januar 1240, 8. September 1257, 5. November 1276 u. s. w., an Rechtsaufzeichnungen endlich aus Rottweil und Esslingen, wie sie in den Urkundenbüchern dieser Städte von Günter I

---

[1]) Bei Nr. 123 ist mir eine unrichtige Ueberschrift aufgefallen. Der Reichslandfriede von 1235 verbietet in c. 14 die eigenmächtige Privatpfändung, bezweckt aber keine „Erschwerung des Pfandverkehrs“. Vgl. auch H. Bloch, Neues Archiv XXV, 252.

Nr. 441. 453. 539. 624. 728 und von Diehl I Nr. 463. 488. 612. 934 u.a.m. jetzt vorliegen.

Unsere Besprechung möchte das Interesse bekunden, das Keutgens mühevolle Arbeit verdient. Den Prüfstein ihres Werthes wird der Gebrauch abgeben, und als der erste Theil eines grösseren Ganzen wird sie die Hoffnung erwecken, dass die Fortsetzung nicht allzulange auf sich warten lassen möge.

Berlin. A. Werminghoff.

J. Cramer, Geheimer Oberjustizrath, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. Breslau, M. u. H. Marcus. 1899. XVII und 579 S. gr. 8⁰ (m. Karte), a. u. d. T.: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 57. Heft.

Mit einer gewissen Spannung nimmt man das stattliche Werk zur Hand. Gleich die Worte der Einleitung erwecken Interesse: der Verfasser will die Ansiedlungs- und Verfassungsgeschichte der Alamannen wie ihre politischen Geschicke zur Darstellung bringen; er rechtfertigt zugleich den Titel seines Buches, indem er die Gaue des Stammes als die seine Schicksale bestimmenden Faktoren bezeichnet.

Die Aufgabe, die sich Cramer gesetzt, war ebenso schwierig wie dankenswerth. Die Quellen fliessen verhältnissmäfsig reich; es fehlt nicht an Untersuchungen zur Geschichte sei es des Ursprungs der Alamannen, sei es ihrer Kämpfe mit den Römern und Franken, sei es endlich ihrer Niederlassung, staatlichen Gliederung und Sprache. Man erwartet die Zusammenfassung aller dieser Hülfsmittel zu einem in sich geschlossenen Ganzen, dessen Aufbau auch in seinen Einzelheiten befriedigt.

Leider wird diese Erwartung nicht gerechtfertigt. Nicht als ob der Verfasser den Problemen aus dem Wege ginge, die sein Thema darbietet, er es an der Heranziehung der Quellen und Litteratur fehlen liesse, — aber je weiter man seinen Ausführungen zu folgen sich bestrebt, um so mehr erkaltet das Interesse an seinem Buche. Die Schuld tragen die halb gehobene, halb nüchterne Erzählung, die Verbindung von Untersuchung und Darstellung, um derentwillen jede Anmerkung fehlt und die Zeugnisse der Quellen in den Text aufgenommen sind, vornehmlich aber die Anlage der Arbeit, die keineswegs immer folgerichtig oder gar künstlerisch zu nennen ist.

Das Werk zerfällt in acht Bücher, aber nur die beiden ersten über die Königs- und Grafenzeit beschäftigen sich mit dem eigentlichen Thema, während die übrigen der Gaugeographie gewidmet sind. Nur auf jene möchte ich eingehen, um die Kritik der übrigen den mit der Ortsgeschichte und Sprachgeschichte Vertrauteren zu überlassen.

Ein gutes Drittel, wenn nicht mehr, jener ersten Abschnitte füllt die Erzählung der politischen Geschichte bis zur Unterwerfung der Alamannen unter die Franken aus. Mit ermüdender Breite werden die Kämpfe mit den Römern abgehandelt, und der Leser erhält eine so ausführliche Schilderung der Schlacht bei Strassburg (357), wie sie in einer Uebersetzung des Ammianus Marcellinus am Platze wäre. Das Gleiche gilt von dem Bericht über die Feldzüge Valentinians (365 bis 374), — nur gut, dass ihn das Lob der von Ausonius besungenen Schwäbin Bissula harmonisch beschliesst.

Ansiedlungs- und Verfassungsgeschichte des Alamannenstammes bedingen sich gegenseitig. Aus der alten Heimath bringt er die Formen des öffentlichen Lebens mit, auf Grund deren sich die Niederlassung vollzieht. Zu Beginn des fünften Jahrhunderts setzt eine neue Bewegung ein: der Stamm breitet sich in den von den Burgundern aufgegebenen Gebieten wie nach Rätien hin aus. Im ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts stösst er mit den Franken zusammen: sein Gebiet wird eingeengt und nach kurzer Oberherrschaft der Ostgothen dauernd mit dem Frankenreich verbunden.

Man kann nicht sagen, dass diese Linien aus Cramers Buch mit der erforderlichen Klarheit und überall in richtiger Darlegung zu Tage treten. Dazu die unrichtige Schilderung der ursprünglichen Verfassungsverhältnisse. Sie erscheint um so bedenklicher, weil durch sie Misstrauen auch gegen die übrigen Ausführungen wachgerufen wird; sie ist um so auffallender, als gerade hier Dank den Arbeiten anderer von Cramer benutzter Autoren in allen wesentlichen Punkten eine gewisse Uebereinstimmung der Ansichten erzielt ist.

Ihre Wurzel ist die falsche Auffassung der Zehntschaft, d. h. der Sippe. Beide Begriffe sind identisch, obwohl der Verfasser es vermeidet, sich des geläufigen Wortes zu bedienen. Er thut es offenbar mit bestimmter Absicht, deren Veranlassung freilich unbekannt bleibt. Nur in einer Art Vorliebe für das Zahlensystem ist sie vielleicht zu suchen. Der Gliederung des vorgeschichtlichen Staates lag das Zahlensystem zu Grunde; um zugleich auf dessen Nachwirken in geschichtlicher Zeit hinzudeuten, wandte Cramer einen Ausdruck an, der, sprachlich den Wörtern Tausendschaft und Hundertschaft nachgebildet, den Begriff des kleinsten Verbandes wiedergeben sollte.

Innerhalb der Hundertschaften, führt er aus, „schieden sich die Zehntschaften, decaniae, unter der Führung des Zehnter, decanus, jede in Dörfern oder in Einzelgehöften, umgeben von der Ackerflur, der Weide, dem Wald, die aus der Hundertschaftsmark ausgesondert waren. Dies war die Zehntschaftsmark, marca, die sammt den Zehntgenossen, ähnlich wie die Hundertschaft, eine politische, tactische und wirthschaftliche Einheit bildete“ (S. 35). Cramer widerlegt sich selbst, wenn er erklärt, dass „zumal in späterer Zeit Huntaren auch ohne Zehntschaften sich bildeten, etwa indem ihre Ansiedlung im Wald sich allmählich zu einer Huntare auswuchs: wenigstens sind Zehntschaften nicht allenthalben zu erkennen“ (S. 41) und wenige Seiten später ein-

gesteht: „Das Wort Zehntschaft, decania, decanus, kommt, soviel ich sehe, im alamannischen niemals vor“ (S. 63). Und diese unfindbare Zehntschaft soll eine politische Einheit gewesen sein? Damit wird der Sippe, um der alten Bezeichnung zu ihrem Rechte zu verhelfen, eine Bedeutung zugeschrieben, die sie niemals besass, wo immer man sie zu erkennen vermag. Es ist bezeichnend genug, dass eine Antwort auf die Frage nach dem Wesen und der Thätigkeit dieser „politischen Einheit“ nirgends begegnet. Und darf man von Zehntschaftsmarken sprechen? Die ursprünglichen Marken des Landes sind die der Hundertschaften; innerhalb ihrer Grenzen vollzog sich die weitere Besiedlung nach Sippen, Familienverbänden mit örtlicher Grundlage, nicht aber mit einem selbständigen Wirthschaftsleben, das dem der Hundertschaft parallel ging. Erst in späterer Zeit haben die aus der Sippenniederlassung hervorgehenden Dorfbewohnerschaften allmählich die Stelle der Hundertschaftsmarkverbände erhalten und ihrerseits besondere Dorfmarksgenossenschaften begründet (vgl. K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes S. 16).

Es mag, um die Anzeige nicht allzusehr auszudehnen, bei der Hervorhebung nur dieses einen Punktes sein Bewenden haben. Noch anderwärts, wie z. B. bei den Ausführungen über die Herkunft der Alamannen und ihr Verhältniss zu den Schwaben, ist Einspruch zu erheben. Als Ganzes ist Cramers Werk keine Bereicherung der Litteratur. Ein solches Urtheil zu fällen, ist um so schwerer, als viel gutes Wollen an eine Arbeit verwandt ist, die dem Autor augenscheinlich Herzenssache war: nur entspricht nicht immer dem Wollen das Vollbringen.

Berlin. A. Werminghoff.

Hermann Knapp, Dr. jur., kgl. Archivsekretär und Privatdozent der Rechte in Würzburg, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Ratsurkunden erläutert. Berlin, J. Guttentag, 1896.

Die Geschichte des deutschen Strafrechts bedarf vor Allem einer ausgiebigen monographischen Bearbeitung. Nicht nur weil dieses Gebiet noch so wenig bebaut ist, sondern auch wegen der ungemein reichen particularistischen Entwicklung vornehmlich des Mittelalters. Es ist daher mit Dank zu begrüssen, wenn Knapp seiner trefflichen Darstellung des alten Nürnberger Criminalverfahrens (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XII 1892 S. 200—276, 473—552) nun auch die Schilderung des alten Nürnberger materiellen Criminalrechts folgen liess. Einen ganz besonderen Werth hat das Franz von Liszt gewidmete Buch durch die Quellen, aus denen es geschöpft ist. Knapp gründet seine Ausführungen nicht bloss auf das gesetzte Recht, sondern auch auf die reichlichen Emanationen der Nürnberger Praxis. Höchst interessant sind seine Bemerkungen über Geisteskrankheit (Kleptomanie), Irrthum namentlich Gesetzesunkenntniss, Nothwehr, Strafen und über

die einzelnen Delicte; vor Allem immer jene Partien, wo es auf Detailschilderungen ankommt. Diese sind prächtig gelungen. Ich bin überzeugt, dass sie auch den Culturhistoriker, ja selbst den Laien fesseln müssen. Im Interesse der Strafrechtspflege hätte ich freilich mitunter eine strammere juristische Zusammenfassung gewünscht. Die Ausführungen Knapps verlieren sich oft ins Antiquarische. Zwar hat der Verfasser sein Material in einem System untergebracht, doch ist bei der Einreihung nicht immer rigoros vorgegangen. So Manches z. B., was K. unter dem Schlagwort mangelnde Zurechnungsfähigkeit wegen jugendlichen Alters anführt, ist eine Eigenthümlichkeit der Bestrafung wegen jugendlichen Alters. Sehr ungenau ist es, wenn S. 49 die von Brunner (R. G. II 588 f.) sog. spiegelnden Strafen, als Verlust der Schwurhand bei Meineid u. s. w., als dem Princip der Talion nahestehend bezeichnet werden.

Es ist vielleicht durch den antiquarischen Standpunkt des Verfassers bedingt, dass er das Strafrecht ausserhalb Nürnbergs selten berücksichtigt. Das ist doch wohl die Isolirung zu weit getrieben. Die „Vergleiche" hätten darum nicht „langathmig" werden müssen (S. IX). Hier scheint mir auch die Hauptschwäche der ablehnenden Haltung Knapps (S. X ff.) gegen v. Zallingers Interpretation der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1294 (abgedruckt von Knapp in der Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XII 245 ff.) zu liegen. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland 1895, S. 142 ff., findet in dem Uebersiebnungsverfahren der cit. HGO. ein eigenthümliches Vorgehen gegen landschädliche Leute, während Knapp darin nur das ordentliche Verfahren vor dem Reichsschultheissen vornehmlich gegen fremde und gegen jene Bürger sehen will, denen der Reinigungseid versagt ist. Die Einwendungen Knapps können wohl gegenüber den breiten methodischen Ausführungen v. Zallingers kaum Stand halten.

Diese Mängel sind vorwiegend durch das Material veranlasst. Dessen überreiche Fülle bedingt die Schwächen aber auch den Reiz des Buchs.

Prag. H. Schreuer.

Walter Immerwahr, Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt. Breslau 1898, Verlag von M. & H. Markus.

Der zweite Theil dieses Buches ist dem heutigen Recht gewidmet, muss also bei einer Besprechung der rechtsgeschichtlichen Ausführungen des Verfassers ausscheiden. Der erste Theil handelt von der Kündigung im römischen Recht und schildert dann die Entwicklung dieses Instituts im deutschen Recht. Unter „Kündigung" versteht der Verfasser „eine einseitige Willenserklärung, welche die Beendigung eines Vertragsverhältnisses zum Ziele hat, dessen Fortdauer von dem freien Willen

des Erklärenden abhängig ist". Die Kündigung ohne Kündigungsfrist ist ihm die „einfachste Form" der Kündigung. Nur sie findet sich im römischen Recht. Die Kündigung, bei der eine Kündigungsfrist vorhanden ist — also die Erklärung, welche wir heute im täglichen Verkehr Kündigung nennen —, wurzelt im deutschen Recht. Immerwahr leitet sie aus dem deutschrechtlichen Beitreibungsverfahren her. Er geht aus von Lex Sal. 52, wonach der Gläubiger, der Zahlung haben wolle, seinen Schuldner rechtsförmlich mahnen und alsdann eine bestimmte Zeit verstreichen lassen müsse. Dieser Formalact habe zur Zeit des reinen Delictsprocesses den Zweck gehabt, den Gegner ins Unrecht zu setzen. Mit dem Aufhören des Delictsprocesses habe sich der strafrechtliche Grundgedanke verwischt, der Rechtssatz aber bestanden, dass aus einem schwebenden Schuldverhältniss erst nach beweisbarer Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist geklagt werden könne.

Diese Ausführungen des Verfassers sind anregend und beachtenswerth. Völlig überzeugen können sie allerdings nicht. Nach Lex Sal. 52 hat der Gläubiger nach Weigerung des Schuldners, die Sache zurückzugeben (et ei noluerit reddere), einen feierlichen Formalact vorzunehmen, durch welchen das Nichtwollen, das Unrecht des Schuldners nach Ablauf der Frist als constatirt gilt. Diese Frist, welche das Delict des Schuldners feststellen sollte, welche auch beim befristeten Leihevertrag stattfand, hat mit der Kündigungsfrist ihrem innersten Wesen nach m. E. doch recht wenig zu thun. Das Aufhören des Delictsprocesses musste sie, die nur für ihn zugespitzt war, hinwegspülen. Behielt man sie aber bei, so hätte man sie folgerichtig für alle Verträge beibehalten, sie hätte auch ebenso wie in Lex Sal. 52 bei befristeten Leiheverträgen zur Anwendung kommen müssen.

Der Verfasser betrachtet im Einzelnen die geschichtliche Entwicklung der Kündigung beim Darlehn (§ 7), bei der Pfandeinlösung (§ 8), der Rente (§ 9), der Pacht (§ 10), der Miethe (§§ 11, 12), den Bündnissverträgen und dem Waffenstillstand (§ 14). Etwas kurz ist der Abschnitt über den „Austritt aus Verbänden und personenrechtlichen Gemeinschaften" (§ 13) gerathen. Immerwahr erörtert in ihm auch die Austreibung des Ausmärkers (Lex Sal. 45). Mit der Kündigung hat diese aber nichts zu thun. Es handelt sich hier nicht um die Aufsagung eines Vertragsverhältnisses, sondern um das feierliche Protestiren gegen einen Zustand, der zu einem Vertragsverhältniss führen könnte.

Dr. J. Gierke.

Dr. Otto Wolff, Rechtsanwalt, Das Lübsche Recht in der Stadt Kiel. Ein Beitrag zur Ermittelung der Grenzen zwischen den Geltungsgebieten des Lübschen Rechtes und des Sachsenspiegels. In den Mitteilungen der Ge-

sellschaft für Kieler Stadtgeschichte. XVI. Heft. Kiel 1898, Verlag von Lipsius & Tischer.

Der Verfasser sucht festzustellen, in welchen Theilen des heutigen Kieler Stadtgebietes das Lübsche Recht, mit welchem Kiel im Jahre 1242 bewidmet worden ist, gilt. Um die Bestandtheile des Kieler Stadtgebietes zu finden, geht der Verfasser von einer Interpretation des Bewidmungsprivilegs aus, schildert sodann spätere Erwerbungen Kiels und begrenzt schliesslich das Stadtgebiet nach Maſsgabe des Localstatuts vom 16. Februar 1850 (§ 2). In diesem Bezirk, dem Bezirk der ehemaligen städtischen Gerichtsbarkeit, gelte Lübsches Recht, im einstmaligen Gerichtsbezirk des Amtes Kiel dagegen der Sachsenspiegel. Dass auch die neuen Erwerbungen Kiels, welche in dem so festgestellten Stadtgebiet liegen, unter die Herrschaft des Lübschen Rechts gekommen seien, sei dem Grundsatz des Lübschen Rechtes zuzuschreiben, dass es in dem ganzen Stadtgebiet zu gelten habe, sowie dem Umstand, dass der Lübsche Richter in allen Fällen nach seinem Recht zu entscheiden gehabt habe (§ 3). Der Verfasser geht sodann zu einer Aufzählung der Grundstücke und Personen über, die innerhalb Kiels einen privilegirten Gerichtsstand gehabt und bis heute bewahrt haben (§ 4). Schliesslich macht er hinsichtlich der Richtigkeit seiner Ergebnisse einige Stichproben, indem er für etliche Grundstücke, die er dem Lübschen Recht unterstellt hatte, nachweist, dass sie in den städtischen Schuld- und Pfandprotokollen verzeichnet waren und bei Eigenthumsübertragungen gemäſs Lübschem Recht im Gegensatz zu den dem Sächsischen Recht unterworfenen Grundstücken (hier genügte Tradition und schriftlicher Contract) „verlassen“ worden sind (§ 5).

Die rechtsgeschichtlichen Ausführungen, die in ihren Resultaten mit früheren Forschungen Anderer im Wesentlichen übereinstimmen, sind m. E. zutreffend und im Hinblick auf die gestellte Aufgabe im Allgemeinen erschöpfend. Nur in einer Beziehung hätte der Verfasser wohl etwas gründlicher verfahren können. M. E. mit Recht ist er der Ansicht, dass der oben erwähnte Rechtssatz, dass das Lübsche Recht die der Stadt neu hinzutretenden Gebietstheile ergreift, der modernen Rechtsanschauung fremd ist. Auf eine Untersuchung, von welcher Zeit an dieser Rechtssatz als abgeschafft anzusehen ist, lässt sich jedoch der Verfasser nicht ein. Und doch wäre eine solche von Wichtigkeit gewesen hinsichtlich des Schreventeiches und der durch seine Eindämmung gewonnenen Grundstücke. Der Teich wurde im Jahre 1862 der Stadt Kiel von der Landesherrschaft überlassen. Bis zu dieser Zeit war er stets im Besitz der Landesherrschaft gewesen, bis dahin jedenfalls hat dort der Sachsenspiegel gegolten. Der Verfasser ist nun der Ansicht, dass der Schreventeich auch nach 1862 und noch heute dem Sachsenspiegel unterstehe. Er fährt freilich fort, dass dies „nicht ganz unzweifelhaft“ sei: Könnte nachgewiesen werden, dass die Stadt im Jahre 1862 auch die Jurisdiction über den Teich erhalten habe, und dass der oben erwähnte Lübsche Rechtssatz damals „noch allgemein anerkannt und angewendet“ sei, so könnte der

Teich für Lübsches Recht in Anspruch genommen werden. Zunächst ist nun aber die Uebertragung der Jurisdiction zu vermuthen, wenn einer Stadt mit eigner Jurisdiction ein Gebiet überlassen wurde, sie ist jedoch hinsichtlich der Frage, ob der Teich vom Lübschen Recht „erfasst“ wurde, durchaus nicht essentiell. Denn dass in einem Theil des Stadtgebietes Lübsches Recht gelten konnte, ohne dass der Stadt in Bezug auf ihn die Jurisdiction zukam, beweist die Thatsache, dass es sich von 1242—1318 (in letzterem Jahre erhielt Kiel erst eigne Jurisdiction) mit dem ganzen Stadtgebiet also verhielt. Was aber die Geltung des fraglichen Rechtssatzes anlangt, so muss es doch einigermaſsen verwundern, dass der Verfasser ihn im Hinblick auf das gemäſs dem Localstatut von 1850 festgestellte Stadtgebiet als Beweis für Lübsches Recht in Anspruch nimmt (die letzte Erwerbung in dem so begrenzten Gebiet geschah freilich wohl im vorigen Jahrhundert), während er nun im Hinblick auf ein im Jahre 1862 der Stadt einverleibtes Gebiet den Nachweis für das Fortbestehen des Rechtssatzes fordert. Sollte innerhalb der Jahre 1850 und 1862 der Umschwung in der Rechtsanschauung eingetreten sein?! Oder seit der letzten Erwerbung vor 1850? Warum nicht erst nach 1862? — Aehnliche Bedenken erheben sich hinsichtlich des im Jahre 1869 Kiel einverleibten Dorfes Brunswieck.

So ist ein vollständiger Beweis, dass in den genannten Gebieten Lübsches Recht nicht gilt, m. E. vom Verfasser nicht erbracht, ein Beweis, der vielleicht geglückt wäre, wenn sich der Verfasser eingehend damit beschäftigt hätte, von welcher Zeit an der erwähnte Rechtssatz als abgeschafft betrachtet werden muss. Auf jeden Fall aber wäre irgend eine Vermuthung in der angeregten Frage durchaus am Platze gewesen.

Die kleine Schrift, zu deren Verständniss eine beigefügte Karte beiträgt, ist abgesehen von ihrer Brauchbarkeit für die Praxis, für die Kieler Stadtgeschichte und auch für die Deutsche Rechtsgeschichte interessant.

Dr. J. Gierke.

Johannes Merkel, Heinrich Husanus (1536 bis 1587), Herzoglich Sächsischer Rath, Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndicus. Eine Lebensbeschreibung. Göttingen 1898, Lüder Horstmann. 403 S.

Das Leben Heinrich Husanus' ist bereits vor der Mitte dieses Jahrhunderts von dem Archivar Glöckler in den „Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde“, 8. Jahrgang, 1843 S. 60—160 genauer geschildert worden. Allein diese Arbeit fusste nur auf dem Material des Schwerin'schen Staatsarchivs und ist „in Folge ihrer Verborgenheit in einer wenig verbreiteten Zeitschrift“ sogar Stobbe und Stintzing entgangen. Johannes Merkel schenkt der

Wissenschaft jetzt die Lebensbeschreibung dieses Mannes in einer glänzenden Vollständigkeit und Gründlichkeit. Mit bewunderungswürdiger Sorgfalt hat er das Lüneburgische Staatsarchiv, die Archive zu Weimar, die Handschriften der Bibliotheken von Göttingen, Celle, Lüneburg u. a. m. durchforscht und mit grossem Geschick das gewonnene Material verarbeitet. Auf den ersten Blick könnte es freilich Manchem zu viel erscheinen, wenn über Husanus, der wenn auch zu den hervorragenden Männern seiner Zeit, doch keineswegs zu den grossen, führenden Geistern gezählt werden darf, auf beinahe 400 Druckseiten gehandelt wird. Bei näherer Betrachtung aber wird man sehen, dass den Verfasser die Liebe, mit welcher er sich in seinen Stoff versenkt hat, keineswegs zu weit führte: Geboten wird dem Leser nicht allein ein überaus interessanter Anblick in das Leben, Wirken, Fühlen und Denken Husans, sondern auch im Zusammenhang damit eine höchst werthvolle Geschichte der Lüneburgischen Rechtsquellen im sechzehnten Jahrhundert und eine für die Geschichte der Reception sehr wichtige und belehrende Darstellung des Kampfes zwischen deutschen und römischen Rechtssätzen.

Wir begleiten Husanus durch seine Kinder-, Studien- und Lehrjahre (K. I), sehen ihn dann als sächsischen Rath im Dienst Herzogs Johann Friedrich. Hier wurde er in die Grumbachschen Händel verwickelt, denen er sich auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 durch die „Flucht“ entzog (K. II. III). Bald darauf trat er in Mecklenburgische Dienste, bekleidete daselbst später den Kanzlerposten (K. VI) und nahm schliesslich „des Hoflebens müde“ die Stelle eines Syndicus der Stadt Lüneburg an, in welcher er im Jahre 1587 frühzeitig sein Leben beschloss (K. VII).

Husanus war ein eigenartiger, sympathischer Charakter. Mit Energie verfolgte er sein Ziel, fast sieben Jahre kämpfte er um seine eingezogenen thüringischen Güter (K. IV). Er war treu seinen Herren, wenn auch seine Treue eine Grenze hatte; er war ein vortrefflicher Gatte, seinen Kindern ein fürsorglicher Vater, seinen Freunden ein guter Freund (K. VIII). An Feinden und Neidern hat es ihm Zeitlebens nicht gefehlt. Vorwürfe des Verraths am Landesherrn, der Bestechlichkeit, Verdächtigung seines religiösen Glaubens (S. 242) blieben ihm nicht erspart. Husanus hatte auch seine Schwächen: Er war nicht frei vom Aberglauben, er war guter Esser und noch besserer Trinker.

Dieser Mann war ausgestattet mit glänzenden Geistesgaben, er war der ausgezeichnetste Redner (er hiess im Kreise seiner Freunde „Demosthenes“), ein vorzüglicher Dichter (K. XII „Husans Gedichte“). Vor allem war er ein gewandter Diplomat, ein scharfsinniger Jurist und Gesetzgeber.

Als Diplomat war Husanus in den Grumbachschen Händeln thätig; wäre sein Herzog seinem Rathe gefolgt, so hätte dieser nicht die „höchsten Güter des Lebens“ durch sie eingebüsst. In Mecklenburg beendete Husanus den Streit der Herzöge mit der Stadt Rostock; seinen Einzug daselbst im Februar 1574 bezeichnet Merkel (Einl. S. 3) als den

„äusserlich sichtbarsten Triumph seines Lebens". Mit grossem Geschick leitete er eine Reihe von Landtagen, auf denen es sich insbesondere darum handelte, die Uebernahme herzoglicher Schulden zu bewirken (K. V).

Als Juristen lernen wir Husanus durch seine Rechtsgutachten (K. IX), vor allem aber bei seiner gesetzgeberischen Thätigkeit kennen.

In mecklenburgischem Dienste revidirte er die Landgerichtsordnung, das sog. Consistorialbuch, die Polizeiordnung und entwarf einen Lehengerichtsprocess, um später, als er bereits in Lüneburg weilte, sich an die Ausarbeitung eines Lehenrechts-Entwurfs für Mecklenburg zu machen (Merkel widmet ihm ein eigenes, das XI., Kapitel).

Alle diese Arbeiten aber treten in den Hintergrund gegenüber der gesetzgeberischen Wirksamkeit Husans für Lüneburg. Ihre Schilderung ist der bedeutsamste Theil des Merkel'schen Buches (K. X). Der Verfasser giebt zunächst zum ersten Male einen Einblick in die Lüneburgischen Gerichtsverhältnisse im 16. Jahrhundert. Zuvörderst greift er auf die Zeit zurück, ehe Husan in Lüneburg thätig war. Er schildert das Nieder- und Obergericht, den Antheil des Landesherrn an der Lüneburgischen Stadtgerichtsbarkeit, die diesbezüglichen Streitigkeiten, ihre Beilegung und giebt sodann die Rechtsquellen an, deren Revision später Husanus oblag. Dieser war es, welcher die uralten Eddagsartikel und die Niedergerichtsordnung, die in der 1566 zusammengestellten Polizeiordnung enthalten waren, im Jahre 1576 bearbeitete. Von ihm rühren auch — dies kann man m. E. auf Grund der Untersuchungen Merkels als sicher annehmen — die am 3. Januar 1577 publicirte Obergerichtsordnung und die Supplicationsordnung vom 26. August 1579 her. Spätestens im Jahre 1580 begann Husanus die Herstellung der neuen Polizeiordnung, deren ersten Entwurf er auf die Erinnerungen des eingesetzten Bürgerausschusses umgestaltete. Ueber diese sog. Reformation gab der Ausschuss wiederum seine Erinnerungen ab, Husanus erstattete seine Gegenbedenken. Der Rath der Stadt stellte sich überwiegend auf die Seite seines Syndicus. Die letzten Schicksale der Reformation liegen im Dunkeln. Sicher ist, dass die beiden letzten Theile nicht approbirt worden sind. Von Merkel ist ferner bewiesen, dass eine „Publication" der ersten Theile nicht stattgefunden hat, obwohl das Gegentheil vielfach fälschlich angenommen wurde (vergl. z. B. Stobbe, Rechtsquellen II S. 329 A. 53, dessen ganze Darstellung der Lüneburgischen Rechtsquellen in den mannigfachsten Beziehungen berichtigt werden muss, z. B. der ganze Abschnitt über die Niedergerichtsordnung). Von dem Biographen Husans wird schliesslich festgestellt, dass die Reformation zu dessen Lebzeiten noch keine allgemeine Geltung erlangt hat, dass sie aber bald darauf — Merkel sagt S. 353 „gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts" — als gewohnheitsrechtlich anerkannt anzusehen ist.

Hervorgerufen wurden die gesetzlichen Reformen des 16. Jahrhunderts in Lüneburg — auch die vor Husans Syndicat — unzweifelhaft durch die Reception des römischen Rechts. Von der Reformation sagt Merkel in der Einleitung S. 2: „Sie vertritt die Reaction gegen

das eingedrungene römische Recht und von dem stets wiederholten Gesichtspunkte aus, dass 'hiesige Stadt auf Sächsiches Recht gewidmet' sei, macht sie den Versuch, die einheimischen Rechtsquellen mit dem eingedrungenen Fremdling zu versöhnen". Es habe damals infolge der romanisirenden Tendenz des Reichsgerichts dem heimischen Recht Gefahr gedroht. Mir scheint, dass nicht das Bestreben, diese Gefahr abzuwenden, die causa movens bei den Reformen gewesen ist, sondern der Wunsch, der grossen Rechtsunsicherheit, welche die Reception mit sich gebracht hatte, zu steuern. Bezeichnend sind die uns überlieferten Worte des Hieronymus Schürpf († 1554): „Ihr haltet zu Luneburg Sechsich und kaiserisch Recht, darnach es euch gelegen und gefällig ist" (S. 298). Bei der Herstellung der Gesetze prallten beide Rechte an einander: Aber nicht so, dass es sich um einen Kampf hinsichtlich ihrer Existenz handelte, nicht so, dass eine Partei lediglich für deutsches, die andere lediglich für fremdes Recht focht — die Herrschaft beider Rechte an sich stand für alle fest. Nein es handelte sich um einen Streit einzelner deutscher Rechtssätze gegen einzelne römische Rechtssätze. Im Allgemeinen stand der Bürgerausschuss auf deutscher Seite; dies beweist z. B. sein Kampf um die Aufnahme des Satzes „Hand wahre Hand" (S. 323, 337). Aber sehr häufig berief er sich auch auf römisches Recht (z. B. S. 320). Umgekehrt war Husanus, der romanistisch gebildete Jurist, im Allgemeinen mehr für das fremde Recht. Dies beweist die starke Benutzung der romanisirten Frankfurter Reformation (cf. Stobbe a. a. O. S. 330 A. 59); dies zeigt sich darin, dass er dem Ausschuss die Befugniss abspricht, sich die Disposition der „gemeinen Rechte" anzueignen, mit den Worten: „Dan was die allgemeinen Rechte ordnen, dem ist und muss ydermann underworffen sein, es sey ihm lieb oder laidt" (S. 327); — dass er von dem Satz „Hand wahre Hand" sagt: „id ipsum, ut multa in jure Saxonico alia, prorsus omni ratione caret" (S. 323); dass er von dem „groben sechsischen Recht" redet (S. 326). Andrerseits hat er doch nie verkannt, dass das sächsische Recht das alte Recht der Stadt ist, wie seine Worte gelegentlich der Regelung der Widerklage darthun: „Ich liesse mir aber vor meine einfalt gefallen, wir plieben bei unserm Sechsischen Rechten, darauf wir uns alzeit pflegen zu beruffen, und furrten selbst keine Zerrüttung desselbigen ein" (S. 318). Ebenso wie für das deutsche Recht hatte Husanus auch für die deutschen Rechtsformen nicht das richtige Verständniss. So lässt er nur die Hegung des Gerichts durch den Richter selbst zu und merzt damit die schöne deutsche Hegung, bei welcher dem Richter zunächst gesagt wird, ob es Zeit sei, ein Gericht zu hegen u. s. w. als „Unform" als „lächerlich" aus (S. 299).

In Anbetracht seiner einseitig romanistischen Bildung und im Vergleich zu seinen Zeitgenossen behandelte Husanus das deutsche Recht mit Schonung. Aber den für einen Gesetzgeber erforderlichen „freien Blick", den ihm Merkel zuspricht, können wir ihm, dem unter dem Banne des Römischen Rechts Stehenden, nicht vollkommen zuerkennen.

Dr. J. Gierke.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Alterthums-Vereine zu Wien, redigirt von Dr. Anton Mayer. III. Abtheilung: Grundbücher der Stadt Wien. I. Band: Die ältesten Kaufbücher (1368—1388), bearbeitet von Franz Staub. Wien 1898. Verlag und Eigenthum des Alterthums-Vereines zu Wien. In Commission bei Carl Konegen.

Die Wiener Grundbücher zerfallen für die Zeit vor 1420 in vier Arten: das Kaufbuch (erhalten in zwei Bänden von 1368—1372 und von 1373—1388; der die Jahre 1389—1419 umfassende Band ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verloren), das Satzbuch (in zwei Bänden von 1373—1388 und von 1389—1419), das Gewerbuch (1373—1419) und das Verbotbuch (1373—1419). Gewerbuch und Verbotbuch sind dem älteren Bande des Satzbuches beigebunden worden.

Die beiden Bände des Kaufbuches bilden den Gegenstand des vorliegenden Werkes. Die übrigen der genannten Bücher sollen später veröffentlicht werden. Es ist höchst erfreulich, dass der Wiener Alterthumsverein mit Unterstützung des Wiener Gemeinderathes diese umfangreiche Publication unternommen hat. Denn so werden der Forschung allgemein zugänglich gemacht sehr wichtige Quellen der Rechts-, Wirthschafts- und Culturgeschichte, abgesehen von ihrer engeren Bedeutung für die Erkenntniss der Topographie und Genealogie der Stadt Wien. In der Wahl des Bearbeiters ist man glücklich gewesen: Franz Staub hat eine sehr sorgfältige Arbeit geliefert, in ihren sämmtlichen drei Theilen, der Einleitung, der Edition (nicht genau als „Regesten“ bezeichnet) und den Registern.

In der ausführlichen Einleitung (S. XIII—LXXIX) berichtet Staub zunächst kurz darüber, wie die Finanzgesetze Herzog Rudolfs IV. den unmittelbaren Anstoss zur Anlegung der Grundbücher gegeben haben. Staub kommt zu dem wohl zutreffenden Ergebnisse, dass sicher ein Gewerbuch und ein Satzbuch schon vor dem Jahre 1373, ein Kaufbuch wahrscheinlich bereits vor dem Jahre 1368 geführt wurde. Eingehend soll die Entstehungsgeschichte erst behandelt werden in dem Bande, in dem das Satzbuch veröffentlicht wird (Vorwort S. X f.).

Das Jahr 1420 bezeichnet nach Staub einen Wendepunkt in der Geschichte der Wiener Grundbücher. Seitdem seien nämlich nun noch zwei Bücher neben einander geführt worden, ein Gewerbuch und ein Satzbuch. Das Kauf- und das Verbotbuch verloren damals, wie Staub sagt, ihre Selbständigkeit; das Kaufbuch sei definitiv im Gewerbuche, das Verbotbuch im Satzbuche aufgegangen; jenes sei nun bestimmt gewesen „für Geweren ohne Unterschied der Erwerbungsart“, dieses „für Schuldverschreibungen, sowie für alle aus dem Schuldverhältnisse entspringenden Rechtshandlungen“ (S. XXI f.). Abgesehen von der sehr anfechtbaren Fassung des letzten Satzes will Referent, der selbst an Ort und Stelle die Originale der Wiener Grundbücher durchforscht hat,

den Hinweis darauf nicht unterlassen, dass der von 1420 bis 1437 reichende Band des von Staub so genannten Gewerbuches (im Wiener Landtafel- und Grundbuchamte amtlich mit Nr. 16 bezeichnet) in zwei Theile gegliedert ist. Der erste Theil hat den Titel: Das puech der kaeuff 1420, der zweite (beginnend Bl. 292 der Handschrift): Anno Domini 1420 Das puech nucz und gewer, und diesen Titeln entspricht durchaus der Inhalt. Erst bei Anlegung des folgenden Bandes, von 1438 bis 1473 reichend (amtlich mit Nr. 17 bezeichnet), liess man die äussere Unterscheidung zwischen Kaufbuch und Gewerbuch fallen, indem man in ein und dasselbe Buch Käufe und Geweren durch einander eintrug, und zwar auch die Käufe in der Gewerformel.

Auf den Inhalt der verschiedenen Bücher wird in der Einleitung sonst nicht weiter eingegangen, auch nicht auf den Inhalt der vorliegenden Kaufbücher. Die Darstellung des „sachlichen Inhaltes der Einträge", der „Entwickelung der Formel", „der inneren Beziehungen der Einträge unter einander, die Schilderung des Amtsganges ..... und vieles Andere, was für die Geschichte des älteren Wiener Grundbuchwesens von Belang ist", kann, wie Staub meint, „um Wiederholungen zu vermeiden, erst dann gegeben werden, wenn der bis 1420 reichende Stoff veröffentlicht sein wird" (S. XXVII. XXIII). Selbst wenn man zugiebt, dass die eingehende Erörterung dieser Punkte besser erst bei Vorliegen der gesammten Edition gebracht wird, so wird man doch das Fehlen einer kurzen Bemerkung über den Inhalt der Bücher kaum entschuldigen. Man kann füglich nicht bei Allen, die das Werk benutzen wollen, voraussetzen, dass sie wissen, worum es sich z. B. eigentlich bei dem Verbotbuche und dem Gewerbuche handelt. Staub operirt in der Einleitung mit dem Worte „Gewer" sehr willkürlich: er unterscheidet zwar ganz richtig das Gewerbuch vom Kaufbuche; auf der anderen Seite gebraucht er aber wiederholt den Ausdruck „Kaufgeweren" oder gar „Geweren" schlechthin für die Eintragungen des Kaufbuches (z. B. S. XXV. XXXVI. LXIX), während er ein andermal die „Gewereintragungen" als Inhalt des Gewerbuches den Eintragungen des Kaufbuches gegenüberstellt (S. XXXIV).

In anderen Punkten berücksichtigt Staub übrigens auch die noch nicht veröffentlichten Grundbücher, so bei der Erörterung der Sprache der Eintragungen. Diese ist Anfangs lateinisch. Seit 1374 kommen deutsche Eintragungen vor. „Nach 1388 werden die deutschen Eintragungen immer häufiger; mit dem Jahre 1419 ist die lateinische Sprache endgiltig aus den Grundbüchern verdrängt", wie Staub bemerkt (S. LXVII). Der letzte Satz kann sich nicht auf die Kaufbücher beziehen, denn der von 1389 bis 1419 reichende Band ist ja abhanden gekommen.

Es ist interessant, dass schon in den beiden ältesten Kaufbüchern die Eintragungen nicht rein chronologisch geschehen, sondern nach einem gewissen Principe geordnet sind. Allerdings ist keine Spur von Realfolien vorhanden. Entscheidend war der Anfangsbuchstabe des Vornamens des Verkäufers; unter diesen Buchstaben wurde die Ein-

tragung gestellt (man kann nicht mit Staub sagen, dass die Eintragungen schlechthin alphabetisch nach den Taufnamen der Verkäufer angeordnet sind; S. XXV). Innerhalb der einzelnen Buchstabenreihen fand eine Scheidung nach Jahren statt. In der Publication sind die Eintragungen ohne Rücksicht auf die Namen chronologisch abgedruckt. In der Einleitung wird jedoch in Tabellen die Reihenfolge angegeben, die die einzelnen Nummern der Edition in den Handschriften haben. Dieses Verfahren ist durchaus zu billigen.

Auch mit den sonstigen bei der Edition befolgten Grundsätzen sind wir einverstanden — bis auf die Kürzungen. Als oberster Grundsatz wurde, wie Staub hervorhebt, aufgestellt, die Eintragungen „nicht in deutsche Regesten umzuschreiben, sondern bis auf unwesentliche Kürzungen im vollen Wortlaut abzudrucken und die Emendationen auf das Nothwendigste zu beschränken ..... Gleichwohl wurde, wo es immer ohne Beeinträchtigung des inneren Werthes möglich war, der auch im Interesse der Uebersichtlichkeit gelegenen Vereinfachung der Texte Rechnung getragen. Ständig wiederkehrende Formeln, denen weder sachliche, noch rechtshistorische(!) Bedeutung zukam, wurden weggelassen und durch ebensoviele Punkte ersetzt, als sie Worte enthielten“ (S. LXX). Es ist höchst bedauerlich, dass man trotz den wiederholten Mahnungen von Seiten der Rechtshistoriker, für die Stadtbücher doch den gleichen Werth haben wie für die Localhistoriker, immer wieder zu Kürzungen der Eintragungen schreitet. Die ständig wiederkehrenden Formeln sind zum grossen Theile keineswegs unwesentlich, vielmehr liegt vielfach in ihnen der Hauptwerth der Eintragungen für die Rechtsforschung. In einer scheinbar ganz unbedeutenden Aenderung der Formel kann eine Wandlung des Rechtes zum Ausdrucke gelangen. Besonders bedenklich ist die Kürzung, weil dabei Formeln von sehr verschiedenartigem Inhalte wegfallen. Staub sagt zwar: „Ueberall wurden die Striche (!) auf leicht zu ergänzende Formeln beschränkt und so eingerichtet, dass es stets möglich ist, auch ohne auf die Originalvorlagen zurückgehen zu müssen, die vollen Texte wiederherzustellen“ (S. LXXI). Wie dies die paar Punkte, die an den betreffenden Stellen der Edition stehen, ermöglichen sollen, ist uns unerfindlich. Wir wollen mit diesem Tadel dem fleissigen Bearbeiter keinen Vorwurf machen; vielleicht trifft ihn nicht die Schuld.

Berlin. Paul Rehme.

Quellen zur Geschichte des nordgermanischen Gildenwesens.

1. **Danmarks Gilde-og Lavsskraaer fra Middelalderen udgivne ved C. Nyrop af Selskabet for Udgivelse at Kilder til dansk Historie. I. Binds I. Hefte. Kjøbenhavn 1899, i Kommission hos Universitetsboghandler G. E. C. Gad. 520 S. 8°.**

2. **Danske middelalderlige Gildesegl af C. Nyrop. Særtryk af Tidsskrift for Kunstindustri. Kjøbenhavn 1899. 30 S. 4°.**

3. **En gammel Gildeskraa fra Trondhjem. Af Dr. Gustav Storm (Sproglig-historiske Studier tilegnede Professor C. R. Unger. Kristiania 1896, H. Aschehoug & Co.s Forlag. S. 217—226).**

Im 18. Bande dieser Zeitschrift (Germ. Abth. S. 183 f.) ist das erste Heft der durch C. Nyrop veröffentlichten „Sammlung von Dänemarks Gewerbsgildestatuten aus dem Mittelalter“ angezeigt, das Erscheinen des zweiten Heftes dieser Sammlung erwähnt worden. Mittlerweile hat der Plan des Unternehmens eine Erweiterung erfahren; es soll nicht mehr auf die Gewerbsgilden beschränkt bleiben, sondern alle Gildeskraen des dänischen Mittelalters umfassen. Die bereits abgeschlossene Sammlung der Zunftstatuten soll unter Hinzutritt einer Uebersicht über das dänische Gildenwesen des Mittelalters sowie der erforderlichen Register den zweiten Band der neuen Sammlung bilden. Ihr erster Band soll die Schutzgilden (die „allgemeinen Gilden“), die geistlichen Gilden und die Kaufmannsgilden in sich begreifen. Das vorliegende „Heft“ umfasst die beiden ersten Gruppen und beginnt die Veröffentlichung der die dritte angehenden Urkunden [1]).

Die erfolgte Ausdehnung des Unternehmens kann nur als erfreulich bezeichnet werden. Nicht nur wird die Zugänglichkeit des gesammten in Betracht kommenden Quellenmaterials durch sie wesentlich gesteigert. Durch die Nebeneinanderstellung treten auch die Unterschiede der einzelnen Arten von Gilden nicht minder deutlich zu Tage, wie die ihnen gemeinsamen, zum Theil mit ausserordentlicher Zähigkeit festgehaltenen, zum Theil aber auch verblassten und eben nur durch die Vergleichung der verwandten Erscheinungen sicher zu ermittelnden Grundgedanken.

Inhaltlich bietet die Sammlung mehr, als sie ihrem Titel nach verspricht. Neben den Skraen enthält sie eine erhebliche Anzahl sonstiger für die Geschichte des dänischen Gildenwesens in Betracht kommenden Quellenzeugnisse und zwar sowohl solcher, die im Anschluss an die Statuten selbst bei den Gilden zur officiellen Aufzeichnung gelangt sind, wie z. B. Mitglieder- und Vermögensverzeichnisse, als auch solcher, die in selbständigen Urkunden auf uns gekommen sind, wie Privilegien, Urkunden über Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäfte der Gilden u. a. m. Ueber die Grundsätze, welche für die Auswahl dieser nicht vollständig aufgenommenen Urkunden mafsgebend waren, wird der Herausgeber sich vermuthlich noch äussern. Die Mehrzahl der bisher ungedruckten Stücke unserer Sammlung gehört naturgemäfs eben dieser Kategorie an. Hinsichtlich der Skraen selbst galt es nur

---

[1]) Es sind hier vorerst die Seiten 411—416 der früheren Sammlung als S. 523—528 von Neuem abgedruckt.

eine Nachlese zu halten, die aber immerhin erfreulichen Ertrag geliefert hat. Namentlich ist hier von Wichtigkeit die erstmalige Veröffentlichung der Knudsgildeskra für Malmö in der auf den Aldermannstag[1]) von Skanör im Jahre 1256 zurückführenden Fassung (Nr. 7 S. 33—44). Wie der Herausgeber in der Vorbemerkung zu der Skra (S. 34) mit Recht hervorhebt, steht diese, obwohl sie im Wesentlichen mit derjenigen der Knudsgilde von Storeheddinge übereinstimmt, ihr doch selbständig gegenüber. Die Vergleichung beider gewährt einen Einblick in das bei der gemeinsamen Skanörer Statutenredaction beobachtete Verfahren.

Die Wiedergabe sämmtlicher Texte ist mit buchstäblicher Genauigkeit erfolgt. Insbesondere ist die Orthographie der Originale nicht verändert worden. Die früheren Ausgaben der bereits gedruckten Stücke sind mit grosser Sorgfalt verglichen[2]). Ueber Handschriften, Drucke, Entstehungszeit der Texte und sonst hierher Gehöriges enthalten die den einzelnen Stücken beigefügten Vorbemerkungen des Herausgebers überall gründliche und lehrreiche Mittheilungen.

Von den Nummern des vorliegenden Heftes entfallen 49 auf die „allgemeinen", 35 auf die geistlichen Gilden. An Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte stehen diese begreiflicherweise nicht nur um ihres geringeren Alters willen hinter den Schutzgilden zurück. Aber auch sie lassen den der Gilde zu Grunde liegenden Gedanken der Schwurbrüderschaft in einer den veränderten Verhältnissen und den besonderen Zwecken der geistlichen Gilde entsprechenden Ausgestaltung deutlich genug zu Tage treten. Dass das brüderliche Verhältniss der Genossen im christlichen Sinne verstanden werden konnte und verstanden wurde, ist bekannt. Die eingehende und strenge Regelung der Betheiligung an den Exequien für den verstorbenen Genossen war schon in das Recht der alten Schutzgilden in Anknüpfung an den Todtencult für den Blutsbruder der heidnischen Zeit[3]) übergegangen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder hat sich neben ihrer Anwendung auf religiöse Zwecke[4]) innerhalb der geistlichen Gilde auch

[1]) Die Skra (Art. 41. 42) bedient sich des Ausdrucks „seniores qvi dicuntur aaldinger" (vgl. dazu A. D. Jørgensen Aarbøger f. nord. Oldkyndighed 1872 S. 290 ff.), während in den bisher bekannten Fassungen der Notiz stets von den „seniores qui dicuntur aldermanni" die Rede war. Bei der Bedeutung, welche man dem Titel Aldermann in der Frage nach dem Ursprung des dänischen Gildenwesens beigemessen hat, ist die Terminologie der Malmöer Skra von besonderem Interesse. — [2]) Zu den Berichtigungen S. 10 Anm. 4 und S. 20 Anm. 3 bedauere ich, dass der Herausgeber das Druckfehlerverzeichniss S. 516 meiner „Altdänischen Schutzgilden" nicht berücksichtigt hat. — [3]) Pappenheim, Altdän. Schutzgilden S. 44, von Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 263, Grundriss des german. Rechts[2] S. 116 des Sonderabdrucks, Brunner, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abth. XIX S. 137. — [4]) So für die Pilgerfahrten Stat. der Corpus Christi-Gilde im Sønder-Herred von Laaland (a. 1388) c. 15 (S. 304): Item quicunque convivarum limina sanctorum Petri ed Pauli sive Iacobi vel ultra mare visitare voluerit, quilibet convivarum suffulciat eum vel eam in solido sterlingorum. Vgl. auch St. Gertrudsgilde v. Hellested (a. 1404) c. 7 (S. 171 f.) und die Ausführungen bei Nyrop, Danske middelalderlige Gildesegl S. 19 f.

im Dienste weltlicher Interessen erhalten. So verpflichtet gleich der alten Knudsgilde auch die Flensburger Dreifaltigkeitsgilde (Art. 15 S. 266) die durch das Loos bestimmten Brüder zur Leistung der Eideshilfe für den Genossen, den ein Ungenosse „super debitis aut aliis rebus seu querimoniis quibuscumque injuste vexare voluerit". Bei der auch hier die schwerste Strafe, über welche die Genossenschaft verfügt, bildenden Ausstossung erinnert die gelegentllich[1]) begegnende Formel „exeat de confraternitate nostra tamquam infamis" an die alte Ausstossung mit Nidingsnamen. Und in der Wendung[2]) „exeat periurus de omni convocacione et participacione nostra" tritt die uralte Vorstellung zu Tage, dass jede schwere Verletzung der Bruderpflicht sich als Bruch des geleisteten Eides darstellt. Darüber hinaus kann selbstverständlich für zahlreiche andere Einzelfragen die Rechtsgeschichte auch aus den Quellen des geistlichen Gilderechts Bereicherung gewinnen. So sind namentlich die auch in ihnen stetig wiederkehrenden Mittheilungen über die Belegung des Gildevermögens für die Geschichte der der Kapitalsanlage dienenden Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung.

Eine werthvolle Ergänzung erfährt die Sammlung der Skraen durch die Schrift des Verfassers über „Dänische mittelalterliche Gildensiegel". Die erste der beiden in ihr vereinigten Abhandlungen ist in der Hauptsache den Siegeln der Knudsgilden, die zweite denen anderer Gilden gewidmet. Mehr als fünfzig Siegel sind hier in guten Abbildungen wiedergegeben und in dem begleitenden Texte sorgfältig besprochen. Es bestätigt sich dabei insbesondere für die Schutzgilden die von dem Unterzeichneten früher bereits vertretene Ansicht, dass die Person des Schutzheiligen für das Wesen der Gilde nicht von bestimmender Bedeutung ist. Namentlich scheint bei den Knudsgilden die zunehmende Verehrung König Knuds des Heiligen ohne irgend eine Wesensänderung der Gilde dazu geführt zu haben, dass er an die Stelle Knud Lavards und zwar selbst bei der Schleswiger Gilde getreten ist, wo er das begründetste Anrecht auf die Verehrung als Schutzpatron besass. — Unter den jetzt zuerst veröffentlichten Abbildungen befindet sich auch diejenige des Siegels der Erichsgilde von Kallehave (Fig. 7 S. 6). In dem auf die Buchstaben „Kalwehav" folgenden Zeichen will Nyrop nicht die Rune æ, sondern die Marke des Siegelschneiders erblicken.[3]) Indessen hätte diese doch kaum in so anspruchsvoller Art auf dem Siegel angebracht werden können, dass sie sich in jedem Abdruck desselben als einen integrirenden Bestandtheil der Umschrift präsentirt hätte. —

Zwar nur von geringem Umfange, aber von nicht geringer Wichtigkeit für die Aufhellung gerade der älteren Geschichte des nordgermanischen Gildenwesens ist der Beitrag, den Professor Dr. Gustav

[1]) Kopenhagener Vikarsgilde Art. 6 (S. 357). — [2]) Ebendaselbst Art. 21 (S. 359). — [3]) S. 16 und Danmarks Gilde-og Lavsskraaer I 5. 56.

Storm in dem Aufsatze über „Eine alte Gildeskra von Drontheim" zu der Festschrift für C. R. Unger geliefert hat. Es ist uns durch ihn eine nicht erhoffte Bereicherung des bekanntlich sehr spärlichen altnorwegischen Quellenmaterials bescheert worden. Dem einzigen bisher bekannten Statut einer norwegischen Schutzgilde ist nun ein anderes noch alterthümlicheres hinzugetreten. Es bildet den Inhalt eines freilich nur als Bruchstück erhaltenen Blattes [1]), dessen Schrift der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört [2]). Der Herausgeber hat den Text diplomatisch getreu reproducirt und seinem Aufsatze ein photolithographisches Facsimile der Handschrift beigegeben. An unbedeutenden Abweichungen des Drucks von diesem sind zu vermerken: Art. 7 „til gilldis" für „til gilldiss"; Art. 10 „huærnn" für „hværnn"; Art. 16 „sua" für „sva"; Art. 19 „kristna" für „kristinna". Die Lücken der Handschrift hat der Herausgeber mit ebensoviel Scharfsinn wie Sachkunde auszufüllen gewusst. Nur scheint er dabei nicht durchgängig seine Ergänzungen den Raumverhältnissen angepasst zu haben, wie denn z. B. die Worte 'gilldi međ fe' im Art. 2 und die Buchstaben „en e" im Art. 3 zur Füllung der durch Wegschneiden entstandenen Lücke nicht ausreichen. Sachliche Bedenken haben wir vornehmlich einer der von Storm vorgeschlagenen Ergänzungen entgegenzusetzen. Im Anschluss an die Vorschrift, dass der von einem Ungenossen geschlagene oder verwundete Gildebruder sich rächen solle, wenn er könne, bestimmt der letzte erhaltene Artikel des Statuts (c. 23):

En mer gilldar skulum æi æta ne drekka međ þæim manne ađr en han hafue bót[t] gillda varom fullrette en oss XII aura nema i husi hans	Aber wir Gildebrüder sollen nicht essen noch trinken mit dem Manne, bevor er gebüsst hat unserm Gildebruder Vollbusse, uns aber zwölf Unzen, ausser in seinem Hause

Storm [3]) will hier am Schlusse die Worte „væri gert" hinzufügen, das Verbot der Speisegemeinschaft mithin dann nicht Platz greifen lassen, wenn der Ungenosse in seinem eigenen Hause den Gildebruder verletzt hätte. Ein Rechtssatz dieses Inhalts wäre aber vollkommen unverständlich. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung, die auch keineswegs etwa durch die äussere Erscheinung der Handschrift geboten wäre, ergiebt die Stelle einen sehr guten Sinn. Nur müssen die Worte „nema i huse hans" zu „mer skulum æi æta ne drekka" bezogen werden. Das Verbot der Speisegemeinschaft selbst soll sich nicht auf das eigene Haus des Ungenossen erstrecken. Der Gildebruder, der dasselbe —

[1]) Beschreibung der Handschrift bei Storm S. 217f. — [2]) Storm S. 218. Es ist jedoch zu bemerken, dass der Buchstabe v nicht, wie Storm meint, stets mit einem langen Striche nach unten geschrieben, vielmehr in dieser Beziehung ein Schwanken erkennbar ist; vgl. auf der Photolithographie Art. 2 (hvær), Art. 10 (þrevættr — hværnn — VII vættra — tvæim), Art. 11 (hvært andvege [?], Art. 12 (hvæ[rn]). — [3]) Ihm folgt darin Al. Bugge (S. 53 der unten S. 301ff. angezeigten Schrift.).

regelmäſsig gewiss nur in Fällen der Noth — betreten hat, soll dem dann ohnehin bedeutungslosen Verkehrsverbot nicht unterliegen[1]).

Dem von ihm veröffentlichten Texte hat Storm einerseits eine neunorwegische Uebersetzung, andererseits eine Anzahl kurzer, aber werthvoller Anmerkungen beigegeben. Er beschäftigt sich in ihnen insbesondere auch mit der Frage nach der örtlichen Zugehörigkeit der Gilde und der Entstehungszeit ihrer Skra. In ersterer Beziehung hat er (S. 222 f., 225 f.) jedenfalls überzeugend dargelegt, dass unsere Gilde in der Gegend von Drontheim ihren Sitz gehabt haben muss. Ob man aber weitergehen und mit ihm annehmen darf, dass wir in der Skra diejenige der altberühmten grossen Gilde von Niđarós selbst zu erblicken haben, erscheint zum Mindesten als zweifelhaft. Bedenken erregen in dieser Beziehung die Vorschriften der Art. 2 und 3. Darnach soll, wenn ein Gildebruder einen fliehenden Dieb verfolgen will oder genöthigt ist, schnell fort zu kommen[2]), jeder Gildegenosse verpflichtet sein, bis zu einem andern mit ihm zu fahren, der Fahrende selbst aber das Recht haben, das Pferd des nicht zu Hause angetroffenen Gildebruders bis zu einem andern Gildebruder ungestraft zu benutzen. In diesen Vorschriften scheint doch vorausgesetzt zu sein, dass die Gildegenossen nicht so eng zusammen wohnen, wie das für eine städtische Gilde jedenfalls als die weit überwiegende Regel anzusehen wäre.

Was die Frage nach der Entstehungszeit der Skra anbetrifft, so ist hier die späteste Grenze schon, aber nicht allein, durch das Alter der Handschrift gezogen. Wie weit darüber hinaus zurückzugehen ist, ist bereits streitig. Storm meint (S. 226), die Skra könne eigentlich ihrem Charakter nach ebensogut aus dem 12. wie aus dem 13. Jahrhundert stammen. Al. Bugge[3]) glaubt dagegen, ihr Inhalt weise auf noch ältere Zeiten, „auf um 1100 oder sogar noch früher“ zurück: an anderer Stelle[4]) giebt er geradezu dem 11. Jahrhundert den Vorzug vor dem 12. Er beruft sich darauf, dass die Vorschriften des Statuts (Art. 21—23) über die Blutrache diese noch als eine lebenskräftige Institution erscheinen liessen. Das ist richtig; nicht richtig ist aber, dass die Blutrache dies in Norwegen im 13. Jahrhundert nicht mehr gewesen wäre. In dieser Beziehung genügt es auf die Art hinzuweisen, wie noch

---

[1]) Vgl. auch Statut der Thanegilde von Cambridge bei Thorpe Diplom. angl. aev. Saxon. S. 612. — [2]) Wir müssen uns so allgemein ausdrücken, weil der Text uns im Stiche lässt. Nach den Worten „(wenn) unser Gildebruder genöthigt ist zu fahren“ findet sich eine Lücke. Die Ergänzung Storms „ærendi sitt“ (um sein Geschäft zu erledigen) scheint zu allgemein zu sein. Es ist nicht ersichtlich, warum in allen Fällen der Art die Geleitspflicht der Gildebrüder und das Recht des „Fahrenden“ zu ungenehmigter Benutzung von Pferd und Schiff des nicht zu Hause angetroffenen Genossen Platz greifen sollten. Vielmehr wird nur an Fälle dringender Noth zu denken sein, in denen der Betreffende des persönlichen Beistandes der Geleitspflichtigen und der sofortigen Verfügungsmacht über die genannten Beförderungsmittel bedarf. Die Vergleichung sonstiger Gilderechtsquellen macht wahrscheinlich, dass in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich, der Fall der Flucht vor den Bluträchern des erschlagenen Ungenossen zu unterstellen ist. — [3]) A. a. O. S. 51. — [4]) Ebd. S. 53.

im Jahre 1260 König Hákon Hákonarson der Blutrache entgegentritt [1]). Er nennt es eine alte, üble Unsitte, dass die Bluträcher stets den Besten aus der Sippe des Todtschlägers zu tödten suchten, auch wenn er an der That ganz unbetheiligt sei; so verliere er selbst seine besten Degen im Lande. Deshalb droht er schwere Strafe an „jedem, der an einem anderen rächt, als dem, der tödtet oder dabei räth". Ein deutlicheres Zeugniss dafür, dass die Blutrache auch im 13. Jahrhundert noch sich lebenskräftig erhalten hatte, kann nicht wohl gedacht werden. Bugges Ansicht über das Alter unserer Skra ist daher unbewiesen. Eine zuverlässige Beantwortung der Frage wird nur auf Grund einer genauen Untersuchung der einzelnen Bestimmungen des Statuts unter Vergleichung zumal mit den entsprechenden Regeln des allgemeinen Rechts erfolgen können. An dieser Stelle mögen vorerst einige in Betracht kommende Momente hervorgehoben werden.

Storm hat bereits auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die den Vorschriften unserer Skra über die Blutrachepflicht der Gildebrüder zukommt. Diese erscheint im Art. 21 als Gegenstand einer „lex districtissima", wie solche aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für das Schleswiger hezlagh bezeugt ist. Ihre Verletzung hat zur Folge, dass der Pflichtvergessene „aus der Gilde und eidbrüchig ist, wenn er nicht das beschwört, dass er nicht wusste, dass er (sc. der Getödtete) sein Gildebruder war". Die Bezeichnung des Schuldigen als eines „Meinschwörers" zeigt, dass der Eid, welcher der Begründung der Gildebrüderschaft dient, auf die Sicherung der Blutrache gerichtet ist [2]). Die Schwere der angedrohten Strafe lässt, mit den geringen Geldbussen für Verletzung sonstiger Bruderpflichten [3]) verglichen, die Blutrachepflicht als den eigentlichen Kern auch der norwegischen Schutzgilde erscheinen. Die Anschauung, dass die Gilde aus der Blutsbrüderschaft erwachsen ist, erfährt durch unsere Skra eine neue Bestätigung.

Aus dem Art. 21 unserer Skra ergiebt sich, was bisher nur vermuthet werden konnte, dass die Pflicht der Gildebrüder dem Todtschlagskläger Beistand zu leisten, welche das Bartholinsche Statut für den Fall der Tödtung eines Genossen durch einen Ungenossen statuirt, auch in Norwegen auf eine ältere Pflicht der Gildebrüder zur Uebung der Blutrache selbst zurückweist. Auch chronologisch wird daher unsere Skra wohl für älter als die Bartholinsche zu halten, ihre Entstehung also mindestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen sein. Ob hierüber erheblich hinausgegangen werden darf, bleibt vorläufig mindestens zweifelhaft. Die mannichfaltige und sorgfältige Ausgestaltung der brüderlichen Unterstützungspflicht und die eingehende Regelung der religiösen Verpflichtungen deuten darauf hin, dass zur Zeit der Entstehung des Statuts die Gilde bereits auf eine längere Existenz zurückblickte. Und wenn, wie erwähnt, der Eid, er habe den Getödteten

---

[1]) Frþl. Indledng c. 8. — [2]) Dass die Rachepflicht in den verlorenen Theilen der Skra bereits erwähnt gewesen sein müsse, braucht m. E. aus dem Worte „mæinsvare" nicht mit Storm (S. 224) gefolgert zu werden. — [3]) Vgl. Art. 6. 7. 11, dagegen wiederum 23.



nicht als seinen Gildebruder gekannt, den Genossen von der Bestrafung wegen Unterlassung der Racheübung befreite, so kann diese Vorschrift nur unter der Voraussetzung praktische Bedeutung gehabt haben, dass die Gilde bereits eine grössere Zahl nicht nothwendig persönlich mit einander bekannter Mitglieder umfasste, als ihre nunmehr für unsere Wissenschaft gerettete Ordnung zur Aufzeichnung gelangte.

Kiel. Max Pappenheim.

Alexander Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid. Udgivet af Den norske historiske Forening. 8 (211 s.). Kristiania 1899, Grøndahl & Søns Bogtrykkeri.

„Mein Ziel ist gewesen, zu zeigen, dass in Norwegens Städten, ehe die Hanseaten in ihnen zur Macht gelangten, sich ein wirklicher Bürgerstand mit Selbstverwaltung und ausgedehntem Handel befand, und dass die Hanseaten dadurch, dass sie ihn knickten, unserm Lande unersetzlichen Schaden zugefügt und unsere Entwicklung um Jahrhunderte zurückgedrängt haben.“ Mit diesen Worten leitet der Verfasser seine „Studien über Selbstverwaltung und Handel der norwegischen Städte vor der Zeit der Hanseaten“ ein. Er wird sich gefallen lassen müssen, dass ihre Ergebnisse zuvörderst an dem Maſsstabe der von ihm selbst umgrenzten Aufgabe gemessen werden. Das Urtheil über seine Schrift, welches sich hierbei ergiebt, muss mit Bezug auf die beiden Theile seiner These sehr verschieden lauten. Die Existenz eines selbständigen einheimischen Bürgerstandes, der einen nicht unbedeutenden Handel insonderheit auch nach dem Auslande betrieb, ist durch die Untersuchung Bugges zwar nicht zuerst und nicht durchweg mit neuen Beweismitteln dargethan, aber doch zum ersten Male einer eingehenden und selbständigen Erörterung unterzogen und durch Vereinigung des bisher zu ihren Gunsten Beigebrachten einerseits, durch Heranziehung neuen Beweismaterials andererseits in sicherer Weise festgestellt worden. Dagegen hat der Verfasser es sich mit der Begründung des zweiten die Hanseaten betreffenden Theils seiner Aufgabe in einer Weise leicht gemacht, die im Hinblick auf die sorgfältige, auch vor Weitläufigkeit zurückschreckende Methode seiner sonstigen Untersuchungen besonders auffallen muss. In der ganzen Schrift findet sich auch nicht der Ansatz zu einem Versuche, die den Hanseaten zugeschriebene, gehässige Rolle als wirklich von ihnen gespielt zu erweisen. Der Verfasser scheint von der Ansicht auszugehen, dass es eines solchen Beweises nicht bedürfe. Wenn der Handel Norwegens — so argumentirt er augenscheinlich — etwa bis um 1300 wesentlich von Norwegern betrieben wurde, um 1360 herum aber in der Hand der Hanseaten sich befindet (S. 169), wenn diese also nicht lediglich einen früher leeren Platz in dem Bau der norwegischen Gesellschaft eingenommen haben (S. 3), so kann dies nur durch „Knicken und Tödten“ des Vorhandenen geschehen

sein und nur eine Schädigung des Culturzustandes Norwegens bedeuten. Es genügt, sich diese Folgerungen vor Augen zu führen, um ihre Unschlüssigkeit zu erkennen. Natürlich übersieht auch der Verfasser nicht (S. 192), dass die wirthschaftliche Uebermacht der Hanseaten ihnen in erster Linie den Sieg im Kampfe um den norwegischen Handel verschafft haben wird. Aber weder ist es ihm gelungen nachzuweisen, warum dieser Uebermacht ungeachtet bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts der Handel wesentlich in den Händen der Norweger verbleiben konnte, noch, warum nachher hierin verhältnissmäſsig schnell eine Aenderung eintrat. Von Umständen, die hierzu beigetragen haben mögen, führt er (S. 193) nur die Handelspolitik der norwegischen Könige und den schwarzen Tod an. Die planmäſsige Absperrung den Fremden gegenüber habe schliesslich verhängnissvoll für Norwegen werden müssen (S. 172), weil sie die Deutschen einen Staat im Staate bilden liess. Der schwarze Tod aber habe allen Thätigkeitsdrang, alle Energie gelähmt: „Willenlos gleitet unser Land in das Fahrwasser Schwedens und Dänemarks. Fremde, Deutsche, sind die Herren über unsern Handel und unsere Schiffahrt und walten als Herren in unsern Städten“ (S. 194). Es ist schwer begreiflich, wie sich mit dieser Schilderung die Behauptung vertragen soll, dass die Hanseaten, indem sie den Handel an sich zogen, einen blühenden, einheimischen Bürgerstand geknickt und dem Lande einen unersetzlichen Schaden zugefügt hätten. Nach dem von dem Verfasser Beigebrachten wäre es wahrscheinlicher, dass die Hanseaten sich erst dann an die Stelle der Norweger setzen konnten, als diese selbst nicht mehr im Stande waren, den Bedürfnissen des Handelsverkehrs zu genügen.

Muss hiernach die Frage, wie sich dies schnelle Wachsthum der Hanseaten erklärt, bis auf Weiteres dahingestellt bleiben, so wird die Verdienstlichkeit der den früheren Verhältnissen zugewendeten Untersuchungen des Verfassers um so bereitwilliger anzuerkennen sein. Er nimmt seinen Ausgang von den Anfängen der städtischen Verfassungsgeschichte, von denen er aus den zunächst sehr spärlich fliessenden Quellen ein lebensvolles und in seinen Grundzügen gewiss zutreffendes Bild zu geben verstanden hat. Eine besonders eingehende Behandlung lässt er dabei (S. 49—108) dem älteren Gildenwesen zu Theil werden, auf dessen nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Organisirung der Bürger und die Selbstverwaltung der Städte er (S. 108) mit Recht hinweist. In anschaulicher Weise berichtet er über den Inhalt der uns nunmehr bekannten drei altnorwegischen Gildeskraen, die er mit den angelsächsischen einerseits, mit den dänischen Schutzgildeskraen andererseits vergleicht. Den Ursprung des norwegischen Gildenwesens sucht er in England[1]). Auch seinen Ausführungen gegenüber muss aber daran festgehalten werden, dass, insoweit die Annahme einer Entlehnung auf die Aehnlichkeiten zwischen angelsächsischen und

[1]) Er beruft sich hierfür auch auf Taranger (Udsigt over den norske rets historie I 116), der indessen nur für eine Reihe den norwegischen Gildeskraen gemeinsamer Bestimmungen ausländischen Ursprung behauptet.

skandinavischen Gildestatuten überhaupt gegründet werden muss, durchaus nicht erwiesen ist, dass England der gebende und nicht vielmehr der empfangende Theil gewesen wäre.

Die aus den Gildestatuten ersichtlichen Verhältnisse betrachtet der Verfasser zu wenig als Ergebnisse einer geschichtlichen Entwicklung. Er giebt ein getreues Bild von dem in ihnen enthaltenen Niederschlag dieser Entwicklung, macht aber nicht den Versuch, ihr Nacheinander an die Stelle des Nebeneinander treten zu lassen, welches wir aus den Statuten für einen gegebenen Zeitpunkt kennen lernen. So kommt es, dass er dem specifisch christlichen Element, welches in der aus den Statuten uns entgegentretenden, zur vollen Entfaltung gelangten Gilde eine maſsgebende Rolle spielt, einen wesentlichen Antheil auch schon für die Entstehung der Gilde zuschreibt (z. B. S. 49). Insbesondere misst er in Folge dessen der Thatsache, dass die fertige Gilde regelmäſsig einen Heiligen als Schutzpatron verehrt, eine ihr nicht zukommende Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach dem Alter des Gildenwesens bei. Er meint (S. 77, vgl. auch S. 98), dasselbe könne in Dänemark kaum früher als um das Jahr 1100 entstanden sein. „Denn die Gilden sind alle Knud dem Heiligen, Knud Lavard oder Erich Plovpenning geweiht, und der älteste von diesen Fürsten, Knud der Heilige, wurde 1086 getödtet und 1101 kanonisirt“. Dabei ist aber übersehen, dass die Schleswiger Gilde, von der wir die älteste Nachricht haben, einerseits zunächst nicht den König Knud, sondern den Herzog Knud zum Schutzpatron hatte, andererseits aber als eine der Sicherung gegenseitiger Blutrache dienende Schwurbrüderschaft bereits bei Lebzeiten ihres späteren Schutzpatrons bestand. Auf das von ihm selbst (S. 76 f.) als Gilde anerkannte Schleswiger hezlagh trifft also die Behauptung (S. 67) nicht oder doch nicht nachweislich zu: „Der eigenthümliche Charakter der Gilde, dieser geschworenen halb religiösen, halb geselligen Brüderschaft, ist derselbe, wo man auch Gilden antrifft, in Dänemark, in Norwegen, in England“. Der Verfasser hätte diese allgemeine Behauptung auch dann nicht aufstellen können, wenn er nicht hinsichtlich der von ihm alsbald nur kurz erwähnten fränkischen gildonia lediglich im Anschluss an Hegel der Ansicht wäre, man wisse nicht, welches ihr Charakter gewesen sei [1]). Bei ihnen war die Beziehung zu dem Heiligen, den sie etwa als ihren Schutzpatron wählten, noch eine so lose, dass neben den „coniurationes quas faciunt per sanctum Stephanum“ diejenigen „quas faciunt . . . per nos aut per filios nostros“ von Karl dem Grossen als durchaus gleichartig genannt werden konnten. Und es wird auch in diesem Zusammenhange nicht bedeutungslos erscheinen, dass die amicitia von Aire und die sonstigen aus den folgenden Jahrhunderten nachweisbaren französischen Schwurbrüderschaften ihrer Wesensgleichheit mit den nordischen Gilden ungeachtet von einem religiösen Element nichts erkennen lassen.

---

[1]) Hiergegen vgl. Krit. Vierteljahresschrift. N. F. Bd. XV S. 182 ff.

Wenn der Verfasser weiterhin ausser der Blutsbrüderschaft auch dem Gelage — mit dem erst heidnischen, dann christianisirten Minnetrinken — und dem Erbebier eine Mitwirkung bei der Bildung der Gilden zuschreibt (S. 63 ff.), so wird nach wie vor hiergegen nur insoweit Einspruch zu erheben sein, als dadurch Gelage und Erbebier als gleichberechtigte Elemente der Gildenbildung neben die Schwurbrüderschaft gestellt werden sollen. Zu dieser Anschauung kann man allerdings gelangen, wenn man lediglich aus der Berücksichtigung, welche den drei Institutionen seitens der norwegischen Skraen zu Theil wird, einen Schluss auf ihre Bedeutung auch für die Entstehung des Gildenwesens zieht. Dann würde sogar die Blutrachepflicht der Schwurbrüder den anderen beiden Bestandtheilen des Gilderechts gegenüber einigermaſsen in den Hintergrund treten. Dass und warum jener Schluss hinsichtlich des Gelages unzulässig wäre, ist an anderer Stelle ausgeführt worden [1]). Was aber das Erbebier anbetrifft, so ist freilich die erhebliche Rolle, die seine Veranstaltung seitens der Gildebrüder nach ihrem verstorbenen Genossen in der norwegischen Gildeverfassung spielt, von dem Verfasser zumal im Anschluss an die Vorschriften der Stormschen Skra gebührend gewürdigt worden (S. 52 f., 59, 65 ff.) [2]). Aber es geht nicht an, lediglich um ihretwillen in dem Erbebier einen selbständigen Factor bei der Bildung des Gildenwesens zu erblicken. Hiergegen spricht zuvörderst, dass das Erbebier in der detaillirten Ausbildung, die es im norwegischen Recht erfahren hat, diesem eigenthümlich und daher den dänischen Gilden [3]) nicht bekannt ist, deren Wesensgleichheit mit den norwegischen doch auch unser Verfasser so wenig verkennt, dass er (S. 81) ausdrücklich für die nordischen Gilden einen gemeinsamen Ursprung annimmt. Sodann aber ist die Veranstaltung des Erbebiers für den verstorbenen Gildebruder innerhalb des norwegischen Gilderechts nur als eine besondere Anwendung der auch in den übrigen Statuten durchgängig bezeugten Pflicht zur Pflege des Todtencults anzusehen. Somit erscheint in ihr nur eine auch schon der Bluts-

---

[1]) Altdänische Schutzgilden S. 1 ff., altnorweg. Schutzgildestatut S. 11 ff. KVJ. a. a. O. S. 191 ff. — [2]) Der Verfasser bemerkt wiederholt (S. 59 Anm. 2, S. 90 Anm. 1), ich hätte in den Artikeln 12 und 45 der Bartholinschen Skra (altnorweg. Schutzgildestatut S. 149 und 158) „erfa“ unrichtig durch „beerben“ statt durch „das Erbebier abhalten“ wiedergegeben. Darauf habe ich zu erwidern: Mit Bezug auf Art. 45 ergiebt sich aus dem a. a. O. S. 108 Anm. 5 Ausgeführten (vgl. dazu KVJ. a. a. O. S. 201 Anm. 1 a. E.), dass nur zwecks wortgetreuer Uebersetzung „beerben“ im Sinne von „das Erbebier abhalten“ gesagt worden ist. Im Art. 12 dagegen ist allerdings „erfa“ als beerben i. e. S. aufgefasst. Indessen schien dies durch die dort angenommene Bedeutung der Worte taka hús (vgl. kaupa hús im Art. 8) geboten zu sein. Mittlerweile hat E. Hertzberg (Tidsskr. f. Retsvidensk. II S. 497 f., vgl. auch Norges gamle Love V S. 299 s. v. hús 3) überzeugend dargethan, dass hús hier lediglich im Sinne von Eintrittsrecht zu verstehen ist. Und es wird nunmehr richtig sein, auch im Art. 12 unter dem „erfa“ die Abhaltung des Erbebieres zu verstehen. — [3]) Mit Bezug auf angelsächsische Verhältnisse ist auf die scharfsinnige Nachweisung des Erbebiers im Statut der Cambridger Thanegilde seitens des Verfassers (S. 89) hinzuweisen.

brüderschaft eigene Seite[1]) in einer den besonderen norwegischen Sitten entsprechenden Art fortgebildet[2]). Das Erbebier ist ebensowenig ein selbständiges, von der Blutsbrüderschaft zu trennendes Element der Gildeformation, wie etwa die Pflicht der Genossen, der Leiche des Bruders zu Grabe zu folgen oder eine Messe für sein Seelenheil lesen zu lassen. Als zugleich ursprüngliches, wesentliches und eigenthümliches Element der Gildebildung bleibt allein die Schwurbrüderschaft übrig: die Gilde ist der Hauptsache nach nur eine erweiterte und localisirte Schwurbrüderschaft.

Den gemeinsamen Ursprung des nordischen und des angelsächsischen Gildenwesens vermeint Bugge (S. 99 und sonst) in England suchen zu müssen, wo die Gilden zuerst entweder unter den Nordländern, jedoch unter angelsächsischer Einwirkung, oder unter den Angelsachsen, jedoch unter nordischem Einfluss, entstanden seien[4]). Ich glaube nicht, dass der Beweis dieser These vom Verfasser erbracht worden ist.

Schon die Behauptung, dass nordische und angelsächsische Gilden unzweifelhaft einen gemeinsamen Ursprung gehabt haben müssten (S. 98), ist in dem vom Verfasser mit ihr verbundenen Sinne nicht erwiesen. Sie rechtfertigt sich nicht durch die vielfach bedeutende Uebereinstimmung der nordischen und der angelsächsischen Gildestatuten. Auch wenn etwa bei ihrer Abfassung fremde Vorbilder benutzt wurden, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Gilden selbst solchen nachgebildet waren. War die Gilde nur eine modificirte Schwurbrüderschaft, so hatte sie in der keineswegs specifisch nordgermanischen Blutsbrüderschaft ihre Wurzel, aus welcher sie unter gleichartigen Verhältnissen bei verschiedenen Stämmen selbständig und doch in wesentlich übereinstimmender Gestalt[3]) erwachsen konnte. Die Polemik des Verfassers (S. 98) gegen meine vermeintliche Ansicht, Dänemark sei die Heimath des Gildenwesens gewesen, eine Polemik, die übrigens auf nicht zulängliche Gründe gestützt wird trifft mich nicht, da ich die mir zugeschriebene Ansicht niemals gehabt habe.

Weiterhin aber scheint die eine der beiden vom Verfasser gesetzten Möglichkeiten, die der Entstehung der ersten Gilden unter Angelsachsen, wenn auch nicht ohne nordischen Einfluss, mit seinen eigenen Ausführungen schlecht verträglich. Wenn wirklich, wie er

---

[1]) Vgl. oben S. 296 Anm. 3. — [2]) S. dazu von Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 263. Die Ansicht Bugges (S. 66), dass die Gilde als eine künstliche Familie ihren natürlichen Ausgangspunkt von dem Erbebier als „dem grossen Fest der Sippe“ genommen habe, halte ich in allen Punkten für verfehlt. — [3]) An anderer Stelle (S. 76) meint der Verfasser schlechthin, dass das Gildenwesen „unter Nordländern in England“, bald darauf (S. 77) wiederum, dass es „in England unter Zusammenwirkung von Nordländern und Engländern“ entstanden sei. — [4]) Dass auch die Statuten der angelsächsischen, dänischen und norwegischen Gilden nicht unerhebliche Verschiedenheiten auf weisen, hat der Verfasser selbst mit Recht hervorgehoben (S. 81 ff., 90, 94).

meint, Christenthum und Blutsbrüderschaft, Opfergelage und Erbebier die wesentlichen und ursprünglichen Bestandtheile der Gilde darstellten, so ist es doch höchst merkwürdig, dass eine specifisch nordische Institution, das Erbebier (S. 90), und eine nach der Ansicht des Verfassers (S. 91 f.) mit den derzeitigen Zuständen bei den Angelsachsen nicht mehr zu vereinigende, die „Schwurbrüderschaft, in welcher die Rachepflicht so hervortretend war“, den Kern für angelsächsische Gilden hätten abgeben sollen.

Es bleibt somit nur die Möglichkeit bestehen, dass die ersten Gilden der Skandinavier in England entstanden wären. Die vom Verfasser hierfür beigebrachten Argumente dürften zum Beweise auch dieser Annahme nicht ausreichen. Aber selbst wenn dem anders wäre, könnte doch von fremdem Ursprunge nicht gesprochen werden, wo alle wesentlichen Elemente des Gildenwesens im Norden bodenständig waren. Schon von dem fóstbrœđralag wissen wir, dass es sehr häufig zwischen Männern eingegangen wurde, die sich auf der Heerfahrt befanden und deshalb besondere Veranlassung hatten, den fehlenden Schutz der Sippe durch ein künstlich geschaffenes Verwandtschaftsverhältniss zu ersetzen. Es würde nicht überraschen und an Erscheinungen erinnern, wie wir sie z. B. aus der Entstehungsgeschichte der Hansa kennen, wenn auch die Erweiterung und Localisirung der Schwurbrüderschaft in der Gilde eben dort zuerst erfolgt wäre, wo für eine grössere Zahl im Auslande zusammenwohnender, naturgemäſs nicht nach Sippschaften angesiedelter Männer das Bedürfniss festen Zusammenhaltens gegeben war. Für die Entwicklungsgeschichte der Gilde ist dies von geringerer Bedeutung; sie hat zuvörderst festzustellen, woher die Gedanken stammen, die das Wesen der Gilde ausmachen, wo auch immer diese Gedanken zuerst in einer solchen zur Verwirklichung gelangt sein mögen. In diesem Sinne aber trägt die nordische, insbesondere die norwegische Gilde durchaus den Stempel heimischen Ursprungs. Für die angelsächsischen Gilden bedarf es noch weiterer Untersuchung. —

Auf seinem eigensten Gebiete bewegt sich der Verfasser in dem zweiten Theile seiner Schrift, wo er (S. 131—169, dazu 194—221) den ausländischen Handel der norwegischen Kaufleute um das Jahr 1300 zum Gegenstande der Betrachtung macht. Hier fusst er grossentheils auf den gründlichen Untersuchungen, die er früher schon den Handelsbeziehungen zwischen England und dem skandinavischen Norden im 13. Jahrhundert gewidmet hat[1]). Aus den englischen Zollregistern, zumal für Lynn, deren ausserordentliche Wichtigkeit für die Beantwortung der einschlägigen Fragen er mit Recht betont, erbringt er den quellenmäſsigen Nachweis dafür, dass noch im ersten Jahrzehnt des

[1]) Vgl. die Abhandlungen über den Handel zwischen Norwegen und England im norwegischen Historisk Tidsskrift 3 R. IV und über den englischen und norwegischen Handel der Gotländer ebendas. V 145 ff. In der letzteren sind (S. 179) die Sätze aufgestellt, deren Nachweis für Norwegen die uns beschäftigende Schrift zu erbringen bestimmt ist.

14. Jahrhunderts norwegische Kaufleute in hervorragendem Maſse an dem Handel mit England betheiligt waren. Insbesondere zeigt er auch, dass die einführenden Schiffe keineswegs regelmäſsig Mengladung führten, sondern vielfach bereits nur mit Gütern von einer Art beladen waren. Für die Geschichte des Frachtvertrages ist von Interesse, dass durchaus regelmäſsig der Reder zu den Ladungseigenthümern gehört, aber nicht alleiniger Ladungseigenthümer ist. Nach der Art, wie in den Zollregistern (vgl. S. 200ff.) die neben dem Reder selbst vorhandenen Ladungseigner bezeichnet werden, ist zu vermuthen, dass die Form der Handelsgesellschaft für den Betrieb Mehrerer noch die Regel bildete. Dies stimmt durchaus mit dem überein, was aus den eingehenden Vorschriften der Rechtsquellen und aus der Darstellung des Königsspiegels bereits zu entnehmen war. Durch Bugges Untersuchungen haben die Ergebnisse der einschlägigen Forschungen eine werthvolle Bestätigung erfahren.

Kiel. Max Pappenheim.

Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag von Dr. Paul Puntschart, Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Graz. Mit fünf Abbildungen. 8 (XII und 304 S.). Leipzig 1899, Verlag von Veit & Comp.

Der eigenartige Brauch der Einsetzung des Kärtner Herzogs durch den Herzogsbauer und der sich an sie anschliessenden Huldigung hat schon im Mittelalter sichtlich das Interesse derer erregt, die von ihm Kenntniss erlangten. Die rechtsgeschichtliche Forschung der neueren Zeit hat sich — begreiflicherweise zumal in Oesterreich — vielfach mit ihm beschäftigt. Der verfassungsgeschichtlich bedeutsame Vorgang, dessen Uebung durch eine lange Zeit hindurch bezeugt ist, hat wiederholt die bildliche Darstellung gefunden, für die er sich in vorzüglicher Weise eignete. Noch in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein haben sich die letzten Ueberreste der mit jenem Brauche zusammenhängenden Rechtssätze erhalten, als dessen sichtbare Zeugen zwei Kärntner Steindenkmäler, der Fürstenstein im Wappensaal des Landhauses zu Klagenfurt und der Herzogsstuhl auf dem Zollfelde bei Karnburg auf die Gegenwart gekommen sind. Die eingehende, monographische Behandlung, die nunmehr Puntschart der „Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten" gewidmet hat, will die merkwürdige Sitte zum ersten Male vom Standpunkt moderner rechtsgeschichtlicher Forschung aus sorgfältiger Betrachtung unterziehen (S. 9). Sie will den eigenthümlichen Rechtsact insbesondere „der Erkenntniss der alten Verfassung Kärntens dienstbar machen" (S. 10) und den Nachweis erbringen, dass er „zu den interessantesten Rechtsalterthümern Europas zählt, dass Fürstenstein und Herzogsstuhl in der Reihe der rechts- und kulturgeschichtlichen Denkmäler des Erd-

theiles einen hervorragenden Platz einnehmen", dass somit dem behandelten Gegenstande „keineswegs bloss eine locale, sondern eine allgemeine Bedeutung innewohnt" (S. 301).

Auch wer im Einzelnen den Aufstellungen des Verfassers nicht ohne Bedenken gegenübersteht, wird anzuerkennen haben, dass dessen Arbeit einen werthvollen Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte darstellt. Ausgehend von der durch Abbildungen verdeutlichten Beschreibung des Fürstensteins und des Herzogsstuhls (S. 11 ff.), bietet sie uns zunächst eine kritische Darstellung des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials (S. 30 ff.). Der Bericht, den der Abt Johannes von Viktring im 14. Jahrhundert über die Inthronisirung des Kärntner Herzogs gegeben hat, erscheint darnach als das zuverlässigste Zeugniss (S. 49 ff.), wenn auch zu seiner Zeit der von ihm richtig geschilderte Brauch nicht mehr durchweg die ursprüngliche Gestalt besessen haben dürfte (S. 62 ff.). Wie diese am Ende des 13. Jahrhunderts beschaffen gewesen, schildert der Verfasser zusammenfassend am Schlusse seiner quellenkritischen Darstellung (S. 99 ff.). Eine Vergleichung mit der zwar anschaulichen, aber nicht eben kritischen Beschreibung, die Jakob Grimm (RA[3] S. 253 f.) im Anschluss an Hormayr (Puntschart S. 5) dem Brauche gewidmet hat, lässt deutlich erkennen, welchen Fortschritt die Forschung unserm Verfasser verdankt. Insbesondere ist fortan nicht mehr zu befürchten, dass die beiden scharf zu trennenden Theile des Inthronisirungsactes, die Herzogseinsetzung am Fürstenstein und die Huldigung beim Herzogsstuhl, mit einander verwechselt werden könnten.

Nach einer Uebersicht über die einzelnen geschichtlich bezeugten Huldigungen (S. 102 ff.), die sich über die Zeit von 1161 bis 1414, in abgeschwächter Gestalt bis 1651 oder gar 1728 erstrecken, gelangt der Verfasser zur Betrachtung des „Rechtsgehalts des Actes" (S. 130). Dieser selbst vollzieht sich im Wesentlichen wie folgt (S. 100 f.): Der vom König belehnte Herzog erscheint, von den Würdenträgern des Landes geleitet, am Fürstenstein. Er ist als Kärntner Bauer gekleidet und trägt einen Stab in der Hand; mit ihm werden ein scheckiges Rind und ein scheckiges Pferd geführt. Auf dem Fürstensteine sitzt in Bauerntracht der Herzogbauer[1]); es umgiebt ihn das Volk, namentlich die Bauernschaft. Der Bauer stellt in slavischer Sprache drei Fragen, von denen der dem Herzog mit dem grossen Banner voranschreitende Pfalzgraf die beiden ersten zusammen mit zwei den Herzog geleitenden Landherren, die dritte allein beantwortet. Jene dienen der Feststellung, wer der in so stolzem Zuge Einherschreitende sei, und ob er die für einen Herzog erforderlichen Eigenschaften besitze. Nachdem sie befriedigend beantwortet sind, fordert der Pfalzgraf den Bauern zur Räumung des Steins und zu dessen Abtretung an den Herzog auf. Auf die (dritte) Frage des Bauern, womit die Räumung werde erkauft werden, sichert ihm der Pfalzgraf sechzig Pfennige, die beiden Feldthiere und die Bauerntracht des Herzogs, sowie Abgabenfreiheit zu.

[1]) Darüber, wie sich seine Person bestimmt, vgl. S. 144 ff.

Hierauf giebt der Bauer dem Herzog einen leichten Backenstreich und trägt ihm auf, ein guter Richter zu sein; er verlässt den Stein und nimmt die Thiere an sich. Der Herzog aber besteigt mit Hilfe der beiden Landherren den Stein und wendet sich, das entblösste Schwert schwingend, nach allen Seiten. Darnach finden kirchliche Feier und Weihung, sowie ein Mahl statt, bei dem die Inhaber der Hofämter als solche fungiren. Nach dem Mahle nimmt der Herzog auf dem Herzogsstuhle Platz, wo er Gericht hält und die Lehen austhut. — Puntschart bemerkt auch noch, dass die beiden mit dem Herzog geführten Thiere das Aussehen abgearbeiteter Thiere hätten haben müssen; indessen ist nicht ersichtlich, worauf er diese in seiner Untersuchung (S. 133. 233) eine gewisse Rolle spielende Ansicht gründet[1]). Er meint ferner, der Herzogsbauer habe „in nachlässiger Haltung" auf dem Fürstenstein gesessen (S. 100), um dem Herzog nicht als solchem mit Ehrfurcht zu begegnen (S. 135). Indessen liegt hier eine unrichtige Deutung der Mittheilung in Ottokars österreichischer Reimchronik vor, dass der auf dem Steine sitzende Bauer ein Bein über das andere legen solle (S. 37). Jakob Grimm (Rechtsalterthümer[3] S. 763) hat die Stelle bereits zutreffend im Sinne der durch die Beinverschränkung angedeuteten, ruhigen Ueberlegung verstanden und mit der ihr örtlich und zeitlich nahestehenden in dem bekannten Liede von Walther von der Vogelweide, sowie mit der oft angeführten Vorschrift der Soester Schrae über das Sitzen des Richters[2]) zusammengestellt.

Die Herzogseinsetzung am Fürstenstein empfängt nach dem Verfasser (S. 131) ihren Charakter „durch das Zusammenwirken von vier Momenten: des (sic!) wirthschaftlich-bäuerlichen, des christlichen, des demokratischen und des privatrechtlichen Momentes". Hier scheint zuvörderst die Verselbständigung des christlichen Moments nicht gerechtfertigt. Die Frage des Herzogsbauern, ob der Herzog ein Verehrer und Vertheidiger des Glaubens sei, dürfte kaum die ihr von Puntschart (S. 134) beigemessene, besondere Bedeutung haben. Sie dient nur der Feststellung, ob der Herzog, wie im Besitze der sonstigen für seine Stellung erforderten Voraussetzungen („gerechter Richter, bedacht auf das Wohl des Landes, freien Standes" vgl. S. 47), so auch rechtgläubig und zur wirksamen Bethätigung seiner Rechtgläubigkeit bereit sei. Wenn überhaupt einmal eine Person auf ihre Qualification zum Fürstenamt hin geprüft wird, versteht es sich nach der ja auch vom Verfasser betonten Auffassung des Mittelalters ganz von selbst, dass jene Prüfung sich auch auf die Frage der Rechtgläubigkeit er-

---

[1]) Die bezügliche Bemerkung des Aeneas Sylvius (S. 80) kann den älteren Quellenberichten gegenüber nicht ausschlaggebend sein. — [2]) Zu dem von Stölzel, Rechtslehre und Rechtsprechung (1899) S. 6 (vgl. Schulung f. d. jurist. Praxis I[3] S. 114 f. Anm. 2) Bemerkten mag bei dieser Gelegenheit hervorgehoben sein, dass der „geradezu komische Irrthum", welcher Jakob Grimm bei Mittheilung der in Rede stehenden Stelle untergelaufen (RA.[2] S. 763f.) und dann von Stölzel (Schulung [1] S. 107) zunächst übernommen worden ist, bereits in der 1881 erschienenen dritten Auflage der Rechtsalterthümer (S. 763) seine Berichtigung gefunden hat.

strecken muss. So wenig in der Frage, ob der Herzog ein gerechter Richter sei, etwa ein besonderes, die Rechtsprechung verselbständigendes Moment des Actes zu entnehmen ist, so wenig darf in der Frage nach der Rechtgläubigkeit etwas Anderes als ein nothwendiger Theil des Prüfungsverfahrens erblickt werden. Für des Verfassers gegentheilige Ansicht spricht insbesondere auch nicht, dass der Herzog nicht nur selbst ein orthodoxer Mann sein, sondern den rechten Glauben auch ausbreiten und fördern, schirmen und vertheidigen soll. Denn es versteht sich wiederum ganz von selber, dass der rechte Glaube von dem Fürsten auch in der durch seinen Beruf gegebenen Art bethätigt werden muss. Bei Ottokar geht die Frage des Bauern nur auf die Rechtgläubigkeit des Herzogs (S. 32); es ist ihr darum kein geringerer Inhalt zuzuschreiben, als ihr nach Johannes von Viktrings Bericht zukäme.

Was das „privatrechtliche Moment" anbetrifft, so können wir dem Verfasser (S. 143) darin nicht zustimmen, dass die dem Bauern in Gestalt der Thiere u. s. w. zufallende Scheinleistung für Abtretung des Herzogthums in der Herrschaft des Princips der Baarverträge ihre Erklärung finde. Immer wieder muss darauf hingewiesen werden, dass Baargeschäft und entgeltliches Geschäft sich nicht decken, dass ein unentgeltliches Geschäft genau so gut als Baargeschäft geschlossen werden kann, wie ein entgeltliches als Nichtbaargeschäft. Aus dem Princip der Baarverträge konnte daher niemals das Bedürfniss erwachsen, zu einer Scheinleistung zu greifen, wenn, „wie im vorliegenden Falle, ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, der eigentlich eine Gegenleistung nicht zulässt". Uebrigens ist nicht ersichtlich, warum der Vertrag betreffend Ueberlassung des Herzogthums eine Gegenleistung nicht hätte dulden sollen. M. E. dient die Scheinleistung in dem Formalismus der Herzogseinsetzung dazu, die Ueberlassung des Fürstensteins an den vom Könige gesandten Herzog als an sich von dem Bauern nicht geschuldet und deshalb eine Bezahlung fordernd erscheinen zu lassen.

Die Bedeutung, welche dem „wirthschaftlich-bäuerlichen Moment" im Formalismus der Herzogseinsetzung zukommt, ist durch den Verfasser (S. 131 ff.) in das rechte Licht gesetzt worden. Sie gelangt ebenmäfsig in der Person und Thätigkeit des Herzogsbauern und in dem Auftreten des Herzogs zum Ausdruck, der durch seine Kleidung und durch die Mitführung der Feldthiere sich als Glied der bäuerlichen Bevölkerung zu geriren hat. Der Verfasser zeigt in scharfsinniger Weise (S. 177 ff., 187, 201 ff.), dass es eine slavische Bauernschaft gewesen ist, um die es sich hier handelt, und die zur Zeit der Entstehung des Rituals die politisch mafsgebende Bevölkerungsclasse gewesen sein muss. Der Formalismus der Herzogseinsetzung hat daher allerdings zur Voraussetzung, dass der von dem Verfasser (S. 233 ff.) vermuthete Kampf des slavischen Bauernthums gegen den Hirtenadel der Supane für das erstere siegreich geendet haben muss. Ob man aber weitergehen und die Form der Herzogseinsetzung mit Puntschart (S. 204 ff., 251, 299 f.) als eine Folge des Sieges des Ackerbauers über

den Nomaden betrachten darf, erscheint doch recht zweifelhaft. Das bäuerliche Gewand, in welches sich der Act der Herzogseinsetzung kleidet, braucht nicht nothwendig den Gegensatz zu dem überwundenen Hirtenadel ausdrücken zu wollen (so der Verf. S. 232 ff., 268, 299). Es kann ebensogut angelegt sein, um das formale Recht der Bauernschaft gegenüber dem auf der königlichen Belehnung beruhenden Anspruche des Herzogs deutlich hervortreten zu lassen; es kann eben sowohl im Dienste des vom Verfasser so genannten „demokratischen", wie in dem des wirthschaftlich-bäuerlichen Moments zur Verwendung gelangen. Eine zuverlässige Beantwortung dieser Frage wird allerdings erst nach Aufrichtung des Baues der älteren Kärntner Verfassungsgeschichte erfolgen können, zu welchem unser Verfasser in den freilich naturgemäfs noch recht viele Hypothesen bringenden Abschnitten XII und XIV zahlreiche wichtige Bausteine zusammengetragen hat. Den von ihm (S. 233) bei Betrachtung der Einsetzungszeremonie gewonnenen Eindruck, es wolle in ihr der Gegensatz von etwas Neuem gegenüber einem gestürzten Alten, der Triumph eines aus tiefer Erniedrigung sieghaft emporgestiegenen Standes und Berufes in Erscheinung treten, kann ich auch nach der Lectüre seines Buches nicht theilen. Vielmehr scheint mir der gesammte Act von dem Bestreben beherrscht, den wesentlich formalen Ueberrest einstiger Selbständigkeit dem von aussen her kommenden Herzog gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Das „demokratische Moment" der Herzogseinsetzung besteht nach der Ansicht des Verfassers (S. 134 ff.) darin, dass der Herzogsbauer den Herzog in den Besitz des Landes und in die Herrschaft über dasselbe einsetzt. Es geschieht dies erst nach Empfang der geforderten Garantien betreffs der Persönlichkeit des Herzogs nnd nach Zusicherung der von ihm zu erbringenden Gegenleistung, und es geschieht durch die Räumung des den Besitz des Landes darstellenden Besitzes des Fürstensteins. Der Bauer verleihe das Land als Vertreter des Volks; er und durch ihn das Volk erscheine vor der Abtretung des Steines als der Besitzer des Landes; das Volk sei als der Souverain gedacht. Dieser Ansicht des Verfassers können wir uns in ihrem letzten Theile nicht anschliessen. In dem Formalismus der Einsetzung deutet nichts darauf hin, dass der Bauer sie als Vertreter des Volkes vornehme, nichts darauf, dass der Bauer vor ihr als Vertreter des Volks auf dem Steine sitze. Im Gegentheil. Die anwesende Volksmenge nimmt nur als Zuschauerin an der Ceremonie Theil; nicht einmal von einer Beifallsäusserung, wie sie sonst häufig als letzter Ueberrest einstiger materieller Mitwirkung begegnet, ist hier die Rede [1]). Der Herzogsbauer tritt durchweg als aus eigenem Rechte handelnd auf. Dem Anspruch des Herzogs stellt er die Frage entgegen, mit welchem Rechte dieser ihn von seinem Sitze entfernen solle. Das hierfür zu leistende Entgelt

[1]) Die Angabe des Johannes von Viktring (S. 47), es sei auf die erste Frage des Bauern von den „consedentes", auf die zweite und dritte von „allen" geantwortet worden, kann, wie Puntschart (S. 64 f.; vgl. S. 101. 272) zeigt, keinesfalls dem ursprünglichen Sachverhalt entsprechen.

wird ihm zugesichert und ausgehändigt. Er nimmt allein den Uebertragungsact vor. Thäte er dies alles als Vertreter des Volkes, so müsste das doch in irgend einer Weise erkennbar werden. Der Inhalt des Einsetzungsactes spricht aber direct dagegen. Die Herzogseinsetzung kleidet sich in die Form einer entgeltlichen Uebertragung des Land und Landesherrschaft repräsentirenden Fürstensteins unter alsbaldiger Besitzeinweisung. Die Belehnung des Herzogs durch den König erscheint in diesem Zusammenhange als die Thatsache, die ihm einen Anspruch auf die Uebertragung verschafft hat. Auch in dem Formalismus der Herzogseinsetzung erscheint der Bauer insoweit an die königliche Belehnung gebunden, als durch sie die Person desjenigen bestimmt ist, an den die Uebertragung bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zn erfolgen hat. Die Uebertragung kann daher nicht einen Wahlact des Bauern, bez. der durch ihn vertretenen Bauernschaft darstellen; die durch die Wahl zu beantwortende Frage, wer Herzog werden solle, wird bei der Herzogseinsetzung als beantwortet vorausgesetzt. Diese dient nicht der wenn auch nur formalen Bestimmung der Person des künftigen Herzogs, sondern der formal freiwilligen Uebertragung der Herrschaft an die durch die königliche Belehnung bestimmte Persönlichkeit, deren Identität und Qualification allein durch die dahin gehenden Fragen und Antworten festgestellt und verbürgt werden. Die Uebertragung der Herrschaft aber kann nur erfolgen durch deren zeitigen — wenn auch nur formalen — Inhaber. Als solcher erscheint der Herzogsbauer, der, kurz gesagt, als Bauernherzog zu betrachten ist. Als solcher sitzt er auf dem Fürstensteine, ein Bein über das andere geschlagen, d. h. in seiner äusseren Erscheinung das Nachdenken über Geschäfte seines Amtes zur Schau tragend. Aus eigenem Rechte überträgt er die Herrschaft dem vom Könige Belehnten. Er vertritt nicht das Volk in der Wahl des Herzogs, sondern er überträgt die ihm formell als Bauernherzog zustehende Herrschaft dem vom Könige mit dem Herzogthum Belehnten. Darin dass der Königsherzog dieser Uebertragung der Herrschaft seitens des Bauernherzogs bedarf, um in den Besitz des ihm verliehenen Amtes zu gelangen, ist natürlich eine Erinnerung an die Zeit zu erblicken, wo lediglich ein Bauernfürst die Herrschaft ausübte.

Puntschart (S. 269 f.) ist der Meinung, dass dieser Bauernfürst, sei es durch die Oberhäupter der Kleinstaaten oder durch sämmtliche Sippenhäuptlinge, gewählt worden sei. Er stützt sich dabei einmal darauf, dass die späteren Berichte über die Herzogshuldigung nicht selten von der Wahl oder Annahme des Herzogs durch das Volk sprechen (vgl. S. 143 Anm. 1 und 2), sodann eben auf den Act der Herzogseinsetzung selbst, in welchem der Herzogsbauer vermuthlich als das einst mit dem Wahlgeschäfte betraute Oberhaupt einer besonders angesehenen Bauernsippe als Vertreter des Volkes fungirt habe (S. 270). Indessen diese beiden Argumente vermögen die auf sie gestützte Behauptung nicht zu tragen. Das erste nicht, weil von den in Betracht kommenden Aeusserungen keine über das 16. Jahrhundert zurückreicht,

überdies die meisten offensichtlich nicht von einer Wahl im eigentlichen Sinne sprechen wollen. Die Schlussfolgerung aus der Einsetzungsceremonie selbst aber steht und fällt mit der Ansicht, dass der Herzogsbauer als den Herzog wählend und nicht vielmehr nur als dem vom König zum Herzog Bestimmten seine Herrschaft nach vorgängiger Prüfung übertragend zu denken sei. Wird das letztere angenommen, so erhellt, dass aus der Einsetzungsceremonie für die Art, wie sich die Person des Fürsten im slavischen Bauernstaate bestimmte, nichts gefolgert werden kann. Denn jene Ceremonie hat dann zur Voraussetzung, dass der Herzogsbauer der Bauernfürst ist, und dass die Person seines formellen Nachfolgers durch die königliche Belehnung bestimmt ist. Das „Familienrealrecht" der Einsetzung aber, dessen Charakter der Verfasser (S. 145 ff.) sorgfältig festgestellt hat, dürfte sich an den Besitz derjenigen Hube angeschlossen haben, auf welcher oder welcher zunächst ursprünglich der Fürstenstein gestanden haben mag (vgl. S. 145 f. und S. 14 ff.).

Der Herzogseinsetzung am Fürstenstein gegenüber tritt der auf die kirchliche Weihe und das Gastmahl folgende Act beim Herzogsstuhle formell in den Hintergrund. Der Herzog übt, auf dem Stuhle sitzend, zum ersten Male öffentlich die doppelte Gewalt als Richter und als Lehnsherr aus. Dass er dadurch, wie der Verfasser meint (S. 144), erst seine Herzogsgewalt in diesen beiden Richtungen vollwirksam mache, ist nicht anzunehmen. Die hierfür verwerthete Aeusserung des Johannes von Viktring dürfte vielmehr auf die Einsetzung am Fürstenstein zu beziehen sein, die auch an anderer Stelle (vgl. S. 48) von demselben Schriftsteller als „in sede poni" bezeichnet wird.

Die Deutung, welche der Verfasser dem von ihm behandelten Brauche zu Theil werden lässt, ist, wie sich uns ergeben hat, nicht durchweg geeignet, unbeanstandet angenommen zu werden. Aber auch die Gewinnung und Begründung einer von der seinigen abweichenden Anschauung findet in seiner auf umfassendstem Studium beruhenden Sammlung, Sichtung und Vorführung des einschlägigen Quellenmaterials beruhenden Untersuchung ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Kiel. Max Pappenheim.

Alte Münzen und neue Könige der Westgoten. Von Felix Dahn.[1]

Erwünschte Ergänzung unserer in so vielen Stücken lückenhaften Kenntniss der westgotischen Geschichte gegen Ende des VI. und im Lauf des VII. Jahrhunderts gewährt ein im Jahre 1891 gemachter Fund von nicht weniger als 904 Münzen der Könige Rekared I. (a. 580—

[1]) D. Manuel Fernández y Lopez, el tesoro visigotico de la Capilla. Sevilla 1895.

601) bis Sisinanth (a. 631—636). Lernen wir auch über die Münzhoheit, das Münzwesen und die Münztechnik jener Zeit nicht eben wesentlich Neues, so nennen uns doch drei Fundstücke zwei Namen von „Königen" der Westgoten, von deren Leben und Herrschen wir bisher nichts wussten. Freilich erfahren wir auch nicht mehr, als dass sie gelebt und — offenbar sehr kurze Zeit und in gar beschränktem Machtgebiet — „geherrscht" haben. — Man darf den armen Spaniern dermalen nicht „hart reden", wie man in München sagt: sie sind schlimm genug daran. Und das Buch trägt vor sich her ausserdem wie einen Schild die Widmung an den ermordeten Cánovas del Castillo und als deckende Brünne eine überaus bescheidene Vorrede. Andernfalls würde etwas schärfer ausgedrückt werden müssen, dass die Leistungen des Señor Fernández y Lopez „correspondirenden Mitglieds der Akademie der Geschichte zu Madrid und Präsidenten der achäologischen Gesellschaft in Carmona" und der meisten andern von ihm angeführten madrilenischen Akademiker den Ansprüchen, die wir in Deutschland an wissenschaftliche Arbeiten zu stellen gewohnt sind, in sehr vielen Dingen nicht im Entferntesten genügen. Nach dieser Wahrung unseres Maſsstabes soll gar glimpflich mit dem hier von dem Verfasser und einigen seiner Landsleute Geleisteten verfahren werden.

Und so mag denn auch nur angedeutet sein, dass gleich die ersten 14 Seiten völlig überflüssig sind: sie schildern die Hergänge bei und nach der Auffindung der Münzen in einer Ausführlichkeit und mit einer Sprache, wie sie etwa dem geschichtlichen Roman wohl anstehen; für die wissenschaftliche Beurtheilung des Fundes sind sie völlig ohne Belang.

Am 27. August 1891 fanden Maurer bei einem Landhaus „la Capilla", 8 Kilometer von Este de Carmona auf dem rechten Ufer des Flusses Corbones[1]) unter einer Steinmauer, 25 Centimeter unter der Oberfläche und einer Lehmschicht 904 Goldmünzen, von denen die grosse Mehrzahl — über 500 Stück — in unbekannten Händen verloren ging. Man hielt sie für Spielmarken aus Messing und warf viele als werthlos in den Fluss Corbon. Es sind Goldtriente (tercii), wie so viele uns erhaltene westgotische Münzen, aus dem Ende des VI. und dem Verlauf des VII. Jahrhunderts: sie zeigen in der Mitte ein schlecht ausgeführtes Brustbild eines Königs: im Avers in barbarischem Latein

[1]) Carmona ist Bezirkshauptstadt der Provinz Sevilla (etwa 18,000 Einwohner) und liegt an der Bahn von Sevilla nach Guadajoz; es ist das römische Carmo, dessen Grabstätten nahebei liegen; die Mauren haben die Anhöhe mit einer Burg gekrönt, deren Trümmer noch erhalten sind; in der Gotenzeit nicht genannt, war der Ort, wie dieser Fund wahrscheinlich macht, doch wohl auch damals bewohnt; der Fluss Corbon durchströmt das Städtlein von Südost nach Nordwest, wenig weiter nördlich in den Guadalquivir mündend; die Meinung, jene „Capilla" sei das alte Segovia der Provinz Baetica ist aufgegeben; dem Münzwesen der Westgoten lag zu Grunde das römische Pfund = 12 Unzen; die Unze = 6 solidi, der solidus = 3 Trienten, also das Pfund = 216 Trienten, also 904 Trienten = $4^{5}/_{27}$ Pfund. Vgl. Indicador manual de la numismatica española. Madrid 1891.

den Namen, vorher ein Kreuz mit zwei gleich langen Armen, dahinter den Namen rex; im Revers das gleiche Kreuz, dann ein lobendes Eigenschaftswort, meist „pius“ oder „justus“, nur einmal „victor“, und den Namen der Prägestätte; das Haupt der Büste (Stirnseite) [ausgenommen zwei gekrönte Bilder Leovigilds, deren Kronen denen der Kaiser gleichen], trägt Diadem (Krone) oder ist unbedeckt.

Dieser Typus ist den Westgoten eigen uud zwar gleichmäſsig unter allen ihren Königen, von denen wir derartige Münzen haben, von Leovigild ab: nämlich von Leovigild, Rekared I., Liuva II., Witerich, Gunthimar, Sisibut, Svinthila, Sisinanth, Kindila, Tulga, Kindasvinth und Rekisvinth. Unterschiede im Einzelnen finden sich unter den Münzen eines und desselben Königs; dagegen waltet unter den Münzen der gleichen Provincia fast völlige Uebereinstimmung. Von der Tracht der Herrscher gewähren nur die in der Tarraconensis (Saragossa, Tarragona, Turiaso, Dertosa, Geruna) und einzelne aus der Narbonnensis Andeutungen: eine Kreuzung über der Brust, die einen Mantel (paludamentum? sagum?) vorstellen soll, auf der Schulter durch eine Fibel zusammengehalten [1]).

Auf das Antlitz der Könige wird so wenig Gewicht gelegt, dass es gar oft durch Kreuze, Strahlen, Striche, Punkte bedeckt und unkenntlich gemacht wird. Sehr verschieden sind die keilförmigen (cuneiformes) Buchstaben der Aufschriften gestaltet und zwar auch auf Münzen der gleichen Herrscher, aber verschiedener Münzstätten: besonders sorgfältig sind die Buchstaben auf Stücken von Svinthila aus Egitania und von Sisinanth von Bracara: jenes zeigt auch ein merkwürdiges mitragleiches Zeichen; oft ist D. N. angedeutet, dominus noster.

Auf die bisher bekannten Könige vertheilen sich die erhaltenen Münzen wie folgt: Rekared I. [a. 586—601] (1 Stück), Liuva II. [a. 601—603] (1 Stück), Witterich [a. 603—610] (5 Stück), Gunthimar [a. 610—612] (1 Stück), Sisibut [a. 612—620] (8 Stück), Svinthila [a. 620—631] (28 Stück), Sisinanth [a. 631—636] 19 Stück.

Unvergleichlich wichtiger als diese Münzen sind, wie gesagt, drei, welche zwei bisher unbekannte Königsnamen tragen: die unter Nro. 2 aufgeführte hat die Aufschrift JUJILA RI:X + Pius J:LIBER.
die unter Nr. 60: JUDILA REX + Emerita PIUS.
die unter Nr. 3: + · JAJITA PIUS + JUSTUS ACI.

In einer von Señor Lopez abgedruckten Cánovas del Castillo zugesandten Abhandlung des Akademikers Don Bernardino Martino Minguez werden die Räthsel, die uns diese Namen aufgeben, höchst einfach gelöst; leider widerstreitet die Lösung jeder wissenschaftlichen Methode.

Wir schicken die Erörterung der zweifellosen Angaben voraus. Dass das RI:X von Nr. 2 Rex zu lesen ist, versteht sich von selbst und wird durch Nr. 60 mit seinem Judila rex zum Ueberfluss bewiesen

---

[1]) Vgl. im Einzelnen Könige VI² S. 529 f., dann die Abbildungen Urgeschichte I, S. 377, 380, 479, und die Darstellung bei Señor Fernández y Lopez p. 15 f.

Das Prädicat Pius auf Nr. 2 und 60 und Pius Justus auf Nr. 3 ist unverdächtig und allgemein hergebracht. Das J:LJBER auf Nr. 2 ist in Illiber zusammenzuziehen und bedeutet den Prägeort, römisch Illiberi, westgotisch Eliberi: eine häufig auf den Münzen genannte Prägestätte [1]), über die Lage s. unten. Ebenso ist ACI [2]) der Münzort: heute Cadix.

Wer aber war König Judila?

Westgotisch begegnet der Name sonst nicht [3]), althochdeutsch erscheint die Wurzel Jud (a. 797) [4]) aber in mancherlei Ableitungen und Zusammensetzungen. Man will darin den Volksnamen der Jüten oder den der Juthungen [5]) finden, was freilich der Lautverschiebung nicht recht entsprechen will, die aber bei Eigennamen manche Ausnahmen macht: bei den hieher gehörigen Frauennamen wie Judida, Judinga, Judildis, Judelhildis ist wohl auch an das hebräische Judith zu denken, das auch für Germaninnen verwendet ward.

Ein Name wie Jaita ist weder gotisch [6]) noch althochdeutsch [7]).

Die Listen der westgotischen Könige [8]) kennen weder einen König Judila noch einen König Jaita; gleichwohl muss man, da die Echtheit dieser 3 Münzen, wie die der gleichzeitig am gleichen Ort gefundenen andern nicht zu bezweifeln ist, annehmen, dass solche Herrscher wirklich im spanischen Westgotenreich gewaltet haben.

Der Umstand, dass keine Geschichtsquelle, keines der zahlreichen in den Chroniken und auch vereinzelt in besonderen Königslisten erhaltenen Verzeichnisse diese Namen anführt, spricht entscheidend dafür, dass die Beiden Anmaſser waren [9]), die bei einer der zahlreichen Erhebungen von Gegenkönigen in diesem Reiche den Königsnamen annahmen, auch sich beeilten, Münzen zu prägen, aber sich nicht lange behaupten konnten, — womit auch die geringe Zahl ihrer Münzen — 2 und 1 — übereinstimmt, — vielmehr bald dem rechtmäſsigen Herrscher erlagen, was von den meisten dieser Empörer, von denen die Chroniken berichten, bezeugt ist.

Es fragt sich nun aber weiter, in welche Zeit diese Anmaſser zu verlegen sind?

Unter der übergrossen Zahl solcher Gegenkönige in Spanien von Ataulf (gest. a. 415) bis Roderich (gest. a. 711) zu wählen, würde in Verlegenheit setzen, gäben uns nicht die Namen der bekannten Könige auf den gleichzeitig gefundenen Münzen die Möglichkeit, eine ganze Reihe von vornherein auszuscheiden: nämlich alle vor Rekared I (a. 580—601) und die meisten nach Sisinanth (a. 631—636), da jener der älteste, dieser der jüngste der auf den Münzen genannten Könige ist:

---

[1]) Vgl. Könige VI² S. 265f. — [2]) Acci, a. a. O. S. 291. — [3]) S. Könige a. a. O. S. 699. — [4]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I 1856 S. 813. — [5]) Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837 S. 146. — [6]) Könige VI² S. 699. — [7]) Förstemann, a. a. O. S. 810. — [8]) Könige V. S. 233f. — [9]) S. Lopez p. 43. Nicht rechtmäſsige Herrscher, wie manche Spanier behaupten, die aber unerklärt lassen, wie solche keiner der zahlreichen Königslisten bekannt wurden.

der Schatz wurde also unter der Lehmdecke vergraben unter Sisinanth oder einem Nachfolger Sisinanths; letzteres ist wahrscheinlicher, da unter Sisinanths Regierung, nachdem er einmal (allerdings durch Empörung) die Krone gewonnen hatte [1]) und also münzen konnte, von keinerlei Unruhen berichtet wird.

Das Gleiche gilt von seinem Nachfolger Kindila (a. 636 — 640) während bereits dessen Sohn und Nachfolger Tulga (a. 640—641) durch einen Empörer, den gewaltigen Kindasvinth (a. 641 — 652), gestürzt wurde. Es konnte also schon in diesen Wirren von a. 641 Grund zur Verbergung von Geld gelegen haben; freilich aber ganz ebenso konnte dies geschehen sein in den blutigen Verfolgungen, in denen der gefürchtete Greis Kindasvinth die stets zu Verschwörung und Königsmord neigenden gotischen Adelsgeschlechter bändigte [2]). Nun fehlt es allerdings auch unter Kindasvinths Nachfolgern nicht an inneren Kämpfen, doch unter seinem Sohn, Mitregenten und Nachfolger Rekisvinth (a. 649—672) ist von solchen nichts überliefert, erst unter Wamba (672 — 680), Erwich (a. 680 — 687), Egika (687 — 701) [3]). Allein von der Verlegung der Schatzbergung in so späte Zeit muss abhalten die Erwägung, dass in solchem Fall doch auch Münzen der nach Sisinanth herrschenden Könige mit vermauert und mit gefunden worden wären, zumal ja die nächsten Nachfolger Sisinanths 36 Jahre geherrscht und wenigstens Kindasvinth und Rekisvinth, die 31 Jahre regierten, zahlreiche Münzen geschlagen haben [4]). Die gleiche Ursache schliesst auch aus, die Bergung der Münzen mit der Niederlage und Flucht der Goten in der Maurenschlacht am Guadalete (25. VII. a. 711) in Zusammenhang zu bringen, was ja freilich einerseits die Bergung des grossen Königsschatzes in der Cisterne zu Guarrazar [5]), andrerseits der Gedanke nahe legen könnte, dass der Rückzug aus jener Schlacht nach der Hauptstadt Toledo allerdings geradesweges über Sevilla — Carmona führte: allein, wie gesagt, damit ist unvereinbar, dass die Münzen aller Könige von a. 636 bis a. 710 fehlen.

So bleibt es also am wahrscheinlichsten, — mehr soll nicht gesagt sein, — dass die Bergung etwa während der Kämpfe nach dem Regierungsantritt Kindasvinths geschah, also c. a. 641.

Wer aber waren die beiden Anmaſser, die sich Könige nannten? Nur Vermuthungen sind auch hierüber möglich.

Es war König Rekared I., gegen welchen, nachdem er auf dem III. Concil zu Toledo (a. 589 — er selbst war schon a. 587 übergetreten —) das katholische Bekenntniss zu dem allein im Reiche geduldeten erhoben, eine ganze Reihe von Empörungen der Arianer emporloderte, was sich aus der gesammten Vorgeschichte des Verhältnisses beider Religionsparteien in diesem Staate sehr wohl erklärt [6]). Nun stimmen

---

[1]) Könige V. S. 188. — [2]) Könige V. S 193—199. — [3]) Von Witika a. 697—710 und vollends von Roderich a. 710—711 haben wir gar wenig zuverlässige Kunde, Könige V, S. 224 f. — [4]) S. die erhaltenen, Könige VI [2] S. 265. — [5]) Jetzt im Museum von Clugny zu Paris, Könige VI [2] S. 531 vgl. Lasteyrie, le trésor de Guarrazar, 1860. — [6]) Vgl. Könige V. S. 128—564. VI [2] S. 360—492.

zwar die beiden Namen Judila und Jajita in keiner Weise zu den Namen der Führer jener Erhebungen: den Grafen Segga, Wakrila und Witterich (der spätere König a. 603—610), vielleicht war auch die [spätere] Empörung des [cubicularius?] Argimund noch von Arianern getragen; allein es wäre immerhin möglich, dass ausser den uns Genannten auch jene beiden damals nach der Krone griffen, die sie jedesfalls nur ganz kurze Zeit behaupteten; denn gar rasch wurden alle jene Bewegungen gedämpft [1]. Nicht in Betracht kommen zwei andere gotische Grafen, Granista und Wildigern, deren Aufstand sich auf das gotische Gallien — Septimanien — beschränkte und die Pyrenäen nie überschritt, also Merida, Elvira und Cadix nie erreichte. Von einer Empörung des Jajita im tiefsten Südwesten von Andalusien, in Cadiz, verlautet damals gar nichts: die hat sich also, weil allzu kurzlebig, der Aufzeichnung ganz entzogen. Dagegen würde mit unserer Muthmaſsung, dass Judila's Erhebung mit dem Aufstand von 589/590 zusammenhing, die Prägestätte seiner Einen Münze — Merida — stimmen, denn Merida war der Schauplatz der Erhebung jener drei Grafen Segga, Witterich und Wakrila: der arianische Bischof der Stadt, Sunna, war das geistige Haupt der Bewegung. Sehr wenig wird vorsichtige Forschung abzugewinnen wagen der Prägestätte der zweiten Münze Judila's: Illiberis. Zwar steht diese Stadt als gotische Münzstätte fest: zahlreiche Münzen rechtmäſsiger Könige sind hier geprägt [2]. Auch ist nur an das in Spanien gelegene Illiberis, nicht an die gleichnamige Stadt in Septimanien, heute Elne (s. unten), zu denken; allein die Lage dieses spanischen Illiberis ist sehr unsicher: Manche wie Emil Hübner in seinen hochverdienstlichen Untersuchungen über spanische (christliche) Inschriften finden sie in Granada, Andere in der etwa 2 Meilen entfernten Ruinenstadt Elvira, die in dem Namen der Sierra de Elvira fortlebt [3]. Bei solcher Ungewissheit lehrt uns die Münze nur, dass sich Judila's Machtgebiet wenigstens für kurze Zeit nicht auf Merida beschränkte, sondern ziemlich weit südöstlich von der Guadiana am Genil Anhänger von ihm auftauchten, ohne dass selbstverständlich der ganze Zwischenraum ihm zugefallen sein musste.

Immerhin bescheiden wir uns, Bestimmtes nicht behaupten zu wollen: die beiden Gegenkönige können auch wider einen der Nachfolger Rekareds bis 641 oder 649 aufgetreten sein.

Viel genauer und bestimmter wissen das Alles freilich die spanischen Forscher zu sagen!

Señor Minguez (oben S. 315) erinnert p. 45 bei Judila an einen angeblichen Gotenkönig Gothilas, für den er aber als „Quelle" nur eine alte Gotengeschichte anführen kann. Von „Quellen" haben die Herren überhaupt ganz andere Begriffe als wir: sie zählen als Quellen, und zwar von den jüngsten anhebend, Litteraturwerke wie von La Fuente (1850).

---

[1]) Könige V S. 162. — [2]) S. Könige VI² S. 264 f. — [3]) Letztere Angabe verdanke ich der freundlichen Mittheilung unseres ausgezeichneten Geographen und dermaligen Rectors, Freund Josef Partsch.

Der Forscher hält dann König Judila für den Bischof Uldila, der allerdings eine jener Empörungen leitete: aber doch unmöglich konnte ein Bischof König werden und münzen. An einer andern Stelle werden wir belehrt: Judila sei gleich Gudila, aber der eine Gudila, von dem allein wir wissen, war ostgotischer Beamter unter Theoderich (a. 520), der andere zwar Westgote in Cadiz, aber Bischof[1]).

Reine Willkür, ja quellenwidrig, nicht nur quellenlos, ist die Behauptung dieses Gelehrten, die Erhebung Uldilas (= Gudilas = Judila's!) falle vor das Bekehrungsconcil, Uldila sei nach Septimanien entkommen und habe dort einen zweiten Aufstand erregt; die Wahrheit ist nach der einzigen, aber voll glaubwürdigen Quelle — dem wackeren Johannes von Valclara —, dass Bischof Uldilas Erhebung nach jenem Concil, dass sie in Spanien erfolgte und mit Gefangennehmung und Verbannung des Bischofs endete[2]). Der Gelehrte meint, dass ein Bischof münze, sei nicht auffallend: auch Leovigilds Sohn, Hermenigild, habe ja gemünzt, ohne König zu sein; leider übersieht Señor Minguez völlig, dass dieser empörte Sohn sich des Königthums angemafst hatte (a. 580)[3]). Ganz irrig wird auch der Sieg des Feldherrn Rekareds, Herzog Claudius, in Zusammenhang mit Uldila = Gudila = Judila gebracht: Uldilas Verschwörung ward in Spanien erstickt, Claudius schlug die Burgunden und den Frankenkönig Guntchramn bei Carcassonne.

Um Uldilas durch nichts bezeugtes, vielmehr quellenwidriges Auftreten in Gallien zu stützen, erklärt Señor M. das Illiberis der zweiten Münze Judilas nicht für das spanische Elvira, sondern für das kleine südgallische Elne (= Helena), Ostpyrenäen, wo nie eine gotische Prägestätte war. Uebrigens konnte auch nach arianischem Kirchenrecht ein Bischof nicht in die Welt zurückkehren und Krone tragen. Wenn aber der Señor meint, zwischen Uldila und Judila sei ja nur ein Namensunterschied „quaestio nominis" (p. 49), so liegt darin eine beneidenswerthe Leichtherzigkeit.

Allerdings meinte ja auch schon die schöne Julia Capulet: „what's in a name?": aber sie war nicht Mitglied einer Akademie. Ein anderer spanischer Gelehrter, von der Akademie zu Madrid mit Erforschung des Fundes beauftragt, Don Celestino Pujol y Camps, lässt einen Sohn König Wittikas, Achila[4]), kraft Erbrechts (por juro de heredad) das Reich in Anspruch nehmen (p. 54); aber dies Reich war Wahlreich im äussersten Mafse!

Ein vierter Meister, Señor Fernández y González („academico no menos sagaz") behauptet, ein Chronist jener Zeit spreche von einem König Goudila: zum Unglück nennt er aber den Chronisten nicht, und da weder ich noch irgend einer meiner Vorgänger etwas von solchem Chronisten oder König weiss, steigt fast der Argwohn auf,

[1]) Könige VI S. 291; Könige II S. 231. — [2]) Könige V S. 164. — [3]) Könige V S. 138 tyrannus, rebellare sagen die Quellen von ihm; s. seine Münzen S. 138 und VI S. 265. — [4]) Ueber diesen König Achila habe ich mich genügend geäussert [Münchener kritische Vierteljahresschrift XV. S. 596. 1873].

es liege eine kleine Verwechselung mit dem Ostgotenkönig Totila in Italien vor, der freilich schon 85 Jahre früher bei Taginae gefallen ist. Oder sollte der obige Gudila des alten Bischofs von Upsala gemeint sein?

Noch unbefangener aber als mit Judila springt Señor Fernández y Lopez um mit dem zweiten Königsnamen, den er wie Alle, welche die Münze gesehen, „Jajita" liest: leider befinden sie und die andern beiden mit einem neuen Königsnamen, also Nr. 2, 3 und 60, sich nicht unter den 22 in seiner Abhandlung abgebildeten wichtigsten. Er führt aus (p. 58), Jajita sei dasselbe was Uldila. Und nun lässt er — ohne jede Stütze in den Quellen — die Erhebung des Bischof-Königs Judila = Uldila = Jajita ausgehn von Cadiz, um diese Prägestätte Uldilas (statt Jajitas) zu erklären, dann überspringen nach Merida, und hier die noch übrigen Anhänger der bereits niedergeworfenen Empörer Segga und Sunna um sich scharen —: lauter Phantasien[1]).

Aber noch nicht genug. Es ist kennzeichnend für allen Dilettantismus, Alles erklären zu wollen, zu können, zu müssen, was methodische Forschung als für immer oder doch zur Zeit noch für unerklärbar bezeichnen muss. So sollen auch hier die beiden neuen Namen um jeden Preis, ob sie nun wollen oder nicht, zurückgeführt werden auf die Namen bereits bekannter Empörer jener Zeit: desshalb muss Judila = dem Bischof Uldila, Jajita = Judila = Uldila sein.

Und da nun dem Verfasser[2]) doch gelinde Zweifel aufsteigen an seiner kühnen Gleichung Jajita = Judila = Uldila, da vielleicht statt Jajita = Uldila zu lesen sei: „Atilac" — ein ziemlich erheblicher Unterschied —, so hat er flugs einen anderen guten Bekannten aus jenen Tagen in Bereitschaft, um ihn in diesem Atilac zu erkennen: nämlich den Bischof Athalocus, der allerdings damals als Haupt einer gefährlichen Empörung auftrat[3]), deren Scheitern ihm das Herz brach, dass er starb.

Also abermals ein Bischof als Gegenkönig, was ganz unerhört ist. Endlich aber: Athalocus und sein Anhang bewegten sich nur in Südgallien, gelangten nie über die Pyrenäen, Señor Lopez aber lässt ihn in Cadiz, Merida und Illiberis münzen, obwohl er selbst dies Illiberis für das spanische Elvira, nicht für das südgallische Elne erklärt.

Dabei hört Alles auf. Also auch diese Beurtheilung.

Breslau, October 1899. Felix Dahn.

Coutumiers de Normandie, t. II: La Summa de legibus Normannie in curia laicali, ed. Ernest Joseph Tardif. 1896.

Dem in dieser Zeitschrift III 226 besprochenen ersten Bande seiner Coutumiers de Normandie hat E. J. Tardif vor 3 Jahren den zweiten

[1]) Uebrigens hält er mit Recht gegen Señor Minguez das Illiberi auf Münze Nr. 2 für das spanische Elvira, nicht für das südgallische Elne. — [2]) Ueber den p. 57 angeführten (ungleich mehr wissenschaftlichen) Pater Fidel Fita, de la Compañia de Jesus, s. Könige VI² S. 654. — [3]) Könige V S. 162.



folgen lassen, der die überaus wichtige Summa de legibus Normannie enthält. Das Werk ist uns bekanntlich in lateinischer Fassung, in französischer Prosa und in einem gereimten französischen Texte überliefert. Tardif giebt uns zunächst den lateinischen Text, von dem eine kritische Ausgabe seit langem mit Sehnsucht erwartet wurde, wie denn schon um die Mitte unseres Jahrhunderts eine solche von L. Delisle und Adolf Tardif geplant worden war. Von den 24 vorhandenen Handschriften legte der Herausgeber seiner Ausgabe hauptsächlich die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek f. lat. 18557 zu Grunde.

Eine ausführliche Einleitung bringt gründliche Ausführungen über Handschriften und Ausgaben, über Charakter und Entstehung des Werkes. Aus der Vergleichung der verschiedenen Texte ergiebt sich mit Sicherheit, dass die ursprüngliche Redaction nachträglich ergänzt und umgearbeitet worden ist. Mit Recht entscheidet sich der Herausgeber für die Priorität der lateinischen Fassung, auf die sich der Verfasser des gereimten Coutumiers als auf seine Vorlage bezieht.

Die Entstehungszeit der Quelle rückt Tardif etwas höher hinauf, als ich und andere bisher angenommen hatten. Die Controverse drehte sich früher namentlich um die Frage, ob in den Worten des cap. 6 §7: excellentissimus Francorum rex Ludovicus post illustrem regem Philippum pie recordationis secundus der heilige Ludwig noch als lebend oder als gestorben angesehen werde. Tardif entscheidet sich für das Erstere, indem er die Worte pie recordationis auf Philipp August bezieht und geltend macht, dass der Kanzleistil des dreizehnten Jahrhunderts den Titel rex excellentissimus für den regierenden König verwendete. Das Rechtsbuch müsse nach 1254 und vor 1258 entstanden sein, nach 1254 wegen der durch die Ordonnanz vom December 1254 vorgeschriebenen Form des Beamteneides, deren Bekanntschaft die Summa in cap. 4 voraussetzt, vor 1258 wegen Nichtberücksichtigung der Ordonnanz Ludwigs des Heiligen über den Zweikampf von 1258 der ordinatio de tabernagio vom selben Jahre und der Anordnung von 1258 über die Pflicht der Baillis, sofort nach dem Tode einer des Wuchers verdächtigen Person eine Enquête zu veranstalten.

Was die Frage der behaupteten Autorschaft eines Mitgliedes der normannischen Familie Maucael betrifft, so neigt Tardif jetzt der Ansicht zu, dass ein Maucael zu Valognes zwar nicht der Verfasser der Summa, aber der angesehenste ihrer Bearbeiter und Fortsetzer gewesen sei.

Die neue Ausgabe der Summa, der ein eingehendes Wort- und Sachregister beigefügt ist, theilt die Vorzüge der Editionen E. J. Tardif's. Ja man darf, ohne zu schmeicheln, behaupten, dass die Kraft des Herausgebers mit der Grösse der Aufgabe gewachsen sei.

Heinrich Brunner.

Friedrich Kluge, Professor an der Universität Freiburg i/Br., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 6. verbesserte und vermehrte Auflage. Strassburg, Trübner 1899, XXVI u. 510 S. Lexikon-8°.

Rudolf Koegel, Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. Strassburg, Trübner. Bd. 1. Erste Abteil. XXIII u. 343 S. 1894, Ergänzungsheft dazu X u. 71 S. 1895, Bd. 1. Zweite Abteil. XIX u. 652 S. 1897. 8°.

Elard Hugo Meyer, Professor an der Universität Freiburg i/Br. Deutsche Volkskunde. Strassburg, Trübner 1898. VIII u. 362 S. 8° mit 17 Abbildungen u. 1 Karte.

Von den Werken, die wir, weil sie Nachbargebiete unserer Disciplin betreffen und dem deutschen Rechtshistoriker ausgezeichnete Dienste leisten, hier zusammengestellt haben, um sie kurz anzuzeigen, ist das erste, Kluges Wörterbuch, ein guter alter Bekannter. Wer von uns hätte nicht schon das Buch in der Hand gehabt? Ohne Etymologie geht es eben auch bei uns nicht ab; zumal im akademischen Vortrag wollen Wörter wie Adel, Allod, Ganerbe, Herzog, König, Munt, Vogt auch sprachlich erklärt sein. Ja die Juristen haben — ein Blick in manche ältere und neuere Lehrbücher genügt, um uns davon zu überzeugen — von jeher mit besonderem Eifer in Etymologie gemacht und — gesündigt. Das Letztere kann niemanden verwundern. Man braucht nur einmal gründlich mit vergleichender und altdeutscher Sprachwissenschaft sich beschäftigt zu haben, um zu wissen, wie verwickelt und zum Theil unsicher die Sprachgesetze sind, welch sicherer Beherrschung ihrer Gesammtheit, welchen Scharfsinns, aber auch welchen Taktes und welcher Resignation es bedarf, damit man auf dem schlüpfrigen Boden der Etymologie nicht zu Fall kommt. Es kann — wenigstens nicht für die Regel — nicht das Ziel und die Aufgabe des Rechtsgermanisten sein, selbständig zu etymologisiren; er wird allen billigen Anforderungen gerecht, wenn er seine sprachliche Bildung so weit fördert, dass er den Etymologien der Philologen nicht kritiklos gegenübersteht, dass er ein eigenes wissenschaftliches Urtheil bei deren Annahme oder Ablehnung bethätigen kann. Das Etymologisiren aber überlässt er am besten den Philologen. Diese thun ja auch ihr Möglichstes, den Bedürfnissen der an der Etymologie Interessirten entgegenzukommen. So ist die neue Auflage von Kluges Wörterbuch wiederum eine wesentlich verbesserte und vermehrte. Neue Artikel sind hinzugekommen, alte gründlich umgearbeitet worden. Die Hauptneuerung aber besteht darin, dass hie und da auch sprachgeschichtliche Excurse eingeschoben sind, welche die Wortgeschichte ergänzen. Kluge hat sich dabei der thätigen Mitwirkung einiger Freunde seines Unternehmens zu erfreuen gehabt;

vor allen hat Baist eine Reihe werthvoller Beiträge beigesteuert. Bei einer neuen Auflage werden wahrscheinlich auch die wichtigsten Rechtsausdrücke in dieser Weise behandelt werden. Jedenfalls gewinnt das Buch durch solch eine Erweiterung, die sich natürlich durchaus in den Grenzen hält, welche einem Nachschlagewerk gesteckt sind. Trotzdem es sich auf den Sprachschatz der Gegenwart beschränkt, ist und wird es immermehr ein Hülfsmittel, dessen auch jeder deutsche Historiker nicht entbehren kann.

Koegels Werk ist keine deutsche Litteraturgeschichte im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Man hat es nicht ganz mit Unrecht „die Litteraturgeschichte eines Grammatikers“ genannt. Der Verfasser verräth überall, dass er von grammatikalischen Studien ausgegangen ist, wie er denn auch Quellen eingehend behandelt, die man gemeinhin nicht unter die Litteraturdenkmäler rechnet. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er den Glossen. Gerade das macht sein Buch dem Juristen so interessant. Im zweiten Band S. 418 ff. finden sich Bemerkungen über die Grammatik und Deutung der Malbergschen Glossen zur Lex Salica, an denen der Jurist nicht achtlos vorbeigehen darf. Das bekannte Bruchstück einer Uebersetzung des salischen Gesetzes wird S. 499 f. mit Rücksicht auf den Dialect, in dem es geschrieben ist, von Trier, wo es gefunden wurde, nach Fulda oder Würzburg verwiesen; also ein weiterer Beweis dafür, dass die Ostfranken nach salischem Recht lebten. Aus Würzburg stammen auch deutsche Markbeschreibungen II S. 502 und Glossen zur Dionysio-Hadriana II S. 521 f. Selbstverständlich bespricht Koegel auch die deutschen Eide, insbesondere die Strassburger von 842. Sie geben ihm sogar Gelegenheit, die Ansicht auszusprechen, Karl der Grosse, der Grossvater Nithards, der den deutschen Eid redigirte, habe wie dieser rheinfränkisch gesprochen, II S. 557 ff. Doch habe nicht die Sprache des Herrschers, die wohl zuweilen zur Hofsprache wurde, die Mundarten bedroht. Von den grossen Klöstern sei vielmehr der Versuch ausgegangen, eine Schriftsprache zur Herrschaft zu bringen. Von althochdeutschen Rechtsdenkmälern gehört weiter nach Trier und ins 10. Jahrhundert die Interlinearversion der capitula legibus addenda von 818/19 II S. 571; auch die Heberollen von Essen und Freckenhorst mögen in diesem Zusammenhang genannt sein II S. 572. An anderer Stelle weist Koegel deutsche Rechtssprüchwörter in lateinischem Gewande nach II S. 180. Und ganz besonders interessant ist, was er über die stabreimende Rechtpoesie I S. 242 ff. sagt. Ueber die poetische Fassung des alten Rechtes ist schon wiederholt geschrieben worden. Aber Koegel hat zum ersten Mal speciell die friesischen Quellen systematisch daraufhin untersucht. Dabei kommt er zu dem Ergebniss, dass nicht alles einst mündlich überlieferte Recht poetisch gefasst war; nur besonders bedeutungsvolle Stellen kleidete man in dichterische Form. Zwischen der Prosa begegnen Gruppen von Versen oder einzelnen Versen, nie ganze Strophen. Langzeiler und Paroemiaci wechseln ab. Aber auch die Denkweise ist eine poetische. Die abstracte und nüchterne Gestaltung des Rechtssatzes, wie sie etwa

das althellenische Recht von Gortyn aufweist, widerstrebte dem Friesen. „Anstatt zu decretiren: wenn das Waisenkind durch Brand oder Raub in Elend gerathen ist, so darf die Mutter die ihr anvertrauten Mündelgelder angreifen, um dem Kinde zu helfen, schildert der Gesetzgeber (im 2. Landrecht in den berühmten drei Nöthen) mit Kraft und Lebhaftigkeit die Noth des armen verlassenen Wesens, um von dem fühlenden Herzen seiner Landsleute das Zugeständniss zu erhalten: die Mutter muss so handeln, es wäre das grösste Unrecht, wenn man sie dafür zur Verantwortung ziehen wollte. So wird der altgermanische êwart oder rehtwîso zum Dichter.“ Ich beschränke mich auf diese Proben, so verlockend es wäre, zu zeigen, wie in anderen noch wichtigeren Punkten Koegel mit seinem Scharfsinn und seinem Gedankenreichthum, die sich mit einem seltenen Forscherenthusiasmus verbanden, das Dunkel, das über dem deutschen Alterthum lagert und wegen des Untergangs der meisten Denkmäler wohl nie ganz zu verscheuchen sein wird, doch in überraschender Weise zu erhellen verstanden hat. Leider wird es bei diesem einen Bande bleiben, da inzwischen der Tod vorzeitig den Verfasser von der Arbeit abgerufen hat. Koegel hatte dem Unterzeichneten für diese Zeitschrift eine Abhandlung über die deutschen Wörter in der Lex Baiuwariorum versprochen, von der man hoffen durfte, dass sie mit einen werthvollen Beitrag zur Datirung des Gesetzes bringen werde. Dies wie so vieles Andere, was wir von Früchten seiner Arbeitsfreudigkeit erhofften, wird uns versagt bleiben. Mit der aufrichtigen Trauer um einen edeln Mitmenschen und einen theuren Collegen erfüllt uns das Bewusstsein von der Grösse des Verlustes, den die Germanistik durch Rudolf Koegels Hinschied erlitten hat.

Ganz anderer Art ist endlich unser drittes Buch, Meyers Deutsche Volkskunde. Während Koegel vielleicht nicht immer so, wie es der Verfasser einer zusammenfassenden Darstellung eigentlich sollte, den Blick auf das Ganze richtete, sodass sein Werk fast in eine Summe von Einzeluntersuchungen sich auflöst, bewährte sich Meyer als ein Meister auch in der Composition. Sein Buch, das Ergebniss mühsamster Einzeluntersuchung und einer Fülle von sorgfältigen Beobachtungen legt doch überall Zeugniss ab von der souveränen Beherrschung des Stoffs durch seinen Verfasser und ist ein Muster geschickter, sagen wir besser, künstlerischer Abrundung. Und während Koegel nur allzuleicht dem stürmischen Drang seiner Ideen nachzugeben geneigt war, hat Meyer, der an Forscherfreudigkeit und Lebendigkeit des Geistes auch dem Jüngsten unter uns es gleichthut, mit der Weisheit des Alters jeden Gedanken reiflich erwogen und auf seinen bleibenden Werth geprüft, ehe er ihn dem Leser vortrug. Kein Wunder, dass aus dieser deutschen Volkskunde eine reife Frucht geworden ist, eine Darstellung, so besonnen und doch so frisch, so gründlich und doch so lesbar, so reichhaltig und doch so knapp, dass man sie zugleich nicht ernst genug studieren und nicht froh genug geniessen kann. Ein überaus reizvoller Stoff hat hier eine ebenso reizvolle Behandlung gefunden.

Für den Rechtshistoriker kommen namentlich das erste und das

vierte Capitel in Betracht. Jenes hat zum Gegenstand Dorf und Flur, dieses Sitte und Brauch.

Dort war Meyer natürlich in erster Linie auf die Wiedergabe fremder Forschung angewiesen. Dennoch verdient die von ihm gegebene Zusammenfassung der Resultate der Siedelungs- und Agrarverfassungsgeschichte, die übrigens eigener Zugaben nicht entbehrt, wegen ihrer Durchsichtigkeit und wegen der Kritik und des Taktes, die sie verräth, alle Beachtung. Meitzens grundlegende Forschungen z. B. sind von Meyer sorgfältig berücksichtigt worden. Er hütet sich aber davor, den Gegensatz von Dorf- und Hofsystem mit dem germanischen und keltischen Volksthume zu identificiren, bemerkt, dass die Weser keineswegs so scharf zwischen Dörfern und Einzelhöfen scheide, wie Meitzen angebe, widerlegt die Behauptung, das niedersächsische Bauernhaus habe das keltische Hallenhaus zum Vorbild gehabt (S. 30 ff.) und hält sich bei der Besprechung der Gemengelage von der herkömmlichen rationalistischen Deutung fern, um sie historisch zu erklären (S. 5). Die neueste Form der Grundherrschafts-Theorie berücksichtigt Meyer allerdings nicht. Ich weiss nicht, ob lediglich darum, weil das betreffende Capitel schon abgeschlossen war, als Wittichs Grundherrschaft und Knapps Vortrag darüber erschienen. Möglich auch, dass er die Theorie stillschweigend ablehnen wollte. Man könnte ihm das nicht einmal verargen. Denn darüber vermag auch die geistvollste Darstellung und die glänzendste Formulirung uns, die wir von den historischen Thatsachen und nicht von wirthschaftlichen Speculationen ausgehen, nicht hinwegzutäuschen, dass bis jetzt kaum der Versuch einer quellenmäſsigen Begründung der Grundherrschaftstheorie gemacht ist. Und doch trifft ihre Anhänger zweifellos die Beweislast. Wäre nämlich ihre Theorie richtig, wäre die geschichtliche Entwickelung nicht vom freien Bauern sondern vom Grundherrn ausgegangen, dann würde von dem stolzen Bau der germanischen und fränkischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, der in den letzten 5 Jahrzehnten aufgeführt wurde, fast kein Stein auf dem andern bleiben. Das wäre ja an sich kein Unglück; im Gegentheil, die Fruchtbarkeit des Grundherrschaftsgedankens könnte sich nicht glänzender bewähren, als wenn wir von ihr aus zu einem noch richtigeren Bilde der ältesten Verfassung gelangten. Nur können wir eine Auffassung, welche der Niederschlag einer das Ganze und das Einzelne mit seltener Gründlichkeit behandelnden Discussion ist, und die uns ein einheitliches, in sich geschlossenes Gesammtbild ergeben hat, nicht bloss deshalb preisgeben, weil für ein eng begrenztes Gebiet und lediglich von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus eine widerstreitende Hypothese sich ergeben hat. Man weise uns doch einmal nach, dass in germanischer Zeit die abhängige Bevölkerung wirklich vorhanden war, welche der Betrieb dieser Grundherrschaften erfordert hätte, dass also nicht die Freien, sondern die Liten und die Knechte die grosse Masse des Volkes ausmachten. Man thue uns an Hand der Quellen dar, dass wir im Unrecht sind, wenn wir annehmen, Karls des Grossen Bestimmungen über

den Heerdienst, insbesondere über die Adjutorien, setzen als Regel einen freien, bäuerlichen Kleinbesitz von 1—2 Hufen voraus. Und vor allem, man zeige uns, dass die massenhaften Ergebungen unter Karl dem Grossen und unter seinen Nachfolgern, von denen uns die Geschichtsschreiber[1]), die Capitularien[2]) und zahllose Urkunden berichten, nicht solche von freien Bauern, sondern solche von kleinen Grundherren waren. Wenn wir hierin und in andern ähnlichen Cardinalfragen, in denen die Grundherrschaftstheorie in einen unversöhnlichen Gegensatz zu den bisherigen Ergebnissen der Rechts- und Socialgeschichte tritt, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit des Irrthums überführt sein werden, dann wollen wir Rechtshistoriker — und die Alterthumskundigen werden sicherlich gerne mitthun — unsere wahrlich nicht aus der Luft gegriffene Anschauung des ältesten Stände- und Verfassungsrechtes im Hinblick auf die Grundherrschaftstheorie überprüfen und nöthigenfalls revidiren. Eher aber haben wir dazu keine Ursache. Doch kehren wir zu Meyers Buch zurück und heben wir hervor, dass es mit der Besprechung der Siedelung und Agrarverfassung eine lebensvolle Darstellung der Sippe und des Geschlechterwesens verbindet. Einige Bedenken habe ich gegen das, was S. 36 über die Erbfolge gesagt ist. Die Hufentheilung begann nicht erst im 13. Jahrhundert; sie war schon in fränkischer Zeit gang und gäbe. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur einen Blick zu thun in die Urkunden und Urbare. Die kleine Grundherrschaft[3]), die meines Erachtens in fränkischer Zeit allerdings neben das freie bäuerliche Eigen trat, verdankt wie übrigens auch die grosse gerade dieser Möglichkeit einer Theilung der Hufen und deren Veräusserlichkeit ihre Entstehung; denn nunmehr kam die Vereinigung mehrerer Theil- oder Vollhufen in ein und derselben Hand auf.

Den Glanzpunkt des Werkes bildet das Capitel über Sitte und Brauch (S. 99—275). Hier befindet sich Meyer so recht in seinem Element. An Hand eines prachtvollen, zu einem guten Theil im Verkehr mit unseren Landleuten selbst gesammelten Materials schildert der Verfasser hier u. a. die Tauf-, Confirmations- und Hochzeitsbräuche, das häusliche Leben, die Volksarbeit und die Volksfeste, ferner, allerdings nur sehr aphoristisch, die Stellung unseres Volkes zu Staat und Kirche und die Vorgänge und Sitten bei Tod und Begräbniss. Man muss alle diese Ausführungen selbst lesen; referiren lässt sich darüber nicht, namentlich nicht im engen Rahmen dieser Anzeige. Von Einzelheiten hebe ich den Vergleich des schlesischen Vierwinkelstaubes mit

[1]) Bekannt ist die Notiz bei Thegan c. 13 M.G. SS. II S. 593, es seien bald nach dem Tode Karls von Ludwig missi ausgeschickt worden, qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri comites et loco positi per malum ingenium exercebant. — [2]) Diese, indem sie von der Heeres- und Gerichtsreform berichten, welche Karl, um die weitere Ergebung von Freien zu verhüten, vornahm. — [3]) Siehe auch Brunner, Rechtsgeschichte I S. 206 und für ein rein deutsches Gebiet wie Baiern Graf Hundt im Oberbayer. Archiv f. vaterl. Geschichte 1874/75 XXXIV S. 255.

der salischen Chrenecruda hervor (S. 106), ferner (ebenda) die Zurückführung der Kornopfer für ein krankes Kind auf die alten Getreidebussen. Zu dem Hennebergischen Sprachgebrauch, der die Knaben allein als Kinder gelten lässt und ihnen die Mädel gegenüberstellt (S. 106 unten), bemerke ich, dass in meiner Zürcherischen Heimat umgekehrt Kind für Mädchen gebraucht wird; der Zürcher sagt: Ich ha zwee Buebe und drü Chind. Mit Recht wird S. 145 der Flurumritt, der Markumgang, die Bannfahrt mit daraus erklärt, dass man im Frühling die Weidegrenzen von neuem sichern wollte. In der That, an dem Gemeinland, das aussen an den Markgrenzen herumlag, konnte die Gewere der Gesammtheit nur durch die regelmässige Grenzbegehung deutlich documentirt werden. Es scheint mir übrigens zweifellos zu sein, dass schon bei der Landnahme dieser Umritt stattfand. Und darum habe ich schon vor Jahren zu einer diesbezüglichen Arbeit L. Toblers[1]) die Vermuthung geäussert, die ich bald einmal eingehend begründen zu können hoffe, dass die Bannfahrten Wiederholung der Landnahme seien, und dass in ihnen ausser dem heidnischen Gedanken eines Frühlingsfestes und dem christlichen einer Segnung der Flur zugleich die Erinnerung an die erste Niederlassung sich äussere. Zu der badischen Hochzeitbitterformel (S. 172) citire ich das Zürcherische wenn ich nicht irre, auf Bullinger oder Zwingli zurückgehende Abdankungsformular; darin danken die nächsten Hinterbliebenen eines Verstorbenen allen, die beim Begräbniss erscheinen, „mit Anerbietung aller christlichen Diensterwiderung, doch allzeit lieber in Freude als in Leid“.

Doch genug. Auch mit diesen kurzen Bemerkungen hoffe ich mein lebhaftes Interesse an dem schönen Buche einigermafsen bezeugt und, worauf es mir noch weit mehr ankommt, die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf hingelenkt zu haben.

Freiburg i/Br. Ulrich Stutz.

Ernest Champeaux, docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Paris. Essai sur la vestitura ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français. Paris, ancienne librairie Thorin et fils, A. Fontemoing, éditeur, 1899. XI u. 530 p. 8⁰.

Französische Thesen nehme ich immer mit ziemlich hochgespannten Erwartungen zur Hand. Sind es doch meistens nicht Leistungen halbreifer Anfänger, entsprungen weniger wissenschaftlichem Interesse als der Titelsucht, sondern vielmehr Arbeiten ernsthafter Gelehrter, eingegeben von echter Begeisterung für die Wissenschaft. Bisweilen lassen sie ja die Selbständigkeit und Gründlichkeit deutscher

1) Jahrbuch für Schweizer Geschichte. XIX. 1894. S. 33 N. 1.



Untersuchungen vermissen. Aber auch dann bleibt ihnen meistens der Vorzug gefälliger und klarer Darstellung. Unsere Arbeiten werden hie und da sogar erst dann recht geniessbar, unsere Ergebnisse erhalten mitunter erst dann ein rechtes Interesse, wenn sie von französischen Autoren umgegossen und mit französischer Eleganz vorgetragen werden.

Mit Spannung habe ich darum auch das umfangreiche, neue französische Buch über die Gewere — offenbar eine These — aufgeschlagen. Champeaux geht dabei aus vom französischen Possessorium mit seiner Spolienklage (réintégrande) und seiner Complainte (en cas de saisine et de nouvelleté). Namentlich die letztere Klage, ihre geschichtliche Entwickelung und ihr Verhältniss zur actio spolii glaubt er besser, als es bisher geschehen, damit erklären zu können, dass er sie in allen ihren wesentlichen Bestimmungen auf die saisina, auf die Gewere des fränkischen Rechtes zurückführt. Darin liegt zweifellos ein richtiger Gedanke. Und so ist auch der betreffende Theil von Champeauxs Buch von allen noch der brauchbarste, obschon ich ihm durchaus nicht überall zustimmen möchte.

Jedoch nicht diese verhältnissmäſsig kurzen, auf 60 von über 500 Seiten beschränkten Ausführungen des Verfassers über die Geschichte des französischen Possessoriums veranlassen mich, hier auf Champeauxs Buch näher einzugehen. Mir kommt es auf die übrigen sieben Achtel seiner These an, welche eine ausführliche Geweretheorie enthalten.

Sieht man über eine grössere Anzahl von Versehen hinweg, die blosser Flüchtigkeit entsprungen sind, so ist der Eindruck zunächst kein ungünstiger. Der Verfasser ist unstreitig ganz ausgezeichnet belesen; er kennt die ganze französische und ausländische Litteratur, die sich unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Gewereproblem beschäftigt. Er kennt namentlich unsere deutschen Untersuchungen — selbst ein Collegienheft von Gierke benützt er — und giebt ihren Inhalt im Grossen und Ganzen richtig wieder. Von Heuslers Gewere, mit der er sich fortwährend auseinandersetzt, will ich ganz absehen; sie und die Institutionen desselben Verfassers sind ja für den Franzosen, wie mir französische Collegen wiederholt versichert haben, keine leichte Lectüre, aber ihre durchdringende Klarheit übt schliesslich doch auch auf den französischen Leser ihre sichere Wirkung aus. Aber selbst Albrechts Gewere ist Champeaux durchaus geläufig. Und Hubers wegen der Knappheit des Ausdrucks und der in unserer rechtshistorischen Litteratur ungewohnten Abstractheit der Formulirung selbst uns Deutschen nicht leicht verständliche Abhandlung von der Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht ist dem Franzosen im Ganzen und im Einzelnen so geläufig geworden, dass er sich oft enge an sie anschliesst und namentlich ihren Grundgedanken sich ganz zu eigen macht. Auch Champeaux ist die Gewere die Form des dinglichen Rechtes (S. 275, 369, 443), ja sogar dessen einzige Form, la forme unique du droit réel, caractère poussé si loin qu'il prit une acception formaliste, et que l'on vit par la suite fonctionner la vêture comme

moyen de faire des droits réels (S. 504f.). Nur in der Form der Gewere kann das dingliche Recht übertragen werden (S. 232f., 275, 277); nur in der Form der Gewere wird es vertheidigt (S. 278, wo Huber statt Heusler zu lesen ist) und wiedergewonnen (S. 279). Es ist klar und wird auch von Champeaux (S. 505, vgl. S. 42ff., 45), obschon nur mit Vorbehalt, zugegeben, dass wir Hubers Geweretheorie in diesem Buche vor uns haben.

Darüber könnte sich nun der Referent eigentlich nur freuen. Freilich anfangs — das gestehe ich offen — wollte mir die Erklärung der Gewere als Form des Sachenrechtes nicht recht eingehen. Allein je öfter ich Hubers gedankenreiche Schrift gelesen, und je sorgfältiger ich sie an den Quellen geprüft habe, um so mehr habe ich mich von der Richtigkeit ihres Grundgedankens überzeugt. Darum würde ich an und für sich eine französische Untersuchung, die zum selben Resultat wie Huber käme, und dessen Ergebnisse der französischen Wissenschaft vermittelte, freudig willkommen heissen.

Voraussetzung dafür wäre freilich, dass dies Ergebniss durch eine selbständige Nachprüfung erreicht worden wäre. Und das ist leider bei Champeaux nicht der Fall. Man kommt bald dahinter, dass er mit grossem Geschick und viel Phantasie die andern Autoren und das von ihnen beigebrachte Material benutzt, dass ihm aber die wenigsten Quellen aus eigener Anschauung bekannt sind. Und doch wird nur der vor Missverständnissen, schiefen Beobachtungen, unrichtigen Schlüssen und vor Uebertreibungen bewahrt bleiben, der auf Grund von Autopsie urtheilt, der nicht bloss mit aus dem Zusammenhang herausgerissenen Stellen arbeitet, sondern in Kenntniss des gesammten Materials. Das bewahrheitet sich auch an Champeaux. Seine Ansicht, dass die Investitur, die symbolische so gut wie die reale, Gewere und Recht übertragen habe, nicht die traditio, würde er kaum in der Weise, wie er es (S. 219ff.) thut, vertreten haben, wenn er die Quellen, von denen er übrigens die wichtigen Capitularien von 803 und 818/19 ungebührlich vernachlässigt, aus eigener Anschauung gekannt hätte. Er würde wohl auch, wenn er sich besser umgesehen hätte, die Vestitur nicht als die einzige Form hinstellen, unter der ein dingliches Recht übertragen werden konnte, so zwar, dass nach ihm Aneignung, Urtheil und Erbgang für sich allein nicht zum Rechtserwerb führen (S. 252ff.). Nur aus mangelhafter Kenntniss der Quellen erklärt sich, was Champeaux (S. 119ff.) gegen die mehrfache Gewere und (S. 299) gegen die ursprüngliche Delictsnatur der Liegenschaftsklage sagt, ferner seine Ausführungen über die Spurfolge (S. 283ff.) und gegen die gemischte Natur der Anefangsklage (S. 287ff.), gegen die im Gegensatz zur römischen stehende germanische Vertheilung des Beweises (S. 337ff.), sowie darüber, dass die sog. rechte Gewere nur eine gewöhnliche Klagverjährung gewesen sei, die zur Voraussetzung einen öffentlich erhobenen Anspruch habe, dem widersprochen werden konnte (S. 399ff.).

Immerhin würde trotz alledem gegen Champeauxs Buch nicht mehr und nicht weniger einzuwenden sein als gegen manche andere

compilatorische Arbeit. Im Gegentheil, ein gewisses Geschick des Verfassers müsste man auch so noch anerkennen. Ja in einem Punkte dürfte man, wenn im Uebrigen alles in Ordnung wäre, sein Buch sogar als eine selbständige Leistung achten.

Er trägt nämlich darin eine Theorie der Geschichte der Sache im germanischen Recht vor, auf die er schon eingangs als auf einen Fortschritt, den er zu machen hoffe, hindeutet [1]), die im Laufe des Werkes immer wiederkehrt und die verschiedenartigsten Nutzanwendungen findet [2]), auf die er sich sichtlich viel zu gute thut [3]), und von der er schliesslich sagt, sie habe ihn über Huber hinausgeführt [4]). Diese Theorie lautet folgendermaſsen:

Die im späteren Mittelalter begegnende Unterscheidung von Fahrhabe und Liegenschaften, die sich bekanntlich nicht nach der natürlichen Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit richtete, war dem alten Rechte fremd und ist erst einer anderen, ursprünglicheren Unterscheidung untergeschoben worden [5]).

Man kann nämlich für die Sachen drei Stufen der Entwickelung unterscheiden [6]). Die erste ist die des Gemeinlandes und des Markengutes (communautés des terres et bien marqué); sie entspricht dem Stadium des Hirtenvolkes und findet ihr Ende zu Beginn der fränkischen Zeit. Es folgt die Periode des Familieneigenthums und Erbgutes (propriété familiale et héritage); sie dauert ungefähr bis zum 12. und 13. Jahrhundert und erklärt sich daraus, dass die Germanen damals Ackerbauern geworden waren. Schliesslich gewinnt das freie veräusserliche Individualgut oder die Fahrhabe (bien individuel et échangeable ou meuble) die Herrschaft; in dieser commerciellen Periode leben wir noch heutzutage.

In ältester Zeit kommen also, wenn man von dem nicht in den Rechtsverkehr gelangenden Gemeinland absieht, nur in Betracht die Markengüter. Ihnen stehen gegenüber die nicht gezeichneten und in Folge dessen nicht verfolgbaren Sachen, ein Gegensatz, dem erst später der andere von Sachen, die einen dauernden Nutzen gewähren, und von nicht oder nur vorübergehend nutzbaren

---

[1]) S. 45: C'est ici (bei Hubers Theorie von der Gewere als der Form des dinglichen Rechtes) que s'arrête le dernier effort de la littérature possessoire dont nous avons eu connaissance .... Il y a des lacunes dans ce développement: on ne nous explique pas comment et pourquoi la saisine est devenu la forme du droit réel ... Aussi nous avons voulu approfondir davantage les relations de la forme et du fond dans le droit primitif et essayer de nous figurer la saisine telle qu'on la concevait à l'origine. — [2]) S. 85, 162, 199, 320, 407. — [3]) S. 70 N. 1 über Jhering, 78 N. 2 über Gierke, 84 N. 1 und besonders 298 über Heusler, 90; 302: Notre division des biens réels et personnels, ici encore, nous permet d'assigner aux deux théories (über das Alter des Satzes: Hand wahre Hand) leur juste valeur. — [4]) S. 505: En reliant le plus fortement que nous l'avons pu la saisine au concept du droit objectif (eben durch diese Theorie), nous avons vu tout à coup apparaître en elle tous les éléments apparents du possessoire. Ce point, que M. Huber avait laissé dans l'ombre, a fait l'objet direct de tout notre travail, et nous espérons l'avoir mis en lumière. — [5]) S. 57. — [6]) S. 58.

Sachen aufgepfropft wurde. Das dauernd nutzbare, bewegliche und unbewegliche Familiengut und das alte Markengut, das einfach die formale Abstraction des nutzbaren Mobiliarvermögens ist[1]) sie beide unterlagen der Eigenthumsverfolgung, während das nur dem augenblicklichen oder kurzfristigen Gebrauch dienende Individualgut wie das nicht gezeichnete Gut der ältesten Zeit nicht verfolgbar war[2]). Daraus aber ergiebt sich der wichtige Gegensatz von Sachgut (bien réel) d. h. liegenschaftlichem Gut der späteren Zeit und von persönlichem Gut (bien personnel) d. h. der späteren Fahrhabe. Dieser Gegensatz offenbart sich zunächst bei der Uebertragung. Nicht gezeichnetes Gut, Getreide, Futter, Geld wurde in ältester Zeit jedenfalls durch formlose Uebergabe übereignet. Das Zeichengut dagegen wechselte den Eigenthümer vermittelst feierlicher Aenderung der Marke. Auch bedurfte es für die Uebertragung des letztern des Erbenlaubs[3]), der bei jenem nicht nöthig war. Als man nun später den Begriff der unbeweglichen Sache aus dem römischen Recht übernahm, erklärte man für unbeweglich alles alte Sachgut (bien réel), all diese Sachen, die nur rechtsförmlich konnten übertragen werden[4]), während alles Personalgut mit der Fahrhabe identificirt wurde. So kam man zu der juristisch-technischen Unterscheidung beweglicher und unbeweglicher Sachen im Gegensatz zur natürlichen. Jedoch der erwähnte Gegensatz offenbarte sich weiter in der Schuldhaftung. Für Vertrags- und Delictsschulden haftete man nur mit dem nicht gezeichneten, nicht familiären, nicht realisirten Gut[5]). Wer nur Markengut, wer nur Familiengut, wer nur Sachgut, später wer nur liegenschaftliches Gut hatte, war zahlungsunfähig. Und endlich ist der Gegensatz auch ein solcher der Klage. Nur das Zeichengut ist ursprünglich verfolgbar[6]). Später ging auf das persönliche Gut wenigstens nur eine persönliche Klage, nur das Sachgut war Gegenstand der dinglichen Klage[7]).

Das alte Recht hatte einen ausgesprochen objectiven Charakter[8]).

---

[1]) S. 108: Sous le bien marqué, réel, réalisé nous retrouvons le bien frugifère et durable, dont il est l'abstraction, et nous réunissons facilement ces deux notions dans l'héritage, dans la propriété familiale qu'exigeait la civilisation d'alors. — [2]) S. 60. — [3]) Er kommt auch bei Fahrniss vor. Loysel lässt die Erblosung allgemein für alle werthvollen Mobilien zu, und in Sens und Meaux war sie anerkannt für Ringe, Kleinode und Bilder. — [4]) S. 65: On décida que ce n'était pas leur nature apparente, permanente qui était la cause du caractère réel des biens, mais que c'étaient les formalités qu'ils avaient subies qui les rendaient réels. — [5]) S. 67: Les biens saisissables ou personnels étaient donc les biens non marqués, les biens non familiaux, (non réalisés) ceux qui furent les meubles plus tard. — [6]) S. 69: Les textes nous montrent encore çà et là (lex Rib. LXXII 9: vestimentum autem seu his similia absque probabile signum interciare prohibemus) les traces d'une époque ou le bien marqué était seul revendicable. — [7]) S. 74: L'action qui s'adresse aux biens personnels et donc, d'après nous, l'action personnelle, celle qui s'adresse aux biens réels, est l'action réelle. Damit ergebe sich, wie S. 70ff. ausgeführt wird, auch eine Lösung für die Laband-Heusler'sche Controverse über das altdeutsche Klagensystem. — [8]) S. 46ff.

Kein Recht, das nicht zur äussern Erscheinung kommt, sinnlich wahrnehmbar ist. Die Objectivität ist die Form des Urrechtes; ein verfolgbares Recht besteht bloss, wenn es in eine Form sich kleidet, die es sichtbar und kenntlich macht [1]). Für das Eigenthum war in ältester Zeit diese Form die Marke, später die Nutzung. Die Marke zog die öffentliche Uebertragung durch Investitur nach sich. Durch Investitur übertragen werden konnte nur das Markengut, später das dauernd nutzbare, das Erbgut, das Sachgut, das Liegenschaftsgut [2]). Jetzt liegt die ursprüngliche Bedeutung der Gewere klar zu Tage; sie ist weder die Grundlage des Sachenrechtes noch ein vom Recht zu unterscheidender Besitz noch ein formalisirter Besitz, nein sie ist die Form, unter der das dingliche Recht in einer Zeit angerufen wurde, in der man das Recht concret fasste [3]).

Ich muss gestehen, dass diese Ausführungen mich längere Zeit beschäftigten. Ich fragte mich ernstlich, ob nicht in dieser Theorie trotz ihrer Verschwommenheit ein richtiger Kern stecke, der könnte herausgeholt werden. Ich stellte weitere Nachforschungen an — und kam schliesslich zu einem überraschenden Resultate.

Der ebenso originelle wie scharfsinnige frühere Jenenser Professor und spätere Vorstand des Germanischen Museums A. L. J. Michelsen hat in seiner 1853 erschienenen Abhandlung über die Hausmarke, welche seit Homeyers Buch fast vergessen und verschollen ist, S. 27 ff. einen Excurs aufgenommen, in dem man unschwer gewissermaſsen die Urform der Champeauxschen Theorie erkennt. Da heisst es gleich anfangs:

„Durch diese Sitte, seine werthvolleren Effecten zu zeichnen, und namentlich gewisse Hausthiere mit der Marke zu versehen, andere Thiere dagegen nicht, begründet sich ein Gegensatz gezeichneter

---

[1]) S. 50: On peut dire que l'objectivité est la forme du droit primitif en ce sens qu'on ne pouvait invoquer un droit que sous une forme le rendant apparent et reconnaissable. — S. 109: C'est la propriété qu'on cherche dans les marques, les signes, les différents moyens, employés pour donner à la prétention sa plasticité; c'est la propriété que l'on poursuit en reclamant la jouissance. Le corpus de la saisine est donc l'apparence objective juridique et l'apparence objective économique du bien sous un régime agricole et guerrier. — [2]) S. 267: Expliquons-nous: La vêture, étant avant tout une mesure de publicité, ne pouvait s'appliquer qu'aux biens reconnaissables, aux biens marqués. Quand le progrès économique s'accentua, on ne l'employa plus guère que pour les biens auxquels leur caractère frugifère et perpétuel permettait d'accorder le nom d'héritages, de biens réels, enfin d'immeubles. Siehe auch S. 280: In den verschiedenen Entwickelungsphasen hat man zunächst mehr auf das corpus objectif (la jouissance), dann auf den animus objectif (le juste titre) Gewicht gelegt. Tout cela repassera devant nos yeux et aussi l'idée que la saisine ne porte que sur des héritages, et que ces héritages pouvaient être et étaient souvent des biens mobiles. — [3]) Elle n'est ni le fondement du droit ni l'objet d'une conception distincte, comme l'ont prétendu Albrecht d'un côté et de l'autre Heusler; elle n'est même pas une possession formaliste, comme semblerait le croire une partie de l'école allemande: non, elle est la forme, sous laquelle est invoqué le droit réel à une époque où le droit est conçu d'une façon concrète, c'est-à-dire comme possession légitime (S. 368 f.).

und ungezeichneter Sachen, der nicht ohne eingreifende Bedeutung für das Recht sein konnte. Die Erkennbarkeit einer Sache ist die natürliche Bedingung und Voraussetzung ihrer rechtlichen Verfolgbarkeit." Das wird in noch zu erwähnender Weise des Näheren ausgeführt, worauf es S. 29 weiter heisst: „Mit diesem rechtlichen Gegensatze der beiden Arten von beweglichen Sachen steht eine andere Rechtsverschiedenheit derselben in causalem Zusammenhange. Die Uebertragung und Erwerbung der dem strengen Vindicationsrechte unterworfenen Sachen bedurfte, wie die der Grundstücke, einer gewissen Publicität und Solennität." Auch darüber folgt nun Genaueres, worauf Michelsen S. 37 den naheliegenden Vergleich anstellt zwischen diesen gezeichneten, einem strengen Vindicationsrecht und einer rechtsförmlichen Uebertragung unterworfenen Sachen des germanischen Rechtes einerseits und den römischen res mancipi anderseits. Dann heisst es S. 41: „Also die specifische Erkennbarkeit ist das entscheidende Moment. Ein Hauptmittel für diese Erkennbarkeit war die alte Hausmarke." Doch habe sie in der Regel allein nicht genügt, da die ganze Heerde desselben Eigenthümers dieselbe Marke getragen habe, und, wenn auch nicht in demselben Weidebezirk, ein anderer Eigenthümer die gleiche Marke führen konnte. Es habe also noch ein anderes Wahrzeichen dazu kommen müssen. Und „gewisse Classen von Sachen gelten nach den Lebens- und Verkehrsverhältnissen der Vorzeit für in specie erkennbar, wohin die Waaren, die man im Laden kauft, nie gehören konnten. Ueberhaupt lässt sich in gewisser Beziehung der Gegensatz der erkennbaren und verfolgbaren Sachen zunächst auffassen als der der res quae numero, pondere, mensura constant[1]). Nach dem nordischen Rechte gehörten zu jenen Sachen nicht bloss die Sclaven und die grösseren Hausthiere, sondern auch die für den individuellen Gebrauch zugerichteten Waffen, die ohne Zweifel auch am Stiel oder Gehenke die Marke des Eigenthümers an sich trugen, sowie das für den Gebrauch fertige Geräthe und kostbare Gefässe, welches alles, wie wir wissen, gezeichnet zu sein pflegte, daneben auch durch bestimmte Merkmale von anderen Gegenständen der Gattung unterschieden werden konnte." . . . . . „Zum Schlusse dieser Betrachtung", sagt Michelsen S. 43, „wollen wir nur noch ein paar allgemeine Bemerkungen hinzufügen über die tiefere Bewandtniss jener Eintheilung der Sachen in alten Zeiten. Denn es hat damit in der That, das Sachenrecht in seiner Totalität principiell aufgefasst, eine tiefere Bewandtniss. Das Vermögenswesen, die Gestaltung des Rechts nach

---

[1]) Man erfährt von Champeaux nie bestimmt, was zu dem Markengut gehörte, und was nicht Markengut war. Am eingehendsten darüber handelt er S. 74 und 78. Um so interessanter ist es, dass er dann viel später und in ganz anderem Zusammenhang, ja eigentlich nur ganz beiläufig (S. 408) plötzlich das nicht zeichenbare, das persönliche Gut als fungibel bezeichnet. Bei Michelsen besteht von Anfang an vollkommene Klarheit. Denn er schliesst sich an positive Bestimmungen des altschwedischen und altdänischen Rechts an. Vgl. S. 28f. Siehe auch von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 284f.

der materiellen, sachlichen Seite hin hat theils Güter, die für den dauernden Besitz, theils solche, die für den Verkehr der Personen bestimmt sind, zum Objecte; auf jene bezieht sich das Eigenthumsrecht, auf den Verkehr das Obligationenrecht. Es begründet sich also innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ein Gegensatz der Eigenthumsgüter und der Verkehrsgüter, sodass es zweierlei Güter giebt, nämlich solche, die wesentlich in die Eigenthumssphäre der Personen gehören, und anderseits solche, die wesentlich für den Verkehr bestimmt sind. Die Güter aber, welche Eigenthum zu sein die wesentliche Bestimmung haben, tragen mehr den Charakter der Persönlichkeit an sich, die dem Verkehr bestimmten Güter mehr den Charakter der Allgemeinheit, der Fungibilität, der Vertretbarkeit. . . . . Dieser Gegensatz zwischen den Eigenthumsgütern und Verkehrsgütern ist aber ein relativer, er zeigt sich in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Nationen in wechselnder Spannung, aber er prägt sich immer in dem herrschenden Sachenrechte auf eine charakteristische Weise aus. Im germanischen Rechte ist er besonders in dem Gegensatz der Immobilien und Mobilien ausgeprägt, und dieses noch heute am schärfsten im englischen Rechte. Blackstone II 16: The objects of dominion or property are by the law of England distributed into two kinds, things real and things personal. Also die Eigenthumsgegenstände selbst werden als reale und personale aufgefasst; jene sind das liegende, feste Gut, und daran ist absolute real property anerkannt; diese sind die lose, bewegliche Habe, und an ihnen gilt nur personal property, für welche aber Besitz gar nicht nothwendiges Erforderniss ist, denn die personal property ist nicht bloss eine transferring und chose in possession, sondern auch eine personal property und transferring in action. Blackstone II 389: Property in chattels personal[1]) may be either in possession, which is, where a man hath not only the right to enjoy, but hath the actual enjoyment of the thing: or else it is in action, where a man hat a bare right, without any occupation or enjoyment. Aber niemals ist dieser Gegensatz der Eigenthumsgüter und Verkehrsgüter vollständig durch den Unterschied der Immobilien und Mobilien gedeckt gewesen. Die Grundstücke sind ursprüngliches Eigen und bleiben es stets; ein Theil der beweglichen Sachen ist ursprünglich Verkehrsgut, hört aber dadurch auf, es zu sein, dass der Besitzer sie für seinen Gebrauch zurichtet und zeichnet. Diese Mobilien treten nun in die wirkliche, absolute, ausschliessliche Eigenthumssphäre über, während die übrigen Dinge draussen bleiben. Jene sind dadurch den Grundstücken im Rechte coordinirt, sie müssen wie diese feierlich veräussert und erworben werden. Während die Verkehrsgüter leicht von Hand zu Hand gehen, müssen dagegen die ausgezeichneten Sachen, um aus der einen Eigenthumssphäre in die andere überzugehen, feierlich, umständlich, öffentlich übertragen werden".

---

[1]) Vgl. was Champeaux S. 92 über die catalla sagt.

Ich weiss nicht, ob Champeaux Michelsens Abhandlung gekannt hat; unmöglich wäre das bei seiner auch ganz entlegene Untersuchungen umfassenden Litteraturkenntniss nicht. Möglich auch, dass er die Grundgedanken der englischen Litteratur entnommen hat[1]). Es ist dies für die Zwecke, die unsere Besprechung verfolgt, ganz gleichgültig, wie wir auch auf eine Discussion dieser Ideen uns nicht einlassen können. Nur auf eines kommt es hier an, nämlich darauf, dass Champeauxs Eintheilung der Sachen weder neu ist noch von ihm herrührt. Das erstere steht jetzt ohne weiteres fest, das letztere wird niemand verkennen, der Champeaux und daneben Michelsen im Zusammenhang liest. Hier vollständige Klarheit und Bestimmtheit, dort Unklarheit und Mangel an Präcision. Hier vorsichtige Zurückhaltung[2]), dort die überhaupt bei Compilatoren und auch in den übrigen Theilen des Champeauxschen Buches bemerkbare Neigung zu Verallgemeinerungen und Uebertreibungen. Und vor allem: hier strenge Deduction aus einem Quellenmaterial, das wie das nordische und angelsächsische wirklich eine derartige Eintheilung der Sachen rechtfertigt, dort eine aprioristische, phantastische, in der Luft stehende Construction, die nur mit Mühe mit einigen Belegen decorirt ist und zwar mit solchen, aus denen allein man niemals auf eine Theorie kommen würde, die sie auch objectiv nicht zu begründen vermögen.

Von Champeaux rührt also her und neu ist zunächst diese Ausstattung mit nichtnordischem und nichtangelsächsischem angeblichen Beweismaterial, ferner der entwicklungsgeschichtliche Aufputz wie insbesondere die Behauptung, die Unterscheidung von Immobilien und Mobilien stamme aus dem römischen Recht, weiter der Ausbau und die erheblichen Modificationen, denen er die von ihm, von da oder dort her übernommene Theorie zweifellos unterzogen hat, und endlich die Verbindung dieser Ideen über die Sacheintheilung mit der Theorie von Franken über das Detentionseigenthum, von Hermann über die Fahrhabeverfolgung, von Huber über die Gewere als Form des dinglichen Rechtes. Alle diese Errungenschaften sind aber von höchst zweifelhaftem Werthe. Von der Inbeziehungsetzung von Markengut und Gewere lässt sich sogar sagen, sie sei nicht einmal bis zum Ende durchgedacht. Denn eigentlich müsste Champeaux, da ja die Liegen-

[1]) S. 82 N. 2 heisst es beiläufig: En Angleterre cpr. sur la Real and personal property Pollock and Maitland II 179. Von dort sind aber Champeauxs Ausführungen nicht übernommen. — [2]) Vgl. Michelsen S. 27 ff. darüber, dass nicht, wie man vorschnell anzunehmen geneigt sein könnte, der Anefang auf die gezeichneten Sachen beschränkt gewesen sei, S. 41 (oben S. 333) die Bemerkung, die Marke allein genüge für die Regel nicht, die specifische Erkennbarkeit zu bewirken, S. 44 (oben S. 334) die Ablehnung der Ansicht, dass jemals die Eigenthumsgüter (biens réels) mit den Immobilien sich vollständig gedeckt hätten, die Verkehrsgüter (biens personnels) mit den Mobilien. In all diesen Punkten hat Champeaux ohne das geringste Bedenken gerade das Gegentheil angenommen.

schaften in ältester Zeit der Uebereignung ganz entzogen waren, doch zu dem Ergebniss kommen, das ursprünglichste Anwendungsgebiet des Investituractes, dessen, was er vêture im Unterschied von saisine nennt, sei die gezeichnete Fahrhabe gewesen. Das würde der herrschenden Ansicht, welche die Gewere an Grundstücken sich entwickeln lässt, widersprechen und gar nicht oder schwer zu beweisen sein. Aber es hätte manches für sich und wäre ein folgerichtiger Abschluss.

Doch genug. Wenn diese Anzeige Andere davor bewahrt, ebensoviel Mühe und Zeit unnütz auf das vorliegende Buch zu verschwenden, wie es der Referent gethan hat, so wird sie wenigstens nicht ganz nutzlos sein, so unerfreulich auch ihr Ergebniss ist.

Freiburg i/Br. Ulrich Stutz.

Dr. Paul Albert, Steinbach bei Mudau, Geschichte eines fränkischen Dorfes mit 15 Abbildungen und einer Gemarkungskarte. Freiburg i/Br., Lorenz & Waetzel 1899. X u. 181 S. gr. 8⁰.

Im badischen Odenwalde, im Bereich des ehemaligen Gaues Wingarteiba und damit an der Grenze zwischen Rheinfranken- und Ostfrankenland liegt der kleine Ort Steinbach, erst seit 1871 eine eigene Pfarrei, vorher zum Pfarrsprengel von Hollerbach gehörig, dessen Marienkirche bis zum 15. Jahrhundert 25 Filialen hatte. Seine Güter waren bis 1802 dem Kloster Amorbach grundeigen, ausgenommen ein grosses (80 Morgen) und ein kleines Hofgut, von denen das erstere, einst der Meierhof des Klosters, durch die Vögte von Düren dem Kloster nach und nach entfremdet wurde, bis es 1271 als freies Eigen an das Erzstift Mainz kam, bei dem es sammt dem kleineren verblieb; erst 1802 nahm auch die Kurmainzische Herrschaft ein Ende und wurden die Höfe fürstlich leiningisch. Uebrigens lässt sich dank den von 1395 bis 1832 ohne Unterbrechung reichlich fliessenden Quellen feststellen, dass es ursprünglich daneben noch 10—12 ebensogrosse Hofgüter gab, zu denen durch Ausbau der Allmend im 10. bis 13. Jahrhundert noch ein weiteres Dutzend trat. Aller dieser Güter Schicksal kann, da auch in neuerer Zeit eine Theilung durch die Sitte ausgeschlossen geblieben ist und das Ganze jeweilen an den ältesten Sohn vererbt, bis auf die Gegenwart verfolgt werden (S. 52 ff.). Sehr eingehenden und erwünschten Aufschluss erhält man über Zinse und Dienste; der Verfasser hat das Wirrsal von gerichts-, grund- und leibherrlichen Abgaben geschickt zu entwirren, die verschiedenen Arten von Gülten, Zehnten, Frondiensten u. s. w. zu ermitteln und ihr Verhältniss festzustellen gewusst. Auch die Gerichtsverhältnisse sind klarer als anderswo. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit hatte das Kloster Amorbach. Die hohe Vogtei dagegen stand den Edeln von Düren, ursprünglich als Lehen von Würzburg, zu, von denen ausserdem ein Zentgraf mit der niederen beliehen worden zu sein scheint. Wenigstens stand es nach

dem Uebergang der Dürenschen Rechte an das Erzstift Mainz so, dass die peinlichen Sachen vor den kurmainzischen Oberamtmann in Amorbach kamen, von dem der Zug an das Hofgericht in Mainz ging. Ueber Frevel und wichtigere Civilsachen urtheilte das Zehntgericht zu Mudau, in dem in älterer Zeit neben dem Oberamtmann und Keller von Amorbach, dem Zentgraf und Mudauer Schultheissen, 14 Zentschöffen gesessen haben sollen, während es später mit Zentgraf, Schultheiss und 7 Schöffen besetzt war. Endlich gab es in Steinbach selbst ein Rüge- oder Untergericht unter dem Vorsitz eines Klosterschultheissen, dessen Amt jedoch im Laufe der Zeit (1631) mit dem des kurmainzischen Schultheissen verschmolz. Auch dieses Gericht hatte 7 auf Lebenszeit bestellte Schöffen. Seine Competenz umfasste die meisten Civilsachen; auch Grundbesitzstreitigkeiten hat es im Laufe der Zeit an sich gezogen. Schultheiss und Schöffen amteten seit dem 17. Jahrhundert ausserdem als Dorfgeschworene. So erhellt aus einem bescheidenen Beispiel deutlich der gesammte Rechts- und Wirthschaftsorganismus eines exemten Landgebietes im Mittelalter. Auch der allgemeine Rechtshistoriker wird, um sich im Einzelnen die mittelalterlichen Zustände zu veranschaulichen, wie zu des Verfassers Geschichte von Radolfzell, so auch zu diesem Buche gerne greifen, zumal es, was Form und Abrundung anbelangt, als ein kleines Kunstwerk sich erweist.

Freiburg i/Br. Ulrich Stutz.

Landtagsacten von Jülich-Berg 1400—1610, herausgegeben von Georg von Below. Erster Band 1400—1562, Düsseldorf, L. Voss & Cie. 1895. XVI u. 824 S. gr. 8°.

Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Zweiter Band. Die Karte von 1789. Eintheilung und Entwickelung der Territorien von 1600—1794 von Dr. Wilhelm Fabricius. Bonn, Hermann Behrendt. 1898. XLVI u. 789 S. gr. 8°.

Von diesen beiden, für die Rechts- und Verfassungsgeschichte der niederrheinischen Territorien zu Ausgang des Mittelalters und in der Neuzeit höchst wichtigen Publicationen, deren Veröffentlichung durch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ermöglicht wurde, sind Belows Landtagsacten in unserer Redactionsmappe durch ein widriges Geschick zurückgehalten worden, sodass sie den Recensenten, der sie zu rechter Zeit und mit voller Sachkunde hätte besprechen können, nicht fanden. Wir hoffen, der davon betroffene hochverdiente Herausgeber werde das, zumal da ein Wechsel in der Geschäftsführung der Redaction stattgefunden hat, diesmal entschuldigen, und dem Unterzeichneten, dem der Beruf zu einer eigentlichen Besprechung abgehen

würde, gestatten, mit einer kurzen Anzeige noch nachträglich auf die allgemeine Bedeutung des Werkes hinzuweisen. Diese besteht vor allem darin, dass für ein nichtgeistliches Territorium von Bedeutung die politische und rechtliche Stellung der Landstände an der Hand des gesammten in Betracht kommenden Quellenmaterials nunmehr mit Sicherheit sich bestimmen lässt, wodurch natürlich für die Geschichte der Landstände überhaupt und für die Kenntniss des älteren dualistischen Territorialstaates mehr Klarheit gewonnen wird. Allerdings hat Below für die ältere Periode von 1400—1538 sich nicht mit der Rolle eines Herausgebers begnügt. Er hat — und seine Vorarbeiten über die landständische Verfassung in Jülich und Berg erleichterten ihm das — in einer anderthalbhundert Seiten langen Einleitung die Landtagsverfassung dieser Zeit zusammenhängend dargestellt; die Actenstücke sind im Regest oder als Beilagen angehängt, und die grosse Masse der Quellen, gelegentliche Erwähnungen, die einer blossen Edition widerstrebten, findet sich in den Anmerkungen. Erst von 1538 an stehen die Acten im Vordergrund. Mit diesem Jahre hebt die eigentliche Edition, die übrigens nicht auf die Landtagsacten im strengen Sinne des Wortes sich beschränkt, an, um in diesem Bande bis zum Jahre 1562 vorzuschreiten. Orientirende Vorbemerkungen, Regesten, die kurz und bündig über den Inhalt des einzelnen Stücks Auskunft geben, und erläuternde Anmerkungen erleichtern die Benutzung. Wir müssen diese Actenstücke, von denen der Jurist namentlich die über den Streit um die geistliche Jurisdiction, über die Polizei und Rechtsordnung und die Reichs- und Kreissteuern mit Interesse liest, für sich selbst reden lassen und uns auf die Einleitung beschränken. Fast überall wird der Leser das Material im Sinne des Textes beurtheilen, dem neben souveräner Beherrschung des Stoffs namentlich vorsichtige Besonnenheit nachzurühmen ist. Oder hätte es, trotzdem das Material dazu nicht ausreicht, nicht z. B. sehr nahe gelegen, über den Ursprung des Landtags in Vermuthungen sich zu ergehen und anders als Below es S. 28 ff. gethan hat, irgend welchen Zusammenhang mit dem Rittergericht anzunehmen? Allerdings bedurfte der Herausgeber nicht erst solcher Hypothesen, um das Interesse des Lesers zu wecken. Er hatte ohnehin viel Bemerkenswerthes zu berichten. Ich hebe einiges davon hervor. Da erfahren wir z. B., dass in Jülich-Berg nur Ritterschaft und Städte als Stände in Betracht kamen, und zwar so, dass jene gelegentlich sogar allein den Landtag ausmachte, und die Landtagsfähigkeit dieser auf die vier sogen. Hauptstädte jedes der beiden Länder sich beschränkte. Die Geistlichkeit wurde nur versammelt, wenn von ihr Steuern begehrt wurden und dazu regelmäſsig getrennt vom Landtag. Und die Eigenherren, Edle, die kleine Landesherrn geworden, konnten zwar in den Landtag eintreten, hielten sich aber regelmäſsig fern. Wen vertrat nun aber solch ein Landtag? Below widmet S. 54 ff. dieser Frage eine längere Betrachtung und kommt zu der Antwort: das Land. Für das Land erhalten die Stände Privilegien. Ihre Beschlüsse, namentlich die Steuerbewilligungen verpflichten alle Unterthanen, nicht bloss die

Hintersassen der Ritterschaft und Städte. Ihre Beschwerden sind nicht nur solche des einzelnen Standes. Sie entscheiden in aller Interesse über das Territorium. Allerdings stimmen die Städteboten — nur sie kommen in Betracht, weil die Ritter in Person erscheinen — nach Instruction; aber diese Instructionen berühren das Wesen der Vertretung nicht, und ausserdem ist gerade bei ihnen den Boten die Wahrung der Interessen des ganzen Landes eingeschärft worden. So Below. Man wird ihm im Allgemeinen zustimmen können. Doch würde seine Auseinandersetzung gewonnen haben, wenn er, ich will nicht sagen statt Eichhorn, aber sicher statt Mohl, Trendelenburg und Stahl Gierke herangezogen hätte, dessen Genossenschaftsrecht I S. 572 ff. in allererster Linie sowohl für die historische als auch für die dogmatische Seite des Problems in Betracht kommt[1]). Bei Gierke findet sich nämlich nicht bloss die richtige Ansicht, dass die Stände das Land repräsentirten, sondern auch eine treffende Skizze der Entwickelung, die zu diesem Gedanken führte, und eine ebenso treffende Definition der Eigenart der landständischen Repräsentation gegenüber dem System der modernen Volksvertretung. Ebenso würden die wiederum im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen von S. 60 ff. über den bekannten Dualismus von Landesherr und Land sich im Anschluss an Gierke juristisch haben schärfer formuliren lassen, ohne dass den historischen Thatsachen hätte Zwang angethan werden müssen. Uebrigens ergiebt sich aus dem, was Below beibringt, dass man die Selbständigkeit des Landes bezw. der Stände wenigstens für Jülich-Berg leicht überschätzt. Die Stände konnten sich allerdings aus eigener Initiative versammeln, aber ein unbedingtes Versammlungsrecht schreiben sie sich selbst nicht zu, noch weniger wird es ihnen vom Herzog beigelegt (S. 36 f.). Ferner sie haben das Recht, die Huldigung unter Umständen zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen und damit den Antritt der Regierung und die Besitznahme des Territoriums zu verhindern. Aber den Landesherrn frei zu wählen, falls der angestammte Erbe sich nicht fügt, das kommt ihnen nicht zu (S. 64 ff.). Auch das Widerstandsrecht ist vorwiegend ein passives und individuelles (S. 67). Es mag dies damit zusammenhängen, dass die ständischen Einungen in Jülich-Berg sehr zurücktreten (S. 51 ff.). Im Finanzwesen zeigt sich dann allerdings der Dualismus wieder sehr deutlich; es bestehen zwei getrennte Kassen, eine landesherrliche und eine Landeskasse (S. 148ff.) Endlich noch einiges aus dem, was Below über die Competenz des Landtags beibringt. Interessant ist die Feststellung, dass zwischen 1400 und 1540 die Macht der Landstände ziemlich dieselbe blieb, und dass nur ein formeller Fortschritt, nämlich eine Zunahme der Verbriefungen stattfand (S. 71). Beachtung verdient auch der Nachweis (S. 111), wie die Rechtsprechung des Reichskammergerichts die Privat-

[1]) Der Irrthum, in dem sich Gierke I S. 551 ff. nach Below bezüglich der Einungen von 1451 und 1452 befindet, bedingt doch nicht die Verwerfung des Uebrigen.

rechtsentwickelung und die privatrechtliche Gesetzgebung der Territorien beeinflusste. Mehr als mit dem Privatrecht beschäftigten sich die Stände übrigens mit dem Rechtsgang. Ein beschränktes Fehderecht, das die Fehde nur gegenüber dem Ausländer, nie gegenüber dem Landesherrn oder anderen Unterthanen zulässt, wird anerkannt. Landrecht und Schöffenurtheil werden gefordert, womit die Stände gegen die beim Hof und in der localen Verwaltung noch weit mehr als beim Volk beliebten Schiedsverträge behufs Erledigung in aussergerichtlichem Verhör Stellung nehmen. Aber auch die Fehmgerichte sollen damit abgelehnt werden (S. 113 ff.). Wir schliessen mit einem Hinweis auf die richterliche Thätigkeit der Stände, insbesondere der Ritterschaft zumal in Landfriedenssachen ritterbürtiger Personen und auf den von Below S. 126 ff. geschilderten Versuch, der freilich vereinzelt blieb, einen Rechtsstreit des Landesherrn durch die Stände in Umgehung des ordentlichen Gerichtes entscheiden zu lassen.

Als Grund, weshalb die nachmittelalterliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte bisher über Gebühr vernachlässigt wurde, kann man u. a. die territoriale Zerrissenheit aufführen. Noch mehr als für frühere Zeiten gilt es von dieser Periode, dass ohne gründliche Kenntniss der Landesrechtsgeschichte die deutsche Rechtsgeschichte ein Messer ohne Heft ist. Doch wie die Landesrechtsgeschichte überblicken, wenn selbst die Territorialentwickelung mit Ausnahme der nächstliegenden Landschaften dem Ueberblick des Forschers sich entzog? Da konnte nur Abhülfe geschaffen werden durch eingehende landschaftliche Darstellungen in Wort und Kartenbild. Dieses Bedürfniss befriedigt für die Rheinprovinz nunmehr in ausgezeichneter Weise der im Auftrag des dortigen Provinzialverbandes von der eingangs genannten Gesellschaft herausgegebene historische Atlas, den Konstantin Schulteis und Wilhelm Fabricius bearbeitet haben. Das Kartenwerk selbst muss hier ausser Betracht bleiben. Aber an den Erläuterungen, welche Fabricius der Karte von 1789 in einem stattlichen Bande hinzugefügt hat, und worin er die Territorien der Rheinprovinz in ihrer Eintheilung und Entwickelung von 1600—1794 darstellt, darf unsere Zeitschrift nicht achtlos vorübergehen. Ist es doch eine Leistung ersten Ranges, ein Werk, dem trotz der Begrenztheit seines Themas für weite Gebiete fundamentale Bedeutung zukommt. Hoffen wir, dass nach seinem Muster recht viele ähnliche zu Stande kommen. Schon die Darlegung der methodischen Grundsätze, die Fabricius befolgt hat, nimmt den Leser für das Buch ein. Mit Recht geht der Verfasser von dem sicheren Boden des 18. Jahrhunderts aus, stützt er sich in erster Linie auf das Actenmaterial und benutzt er, die erfahrungsgemäfs fast absolute Stabilität der Gemarkungsgrenzen voraussetzend, die Grundkarten zur Ziehung der Grenzen. Erfreulich ist aber vor allem an seinem Werke die Umsicht und Sorgfalt, mit der die rechtlichen Verhältnisse für die historische Kartographie herangezogen worden sind. Schon die Einleitung mit ihren Erörterungen über die Entwickelung der Kuriatstimmen innerhalb des Reichsfürsten-

rathes (S. XXXIV ff.) legt davon Zeugniss ab; der Zurückführung auf Einungen der Prälaten einerseits und der Grafen und freien Herren anderseits, die ursprünglich zum Theil andere Zwecke hatten, wird man nur zustimmen können, und die Weiterentwickelung erhellt aus den von Fabricius beigebrachten und auch in Tabellen verwertheten urkundlichen Angaben. Aber auch in der Territorialbeschreibung documentirt sich die klare Einsicht des Verfassers in die rechtlichen Verhältnisse. Ich verweise z. B. auf den Abschnitt über das Oberamt Bonn (S. 88 ff.) oder auf den über das Amt Wittlich (S. 185 ff.). Eine Nachprüfung im Einzelnen ist hier ausgeschlossen: sie kann überhaupt nur bei Gelegenheit specieller Forschungen über das eine oder andere der behandelten Territorien geschehen. Schon jetzt aber lässt sich sagen, dass in diesem Buch der rheinische Forscher ein Nachschlagewerk erhalten hat, um das ihn jeder mit Grund beneidet, der über die von ihm bearbeiteten Gebiete erst mühsam durch eigene Arbeit sich orientiren muss. Es ist ein solider und schöner Baustein zu einem Gebäude, dessen weiteren Ausbau wir sehnlichst wünschen.

Freiburg i/Br. Ulrich Stutz.

Dr. Otto v. Zallinger, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Wien. Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. Ein Vortrag (gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft). Wien, Manzsche K. u. K. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung 1898. I u. 35 S. 8^0.

Unter der Herrschaft eines typischen Formalismus dachte man sich bisher namentlich das alte Process- und Strafrecht. Dass derselbe typische Formalismus aber auch das gesammte altdeutsche Privatrecht beherrscht habe, führt Zallinger im ersten Theil dieses Vortrags überzeugend aus. Heuslers Theorie über die Munt und ihr Verhältniss zur Gewere, Hubers Auffassung der Gewere als der Form des dinglichen Rechtes, sowie die Amira-Puntschartsche Lehre von der Klaglosigkeit des altdeutschen Schuldvertrags und der Verwettung als Quelle der Haftung sind hier ebenso selbständig wie geschickt und glücklich zu einer Gesammtanschauung über das altdeutsche Privatrecht verarbeitet. Dabei fehlt es nicht an eigenen und neuen Ideen, die jene Theorien ergänzen und zur Abrundung des Ganzen dienen. Ich rechne u. a. dahin die Auffassung der Hausgemeinschaft von Gefolgsherr und Gefolgsmann als Form des Gewaltverhältnisses und die der Commendation als der Verflüchtigung dieser Form.

Der zweite Theil ist der Frage nach dem Alter und dem Ursprung dieses altdeutschen Formalprincips gewidmet. Diese Frage glaubt Zallinger mit Hülfe des Processrechtes beantworten zu können. Das öffentliche Gerichtsverfahren sei nicht das älteste Rechtsverfahren.

Vor ihm müsse man schon das Sippeverfahren gehabt haben. Denn die Sippe, auch ein Rechtsverband, sei schon vor dem Staat dagewesen. „Aelter als der Staat, das eigentlich politische Gemeinwesen, die civitas, sind überall die auf der Gemeinsamkeit des Blutes beruhenden Volksverbände, der Verband der Familie, und der weitere, auf gemeinsame Abstammung gegründete Sippschaftsverband (gens)“ [1]). Der Staat und das staatliche Gerichtswesen hätten sich erst eingestellt, als die Sippen sich zusammenschlossen und eine Intervention in Streitsachen zwischen Mitgliedern der verschiedenen Sippschaften möglich und nothwendig wurde. Bei dieser Intervention und in diesem Verfahren habe man aber nicht das Friedensverfahren der Sippe nachgeahmt, sondern das Kriegsverfahren, wie es einst zwischen den Sippen in allen Fällen üblich und später in den Fehdesachen ja noch gestattet war. Die strenge und zwingende processuale Form war der Niederschlag dieses Kriegsverfahrens, der sich nach Entstehung des Staates — ich möchte sagen — durch Verstaatlichung des Sippenkriegs ergab. Also ist das Formalprincip im Processrecht und natürlich auch in allem anderen Recht, insbesondere dem privaten erst mit dem Staat und durch ihn geboren worden. So Zallinger. Seine scharfsinnige Beweisführung würde absolut zwingend sein, wenn ihre Voraussetzung richtig wäre. Woher weiss Zallinger, dass dem Staat eine Epoche der selbständigen Geschlechtsverbände vorangegangen ist. Ich meine, dass durch das deutsche Recht eine solche Annahme in keiner Weise nahegelegt oder gefordert werde, und dass, wenn wir uns auf prähistorische Speculationen einlassen wollen, es viel näher liegt, die gesellschaftliche und rechtliche Organisation gleich der Sprache durch Differenzirung von oben nach unten sich entwickeln zu lassen, als sie von unten aufzubauen. Die Vorstellung, wonach die gesellschaftlichen Factoren, mit denen wir zu Beginn der historischen Zeit zu rechnen haben, unmittelbar auf die, auf eine Familie zurückgehen, und die Idee des altdeutschen Geschlechterstaates verdienen es, endgültig begraben zu werden.

Freiburg i/Br. Ulrich Stutz.

F. Hauptmann, Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenrecht geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht. Mit 2 Farbendrucktafeln und 104 Textillustrationen. 1896.

Die Frucht fast zehnjähriger Vorarbeiten, behandelt das Buch in leichtfasslicher Darstellung das deutsche Wappenrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Es enthält zwar höchst dankenswerthe rechtshistorische Ausführungen, will aber keine Geschichte des Wappenrechts

---

[1]) S. 22.

geben. Denn der Verfasser verzichtet auf eine Untersuchung des Ursprungs der Wappen, ein Verzicht, der schon darum geboten war, weil sich das Werk grundsätzlich auf deutsches Wappenrecht beschränkt, während eine Erforschung der Anfänge des Wappens, ja schon die Erläuterung seiner Erwähnungen in der höfischen Poesie des deutschen Mittelalters Frankreich nicht hätte ausser Betracht lassen dürfen.

Bei systematischer Gliederung des Stoffes setzt die Darstellung mit dem ausgebildeten Wappenrechte des jüngeren Mittelalters ein, um im Anschluss an die historischen Rückblicke das geltende Recht in kurzen und knappen Sätzen zusammenzufassen. Ein erhebliches Verdienst ist die reinliche Scheidung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Grundsätze des Wappenrechts, die durch gesonderte Behandlung der Wappenfähigkeit und des Rechts am einzelnen Wappen erzielt wird. Da der Verfasser das Wappen begrifflich als adeliges Familienzeichen auffasst, während ihm die Stadt- und Körperschaftswappen als Irregularitäten erscheinen, so kommt er natürlich zu dem Ergebniss, dass Bürgerliche nur auf Grund besonderen Rechtstitels wappenfähig sind. Recht bedenklich ist es, wenn Seite 224 die Familie als Subject des Rechtes an einem Wappen und andererseits Seite 229 das Recht der Familienmitglieder am Wappen als Eigenthum zur gesammten Hand aufgefasst wird.

Von rechtsgeschichtlich ergiebigen Ausführungen hebe ich die über Verleihung der Wappenfähigkeit, über Veräusserung von Wappen, über Wappenminderungen und Wappenbesserungen und über das Wappenheimfallsrecht hervor. Dieses ist doch wohl aus dem Heimfall der Waffe als Bestandtheil des Heergewätes zu erklären. Wie das Heergewäte, wenn ein berechtigter Erbe nicht vorhanden, mitunter in das Grab erstirbt (vgl. diese Zeitschrift XIX, 133), während es gemäſs jüngerer Rechtsbildung an den Fiscus fällt, so findet sich neben dem Heimfall des Wappens an den Landesherrn ein vom Verfasser angezogenes Beispiel, dass dem Letzten des Geschlechtes das Wappen in das Grab nachgeworfen wurde.

Der Werth des Buches beruht darin, dass es auf Grund reichen geschichtlichen und rechtsarchäologischen Materials eine seit langem recht stiefmütterlich behandelte Materie vom Standpuncte der neuesten rechtshistorischen Forschung (es ist Richard Schröder gewidmet) und mit dem Rüstzeug der modernen Dogmatik wissenschaftlich zu durchdringen sucht.

Eine schätzbare Beigabe bietet der Anhang, der 94 urkundliche Anlagen wappenrechtlichen Inhalts vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart beibringt.

Heinrich Brunner.

Germanistische Chronik.

Am 29. December 1897 starb der Professor des Strafrechts an der Universität Utrecht M. S. Pols. Ausgezeichnet als Theoretiker und Praktiker seiner Disciplin, insbesondere des Militärstrafrechts, hat er auch um die niederländische Rechtsgeschichte sich verdient gemacht. Wir verdanken ihm eine Reihe von Ausgaben, namentlich eine solche der Westfriesischen Stadtrechte [1]). Bei dieser Thätigkeit arbeitete er zum Theil zusammen mit dem Professor der Geschichte an der Universität Leyden, R. J. Fruin, der am 29. Januar 1899 seinem vorangegangenen Freund nachfolgte.

Am 13. December 1898 starb nach längerem, schwerem Leiden der Geh. Justizrath Dr. Paul Hinschius, Professor des Kirchenrechts, des Civilprocesses und preussischen Privatrechts an der Universität Berlin [2]). Unsere Zeitschrift verliert an ihm einen zwar nur gelegentlichen, aber darum nicht minder geschätzten Mitarbeiter, die deutsche Rechtswissenschaft des zur Rüste gehenden Jahrhunderts einen ihrer hervorragendsten Vertreter, das katholische Kirchenrecht den Meister, der diese Disciplin zwar nicht zum ersten Mal mit den Mitteln der historisch-kritischen Methode juristisch bearbeitet hat — dies Verdienst gebührt Eichhorn und insbesondere Richter — der aber die wissenschaftliche Behandlung zum ersten Mal bis ins kleinste Detail consequent durchführte und aus dem Programm die That machte. Sein monumentales „Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland", von dem ihm noch das Strafrecht mit der 1. Hälfte des 6. Bandes abzuschliessen vergönnt war, ist von seinem Beginn an das führende Werk gewesen und wird es auf lange Zeit hinaus bleiben. Seine Vorzüge hier zu verkünden, ist unnöthig; jeder, der sich mit mittelalterlicher und neuerer Rechtsgeschichte beschäftigt, greift, sobald er das kirchliche Gebiet berührt, zu dem Kirchenrecht von Hinschius. Und nie lässt es im Stich. Wo Hinschius hingekommen ist, da giebt es wohl noch auszubauen und nachzutragen, aber zu fundamentiren ist nicht mehr nöthig. Mit einer Arbeitskraft, die Wenigen

---

[1]) Siehe den Nachruf von A. A. de Pinto im Jaarboek van de koninklijke Akademie van Wetenschappen in Amsterdam, 1898 S. 63 ff. — [2]) Von den ihm gewidmeten Nachrufen ist besonders bemerkenswerth der von Paul Fournier in der Nouv. revue hist. de droit. fr. et étr. XXIII 1899 S. 495ff.



vergönnt ist, mit einer Leichtigkeit, der man selten begegnet, mit einer Gelehrsamkeit und einem Scharfsinn, die Bewunderung verdienen, mit einer alles bewältigenden juristischen Auffassungsgabe und mit einer hingebenden Begeisterung, die, trotzdem sie in Wort und Form nicht zum Ausdruck kommt, sondern allein aus dem Inhalt der geleisteten Riesenarbeit zu uns spricht, hat Hinschius, nur von einigen wenigen gleichzeitig auf diesem Gebiet Arbeitenden unterstützt, aus dem katholischen Kirchenrecht ein den übrigen Zweigen der Rechtswissenschaft ebenbürtiges Fach gemacht. Möchte sein Vorbild namentlich unter dem jungen Nachwuchs Nachahmung finden. Die gesammte Rechtswissenschaft, insbesondere die historische, ist aufs Lebhafteste daran interessirt, dass in dem so wenig umworbenen Kirchenrecht, dass in der Kirchenrechtsgeschichte weiter so gearbeitet werde, wie Hinschius vorgearbeitet hat [1].)

Zu Basel starb am 5. März 1899 im besten Mannesalter der Professor der deutschen Sprache und Litteratur Dr. Rudolf Koegel. Wir verweisen auf die Anzeige seiner deutschen Litteraturgeschichte (oben S. 323 f.), durch die wir seine Verdienste um die Germanistik andeuten und dem verewigten Forscher und Collegen zugleich den Dank auch der juristischen Schwesterwissenschaft auf sein frühes Grab niederlegen wollten.

Am 8. März 1899 starb zu Graz der Historiker Hofrath Dr. Joh. Ritter v. Weiss, am 16. Mai der a. o. Professor für deutsche Philologie zu Heidelberg Hofrath Dr. Fr. Meyer v. Waldeck und am 27. Mai der Historiker und Director der Hofbibliothek zu Wien, Heinrich Ritter v. Zeissberg.

Direct betroffen wurde unsere Wissenschaft durch den Verlust von Heinrich Siegel, auf dessen an der Spitze dieses Bandes stehenden Nekrolog aus berufenerer Feder wir verweisen.

Aber auch der am 10. Juni erfolgte Hinschied des ehemaligen Professors der Rechte zu Bonn Wilhelm Endemann raubte der Germanistik einen hervorragenden Vertreter. Um den Civilprocess und die Reichscivilprocessordnung hat der Verstorbene als Mitglied der Ausarbeitungscommission des norddeutschen Reichstags und als Schriftsteller bleibende Verdienste sich erworben. Und im Handelsrecht steht er mit seinem Lehrbuch und dem grossen, von ihm herausgegebenen Handbuch in erster Reihe. Für die Rechtsgeschichte besonders wichtig sind seine grundlegenden „Studien in der romanisch-

[1]) Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten wird fortgesetzt werden, trotzdem Hinschius selbst dazu keinerlei Vorarbeiten hinterlassen hat. Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgeschichte vor allem durch eine sorgfältige und systematische Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen germanischem und kirchlichem Recht erzielt werden müsse, und dass dafür die Fortsetzung des Hinschiusschen Kirchenrechtes unerlässliche Vorbedingung sei, hat sich der Schreiber dieser Zeilen entschlossen, alle Bedenken, welche die Grösse der Arbeit und die Gefahr, allzuweit hinter dem Vorbild zurückzubleiben, ihm verursachten, zu überwinden und die ihm von der Verlagshandlung angebotene Fortsetzung zu übernehmen.



canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre". Sie werden ihrem Urheber ein dauerndes, dankbares Angedenken auch unter den Rechtshistorikern sichern.

Auch Frankreich verlor im laufenden Jahr einen Rechtshistoriker von internationaler Bedeutung. Am 6. August starb der Professor an der Universität Grenoble E. F. Beaudouin, geb. zu Alençon am 10. April 1854. Gleich manchen andern französischen Gelehrten hat er sowohl auf dem Gebiet der römischen wie der germanischen Rechtsgeschichte sich bethätigt. Von seinen germanistischen Arbeiten ist mit am bekanntesten seine 1890 erschienene Studie: Les origines du régime féodal. Seine letzte Arbeit war eine Untersuchung über: Les grands domaines de l'Empire romain, die in der Nouvelle revue historique erschien und mit als ein Beitrag zur Beantwortung der wichtigen Frage nach der Bedeutung spätrömischer Verhältnisse für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des platten Landes unter der Herrschaft der Franken sich darstellt.

Der am 21. August verstorbene Kölner Weihbischof Dr. H. J. Schmitz hatte im Jahre 1883 ein Buch erscheinen lassen, über „Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche." Der Widerspruch, dem er begegnete, veranlasste den Autor, trotzdem er durch sein Amt und seine Thätigkeit auf socialem Gebiet über und über in Anspruch genommen war, seine Untersuchungen fortzusetzen und zu vertiefen. Die Frucht war das 1898 erschienene Werk über „Die Bussbücher und das canonische Bussverfahren". Auch wer seinen Ergebnissen nicht durchweg zustimmt, wird in ihnen eine werthvolle Bereicherung unserer Litteratur über das so wichtige, die Geschichte des germanischen wie des canonischen Strafrechtes betreffende Thema erblicken. Die Wissenschaft verliert in Schmitz einen rastlosen und treuen Arbeiter auf dem Grenzgebiet kirchlicher und weltlicher Rechtshistorie.

Endlich haben wir noch den am 22. November 1899 erfolgten Hinschied des Leipziger Nationalökonomen Aug. v. Miaskowski zu melden. Seine Untersuchungen über „Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz" und „Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung", sowie das grosse Werk über „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich" und seine Fideicommissstudien sind für die Geschichte des öffentlichen und privaten deutschen Rechtes von grundlegender Bedeutung. U. St.

In den Ruhestand traten der o. Professor der Geschichte an der Universität Wien Hofrath Dr. Max Büdinger, der o. Professor der deutschen Sprache und Litteratur an der deutschen Universität in Prag Dr. Joh. Kelle und der o. Professor des russischen Rechts und der russischen Rechtsgeschichte an der Universität Dorpat Dr. J. Engelmann.

Dem o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig Dr. Alb. Hauck wurde für seine „Kirchengeschichte Deutschlands" der Verdunpreis zuerkannt. Der Geh. Regierungsrath Professor Dr.

Gustav Schmoller in Berlin wurde zum stimmberechtigten Mitglied des Ordens pour le mérite ernannt.

Berufen wurden: der o. Professor der Nationalökonomie an der Universität Rostock Dr. Diehl in derselben Eigenschaft an die Universität Königsberg, Prof. Dr. Streitberg (früher in Freiburg i/Schw.) als a. o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an die Akademie Münster, der Privatdocent an der Berliner Universität Dr. Anschütz als o. Professor des Staats- und Völkerrechts an die Universität Tübingen, der o. Professor des Strafrechts in Halle Dr. Fr. v. Liszt in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin, der Privatdocent an der Universität Breslau Dr. E. Heymann als a. o. Professor für deutsches Privatrecht und Handelsrecht an die Universität Berlin, der Privatdocent an der Universität Halle Dr. S. Rietschel als a. o. Professor des deutschen Rechtes an die Universität Tübingen, der a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen Dr. Troeltsch als o. Professor der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft an die technische Hochschule in Karlsruhe, der a. o. Professor der Nationalökonomie an der Universität Göttingen Dr. R. Ehrenberg als o. Professor desselben Fachs an die Universität Rostock, der o. Professor an der Universität Graz Dr. E. Frhr. v. Schwind in gleicher Eigenschaft an die Universität Wien, der o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Graz Hofrath Rudolf Ritter v. Scherer in gleicher Eigenschaft an die Universität Wien, der Privatdocent an der Universität Halle Dr. J. Meier als o. Professor der deutschen Sprache und Litteratur an die Universität Basel, der a. o. Professor an der Universität Leipzig Dr. W. Sieglin als o. Professor der historischen Geographie an die Universität Berlin, der o. Professor des Straf- und Processrechts an der Universität Giessen Dr. Frank in gleicher Eigenschaft nach Halle, der a. o. Professor an der Universität Marburg Dr. P. Kretzschmer als o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an die Universität Wien, der o. Professor an der Universität Innsbruck Dr. J. Hirn als o. Professor für österreichische Geschichte nach Wien, der Privatdocent an der Universität Wien Dr. Alfr. Ritter v. Wretschko als a. o. Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Rechtsgeschichte an die Universität Innsbruck, der o. Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität Prag Dr. A. Fournier in derselben Eigenschaft an die technische Hochschule in Wien, der Privatdocent an der Universität Bonn Dr. A. Meister als a. o. Professor der Geschichte an die Akademie in Münster.

Ernannt wurden: der a. o. Professor der neueren Geschichte an der Universität Graz Dr. H. v. Zwiedineck-Südenhorst zum o. Professor, der a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Innsbruck Dr. Mich. Hofmann zum o. Professor, der Privatdocent der deutschen Litteraturgeschichte an der Universität Würzburg Dr. Roettecken zum a. o. Professor, zum a. o. Professor des Kirchenrechts an der deutschen Universität in Prag Dr. K. Hilgenreiner, der Privatdocent an der Universität Leipzig Dr. H. Triepel zum a. o. Professor der Rechte, der a. o. Professor der Rechte an der Universität

Bonn Dr. E. Landsberg zum o. Professor, der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Kiel Dr. C. Rodenberg zum o. Professor, der a. o. Professor Dr. B. Frhr. v. Rieger zum o. Professor der österreichischen Reichsgeschichte an der tschechischen Universität in Prag, der Hülfsarbeiter im preuss. Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Schumacher zum a. o. Professor der Nationalökonomie in Kiel, die Privatdocenten der Geschichte an der Universität Berlin Dr. Hintze und Dr. Sternfeld zu a. o. Professoren daselbst, Dr. E. H. Berger zum a. o. Professor der Geschichte und Erdkunde an der Universität Leipzig, der a. o. Professor der mittlern und neuern Geschichte an der Universität Erlangen Dr. R. Fester zum o. Professor, der a. o. Professor der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität Wien Dr. S. Adler zum o. Professor daselbst, der Privatdocent Dr. K. Grünberg an der Universität Wien zum a. o. Professor der politischen Ökonomie daselbst, der Privatdocent der Geschichte an der Universität Berlin Prof. Dr. E. Liesegang zum Director der Bibliothek in Wiesbaden.

Versetzt wurden: der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Bonn Dr. R. Schmitt in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der a. o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Innsbruck Dr. P. Puntschart in gleicher Eigenschaft an die Universität Graz.

Dem Privatdocenten an der Universität Berlin Dr. P. Heilborn wurde das Prädicat Professor beigelegt.

Habilitirt haben sich: für Geschichte Dr. V. Ernst an der philosophischen Facultät zu Tübingen, für germanische Sprachgeschichte und Alterthumskunde Dr. Th. Ritter v. Grienberger in der philosophischen Facultät Wien, für historische Hülfswissenschaften Dr. E. Friedrich an der böhmischen Universität in Prag, für mittelalterliche Geschichte und historische Hülfswissenschaften Dr. A. Cartellieri an der philosophischen Facultät zu Heidelberg, für Geschichte Dr. L. Schmitz an der Akademie zu Münster, für deutsches, badisches und bürgerliches Reichsrecht Dr. C. Beyerle an der juristischen Facultät zu Freiburg i/Br., für Germanistik Dr. Helm an der philosophischen Facultät zu Giessen, an der philosophischen Facultät zu Bern Dr. G. H. Schmidt (früher in Zürich) für Nationalökonomie und Statistik, für Geschichte Dr. G. Küntzel in der philosophischen Facultät zu Bonn, für politische Ökonomie Dr. W. Schiff an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Wien, für slavische Rechtsgeschichte Dr. K. Kadlec an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität zu Prag, für deutsches Recht Dr. G. Gmür an der juristischen Facultät zu Bern, für germanische Philologie an der philosophischen Facultät zu München Dr. Fr. G. v. d. Leyen, für Nationalökonomie und Statistik Dr. Fr. Eulenburg an der philosophischen Facultät zu Leipzig, für Culturgeschichte Dr. J. Haim an der philosophischen Facultät Zürich, für germanische Philologie Dr. W. Bruckner an der philosophischen Facultät zu Basel, für Staatswissenschaften Dr. K. Helffreich in der philosophischen Facultät zu Bern, für neuere Geschichte Dr. H. Glogau an der philosophischen

Facultät zu Marburg, für Geschichte Dr. S. Hellmann an der philosophischen Facultät in München, für mittelalterliche Geschichte Dr. K. Heldmann an der philosophischen Facultät zu Halle, für dasselbe Fach an der philosophischen Facultät Berlin Dr. P. v. Winterfeld und Dr. M. Meyer, für Germanistik Dr. K. Helm an der philosophischen Facultät zu Giessen, für neuere Geschichte Dr. P. Wolf an der philosophischen Facultät Freiburg i/Br., für Staatswissenschaften Dr. P. Voigt an der philosophischen Facultät zu Berlin, für Staatsrecht, Völkerrecht und deutsche Rechtsgeschichte Dr. W. Schücking an der juristischen Facultät zu Göttingen, für Geschichte, insbesondere Würtembergs, Dr. K. Weller an der technischen Hochschule zu Stuttgart. U. St.

Die 18. Plenarsitzung der badischen Historischen Commission fand am 20. und 21. October statt. Vollendet lagen vor: Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 2 Lief. 1, v. Weech und Held, Die Siegel der badischen Städte, Heft 1, Badisches Neujahrsblatt 1899 (Gothein, Georg Schlosser als badischer Beamter), Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 14. In Vorbereitung sind: die Fortsetzung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Cartellieri, und der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg von Witte, Oberrheinische Stadtrechte (Fränkische Rechte) Heft 5 (Köhne und Schröder), Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. U. St.

Die 40. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften trat am 25. Mai zusammen und wurde am 27. Mai geschlossen. Von neuen Publicationen lagen vollendet vor: Allgemeine deutsche Biographie 44. Bd. Lief. 2—5, 45. Bd. Lief. 1, Deutsche Reichstagsacten 11. Bd., bearbeitet von G. Beckmann (Register von demselben, Einleitung von L. Quidde) In Vorbereitung sind: Bd. 10 und 12 der Reichstagsacten älterer Serie (nahezu druckfertig, Herausgeber die Dr. Dr. Beckmann und Herre) und der Reichstagsacten jüngerer Serie Bd. 3. (im Druck, Dr. Wrede). Bd. 26 und 27 der deutschen Städtechroniken (Lübeck von Dr. Koppmann, Magdeburg von Professor Hertel), Jahrbücher des deutschen Reichs Otto II. (Uhlirz), Friedrich I (Simonsfeld), Heinrich IV. Bd. 3 (Meyer v. Knonau). Beschlossen wurde die Fortsetzung der 1863 sistirten Herausgabe von Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (Urkunden, Traditionsbücher, insbesondere das des Freisinger Notars Kozroh, Briefe, Schriftsteller, Chroniken). U. St.

Die 3. Hauptversammlung der königl. sächsischen Commission für Geschichte fand am 7. December 1898 zu Leipzig statt. Im Druck nahezu

vollendet war die Ausgabe der Berichte des Kursächsischen Rathes Hans v. d. Planitz an Friedrich den Weisen aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—1523 bearbeitet von Prof. Dr. Virck in Weimar. Von den Grundkarten des Königreichs Sachsen waren 2 Blätter fertiggestellt; die Fertigstellung weiterer und die Ausgabe aller sowie einer erläuternden Broschüre des Bearbeiters Archivrath Ermisch stand in Aussicht. Vom Flurkartenatlas des Königreichs Sachsen (Dr. E. O. Schulze) wurde die Ablieferung des Manuscripts von Heft 1 für den Herbst 1899 erwartet. Auch die Ablieferung des Manuscripts der Ausgabe des Lehensbuches Friedrichs des Strengen von 1349 (Archivrath Dr. Lippert und Dr. Beschorner) stand in naher Aussicht. Uebertragen wurde die Geschichte der sächsischen Centralverwaltung an Dr. Treusch v. Buttlar, in Angriff genommen u. a. eine historisch-geographische Beschreibung der Bisthümer Meissen und Merseburg (Dr. Becker). U. St.

Die 2. Jahresversammlung der Historischen Commission für Hessen und Waldeck fand am 6. Mai zu Marburg statt. In Arbeit Fuldaer Urkundenbuch (Professor Tangl), Hessische Landtagsacten (Professor Dr. v. Below, Dr. Glagau), Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte (Professor Dr. von den Ropp, Dr. Foltz). U. St.

Monumenta Germaniae historica. Die Centraldirection hielt vom 6. bis 8. April 1899 zu Berlin ihre 25. Plenarversammlung ab. Im verflossenen Geschäftsjahre hat Herr Professor Zeumer den Druck der Gesammtausgabe der Leges Wisigothorum erheblich weiter gefördert. In Band 24 des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde setzte er seine Geschichte der westgothischen Gesetzgebung durch eine Untersuchung übcr das dritte Buch der Lex Wisigothorum fort. Herr Professor Dr. von Schwind hat für die neue Ausgabe der Lex Baiuwariorum die früher mehrfach aufgeschobene wissenschaftliche Reise nach Italien in den verflossenen Osterferien unternommen. Herr Professor Dr. Tangl war Ostern dieses Jahres in Paris, um für die Ausgabe der Placita genaue Abschriften wichtiger Urkunden zu nehmen und neues Material zu finden. Herr Dr. Schwalm arbeitete für den dritten Band der Constitutiones et Acta publica imperatorum. Der Beginn des Drucks wurde hinausgeschoben, da sich ergab, dass zur Vervollständigung des Materials eine Reise nach Süddeutschland und Italien nöthig sei. Zur Vorbereitung der Edition der karolingischen Concilien veröffentlichte Herr Dr. Albert Werminghoff ein Verzeichniss der Acten fränkischer Synoden von 742—843 im 24. Bande des Neuen Archivs. Die Vorarbeiten für die Karolinger Diplome sind soweit gediehen, dass der Druck des ersten Bandes (bis 814) im Herbste dieses Jahres wird beginnen können. Der Druck der Urkunden Heinrichs II. wird im laufenden Jahre zum Abschluss gelangen.

Berlin. Heinrich Brunner.

Bericht der Commission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache über das Jahr 1898.

Die Arbeiten für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache wurden in erweitertem Umfange fortgesetzt. Das Ergebniss ist in dem hier folgenden von Hrn. Geh. Hofrath Professor Dr. Richard Schröder unter dem 24. December 1898 eingereichten Berichte und in dem zugehörigen Sonderberichte des Hrn. Dr. Wilhelm des Marez in Brüssel vom 15. December 1898 nachgewiesen.

Bericht von Professor Dr. R. Schroeder.

Die Rechtsquellen der fränkischen Zeit sind mit Ausnahme der Lex Salica und der angelsächsischen Rechtsquellen, die von Professor Geffcken und Dr. Liebermann übernommen wurden, vollständig ausgezogen, indem Dr. Werminghoff, der schon früher die Capitularien behandelt hatte, die sämmtlichen Volksrechte (ausser der Lex Wisigothorum), die Formeln und die einschlägigen Glossenapparate in dankenswerthester Weise ausgezogen hat. Auf diesem Gebiete fehlen, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, nur noch die Urkunden und die Profanquellen.

Unerwartet reiche Ausbeute ergaben die bisher erschienenen Theile der Oberrheinischen Stadtrechte (Schroeder und Prof. Lorentzen), die von Seestern-Pauly herausgegebenen Neumünsterschen Kirchspiel- und Bordesholmischen Amtsgebräuche (Schroeder) und ein im Miltenberger Stadtarchiv befindliches Manuscript des 15. Jahrhunderts „Trauf-, Kandel- und Wegerecht" (Schroeder).

Die sämmtlichen flämischen Rechtsquellen hat Dr. Wilhelm des Marez in Brüssel übernommen. Ueber die reichen Ergebnisse seiner bisherigen, überaus schätzenswerthen Mitarbeiterschaft giebt sein hier beigefügter Bericht Rechenschaft.

Die Rechtsquellen der preussischen Ordenslande, abgesehen von den Magdeburger Quellen, insbesondere auch die Landrechte von 1620, 1685 und 1721, sowie die revidirten Formen des Culmischen Rechts hat Prof. von Brünneck, zugleich unter Berücksichtigung der bedeutenden Urkundensammlungen, bearbeitet.

Ausserdem wurden fertig gestellt: im juristischen Seminar des Herrn Prof. von Amira die Fränkische Landgerichtsordnung von 1618 M. Bing), die Oberpfälzische Landesordnung von 1599 (W. Burger) und die Nürnberger Reformation von 1564 (A. Stern), von Dr. His das Rechtsbuch nach Distinctionen (Ortloff) und die Goslarer Statuten (Göschen), von Dr. van Vleuten der Richtsteig Landrechts mit Cautela und Premis, die Hamburger Rechtsdenkmäler (Lappenberg), das Hamburger Stadtrecht von 1603 und die Frankfurter Oberhofsentscheidungen (Thomas-Euler), von Prof. von Kirchenheim die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Richter), von Dr. Koehne die Wormser Reformation und das Urkundenbuch der Stadt Worms, von Prof. Puntschart der Steirische Landlauf, die Steirische Landrechtsordnung von 1503 und die Grazer Gerichtsformeln (Bischoff),

von Dr. Richard Behrend das Glogauer Rechtsbuch (Wasserschleben, Sammlung), von Dr. Georg Stobbe die eine Hälfte der sächsischen Gesetze im Codex Augusteus.

Von dem werthvollen Glossar des Stadtarchivs in Breslau sind die meisten Excerptenzettel, hergestelltt von Dr. Kronfeld und Rechtscandidat Pürschel, bereits eingeliefert und dem Archiv des Wörterbuches einverleibt worden.

Auf anderen Gebieten ist eine grosse Zahl weiterer Mitarbeiter in Thätigkeit getreten, es wird aber, um die ungeheure Arbeit in absehbarer Zeit bewältigen zu können, noch einer bedeutenden Erweiterung des Mitarbeiterkreises bedürfen.

Eine erhebliche Förderung der Arbeiten steht zu erwarten, wenn das in Arbeit befindliche Rechtswörterverzeichniss sich in den Händen der Mitarbeiter befinden wird. Dasselbe wird im Jahre 1899 zum Abschluss gelangen.

Eine andere Erleichterung für die Thätigkeit der Mitarbeiter verspricht sich Berichterstatter von einem demnächst zu veröffentlichenden Probeartikel, welcher das Wort „Weichbild“ an der Hand des bis jetzt gesammelten Materials behandeln soll. Es ist wünschenswerth, von diesem Artikel eine grössere Anzahl von Abdrücken für die Zwecke des Wörterbuches, um den einzelnen Mitarbeitern zugestellt zu werden, herstellen zu lassen.

Anhang. — Bericht von Dr. Wilhelm des Marez in Brüssel über die Bearbeitung der flämischen Rechtsquellen.

En vue de ma collaboration au dictionnaire de droit allemand, j'ai examiné les travaux et publications mentionnés dans le relevé suivant.

Bruges et Quartier de Bruges.

1. Coutume de la Ville de Bruges, publiée par L. Gilliodts-van Severen. (Recueil des anciennes coutumes de Belgique. Coutumes des Pays et comté de Flandre. Quartier de Bruges.) 2 vol. 4°. Bruxelles. 1875.
2. Coutume du Bourg de Bruges, publiée par L. Gilliodts-van Severen. (Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 3 vol. 4°. Bruxelles. 1883—1885.
3. Coutume de la Prévôté de Bruges, publiée par le même. (Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 2 vol. 4°. Bruxelles. 1887.
4. Coutumes des petites villes et seigneuries enclavées, publiées par le même. (Dans: Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 6 vol. 4°. Bruxelles. 1890—1893. Tome Ier: Ardenbourg, Biervliet, Blankenberghe. Tome II: Cadsant, Caprycke, Damme, Dixmude, Eecloo. Tome III: Ghistelles, Houcke, Lichtervelde, Maldeghem, Merckem, Middelbourg, Mude, Munikerede, Nieuvliet, Oostburg. Tome IV: Ostende, Oudenbourg, Sluis. Tome V: Sysseele, Thourout, Watervliet. Tome VI: Winendale, Ysendike. — Supplément.
5. Coutume du Franc de Bruges, publiée par le même. (Dans: Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 3 vol. 4°. Bruxelles. 1879—1880.
6. Inventaire des Archives de la Ville de Bruges, publié par L. Gilliodts-van Severen. Section Ière. Inventaire des chartes: 13e au 16e s. 7 vol. 4°. Bruges. 1871—1878. — Table analytique par E. Gaillard. 1883 à 1885. — Glossaire par le même. 1882.

7. [F. Van de Putte.] Cronica et cartularium monasterrii de Dunis. Brugis. 1864. XIX—1054 pp. 4°. (Dans les Publications in 4° de la Société de l'Emulation de Bruges.)

Gand.

1. Coutume de la Ville de Gand. Tome Ier par A. E. Gheldolf. Bruxelles. 1868. 4°. Tome II par A. Dubois et L. de Hondt. Bruxelles. 1887. 4°. (Dans le Recueil des anciennes coutumes de Belgique.)
2. Chartes et Documents de l'Abbaye de S. Pierre à Gand, publiés par A. van Lokeren. 2 vol. 4°. Gand. 1868.
3. Petit cartulaire de Gand, publié par F. de Potter. 8°. Gand 1885. Second cartulaire de Gand, publié par le même. 8°. Gand. 1886.
4. Cartulaire de Saint Baron (publié par Serrure; cependant l'ouvrage ne porte pas le nom de l'auteur). Sans date. 1 vol. 4°.
5. Het Klooster ten Walle en de Abdij van den Groenenbriel, publié par V. Van der Haeghen. 1 vol. 8°. Gent. 1888.
6. Annales Abbatiae S. Petri Blandiniensis, publiées par F. Van de Putte. 1 vol. 4°. Gandavi. 1842.

Les pièces justificatives publiées par

L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305. Tübingen 1835—1842. 3 vol. 8°. — Traduction par A. Gheldolf, Histoire de la Flandre et de ses institutions civiles et politiques jusqu'à l'année 1305. 5 vol. 8°. Bruxelles 1835—1864 ont été également examinées par nous.

Quant aux abréviations dans la citation des titres, je m'en suis servi le moins possible et j'ai préféré citer l'ouvrage de telle manière qu'il soit aisé de retrouver le titre entier, en se reférant à la littérature ci-dessus indiquée. J'ai eu soin aussi d'indiquer, à chaque fois, à quel village, à quelle seigneurie, tel ou tel texte se rapportait: il m'a semblé en effet que cette indication pouvait avoir son importance dans la détermination des lieux où telle ou telle terminologie était en usage. Enfin, j'ai classé alphabétiquement et par siècle toutes les fiches recueillies. Ce travail préparatoire aidera fortement le rédacteur des articles et permettra de se mouvoir facilement dans cette multitude de notes.

